Hansestadt LÜBECK

T A G E S O R D N U N G

13. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: **Dienstag, 26.03.2019, 16:30 Uhr**

Ort: **Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

1.	**Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung**	
2.	**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2019**	
	Anlage wird nachgereicht	
3.	**Anfragen / Antworten / Mitteilungen**	
3.1.	Anfrage des BM Thomas Rathcke (FDP) zur Jugendhilfeplanung	**VO/2019/07334**
	Zurückgestellt am 12.03.19	
3.2.	Anfrage des AM Thomas Rathcke (FDP) zum KITA-Sofortprogramm 2019	**VO/2019/07387**
4.	**Berichte**	
4.1.	Bericht zur Aberkennung der Ehrenbürgerschaft für Paul von Hindenburg	**VO/2019/07263**
4.2.	Tätigkeitsbericht Frauenbüro 2017/2018	**VO/2019/07082**
4.3.	Statusbericht 2018 des Rechnungsprüfungsamtes	**VO/2019/07041**
4.4.	Gewinnverwendung 2017 der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH	**VO/2019/07257**
4.5.	Haushaltsverfahren / Eckwerte 2020	**VO/2019/07288**
4.6.	Klare Regelung für den Grünstrand	**VO/2019/07212**

1 von 587 in Zusammenstellung

4.7.	Bericht zum Stand der im September 2017 beschlossenen "Empfehlungen der Schulverwaltung für die Umsetzung konkreter Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung"	**VO/2018/06633**
4.8.	Bildungsbericht hier: Schulstatistik der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck 2018/19	**VO/2019/07138**
4.9.	Feste Fehmarnbeltquerung - übergesetzliche Schutzforderungen	**VO/2019/07236**
4.10.	Planung von Feuerwehrgerätehäusern in Groß Steinrade und Kronsforde	**VO/2019/07238**
5.	**Beschlussvorlagen**	
5.1.	Teilnahme der Hansestadt Lübeck am Konsolidierungsfonds des Landes Schleswig-Holstein	**VO/2019/07224**
5.2.	Satzung zur Einrichtung eines Behindertenbeirats gem. § 47d GO	**VO/2019/07130**
5.3.	Stiftung Lübecker Altstadt - Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	**VO/2019/07169**
5.4.	Stiftung Vereinigte Testamente - Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010	**VO/2019/07170**
5.5.	Stiftung Lübecker Wohnstifte - Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010	**VO/2019/07171**
5.6.	Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung über 1.210.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2018	**VO/2019/07097**
5.7.	Stadt-Grün verbindet - Freiraumprogramm für öffentliche Grün- und Freiflächen	**VO/2019/07070**
5.8.	Bebauungsplan 04.36.14 - Erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 - Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße - Satzungsbeschluss	**VO/2019/07220**
5.9.	Bebauungsplan 04.32.00 - Bei der Lohmühle / Westhoffstraße - Satzungsbeschluss	**VO/2019/07221**
5.10.	Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderprogramm Stadtumbau West mit der Gesamtmaßnahme Lübeck Nord-West	**VO/2019/07240**

5.11.	Mittelbereitstellung für den Bau einer Interimsschule (Kalandschule) auf der Hüxwiese	**VO/2019/07249**
5.12.	Projektfreigabe zur Umsetzung von Umbaumaßnahmen am Katharineum/Aula über 175.000,- EUR	**VO/2019/07290**
5.13.	Projektfreigabe für die Neugestaltung der Mengstraße, 1. BA 2019/2020	**VO/2019/07296**
5.14.	Aufhebung eines im Finanzplan/Investitionstätigkeiten im Haushaltsjahr 2019 bestehenden Sperrvermerkes, außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungs-ermächtigung im Haushaltsjahr 2019 sowie Projektfreigabe der Baumaßnahme Werkplatz Vorwerker Friedhof	**VO/2018/06374**
6.	**Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft**	
6.1.	SPD, FW&GAL: 2. AT zu Top 5.13 - VO/2018/06535 "Kein Steuergeld für Kinder- u. Zwangsarbeit. Für Umweltschutz und faire Arbeit in Lübeck und weltweit"	**VO/2019/07009**
	*Der Antrag wurde **abschließend** an den Hauptausschuss überwiesen*	
6.2.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Änderungsantrag zu VO/2018/06535 TOP 5.6. - (SPD und FW&GAL: 1. AT zu VO/2018/06454 "Kein Steuergeld für Kinder- u. Zwangsarbeit - Für Umweltschutz und faire Arbeit - in Lübeck und weltweit."	**VO/2018/06884**
	*Der Antrag wurde **abschließend** an den Hauptausschuss überwiesen*	
6.3.	AfD-Fraktion - Städtische Gesellschaften: Für als Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmende Personen einzureichende Unterlagen	**VO/2019/07014**
	*Der Antrag wurde an den Hauptausschuss überwiesen **mit anschl. erneuter Beratung in der Bürgerschaft***	
6.4.	Bündnis 90 / Die Grünen: Änderungsantrag zu TOP 5.28 (VO/2019/07014): Städtische Gesellschaften: Für als Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmende Personen einzureichende Unterlagen	**VO/2019/07100**
	*Der Antrag wurde an den Hauptausschuss überwiesen **mit anschl. erneuter Beratung in der Bürgerschaft***	
7.	**Anträge von Ausschussmitgliedern**	

8.	**Verschiedenes**	
9.	**Ende des öffentlichen Teils**	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

Nichtöffentlicher Teil:

10.	**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2019**	
	Anlage wird nachgereicht	
11.	**Anfragen / Antworten / Mitteilungen**	
12.	**Berichte**	
12.1.	Vergabemitteilung über bereits erteilte Aufträge im Wert ab 10.000,- Euro netto	**VO/2019/07215**
12.2.	Vergabemitteilung über bereits erteilte Aufträge mit Architekten, Ingenieuren und Sachverständigen im Wert ab 5.000,- EURO netto	**VO/2019/07216**
13.	**Beschlussvorlagen**	
13.1.	Beamtenangelegenheiten, soweit der Hauptausschuss die Entscheidung trifft; hier: Beförderung	**VO/2019/07248**
13.2.	Besetzung der Planstelle der Leitung des Bereiches Städtische Kindertageseinrichtungen	**VO/2019/07309**
13.3.	Verkauf von Baugrundstücken im Gründungsviertel (Fischstraße und Alfstraße)	**VO/2019/07325**
13.4.	Aufstellen einer Interimsschule (Kalandschule) auf der Hüxwiese/Entscheidung über Kaufvarianten	**VO/2019/07232**
13.5.	Ausschreibung von Dienstleistungen über 175.000 EUR netto - Unterhaltsreinigung der Gebäudeinnenflächen, Gewerk: Gebäudereinigung	**VO/2019/07243**
13.6.	Anmietung: Königstraße 49-57, Fleischauerstraße 31-37 und Dr.-Julius-Leber-Straße 26-38 - Königpassage	**VO/2019/07280**
14.	**Verschiedenes**	

Öffentlicher Teil:

15.	**Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**	

Hansestadt LÜBECK

N A C H T R A G S T A G E S O R D N U N G

13. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: **Dienstag, 26.03.2019, 16:30 Uhr**

Sitzungsort: **Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

3.3.	Anfrage des Ausschussmitglieds Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) - Fahrradverleihsystem 2019	**VO/2019/07398**
3.4.	Anfrage AM Katjana Zunft (DIE LINKE): Barrierefreiheit der Lübecker Webseiten	**VO/2019/07405**
3.5.	Die Unabhängigen: Anfrage des AM Detlev Stolzenberg: Raumsituation der Verwaltung der Hansestadt Lübeck	**VO/2019/07412**

► Nr. VO/2019/07334
öffentlich

Lübeck, 12.03.2019

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des BM Thomas Rathcke (FDP) zur Jugendhilfeplanung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Zitat aus der Jugendhilfe Planung:

Im aktuellen Kita-Jahr werden in den Lübecker Kindertageseinrichtungen (Stichtag 31.12.2018)
290 Kinder (Vorjahr 267) mit Behinderungen im Elementarbereich betreut. Von den 290 Kindern
mit Behinderungen werden 82 Kinder (Vorjahr 67 Kinder) in 43 Kitas im Rahmen einer Einzelintegrationsmaßnahme in Regelgruppen betreut. 164 Kinder mit Behinderungen werden in Integrationsgruppen und 43 Kinder in heilpädagogischen Kleingruppen betreut.

Frage 1: Wie teilt sich die aktuelle Zahl von 290 Kindern auf die Geschlechter auf?

Frage 2: Wir bitten um eine Aufstellung der in Frage 1 genannten betreuten Kinder nach Förderschwerpunkt und Geschlecht, (ähnlich der Schulstatistik S.45).

Begründung:
Wir bitten um schriftliche Beantwortung

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07387
öffentlich

Lübeck, 15.03.2019

Anfrage

Bearbeitung: Nadine Wallnewitz (E-Mail: nadine.wallnewitz@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Thomas Rathcke (FDP) zum KITA-Sofortprogramm 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
1.) Für welche Maßnahmen in Lübeck wurde eine Förderung beantragt?
2.) Werden die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft?
3.) Für welche städt. Kitas wurde eine Förderung beantragt und welche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der räumlichen Ausstattung werden dort umgesetzt?

Begründung:
Es wurde berichtet, dass die Förderrichtlinie erst zwei Tage vor der letzten Jugendhilfeausschusssitzung in Kraft getreten sei, so dass noch keine Anträge bearbeitet werden konnten. Gleichwohl hätten die Träger eine Reihe von Maßnahmen benannt, so dass die Fördermittel in Höhe von 1,1 Mio. € komplett ausgeschöpft werden sollten.

Wir bitten um schriftliche Beantwortung.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07398
öffentlich

Lübeck, 19.03.2019

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des Ausschussmitglieds Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) - Fahrradverleihsystem 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Auf Antrag von Grünen, CDU, BfL und Freie Wähler + Die Linke hat die Bürgerschaft am 29. Juni 2017 beschlossen, den Bürgermeister zu beauftragen, bis zur Sitzung der Bürgerschaft im November 2017 einen Bericht zur Realisierung eines Fahrrad-verleihsystems vorzulegen. Als Start des Regelbetriebs war gemäß Beschluss der Bürgerschaft das Jahr 2019 anzupeilen.

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

1) Welchen Umsetzungsstand hat der Vorgang?

2) Wann kann die Bürgerschaft mit dem beauftragten Bericht rechnen?

3) Was muss die Bürgerschaft ggf. veranlassen, um den Beginn des Regelbetriebs noch 2019 sicherzustellen?

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07405
öffentlich

Lübeck, 20.03.2019

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage AM Katjana Zunft (DIE LINKE): Barrierefreiheit der Lübecker Webseiten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Hat die Verwaltung der Hansestadt Lübeck Stellung genommen zum Gesetzentwurf 19/935 der Landesregierung Schleswig-Holstein?
2. Welche Folgen hätte die Beschlussfassung des Gesetzentwurfes 19/935 für die Hansestadt Lübeck?
3. Verfolgt die Hansestadt Lübeck das Ziel der Barrierefreiheit der Informationen im Intra- und Internet/in mobilen Anwendungen und welche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit sind für die Hansestadt Lübeck und die städtischen Unternehmen, in Bezug auf die Veröffentlichung von Informationen, geplant?
4. Gibt es positive oder negative Rückmeldungen zur Barrierefreiheit der Webseiten, der mobilen Anwendungen und des Intranets der Hansestadt Lübeck und/oder unserer städtischen Unternehmen und wo werden diese vorgetragen und bearbeitet?

Ich bitte um eine schriftliche Beantwortung.

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07412
öffentlich

Lübeck, 21.03.2019

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen: Anfrage des AM Detlev Stolzenberg: Raumsituation der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Im Zusammenhang mit dem Platzbedarf der Verwaltung wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Fragen zu Flächen und Arbeitsplätzen an einzelnen Verwaltungsstandorten:

- *Wie viel Büroflächen und wie viel Nebenflächen stehen wie vielen Mitarbeitenden an den folgenden Standorten zur Verfügung:*

  a. *Verwaltungszentrum*
  b. *Dr. Julius-Leber-Straße und*
  c. *Fackenburger Allee*

- *Für wie viele Büroarbeitsplätze sind die Flächen ausgelegt? Wie viele Arbeitsplätze sind davon tatsächlich belegt?*

- *Wird die Anzahl der Büroarbeitsplätze im Zuge der Sanierung der bisherigen Räumlichkeiten verändert?*

2. Wie viele zusätzliche Büroarbeitsplätze können am Standort des Bunkers in der Dr. Julius-Leber-Straße im Zuge eines Neubaus mit einem Verwaltungsgebäude geschaffen werden? Wann könnte eine Bebauung und Nutzung dieses Standortes erreicht werden?

3. Wie stellt sich der Mitarbeiterbedarf im Fachbereich 3 dar? Ist zu erwarten, dass die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen, vollständig wiederbesetzt werden müssen bzw. können?

4. Wie stellt sich zurzeit die Situation der nicht besetzten Stellen im FB 3 dar?

Begründung:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07263
öffentlich

Lübeck, 27.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Tino Wunderlich (E-Mail: tino.wunderlich@luebeck.de Telefon: 122-1027)

Bericht zur Aberkennung der Ehrenbürgerschaft für Paul von Hindenburg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Beschluss der Bürgerschaft vom 31.02.2019 zur Vorlage VO/2019/07099, „Die Verwaltung gebeten wird, die Möglichkeit einer Aberkennung der Ehrenbürgerschaft Paul von Hindenburgs zu prüfen und umzusetzen.“

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	x	4.415 Archiv zustimmend
Ergebnis:		1.300 Recht keine rechtlichen Bedenken
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Begründung:		
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[X]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Bericht:
Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 31.01.2019 beschlossen, dass die Verwaltung gebeten wird, die Möglichkeit einer Aberkennung der Ehrenbürgerschaft Paul von Hindenburgs zu prüfen und umzusetzen.
Neben einer rechtlichen Bewertung, wurde auch das Archiv gebeten, zu den Umständen und der historischen Einordnung der Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Hindenburg zu berichten.

Die Verleihung im Jahr 1917

Der Senat der Hansestadt Lübeck fasste am 1. Oktober 1917 aus Anlass des 70. Geburtstages von Hindenburg, ihm in Würdigung seiner Leistungen als Generalfeldmarschall die Ehrenbürgerwürde zu verleihen. Viele Städte im Deutschen Reich taten Gleiches,[1] unter diesen auch die Schwester-Hansestädte Bremen und Hamburg. Lübeck wollte hier nicht hintenan stehen.[2] Am 1. Oktober wurde Hindenburg die Ehrenbürgerwürde per „Staatstelegramm" kundgetan. Das Telegramm hatte folgenden Wortlaut:

„Eure Exzellenz! Der siebenzigste Geburtstag des Generalfeldmarschalls von Hindenburg vereinigt alle Deutschen in heißem Danke gegen die Vorsehung, die uns diesen Mann und in ihm den als Retter des Vaterlandes begrüßten genialen Heerführer geschenkt hat. Einmütig ist das Vertrauen, daß es Euerer (sic) Exzellenz Feldherrnkunst gelingen werde, den Ansturm der Feinde endgültig zu bezwingen und Deutschland dem ehrenvollen Frieden entgegenzuführen.
Der Senat bringt die allgemeine Dankbarkeit und Liebe der gesamten Bevölkerung Lübecks zum Ausdruck, indem er Euerer Exzellenz das Lübeckische Ehrenbürgerrecht verleiht, das zur Zeit kein Anderer besitzt. Die Verleihungsurkunde wird Euerer Exzellenz in nächster Zeit übermittelt werden. Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck. Der Präsident des Senats Bürgermeister Dr. Fehling."[3]

Hindenburg bedankte sich am 4. Mai 1919 in einem Schreiben für die erwiesene Ehre.

Die Verleihungsbegründung rekurrierte also deutlich auf den Militärführer Hindenburg und die ihm zugeschriebenen militärischen Leistungen im Ersten Weltkrieg. Ob diese Zuschreibung zu Recht erfolgte oder nicht, kann für die Entscheidungsfindung bezüglich einer Aberkennung der ihm damals verliehenen Ehrenbürgerwürde in einer demokratischen Gesellschaft, die auf Frieden und Freiheit basiert, kein Maßstab sein, zumal man im Zuge einer Diskussion über solche Militärerfolge auf die Ebene damaliger national-chauvinistischer Argumentationslinien herabsteigen würde.

Es kommt vielmehr darauf an, welche Rolle Hindenburg am Ende des Ersten Weltkrieges spielte, als er mit der Autorität seiner Stellung die „Dolchstoßlegende" verbreitete. Um darüber hinwegzutäuschen, dass die militärische Niederlage seit langem unvermeidlich gewesen war, gab Hindenburg der sogenannten „Dolchstoßlegende" zu Kriegsende ein prominentes Gesicht. Er behauptete, dass die deutsche Armee im Felde unbesiegt geblieben sei und den Krieg hätte gewinnen können, wenn nicht eine „Zersetzung von Flotte und Heer" durch die Heimat, womit er vor allem die demokratisch-liberal gesinnten Politiker, allen voran die SPD, meinte, eingesetzt hätte. Die deutsche Armee sei von hinten erdolcht worden.[4] Mit dieser Lüge hat er das politische Klima in der Weimarer Republik vergiftet und von eigenem Verschulden abgelenkt. In die Bewertung einzubeziehen ist sicherlich auch die Zahl der Soldaten, die an den Fronten des Ersten Weltkrieges weiterhin starben, weil Hindenburg durch Durchhalteparolen die Kriegshandlungen in die Länge zog.[5]

Bewertung der Ehrung durch den Senat im Jahr 1933: Umbenennung des Republikplatzes in Hindenburgplatz

Die historische Forschung hat das frühere Bild von Hindenburg als senilen, beeinflussbaren Greis gründlich revidiert und insgesamt herrscht eine kritische Sicht auf sein Handeln als

[1] https://de.wikipedia.org/wiki/Paul_von_Hindenburg_als_Ehrenb%C3%BCrger.
[2] Archiv Hansestadt Lübeck Neues Senatsarchiv Nr. 891 Bl. 10. - Laut Auskunft Staatsarchiv Bremen wurde dort die Hindenburgstraße vor längerer Zeit bereits umbenannt.
[3] Archiv Hansestadt Lübeck Neues Senatsarchiv Nr. 891 Bl. 8 (vom Entwurf abweichende Fassung des Telegramms).
[4] Bundeszentrale für politische Bildung: http://www.bpb.de/themen/YJWUL0,5,0,Kampf_um_die_Republik_1919_1923.html
[5] Pyta, S. 325-335.

Militär im Ersten Weltkrieg und seine Rolle bei der Machtübertragung/Machtergreifung durch die Nationalsozialisten. Den maßgeblichen Forschungsstand stellt die Biographie von Wolfgang Pyta über Hindenburg dar.[6]

Der sich um Hindenburg entwickelnde und von ihm tatkräftig beförderte Personenkult verlieh ihm große Macht, die er am Schluss der Weimarer Republik nicht zum Wohle der Demokratie eingesetzt hat. Nach der Entlassung von Kanzler Brüning im Mai 1932 hat er ein Mitwirken des Reichstags an der Regierungsbildung nicht mehr zugelassen. Seine Kompetenzen zur Verteidigung der Republik hat er anders als sein Vorgänger Ebert nicht eingesetzt. Er hat über die Notverordnungen ein autoritäres Präsidialsystem geschaffen und damit aktiv an der autoritären Verformung der Weimarer Verfassung mitgewirkt. Er arbeitete an einer autoritären Umgestaltung der Weimarer Demokratie.

Hindenburg hat Hitler aus freiem Willen und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte zum Reichskanzler ernannt, obwohl er kurz zuvor noch geäußert hatte, den Gefreiten nicht auf den Thron erheben zu wollen.[7] Nach der Ernennung hat er Hitler und seine Schergen beim Straßenterror gewähren lassen. Die Notverordnung nach dem Reichstagsbrand Ende Februar 1933, die sämtliche bürgerliche Grundrechte suspendierte und der Verfolgung Andersdenkender Tür und Tor öffnete, sowie das Ermächtigungsgesetz, welches das Parlament entmachtete, hat er unterzeichnet und deren Inhalte und Ziele gebilligt. In seinem Testament brachte er ausdrücklich „sein Wohlgefallen über die seit dem 30. Januar 1933 eingeleitete Entwicklung zum Ausdruck …“.[8]

Vor diesem Hintergrund ist die Umbenennung des Republikplatzes in Hindenburgplatz im Jahr 1933 einzuordnen. Am 17. März 1933 beschloss der nationalsozialistische Senat die ersten Straßenumbenennungen. An erster Stelle stand im Senatsbeschluss die Umbenennung des Republikplatzes (so seit 1922, vorher seit 1898 Kaiser Friedrich-Platz) in Hindenburgplatz. Mit der neuen Bezeichnung beseitigte der neue nationalsozialistische Senat in Lübeck die Weimarer Republik auch als Straßenname. Erst an zweiter Stelle verzeichnet das Protokoll eine Straßenbenennung nach Hitler (heute Mühlentorplatz, zuvor ohne Namen). Schließlich wurden mit dem Friedrich-Ebert-Platz (heute Lindenplatz) und der Rathenaustraße zwei Namen getilgt, die herausragenden Politikern der Weimarer Republik gewidmet gewesen waren.

Die öffentliche Umbenennung erfolgte am Sonntag, den 19. März 1933. Ein Umzug, beginnend bei der alten Kaserne in der Fackenburger Allee, führte zu den Straßen und Plätzen, die umbenannt werden sollten. Angeführt wurde er von den Lübecker NSDAP-Größen. „Hinter ihnen folgten in langem Zuge die Polizei, die SS und SA, die Zollbeamten, die Kriegervereine und andere vaterländische Verbände und der Stahlhelm.“[9] Zur Umbenennung des Republikplatzes hieß es in der Rede von Reichskommissar Völtzer: „Weiter haben wir beschlossen, den Platz der Republik Hindenburgplatz zu benennen zum ewigen Gedenken an den ruhmgekrönten Generalfeldmarschall des Krieges und an unseren hochverehrten Reichspräsidenten, dem es vergönnt ist, im hohen Alter die Befreiung des deutsches Volkes von marxistischer Herrschaft, vom dem roten Terror, mit durchzuführen und zu erleben.“[10] Hindenburgs Verantwortung für das Ende der Weimarer Republik war für die Lübecker Nationalsozialisten ein, wenn nicht der entscheidende Grund für die Ehrung durch einen Straßennamen.

Die Symbolik der sofortigen Umbenennung nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Lübeck ist lokalgeschichtlich besonders hervorzuheben.

---

[6] Pyta, Wolfram, Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler. München 2007.
[7] Pyta, S. 7991ff.
[8] Pyta, S. 813 und 867.
[9] Lübecker Generalanzeiger vom 21.3.1933. Zum Ablauf siehe auch http://sh-dialog.net/2013/03/16/die-umbenennung-des-lubecker-republikplatzes-eine-propaganda-inszenierung-der-nazis.
[10] Lübecker Generalanzeiger vom 21.3.1933.

Paul von Hindenburg ist am 02.08.1934 gestorben.

Entscheidungskompetenz über die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft

Die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen über die Verleihung, Aberkennung und Entziehung von Ehrenbürgerschaften liegt bei den Bundesländern. Diese setzen dies gemäß Art. 70 Abs. 1 Grundgesetz (GG) über das Kommunalverfassungsrecht (Gemeindeordnungen), in dem in der Mehrzahl der Bundesländer die einschlägigen Bestimmungen dazu verankert haben, um. Ist dies nicht der Fall, ergibt sich die Verleihungsbefugnis der Gemeinden aus ihrem verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG.

Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber hat den hierfür früher einschlägigen § 26 GO-SH im Jahr 2012 aufgehoben. Die Entscheidungsbefugnis für diese Angelegenheit ergibt sich nunmehr aus § 27 I S. 2 GO-SH *„die Gemeindevertretung trifft alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten“* i.V.m. § 28 S. 1 Nr. 8 GO-SH „*Sie kann die Entscheidung über die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung nicht übertragen“.*

Demnach entscheidet die Bürgerschaft über die Verleihung und Aberkennung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen.

Eine gesonderte Satzung, eine Richtlinie oder eine Regelungen in der Hauptsatzung existieren hierzu bisher nicht.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung ist rechtlich ein begünstigender und mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt i.S.d. §106 I Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG-SH). Dieser kann nachträglich durch Entscheidung der Gemeindevertretung zurückgenommen werden, wenn nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, welche die Gemeinde veranlasst hätten, die Ehrung nicht vorzunehmen (§ 117 Abs. 2 Nr. 3 LVwG-SH).

Charakter und Wirkung des Ehrenbürgerrechts

Die Ehrenbürgerwürde wird traditionsgemäß an Personen verliehen, die sich um die jeweilige Stadt im besonderen Maße verdient gemacht haben und stellt die höchste Auszeichnung dar, die eine kommunale Körperschaft bei Vorliegen besonderer Verdienste verleihen kann. Mit der Verleihung erfolgt in aller Regel ausschließlich eine Ehrung, sofern nicht weitere Sonderrechte für Ehrenbürger beschlossen werden. Somit stehen den Ehrenbürgern außer dem Recht, sich als Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, keine weiteren Rechte zu.

Die Rechtswissenschaft vertritt einhellig die Auffassung, dass es sich bei der Ehren-bürgerschaft um ein höchstpersönliches Recht handelt, das mit dem Tod der geehrten Person erlischt.

Aberkennung und Entziehung

Wie oben bereits dargestellt, obliegt die Entscheidungskompetenz für die Aberkennung oder Entziehung verliehener Würdigungen der Bürgerschaft bzw. der Stadtvertretung. Die Entziehung der Ehrenbürgerschaft stellt in der Folge einen belastenden Verwaltungsakt dar und benötigt somit eine gesetzliche Grundlage. Diese Ermächtigungsgrundlage findet sich in den §§ 27 I S. 2 i.V.m. 28 S. 1 Nr. 8 GO-SH i.V.m. § 117 II Nr. 3 LVwG-SH. Die formelle Aberkennung der verliehenen Ehrenbürgerwürde kommt wegen deren höchstpersönlichen Charakters nur zu Lebzeiten der oder des Geehrten in Betracht.

Als Voraussetzung für einen Entzug müssen Umstände vorliegen oder bekannt werden, die geeignet sind, die ursprüngliche Tatsachengrundlage für die erteilte Würdigung grundlegend zu erschüttern. So wie man üblicherweise für die Verleihung jene „besonderen Verdienste“ um die Gemeinde anführt, müsste für einen Entzug jetzt eine besonders schädigende Verhaltensweise (unwürdiges Verhalten) vorzuwerfen sein.

Der rechtliche Charakter einer posthumen Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist rechtswissenschaftlich nicht abschließend geklärt. Der ursprüngliche Akt der Verleihung erledigt sich hier gemäß § 112 II LVwG-SH „auf andere Weise“ aufgrund des Ablebens des oder der Geehrten, einer Rücknahme nach § 117 II Nr. 3 LVwG-SH bedarf es daher nicht. Davon ausgenommen sind eventuelle mit der Ehrung verbundene Rechte, wie die Eintragung im Ehrenbuch der Stadt oder z.B. ein Ehrengrab.
In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird erörtert, die häufig geforderte und bereits praktizierte zusätzliche symbolische Aberkennung im Fall von NS-Kriegsverbrechern könnte als feststellender Verwaltungsakt zu qualifizieren sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in diesem Fall der konkretisierte, abgrenzbare personale Adressatenkreis fehle, an den sich diese Maßnahme richten würde, dabei handelt es sich um eine Voraussetzung, die auch durch die von den Kommunen praktizierte öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der offiziellen Verwaltungswebsite nicht erfüllt wird. Die Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft, als symbolischer Akt nach dem Tod des Geehrten, wird daher als schlicht-hoheitlicher Verwaltungsakt (Realakt) charakterisiert.

Ergebnis

Demnach ist festzuhalten, dass aus rechtlicher Sicht die Ehrenbürgerwürde der Hansestadt Lübeck für Herrn Paul (Ludwig Hans Anton von Beneckendorff und) von Hindenburg mit dessen Tod am 02.08.1934 bereits erloschen ist.

Weiteres Verfahren

Dennoch kann ein gesellschaftliches Bedürfnis an einer Distanzierung vom ursprünglichen Beschluss, den der Senat der Hansestadt Lübeck am 1. Oktober 1917 aus Anlass des 70. Geburtstages von Hindenburg gefasst hat, gegeben sein. Jener Beschluss stellt lediglich auf das Handeln Hindenburgs als Militärführer ab und sollte seine Leistungen als Generalfeldmarschall im damals noch fortgeführten militärischen Konflikt (Erster Weltkrieg) würdigen. Hindenburg wurde in mehr als 3800 Städten und Gemeinden eine Ehrenbürgerwürde verliehen[11]. Seit Kriegsende haben sich einige Städte von dieser Verleihung distanziert und sie „zurückgenommen“ und Hindenburg aus der Liste der Ehrenbürger „gestrichen“, darunter Dortmund, Kiel, Köln, Frankfurt am Main und Stuttgart. In anderen Städten (Berlin und Münster) sind solche Initiativen gescheitert. Letztlich hat sich die Mehrzahl der Städte mittels eines symbolischen Beschlusses von der Ehrung Hindenburgs nicht oder noch nicht distanziert.
Die Argumente, die für oder gegen einen solchen symbolischen Beschluss der Bürgerschaft sprechen, sind beziehungsweise waren Teil der politischen und gesellschaftlichen Diskussion in Lübeck. Einen speziellen Bezug von Hindenburg zu Lübeck gibt es ohnehin nicht.
Schließlich mündete die hiesige Diskussion in dem oben angeführten Beschluss der Bürgerschaft vom 31.01.2019. Dieser stellt bereits den politischen Willen dar, Hindenburg die Ehrenbürgerwürde zu entziehen, beziehungsweise nicht mehr als solchen zu führen. Da diese Ehrung mit dem Tod Hindenburgs bereits erloschen ist, bedürfte es aus rechtlichen Gründen keiner weiteren Beschlüsse der Lübecker Bürgerschaft. In Betracht käme allenfalls ein nochmaliger Beschluss, der den Willen klarer formuliert und/oder begründet.
Weitere Maßnahmen kommen nicht in Betracht, da es keine offizielle Liste oder eine Gedenktafel der Ehrenbürger gibt, die von der Hansestadt Lübeck selbst betraut werden.

---

[11] gem. Werner Maser: *Hindenburg. Eine politische Biographie.* Moewig, Rastatt, 2. Aufl. 1990, S. 376

Anlagen :
keine

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07082
öffentlich

Lübeck, 29.01.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.160 - Frauenbüro

Bearbeitung: Petra Schmittner (E-Mail: petra.schmittner@luebeck.de Telefon: 122-1601)

Tätigkeitsbericht Frauenbüro 2017/2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [X] Nein
- [ ] nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Tätigkeitsbericht Frauenbüro 2017/2018

Anlagen :
Tätigkeitsbericht Frauenbüro 2017/2018

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Tätigkeitsbericht 2017/2018

Frauenbüro der Hansestadt Lübeck



Frauenbüro
März 2019

Seitenzahlen

INHALT

Vorwort 3

1. Kernaufgabe „Frauenförderung im öffentlichen Dienst“/Personal 4
a) Begleitung von und Beteiligung an Stellenbesetzungsverfahren 4
b) Rahmenplan zur Frauenförderung und Frauenförderpläne 4

2. Kernaufgabe „Beratung und Information“ 5
a) Beratung von Verwaltungseinheiten und Politik 5
b) Beratung von MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung und Eigenbetriebe 6
c) Informationen für MitarbeiterInnen 6
d) Beratung von BürgerInnen 7
e) Informationen und Veröffentlichungen extern 7

3. Kernthemen im Fokus 9
a) Frauen und Berufstätigkeit in Lübeck 9
b) Partizipation von Frauen: Mehr Vielfalt 10
c) Fraueninfrastruktur in Lübeck 11

4. thematische Veranstaltungen 12
a) Internationaler Frauentag, 8. März 12
b) Internationaler Tag „Nein zu Gewalt an Frauen“ 12
c) weitere Veranstaltungen 12

5. Kernaufgabe Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen– eine Übersicht 13

Anlage: gesetzliche Grundlagen der Arbeit des Frauenbüros 14

Impressum:
Frauenbüro der Hansestadt Lübeck – Schüsselbuden 16 – 23552 Lübeck
Tel. 0451/122-1615 - Fax 0451/122-1620 - eMail: frauenbuero@luebeck.de - www.frauenbuero.luebeck.de
Mitarbeiterinnen: Elke Sasse | Petra Schmittner | Andrea Aewerdieck-Zorom | N.N.

VORWORT

Das Aufgabenfeld der kommunalen Gleichstellungbeauftragten ist erstens in der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschrieben, darüber hinaus aber auch im schleswig-holsteinischen Gleichstellungsgesetz und in der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck.

Gemeindeordnung:

- Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte soll die Kommune dabei unterstützen, das Grundrecht der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu verwirklichen (§2(3) Satz 1 Gemeindeordnung SH) und
- ist unabhängig bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und kann in den kommunalen Selbstverwaltungsgremien zu Angelegenheiten des o.g. Aufgabenbereiches sprechen (…Satz 4 GO)
- das in §2(5) beschriebene Widerspruchsrecht der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten beschreibt darüber hinaus das definierte Tätigkeitsfeld
- In der Gesetzesbegründung hierzu (LT-Drucksache 12/592, S. 44) werden ihr umfängliche Beteiligungsrechte zugesprochen: [Sie ist] *„an allen Angelegenheiten, die die Belange von Frauen als **Einwohnerinnen der Gemeinde** oder als Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung berühren, so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte stellt damit im Verwaltungsgefüge eine neue Organisationseinheit mit Querschnittsfunkton dar, die alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Information zu erhalten hat.“*
- Die Gemeindeordnung legt auch fest, dass weiteres in der Hauptsatzung festzulegen sei.
- In der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck, die auf der Grundlage einer Musterhauptsatzung des Gesetzgebers entstand, wird genaueres dargelegt:
- Einbringen frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Bürgerschaft und Verwaltung und
- Prüfung der Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen.

Im Gleichstellungsgesetz sind darüber hinaus im §20 GStG die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Personalangelegenheiten detailliert beschrieben[1].

Diese benannten Gesetze und Rechtsnormen sind Arbeitsgrundlage und Auftrag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragen und umschreiben ihr Kerngeschäft.

Die Unabhängigkeit (§2(3) Satz 4 GO) und fachliche Weisungsfreiheit (§21(1) Satz 1 GStG) der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sollen ihr zudem die Möglichkeit geben, allein dem gesetzlichen Auftrag verpflichtet, agieren zu können.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht beschreibt die Umsetzung dieser gesetzlich definierten Kernaufgaben.
Eine fortlaufende Weiterentwicklung des Aufgabenfeldes erfolgt aufgrund sich ändernder Zahlen, gesellschaftlicher Entwicklungen und gesetzlicher Neuerungen, die auch die Arbeitsinhalte und –prozesse im Frauenbüro mitbestimmen.

In der Gemeindeordnung ist zudem geregelt, dass bereits in Kommunen ab 15T EW eine Gleichstellungsbeauftragte in Vollzeit zu beschäftigen ist. So ist es nur folgerichtig, dass der Bürgermeister aufgrund der wachsenden Personalangelegenheiten (siehe S.4) und des oben beschriebenen umfangreichen Aufgabenfeldes im Sommer 2018 eine Personalverstärkung im Frauenbüro vorgenommen hat. Dies ist angesichts der Größe der Kommune Lübecks notwendig, um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können und stellt eine annähernd gleiche Ausstattung der Lübecker Gleichstellungsbeauftragten wie in Kiel dar.

Die Umsetzung des grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrages, verbunden mit der Verpflichtung, Diskriminierungen abzubauen, ist Aufgabe der Kommune als Ganzes.
Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte und das Lübecker Frauenbüro können hierbei lediglich begleiten und unterstützen – und haben gleichzeitig die Aufgabe, auf noch immer vorhandene oder neue Ungleichheiten hinzuweisen.

In Austausch und Zusammenarbeit mit Ihnen allen wird das Prüfkriterium *„geschlechtergerecht“* nach wie vor Messlatte sowohl für geschlechtergerechte Beteiligungs- und Entscheidungsformen ebenso wie für zukünftige kommunale Haushaltsplanungen und Stellenbesetzungsverfahren sein müssen.

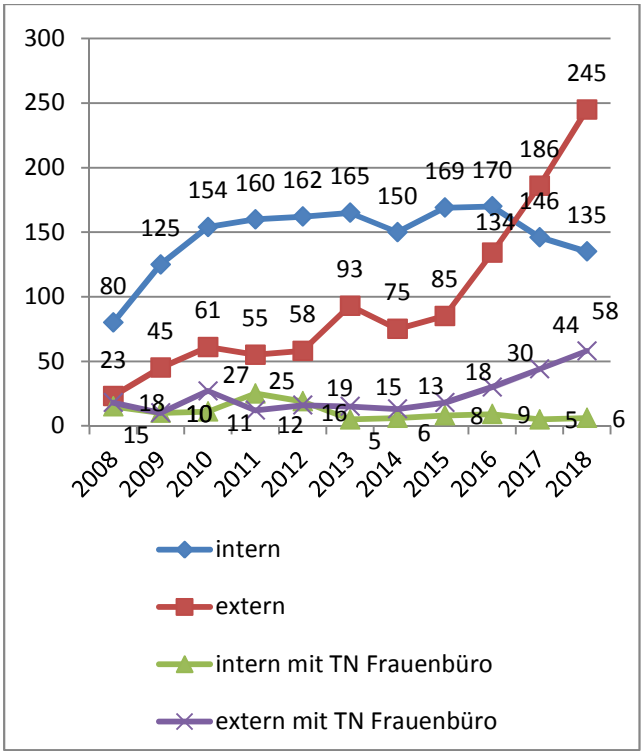
Elke Sasse
-Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Lübeck-

[1] genaue Gesetztexte siehe S. 14f.

1. Kernaufgabe „Personalangelegenheiten“

a) Begleitung von und Beteiligung an Stellenbesetzungsverfahren

Abb. 1 Stellenbesetzungsverfahren 2008-2018 und Begleitung durch das Frauenbüro



In den nächsten 15 Jahren gehen laut Personalbericht 2018 der Hansestadt Lübeck 45 % der bei der Hansestadt Lübeck Beschäftigten in den Ruhestand.
In Abb. 1 wird die Steigerung der Zahl der Stellenbesetzungsverfahren und der Begleitung durch das Frauenbüro in den vergangenen zehn Jahren bereits „sichtbar“. Bis 2016 konnten noch viele Stellen intern besetzt werden, seit 2017 gibt es mehr externe als interne Verfahren.
Im Jahr 2018 hat das Frauenbüro 135 interne und 245 externe Stellenbesetzungsverfahren begleitet. Von den insgesamt 380 Verfahren (eine Steigerung um **169%** im Vergleich zu 2014 und um über **369%** im Vergleich zu 2008!) nahm das Frauenbüro - trotz einer zusätzlichen Mitarbeiterin, die ab August 2018 die Arbeit unterstützte - nur 64 Mal (d.h. in rund 17% der Fälle) direkt am Vorstellungs- bzw. Kennenlerngespräch teil.
Im Jahr 2017 begleitete das Frauenbüro 146 interne und 186 externe Stellenbesetzungsverfahren. Von den insgesamt 332 Verfahren nahm das Frauenbüro 49 Mal (d.h. in 15% der Fälle) direkt am Vorstellungs- bzw. Kennenlerngespräch teil.

Die direkte Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen durch das Frauenbüro erfolgt sowohl für die Kernverwaltung als auch für die Eigenbetriebe (Entsorgungsbetriebe, städtische Senior-Inneneinrichtungen, Kurbetrieb Travemünde und Lübecker Schwimmbäder) schon seit vielen Jahren nur dort, wo eine deutliche Unterrepräsentanz von Frauen vorliegt: in den gewerblich-technischen Berufen, bei Aufgaben mit Führungsanteilen und bei den höheren Entgelt- und Besoldungsstufen, außerdem ggf. bei Kennenlerngesprächen und Clearingverfahren des Internen Arbeitsmarktes.
Die einzuplanenden Zeitkapazitäten im Frauenbüro für die Teilnahmen an den Vorstellungsgesprächen sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen.
Trotz zusätzlicher Stelle ab Mitte 2018 konnten wir im Jahr 2018 an 16 Vorstellungsgesprächen aus mangelnden Zeitkapazitäten nicht teilnehmen.

b) Rahmenplan zur Frauenförderung stadtweit - und Frauenförderpläne der einzelnen Dienststellen

2018 wurde gemäß Gleichstellungsgesetz eine Fortschreibung der fünf städtischen Frauenförderpläne (FFPe) vorgenommen. Dies sind für die Hansestadt Lübeck FFPe für die Entsorgungsbetriebe, den Kurbetrieb Travemünde, die Lübecker Schwimmbäder, die städtischen SeniorInneneinrichtungen und die Kernverwaltung. Den Rahmen für Kernverwaltung und die Eigenbetriebe bildet der „Rahmenplan zur Frauenförderung“, der am 31. Januar 2019 in der Bürgerschaft vorlag und verabschiedet wurde[2].
Die Zahlen machen deutlich, dass über eine Entwicklung von gut 20 Jahren (seit Erstellung der ersten Frauenförderpläne 1996) die Erfolge frauenfördernder Maßnahmen sichtbar werden.
Bei den Bereichsleitungen liegt der Frauenanteil inzwischen bei 41% im Vergleich zu 15-20% im Jahr 1996[3]. Dies sind deutlich erfolgreiche Kennzahlen im Sinne einer effektiven Frauenförderung entsprechend GstG. Verstärktes und aktives Engagement hat es insbesondere im Fachbereich Planen und Bauen gegeben. Hier wurde gezielt Frauenförderung im Sinne des Gesetzes betrieben und auch mit der akti-

[2] siehe http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1006944
[3] Da 1996 nur nach den Besoldungs- und Entgeltgruppen geschlechterdifferenziert dargestellt wurde, ist ein direkter Vergleich der Entwicklung der Führungskräfte nicht möglich, sondern lässt sich mit der ungefähren Prozentzahl nur anhand der Frauen- und Männeranteile in den höheren Besoldungs- und Vergütungsgruppen schätzen.

ven Nutzung von Telearbeit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt.

Weiterhin starke Handlungsbedarfe gibt es hier:

- den Frauenanteil in Führung zu halten
- mehr Frauen für den gewerblich-technischen Bereich und für die Feuerwehr zu gewinnen
- „frauentypische" Berufe auch für Männer attraktiv zu machen
- die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung als Chance zur Vereinbarkeit von Beruf und Familien nicht zur klassischen „Teilzeitfalle" für Frauen werden zu lassen und
- mehr Männer auch zur Übernahme der familiären Aufgaben zu bewegen.

2. Kernaufgabe: Beratung und Information

a) Beratung von Verwaltungseinheiten und Politik

Als regelhafte Leistung des Frauenbüros ist im Produktkontrakt des Frauenbüros u.a. die „steuerungsunterstützende Beratung für Verwaltungsspitze, Verwaltungseinheiten und Politik bei der Planung und Umsetzung kommunaler Gleichstellungsziele für Mitarbeiterinnen und Einwohnerinnen" aufgeführt. Die hier formulierte Zuständigkeit für die gesamte Verwaltung spiegelt die Querschnittsfunktion des Frauenbüros wider.
Das Frauenbüro erfüllt diese Aufgabe in der Regel dadurch, dass im Gespräch mit Verwaltung und Selbstverwaltung Maßnahmen angeregt und entwickelt werden, die geeignet sind, die Geschlechtergerechtigkeit in Lübeck zu fördern.
Konkrete „genderorientierte" Beratung einzelner Bereiche im Hinblick auf ihre Leistungen gegenüber Kund*innen geschah in den Jahren 2017 und 2018 u.a. durch die Teilnahme an diversen Arbeitsgruppen und Steuerungsrunden (siehe S. 13 – insbesondere bei den verwaltungsinternen und lübeckweiten Aktivitäten).

Bei der Beteiligung an Umstrukturierungsprozessen und der Entwicklung inhaltlicher Konzepte werden zwei wesentliche Zielsetzungen verfolgt:

⇒ die Verbesserung der Leistungen für die Bürgerinnen (und Bürger) (entsprechend §5(2) der Hauptsatzung)

⇒ die Verhinderung von Diskriminierung und Ungleichbehandlung städtischer Mitarbeiter*innen in laufenden Umstrukturierungsprozessen (entsprechend §1 GStG).

So war das Frauenbüro auch in den beiden vergangenen Jahren meist bereits während der Entwicklung neuer Vorlagen und Sachverhalte oder verwaltungsinterner Umstrukturierungen am Diskussionsprozess beteiligt – z.B. bei der Entwicklung der Jugendberufsagentur für Lübeck, dem Teilhabeplan, der Entwicklung neuer Richtlinien zur Personalauswahl in Führungspositionen, neuer Einstellungsrichtlinien bei der Feuerwehr oder der Entwicklung der personalpolitischen Eckpunkte. Auch an der Jugendhilfe- bzw. Kita-Planung (Plätze, Zeiten und Entgelt), die nach wie vor grundlegend für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist, beteiligen wir uns regelmäßig. Am Zwischenbericht zum Armuts- und Sozialbericht (2017) war das Frauenbüro ebenso beteiligt wie daran, Gleichstellungsaspekte in die Bestandsaufnahme der Nachhaltigkeitsziele der Hansestadt Lübeck einzubringen oder in die Konzeption des Projekts „Soziales Lernen an Schulen".
Darüber hinaus haben wir – gemeinsam mit den Fach-Arbeitskreisen „Frauen unterstützen Mädchen" und „Männer für Jungs" - wesentlich an der Erarbeitung des Papiers „Mädchen*- und Jungen*arbeit in Lübeck – Empfehlungen für die Qualität" mit gearbeitet. Dieses wird im März 2019 den Ausschüssen für Jugendhilfe sowie Schule und Sport vorgestellt.

Zielsetzung unserer Teilnahme ist, das Beratungsergebnis von vorneherein aktiv und beratend mitzugestalten. Stellungnahmen werden nur da abgegeben, wo eine Beteiligung unsererseits während der Erarbeitung nicht stattfand oder wesentliche gleichstellungsrelevante Aspekte keinen Niederschlag in den Ergebnissen fanden bzw. explizit auf gleichstellungsrelevante Aspekte aufmerksam gemacht werden soll. Wurden im Berichtszeitraum 2015/2016 18 Stellungnahmen verfasst, so waren es im Zeitraum 2017/2018 33 Stellungnahmen.

Für die Anhörung zum Thema „Kostenübernahme von Verhütungsmitteln" im Landtag am 5.1.2018 haben wir die Lübecker Erfahrungen über die LAG der Gleichstellungsbeauftragten eingebracht.

Frauen in Lübeck 2018

Alle vier Jahre erstellt das Frauenbüro im Auftrag der Bürgerschaft den Bericht „Frauen in Lübeck".
Im Bericht „Frauen in Lübeck 2014", der 2015 vorgelegt wurde, fokussierten wir auf die aus unserer Sicht wesentlichen Handlungsfelder zum Thema Gleichstellung von Frauen und Männern:

- Partizipation von Frauen und Männern
- Gewalt
- Erwerbsarbeit von Frauen und Männern

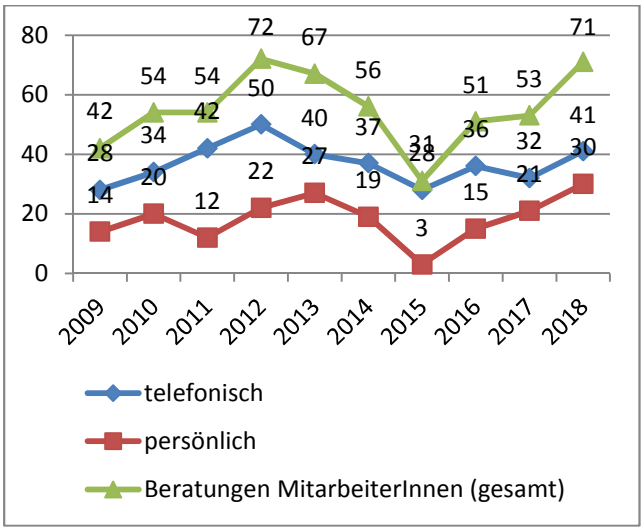
Für den Bericht „Frauen in Lübeck 2018“ der im Laufe des Jahres 2019 vorgelegt werden wird, wurden die wesentlichen Datengrundlagen in 2018 recherchiert.
Geplant ist, den Bericht in Form eines „Gender Monitorings“ online einfach und übersichtlich zugänglich zu machen und den Bericht für die Bürgerschaft auf einige wesentliche Daten zu begrenzen, der bei Interesse eine Vertiefung online ermöglicht.
Der Bericht und die lübeckspezifischen Daten liefern wichtige Erkenntnisse über frauenpolitisch relevante Handlungsfelder vor Ort. Für Verwaltung und Kommunalpolitik bilden sie ein solides Fundament für Entscheidungen und Handlungsansätze für ein geschlechtergerechtes Lübeck.

b) Beratungen von Mitarbeiter*innen

Ein Signal für neue oder aktuelle Problemlagen bzw. Diskriminierungsvorfälle sind nach wie vor die individuellen Beratungen, die sowohl von den städtischen Mitarbeiter*innen als auch von Bürger*innen Lübecks in Anspruch genommen und nach §5 der Hauptsatzung Kernaufgabe sind.

Beratung von Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung und Eigenbetriebe

Abbildung 2: Beratung von Mitarbeiter*innen durch das Frauenbüro 2009 – 2018



2018 wurden 71 Mitarbeiter*innen der Hansestadt Lübeck vom Frauenbüro beraten, davon 30 im persönlichen Gespräch und 41 telefonisch bzw. via E-Mail. Seit 2015 steigt die Nachfrage nach Beratung wieder. Die Zahl der Beratungen hängt auch von unserer Erreichbarkeit ab – je weniger Zeit unsererseits z.B. am Schreibtisch verbracht werden kann wg. der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen, umso mehr sinkt auch die Anzahl der Beratungen.
Die Fragen waren 2017 und 2018 wie auch in den Vorjahren sehr unterschiedlich. Immer noch ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (flexible Arbeitszeiten, Teilzeit, Telearbeit) wesentlicher Inhalt der Beratungen, zunehmend mehr auch für junge Männer. Weitere Themen der Beratungen waren Fragen rund um Personalauswahlverfahren, die Geburt von Kindern, den Wiedereinstieg, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. Angestelltenlehrgänge, Fit für Führung), zu internen Konflikten und zur Sicherheit am Arbeitsplatz, aber auch zu gesundheitlichen Einschränkungen, zur Rente oder zu den Auswirkungen familiärer Veränderungen und Probleme auf die berufliche Situation.

c) Informationen für Mitarbeiter*innen

Im November 2017 hat das Frauenbüro die 6. Neuauflage der stadtinternen Broschüre „Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Wiedereinstieg in den Beruf“ herausgegeben. Vom Personal- und Organisationsservice wird die Broschüre mit Bekanntgabe der Schwangerschaft (bei Müttern) bzw. eines Elternzeit-Antrages (bei Vätern) weitergegeben.
Durch interne Informationsveranstaltungen, Broschüren und das zweimal jährlich erscheinende Info-Blatt „Frauenbüro informiert“ werden die Mitarbeiter*innen zu frauen-/gleichstellungspolitischen Entwicklungen stadtintern informiert.
2017 erschien eine Ausgabe von „Das Frauenbüro informiert“ im Mai 2017 mit den inhaltlichen Schwerpunkten Teilzeit und Telearbeit. Die Dezemberausgabe hatte u.a. die Themen „#MeToo“ und das neue Bewerbungsportal „Interamt“ im Fokus.
Im Jahr 2018 informierte die Ausgabe Nr. 37/2018 über Ansätze zur Fortschreibung des Frauenförderplans und das berufliche Wiedereingliederungsmanagement (BEM). Im November waren die Gleichstellungsansätze der personalpolitischen Eckpunkte und das Thema „3. Geschlecht“ Schwerpunktthemen.

Interne Infoveranstaltung

Aufgrund von Personalengpässen konnte 2017 die interne Informationsveranstaltung für Frauen nicht durchgeführt werden.
2018 fand diese dann wieder am 14.3.2018 im Rathaus statt. Im ersten Teil motivierte die Referentin Susanne Parthen die ca. 100 Kolleginnen „Stell dein Licht mal auf den Scheffel"; im 2. Teil wurden in einem WorldCafé die Handlungsfelder Verbesserte Vereinbarkeit / Mehr Frauen in Führung / Berufsorientierung und Ausbildung / Qualifizierung mit den Anwesenden ausgewertet und Vorschläge aufgenommen für die Fortschreibung des Frauenförderplans.

Informationen für Auszubildende der Hansestadt

Einmal jährlich informiert das Frauenbüro sowohl weibliche als auch männliche Auszubildende (VFA, gewerblich-technische und BA Public Administration) der Stadtverwaltung über die Arbeit des Frauenbüros.

Information für neue Beschäftigte bei der HL

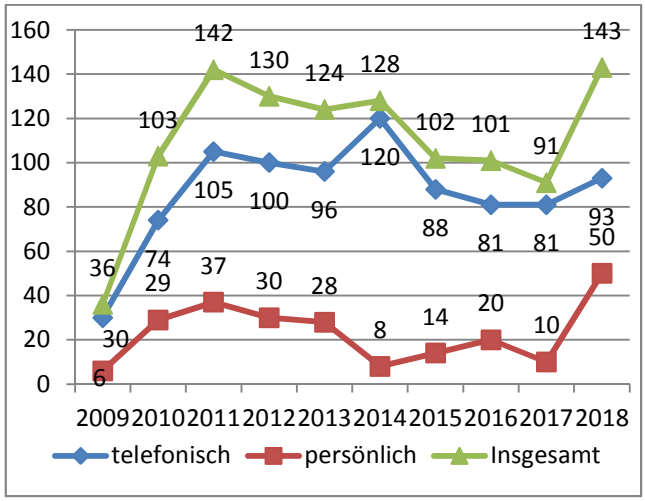
Seit 2018 gibt es zwei neue Informationsformate für neue Beschäftigte bei der Stadt: eine halbtägige Veranstaltung und eine ausführlichere zweitägige Veranstaltung.
Hier ist das Frauenbüro jeweils mit einem Kurz-Input als fester Bestandteil der Lübecker Stadtverwaltung dabei und informiert über gesetzliche Grundlagen, städtische Regelungen und Beratungsmöglichkeiten.

„Netzwerk weibliche Führungskräfte" bei der Hansestadt Lübeck

Das seit vielen Jahren existierende „Netzwerk weiblicher Führungskräfte" nahm am 14.11.2017 an dem behördenübergreifenden Austausch (Gleichstellungsbeauftragte von Stadtwerken / UKSH und HL) teil mit dem Referenten Philipp Maichrzack zum Thema „Frauensprache / Männersprache - effektive Gesprächsführung".
Ein stadtinternes Treffen, ebenfalls im November 2017, informierte über neue Personalentwicklungsmaßnahmen bei der Hansestadt Lübeck.

d) Beratung von Bürger*innen

Abbildung 3: Beratung von Bürger*innen durch das Frauenbüro 2009 – 2018



Bei der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern fungiert das Frauenbüro häufig als erste Wegweiserin und Anlaufstelle, bei der erfragt wird, welche Anlauf- und Beratungsstelle in Lübeck für das jeweilige Anliegen / Problem die Richtige ist. Die Beratungsanfragen zeigen aber ebenso, wo es Beratungslücken in Lübeck gibt und machen Informationsbedarfe deutlich – die wir ggf. durch Broschüren und / oder Veranstaltungen zu decken versuchen.
Insgesamt wurden im Jahr 2017 91 Beratungsgespräche mit Bürger*innen geführt, 2018 waren es 143 Gespräche - eine Steigerung um 58%.

Die Beratungsanfragen bezogen sich insbesondere auf Erwerbsarbeit (ungleiche Bezahlung, Jobsuche, berufliche Umorientierung, incl. Teilzeit-Ausbildung, Minijobs, Selbständigkeit, Anerkennung von Abschlüssen), aber auch auf Veränderungen im Leben, wie durch Schwangerschaft oder Trennung/Scheidung. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (inkl. Kinderbetreuung und Diskriminierungserfahrungen) ist nach wie vor häufig gefragt, aber auch die Problematik von bezahlbarem Wohnraum war 2017/18 häufiger als in den Vorjahren Thema.

Auch Beschwerden über Behörden und Fragen zu gesundheitlichen und psychische Belastungen, Gewalt und Mißbrauchserfahrungen werden an das Frauenbüro herangetragen. Ratsuchende sind häufig Frauen mit komplexen Problemlagen.
Vermehrt erreichen uns auch Beratungsanfragen von Multiplikator*innen aus Beratungsstellen, der Politik,

dem Gesundheitswesen, Unternehmen, Kirchen und Vereinen. Die Fragen beziehen sich hier beispielsweise auf Frauenförderung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und den Umgang mit Diskriminierung bzw. Gewalt gegen Frauen.

e) Informationen und Veröffentlichungen extern

In den Jahren 2017 und 2018 wurden vom Frauenbüro folgende Veröffentlichungen herausgegeben:

- Die „***Wegweiserin für Frauen und Mädchen in Lübeck***“, erstellt in einer Auflagenstärke von ca. 7000 gedruckten Exemplaren, erschien im Frühjahr 2018.
- Mit sechs ***Newslettern*** wurden 2017 und 2018 interessierte Lübeckerinnen und Lübecker mit aktuellen frauenpolitisch relevanten Terminen und Entwicklungen in Lübeck versorgt: Themen waren z.B. die Landtagswahl 2017, der Gleichstellungsausschuss oder auch die Kommunalwahl im Mai 2018. Für eine detailliertere Lektüre der Newsletter siehe: www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/verwaltung/frauenbuero/newsletter.html
- „**Weil wir im Jahr 2018 sind“ frauenpolitische Forderungen für Lübeck zur Kommunalwahl 2018**, die gemeinsam in verschiedenen Beteiligungsformaten entwickelt wurden und als Petition online unterzeichnet werden konnten, siehe www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/verwaltung/frauenbuero/petition/
- Die aktualisierte Neuauflage der LAG-Broschüre **„Geringfügige Beschäftigung – Informationen über Minijobs bis 450€ im Monat“** mit juristischen Stand vom 1.1.2018 wird vorrangig von den Betroffenen selbst, immer wieder nachgefragt.
- Mitgearbeitet wurde auch an der **Neuauflage des „Lübecker Familienwegweisers“** (Juli 2017).

Darüber hinaus wurden Vorträge gehalten:

- am 4. April 2017 bei den ZONTA-Frauen
- am 18. September 2017 bei den Lübecker Stadtmüttern
- am 10. Januar 2018 im Haus der Kulturen
- am 21. Juni 2018 vor Schüler*innen einer Förderschule
- am 17. Juli 2018 im Rotary Club
- am 8. September 2018 im Rahmen des Tages des offenen Rathauses

Informationsgespräche auf Einladung von Fraktionen fanden statt:

- mit der Fraktion der GRÜNEN (9/2017)
- mit der Fraktion der Unabhängigen (9/2018)

3. Kernthemen im Fokus

a) Frauen und Berufstätigkeit in Lübeck

Der gleichberechtigte Zugang von Frauen und Männern zum Erwerbsarbeitsmarkt ist nach wie vor wesentlicher Schlüssel für die Gleichstellung von Frauen und Männern.
Deshalb ist dieser Themenkomplex Schwerpunkt der Arbeit des Frauenbüros.
2017/18 wurde dieser Schwerpunkt durch verschiedene direkte Aktivitäten oder die Unterstützung von Aktivitäten mit hoher Arbeitskapazität begleitet:

Erneut wurde die Messe „Arbeiten – aber wie?“ in den Jahren 2017 und 2018 (mit jeweils rund 400 Besucherinnen) durch Vorbereitung und Teilnahme unterstützt. Mitgearbeitet wurde im Netzwerk „Chancen für Frauen“ und es gab Fachgespräche mit der Beratungsstelle Frau & Beruf Lübeck, dem Frauennetzwerk zur Arbeitssituation, den Beauftragten für Chancengleichheit bei JobCenter und Agentur für Arbeit, dem DGB Schleswig-Holstein Südost oder auch Vertreter*innen von ver.di.
2017 und 2018 war das Frauenbüro zudem Mitveranstalterin der jährlichen Messe für Alleinerziehende, in Kooperation mit Agentur für Arbeit, Jobcenter und verschiedenen Arbeitgeberinnen. Seit 2017 findet die Messe im Lübecker Rathaus statt.

Zu der beratenden und praktischen Arbeit im Austausch mit Expertinnen vor Ort gab es eine verstärkte Mitarbeit des Frauenbüros bei

- dem Themenkomplex Berufs- und Lebensplanung von Mädchen (Girls’ Day)
- der Unterstützung der Projektgruppe „FrauenBusiness“
- Entgeltgleichheit

Zur Verdeutlichung der Arbeitsinhalte einige Ausführungen:

Berufs- und Lebensplanung: Girls Day
Bereits seit 2001 findet jährlich der Girls’ Day - Mädchen-Zukunftstag statt. An diesem Tag haben Schülerinnen Einblick in Berufsfelder, die Mädchen im Berufswahlprozess für sich bisher eher selten in Betracht ziehen. Die junge Frauengeneration in Deutschland verfügt über eine besonders gute Schulbildung.
Dennoch entscheiden sich Mädchen im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Studienwahl noch immer überproportional häufig für "typisch weibliche" Berufsfelder oder Studienfächer. Damit schöpfen sie ihre Berufsmöglichkeiten nicht voll aus und insbesondere den Betrieben fehlt gerade in technischen und techniknahen Bereichen zunehmend qualifizierter Nachwuchs.

Seit vielen Jahren schon gibt es den gemeinsamen Aufruf des Frauenbüros mit IHK und HWK, um Unternehmen für die Beteiligung am „Girls’ Day“ zu begeistern. Mittlerweile ist der Girls’ Day so bekannt, dass immer mehr Firmen -insbesondere vor dem Hintergrund des bereits spürbaren Fachkräftemangels- die Chancen nutzen, qualifizierten Nachwuchs für sich zu interessieren. Für die Jahre 2017 und 2018 standen in Lübeck 305 Plätze (20 Angebote) bzw. 189 Plätze (25 Angebote) zur Verfügung.

Die Hansestadt Lübeck als Arbeitgeberin bietet seit 2016 Plätze zum Girls Day an. 2017 und 2018 erhielten 10 bzw. 11 Mädchen einen Einblick in die Berufe Landschafts- und Friedhofsgärtnerin, Straßenwärterin sowie die Arbeit des Kurbetriebs Travemünde (ab 2018). Das Angebot wird vom Frauenbüro koordiniert und von verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung (Stadtgrün und Verkehr, Kurbetrieb Travemünde) und mit Unterstützung des Personal- und Organisationsservice durchgeführt.

FrauenBusiness: Veranstaltungen für selbständige Frauen
Bereits seit 1999, existiert die Projektgruppe „FrauenBusiness“, eine vom Frauenbüro initiierte Gruppe von Unternehmerinnen, die Aktivitäten für Gründerinnen und Unternehmerinnen durchführt.
Intention ist es, Gründerinnen, Unternehmerinnen und Frauen im Management im Raum Lübeck gute und spannende Angebote zur Vernetzung zu unterbreiten.
Die Zielperspektive der Projektgruppe „FrauenBusiness“ ist es, die selbständige Tätigkeit als berufliches Modell für Frauen noch attraktiver und weibliche Unternehmerinnen in der Öffentlichkeit noch bekannter zu machen.
2018 fand die 11. Lübecker Visitenkartenparty mit ca. 80 Teilnehmerinnen statt, diesmal wieder im Rathaus.

Gute Resonanz hat das bereits in 2012 begonnene Unternehmerinnentreffen besonderer Art: „FrauenBusiness unterwegs“, das auch 2017 und 2018 fortgesetzt wurde:
➔ im Mai 2017 wurde der „Ideenspeicher“ mit drei Unternehmerinnen An der Untertrave besucht, ebenso wie ein Bewegungsatelier und ein koreanisches Restaurant in Frauenhand
➔ 2018 wurde am 25. April der Falke-Store und ein „Healthy Fast Food“ in der Sandstraße besucht.
Das weiterhin rege Interesse an den Veranstaltungsformaten Unternehmerinnentag, Visitenkartenparty und „FrauenBusiness unterwegs“ zeigt den Bedarf und die Notwendigkeit nach dieser Art von Vernetzung. Inzwischen sind erfreulicherweise auch seitens der IHK zu Lübeck Veranstaltungen für diese Zielgruppe / für dieses Themenfeld zu verzeichnen; diese finden jedoch meist an diversen Veranstaltungsorten des IHK-Einzugsgebietes statt, weniger in Lübeck.

Entgeltgleichheit

- Nach wie vor ist das Frauenbüro Bündnispartnerin des Lübecker Speed Coachings incl. Workshops zum jährlichen Equal Pay Day – wenn auch in den Jahren 2017 und 2018 mit Weitergabe der erfolgreichen Veranstaltung an das Frauennetzwerk zur Arbeitssituation, das jetzt Mitveranstalterin zusammen mit dem BPW, Club Lübeck, ist.
- Am 21.6.2018 informierte eine Fachanwältin für Arbeitsrecht über „Entgelttransparenz im Unternehmen“, dem neu eingeführten „Entgelttransparenz-Gesetz“. Referentin Gisela Ludewig erklärte, wie und bei wem Beschäftigte „Entgelttransparenz“ ganz praktisch einfordern können und welche Fristen zu beachtet sind.

b) Partizipation von Frauen: Mehr Vielfalt

Bereits seit 2012 befasst sich das Frauenbüro intensiver als in den Jahren zuvor mit dem Thema „Partizipation von Frauen“.
Mit dem Titel „Mehr Vielfalt in die Kommunalpolitik: Frauen sind dabei!“ werden verschiedene Veranstaltungsformate angeboten, um

➔ mehr Frauen für die kommunalpolitischen Gremien zu interessieren und zu gewinnen
➔ den Frauenanteil an den kommunalen Aufsichtsräten (AR) deutlich zu erhöhen
➔ Kommunalpolitiker*innen für frauenpolitische Anliegen zu sensibilisieren und diese Themen in die Kommunalpolitik zu transportieren

Im Jahr 2017 umfasste die Veranstaltungsreihe zehn Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsformate:

➔ Reihe „Mit Frauen der Bürgerschaft im Gespräch“: in Absprache mit den weiblichen Mitgliedern der Bürgerschaft stehen bereits seit 2014 in den Abendbrot-Pausen der Bürgerschaft jeweils zwei Frauen aus unterschiedlichen Fraktionen für Gespräche mit Bürgerinnen zur Verfügung – ein Angebot, das inzwischen fast regelhaft genutzt wird.
➔ Foren Frauenbürgerschaft am 28.2., 30.5. und 26.9. und 28.11.
➔ VHS-Kurs: Wissen was ansteht: Wie nutze ich ALLRIS? (31.3.)
➔ Workshop: Von der Idee zum Projekt. Projektmanagement auf kommunaler Ebene (13.5.)
➔ Besuch im Kieler Landtag (12.10.)
➔ Fortbildung „Jetzt rede ich!“ (4.11.)
➔ Doppelausstellung „Mütter des Grundgesetzes“ und „Wir mischen mit. Frauen zwischen Beruf, Familie und politischem Engagement“ in der VHS Hüxstraße (7.-28.11.)
➔ Preview zur Ausstellung (7.11.) mit Hintergrundinformationen für Multiplikator*innen (Lehrkräfte, Gruppenleitungen der Jugend-/Bildungs- und Frauenarbeit) mit Andrea Krönke von der EAF Berlin (Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft)
➔ Vortrag zur Ausstellungeröffnung „Starke Frauen – starkes Lübeck. Frauen in die Parlamente (10.11.) mit Prof. Dr. Ruth Laskowski
➔ VHS-Kurs „Wie funktioniert Kommunalpolitik?“ (17.11.)

2018, im Jahr der Kommunalwahl, konnte die Reihe mit sogar 16 Veranstaltungen fortgesetzt werden:

➔ Reihe „Mit Frauen der Bürgerschaft im Gespräch“ (siehe oben)
➔ „Aufsichtsratsmitglied in einem kommunalen Unternehmen werden!?“ (21.2.)
➔ Forum Frauenbürgerschaft mit Kandidatinnen zur Bürgerschaftswahl (28.2.)
➔ Film „Die göttliche Ordnung“ im KoKi (8.3.)
➔ Women‘s March (in Kooperation mit dem verdi-Bezirk Lübeck und dem Women’s March Bündnis) (10.3.)
➔ Einstiegskurs „Wie funktioniert Kommunalpolitik?“ (23.3.)
➔ Treffen mit an Aufsichtsratstätigkeit interessierten Frauen (23.5.)
➔ Forum Frauenbürgerschaft zum Thema „Gleichstellungsausschuss mit der Flensburger Gleichstellungsbeauftragten als Gast (30.5.)

- ➔ Fortbildung „Lust auf Reden“ (2. 6.)
- ➔ Info-Gespräch für AR-Interessentinnen mit LHG-Geschäftsführer Prof. Dr. Jürgens (26.6.)
- ➔ Stadtplanung in Lübeck mitgestalten (30.8.)
- ➔ Lesung „Femmage an Hedwig Dohm“ (21.9.) – Veranstaltung zu 100 Jahre Frauenwahlrecht
- ➔ Forum Frauenbürgerschaft (26.9.) im Frauennetzwerk
- ➔ Stadtspaziergang „FairTradeStadt Lübeck“ (28.9.)
- ➔ VHS-Kurs: „Wissen was ansteht: Wie nutze ich ALLRIS?“ (26.10.)
- ➔ Besuch im Kieler Landtag (8.11.)

Frauenpolitische Forderungen zur Kommunalwahl

Darüber hinaus wurden durch Beteiligung von Frauengruppen und –verbänden „frauenpolitische Forderungen für Lübeck zur Kommunalwahl 2018“ entwickelt, die neun Themenfelder umfassen:

1. Gutes Leben – Balance verschiedener Lebensbereiche
2. Gute Arbeit – existenzsichernd
3. Gutes Wohnen
4. Gut vorankommen und sicher leben
5. Gute Zeiten
6. Gute Entscheidungen für Lübeck – mit 50% Frauen
7. Gut für Lübeck: starke Frauen
8. Gut und frei leben ohne Gewalt
9. Gut für Frauen und Männer: ein geschlechtergerechtes Lübeck

Die frauenpolitischen Forderungen können wegweisend sein für verschiedene Handlungsoptionen bei kommunalpolitischen Entscheidungen. Mit einer Online-Petition zu den Forderungen betrat das Frauenbüro hier Neuland, siehe
www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/verwaltung/frauenbuero/petition/

Frauen in die (Lübecker) Aufsichtsräte

Nach umfangreichen Aktivitäten zu Frauen in Aufsichtsräten in den Jahren 2012 – 2014 (siehe Tätigkeitsberichte 2011/12 und 2013/14) hat das Frauenbüro diese seit 2015/16 reduziert. Nicht zuletzt, weil Lübeck –auf Schleswig-Holstein bezogen- landesweit vorn liegt bei der Besetzung von kommunalen Aufsichtsratspositionen mit Frauen (siehe https://gleichstellung-sh.de/Gremienbesetzung.html, Datei „AR-Besetzung kommunal 2013-2015.pdf“).

Darüber hinaus warteten alle Kommunen Schleswig-Holsteins auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig, die dann im Dezember 2017 fiel bzgl. der Rechtmäßigkeit des §15 GStG[4].

40% Frauen bei den kommunalen Aufsichtsratspositionen waren es 2015, 44% sind aktuell (Stand Februar 2019) in Lübeck im Durchschnitt mit Frauen besetzt – wenn auch nicht so, wie es das Gleichstellungsgesetz in §15 vorschreibt und das Urteil des OVG vom 6.12.2017 bestätigte: im jedem Aufsichtsrat „sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden“ (§15 GSTG, Absatz 1, Satz 1). Auch in Lübeck gibt es nach wie vor kommunale Aufsichtsräte, die zu 100% männlich bzw. weiblich besetzt sind (der Aufsichtsrat der LHG z.B. besteht zu 100% aus Männern - hingegen ist der Aufsichtsrat der Metallhütte GmbH zu 100% mit Frauen besetzt , d.h. beide Aufsichtsratsbesetzungen entsprechend nicht der gesetzlichen Vorgabe des §15 GStG).

Nach dem Urteil des OVG Schleswig wird bei der nächsten Besetzung der AR-Positionen eine 50%-Quote mit Frauen und Männern für jeden einzelnen Aufsichtsrat notwendig sein[5], so dass Handlungsbedarf von Seiten des Frauenbüros nur noch begrenzt besteht.

Zur Unterstützung der Parteien, um der gesetzlichen Vorgabe nachkommen zu können, konnten wir 2018 erneut eine große Anzahl von hochqualifizierten Frauen gewinnen, die bereit sich, sich ehrenamtlich in einem kommunalen Aufsichtsrat der Hansestadt Lübeck zu engagieren. Ein entsprechendes Anschreiben mit Namen und Kurzprofil ging unsererseits Ende Mai 2018 an die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien Lübecks.

c) Fraueninfrastruktur in Lübeck

Die in den Budgetverträgen der freien Träger mit der Hansestadt Lübeck festgeschriebenen Aufgaben und Leistungen sichert auch die Lübecker Fraueninfrastruktur mittels Planungssicherheit für 5 Jahre so ab, dass inhaltliches Arbeiten effektiv gestaltet werden kann.

In den letzten zwei Jahren war nach wie vor die Überbelegung beider Lübecker Frauenhäuser immer wieder Thema in der Stadt.

Die Frauenhausfinanzierung, generell durch Landesmittel geregelt (mit 14 Plätzen im AWO-Frauenhaus und 40 Plätzen im Autonomen Frauenhaus), wird seit vielen Jahren in Lübeck um 6 weitere Plätze im Autonomen Frauenhaus verstärkt – auch mit dem besonderen Fokus auf der Arbeit mit den

[4] siehe https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OVG/Presse/PI_OVG/06122017_Gleichstellung%20in%20Aufsichtsr%C3%A4ten.html

[5] siehe auch das Schreiben von Beteiligungscontrolling und Bereich Recht vom 24.5.2018 an die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien.

Jungen und Mädchen als Bewohner*innen des Frauenhauses. Die Lübecker Überbelegung der letzten Jahre, Spiegelbild auch der vollen Frauenhäuser in ganz Schleswig-Holstein, war im Sommer 2018 lokales Thema.
In seiner konstituierenden Sitzung beschloss der Sozialausschuss am 5.7.2018, den bereits mit dem Haushalt 2018 im November 2017 beschlossenen erhöhten Faktor von 1,25[6] für die Lübecker Frauenhäuser umzusetzen, auch wenn die vom Land angekündigte höhere Finanzbeteiligung noch nicht definitiv feststeht. In Lübeck entstehen damit 14 neue Frauenhausplätze, je 7 pro Haus – was eine deutliche Entlastung für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder bedeutet.
Der Besuch von Frau Ministerin Sütterlin-Waack am 1. März 2018 in Lübeck, bei dem sie sich unter Begleitung der Lübecker Gleichstellungsbeauftragten von beiden Frauenhäusern ein Bild vor Ort machte, trug sicherlich mit dazu bei, die Not einerseits und die hohe Fachlichkeit beider Einrichtungen anzuerkennen.

Darüber hinaus konnten 2018 zwei weitere Maßnahmen in Kooperation mit der Vorwerker Diakonie die Situation für Frauen entlasten bzw. verbessern:

- die Eröffnung des Sophie-Kunert-Hauses in der Dr. Julius-Leber-Str. (März 2018), die einen eigenständigen Wohnbereich für obdachlose Frauen sicherstellt
- die Eröffnung der Servicestelle „Frauen_Wohnen“, ebenfalls in der Trägerschaft der Vorwerker Diakonie, die eine von vier Service-Stellen in Schleswig-Holstein ist, mit denen die Landesregierung Frauenhausbewohnerinnen unterstützen will, nach notwendigem Aufenthalt im Frauenhaus schneller eine eigenständige Wohnung zu finden – in Kooperation mit der lokalen Wohnungswirtschaft.

4. thematische Veranstaltungen

a) Internationaler Frauentag, 8. März

2017

- Code to Change-Konferenz von Frauen helfen Frauen im Cloudsters am 10. März
- Führung „Frauen in der Hanse“ im Hansemuseum am 11. März
- Besuch Unternehmerinnen aus Wismar und Austausch am 11.März
- Kooperationspartnerin Womens March 11. März

2018

- Teilnahme an Podiumsgespräch zur Ausstellung „Do like me?!“, St. Petri, Kooperation mit der Overbeck-Gesellschaft, 4. März
- Film „Göttliche Ordnung“, KoKi Lübeck, 8. März
- Fest zum Frauentag, Haus der Kulturen, 9. März
- Kooperationspartnerin Womens March, 10. März

b) Internationaler Tag „Nein zu Gewalt an Frauen“

➔ Chartern des Busses (Hilfsangebote für von Gewalt betroffene Frauen) am Samstag, den 25.11.2017, um gemeinsam mit den Frauenprojekten vor Ort zu informieren: um 10:30 Uhr in Moisling / Sterntalerweg und um 11:30 Uhr am Klingenberg (Innenstadt)
➔ von 2017 bis 2018 – durchgehende Begleitung und Unterstützung des Projektes „Stri(c)kt gegen Gewalt“ mit Abschluss und erfolgreichem Verkauf der gestrickten und hochwertig verarbeiteten Produkte am 9. und 10. November 2018 im „Café SOFA“
➔ Kooperationsveranstaltung mit dem Fulda Mosocho Projekt, dem Netzwerk Frühe Hilfen und dem Haus der Kulturen: Lesung „Wüstenblume muss nicht sein“ am 26.11.2018 zum Thema Genitalverstümmelung

c) weitere Veranstaltungen

2017

➔ 1.3.2017 Armutskonferenz, Fokus „Digitale Arbeit und der Sozialstaat“
➔ 15.5.2017 Besuch des Kieler Labyrinths „Mahnmal gegen Gewalt an Frauen“ mit Interessentinnen und Mitarbeiterinnen des Evangelischen Frauenwerkes und des Autonomen Frauenhauses
➔ Städtepartnerschaft Lübeck-Wismar:
- gemeinsamer Besuch der Ausstellung „Sibylle“ in Rostock am 25.3.2017;
- Teilnahme der Wismarer Gleichstellungsbeauftragten am Jubiläum „5 Jahre Fair Trade Stadt Lübeck am 21.5.2017
- Lesung in Lübeck und Wismar aus „Guten Morgen, Du Schöne“ (15.9. in Lübeck und 2.10. in Wismar)

2018

➔ 12. Lübecker Armutskonferenz am 18. April 2018 mit dem Schwerpunkt „Armut wiegt schwer“ – und Diskussion zu Handlungsansätzen vor Ort

[6] siehe http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/to020.asp?TOLFDNR=1050085

➔ Fortbildung „Gender2go. Praxisnahe Ansätze und Ideen zur Umsetzung geschlechtersensibler Arbeit in Lübeck“ der beiden Facharbeitskreise „Frauen unterstützen Mädchen“ und „Männer für Jungs“ am 7.6.2018
➔ Eine gemeinsame Veranstaltung des Arbeitskreises der Lübecker Gleichstellungsbeauftragten in Kooperation mit der Gewerkschaft „ver.di“ am 10. September 2018 mit dem Fokus „Wir gestalten die Zukunft: digitale Arbeitsplätze vor Ort“
➔ 2018 fand zudem am 10. November die landesweite Mädchenmesse erstmals seit Jahren in Lübeck statt – organisiert vom Landesjugendring Schleswig-Holstein, unterstützt von „Frauen unterstützen Mädchen“ und dem Frauenbüro Lübeck.
➔ Städtepartnerschaft Lübeck-Wismar:
- Lesung aus Briefwechseln zwischen Frauen am 29.6. in Lübeck und am 7.7. in Wismar.

5. Kernaufgabe Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen[7]

- Weitere Netzwerke, Arbeitsgruppen, Kontakte - eine Übersicht ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Verwaltungsintern:

- AG Personal
- AG Personalstrategie zur Demografie (10/2015 bis 3/2018)
- Netzwerk weiblicher Führungskräfte bei der Hansestadt Lübeck + behördenübergreifend
- Steuerungsgruppe „Leben und Wohnen im Alter“
- Teilnahme an Personal- oder Teilpersonalversammlungen
- Teilnahme zu bestimmten Themen bei Personalratssitzungen
- Lenkungsgruppe „Soziale Stadt Moisling“

lübeckweit:

- Lübecker Armutskonferenz
- Arbeitskreis Soziales
- Netzwerk „Chancen für Frauen“
- Jobcenter-Beirat
- Steuerungsgruppe der Jugendberufsagentur
- Projektgruppe „FrauenBusiness“
- Treffen der Frauenprojekte
- Arbeitskreis Gleichstellungsbeauftragte der Lübecker Behörden
- KIK – Netzwerk bei häuslicher Gewalt Lübeck
- AK Frauen unterstützen Mädchen (FuM)
- AK „Gender“ (2x jährlicher Austausch der AKs FuM und Männer für Jungs)
- Runder Tisch „Prostitution“

überregional:

- Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (LAG) und Regionalkonferenz (3-4x jährlich), Vollversammlungen und fachlicher Austausch mit den Gleichstellungsbeauftragten der kreisfreien Städte und in der Regionalgruppe Süd-Ost und Fach-Austausch themenbezogen
- Kommission der Gleichstellungsbeauftragten beim Deutschen Städtetag (2x jährliche Treffen)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros (eine Konferenz alle 1,5 bis 2 Jahre)

[7] siehe Hauptsatzung §5: Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER ARBEIT DES FRAUENBÜROS

Grundgesetz Art. 3 Abs. 2

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich
(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. ***Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.***
(3) Niemand darf aufgrund seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden.

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz 14.3.2017,
§1a
Gehören einer Gemeinde Anteile an einer Gesellschaft (§102), soll sie darauf hinwirken, dass die Gesellschaft ***Maßnahmen ergreift, die der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen***. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren, Entgeltgleichheit zwischen beiden Geschlechtern zu erreichen und eine paritätische Gremienbesetzung zu erzielen; ***über diese Maßnahmen und deren Wirksamkeit ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde alle vier Jahre unter Einbindung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zu berichten***.
§2(3) ***Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.*** Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich vollzeitig und nur ausnahmsweise teilzeitig tätig, wenn und soweit die ordnungsgemäße Erledigung der anfallenden Gleichstellungsaufgaben eine Teilzeittätigkeit zulässt. Eine teilzeitige Tätigkeit mit einem Arbeitszeitvolumen von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten ist ausgeschlossen; das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die Hauptsatzung soll im übrigen bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig ist und an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen. (…)

§2
(5) Verstößt eine Maßnahme, die der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters obliegt, nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen §§ 3 bis 8, 12,13, 15 Absatz 1 oder 16 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 […], kann sie schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zehn Arbeitstagen Widerspruch erheben; in dringenden Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister diese Frist auf fünf Arbeitstage abkürzen. Hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Widerspruch für begründet, hilft sie oder er ihm ab. Anderenfalls hat sie oder er die Gemeindevertretung, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden den Hauptausschuss, zu unterrichten. (…)

Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst vom 13.12.1994 (GstG)

§15 Gremienbesetzung
(1) Bei Benennungen und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtig werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrecht für eine ungerade Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Person.
§ 15 (2) Sind Organisationen, die nicht Träger der öffentlichen Verwaltung sind, oder sonstige gesellschaftliche Gruppierungen zur Benennung oder Entsendung von Mitgliedern für öffentlich rechtliche Beschluss- oder Beratungsgremien berechtigt, gilt Absatz 1 entsprechend.

§19 Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Fachangelegenheiten
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit ihrer Dienst-

stelle an allen Angelegenheiten des Geschäftsbereichs zu beteiligen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können.

(2) Die Dienststelle hat die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, Einsicht nehmen. Ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Besprechungen, Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können.

§20 Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Personalangelegenheiten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten auf die Gleichstellung von Frauen, insbesondere auf die Einhaltung dieses Gesetzes, hinzuwirken. […]

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist insbesondere bei Stellenausschreibungen, Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, […] zu beteiligen.

(3) […]

Hauptsatzung in Lübeck (Juni 2003, i.d.F. der 8. Änderungssatzung vom 12.11.2012)

§5 Gleichstellungsbeauftragte

❑ (…)

❑ Die Leiterin des Frauenbüros trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hansestadt Lübeck bei. *Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:*

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Bürgerschaft und der Verwaltung

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Hansestadt Lübeck

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen

❑ (…)

❑ *Die Leiterin des Frauenbüros kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse teilnehmen* (…)

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07041
öffentlich

Lübeck, 22.01.2019

Bearbeitung: Elke Buller (E-Mail: elke.buller@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Statusbericht 2018 des Rechnungsprüfungsamtes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.03.2019	Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Kenntnis
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnis
28.03.2019	Bürgerschaft	Öffentlich	zur Kenntnis

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. g. Statusbericht 2018.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche: 1.201 – Haushalt und Steuerung – Stellungnahme
1.300 – Recht – Stellungnahme

Ergebnis beider Bereiche: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
☐ ja
☒ nein
Begründung: Interessen von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:
☐ neu
☒ freiwillig

Finanzielle Auswirkungen:
☒ nein

Hansestadt LÜBECK

Statusbericht 2018

des Rechnungsprüfungsamtes

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Bereichsleiterin Dr. Katja Schur
PrüferInnen: Lutz Baltz, Michael Bender, Lars Boller, Kristina Braatz, Jürgen Burmeister, Elke Kreutzer, Nadine Lietzow, Hellfried Schmitz, Dirk Sieburg, Dieter Sünder, Stefan Wegner, Tina Wendt, Detlef Wieschendorf

Layout Elke Buller
Redaktionsschluss 11.01.2019

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Abbildungsverzeichnis III

Tabellenverzeichnis III

Abkürzungsverzeichnis IV

1 Grundsätzliches 1

1.1 RPA der Hansestadt Lübeck 1

1.2 Prüfungsaufgaben und Umgang mit Prüfergebnissen 3

1.3 Rechnungsprüfungsausschuss 4

1.4 Funktion des Statusberichtes 2018 5

2 Prüfungen der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck 6

2.1 JA-Prüfung 2013 der HL im Jahr 2018 6

2.2 JA-Prüfung 2014 der HL im Jahr 2018 7

3 Prüfungen der Jahresabschlüsse der Stiftungen im Jahr 2018 8

3.1 JA der Stiftung Lübecker Altstadt für das Jahr 2011, 2012, 2013 und 2014 8

3.2 JA der Stiftung Vereinigte Testamente für das Jahr 2010 9

3.3 JA der Lübecker Wohnstifte für das Jahr 2010 9

3.4 JA der Stiftung Haus der Jugend für das Jahr 2010 und 2011 9

3.5 JA der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital für das Jahr 2010 und 2011 10

3.6 JA der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster für das Jahr 2010 und 2011 10

3.7 JA der Kulturstiftung für das Jahr 2011, 2012 und 2013 11

3.8 JA der Westerauer Stiftung für das Jahr 2011 12

4 Prüfungen von Jahresrechnungen 13

4.1 JR 2017 des Schulverbands an der Stecknitz 13

4.2 JR 2017 des Ausbildungszentrums für Verwaltung sowie JR 2017 des Vereins zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. 13

4.3 JR des Städteverbandes S-H für den Doppelhaushalt 2016 / 2017 14

5 Sonderprüfungen 15

5.1 Kita Umbau und Modernisierung Kita Diedrich-Buxtehude, Bereich Gebäudemanagement 15

5.2 Energetische Sanierung Mühlenweg-Schule, Bereich Gebäudemanagement ... 15
5.3 Bericht über das Monitoring der Vergabeverfahren bei der HL 2017 ... 16
5.4 Bericht über die begleitete Sonderprüfung Niederschlags-wassergebühr, Bereich Entsorgungsbetriebe Lübeck ... 17
5.5 Bericht über die begleitete Sonderprüfung Deponie Niemark, Bereich Entsorgungsbetriebe Lübeck ... 17
5.6 Bericht über die begleitete Sonderprüfung Personalpolitik, Bereich Entsorgungsbetriebe Lübeck ... 18
5.7 Bericht Possehlbrücke, Bereich Stadtgrün und Verkehr ... 18

6 Kassenprüfungen in Hauptkassen und Nebenkassen ... 20
6.1 Entsorgungsbetriebe Lübeck 2017 ... 20
6.2 Verkehrsangelegenheiten 2017 ... 21
6.3 Buchhaltung und Finanzen, Vollstreckungsbehörde 2017 ... 21
6.4 Lübecker Schwimmbäder 2017 ... 21
6.5 Kurbetrieb Travemünde 2017 ... 21
6.6 Kurbetrieb Travemünde, Zahlstelle / des Handvorschusses 2018 ... 22
6.7 SeniorInnenEinrichtungen 2017 ... 22
6.8 Buchhaltung und Finanzen 2017 ... 22
6.9 Stiftungen im Bereich Buchhaltung und Finanzen 2017 ... 22
6.10 Nebenkassen Stadtwald 2015 - 2018 ... 23

7 Verwendungsnachweise und Belegprüfungen ... 24

8 Mitarbeit in Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Sonstiges ... 26
8.1 Mitarbeit bei Projekten ... 26
8.1.1 Projekt Forderungsmanagement ... 26
8.1.2 Projekt Finanzbuchhaltung – Aktualisierung der Dienstanweisung im Bereich Buchhaltung und Finanzen ... 26
8.2 Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen ... 27
8.2.1 Arbeitsgemeinschaft Rechnungsprüfungsleitung der Städte in S-H ... 27
8.2.1.1 Arbeitskreis Technik ... 27
8.2.1.2 Arbeitskreis IT-Prüfung ... 28
8.2.2 Arbeitsgemeinschaft Budgetierung der Hansestadt Lübeck ... 29
8.3 Vergabe-Monitoring ... 29
8.4 Überwachung der Ansprüche der HL aus der Richtlinie zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ... 30

9 Fazit ... 31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm RPA 2

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der 2018 behandelten Prüfungsberichte 4
Tabelle 2: Übersicht der geprüften Verwendungsnachweise im Jahr 2018 24

Abkürzungsverzeichnis

APH	-	Alten- und Pflegeheim
AG	-	Arbeitsgemeinschaft
AK	-	Arbeitskreise
AZG	-	Gesetz über das Ausbildungszentrum für Verwaltung
EBL	-	Entsorgungsbetriebe Lübeck
DA	-	Dienstanweisung
DSGVO	-	Datenschutz-Grundverordnung
EBL	-	Entsorgungsbetriebe Lübeck
ENEV	-	Energieeinsparverordnung
FB	-	Fachbereich
GMHL	-	Gebäudemanagement Hansestadt Lübeck
GemHVO-Doppik	-	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GWB	-	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GG	-	Grundstücksgesellschaft
GO	-	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
GoBD	-	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HL	-	Hansestadt Lübeck
HOAI	-	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
IKS	-	Internes Kontrollsystem
IT	-	Informationstechnik
JA	-	Jahresabschluss
JR	-	Jahresrechnung
KomFIT	-	Kommunales Forum für Informationstechnik
NSWG	-	Niederschlagswassergebühr
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
RP-Ausschuss	-	Rechnungsprüfungsausschuss
SIE	-	SeniorInnenEinrichtungen
Schulverein	-	Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V.
ULD	-	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein
VwN	-	Verwendungsnachweis

1 Grundsätzliches

Die Gemeinden haben gemäß § 75 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zwingend zu beachten. Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Verwaltungshandeln haben Städte mit mehr als 20.000 EinwohnerInnen ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) einzurichten.

1.1 RPA der Hansestadt Lübeck

Das RPA der Hansestadt Lübeck (HL) verfügte zum 31.12.2018 über eine Bereichsleitung, zwölf PrüferInnenstellen und 2,5 Verwaltungsstellen.

Die personalwirtschaftlichen und aufbauorganisatorischen Änderungen des Jahres 2017 haben sich im Jahr 2018 bewährt. Im Februar 2018 konnte das RPA eine Verwaltungsprüfer-Position in der Prüfgruppe 1 wiederbesetzen und im Mai 2018 hat ein Tiefbauingenieur in der Prüfgruppe 3 seine Tätigkeit aufgenommen. Das nachstehende Organigramm zeigt die Aufgabenverteilung und die Soll-/Ist-Besetzung:

(Fortsetzung: Organigramm nächste Seite)

Abbildung 1: Organigramm RPA

1.2 Prüfungsaufgaben und Umgang mit Prüfergebnissen

Das RPA hat gemäß § 116 GO verschiedene gesetzliche Pflichtaufgaben und durch Beschluss der Bürgerschaft zugewiesene Aufgaben zu erfüllen. Zu den gesetzlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- Prüfung der Jahresabschlüsse (JA) gemäß § 95n Abs. 1 GO,
- Prüfung der Jahresrechnungen (JR),
- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der JA und JR,
- dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen sowie Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen und
- Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen.

Weitere Aufgaben des RPA sind:

- gutachtliche Äußerung zu einer Planung oder Maßnahme, wenn die Bürgerschaft, der Bürgermeister oder der Hauptausschuss in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 45b GO dies verlangt,
- Prüfung der JR des Schulverbands an der Stecknitz – Berkenthin-Krummesse sowie zeitlich auf drei Jahre befristet der JR des Ausbildungszentrums für Verwaltung und der JA des Vereins zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V.,
- Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Nutzung von Drittmitteln und Prüfung der Fraktionsabrechnungen,
- Prüfung der Abrechnungen von Konsolidierungsmaßnahmen vor einer Belegung des erreichten Eigenanteils bei der Kommunalaufsicht sowie Erarbeitung von Vorschlägen,
- Stellungnahme zum Evaluierungsbericht der Verwaltung an die Kommunalaufsicht im Rahmen der Überwachung der Ansprüche der HL aus der Richtlinie zur Gewährung von Konsolidierungshilfen sowie
- begleitende Prüfungen in Projekten und in Arbeitsgruppen, Zusammenarbeit mit anderen Prüfungsämtern in kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.

Das RPA fasst seine Prüfbemerkungen in Prüfberichten zusammen, die dem geprüften Bereich über die zuständige Fachbereichsleitung zugehen. Alle Prüfberichte werden gleichzeitig dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ zugeleitet. Das RPA erbittet unter Fristsetzung eine Stellungnahme bzw. ggf. die Beseitigung von Mängeln sowie Mitteilung über veranlasste Maßnahmen.

1.3 Rechnungsprüfungsausschuss

Der von der Bürgerschaft gewählte Rechnungsprüfungsausschuss (RP-Ausschuss) setzt sich aus 15 stimmberechtigten Bürgerschaftsmitgliedern und zur Bürgerschaft wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zusammen. Nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der HL hat der RP-Ausschuss den Bürgerschaftsbeschluss zum JA vorzubereiten und das RPA bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der RP-Ausschuss trat im Jahr 2018 viermal zusammen. Behandelt wurden 17 Berichte zu JA-Prüfungen, sechs Sonderprüfungsberichte zu Verwaltungsvorgängen und technischen Prüfungen inkl. der dazu ergangenen Stellungnahmen der Fachbereiche / Bereiche sowie sechs Ergebnisse und Stellungnahmen zu Kassenprüfungen.

Tabelle 1: Übersicht der 2018 behandelten Prüfungsberichte

JA-Prüfungen	Sonderprüfungen	Kassenprüfungen
Berichte über die Prüfung der JA der HL zum 31.12.2012, 31.12.2013 und der Lageberichte für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	Prüfungsbericht Umbau und Modernisierung Kita Dietrich-Buxtehude, Bereich Gebäudemanagement	Bericht über die Kassenprüfung 2017 der Entsorgungsbetriebe Lübeck
Berichte über die Prüfung der JA der Stiftung Lübeck Altstadt zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014 und der Lageberichte für die Haushaltsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014	Prüfungsbericht Energetische Sanierung der Mühlenweg-Schule, Bereich Gebäudemanagement	Bericht über die Kassenprüfung 2017 Bereich Verkehrsangelegenheiten
Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung Vereinigte Testamente zum 31.12.2010 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2010	Bericht über das Monitoring der Vergabeverfahren bei der Hansestadt Lübeck 2017	Bericht über die Kassenprüfung 2017 der Zahlstelle / des Handvorschusses im Bereich Buchhaltung und Finanzen / Vollstreckungsbehörde
Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung Lübecker Wohnstifte zum 31.12.2010 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2010	Prüfungsbericht Niederschlagswassergebühr, Entsorgungsbetriebe Lübeck	Bericht über die Kassenprüfung 2017 im Bereich Lübecker Schwimmbäder
Berichte über die Prüfung der JA der Stiftung Haus der Jugend zum 31.12.2010 und 31.12.2011 sowie der Lageberichte für die Haushaltsjahre 2010 und 2011	Prüfungsbericht Deponie Niemark, Entsorgungsbetriebe Lübeck	Bericht über die Kassenprüfung 2017 im Bereich Kurbetrieb Travemünde
Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital zum 31.12.2010 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2010	Prüfungsbericht Personalpolitik, Entsorgungsbetriebe Lübeck	Bericht über die Kassenprüfung 2018 der Zahlstelle / des Handvorschusses im Bereich Kurbetrieb Travemünde

JA-Prüfungen	Sonderprüfungen	Kassenprüfungen
Berichte über die Prüfung der JA der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster zum 31.12.2010 und 31.12.2011 und der Lageberichte für die Haushaltsjahre 2010 und 2011		
Berichte über die Prüfung der JA der Kulturstiftung zum 31.12.2011, 31.12.2012 und 31.12.2013 sowie der Lageberichte für die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013		
Bericht über die Prüfung des JA der Westerauer Stiftung zum 31.12.2011 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2011		

Auf die Bitte von Ausschussmitgliedern gaben die VertreterInnen des RPA und der Verwaltung in den Sitzungen zu einzelnen Sachverhalten nähere Informationen. Das RPA griff aus dem RP-Ausschuss ergangene prüfungsrelevante Anregungen mit dem Ziel auf, diese in die weitere Prüfungstätigkeit zu integrieren. Soweit eine abschließende Behandlung während der Sitzung nicht möglich war, wurde der RP-Ausschuss über die erzielten Ergebnisse nachträglich unterrichtet.

1.4 Funktion des Statusberichtes 2018

Der Statusbericht soll die Verwaltung und die ehrenamtlichen Mitglieder der verschiedenen Gremien der HL über die Tätigkeiten des RPA informieren. Er hat die Funktion eines alle Prüfungsbereiche umfassenden Tätigkeitsberichts und schließt die Prüfungen von JA und JR, Sonderprüfungen, Kassenprüfungen und prüfungsbegleitender Stellungnahmen ein. Berücksichtigt werden außerdem Tätigkeiten in kommunalen Arbeitskreisen und ähnliches. Über einen Prüfzyklus von mehreren Jahren versucht das RPA seinem Ziel gerecht zu werden, mit seinen Prüfungen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des städtischen Verwaltungshandelns zu betrachten.

2 Prüfungen der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck

Mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 führte die HL ein neues Haushalts- und Rechnungswesen ein und vollzog damit den Wechsel von der Kameralistik zur Doppik. Für die Akteure der Verwaltung sowie die RechnungsprüferInnen des RPA gingen damit weitreichende Veränderungen einher.

Der Bürgermeister legte die JA der HL für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 inklusive der jeweiligen Lageberichte dem RPA im Dezember 2017 mit Unterschrift vom 31.08.2016 bzw. 14.03.2017 schriftlich und elektronisch zur Prüfung vor.

Die vollständigen JA 2013 und JA 2014 sind elektronisch wie nachfolgend dargestellt über

http://www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/finanzen/bilanzen

abrufbar.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen finden seit 2017 alle zwei bis drei Monate gemeinsam mit dem Bereich Haushalt und Steuerung Gesprächsrunden zu wiederkehrenden Prüfbemerkungen des RPA mit dem Ziel abgestimmter Buchungsverfahren statt.

2.1 JA-Prüfung 2013 der HL im Jahr 2018

Die Prüfung des JA 2013 wurde am 05.12.2017 aufgenommen und erfolgte durch neun PrüferInnen des RPA im Wesentlichen im Kalenderjahr 2018.

Neben übergeordneten Prüfungshandlungen befasste sich die Prüfung mit den vom RPA als relevant für den JA 2013 erachteten Positionen der Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie den Angaben im Anhang und Lagebericht. Die Auswahl der konkreten Prüffelder erfolgte dabei nach ihrer Wesentlichkeit für die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der HL. Ziel der Prüfung war es, solche Fehler festzustellen, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage insbesondere für das Haushaltsjahr 2013 wesentlich auswirkten.

Der Prüfungsbericht war nach sieben Monaten der Prüfung und Berichterstellung am 27.06.2018 erstellt.

Aufgrund diverser Feststellungen kam das RPA insgesamt zu dem Ergebnis, dass der vorgelegte JA 2013 inklusive des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2013 nicht die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL abbildet.

Das RPA legte den Bericht über die Prüfung zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung und der Wertung des RPA am 13.09.2018 dem RP-Ausschuss vor. Die Vorlage des JA 2013 mit dem Lagebericht und dem Schlussbericht des RPA durch den Bürgermeister an die

Bürgerschaft zur Beratung und Beschlussfassung gemäß § 95n Abs. 3 GO erfolgte am 29.11.2018.

2.2 JA-Prüfung 2014 der HL im Jahr 2018

Das RPA hat im Jahr 2018 darüber hinaus die JA-Prüfung 2014 der Kernverwaltung mit insgesamt acht PrüferInnen durchgeführt.

Die Prüfung wurde am 01.07.2018 aufgenommen.

Neben übergeordneten Prüfungshandlungen befasste sich die Prüfung mit den vom RPA als relevant für den JA 2014 erachteten Positionen der Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie den Angaben im Anhang und Lagebericht. Die Auswahl der konkreten Prüffelder erfolgte dabei nach ihrer Wesentlichkeit für die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der HL. Ziel der Prüfung war es, solche Fehler festzustellen, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage insbesondere für das Haushaltsjahr 2014 wesentlich auswirkten.

Aufgrund diverser Feststellungen kam das RPA insgesamt zu dem Ergebnis, dass der vorgelegte JA 2014 inklusive des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2014 nicht die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL abbildet.

Der Prüfungsbericht war nach sechs Monaten der Prüfung und Berichterstellung am 14.12.2018 erstellt und für den Bereich Haushalt und Steuerung ausgefertigt. Eine Stellungnahme wurde bis 31.03.2019 erbeten. Die Behandlung im RP-Ausschuss ist für den 06.06.2019 geplant.

3 Prüfungen der Jahresabschlüsse der Stiftungen im Jahr 2018

Die HL verwaltete nach § 98 GO im HJ 2018 folgende örtliche Stiftungen (Treuhandvermögen):

- Heiligen-Geist-Hospital
- St. Johannis-Jungfrauenkloster
- Westerauer Stiftung
- Kriegsopferdank
- Lübecker Wohnstifte
- Vereinigte Testamente
- Haus der Jugend
- Lübecker Altstadt
- Kulturstiftung HL.

Das RPA hat die JA der von der HL verwalteten Stiftungen mit den vorgeschriebenen Anlagen und begründenden Unterlagen zu prüfen. Im Jahr 2018 wurden 15 Prüfberichte und Stellungnahmen über die Prüfung der JA im RP-Ausschuss vorgelegt.
Diese sind im Detail unter Tabelle 1 benannt. Darüber hinaus führte das RPA die folgende JA-Prüfung im Jahr 2018 durch: Stiftung Heiligen-Geist-Hospital 2011. Bis zum 31.12.2018 lag dem RPA die Stellungnahme zu diesem Prüfbericht noch nicht vor. Eine Behandlung des Prüfberichtes und der Anfang 2019 eingehenden dazugehörigen Stellungnahme wird im März 2019 im RP-Ausschuss des Haushaltsjahres 2019 erfolgen.

3.1 JA der Stiftung Lübecker Altstadt für das Jahr 2011, 2012, 2013 und 2014

Die Stiftung Lübecker Altstadt ist eine gemeinnützige, rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wurde am 13.12.1979 errichtet. Die Verwaltung der Stiftung ist der HL, Fachbereich (FB) Kultur und Bildung, gemäß § 17 Abs. 1 Stiftungsgesetz übertragen worden. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO.

Die JA der Stiftung Lübecker Altstadt für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 wurden vom Bereich Haushalt und Steuerung 2017 erstellt, vom Bürgermeister der HL jeweils am 19.06.2017 unterzeichnet und dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung der JA und der Lageberichte gemäß § 95n Abs. 1 GO ist durch das RPA in der zweiten Jahreshälfte 2017 erfolgt und mit Prüfungsberichten vom 08.11.2017 (JA 2011), 28.11.2017 (JA 2012), 08.12.2017 (JA 2013) und 11.01.2018 (JA 2014) abgeschlossen.

Die Berichte wurden mit der Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung vom 12.01.2018 für die JA 2011 bis 2014 am 08.02.2018 im RP-Ausschuss beraten.

3.2 JA der Stiftung Vereinigte Testamente für das Jahr 2010

Die Stiftung Vereinigte Testamente ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der HL nach den Vorschriften der GO verwaltet. Die Stiftung besitzt vier an die SeniorInnenEinrichtungen (SIE) der HL vermietete Alten- und Pflegeheime (APH) (Dornbreite, Dreifelderweg, Elswigstraße und Prassekstraße) und daran angeschlossene betreute Wohnungen, die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH verwaltet werden.

Prüfungsgegenstand war der JA des Jahres 2010. Dieser wurde im April 2013 vom Bürgermeister unterzeichnet und dem RPA im Oktober 2015 zur Prüfung vorgelegt. Ein aufgrund der Feststellungen des RPA geänderter JA wurde am 11.04.2017 vom Bürgermeister unterzeichnet und war Grundlage des im Dezember 2017 gefertigten Berichtes. Dieser wurde im RP-Ausschuss am 08.02.2018 behandelt und am 22.03.2018 von der Bürgerschaft zur Kenntnis genommen.

3.3 JA der Lübecker Wohnstifte für das Jahr 2010

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte hat mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Der Geschäftsbesorger verwaltet Wohnungen der Stiftung, er ist für Vermietung und Instandhaltung zuständig und erhält dafür von der Stiftung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale. Erwirtschaftete Überschüsse werden an die Stiftung abgeführt. Die Zahlungsströme des Geschäftsbesorgers waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss des Jahres 2010. Dieser wurde dem RPA erstmals im Oktober 2015 zur Prüfung vorgelegt. Die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung, die hauptsächlich im Juni und Juli 2016 stattfand, bereitgestellt. Ein aufgrund von Prüfungsfeststellungen geänderter Jahresabschluss wurde am 05.04.2017 vom Bürgermeister unterzeichnet und ist Grundlage des Berichts, der am 08.02.2018 im RP-Ausschuss zur Kenntnis genommen wurde.

3.4 JA der Stiftung Haus der Jugend für das Jahr 2010 und 2011

Die Stiftung Haus der Jugend ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der HL. Die Stiftung wurde im 16. Jahrhundert gegründet. Mit den Mitteln der Stiftung sollen Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden. Zu dem Vermögen der Stiftung gehören zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer 16. Ursprünglich war auf diesem Grundstück ein Waisenhaus vorhanden. Dieses wurde im Zweiten Weltkrieg jedoch zerstört. Auf dem Grundstück befindet sich aktuell ein Kindergarten. Die Stiftung erhält für die Nutzung des Grundstücks einen Erbbauzins. Des Weiteren gehört der Stiftung

der Gebäudeteil des Burgtors, in dem das Jugendzentrum Burgtor untergebracht ist. Das hierzu gehörende Grundstück befindet sich im Eigentum der HL. Die Stiftung ist erbbauberechtigt. Die HL kommt für die laufenden Lasten des Grundstücks auf. Außerdem ist geregelt, dass die HL für die gesamte bauliche Instandhaltung des Gebäudes inkl. der Instandsetzung des Inventars sowie die Ausführung von Schönheitsreparaturen zuständig ist. Es besteht eine Verpflichtung der HL, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Prüfungsgegenstand war in den Jahren 2017/18 der JA der Stiftung des Jahres 2010. Die prüffähigen Unterlagen wurden dem RPA im September 2017 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde mit dem Prüfbericht vom 22.01.2018 abgeschlossen.

Der JA der Stiftung Haus der Jugend für das Haushaltsjahr 2011 wurde dem RPA inklusive der prüffähigen Unterlagen im Dezember 2017 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des JA 2011 ist durch das RPA erfolgt und mit Prüfbericht vom 14.03.2018 abgeschlossen worden.

Die Berichte wurden mit der Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung für die JA 2010 bis 2011 am 13.09.2018 im RP-Ausschuss beraten.

3.5 JA der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital für das Jahr 2010 und 2011

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der HL nach den Vorschriften der GO verwaltet. Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital setzt Teile ihres Vermögens (Stiftsgebäude) unmittelbar und die Erträge aus dem übrigen Vermögen (u. a. Stiftsgüter, Kleingärten, Erbpachtgrundstücke und Kapitalvermögen) zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, der Förderung der Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck, ein.

Der JA 2010 wurde dem RPA im Februar 2016 zur Prüfung vorgelegt. Ein aufgrund der Feststellungen des RPA geänderter JA wurde am 05.04.2018 vom Bürgermeister unterzeichnet und war Grundlage des im April 2018 gefertigten Berichtes. Dieser wurde im RP-Ausschuss am 13.09.2018 behandelt.

Der JA 2011 wurde dem RPA im Mai 2018 zur Prüfung vorgelegt. Der Bericht wurde im November 2018 ausgefertigt und soll mit der noch eingehenden Stellungnahme im März 2019 im RP-Ausschuss behandelt werden.

3.6 JA der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster für das Jahr 2010 und 2011

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der HL nach den Vorschriften der GO verwaltet. Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster setzt Teile ihres Vermögens (Stiftsgebäude)

unmittelbar und die Erträge aus den Forsten und dem Kapitalvermögen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, der Unterhaltung und Verwaltung eines Stifts für alleinstehende Damen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, ein.

Prüfungsgegenstand waren die JA der Jahre 2010 und 2011. Der JA 2010 wurde dem RPA im Oktober 2015 zur Prüfung vorgelegt. Ein aufgrund der Feststellungen des RPA geänderter JA wurde am 08.06.2017 vom Bürgermeister unterzeichnet und war Grundlage des im Januar 2018 gefertigten Berichtes.

Der JA 2011 wurde dem RPA im Mai 2018 zur Prüfung vorgelegt. Der Bericht wurde im Juli 2018 ausgefertigt. Beide JA wurden zusammen mit den Stellungnahmen am 13.09.2018 im RP-Ausschuss behandelt.

3.7 JA der Kulturstiftung für das Jahr 2011, 2012 und 2013

Die Kulturstiftung HL ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wurde am 04.05.1995 gegründet. Die Verwaltung der Stiftung ist der HL, FB Kultur und Bildung, gemäß § 17 Abs. 1 Stiftungsgesetz übertragen worden. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO.

Der JA der Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2011 wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung erstellt, am 14.12.2016 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet und dem RPA im Januar 2017 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des JA 2011 und des Lageberichts gemäß § 95n Abs. 1 GO ist durch das RPA erfolgt und mit dem Prüfungsbericht vom 29.09.2017 abgeschlossen.
Der Bericht wurde mit der Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung vom 04.04.2018 am 13.09.2018 im RP-Ausschuss beraten.

Der JA der Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2012 wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung 2018 erstellt, am 09.06.2018 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet und dem RPA am 21.06.2018 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des JA 2012 und des Lageberichts gemäß § 95n Abs. 1 GO ist durch das RPA erfolgt und mit dem Prüfungsbericht vom 19.07.2018 abgeschlossen.
Der Bericht wurde mit der Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung vom 28.09.2018 am 08.11.2018 im RP-Ausschuss beraten.

Der JA der Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2013 wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung 2018 erstellt, am 09.06.2018 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet und dem RPA am 21.06.2018 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des JA 2012 und des Lageberichts gemäß § 95n Abs. 1 GO ist durch das RPA erfolgt und mit dem Prüfungsbericht vom 20.08.2018 abgeschlossen.
Der Bericht wurde mit der Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung vom 28.09.2018 am 08.11.2018 im RP-Ausschuss beraten.

3.8 JA der Westerauer Stiftung für das Jahr 2011

Die Westerauer Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der HL nach den Vorschriften der GO verwaltet. Die Westerauer Stiftung ist eine Förderstiftung. Neben Kapitalvermögen besteht das Vermögen hauptsächlich aus Wald, der vom Bereich Stadtwald der HL bewirtschaftet wird. Die Erträge sollen gemäß Satzungszweck für die Gewährung von Alters- und Ausbildungsbeihilfen ausgeschüttet werden.

Prüfungsgegenstand war der JA des Jahres 2011. Dieser wurde dem RPA im März 2018 zur Prüfung vorgelegt. Der Bericht wurde im April 2018 gefertigt.

4 Prüfungen von Jahresrechnungen

Das RPA hat im Jahr 2018 vier JR geprüft. Der Abschluss der Prüfungen durch die Ausfertigung der Prüfberichte ist für Januar bis Februar 2019 geplant. Im Folgenden werden die Prüfung der JR 2017 des Schulverbandes an der Stecknitz sowie die JR 2017 des Ausbildungszentrums für Verwaltung sowie JR 2017 des Vereins zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. näher erläutert.

4.1 JR 2017 des Schulverbands an der Stecknitz

Mehrere Gemeinden im Süden Lübecks sowie die HL selbst sind Trägerkommunen des Schulverbands „An der Stecknitz – Berkenthin-Krummesse“. Es handelt sich um einen Zweckverband zur Schulträgerschaft. Die Grund- und Gemeinschaftsschule des Verbandes wird als gemeinsame Schule an zwei Standorten in Berkenthin und Krummesse betrieben. Die Haushaltsführung erfolgt kameral gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 GO.

Die jährliche Prüfung der JR obliegt dem RPA der HL, da sie als einziges Verbandsmitglied ein RPA eingerichtet hat. Die Prüfung der JR 2017 erfolgte im November / Dezember des Jahres 2018.

4.2 JR 2017 des Ausbildungszentrums für Verwaltung sowie JR 2017 des Vereins zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V.

Das Ausbildungszentrum für Verwaltung ist gemäß Gesetz über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Die Körperschaft unterhält die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und die Verwaltungsakademie Bordesholm als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Träger des Ausbildungszentrums sind das Land S-H, der Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein) und der Verein „Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V.“.
Der Schulverein stellt dem Ausbildungszentrum seine Ausbildungseinrichtung in Bordesholm für den Betrieb der Verwaltungsakademie zur Verfügung. Mitglieder des Schulvereins sind die Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag e.V., der Städtebund S-H e.V. und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag e.V.

Gemäß § 5 Abs. 5 AZG sind die Prüfungsämter der Kreise und kreisfreien Städte in alphabetischer Reihenfolge und in dreijährigem Wechsel verpflichtet, die JR des Ausbildungszentrums für Verwaltung zu prüfen.
Die Prüfungsaufgabe der Haushaltsjahre 2016 – 2018 obliegt der HL. Gleichzeitig wurde das RPA im Jahr 2017 gebeten, im Rahmen der gesetzlich begründeten Prüfung des Ausbil-

dungszentrums für Verwaltung auch die JR des Schulvereins für diesen Zeitraum zu prüfen. Eine satzungsmäßige Pflicht zur Prüfung besteht nicht.
Das RPA der HL hat die Prüfung der JR 2017 dieser Einrichtungen zeitlich mit dem Ausbildungszentrum abgestimmt Ende November 2018 begonnen. Geplant ist der Abschluss der Prüfung für Februar 2019. Die Prüfung erfolgte unter Verwendung der in der Einrichtung eingesetzten Finanzsoftware sowie der rechnungslegenden Bücher, Kassenbücher, Belege und sonstigen Rechnungs- und Aktenunterlagen des Haushaltsjahres 2017 und wurde unter Beachtung der Kriterien des § 94 Abs. 1 GO in Stichproben durchgeführt.

4.3 JR des Städteverbandes S-H für den Doppelhaushalt 2016 / 2017

Der Städteverband S-H ist als Verband der kommunalen Landesverbände Städtebund und Städtetag S-H ein nicht rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts, der die Belange seiner angehörigen Städte fördern soll.
Es wird vom Städteverband jeweils ein gemeinsamer Doppelhaushalt aufgestellt. Die Prüfung der JR obliegt den Rechnungsprüfungsämtern der kreisfreien Städte im turnusmäßigen Wechsel. Die Prüfung der JR 2016 / 2017 erfolgte am 15.06.2018 in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle des Städteverbandes in Kiel. Neben zwei Prüfern des RPA waren hieran auch zwei von der Mitgliederversammlung des Städteverbandes ernannte ehrenamtliche Prüfer beteiligt.
Der RP-Ausschuss hat den Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung in seiner Sitzung am 13.09.2017 zur Kenntnis genommen.

5 Sonderprüfungen

Im Folgenden werden sieben Sonderprüfungen, wovon sechs im Jahr 2018 in Ausschusssitzungen behandelt wurden, vorgestellt. Bei vier der sieben Prüfungen handelt es sich um fachtechnische Sonderprüfungen, die durch die technischen PrüferInnen des RPA durchgeführt wurden. Drei Sonderprüfungen stellen Verwaltungsprüfungen dar, die von den PrüferInnen des RPA begleitet und von der BDO durchgeführt wurden.

5.1 Kita Umbau und Modernisierung Kita Diedrich-Buxtehude, Bereich Gebäudemanagement

Gegenstand dieser Sonderprüfung war der vom Bereich Gebäudemanagement der HL (GMHL) durchgeführte Umbau des Gebäudes Kindertagesstätte Dietrich-Buxtehude, Johann-Sebastian-Bach-Str. 20 in Lübeck.

Der Umbau in Verbindung mit einer grundhaften Sanierung und Modernisierung des Gebäudes erfolgte anlässlich der zusätzlich einzurichtenden Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. Die Prüfung betraf die Gewerke der technischen Gebäudeausrüstung zu der die Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroarbeiten gehören. Zudem wurden die Entwässerungsanlagen erneuert, um das vorhandene Mischabwassersystem in ein Trennsystem mit voneinander getrennten Schmutz- und Regenwasserleitungen zu überführen, was ebenfalls Bestandteil des Prüfungsgegenstands war. Neben der Planung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung dieser Arbeiten wurden auch zwei Ingenieurverträge mit den zugehörigen Honorarabrechnungen des mit der Durchführung dieser Maßnahmen betrauten Ingenieurbüros einer fachtechnischen Prüfung unterzogen.

Die Prüfung wurde im April 2016 aufgenommen und im Juli 2017 abgeschlossen. Eine Behandlung des Prüfberichtes sowie der Stellungnahme des betroffenen Bereichs im RP-Ausschuss fand am 08.02.2018 statt.

5.2 Energetische Sanierung Mühlenweg-Schule, Bereich Gebäudemanagement

Gegenstand der Sonderprüfung war die vom Bereich GMHL durchgeführte Energetische Sanierung der Mühlenweg-Schule, Mühlenweg 56-58 in 23560 Lübeck.

Die Bürgerschaft der HL hatte in ihrer Sitzung am 30.09.2010 den Beschluss gefasst, die Mühlenweg-Schule und die Schule Moisling ab dem Schuljahr 2011 / 2012 zu einer Grundschule mit auslaufendem Hauptschulteil unter einer Schulleitung zusammenzulegen und den Standort der Schule-Moisling aufzugeben.

Das Gebäude der Grundschule Mühlenweg 56-58 wurde 1968 in Massivbauweise erstellt. Es besteht aus einem zweigeschossigen Mittelbau und zwei dreigeschossigen Kopfbauten ohne Unterkellerung. In Folge einer über Jahre nicht angemessenen Instandhaltung des Gebäu-

des entstanden zwangsläufig erhebliche Bauschäden, die eine umfangreiche Sanierung des Objektes in den Jahren 2013 - 2015 unvermeidbar machten. Neben der zwingend erforderlichen Sanierung wurden die Außenwände, Fenster und die haustechnischen Anlagen im Rahmen der Energieeinsparverordnung (ENEV) energetisch verbessert.

Die Prüfung wurde im Juli 2017 aufgenommen und im Dezember 2017 abgeschlossen. Der Bereich GMHL hatte die Stellungnahme vom 20.02.2018 zu dem Bericht dem RPA im März 2018 vorgelegt. Der Bericht und die Stellungnahme wurden dem RP-Ausschuss am 08.11.2018 abschließend zur Kenntnisnahme vorgelegt.

5.3 Bericht über das Monitoring der Vergabeverfahren bei der HL 2017

Das öffentliche Vergaberecht hat in jüngster Vergangenheit weitreichende Änderungen erfahren und erfährt sie noch. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts am 18.04.2016 in Verbindung mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) installierte der Gesetzgeber u. a. eine Verpflichtung der obersten Bundesbehörden und der Länder gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelmäßig hinsichtlich der in ihrem Bereich durchgeführten Vergabeverfahren von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen zu berichten.

In der Folge hat das Ministerium für Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H die Rechnungsprüfungsämter der Kreise und kreisfreien Städte aufgefordert, ihrerseits über die innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs durchgeführten Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich zu berichten.

Der fortan jährlich den Gremien der HL zur Verfügung gestellte Monitoringbericht über die Vergabeverfahren bei der HL gewährt einerseits einen Überblick über die durchgeführten Vergabeverfahren und informiert andererseits über die aus den laufenden Prüfungen des RPA gewonnenen Erkenntnisse. Grundsätzlich umfasst die o. a. Berichtspflicht nach § 114 GWB nur die Zugrundelegung von Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, bei denen anstelle nationalen Vergaberechts das europäische Kartellvergaberecht zugrunde gelegt wird. Der Vergabebericht für die HL zieht zudem auch die dem RPA zur Kenntnis gegebenen unterschwelligen Vergabeverfahren oberhalb einer Auftragssumme von 25 TEUR in seine Betrachtung.

In 2017 wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des RPA, der Bereiche Bürgermeisterkanzlei, Logistik, Statistik und Wahlen, Haushalt und Steuerung, Recht, der Submissionsstelle des Bereichs GMHL sowie aus den Fachbereichscontrolling 1-5 gebildet, die sich in mehreren Sitzungen auf einen verbindlichen Prozess zur Meldung von Vergabeverfahren an das RPA oberhalb eines Grenzwertes von 25 TEUR verständigte.

Eine erstmalige Meldung erfolgte per 15.11.2017 für den Zeitraum 01.08. – 31.10.2017. Eine zweite Meldung für den Zeitraum 01.11. – 31.12.2017 war zum 15.01.2018 fällig. Der Bericht über das Monitoring der Vergabeverfahren der HL 2017 beinhaltete nur statistische Auswertungen zu Kurzbeschreibungen der ausgeschriebenen Leistungen oder Lieferungen

sowie der gewählten Vergabeart. Die Verarbeitung der Stichprobenprüfungen, die ab 2018 durchgeführt wurden, erfolgt im Monitoringbericht 2018, der im Jahr 2019 gefertigt wird.

5.4 Bericht über die begleitete Sonderprüfung Niederschlagswassergebühr, Bereich Entsorgungsbetriebe Lübeck

Vom RPA wurden seit Januar 2017 drei durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführte Sonderprüfungen in den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) begleitet. Die letzten Stellungnahmen sind im Jahr 2018 eingegangen. Daher hat die Befassung des RP-Ausschusses erst am 15.03.2018 stattgefunden.

Gegenstände der beauftragten Sonderprüfung „Niederschlagswassergebühr“ waren insbesondere

- die Beschaffung, die Beauftragung und die Implementierung einer Software zur Erhebung und Festsetzung der Niederschlagswassergebühr (NSWG) inkl. der Leistungsnachweise und der Nachvollziehbarkeit der tatsächlich entstandenen Kosten,
- die Einbeziehung des Werkausschusses in die Entscheidung der Beschaffung und
- die Testung der Schnittstelle zwischen der NSWG-Software und der Buchhaltungssoftware der EBL vor dem Produktivstart.

Die Prüfungsergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben Folgeprüfungen städtischer Bereiche innerhalb der Kernverwaltung ausgelöst.

5.5 Bericht über die begleitete Sonderprüfung Deponie Niemark, Bereich Entsorgungsbetriebe Lübeck

Gegenstände der beauftragten Sonderprüfung „Deponie“ waren insbesondere

- die Prozesse, die Richtlinien und die sonstigen Geschäftsanweisungen mit Bezug auf die Annahme von Drittmengen auf der Deponie inkl. der Kalkulation von Annahmepreisen für Drittmengen, die Prüfung des Vorhandenseins eines Vier-Augen-Prinzips bei der Angebotsunterbreitung von Annahmepreisen für Drittmengen an externe Kunden und die Dokumentation der in Rechnung gestellten Annahmepreise für Drittmengen und
- die Nutzungsberechtigungen in den Einstellungen der Software des Wägesystems für MitarbeiterInnen der EBL sowie des Entsorgungszentrums Lübeck GmbH (EZL) Recycling.

Die Prüfungsergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben Folgeprüfungen städtischer Bereiche der Kernverwaltung ausgelöst.

5.6 Bericht über die begleitete Sonderprüfung Personalpolitik, Bereich Entsorgungsbetriebe Lübeck

Gegenstände der beauftragten Sonderprüfung waren insbesondere

- die Prozesse, die Richtlinien und die sonstigen Geschäftsanweisungen mit Bezug auf die der Lohn- und Gehaltsabrechnung des Personal– und Organisationsservice vorgelagerten Tätigkeiten der Personalabteilung der EBL,
- die Anordnungen und deren Dokumentation zur Ausführung von Überstunden und Mehrarbeit sowie deren Auszahlung sowie
- eine Untersuchung des Vorhandenseins von Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Beraterbeauftragungen wiederkehrender Leistungen.

Die Prüfungsergebnisse haben Folgeprüfungen städtischer Bereiche der Kernverwaltung ausgelöst.

5.7 Bericht Possehlbrücke, Bereich Stadtgrün und Verkehr

Auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses vom 28.09.2017 wurde das RPA mit Schreiben vom 12.10.2017 durch den Bürgermeister beauftragt, die laufende Baumaßnahme „Possehlbrücke“ zu prüfen. Dabei sollte insbesondere der Frage nachgegangen werden, weshalb die Baukosten und die Bauzeit erheblich von der Planung abwichen. Prüfbeginn im RPA war der 01.11.2017. Da der fachlich zuständige technische Prüfer die HL zum 31.12.2017 verlassen wollte, wurde der Prüfungsumfang in der im Jahr 2017 stattfindenden Prüfung komprimiert und auf die Sichtung der Unterlagen des Bauablaufes bis Ende 2015 begrenzt. Die daraus resultierenden Erkenntnisse wurden in dem Zwischenbericht vom 07.12.2017 zusammengefasst.

Nach Neubesetzung der Stelle zum 01.05.2018 wurde nach einer Einarbeitungszeit die Prüfung gemäß überarbeitetem Prüfplan wieder aufgenommen. Mitte Juli 2018 erhielt das RPA aus dem FB die Rückmeldung, dass eine Mediationsvereinbarung in Vorbereitung ist. Es stellte sich nun die Frage, ob durch eine Mediationsvereinbarung die Fragestellung zu der Sonderprüfung noch zweckhaft sei. Nach Durchsicht der Vorlage zur Mediationsvereinbarung und des Beschlusses im Hauptausschuss am 24.07.2018 wurde deutlich, dass es zu einer Abkehr vom bisherigen Vertragsmodell des Einheitspreisvertrages hin zu einem Pauschalvertrag kommen würde. Die zentrale Voraussetzung einer erfolgreichen Mediation ist von beiden Parteien als Grundlage eines erfolgreichen Abschlusses eine Kompromissbereitschaft hinsichtlich der strittigen Standpunkte. Dieses gegenseitige „Aufeinander-Zugehen“ ermöglichte eine eindeutige Bewertung der Verursachungen und Zuordnungen der Schuldfragen nicht mehr. Dies wäre aber zur Beantwortung der Fragen aus der Sonderprüfung notwendig gewesen.

Aufgrund dieser neuen Prüfungssituation wurde seitens des RPA dann am 26.07.2018 gegenüber dem Bürgermeister thematisiert, ob eine Aufhebung des Sonderprüfauftrags ratsam

sei. Eine entsprechende Vorlage wurde durch den Bürgermeister ins Verfahren gebracht. Die Bürgerschaft beschloss die Aufhebung am 30.08.2018. Mit Schreiben vom 19.09.2018 nahm der Bürgermeister auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses den Prüfungsauftrag gegenüber dem RPA zurück.

6 Kassenprüfungen in Hauptkassen und Nebenkassen

Das RPA ist in seiner Funktion als überprüfende Organisationseinheit ebenfalls für die Kassenprüfungen der Haupt- und Nebenkassen in der HL sowie ihrer Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Stiftungen zuständig. Der Auftrag zur Prüfung der Kassen ergibt sich aus § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO für S-H in Verbindung mit Abschnitt 2.2.3 der Rechnungsprüfungsordnung der HL in der Fassung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 29.11.2012.

Zusätzlich zu den sechs im RP-Ausschuss vorgestellten Kassenprüfungsberichten und Stellungnahmen hat das RPA

- die Kassenprüfung für die SeniorInnenEinrichtungen 2017,
- die Kassenprüfung für Buchhaltung und Finanzen 2017,
- die Kassenprüfung der Stiftungen im Bereich Buchhaltung und Finanzen 2017 und
- die Kassenprüfung zu den Nebenkassen des Stadtwaldes 2015-2018

in 2018 beendet. Die Behandlung der Kassenprüfberichte und der Stellungnahmen erfolgt Anfang 2019 im RP-Ausschuss.

6.1 Entsorgungsbetriebe Lübeck 2017

Am 22. und 23.05.2017 fand die Kassenprüfung 2017 der Sonderkasse der EBL statt. Der Betrachtungszeitraum der Prüfung war der 22.11.2016 bis 22.05.2017. Die Prüfung wurde am 18.05.2017 aufgenommen und am 25.09.2017 abgeschlossen.

Eine Behandlung des Prüfberichtes und der Stellungnahme fand im RP-Ausschuss am 08.02.2018 statt.

Gegenstand der Prüfung der Hauptkasse waren u. a. die folgenden Themen:

- Kassen-Soll und Kassen-Ist,
- bar bewegtes Finanzvolumen,
- Buchungstexte von Barein- bzw. Barauszahlungen,
- Kassensicherheit,
- Erstattungen dienstlich gefahrener Kilometer mit Privat-PKW und
- Bestände von Fest- / Tagesgeldkonten.

Zu den Nebenkassen der EBL prüfte das RPA u. a. folgende Punkte fest:

- Handlungsmöglichkeiten im Kassenprogramm EWP der Einnahmekasse Niemark (Waage) sowie
- Dienstanweisung (DA) für das Kassenwesen der EBL.

6.2 Verkehrsangelegenheiten 2017

Die Vor-Ort-Prüfung wurde am 16.08.2017 und 17.08.2017 durchgeführt. Gegenstände der Prüfung waren u. a.:

- Handlungsmöglichkeiten des Programms „Offenes Kommunales Kfz-Zulassungssystem“,
- Kassenbestand der Kassen und Mitarbeiter-Wechselgeldkassen und
- Stand der Buchungen in der Finanzsoftware.

Die Prüfung wurde am 14.08.2017 aufgenommen und am 27.11.2017 abgeschlossen. Eine Behandlung des Prüfberichtes und der Stellungnahme fand im RP-Ausschuss am 08.02.2018 statt.

6.3 Buchhaltung und Finanzen, Vollstreckungsbehörde 2017

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist jede Zahlstelle und die Handvorschüsse mindestens in jedem zweiten Jahr unvermutet zu prüfen. Die Vorortprüfung wurde vom 06.12.2017 bis 12.12.2017 durchgeführt. Gegenstand der Prüfung war u. a. der Kassen-Soll- und der Kassen-Ist-Abgleich der einzelnen Kassen, die Buchführung sowie die Kassensicherheit. Am 15.03.2018 wurden der Prüfungsbericht des RPA und die Stellungnahme des betroffenen Bereichs im RP-Ausschuss behandelt.

6.4 Lübecker Schwimmbäder 2017

Nach § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist der Zahlungsverkehr mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vor-Ort-Prüfung für das Jahr 2017 fand am 21.09.2017 statt und wurde in den folgenden Monaten bis zum Prüfungsbericht bearbeitet.
Die Prüfung umfasste die Aufnahme der Soll- und Istbestände der Kasse und der Bankbestände. Weitere Prüfungsthemen waren der Bargeldbestand, die Prüfung der offenen Posten, der Tresorbestand, die Buchführung, die Betriebsmittel, die Versicherung des Bargeldes und die Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie deren Datenzugriff (GoBD). Die Prüfung wurde am 20.09.2017 aufgenommen und mit Unterbrechungen am 14.03.2018 abgeschlossen.

6.5 Kurbetrieb Travemünde 2017

Nach § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist der Zahlungsverkehr mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
Die Prüfung, die für das Jahr 2017 am 07.11.2017 stattfand, umfasste die Aufnahme der Soll- und Istbestände der Kasse und der Bankbestände. Weitere Prüfungsthemen waren der Bargeldbestand, die Prüfung der offenen Posten, der Tresorbestand, die Buchführung, die

Betriebsmittel, die Versicherung des Bargeldes und die Einhaltung der GoBD. Die Prüfung wurde am 06.11.2017 aufgenommen und mit Unterbrechungen am 12.04.2018 abgeschlossen.

6.6 Kurbetrieb Travemünde, Zahlstelle / des Handvorschusses 2018

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik ist jede Zahlstelle und die Handvorschüsse mindestens in jedem zweiten Jahr unvermutet zu prüfen. Die Vorortprüfung wurde am 12.06.2018 durchgeführt. Gegenstand der Prüfung war u. a. der Kassen-Soll- und der Kassen-Ist-Abgleich der einzelnen Kassen, die Buchführung sowie die Kassensicherheit. Am 13.09.2018 wurden der Prüfungsbericht des RPA und die Stellungnahme des betroffenen Bereichs im RP-Ausschuss behandelt.

6.7 SeniorInnenEinrichtungen 2017

Nach § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist der Zahlungsverkehr mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vor-Ort-Prüfung für das Jahr 2017 fand am 16.11.2017 statt. In den folgenden Wochen wurden die Bearbeitungen der Feststellungen vorgenommen.
Die Prüfung umfasste die Aufnahme der Soll- und Istbestände bei den Banken. Weitere Prüfungsthemen waren die Prüfung der offenen Posten, der Tresorbestand, die Buchführung, das Liquiditätsmanagement, das Interne Kontrollsystem (IKS) und die Einhaltung der GoBD. Die Prüfung wurde am 15.11.2017 aufgenommen und mit Unterbrechungen am 17.08.2018 abgeschlossen.

6.8 Buchhaltung und Finanzen 2017

Nach § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist der Zahlungsverkehr mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vor-Ort-Prüfung für das Jahr 2017 fand am 28.11.2017 statt. Die Prüfung umfasste die Aufnahme der Soll- und Istbestände der Kasse und der Bankbestände der Hauptkasse. Weitere Prüfungsthemen waren der bare und unbare Zahlungsverkehr, die Kassenkredite, die Buchführung, das Forderungsmanagement und das IKS. Die Prüfung wurde am 27.11.2017 aufgenommen und mit Unterbrechungen am 21.12.2018 abgeschlossen.

6.9 Stiftungen im Bereich Buchhaltung und Finanzen 2017

Nach § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist der Zahlungsverkehr mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vor-Ort-Prüfung für die insgesamt neun Stiftungen für das Jahr 2017 fand am 05.12.2017 statt. Die Prüfung umfasste die Aufnahme der Bankbestände. Weitere Prüfungsthemen waren der bare und unbare Zahlungsverkehr, die Festgelder, die Buchführung, das

Forderungsmanagement und das interne Kontrollsystem. Die Prüfung wurde am 04.12.2017 aufgenommen und mit Unterbrechungen am 16.08.2018 abgeschlossen.

6.10 Nebenkassen Stadtwald 2015 - 2018

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik ist jede Zahlstelle und die Handvorschüsse mindestens in jedem zweiten Jahr unvermutet zu prüfen.

Die Vorortprüfung wurde im Zeitraum vom 07.08.2018 bis 18.09.2018 durchgeführt. Gegenstand der Prüfung war u. a. der Kassen-Soll- und der Kassen-Ist-Abgleich der einzelnen Kassen, die Buchführung die Kassensicherheit sowie Mitarbeitervergünstigungen. Mit Redaktionsschluss des Statusberichtes 2018 lag dem RPA die angeforderte Stellungnahme des Bereichs noch nicht vor. Der Prüfungsbericht des RPA und die Stellungnahme des betroffenen Bereichs sollen im März 2019 im RP-Ausschuss behandelt werden.

7 Verwendungsnachweise und Belegprüfungen

Im laufenden Jahr 2018 haben die PrüferInnen des RPA insgesamt 36 Verwendungsnachweisprüfungen zu verschiedenen Themengebieten von unterschiedlichem Aufwand und Dauer durchgeführt. Insgesamt haben die MitarbeiterInnen des RPA rund 94 Arbeitstage für die Prüfung der Verwendungsnachweise (VwN) aufgewandt. Diese werden im Folgenden im Detail benannt, wie ihre chronologische Bearbeitung stattgefunden hat:

Tabelle 2: Übersicht der geprüften VwN im Jahr 2018

Lfd. Nr.	Abrechnungsmaßnahme
1	Fraktionszuwendung Fraktion CDU 2015
2	VwN Jahresabrechnung (Kostenerstattung nach §§ 106, 107 u 108 SGB XII sowie nach den SGB XII und dem SGB X f. Fälle des überörtl. Trägers, Krankenversorgung nach dem LAG und Ausgaben nach dem Infektionsschutzgesetz) für das Kalenderjahr 2017
3	Jahresabrechnung über die zu Lasten des Landes entstandenen Aufwendungen an Landesblindengeld für das Kalenderjahr 2017
4	Jahresabrechnung 2017 für Aufwendungen nach dem Landespflegegesetz § 6 Abs. 3 und 4
5	VwN Mittel für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und dem BKGG für das Jahr 2017
6	VwN für die Pauschalzuweisung zur Förderung des ÖPNV nach § 6 (3) ÖPNV-G für das Jahr 2016
7	VwN für das IV. Quartal 2017 nach § 46a Abs. 4 SGB XII i.V.m. § 12 Abs. 1 AG-SGB XII zum Stichtag 25.01.2018
8	Fraktionszuwendung Fraktion BÜ90/DIE GRÜNEN 2016
9	Fraktionszuwendung Fraktion Freie Wähler & DIE LINKE 2016
10	JR 2017 der Sozialleistungen für Kontingentflüchtlinge
11	VwN für das 1. Quartal 2018 nach § 46a SGB XII i.V.m. § 12 Abs. 1 AG-SGB XII
12	Jahresnachweis für 2017 einschl. der Nachmeldungen für die Jahre 2013-2016 nach § 46a Abs. 5 SGB II i.v.m. § 12 Abs. 3 AG-SGB XII
13	VwN „Ausgabemeldungen für Leistungen nach dem SGB XII für das Jahr 2017“
14	Prüfung der Fraktionszuwendungen Fraktion GAL 2016
15	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz JR 2017
16	Prüfung der Fraktionszuwendungen Fraktion GAL 2016
17	VwN 2017 für die lfd. Finanzierung des Pflegestützpunktes
18	Prüfung der Fraktionszuwendungen Fraktion BÜ90/DIE GRÜNEN 2017
19	Prüfung der Fraktionszuwendungen Fraktion FDP 2017
20	Prüfung der Fraktionszuwendungen Fraktion DIE LINKE 2016 (NICHT PRÜFFÄHIG)
21	Prüfung der Fraktionszuwendungen SPD Fraktion 2016

Lfd. Nr.	Abrechnungsmaßnahme
22	Prüfung der Fraktionszuwendungen SPD Fraktion 2017 (NICHT PRÜFFÄHIG)
23	VwN für das 2. Quartal 2018 und über die Nachmeldungen 2014-2017 nach § 46a Abs. 4 SGB XII
24	Prüfung der Fraktionszuwendungen GAL Fraktion 2017 (NICHT PRÜFFÄHIG)
25	Fraktionszuwendung Fraktion CDU 2016
26	Fraktionszuwendung Fraktion BfL 2017
27	VwN für das 3. Quartal 2018 nach § 46a Abs. 4 SGB XII
28	VwN Städtebau-Zwischenabrechnung 2017 soziale Stadt Moisling
29	VwN Städtebau-Zwischenabrechnung 2017 städtebaulicher Denkmalschutz
30	VwN JR 2017/Korrektur – Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
31	VwN über die Pflegekostenpauschalen für das Jahr 2018 gemäß § 6 Landespflegegesetz
32	VwN Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“ Zwischenabrechnung per 31.12.2017
33	Fraktionszuwendungen der Fraktion Freie Wähler & Die Linke 2017
34	Fraktionszuwendungen der Fraktion Freie Wähler & Die Linke 2018
35	VwN JR (Kostenerstattung nach §§ 106, 107 und 108 SGB XII sowie nach den SGB XII und dem SGB X für Fälle des überörtl. Trägers, Krankenversorgung nach dem LAG und Ausgaben nach dem Infektionsschutzgesetz) für das Kalenderjahr 2018
36	VwN über die Pflegekostenpauschalen für das Jahr 2018 gemäß § 6 Landespflegegesetz – Ergänzung

Zusätzlich haben die PrüferInnen des RPA rund 0,1 % aller im Haushaltsjahr 2018 anfallender Belege in Stichprobenprüfungen überprüft.

8 Mitarbeit in Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Sonstiges

Das RPA bringt sich in unterschiedlichen Arbeitsbereichen für die HL ein. Hierbei sind die Mitarbeit in Projekten und in Arbeitsgemeinschaften (AG) sowie die Anfertigung weiterer auftragsbezogener Tätigkeiten, wie die Überwachung der Ansprüche der HL aus der Richtlinie zur Gewährung von Konsolidierungshilfen, zu nennen.

8.1 Mitarbeit bei Projekten

Die PrüferInnen des RPA haben im Jahr 2018 an verschiedenen Projekten mitgewirkt. Hierzu zählen die Mitarbeit an DA, wobei insbesondere die DA Forderungsmanagement und die DA Finanzbuchhaltung zu nennen sind. Ferner engagieren sich die MitarbeiterInnen des RPA auch in bereichsübergreifenden Projekten und AG.

8.1.1 Projekt Forderungsmanagement

Im Rahmen der Kassenprüfung vom 28.04.2014 wurde vom RPA über die Altersstruktur der offenen Forderungen im Finanzverfahren berichtet. Insgesamt war damals ein Forderungsvolumen von rund 78 Mio. EUR offen. Dieser Bericht wurde am 11.11.2014 im Hauptausschuss und am 25.09.2014 und 20.11.2014 im RP-Ausschuss behandelt. Im Hauptausschuss wurde beschlossen, dass der Bürgermeister das städtische Mahnwesen zu optimieren hat. Im Mittelpunkt steht dabei ein Alarmsystem, bei dem Gesamttitel über 100.000 EUR dem Bürgermeister und dem Hauptausschuss anzuzeigen sind. Für die Umsetzung wurde ein Projekt „Einführung eines zentralen Forderungsmanagement“ errichtet. Das Projekt wurde federführend im Bereich Buchhaltung und Finanzen angesiedelt. Wesentliche Ziele des Projektes sind die Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Erhöhung der Realisierungsquote ausstehender Forderungen durch optimierte Prozesse des Forderungsmanagements in der Kernverwaltung der HL. Die Kick-Off-Veranstaltung für den Projektstart fand am 14.12.2015 statt. Als ursprüngliches Ziel für das Projektende war der 30.06.2018 vorgesehen. Mittlerweile haben sich Verzögerungen ergeben, sodass mit einem Projektende im dritten Quartal 2019 gerechnet wird. Das RPA begleitet das Projekt seit September 2017.

8.1.2 Projekt Finanzbuchhaltung – Aktualisierung der Dienstanweisung im Bereich Buchhaltung und Finanzen

Das RPA hat in den Kassenprüfungsberichten ab dem Jahre 2012 dargestellt, dass die DA, die vom Bereich Buchhaltung und Finanzen zu pflegen sind, nicht mehr auf dem aktuellen Rechtsstand sind. Im Jahre 2017 gab es hierzu mehrere Gesprächsrunden von den beteiligten Bereichen. Im Ergebnis wird die DA Kassenwesen und die DA Form und Inhalt von Kassenanordnungen in die aktualisierte Fassung der DA für die Finanzbuchhaltung mit den aktuellen Rechtsständen einfließen. Der erste Entwurf wurde dem RPA am 19.12.2017 vorge-

legt. Das RPA übersandte dem Bereich Buchhaltung und Finanzen Vorschläge zur Änderung der DA am 31.08.2018.

8.2 Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

Seit dem 01.01.1972 arbeiten der Städtebund S-H und der Städtetag S-H im Städteverband S-H als ihrem Dachverband zusammen. Gemäß § 16 der Satzung des Städteverbands können AG gebildet werden. Die MitarbeiterInnen des RPA waren in unterschiedlichen AG und Arbeitskreisen (AK) für das RPA tätig. Hierbei sind insbesondere die AG Rechnungsprüfungsleitung sowie der AK IT und der AK Technik zu nennen.

8.2.1 Arbeitsgemeinschaft Rechnungsprüfungsleitung der Städte in S-H

Für die Unterstützung auf dem Feld der Rechnungsprüfung existiert die AG der Leiter der RPÄ der Städte in S-H. Im Jahr 2018 hat sich diese AG am 30.11. in Kaltenkirchen zusammengefunden. Inhaltlich wurde sich insbesondere mit folgenden Themen auseinandergesetzt:

- Prüfungssoftware,
- Belegprüfungen,
- Kassenprüfungen,
- Stellenbemessungen in RPA
- und dolosen Handlungen.

Zusätzlich haben die Leitungen der RPÄ der kreisfreien Städte in S-H den bestehenden Arbeitskreis erneuert und ein erstes Treffen in Kiel umgesetzt. Themen waren unter anderem JA-Prüfungen, Kassenprüfungen und Belegprüfungen. Zukünftig wird wieder halbjährlich ein kollegialer Austausch unter den kreisfreien Städten stattfinden.

8.2.1.1 Arbeitskreis Technik

Die AG Rechnungsprüfungsleitung hat für den besonderen Themenbereich Prüfung von Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen einen eigenen Arbeitskreis AK-Technik der RPÄ der Städte S-H gebildet. In diesem AK findet schwerpunktmäßig ein Erfahrungsaustausch über das Vergabe- und Vertragsrecht, das Honorarrecht für Architekten und Ingenieure (HOAI), Themen des allgemeinen Bauwesens und mit Einführung der Doppik auch Themen des Bewertungsrechts statt.

Der AK trifft sich seit 1982 einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch an wechselnden Orten in S-H. Am 20.09.2018 fand die Tagung in Rendsburg statt, an der 30 technische PrüferInnen aus S-H teilnahmen. Den Vorsitz dieses AK nimmt seit 2013 der technische Prüfer

für Hochbaumaßnahmen des RPA der HL wahr. An dieser jährlichen Tagung nehmen regelmäßig die zuständigen technischen Prüfer des RPA aus Lübeck teil.

Schwerpunkte der letzten Arbeitstagung im September 2018 in Rendsburg waren:

- Themen der HOAI,
- Themen des Vergabe- und Vertragsrechts,
- Rückforderung von Überzahlungen,
- Prüfung von Ingenieurbauwerken,
- Wertgrenzen von Direktverkäufen,
- Prüfung von Verwendungsmittel (Förderung des Feuerwehrwesens).

8.2.1.2 Arbeitskreis IT-Prüfung

Für die Unterstützung der AG der Rechnungsprüfungsleitungen der Städte in S-H wurde in kommunaler Zusammenarbeit mit den Landkreisen für den besonderen Themenbereich Prüfung der Informationstechnik ein eigener AK der RPÄ der Kreise und Städte S-H (AK IT-Prüfung) gebildet. Für die HL nimmt der für die IT-Prüfung zuständige Rechnungsprüfer an dem AK teil. Der AK IT-Prüfung tagt in der Regel zweimal jährlich an turnusmäßig wechselnden Orten der teilnehmenden Kommunen.

Im Jahr 2018 wurden für die TeilnehmerInnen des AK IT-Prüfung zusätzlich drei Seminare zum Themenkomplex der IT-Prüfungen organisiert und durchgeführt.

Schwerpunkt der Arbeitstagungen im Frühjahr und Herbst 2018 waren:

- Vortrag des Landesrechnungshofs über die IT-Prüfung der Mittelstädte in S-H
- Überblick des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz in Schleswig-Holstein (ULD) zu den Änderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- E-Rechnungen: Austausch zur Form der digitalen Signatur
- Vortrag des ULD zu den Themen Dokumentation und Auftragsverarbeitung der DSGVO
- Vortrag des Kommunalen Forums für Informationstechnik (KomFIT) zu aktuellen Projekten und Portallösungen
- Rückschau auf die in 2018 organisierten Seminare
- Bericht der anwesenden Prüferinnen und Prüfer aus aktuellen Prüfungen.

8.2.2 Arbeitsgemeinschaft Budgetierung der Hansestadt Lübeck

Die AG Budgetierung wurde vor rund 20 Jahren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform innerhalb der HL ins Leben gerufen.

Das ursprüngliche Ziel war, Fragen zur Haushaltsplanung und des Aufstellungsverfahrens in der dezentralen Ressourcenverantwortung im Kreise der Kämmerei, der neu installierten Funktion der ControllerInnen der FB, des Personalrates sowie des RPA innerhalb der HL zu erörtern und abzustimmen. Zwischenzeitlich kamen weitere Themen wie Budgets und Eckwerte, der Produkthaushalt, das Berichtswesen (Zwischenberichterstattungen sowie Jahresbericht), die Einführung der Doppik, Inventuren, doppische Jahresabschlüsse, Konsolidierungsfonds des Landes, digitalisierter Rechnungseingang, interne Leistungsabrechnung, jährliche Perspektivgespräche der FB mit dem Bürgermeister u. v. m. dazu.

Im Jahr 2018 tagte die AG achtmal. Neben der ablauforganisatorischen Abstimmung der Aufstellung des Haushaltes 2019 sowie der aufgezählten wiederkehrenden Themenfelder befasste sich die AG Budgetierung in 2018 darüber hinaus mit

- den aktuellen Ständen der Folgeinventuren,
- dem für Haushaltsaufstellungsverfahren und Berichtswesen zuständigen Programm, „Kosy“ sowie dessen Ablösung,
- dem Umgang mit Haushaltsresten,
- den Zieldefinitionen des Produkthaushaltes mit messbaren Kennzahlen,
- der Information über den aktuellen Stand des Projektes Forderungsmanagement,
- den Personalkostendurchschnittswerten,
- dem aktuellen Stand der Abrechnung der Maßnahmen für den Konsolidierungsfonds,
- dem Anpassungsprozess von Leistungen und Kostenträgern,
- den Haushaltsbegleitbeschlüssen,
- der beschiedenen Kreditkürzung für 2018,
- dem Ausblick auf das Haushaltsverfahren 2020 sowie
- dem Entwurf der Richtlinie für den kommunalen Gesamtabschluss.

8.3 Vergabe-Monitoring

Wie unter 5.3 beschrieben engagiert sich das RPA seit der Einführung der Monitoring-Berichtspflicht am 18.04.2016 im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung des Vergaberechts verstärkt. Die durch das RPA mit verschiedenen Vertretern der HL entwickelte Monitoring-Tabelle für Vergaben wird im RPA ausgewertet und führt zum engen Austausch mit den durch das Vergaberecht im Wesentlichen beeinflussten Bereichen der HL.

8.4 Überwachung der Ansprüche der HL aus der Richtlinie zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

Gemäß Richtlinie zur Gewährung von Konsolidierungshilfen hat das RPA der teilnehmenden Kommunen eine jährliche Evaluierungsberichtspflicht.

Mit dem letzten Evaluationsbericht der Verwaltung vor einer Neuauflage der Konsolidierungshilfen des Landes S-H (2019 – 2022) wurde erstmalig eine Einschätzung über drohende Risiken für zukünftige Haushalte sowie zum voraussichtlich erbrachten städtischen Eigenanteil dem Innenministerium des Landes S-H vorgelegt, die das RPA in seiner Stellungnahme weitgehend unterstützen konnte.

Lediglich in dem elementaren Punkt des Risikos für das Infrastrukturvermögen sowie für die städtischen Gebäude vermisst das RPA Hinweise zu reduziertem Nutzwert sowie eingeschränktem Werteerhalt. Das RPA vertritt abweichend von den Ausführungen im Evaluationsbericht die Ansicht, dass ein über viele Jahre angewachsener Verlust an Bausubstanz nur durch die über einen längeren Zeitraum erforderliche Bereitstellung erheblich höherer Bauunterhaltungsmittel angehalten und zur Umkehrung einer steigenden Anzahl von Nutzungseinschränkungen und Teilsperrungen von Gebäuden, Brücken und Straßen führen kann.

Bezüglich der Erreichung des Eigenanteils der HL geht das RPA nach Prüfung von rund 76,25 % des finanziellen Gesamtvolumens der Maßnahmen sowie nach Einschätzung und Kenntnis bislang zu den weiteren Maßnahmen vorliegender Unterlagen davon aus, dass der für einen Erhalt der Konsolidierungshilfen in Höhe von 24,71 Mio. EUR erforderliche Eigenanteil erreicht werden wird.

9 Fazit

Aus der Vielzahl an Prüfungen und Feststellungen des RPA aus dem vorangegangenen Jahr wird deutlich, dass das RPA sich weiter mit Hochdruck insbesondere der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten stellt. Hierbei ist in erster Linie der steigende Handlungsdruck für das RPA durch das Aufholen der Verwaltung bei der Erstellung von JA für die Kernverwaltung und zeitnah auch für die Stiftungen der HL zu nennen. Die Prüfung der anstehenden JA der Kernverwaltung hat das RPA durch die Umsetzung seines mittelfristigen Zeitplans sehr stringent verfolgt. Die bereits durch die Verwaltung angekündigte Fertigstellung von JA der Stiftungen der HL wurde nicht wie 2017 geplant umgesetzt. Die Anpassung des Zeitplans der Verwaltung hat auch für das RPA tägliche Handlungsauswirkungen in der Aufgabenplanung und -erfüllung.

Positiv wurde durch das RPA die Bewilligung der beantragten 2. Kassenprüferstelle im Jahr 2018 zur Kenntnis genommen. Eine Verbesserung der Realisierung von gesetzlich vorgeschriebenen Kassenprüfungen wird ab Gewinnung und Einarbeitung des/r zusätzlichen Kassenprüfers/in im Jahr 2019 damit erhofft.

Als Fazit aus den vorangegangenen Jahren der Prüfungen der Fraktionsabrechnungen empfiehlt das RPA mit Nachdruck der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Fraktionen, die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Fraktionen der Bürgerschaft zu überarbeiten. Dadurch kann für alle Fraktionen und die Verwaltung sowie das RPA Handlungssicherheit über die Zulässigkeit von Ausgabepositionen deutlich erhöht werden.

Das RPA stellte auch im Jahr 2018 fest, dass die Verwaltungsleitung und die SenatorInnen sowie die Bereiche der HL bei fast allen Prüfungen das RPA bei der Aufgabenerledigung aktiv, bspw. durch Unterlagenlieferungen und Auskünfte, unterstützten. Es muss jedoch erneut darauf verwiesen werden, dass leider nicht aus allen Bereichen die Quantität und Qualität der Prüfunterlagen den Erfordernissen entsprach. Ferner fordert das RPA bei einigen Themen verstärkte Aktivitäten aus der Verwaltung und mahnt diese bereits seit Jahren an.

Insgesamt dankt das RPA der Verwaltungsleitung und den MitarbeiterInnen der Verwaltung für ein kooperatives und kollegiales Miteinander.

Lübeck, 11.01.2019
14.07.10.01/2018

Dr. Katja Schur
Bereichsleitung RPA

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07257
öffentlich

Lübeck, 27.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Gewinnverwendung 2017 der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Berichtsauftrag der Bürgerschaft vom 28.09.2017 (VO/2017/05361)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	5.060 Fachbereichscontrolling FB 5
Ergebnis:	Hinweise eingearbeitet

Bericht:

In ihrer Sitzung am 28.09.2017 hat die Bürgerschaft auf Antrag der GAL-Fraktion beschlossen:

> *Der Bürgermeister wird beauftragt als Gesellschaftervertreter sicherzustellen, dass die Ausschüttung der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH in Höhe von 6 Prozent des Stammkapitals an die Hansestadt Lübeck bis auf weiteres nicht erfolgt und die TRAVE die zusätzliche Liquidität zur Intensivierung des geförderten Wohnungsbaus einsetzt. Der Gesellschaftsvertrag ist ggf. anzupassen. Der Bürgerschaft ist jährlich über die dadurch realisierten Maßnahmen zu berichten.*

Der Jahresgewinn 2017 der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (TRAVE) wurde daraufhin nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern im Unternehmen belassen. Zusätzlich zum beschlossenen Wohnungsbauprogramm hat die TRAVE damit einen Teil des geplanten Wohngebiets „Rothebek“ erworben, um dort ausschließlich geförderte Wohnungen zu errichten. Näheres ist dem Bericht der Geschäftsführung (Anlage) zu entnehmen.

Die TRAVE erwirtschaftete im Jahr 2017 einen Jahresgewinn i. H. v. 4.444 T€. Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags wäre eine Ausschüttung an die Gesellschafter (Hansestadt Lübeck und Stiftung Lübecker Wohnstifte) i. H. v. zusammen bis zu 644 T€ möglich gewesen. Eine Ausschüttung in voller Höhe hätte nach Abzug von Steuern zu Mittelzuflüssen an die Hansestadt Lübeck i. H. v. 502 T€ und i. H. v. 48 T€ an die Lübecker Wohnstifte geführt. Der Mittelabfluss bei der TRAVE hätte sich inkl. Steuern auf insgesamt 935 T€ belaufen (Details s. VO/2017/0522).

Die Vollthesaurierung des Jahresgewinns der TRAVE führt damit dazu, dass im städtischen Haushalt eine nicht unerhebliche, bis zum Haushaltsjahr 2017 verlässlich planbare Einnahmequelle fehlt. Kompensationsmöglichkeiten werden nicht gesehen.

Anlagen :

- Bericht der Geschäftsführung vom 20.02.2019

Bürgermeister Jan Lindenau

Bericht über die durch den Ausschüttungsverzicht für das Geschäftsjahr 2017 ermöglichten Maßnahmen im geförderten Wohnungsbau

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hatte im 28. September 2017 beschlossen, vorerst auf eine Gewinnausschüttung der TRAVE zu verzichten, und damit verbunden, dass die TRAVE die dadurch zusätzlich zur Verfügung stehenden liquiden Mittel zur Intensivierung des geförderten Wohnungsbaus einsetzen solle. Erstmals für das Geschäftsjahr 2017 wurde in der Sitzung der Gesellschafter am 18. Juni 2018 beschlossen, auf eine Ausschüttung zugunsten der Gesellschafter Hansestadt Lübeck (92,5 %) und Lübecker Wohnstifte (7,5 %) zu verzichten. Dadurch standen der TRAVE im Geschäftsjahr 2018 zusätzliche Mittel in Höhe von 644.181,84 Euro zur Verfügung. Hinzugerechnet werden kann die eingesparte Steuerbelastung/-zahlung auf diese Ausschüttung in Höhe von 291.262,22 Euro (Körperschaftssteuer ca. 276.000 Euro, Solidaritätszuschlag ca. 15.200 Euro).

Die eingesparten Mittel wurden genutzt, um im Oktober 2018 ein noch nicht erschlossenes Wohnbaugrundstück im Baugebiet „Rothebek" (Kronsforder Landstraße) von der KWL GmbH zu erwerben. Dieses Grundstück soll nach Erschließung durch die KWL von der TRAVE ab Ende 2019 ausschließlich mit geförderten und damit langfristig preisgebundenen Wohnungen (1. und 2. Förderweg) bebaut werden. Vorgesehen ist der Bau von 33 Wohnungen. Davon sollen zwölf Wohnungen für 1-Personen-Haushalte, neun Wohnungen für 2-Personen-Haushalte, zwei Wohnungen für 3-Personen-Haushalte und zehn Wohnungen für 4-Personen-Haushalte (Stadthaustyp) ausgelegt werden. Die Wohnungen werden voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2021 fertig gestellt und bezogen werden.

Der Kaufpreis für das Wohnbaugrundstück betrug inkl. der Erwerbsnebenkosten ca. 650.000 Euro und konnte somit fast vollständig aus den durch den Ausschüttungsverzicht zusätzlich zur Verfügung stehenden liquiden Mittel finanziert werden.

Insgesamt beliefen sich die Neubaumaßnahmen der TRAVE im Geschäftsjahr 2018 auf 233 Wohneinheiten, davon 129 im geförderten Wohnungsbau (55 %). Dies entsprach Gesamtbaukosten in Höhe von ca. 35 Mio. € (über die gesamte Bauzeit; ohne Grundstückskosten). Der Effekt der mit dem Ausschüttungsverzicht verbundenen Steuerersparnis in Höhe von ca. 290.000 Euro darf insoweit nicht überschätzt werden, sie trug aber rechnerisch zur Verbesserung der Finanzierungssituation der TRAVE bei.

Die Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein deckt einen Finanzierungsanteil in Höhe von bis zu 85 % (1. Förderweg) bzw. 60 % (2. Förderweg) der Gesamtkosten eines Wohnungsbauvorhabens mit zinsvergünstigten Darlehen bzw. Zuschüssen (nur 1. Förderweg) ab. D.h. dass die TRAVE zusätzliche Eigenmittel in mindestens der gleichen Höhe wie für den Grundstücksankauf wird aufwenden müssen (selbst bei Realisierung im 1. Förderweg), um das Wohnungsbauvorhaben „Rothebek" zu realisieren. Ggf. können die erforderlichen Mittel durch einen Ausschüttungsverzicht für das Geschäftsjahr 2018 kompensiert werden, so dass das Wohnungsbauvorhaben „Rothebek" das übrige Bauprogramm der TRAVE dann insgesamt finanziell nicht belasten würde. Dieses sieht für die Jahre 2019 bis 2023 die Schaffung von rund 600 neuen Wohnungen vor, von denen rund 450 Wohnungen zusätzlich zum aktuellen Bestand der TRAVE hinzukommen sollen (inkl. „Rothebek").

Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, 20. Februar 2019, Dr. Matthias Rasch

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07288
öffentlich

Lübeck, 04.03.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Thomas Manke (E-Mail: thomas.manke@luebeck.de Telefon: 122 - 1510)

Haushaltsverfahren / Eckwerte 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anlass:

Verfahren zur Aufstellung des Haushaltes 2020

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: AG Budgetierung (1.201, alle Fachbereiche)
Ergebnis: Zustimmung bzw. Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Die Maßnahme ist:

- [x] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Nein
- [x] Begrenzung des Ergebnishaushalt 2020

Bericht:

Mit Öffnen der Planungsdateien im April beginnt die konkrete Phase zur Aufstellung des Haushaltes 2020. Vor Beginn des Planungsverfahrens ist es sinnvoll und erforderlich die Planungen mit einem Rahmen zu versehen und dafür Fachbereichseckwerte und Vorgaben für die Aufstellung des Ergebnishaushaltes 2020 festzulegen. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, nach Beratung im Hauptausschuss, folgende Festlegungen zu treffen:

1. Grundlage für die Ermittlung und Verteilung der Fachbereichseckwerte 2020 sind die beschlossenen Zuschussbudgets der Fachbereiche im Ergebnishaushalt 2019 (vgl. S. 5 Produkthaushaltsplan Bd. II). Nach Bereinigung um die noch enthaltene budgetrelevante ILA, die zukünftig entfällt, ergeben sich die Referenzbudgets 2019 gemäß **Anl. 1**.

2. Die Überschreitungen der Eckwerte 2019 sowie die noch nicht getilgten Budgetüberschreitungen aus den Vorjahren werden durch die guten Jahresabschlüsse der Vorjahre ausgeglichen, hinreichende Spielräume sind gegeben **(Anl. 3)**. Eine Einbeziehung in die Vorgaben für 2020 entfällt mithin, so dass die Referenzbudgets 2019 zugleich als Fachbereichseckwerte 2020 festzulegen sind. Die konkreten Zahlen sind in der **Anl. 2** dargestellt.

3. Von den Fachbereichen sind danach bei den Anmeldungen zum Ergebnishaushalt 2020 folgende Fachbereichseckwerte einzuhalten **(Anl. 2, Zeile 6)**:

	2020 **EUR**
⇒ **Fachbereich 1 – Bürgermeister:**	**- 36.141.100**
⇒ **Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales:**	**- 119.549.200**
⇒ **Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung:**	**- 30.588.700**
⇒ **Fachbereich 4 – Kultur und Bildung:**	**- 154.436.100**
⇒ **Fachbereich 5 - Planen und Bauen:**	**- 111.985.200**
Gesamt:	**- 452.700.300**

Im Zuge der sich festigenden Rechnungszahlen 2018 ist die Prognose für 2020 noch einmal aktualisiert worden und schließt jetzt mit einem **Überschuss von rd. 4 Mio. EUR** ab **(Anl. 3)**. Vor dem Hintergrund der letzten positiven Jahresabschlüsse sowie der weiterhin guten konjunkturellen Entwicklung und anhaltenen Niedrigzinspolitik muss die Zielsetzung für 2020 sein, unter Einhaltung der vorstehenden Eckwerte einen auch bereits im Plan ausgeglichenen bzw. mit einem Überschuss abschließenden Haushalt vorzulegen.

4. Parallel zur Umsetzung der Budgetvorgaben wird auch für 2020 ein **Haushaltsbegleitbeschluss** zu haushaltsentlastenden Aktivitäten und Anstrengungen erarbeitet und in die Planungen zum Haushalt mit einbezogen. Maßnahmen hieraus kommen der Erfüllung der Budgetvorgaben zugute und verbessern gleichermaßen den Gesamthaushalt.

5. Weiterhin ist durch eine ständige **Aufgabenkritik** die Budgeteinhaltung nachhaltig zu unterstützen. Hier sind insbesondere die vielfältigen Entwicklungen und Aktivitäten im Zuge der weiteren Digitalisierung der Verwaltung in den Blick zu nehmen und betroffene Prozesse und Abläufe umfassend einer Überprüfung und Neuausrichtung zuzuführen.

6. Im Zuge der **Ertragsprüfungen** sind die seit 2005 geltenden Verfahrensregeln zur Dokumentation der Prüfergebnisse zur Anpassung der Erträge (Begründungspflicht insbesondere bei nicht vorgesehenen Erhöhungen) zu beachten.

7. Die Darstellung und Dokumentation aller wesentlichen Aktivitäten zur Einhaltung der Eckwerte erfolgt im Rahmen der bekannten **Budgetübersichten**. Diese sind ein Hauptbestandteil der **Perspektivgespräche** mit dem Bürgermeister. Nach Klärung und Abstimmung zum weiteren Umgang in diesen Bürgermeistergesprächen werden die Ansätze, Vorschläge und Maßnahmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2020 weiterverfolgt.

8. **Tarif- und Besoldungssteigerungen** sind im Rahmen der Einhaltung der Eckwerte gemäß Ziff. 3 abzudecken. Auch andere mögliche **Preis- und Kostensteigerungen** oder

sonstige unvermeidbaren Mehrbelastungen sind durch geeignete Deckungsmaßnahmen und Budgetverbesserungen in den Fachbereichen innerhalb der Eckwerte aufzufangen. Aufgabenkritik, konsequentes Ausschöpfen aller Ertragsmöglichkeiten sowie insbesondere die strikte Ausrichtung der Planungen am Prinzip der **Kassenwirksamkeit** – gerade vor dem Hintergrund guter Jahresabschlüsse in den Vorjahren – können Ansatz und Basis sein, um hier entsprechende Potentiale zu generieren.

9. Eine Übernahme neuer oder die Ausweitung bestehender **freiwilliger Aufgaben** bleibt entsprechend dem Haushaltsbegleitbeschluss 2004 generell ausgeschlossen. Rahmenbedingungen des neu aufgelegten Konsolidierungsfonds II sind zu beachten, sollte eine Teilnahme erfolgen (entsprechende Bürgerschaftsvorlage ebenfalls im Verfahren).

10. Zur Begrenzung des **Stellenplans** sind die im Zuge der Realisierung von unvermeidbaren zusätzlichen Aufgaben oder Aufgabenintensivierungen ggf. notwendige Neuschaffungen von Planstellen grundsätzlich durch entsprechende Einsparungen von nicht mehr benötigten Planstellen zu kompensieren.

11. Für die produktbezogenen **mittelfristigen Ergebnisplanungen** sind bei den bis 2023 vorzunehmenden Planungen neben der Berücksichtigung von absehbaren belastenden Entwicklungen auch bereits erkennbare und planbare entlastende Perspektiven und Entwicklungen einzubeziehen insbesondere auch vor dem Hintergrund der nach wie vor schwierigen Gesamtlage des Haushaltes.

Erläuterungen zur vorstehenden Eckwerteverfügung:

Den **beschlossenen Haushalt 2019 als Referenzbasis** zu nehmen, hat sich bewährt und wird auch für 2020 vorgesehen. Dieser enthält bereits viele aktuelle Entwicklungen und Sachverhalte und bildet die vorgenommene Verteilung der Budgetmittel durch die Bürgerschaft ab. Diese Verteilung wird grundsätzlich auch für den nächsten zu planenden Haushalt unterstellt und stellt auch sicher, dass ohne Behandlung von Einzelaspekten eine ergebnisorientierte Planung innerhalb eines realistischen Rahmens erfolgen kann.

Zu bereinigen ist diese Referenzbasis um die zukünftig vollständig entfallene **Budgetrelevanz bei internen Leistungsverrechnungen (ILA)**, der Verteilung von Kosten der internen Dienstleister auf die externen Produkte und Leistungen. Große Teile der ILA werden bereits seit 2010 außerhalb der internen Eckwerte- und Budgetsystematik geführt, die restlichen Anteile – insbesondere die gebäudebezogenen ILA-Beträge - werden beginnend mit dem Haushalt 2020 ebenfalls aus den Eckwerten / Zuschussbudgets der Fachbereiche herausgenommen. Die Steuerung der internen Dienstleister erfolgt zukünftig gebündelt über deren Produkte und Zuschussbudgets im Rahmen des Kontraktmanagements. Die formale Budgetbetrachtung im haushaltsrechtlichen Sinne bleibt davon unberührt.

Die **Ziff. 1 / Anl. 1** regelt hierfür zunächst die rein **technische Umsetzung** in den Eckwerten der Fachbereiche. Dabei werden budgetrelevante ILA-Erträge ersetzt durch Zuschussbudgets, die gespeist werden durch wegfallende ILA-Aufwendungen, unterm Strich gleicht sich beides aus und ist neutral. Die ILA selbst fällt dabei nicht weg, diese wandert in den Topf der ja schon vorhandenen nicht budgetrelevanten ILA.

Geplant ist, die **ILA** auch inhaltlich auf den Prüfstand zu stellen und mit dem Ziel einer Verschlankung und Reduzierung auf das notwendige Maß **neu auszurichten**. Der Fokus wird zukünftig konzentriert auf die Anforderungen der Kosten-und Leistungsrechnung (KLR). Deren Aussagekraft und Steuerungsrelevanz ist der Maßstab, an dem sich Aufwand und Tiefe zu orientieren haben. Der zu betreibende Aufwand muss zu dem erzielten Ergebnis (Plausibilität und Verwendbarkeit der zu verteilenden Vorkosten) in einem angemessenen Verhältnis stehen. Abgabenrechtliche Anforderungen sind dabei weiterhin zu berücksichtigen.

In die Neuausrichtung der ILA wird auch der noch offene Bürgerschaftsbeschluss vom 28.11.2013 zur Finanzierung der Bauunterhaltung über auskömmliche Mieten mit einbezogen und einer Abarbeitung zugeführt.

Ziff. 2 / Anl. 2 ordnet zum einen den **Umgang mit noch nicht erbrachten Budgetvorgaben** aus den Vorjahren. Bislang waren diese in angemessener Form in Verknüpfung gebracht worden mit den Vorgaben für den neu aufzustellenden Haushalt. Dieses führte zwangsläufig zu etwas komplexeren Berechnungen und machte die Handhabbarkeit und Eingängigkeit des Verfahrens nicht leichter. Nunmehr besteht die Chance vor dem Hintergrund mehrerer **guter Jahresabschlüsse** mit zT. deutlichen Überschüssen, die noch offenen Vorgabenreste in einem Zug zu tilgen und glattzuziehen.

Die Überschüsse 2016 und 2017 **(Anl. 3)** mit maßgeblichen Anteilen der Fachbereiche sind bereits ausreichend, um die offenen Reste - gemäß **Anl. 2** noch knapp 35 Mio. € - in Gänze tilgen zu können. Für 2018 zeichnet sich wiederum ein signifikanter Überschuss ab, so dass wir auf Grundlage aller drei Abschlüsse auf der sicheren Seite sind und sachgerecht mit Verweis auf die Rechnungsüberschüsse das Thema Altvorgaben abschließen können.

Bei dem vorgesehenen Verfahren können **diverse Einzelfallprüfungen** und **komplizierte Berechnungen entfallen** und damit die Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit der Regeln deutlich erhöht werden.

Des Weiteren sieht die **Ziff. 2 / Anl. 2** vor, das Referenzvolumen 2019 mit 452,7 Mio. € zugleich als **Eckwert /Vorgabe für 2020** festzulegen, eine Absenkung respektive Aufstockung ist nicht vorgesehen. Das „eingefrorene“ Volumen 2019 enthält wie oben bereits ausgeführt viele aktuelle Anforderungen und Entwicklungen, ist gleichwohl auch anspruchsvoll und herausfordernd. So sind im Planungsverlauf sich ergebende Kostensteigerungen und Mehrbedarfe bei Löhnen und Gehältern im Rahmen dieses Budgetrahmens aufzufangen (Ziff. 8). Auch ggf. sich ergebende zusätzliche Belastungen im Aufgabenbereich sind grundsätzlich im Budget gegenzufinanzieren.

Es gilt **zusätzliche Spielräume** dafür zu erschließen über Aktivitäten zum Haushaltsbegleitbeschluss (Ziff. 3), Aufgabenkritik insbesondere mit Prozessneuausrichtungen im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung (Ziff. 4), konsequentes Ausschöpfen von Erträgen (Ziff. 5) sowie durch das strikte Ausrichten der Planungen am **Kassenwirksamkeitsprinzip** vor dem Hintergrund der guten Rechnungszahlen in den letzten Jahren (Ziff. 8).

Ausblick auf den Ablauf des Planungsverfahrens:

Zum Abschluss noch ein **Ausblick auf den Ablauf des im April beginnenden Planungsverfahrens** für den Haushalt 2020. Erstmalig ist vorgesehen, die finale Haushaltssitzung der Bürgerschaft im September vorzusehen. Umso spürbar früher ggf. einen Haushaltsbeschluss zu haben mit dem Ziel, nach Vorlage bei der Kommunalaufsicht und erteilter Genehmigung deutlich frühzeitiger 2020 einen beschlossenen Haushalt bewirtschaften zu können, bestenfalls mit Beginn des Jahres.

Im Hauptausschuss hat es dazu am 29.1.2019 bereits eine Information durch den Bürgermeister gegeben und ein Ablaufplan zu Meilensteinen des Planverfahrens – insbesondere was das Gremienverfahren anbelangt – ist zur Verfügung gestellt worden.

Der erste große Meilenstein wird mit den jetzt im Hauptausschuss vorgelegten Eckwerten 2020 vollzogen. Das Inkraftsetzen dieser Eckwerte gilt gleichermaßen als Auftakt für die heiße Phase, die dann im April mit Öffnen der Plandateien ihre Fortsetzung findet.

Kommuniziert und vorbesprochen mit dem Hauptausschuss und den Fraktionen ist auch bereits die **Konzentration der Ausschussberatungen** auf eine Beratung im September im Vorlauf zur Bürgerschaftssitzung am 26.9.2019. Mittlerweile gibt es dafür auch einen konkre-

ten Termin. Die **gemeinsame Beratung** soll stattfinden im Rahmen einer außerordentlichen Hauptausschusssitzung **am 17.9.2019** (zwischen den beiden obligatorischen Sitzungsterminen 10. und 24.9.).

Der Ablaufplan zu Meilensteinen des Verfahrens ist diesem Bericht noch einmal als **Anl. 4** beigefügt.

Anlagen :

Anlage 1	Ermittlung Referenzbudgets 2019, Herausnahme der budgetrelevanten ILA
Anlage 2	Behandlung Restvorgaben, Festlegung Fachbereichseckwerte 2020
Anlage 3	Gesamtprognose 2020
Anlage 4	Zeitplan Planverfahren
Anlage 5	Gerüst Eckwerte 2020

Bürgermeister Jan Lindenau

Fachbereichseckwerte 2020 - Ermittlung der Referenzbudgets 2019, Herausnahme der budgetrelevanten ILA

		Gesamt EUR	Fb. 1 EUR	Fb. 2 EUR	Fb. 3 EUR	Fb. 4 EUR	Fb. 5 EUR
1	**Zuschussbudgets HHPl 2019**	**-452.700.300**	**-37.616.600**	**-122.193.800**	**-33.597.800**	**-206.639.700**	**-52.652.400**
2	budgetrelevante ILA - Erträge (Kontengruppe 48)	**-81.252.000**	**-323.500**	**-5.700**	**-200**	**-16.301.500**	**-64.621.100**
3	budgetrelevante ILA - Aufwendungen (Kontengruppe 58)	**81.252.000**	**1.799.000**	**2.650.300**	**3.009.300**	**68.505.100**	**5.288.300**
4	**Referenzbudgets 2019**	**-452.700.300**	**-36.141.100**	**-119.549.200**	**-30.588.700**	**-154.436.100**	**-111.985.200**
5	Anteil am Referenzbudget 2019	100,00%	7,98%	26,41%	6,76%	34,11%	24,74%

Fachbereichseckwerte 2020: **Behandlung der Restvorgaben aus Vorjahren, Festlegung Vorgaben 2020**

		Gesamt EUR	Fb. 1 EUR	Fb. 2 EUR	Fb. 3 EUR	Fb. 4 EUR	Fb. 5 EUR
1	**Referenzbudgets 2019 (Anlage 1)**	**-452.700.300**	**-36.141.100**	**-119.549.200**	**-30.588.700**	**-154.436.100**	**-111.985.200**
2	Budgetüberschreitungen Plan - Hh 2019	-22.637.800	-5.246.100	-2.081.000	-1.217.600	-12.229.500	-1.863.600
3	Restvorgaben Plan - Vorjahre	-11.834.900	-1.651.900	-1.896.600	-3.155.800	-2.443.200	-2.687.400
4	**Restvorgaben Gesamt - Plan**	**-34.472.700**	**-6.898.000**	**-3.977.600**	**-4.373.400**	**-14.672.700**	**-4.551.000**
	Ausgleich über die guten Jahresabschlüsse der Vorjahre (siehe Anlage 3):						
5	**Budgetunterschreitungen - Ist** (anteilig)	**34.472.700**	**6.898.000**	**3.977.600**	**4.373.400**	**14.672.700**	**4.551.000**
6	**Fachbereichseckwerte 2020**	**-452.700.300**	**-36.141.100**	**-119.549.200**	**-30.588.700**	**-154.436.100**	**-111.985.200**

	ALLGEMEINE DECKUNGSMITTEL	2016	2017	2018	2019	2020	2020
		Ist	Ist	Plan	Plan	Mittelfristplanung	Prognose
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen	410.327.176	459.805.949	422.536.400	456.249.800	459.800.100	467.800.100
2	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	-15.949.033	-15.459.771	-17.936.700	-15.622.100	-16.457.100	-14.457.100
3	Konzessionsabgaben Versorgungsunternehmen	12.256.163	12.649.868	12.600.000	12.400.000	12.400.000	12.400.000
4	Grundstücksan- und -verkäufe	15.397.921	19.046.090	7.145.800	10.339.700	10.291.700	10.291.700
5	pauschaler nicht zahlungswirksamer Aufwand	-25.731.483	-18.650.050	-26.053.900	-19.527.100	-19.576.800	-19.576.800
6	**Allgemeine Deckungsmittel**	**396.300.744**	**457.392.086**	**398.291.600**	**443.840.300**	**446.457.900**	**456.457.900**
	FACHBEREICHE						
7	Zuschussbudgets FB'e 1 - 5	-364.975.084	-373.736.588	-434.996.100	-452.700.300	-452.652.800	-452.700.300
8	**Fachbereiche Gesamt**	**-364.975.084**	**-373.736.588**	**-434.996.100**	**-452.700.300**	**-452.652.800**	**-452.700.300**
9	**Fehlbetrag / Überschuss**	**31.325.660**	**83.655.498**	**-36.704.500**	**-8.860.000**	**-6.194.900**	**3.757.600**

Terminplan HH-Planung **2020** | Bürgerschaftsbeschluss im September 2019

	2019																																				
	März				April				Mai					Juni				Juli					August				September				Oktober								
KW	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44
Haushaltsvorgaben festlegen durch Beschluss des HA am 26.03.2019																																			
Aufstellung des Hausahaltes 2020 durch die Verwaltung																																			
Beratung des Haushaltes im Senat am 02.09.2019																																			
Haushaltsberatung im 1.+2. HA im Sept. (10.09.2019|24.09.2019)																																			
Haushaltsberatung in der Bürgerschaft am 26.09.2019																																			
Verarbeitung HH-Beschluss durch die Verwaltung																																			
Versand HH-Plan zur Genehmigung																																			

Bereitstellung der Haushaltsunterlagen / Haushaltsbeschlussvorlage am **03.09.2019**

Haushaltsbeschluss in der Bürgerschaft am **26.09.2019**

GERÜST - ECKWERTE 2020

- **Beschlossener Haushalt 2019 als Referenzbasis für Vorgaben 2020**
- **Herausnahme der budgetrelevanten ILA**
- **Tilgung der „Altvorgaben“ durch Rechnungsüberschüsse**
- **Referenzbasis 2019 ist zugleich Eckwert 2020**
- **Kostensteigerungen, Mehrbelastungen sind aufzufangen**
- **Dafür insbesondere strikte Orientierung an Kassenwirksamkeit**

  => Keine Einzelfallprüfung
- **Parallel Haushaltsbegleitbeschluss und Aufgabenkritik**

  => Prozessneuausrichtung im Zuge der Digitalisierung

Gesamtprognose => 4 Mio. EUR Planüberschuss

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07212
öffentlich

Lübeck, 15.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Uwe Kirchhoff (E-Mail: uwe.kirchhoff@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502-804100)

Klare Regelung für den Grünstrand

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.03.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Überweisung aus der Bürgerschaft vom 27.09.2018 – TOP 5.15 Antrag der CDU-Fraktion – VO/2018/06511
Antrag: Die CDU-Bürgerschaftsfraktion fordert den Bürgermeister auf, bis zum November des laufenden Jahres Eckpunkte für ein Konzept mit unterschiedlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Grünstrand in Travemünde vorzulegen.
Diese ist in der laufenden Saison dadurch gekennzeichnet, dass auf dem Grünstrand zuletzt häufiger Gruppen dadurch auffallen,

- dass gegrillt wird und/oder Zelte errichtet werden,
- dabei anfallender Müll einfach liegengelassen wird,
- Passanten und Gäste angrenzender Gastronomie-Betriebe bepöbelt und bedroht werden.

Dem ist entgegenzuwirken.
Es wird darum gebeten,

1. An der Aufstellung des Konzeptes mindestens den Kurbetrieb, das Ordnungsamt und das Polizeirevier in Travemünde zu beteiligen.
2. Zu prüfen, ob die Erarbeitung und der Erlass einer eigenen Grünstrand-Satzung erforderlich und geeignet ist, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, auf der den beschriebenen Mißständen abgeholfen werden kann.
3. Zu prüfen, ob im Zusammenhang damit auch die bestehende Strandsatzung anzupassen ist.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Polizei und Ordnungsdienst
Ergebnis:
Anregungen wurden berücksichtigt.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[x]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Nein
	[x]	Ja (Anlage 1)

Bericht:
Bis zur Fertigstellung der Neugestaltung der Strandpromenade im Jahr 2011 war das Grillen auf der Liegewiese an der Kaiserallee nicht erlaubt. Im Zuge der Neugestaltung wurden zur Belebung des dortigen Bereichs neben einem Spielplatz für Kleinkinder und zahlreichen Sitzpodesten auch zwei feste Grillstationen auf der Liegewiese installiert. Die Grillstationen erfreuten sich sofort großer Beliebtheit. Aufgrund dessen ergaben sich jedoch auch einige Probleme. So reichten die Grillflächen für größere Gruppen nicht aus, es wurden deshalb eigene Grillgeräte mitgebracht. Muslimische Besucher konnten die festen Grillstationen gar nicht nutzen, weil darauf möglicherweise zuvor Schweinefleisch zubereitet wurde, was dazu führte, dass von diesem Personenkreis ebenfalls eigene Grillgeräte mitgebracht wurden, welche nicht im Zusammenhang mit den festen Grillstationen genutzt wurden. Die Grillaktivitäten weiteten sich nach und nach über die gesamte Wiese aus. Da den Nutzern nur schwer zu vermitteln war, dass zwar im unmittelbaren Bereich der festen Grillstationen gegrillt werden durfte, auf der übrigen Wiese jedoch nicht, wurde schließlich die gesamte Wiese zum Grillen freigegeben.

Im vergangenen Sommer hat sich wetterbedingt eine intensive Nutzung der Wiese als Grillplatz entwickelt. In gleichem Maße stieg die Anzahl der Beschwerden von Anwohnern und sonstigen Nutzern der Liegewiese und der angrenzenden Strandpromenade über die extreme Rauchbelastung, die Brandgefahr aufgrund Trockenheit sowie Ruhestörung, verbotswidriges Campen und Zweckentfremdung der öffentlichen Toiletten und der Strandduschen für das Duschen und Geschirrspülen mit Seifenlauge. Für die Dauer der Travemünder Woche 2018 wurde aufgrund der Brandgefahr deshalb von der Ordnungsbehörde bereits ein Grillverbot angeordnet.

Zur Entspannung der für alle Beteiligten unbefriedigenden Situation und aus Gründen der Gefahrenabwehr sind zwei Lösungsansätze denkbar:

1. Einschränkung der Grillaktivitäten nur auf die vorhandenen und zusätzlich neu anzulegenden Grillplätze, möglicherweise in Verbindung mit einer zeitlichen Einschränkung des Grillens.
2. Festsetzung eines allgemeinen Grillverbotes.

Nach stadtinterner Abstimmung und zahlreichen Gesprächen mit Befürwortern und Gegnern des Grillens auf der Liegewiese wird für die Saison 2019 Lösungsansatz Nr. 1 verfolgt.
Um dem Grillbedürfnis der Gäste der Liegewiese weiterhin gerecht zu werden, werden vier weitere Grillplätze geschaffen. Diese werden mit einem nicht brennbaren Untergrund sowie Müll- und Aschebehältnissen ausgestattet. Aufgrund der oben genannten Essgewohnheiten interkultureller Gästegruppen werden die Grillplätze nicht mit einem Grillgerät ausgestattet, sondern dienen lediglich der Aufnahme mitgeführter Grillgeräte.
Das Grillen wird zukünftig nur auf den dafür vorgesehenen zwei festen Grillstationen und den zusätzlich zu schaffenden vier Grillplätzen täglich in der Zeit von 9.00 bis 21.00 Uhr gestattet. Spätestens um 21.00 Uhr ist die Grillkohle abzulöschen und die mobilen Grillgeräte abzubauen. Diese Regularien und die Plätze werden entsprechend ausgeschildert.

Für die Durchsetzung der vorab beschriebenen Einschränkung des Grillens ist eine durchgehende Überwachung der Örtlichkeit erforderlich. Ordnungsdienst, Polizei und Kurbetrieb sind personell nicht in der Lage, eine derartige zeitintensive Überwachung zu leisten. Die Beauftragung eines privaten Wach- und Sicherheitsdienstes ist somit zunächst erforderlich. Dar-

über hinaus muss ein Container zum Reinigen des Geschirrs und der Grillausrüstung bereitgestellt werden, um die Zweckentfremdung der Strandduschen und der öffentlichen Toiletten zu vermeiden.

Eine entsprechende Anpassung der Strandsatzung ist nicht möglich, da die Liegewiese nicht zum konzessionierten Strand gehört.

Nach Beendigung der Grillsaison im Herbst 2019 wird es eine Auswertung der vorgeschlagenen Maßnahmen geben.

Anlagen :
- Kostenaufstellung

Senator Sven Schindler

Anlage 1

Kostenaufstellung für die Maßnahme "Regelung des Grillens auf der Liegewiese"

	Einmalige Kosten - netto	Laufende Kosten jährlich - netto
Einbau 4 feste Grillunterlagen	8.000,00 €	
Miete Dusch- und Spülcontainer für Juni bis August		3.500,00 €
Wachdienst Freitag bis Sonntag für Juni bis August 8 Std.*)		6.000,00 €
	8.000,00 €	**9.500,00 €**

*) 14 Wochenenden im Juni, Juli und August jeweils Freitag bis Sonntag von 13.00 bis 21.00 Uhr

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06633
öffentlich

Lübeck, 16.10.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Andreas Borchardt (E-Mail: andreas.borchardt@luebeck.de Telefon: 122-4011)

Bericht zum Stand der im September 2017 beschlossenen "Empfehlungen der Schulverwaltung für die Umsetzung konkreter Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.03.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Im Laufe des Jahres 2016 legte das Büro biregio ein Schulentwicklungsgutachten für Lübeck vor. In der Folge wurden in 2017 sieben Regionalkonferenzen zur Weiterentwicklung der Schullandschaft in den Stadtteilen durchgeführt. Anhand der Ergebnisse des Gutachtens und der Regionalkonferenzen erarbeitete der Bereich Schule und Sport Empfehlungen der Schulverwaltung für die Umsetzung konkreter Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung (VO/2017/05225 „Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen in der Hansestadt Lübeck“).

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 28.9.2017 beschlossen: „Der Bürgermeister wird beauftragt, die Schullandschaft der allgemeinbildenden Schulen in der Hansestadt Lübeck gemäß den in Anlage 1 dargelegten Empfehlungen weiter zu entwickeln“.

Der anliegende Bericht soll einen Überblick über die im Herbst 2017 beschlossenen Schulentwicklungsplanungen und den aktuellen Stand der Umsetzung geben.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Ergebnis: Zustimmung	Stadtplanung (Zustimmung) Haushalt und Steuerung (Kenntnisnahme) Gebäudemanagement HL (Zustimmung)
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[ ] Ja [X] Nein Die Beteiligung erfolgt im weiteren Planungsverfahren, u.a. jeweils über die Schulkonferenzen

Die Maßnahme ist:	[ ] neu [X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Nein [ ] Ja

Bericht:
Enthalten in Anlage 1

Anlagen :
Anlage 1: Bericht zum Stand der im September 2017 beschlossenen „Empfehlungen der Schulverwaltung für die Umsetzung konkreter Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung“

Senatorin Kathrin Weiher

Anlage 1

Bericht zum Stand der im September 2017 beschlossenen „Empfehlungen der Schulverwaltung für die Umsetzung konkreter Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung“

Basierend auf dem Schulentwicklungsgutachten der Projektgruppe Bildung und Region (*biregio*) und 7 durchgeführten Regionalkonferenzen

Anmerkungen als Vorwort

Um die neue Zusammensetzung der politischen Gremien zu berücksichtigen und damit auch alle noch einmal in den erforderlichen Wissensstand zu setzen, sind die aktuellen Anmerkungen in den Text der ursprünglichen Empfehlungen vom September 2017 kursiv und in grüner Schrift eingearbeitet. So ist eine direkte Vergleichbarkeit der damaligen Empfehlungen und des heutigen aktuellen Standes gegeben.

Im Herbst 2017 wurde folgende Planung vorgelegt:

In dieser Zielplanung sollen den Mitgliedern der verschiedenen politischen Gremien zum einen die Ergebnisse aus den Regionalkonferenzen und zum anderen die von der Verwaltung angedachte weitere Schulentwicklungsplanung sowohl kurz- als auch mittelfristig dargestellt werden.

Nach Prüfung des Gutachtens zur Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck nebst erfolgten Aktualisierungen durch das Büro *biregio* sowie vielen Gesprächen mit dem Gutachterbüro, den im letzten halben Jahr erfolgten Regionalkonferenzen in den Stadtteilen mit allen beteiligten 50 allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren internen Gesprächen, auch weiterhin laufenden Gesprächen u.a. mit der Stadtplanung bezüglich der vielen neuen Wohnbaugebiete ist die Schullandschaft in der Hansestadt Lübeck wie im Folgenden dargestellt zu entwickeln.

Orientiert wird sich anhand der vom Senat vor Beginn der Regionalkonferenzen festgelegten *Leitplanken*:

1. Überprüfung der Grundschulsituation insbesondere unter Betrachtung neuer Baugebiete in den Stadtteilen.
2. Reichen dann in Folge des Ansteigens der SchülerInnen-Zahlen im Grundschulbereich später die Plätze in der Sekundarstufe (SEK) I ?
3. Sind Anpassungsmaßnahmen bei den Förderzentren Lernen möglich, sowohl in der Praxis bei der Erstellung von Gutachten zum Förderbedarf als auch im Hinblick der Zusammenlegungen beider Zentren an einen Standort?
4. Besteht die Notwendigkeit weiterer Gymnasien?
5. Besteht die Notwendigkeit einer weiteren Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule?
6. Möglichkeit des Abschlusses rechtsverbindlicher Kooperationen zwischen den 3 Beruflichen Gymnasien und den Gemeinschaftsschulen ohne SEK II.

. . .

Die Ziffer 6 der Leitplanken ist zwischenzeitlich bereits durch die Beschlussfassung der Bürgerschaft und die erfolgte Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung durch die 14 Schulen erfüllt.

Im Folgenden wird nicht jede der 50 Schulen erwähnt, sondern lediglich die von den aktuellen Anpassungen in der Schulentwicklung besonders betroffenen Schulen sowie einige allgemeine Themen am Ende, die sowohl in den Regionalkonferenzen als auch intern in der Verwaltung fortlaufend diskutiert werden.

Zu Ziffer 1 der Leitplanken des Senats „Überprüfung der Grundschulsituation“:

- Allgemein:

  Sowohl aufgrund bereits jetzt steigender Bevölkerungszahlen, als auch aufgrund der ca. 5.400 neu entstehenden Wohneinheiten (WE) ist mit massiv steigenden SchülerInnen- Zahlen zu rechnen, sodass an einigen Schulen Anpassungen dringend erforderlich werden. Zudem führen die sehr stark steigenden TeilnehmerInnenzahlen am offenen Ganztagsange- bot der Schulen zu erhöhten Raumbedarfen. Um eine verlässliche und qualitativ hochwertige Ganztags-betreuung von Grundschulkindern flächendeckend in der Hansestadt gewährleistet zu können, muss ein Mindestraumangebot vorgehalten werden. Hier wird seit einigen Jahren als grober Anhaltspunkt eine Mensa, wenn möglich als Multifunktionsraum, zuzüglich je eines weiteren Raumes pro Zug ausschließlich für den Ganztag angesetzt. Nach bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen spielen alters- und lerngerechte Räumlichkeiten eine wichtige Rolle für die Förderung des Lernens und der sozial-emotionalen Entwicklung im Ganztag (Der Raum als dritter Pädagoge/ Schule als Lebens- und Lernort). Verschärft wird die Raumsituation noch durch die zunehmende integrative Beschulung und damit einhergehen- de kleinere Klassenstärken sowie die Einrichtung von DAZ-Klassen an zahlreichen Lübecker Schulen. Vom Bereich Schule und Sport wurden alle ca. 40 neu aufzustellenden Bebauungspläne hinsichtlich der Schulentwicklungsplanung geprüft und der Stadtplanung eine ausführliche Stellungnahme dazu zur Verfügung gestellt. Dadurch errechnen sich nach einer in der Schulentwicklungsplanung anerkannten Formel im Mittel ca. 226 Kinder je Jahrgang (Anzahl Wohneinheiten x 2,8 x 1,5 % = Anzahl je Jahrgang) insgesamt für Lübeck.
  Dieses ist ein grob errechnetes Mittel. Mit der Stadtplanung sind daher auch weiterhin jeweils die Feinheiten zu bearbeiten, insbesondere die Art und Größe der Wohnungen, die preisliche Wertigkeit, etc., die darüber entscheiden, mit wie vielen Kindern am Ende tatsächlich zu rechnen sein wird. Hier steht der Bereich Schule und Sport im ständigen Austausch mit der Stadtplanung.

  Im Vorwege sind vom Bereich Schule und Sport besonders für die im Grundschulbereich zeitnah notwendig werdenden Anpassungen bereits Finanzmittel für den kommenden Haushalt angemeldet worden, für das Jahr 2018 hauptsächlich die Planungsmittel, um überhaupt Planungen aufnehmen zu können und in weiteren Feinabstimmungen den tatsächlichen finanziellen Bedarf zu ermitteln. Vor dem Hintergrund der jetzt schon sehr angespannten Raumsituation und der prognostizieren Schülerzahlen dulden die beschriebenen Maßnahmen keinen Aufschub, wenn die Hansestadt Lübeck als Bildungsstandort zukunftsfähig bleiben möchte.
  Eine Übersicht zu den finanziellen Auswirkungen ist in einer anliegenden Tabelle (Anlage 2) beigefügt.

Aktuelle Bewertung: Die Dringlichkeit des Ausbaus im Grundschulbereich aufgrund steigender Bevölkerungszahlen sowie die Entwicklungen im Wohnungsmarktbericht 2018 (VO/2018/06942) lassen auf einen Bedarf von Schulplätzen für 109 Kinder pro Jahrgang schließen.
Dies entspricht 4 bis 5 Klassen pro Jahrgang à 25 Kinder. Demnach wären in den nächsten Jahren bis zu 86 neue Klassen à 25 Kinder oder 104 Klassen à 21 Kinder (aktuelle durchschnittliche Klassengröße liegt bei 20,6 Kindern) zu erwarten.
Rein rechnerisch sind folglich einige neue Grundschulplätze durch Zubauten und auch Neu- bau (Geniner Ufer) notwendig. Für diese Kinder müssen Klassen- und Ganztagsräume gebaut werden. Der Bedarf an Ganztagsräumen wird sich durch die steigenden Anmeldezahlen in der Schulkindbetreuung noch verschärfen. Die Bürgerschaft hat Planungsmittel für den Ausbau der Standorte im Haushalt beschlossen.

- Geniner Ufer:

Hier entsteht die größte Anzahl neuer WE, die eine komplette neue 2-zügige Grundschule und eine Kindertagesstätte zur Folge hat. Im Bereich Geniner Ufer befindet sich derzeit ein neuer Bebauungsplan in der Aufstellung. Es sollen nach derzeitigem Stand dort 850 neue Wohneinheiten entstehen. Dies bedeutet für die Schulentwicklung eine zusätzliche SchülerInnen-Zahl von mindestens 36 SchülerInnen pro Jahrgang. Die Kapazität der für diesen Bereich zuständigen Kahlhorst-Schule ist schon jetzt überschritten. Aktuell werden in den ersten beiden Jahrgängen 5 Züge beschult, obwohl das Gebäude nur auf eine Vierzügigkeit ausgelegt ist. Eine durchgehende Fünfzügigkeit und Aufnahme weiterer SchülerInnen ist nicht möglich. Auch andere weiter entfernte Schulen sind im dortigen Bereich komplett in der Kapazität ausgelastet. Zudem befindet sich parallel an der "Rothebek" ein weiterer Bebauungsplan in der Aufstellung, was die Lage noch verschärfen wird.
Da es im Bereich St. Jürgen folglich schon erhebliche Engpässe an den bestehenden Schulen gibt, sollte hier zur Entlastung des Stadtteils sinnvollerweise gleich eine 3-zügige Grund- schule, evtl. sogar mit SEK I, geplant werden, da mittelfristig auch im SEK I-Bereich die Kapazität nicht mehr ausreichen wird. Sollte die Grundstücksfläche für eine Erweiterung um ei- ne SEK I nicht ausreichen, werden Anpassungsmaßnahmen an anderen Standorten erforderlich. Im Haushalt sind hierfür aktuell Mittel lediglich für eine 2-zügige Grundschule angemeldet.

Aktuelle Bewertung: Aus dem aktuellen Stand der Bebauungsplanungen und der Einwohnermeldedaten lässt sich weiterhin der Bedarf für eine Schule am Geniner Ufer begründen. In St. Jürgen kommt es durch weitere Baugebiete, wie z.B. „Rothebek“ und einer ohnehin bereits bestehenden Raumknappheit zu einem massiven Raumbedarf, der u.a. den Bau einer Schule am Geniner Ufer begründet. Insgesamt ist mit 2 Klassen Zuzügen pro Jahrgang allein durch diese Baugebiete zu rechnen. Ein Ausweichen der Kinder in die Innenstadt ist nicht möglich, da diese Schulen ebenfalls keine freien Kapazitäten haben.
Stand Geniner Ufer: Der Schulstandort ist noch nicht festgelegt. Ebenfalls unklar ist die Flächengröße des möglichen Standorts. Die Möglichkeiten der Größe einer Schule hängen u.a. vom verfügbaren Grundstück ab. Es soll das Raumprogramm für eine 3-zügige Grundschule zuzüglich einer Sporthalle berücksichtigt werden. Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass eventuell zusätzlich eine SEK I am Standort möglich ist. Maßnahmen werden 2019 mit den Bedarfsabstimmungen, den Voruntersuchungen sowie dem Einleiten der Verfahren zur Vergabe der Planungsleistungen gem. VgV aufgenommen.

Mittel für die Planung dieser Grundschule sind im Haushalt beschlossen. Für 2018 wa-

ren 100.000 EUR enthalten, die ins Jahr 2019 übertragen werden, für 2020 ist ein Betrag von 500.000 EUR für die Planung enthalten.

- Kaland-Schule:

Trotz der neu erforderlich werdenden Schule am Geniner Ufer wird in der bereits jetzt schon sehr nachgefragten Kaland-Schule der Ausbau des Dachgeschosses erforderlich. Die Schule hat ein Raumdefizit, insbesondere was den Ganztagsbereich betrifft. Derzeit findet das Mittagsangebot der Schule sowohl dezentral in verschiedenen Räumen der Schule als auch in einem Raum in der benachbarten Kita statt. Aufgrund der hohen Zahl der sich im Ganztag befindlichen Kinder sind diese Räumlichkeiten keinesfalls ausreichend. Zudem entstehen zurzeit in der Falkenstraße und im Gebiet "An der Wasserkunst" weitere Wohneinheiten, für die die Kaland-Schule zuständig ist. Die Schule wird sich dann in Richtung einer durchgängigen 4-Zügigkeit entwickeln, wofür weiterer Raum notwendig wird. Dieses ist aufgrund der relativ geringen Größe der Grundstücksfläche nur durch den Ausbau des Dachgeschosses realisierbar. Ablehnungen von SchülerInnen an dieser Schule würden zudem die ohnehin äußerst angespannte Situation in St. Jürgen noch weiter verschärfen. Im Haushalt sind hierfür Mittel angemeldet.

Aktuelle Bewertung: In den kommenden Jahren wird die Schule allein aufgrund der im Bezirk wohnenden Kinder 3 bis 4 Klassen bilden. Der Dachausbau ist daher weiterhin dringend notwendig.
Stand Okt. 2018: Nachdem im Rahmen der Machbarkeitsstudie für den Dachausbau Hausschwamm in tragenden Dachbalken gefunden wurde, ist das 2. OG nicht mehr nutzbar und ein Teil der Schule in die VHS am Falkenplatz ausgelagert worden. Zurzeit finden Planungen zur Sanierung des gesamten Gebäudes statt. Neben der Planung der vorgezogenen Dachsanierung wird sich das GMHL im ersten Halbjahr 2019 mit der Planung der interimen Modulbauschule am Standort „Hüxwiese“ beschäftigen. Die Maßnahmen sind im Haushalt mit der Priorität 1 enthalten.

- *Grundschule Niederbüssau (in der ursprünglichen Vorlage nicht erwähnt):*

Die Grundschule Niederbüssau ist eine 1-zügige Schule mit insgesamt 77SchülerInnen. Diese verteilen sich im Schuljahr 201/19 auf die einzelnen Klassen wie folgt:
- *21 SchülerInnen in Klasse 1 mit einer Ist-Größe von 52m²*
- *17 SchülerInnen in Klasse 2 mit einer Ist-Größe von 52m²*
- *20 SchülerInnen in Klasse 3 mit einer Ist-Größe von 52m²*
- *19 SchülerInnen in Klasse 4 mit einer Ist-Größe von 52m²*

Von der Gesamtschülerzahl kommen 74% aus einem fremden Schuleinzugsbereich, in Zahlen bedeutet dies, dass von 77 Kindern 57 Kinder nicht aus dem Einzugsbereich der Schule kommen. Diese 74% teilen sich auf in 17 % Lübecker Kinder und 57 % Kinder von anderen Schulträgern außerhalb der Hansestadt Lübeck. Daher müsste eventuell sogar über eine Schulentwicklungsveränderung nachgedacht werden.

Ferner steht ein Mehrzweckraum mit einer Ist-Größe von 46m² als OGS-Raum zur Verfügung. Bei der Anzahl der Schüler ist das Raumangebot und die Raumgröße zur Nutzung auch im OGS Bereich aus Sicht des Schulträgers auf Grundlage des aktuellen Gutachtens zur Schulentwicklungsplanung ausreichend. Hier ist für die offene Ganztagsschule pro Zug 1 Raum vorgesehen. Ein zusätzlicher Raumbedarf für die schulische Nutzung besteht somit aus unserer Sicht für die Schule Niederbüssau nicht.

Grundschule am Koggenweg:

In der Grundschule am Koggenweg besteht ein Fehlbedarf von Räumen für den Differenzierungsbereich, den Offenen Ganztagsbereich und für die Schulsozialarbeit. Dieser Raummangel für die GS am Koggenweg wurde durch *biregio* im Rahmen des erstellten Schulentwicklungsgutachtens für die Hansestadt bestätigt. Zudem entstehen im Zuständigkeitsbereich der Grundschule am Koggenweg Neubaugebiete mit 180 zusätzlichen Wohneinheiten, wodurch je Jahrgang 8 bis 10 zusätzliche Kinder erwartet werden. Die SchülerInnen-Zahlen sind auch für die Folgejahre bereits ohne diese neuen Wohneinheiten steigend. Die Schule tendiert in Richtung einer 4-Zügigkeit, auch durch die 3 neuen Baugebiete im dortigen Einzugsbereich. Sie hat bereits jetzt ein Raumdefizit, sodass hier ein Zubau von ca. 8 Räumen erforderlich wird. Eine grobe Haushaltsanmeldung ist hierzu aktuell erfolgt.

Aktuelle Bewertung: Es ist aufgrund der Einwohnermeldedaten zukünftig von einer 3- bis 4- Zügigkeit auszugehen, der Gutachter sieht dies ebenso. Zusätzlich sind Zuzüge durch neue Baugebiete einzurechnen. Es wird zu räumlichen Problemen kommen, Zubauten für den Offenen Ganztag sind zwingend nötig. Im Haushalt 2019 sind hierzu Planungskosten in einer Höhe von 125.000 EUR mit der Priorität 3 enthalten. Eine Architektin erarbeitet bereits eine Machbarkeitsstudie. Auf Grundlage dieser wird eine Abstimmung mit dem Bereich Schule und Sport zum vorzusehenden Raumprogramm der Schulerweiterung und des Kitaneubaus erfolgen. Insbesondere die Standortfrage der Kita wird zu lösen sein. Nach Klärung des zusätzlichen Raumbedarfs am Standort Schule Koggenweg kann in 2019 die Einleitung eines VgV-Verfahrens zur Vergabe der Planerleistungen erfolgen. Eine energetische Sanierung des bestehenden Hauptgebäudes sollte in die Aufgabenstellung einbezogen werden.

- Bugenhagen-Schule und Luther-Schule:

Insbesondere die Bugenhagen-Schule ist von neuen Baugebieten betroffen, sodass dort die Kapazität knapp wird. Bevor hier aber Zubauten erfolgen, sind die weiteren Feinabstimmungsgespräche mit der Stadtplanung abzuwarten und gegebenenfalls könnte hier dann auch eine Neuzuschneidung der Zuständigkeitsbereiche der beiden Schulen Abhilfe schaffen, indem einige Straßenzüge von der Bugenhagen-Schule zur Luther-Schule gegeben werden. Allerdings gelangt derzeit auch die Luther-Schule zunehmend an ihre Kapazitätsgrenze. Daher ist die Entwicklung hier fortlaufend zu betrachten.

Aktuelle Bewertung: Zur Zeit der Erstellung des Biregio-Gutachtens bestand kein Raumbedarf. Die Prognosen ab 2020 deuten auf eine 3,5- bis 4-Zügigkeit hin. Der Einzugsbereich weist steigende Zahlen auf, zwischenzeitlich sind zwei neue Baugebiete (St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof und Töpferweg/Autohaus Hansa) in Planung, die ins Gutachten nicht mit eingeflossen sind. Es muss weiter genauestens beobachtet werden, wie sich das Anmeldeverhalten der Eltern dort entwickelt, ob z.B. alle im Zuständigkeitsbereich der Schule wohnenden Kinder auch dort oder teilweise an anderen Schulen, wie z.B. der Luther-Schule, angemeldet werden. Ebenso müssen die Zahlen im Ganztagsbereich weiter betrachtet und dahingehend fortlaufender Kontakt mit dem Ganztagsträger gehalten werden.

In 2019 erfolgt durch das GMHL die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Grundinstandsetzung der „Bugenhagen-Schule“. Anschließend werden die Verfahren zur Vergabe der Planungsleistungen vorgenommen.

- Albert-Schweitzer-Schule und Marli-Schule:

  Hier besteht eine ähnliche Situation durch das neu geplante Baugebiet in der Schlutuper Straße. Auch hier könnte eine Neuzuschneidung einiger Straßenzüge in Richtung Marli- Schule Abhilfe schaffen, da es dort noch Kapazitäten gibt, sodass auf weitere Zubauten verzichtet werden könnte.

  Aktueller Stand: Es steht noch nicht genau fest, wie viele Wohneinheiten letztlich tatsächlich an der Schlutuper Straße entstehen werden. Die Albert-Schweitzer-Schule befindet sich zurzeit in einer Gesamtsanierung. Die Erfahrung zeigt, dass gerade im Einfamilien-, Doppelhaus- oder Reihenhausbereich in den Jahren nach Fertigstellung eine erhöhte Kinderzahl besteht, die dann nach einigen Jahren wieder absinkt, da die Fluktuation in diesem Bereich nicht so hoch wie im Geschosswohnungsbau ist. Auch hier entstehen nicht nur Geschoss- bauten, sodass man bei tatsächlich zunächst deutlich ansteigender Kinderzahl über zeitlich begrenzte Ergänzungsbauten nachdenken sollte und nicht unbedingt einen festen Erweiterungsbau planen muss. Sobald feststeht, wie und mit welcher Anzahl tatsächlich zu rechnen ist, würden Planungsmittel für den Haushalt angemeldet werden.
  Da der Zuständigkeitsbereich der Marli-Schule bereits jetzt eine 4-Zügigkeit prognostiziert, können keine weiteren Straßenzüge hinzugefügt werden.
  Das GMHL setzt die Projektbearbeitung für die „Albert-Schweitzer-Schule“ in 2019 fort mit den Vergaben der wesentlichen Gewerke-Leistungen sowie dem Beginn der Rohbauarbeiten voraussichtlich im Sommer 2019.
  Die Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Standortes „Marli-Schule“ wird das GMHL im Wesentlichen im 1. Halbjahr 2019 bearbeiten, um anschließend die Planungsleistungen in entsprechenden Vergabeverfahren zu beauftragen.

- Schule an der Wakenitz und Schule Eichholz:

  An der Schule an der Wakenitz wird es eng, die Schule Eichholz hat noch Kapazitäten, folglich liegt auch hier eine ähnliche Situation vor wie bei den zwei vorgenannten Schulen.

  Aktueller Stand: Auch hier wird Jahr für Jahr das Anmeldeverhalten der Eltern beobachtet. Sollte sich die Situation für die Schule an der Wakenitz verschärfen, wäre über eine Neuzuschneidung der Zuständigkeitsbereiche für die beiden Schulen nachzudenken.

  Die Sanierungsarbeiten am Standort „Schule an der Wakenitz“ sind in 2017 abgeschlossen worden.

- Schule am Stadtpark:

  Die Schule am Stadtpark hat seit Längerem ein erhebliches Raumproblem im offenen Ganztagsangebot. Leider konnten die in den letzten Jahren und auch weiterhin vom Bereich Schule und Sport angemeldeten Mittel für einen Zubau oder Dachgeschossausbau aufgrund Nichtberücksichtigung der Anmeldung bislang nicht im Haushalt geordnet werden. Aufgrund steigender SchülerInnen-Zahlen im Ganztagsbereich reichen die bisher genutzten Räumlichkeiten nicht mehr aus. Um zu vermeiden, dass SchülerInnen zwar die Schule besuchen, nicht jedoch die Ganztagsangebote in Anspruch nehmen können, wird derzeit ein Erweiterungsbau an einem den beiden Schulgebäuden angedacht.

Aktueller Stand: Für die variable Nutzung der Aula auch für Unterrichtszwecke wird derzeit der Einbau einer mobilen Trennwand geplant und umgesetzt. Die Planungen für Erweiterungen für den Ganztag sowie die in diesem Zusammenhang vorgesehene Instandsetzung insbesondere hinsichtlich Brandschutzanforderungen werden in 2019 aufgenommen.
Für die Planung einer baulichen Erweiterung im Ganztag ist im Haushalt für 2019 ein Betrag von 75.000 EUR und für 2020 ein Betrag von 550.000 EUR enthalten.

- Stadtschule Travemünde:

Im Zuständigkeitsbereich der Schule entstehen insgesamt über 1.000 neue WE. Auch wenn sich einige WE hiervon im höherpreisigen Niveau bewegen werden, wird es dennoch zu einer Zunahme an SchülerInnen kommen, für die derzeit kein Platz vorhanden ist. Abhilfe könnte hier z.B. ein Auszug der Kurverwaltung und des Ordnungsdienstes aus dem Gebäude geben, sodass dadurch Räume frei würden. Diese Option wäre zu prüfen.

Aktueller Stand: Diese Schule ist zurzeit mit 2,0 Räumen pro gebildete Klasse räumlich gut aufgestellt. Aufgrund der in den neuen Bebauungsplanverfahren („Neue Teutendorfer Siedlung“, „Änderung B-Plan Pommernzentrum“, „Auf dem Baggersand/ Hafenquartier“) angedachten großen Anzahl an Wohneinheiten (ca. 840) ist aber von einer deutlichen Steigerung der Kinderzahlen in Richtung einer 3- bis 4-Zügigkeit auszugehen. Diese Baugebiete sind im Biregio-Gutachten zum großen Teil noch nicht berücksichtigt gewesen. Erste Vorprüfungen haben ergeben, dass eine alleinige Nutzung des Gebäudes durch die Schule, in dem derzeit zusätzlich die Kurverwaltung als auch MitarbeiterInnen des Fachbereichs 3 untergebracht sind, Abhilfe schaffen könnte. Dafür wäre es aber notwendig, für diese Verwaltungseinheiten Ersatzräume an anderer Stelle in Travemünde zu finden. Nach aktuellem Stand wird der Kurbetrieb die Räume weiter nutzen. Für 2019 sind noch keine Raumplanungen für die Schule vorgesehen. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Nachfrage erhöht und diese auch durch andere freie Kapazitäten in Travemünde (siehe Schule am Meer) nicht befriedigen lassen, wird ein Auszug bzw. Umzug von Kurbetrieb und Fachbereich 3 innerhalb Travemünde angestrebt, um zusätzliche Räume für den Schulbetrieb zu schaffen.

- *Schule am Meer (bisher nicht in alter Vorlage erwähnt):*

Laut Gutachten Biregio ist der Schulstandort „Schule am Meer“ als eher bedroht zu bezeichnen. Aber auch hier werden mit den neuen B-Plänen „Howingsbrook“, „Godewind/ Am Fahrenberg“ und „Strandweg“ ca. 400 neue Wohneinheiten entstehen, die voraussichtlich zu einem Anstieg der SchülerInnenzahlen im Hinblick auf eine gesicherte Zweizügigkeit führen werden. Ziel ist es diesen Schulstandort zu erhalten und zunächst die Auslastung dieser Schule zu erhöhen, bevor neue Kapazitäten in Travemünde geschaffen werden. Der Schulträger wird hierzu mit der Schulaufsicht und der Schule in Kontakt treten, um über zielführende Maßnahmen zur Steigerung der Auslastung zu beraten.

- Schule Utkiek:

Bei der Schule Utkiek handelt es sich um eine 2-zügige Grundschule. Aufgrund höherer SchülerInnen-Zahlen im Ganztagsbereich besteht ein Fehlbedarf an Räumen an der Schule. Die Schule Utkiek hat einen aktuellen Raumfehlbedarf von 2 Ganztagsräumen,

die zuzubauen und bereits zum Haushalt angemeldet sind.

Aktueller Stand: Eine Planung der Erweiterung für den Ganztag wird vom GMHL in 2019 aufgenommen. Hierfür ist im Haushalt für 2019 ein Betrag von 75.000 EUR und für 2020 ein Betrag von 400.000 EUR enthalten.

- Marien-Schule und Dom-Schule:

Die Innenstadt hat steigende Schülerinnen-Zahlen zu verzeichnen, die Kapazitäten werden eng, sodass an der Marien-Schule die Möglichkeiten eines Dachausbaus oder die Aufstockung des WC-Gebäudes um ein Geschoss zu prüfen sind.

Aktueller Stand: Hinsichtlich eventuell möglicher Ausbauten an der Marien-Schule befinden sich die Schulverwaltung, die Schule, das GMHL und der Ganztagsträger zurzeit in Gesprächen.
Die Instandsetzung der elektrotechnischen Anlage an der Marienschule wird in 2019 durch das GMHL koordiniert und darüber hinaus ist die Instandsetzung der Toilettenanlage, gefördert durch das IMPULS-Programm, vorgesehen.
Für die Dom-Schule wird das GMHL in 2019 eine Machbarkeitsstudie für die Grundinstandsetzung, welche die Gebäudehülle, den Brandschutz sowie technische Gewerke beinhaltet, erarbeiten lassen. Im Anschluss können die Vergaben der Planungsleistungen für die sich anschließende Grundinstandsetzung erfolgen.

- Schule Schönböcken und Schule Groß Steinrade:

Die Standorte werden nicht in Frage gestellt. Mittelfristig stellt sich hier allerdings die Frage, ob beide Schulen bei rückläufigen Schülerinnen-Zahlen zu einer gemeinsamen Schule an 2 Standorten organisatorisch verbunden werden sollten, gerade um beide Standorte auf Dauer erhalten zu können, da hier die Gefahr besteht, dass mittelfristig evtl. beide Schulen unter die Mindestgröße von 80 Schülerinnen rutschen könnten.
Mit einem derartigen Beschluss würden beide Standorte auf Dauer gesichert und die Verwaltung würde diese Möglichkeit gerne mit den beiden Schulen diskutieren und hier dann auch die jeweiligen Schulkonferenzen anhören.

Aktueller Stand: Biregio ist in seinem Gutachten zu der Erkenntnis gekommen, dass die organisatorische Verbindung der beiden Grundschulstandorte "unter zwei Dächern" zu einem großen Verwaltungsaufwand im Schulalltag führen würde. Zudem wäre die Sanierung für zwei "Dächer" sehr teuer und führe zur Jahrgangsmischung an beiden Standorten.
Die Bürgerschaft hat sich zwischenzeitlich dazu entschieden, beide Standorte zu erhalten, so dass die Aufgabe eines Standortes nicht mehr diskutabel ist. Die Sanierung der Schule Groß-Steinrade ist abgeschlossen. Die „Schule Schönböcken“ wird vom GMHL aufgrund der Mängel an Dach und Fassade sowie im Bereich der Elektrotechnik und Trinkwasserversorgung hinsichtlich der Sanierungsmöglichkeiten in 2019 bewertet. Eine Grundinstandsetzung wird erst nach 2019 in die Planung aufgenommen werden können.
Im Gegensatz zur Aussage des Gutachters, dass eine organisatorische Verbindung zu einem großen Verwaltungsaufwand führen würde, steht die Aussage der Schulaufsicht und des Lehrerkollegiums, dass es bei einer Verbindung unter anderem eine deutlich bessere Lehrervertretungsregelung für Krankheitsfälle gäbe und die standortübergreifende Zusammenarbeit als Bereicherung gesehen werde. Die Erfahrungen mit der derzeitig bereits gegebenen kommissarischen Schulleitung der Schule Groß-Steinrade

durch die Schulleitung der Schule Schönböcken sind positiv. Es wird daher weiterhin eine mittelfristige dauerhafte organisatorische Zusammenlegung beider Standorte geprüft.

- Schule Tremser Teich:

Die Schule Tremser Teich hat aktuell nur unzureichende Raumkapazitäten für den offenen Ganztag. Aufgrund steigender Nachfrage an Betreuungsplätzen besteht ein dringender Bedarf an zusätzlichen Räumen. Der Ganztagspavillon auf dem Schulgrundstück soll erweitert werden, um eine zusätzliche Gruppe betreuen zu können. Außerdem müssen zusätzliche Sanitäranlagen in der unmittelbaren Nähe der Betreuungsräume eingerichtet werden, damit die Kinder eine zumutbare Versorgung erhalten. Die Schule liegt in einem sozialen Brenn- punkt, so dass eine Umsetzung zeitnah befürwortet werden sollte. Hierfür sind Mittel im Haushalt angemeldet.

Aktueller Stand: Die Planungen für Erweiterungen für den Ganztag werden vom GMHL in 2019 aufgenommen. Für die bauliche Erweiterung ist im Haushalt für 2019 ein Betrag von 75.000 EUR und für 2020 ein Betrag von 300.000 EUR mit der Priorität 2 enthalten.

- Paul-Gerhardt-Schule:

Die Schule tendiert auch aufgrund des neuen Baugebiets am Vorwerker Friedhof mit 130 weiteren Wohneinheiten in Richtung einer durchgängigen 3-Zügigkeit und müsste hierfür dann bislang für den offenen Ganztag genutzte Räume verwenden, sodass wiederum ein Defizit im Ganztag entsteht. Hierfür sind aktuell zum Haushalt Planungsmittel angemeldet.

Aktueller Stand: Als Übergangslösung erfolgte eine Aufstellung von Containern für eine Mensa durch den Förderverein des Kinderschutzbundes. Die Interimsmensa wurde vor kurzem eingeweiht und durch die Hansestadt Lübeck möbliert.
Parallel arbeitet das GMHL zusammen mit der Schulverwaltung, der Schule und dem Ganztagsträger an einer Gesamtmachbarkeitsstudie. Diese Machbarkeitsstudie zur Erweiterung für den Ganztag sowie zur Grundinstandsetzung des Schulgebäudes, welches insbesondere Mängel im Innenausbau, an der elektrotechnischen Anlage, bei der Trinkwasserversorgung sowie im Bereich Brandschutz aufweist, wurde Ende 2018 begonnen, um nach Ergebnisvorlage in 2019 dann die Vergabeverfahren für die Planungsleistungen einzuleiten.
Im Haushalt sind für 2019 keine Mittel, für 2020 ein Betrag von 450.000 EUR und für 2021 ein Betrag von 200.000 EUR enthalten.

- Gotthard-Kühl-Schule:

Der Grundschulteil der Gotthard-Kühl-Schule wurde vor Jahren in die freigewordenen Räumlichkeiten der ehemaligen Strakerjahn-Schule, jetzt Astrid-Lindgren-Schule, in der Straße Am Neuhof verlagert, um einen Zubau am Standort Lortzingstraße zu vermeiden. Die Schule teilt nunmehr mit, dass sich im laufenden Betrieb herausgestellt hätte, dass die ursprünglich für eine Förderzentrum Lernen errichteten relativ kleinen und etwas verwinkelten Räume den Ansprüchen an eine moderne Grundschule nicht genügen. Dies hat die Schule noch einmal sehr deutlich sowohl in der Regionalkonferenz als auch in weiteren Gesprächen moniert.

Hierzu gibt es einen Vorschlag des Gutachterbüros *biregio*, der auch mit in den nachfolgen- den SEK I-Bereich hinein greift und ebenso die Julius-Leber-Schule, die noch über freie Kapazitäten verfügt, mit betrifft. Der Gutachter schlägt hier vor, dass die Gotthard-Kühl-Schule und die Julius-Leber-Schule in der Sekundarstufe I fusionieren könnten zu einer Grund- und Gemeinschaftsschule Gotthard-Kühl und einer reinen Grundschule Julius-Leber:

1. Es gäbe dann noch eine *Grund- und Gemeinschaftsschule Gotthard-Kühl-Schule* mit Grundschulteil und mit Sekundarschulteil plus eventueller Oberstufe:
   - Am *Standort Lortzingstraße* entstünde eine zweizügige Grundschule mit 8 Klassen sowie eine fünfzügige Sekundarstufe I mit 10 Klassen der Jahrgänge 5 und 6. Für die 18 Klassen stünden 31 große Räume zur Verfügung (und damit eine sehr gute Ausstattung und große Klassenräume für die Grundschule – anders als am jetzigen Standort Am Neuhof). Bei drei Zügen Grundschule wären es 22 Klassen und 31 große Räume. Die Möglichkeit, wohnortnah die Klassen 1-6 an einem Schulstandort zu besuchen, würde sicherlich für viele Eltern attraktiv sein.
   - Im Gebäude *am Marquardtplatz*, für das aktuell die Sanierung ansteht, wäre die fünfzügige Außenstelle der Grund- und Gemeinschaftsschule Gotthard-Kühl zu versorgen (Jg. 7-10): 20 Klassen und 33 große Räume. Mit einigen Wanderklassen wäre hier eine Oberstufe denkbar. Diese Schule wäre nicht mehr für jeden Rückläufer zuständig, sondern nur noch für die aus der Stadtregion. Hier wären die älteren SchülerInnen unter sich in einem dann sanierten Gebäude in zentraler Lage und mit guter Fachraumausstattung untergebracht.
   - Alternativ denkbar wäre die räumlich ausgeglichenere Unterbringung der Jahrgänge 5-7 (15 Klassen neben den 8 der GrS) am *Standort Lortzingstraße* und der Jahrgänge 8-10 sowie der Oberstufe (15 Klassen + Sek II) am Standort *Marquardtplatz*.
   - Der Standort *Am Neuhof* könnte für eine Oberstufe des Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasiums genutzt werden, da die Raumgrößen sich für die kleiner besetzten Kurse einer Oberstufe eignen (dadurch besteht die Möglichkeit, die Kapazität der Sek-I am Hauptstandort zu erhöhen). Das Gebäude könnte ansonsten auch für andere Schulnutzungen dienen, z.B. für die „Katholische Schule“.
2. Umwandlung der Grund- und Gemeinschaftsschule Julius-Leber zu einer eigenständigen vierzügigen *Grundschule Julius-Leber* mit 16 Klassen am Standort *Brockesstraße*. Vorhanden sind dafür 33 große Räume. Die Grundschule der Gotthard-Kühl- Schule könnte durch Neuzuschneidung der Zuständigkeitsbereiche teilentlastet wer- den. Dann würde die neue GrS mehr SchülerInnen aus dem Einzugsgebiet aufnehmen können (5 Züge wären gut möglich bei 33 großen Räumen) und andere Schulen, zu denen viele der Julius-Leber-Kinder heuet gehen, ließen sich entlasten.

Es geht also um die Prüfung der Einrichtung einer reinen Grundschule (Julius Leber), die veränderte Nutzung eines Standorts (Am Neuhof) sowie um die Verschmelzung einer erfolgreichen Grund- und Gemeinschaftsschule in Verbindung mit einer Aufwertung einer anderen Gemeinschaftsschule. In Abstimmung mit den betroffenen Schulen und nach Beteiligung der Schulkonferenzen wird den Gremien hierzu eine gesonderte Beschlussvorlage entgegengebracht.

Dies sind die wesentlichen Ergebnisse, die sich aus der Prüfung der Grundschulsituation aktuell ergeben haben und die die Verwaltung in dieser Richtung weiter prüfen und gegebenenfalls umsetzen möchte. Dies schließt nicht aus, dass kurzfristig durch Veränderungen von aktuellen Situationen auch andere Schulen neu in den Fokus gelangen können, da es sich bei der Schulentwicklungsplanung um eine fortlaufende jeweils aktuelle Planung handelt, die nicht über einen längeren Zeitraum unbeobachtet bleiben kann.

Aktuelle Bewertung: In Absprache mit den Schulleitungen der beiden Schulen bleiben beide Schulstandorte erhalten. Eine Zusammenlegung ist organisatorisch nicht sinnvoll.
Zurzeit wird die Sanierung des Gebäudes am Marquardtplatz geplant, die SchülerInnen sind seit dem Schuljahr 2018/19 in Containern auf dem Gelände des Grundschulstandorts Brockesstraße untergebracht. Am Grundschulstandort der Gotthard-Kühl-Schule wird eine Interimsmensa hergerichtet. Das GMHL setzt die Planungen zur Instandsetzung der Fenster sowie zur Herrichtung der Mensa in 2019 fort.

Zu Ziffer 2 der Leitplanken des Senats „Auswirkungen auf die SEK I“

Die Steigerung der SchülerInnen-Zahlen betrifft auch die SEK I. Allerdings sind diese Schulen nicht so zuständigkeitsabhängig bzw. wohnortabhängig nach Straßen wie die Grundschulen. Die Schüler- Innenströme verteilen sich über alle Schulen und teilweise aus allen Stadtteilen kreuz und quer durch Lübeck und nicht nur wohnortsnah. Daher sind die Auswirkungen zeitlich noch nicht ganz so akut wie im Grundschulbereich. Es standen nach den Anmelderunden an den SEK I-Schulen ohne Oberstufe in diesem Jahr noch fast 160 Plätze zur Verfügung, dies aber eben auch an Schulen, die von Eltern und SchülerInnen derzeit nicht so nachgefragt sind. Bei weiter steigenden SchülerInnen- Zahlen müssten einige auch entgegen ihrem ursprünglichen Wunsch auf diese freien Schulplätze verteilt werden, was bisher zum größten Teil vermieden werden konnte.

Die steigenden SchülerInnen-Zahlen werden aber genau dieses zur Folge haben, was zu großem Unmut bei betroffenen Familien führen kann und es werden zusätzliche Kapazitäten auch im SEK I- Bereich geschaffen werden müssen. Die Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe sind schon jetzt bereits nach der ersten Anmelderunde restlos voll und in diesem Jahr wurden von den 3 Schulen (Geschwister-Prenski-Schule, Baltic-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen) insgesamt 129 SchülerInnen bei der Aufnahme als Erstwunsch abgelehnt.

Auch an den Gymnasien setzt sich die Steigerung der Anmeldezahlen fort und die Kapazität ist fast ausgeschöpft. Hierzu wird zu Ziffer 4 noch etwas weiter ausgeführt.

Beim *Ausbau der SEK I-Plätze* gibt es 3 Möglichkeiten, die die Verwaltung gerne weiter parallel prüfen möchte:

1. Schaffung weiterer Kapazitäten durch Neubau eines SEK I-Teils am Geniner Ufer zusätzlich zum Grundschulteil.
2. Erhalt des eigentlich zum mittelfristigen Entfernen angedachten Mitteltraktes an der Holstentor-Gemeinschaftsschule mit insgesamt 8 Räumen. Hier wäre dann allerdings eine komplette Sanierung dieses Gebäudeteils erforderlich. Dadurch könnte die Zügigkeit der jetzt 4-zügigen Schule auf 5 erhöht werden.
3. Evtl. werden nach SchülerInnen-Zahl weitere Zubauten an den anderen Gemeinschaftsschulen um jeweils 1 oder auch einmal 2 Züge notwendig. Hier wären dann jeweils die baulichen und grundstücklichen Gegebenheiten zu prüfen.

Der Vorschlag des Gutachters, evtl. über eine Zusammenlegung der Gotthard-Kühl-Schule und der Julius-Leber-Schule in der Sekundarstufe I nachzudenken, wurde bereits unter Ziffer 1 (S.5f) behandelt.

Aktuelle Bewertung:
zu 1.) Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass der Bau einer SEK I am Standort Geniner Ufer möglich ist (vgl. S. 3).
zu 2.) Ein entsprechender Umbau ist mittelfristig weiterhin angedacht, der allerdings aus

bauordnungsrechtlichen Gründen nicht ohne weiteres möglich ist. Im Zuge der damaligen Erweiterungsbaumaßnahmen war der Mitteltrakt zum Abbruch vorgesehen, um das Maß der zugelassenen Bebauung des Grundstücks nicht zu überschreiten. Auch wäre die Entwässerungssituation des Standorts bei Erhalt des Gebäudes zu prüfen und ggf. anzupassen. Eine Umsetzung einer Sanierung des Mitteltrakts ohne vorherige Fachplanungsleistungen und bauordnungsrechtlicher Genehmigung ist nicht möglich.

zu 3.) Gleiches gilt auch hier. Es liegen aber noch keine konkreten Vorschläge vor. Bislang reichen zudem die in der Hansestadt Lübeck bestehenden Plätze an den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe aus, nicht aber an den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe. (Siehe dazu auch „Zu Ziffer 5 der Leitplanken des Senats"). Die Schulkonferenz der Schule Tremser Teich hat neben der Forderung nach einer eigenen Oberstufe auch eine Erweiterung der Schule zu einer 4-Zügigkeit beantragt.

Zu Ziffer 3 der Leitplanken des Senats „Förderzentren Lernen"

Die Praxis des Erstellens von Förder-Gutachten wurde mit der Schulaufsicht besprochen, da der Schulentwicklungs-Gutachter festgestellt hatte, dass in Kiel deutlich weniger Gutachten zur Fördernotwendigkeit erstellt werden als in Lübeck. Nach Aussagen der Schulaufsicht liegt dies daran, dass in Kiel derzeit keine Gutachten im sozial-emotionalen Bereich gefertigt werden. Dies widerspricht nach Aussagen der Schulaufsicht aber den Anforderungen des Landes und wurde von den Schulaufsichten der anderen Kreise und kreisfreien Städte beim Land auch bereits moniert.
Somit werden in der Hansestadt Lübeck auch keine Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erstellung von Gutachten erforderlich.

Diskutiert wurde über einen längeren Zeitraum, ob eine Zusammenlegung der beiden Förderzentren Lernen zu einem Förderzentrum an einem Ort sinnvoll wäre. Die Gespräche mit den betroffenen Schulen als auch der Schulaufsicht haben ergeben, dass eine Zusammenlegung sowohl aus organisatorischer als auch pädagogischer Sicht nicht zielführend wäre, da ein einziges Förderzentrum ansonsten 1.000 Schülerinnen und 115 Lehrkräfte integrativ im gesamten Stadtgebiet und zusätzlich noch über 100 SchülerInnen am Standort selbst zu betreuen hätte. Dies ist nicht mehr leistbar. Folglich wird auch hier von Anpassungsmaßnahmen abgesehen.

Aktuelle Bewertung: An der damaligen Einschätzung hat sich nichts geändert; beide Förderzentren Lernen bleiben erhalten.

Zu Ziffer 4 der Leitplanken des Senats „Notwendigkeit weiterer Gymnasien":

Die 7 Lübecker Gymnasien haben einen deutlichen Zulauf von SchülerInnen beim Übergang von den Grundschulen zu verzeichnen. Die neuen Baugebiete werden die Zahlen weiter steigern.
Zudem ist davon auszugehen, dass sich viele, wenn nicht sogar alle Gymnasien wieder von G 8 zurück zu G 9 entwickeln werden, was einen weiteren Raumbedarf nach sich ziehen wird. Es muss dann pro Schule ein kompletter weiterer Jahrgang untergebracht werden. Außerdem ist zu erwarten, dass durch G 9 künftig noch mehr Eltern ihre Kinder auf dem Gymnasium anmelden werden. Es besteht an den Gymnasien ein zusätzlicher Bedarf an Klassen-, Fach- und Gruppenräumen. Die vormalig freigewordenen Kapazitäten der Umwandlung G 9 zu G 8 werden bereits genutzt. Die Raumkapazitäten der Gymnasien sind erschöpft und sie konnten bisher nur deshalb alle angemeldeten Schülerinnen aufnehmen,

weil im Wechsel immer mal wieder ein Gymnasium für einen Jahrgang einmalig eine 5-Zügigkeit zulassen konnte. Auch diese Möglichkeiten sind jetzt fast vollständig erschöpft.
Zu den entstehenden Kosten durch die Rückumwandlung hat der Bereich Schule und Sport gegenüber dem Ministerium bereits einen Konnexitätsausgleich eingefordert.

Eines ist aber auf jeden Fall jetzt schon absehbar: Ohne weitere Zubauten wird es auch hier nicht gehen. Ob dieses ein weiteres 8. Gymnasium nach sich zieht oder ob Zubauten an bestehenden Gymnasien ausreichen, werden weitere zeitnahe Prüfungen der Verwaltung ergeben.
Aber auch die Möglichkeiten an Zubauten sind begrenzt, da an den Innenstadtgymnasien Grundstücke und Gebäude nicht viel Raum bieten. Die einzige Möglichkeit, im Innenstadtbereich dringend benötigte zusätzliche Gymnasialräume zu schaffen, wäre aus Sicht der Verwaltung ein Dachausbau an der Oberschule zum Dom, den die Verwaltung gerne prüfen möchte und hierfür auch Planungsmittel im Haushalt angemeldet hat.

Die Schulleitungen der 7 Gymnasien in der Hansestadt Lübeck haben sich in einem Gespräch mit dem Schulträger am 31.8.2017 einstimmig für die Schaffung mindestens einer weiteren Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule ausgesprochen, zusätzlich zu den verbindlichen Kooperationen der Gemeinschaftsschulen ohne SEK II mit den beruflichen Gymnasien, um den Anmeldedruck an den Gymnasien zu mindern.

Da am Trave-Gymnasium noch Kapazitäten existieren, äußerten die 3 weiterführenden Schulen nördlich der Trave (Schule am Meer, Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule und Trave- Gymnasium) den Wunsch, hier ebenfalls eine verbindliche Kooperation ähnlich der mit den beruflichen Gymnasien eingehen zu dürfen. Inzwischen haben alle 3 Schulkonferenzen einstimmig diesem Wunsch zugestimmt, sodass der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hierzu eine gesonderte Beschlussvorlage zur Zustimmung in einer nächsten Sitzung vorgelegt werden wird.

Aktuelle Bewertung: Alle sieben Lübecker Gymnasien sind per Schulkonferenzbeschluss ab dem Schuljahr 2018/19 zu G9 zurückgekehrt. Die langfristigen Auswirkungen auf das Anmeldeverhalten der Eltern sind abzuwarten. In 2018 blieb der erwartete Ansturm auf diese Schulform zunächst aus. In den Gymnasien herrschte bereits vor dem Wechsel ein Raumdefizit, das nicht durch Zubauten behoben wurde. Durch den zusätzlichen Jahrgang werden im Vergleich zu G8 weitere 26 bis 30 neue Räume benötigt. Hier wird in den nächsten Jahren nachzurüsten sein, ob durch eventuell mögliche Dachgeschossausbauten oder durch Erweiterungsbauten an den Gymnasien, an denen es das Grundstück zulässt. In diesem Zusammenhang sind für den Dachausbau an der OZD für 2019 im Haushalt 150.000 EUR mit der Priorität 1 enthalten.
Die Kooperation zwischen der Schule am Meer, der Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule und dem Trave-Gymnasium hinsichtlich der Oberstufe am Gymnasium wurde inzwischen geschlossen und genehmigt.

Zu Ziffer 5 der Leitplanken des Senats „Notwendigkeit einer weiteren Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule“:

In Ziffer 2 wurde bereits erwähnt, dass auch in diesem Jahr wieder viele SchülerInnen, die als Erstwunsch eine der 3 Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe angewählt hatten, abgelehnt werden mussten, in diesem Jahr 129. Dies macht den Wunsch vieler Eltern und SchülerInnen nach dieser Schulart deutlich.
Auch um hier den Eltern noch einmal weitere Möglichkeiten, die zu einem Abitur führen können, aufzuzeigen, wurde die Ziffer 6 der Leitplanken des Senats bereits im Vorwege erfüllt, indem nun- mehr auch eine Rechtssicherheit geschaffen wurde, dass SchülerInnen, die eine Gemeinschafts- schule ohne Oberstufe anwählen, die verbindliche Möglichkeit haben, nach Vorliegen der Voraussetzungen an einem der 3 beruflichen Gymnasien aufgenommen zu werden und nicht abgelehnt werden können.
Hier muss beobachtet werden, wie sich dieses in dem zukünftigen Anmeldeverhalten auswirken wird, genauso wie das Anmeldeverhalten nördlich der Trave, wenn von der Bürgerschaft auch dem Wunsch nach einer rechtsverbindlichen Kooperation zwischen der Schule am Meer, der Trave- Grund- und Gemeinschaftsschule und dem Trave-Gymnasium entsprochen wird.

Dennoch halten die Schulleiter der 7 Gymnasien und die Schulleiter der Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe genauso wie die Verwaltung zusätzlich auch eine weitere Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule für dringend erforderlich, um den Anmeldewünschen vieler Eltern und SchülerInnen Rechnung zu tragen. Denn trotz der vorgenannten Kooperationen werden Gemeinschaftsschulen mit Sek II wegen der Möglichkeit, alle Schulabschlüsse ohne Wechsel der Schule erlangen zu können, nicht an Anziehungskraft verlieren und es wird weiterhin viele Ablehnungen an diesen Schulen geben. Die Verwaltung bittet daher die Bürgerschaft, Machbarkeitsprüfungen in dieser Hinsicht weiterhin durchführen zu können.

Interesse an der Einrichtung einer Oberstufe haben alle Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe geäußert. Räumlich denkbar wäre es, den Mitteltrakt der Holstentor-Gemeinschaftsschule, statt zu einer Erhöhung der Zügigkeit in der SEK I, als Grundstock für die Einrichtung einer weiteren Ober- stufe zu verwenden.
Genauso besteht aber auch die Möglichkeit, eine Oberstufe an einer anderen Gemeinschaftsschule (z.B. Gotthard-Kühl nach Zusammenlegung mit Julius-Leber) oder für den Fall, dass am Geniner Ufer mehr als nur eine Grundschule errichtet wird, auch dort komplett neu zu schaffen.

Aktuelle Bewertung: Der Bedarf einer weiteren Oberstufe wird geprüft. Auch in 2018 waren die Plätze der drei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe in der ersten Anmelderunde für den 5. Jahrgang- vergeben. 31% der BewerberInnen konnten nicht an der Gemeinschaftsschule mit Oberstufe angenommen werden. Für diese 133 Kinder gab es keine alternativen Plätze an der gewählten Schul- form. (Im Vorjahr betraf dies 30%, in 2016 29% der in Runde 1 angemeldeten Kinder). Alle Gemeinschaftsschulen haben grundsätzlich Interesse an einer Oberstufe signalisiert. Die Schulkonferenzen der Schule Tremser Teich und der Julius-Leber-Schule haben bereits eine Beantragung beschlossen. Auch die Holstentor-Gemeinschaftsschule hat ein entsprechendes Konzept vorgelegt. Die Verwaltung prüft die Erstellung einer entsprechenden Vorlage.

Zusätzliche Anmerkungen und teilweise auch Prüfaufträge, die sich aus den Regionalkonferenzen außerhalb des „Fahrplanes“ der Leitplanken des Senats ergeben haben:

- In allen Regionalkonferenzen wurde immer wieder die mangelnde Bauunterhaltung der Stadt an den Gebäuden angesprochen, insbesondere die WC-Anlagen, aber auch der allgemeine Zustand der Gebäude, was Dächer, Fassaden, undichte alte Fenster und vor allem auch nicht gestrichene Wände in den Räumen und Fluren betrifft. Gerade zum letzten Punkt wurde bemängelt, dass, wenn sich nicht Eltern und LehrerInnen oft selbst um Anstriche kümmern würden, es noch schlimmer aussehen würde.

  Aktuell erfolgt der Einbau vandalismussicherer Toilettenpapierspender. Hierfür sind zudem weitere Mittel im Haushalt 2019 eingestellt. Außerdem erfolgen weitere Sanierungen durch das GMHL im Rahmen bestehender Förderprogramme.

- Schulleitungen, LehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen, MitarbeiterInnen von Trägern des offenen Ganztags und anderer Verbände haben immer wieder auf den zusätzlichen Raumbedarf im Ganztagsbereich durch die steigende TeilnehmerInnenzahl und durch die vermehrte Integration und Inklusion hingewiesen. Hier ist unbedingt mehr Raum zu schaffen.
  Als Raum für den Ganztag an Grundschulen wird wie eingangs erwähnt seit einigen Jahren als grober Anhaltspunkt eine Mensa, wenn möglich als Multifunktionsraum, zuzüglich je eines weiteren Raumes pro Zug ausschließlich für den Ganztag angesetzt. Einige Schulen bieten räumlich darüber hinausgehende Möglichkeiten, an anderen Schulen hat der Schulträger Probleme, selbst dieses zu erfüllen und daraus resultieren einige Anmeldungen im Haushalt.
  Die Träger wünschen eigentlich deutlich mehr Raum, was aber schwer erfüllbar ist. Daher möchte die Verwaltung weiterhin im Rahmen der bisherigen Berechnungen haushalterisch Raum für den Ganztag zur Verfügung stellen.

  Die Anmeldezahlen im Ganztag steigen weiterhin, eine Priorisierung des Ausbaus wurde beschlossen (siehe Prioritätenfestlegung für die Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung VO/2017/05430).

- Des Weiteren wurden die Ausstattungsstandards im Ganztag angesprochen. Die Schulen und die Träger wünschen sich für die mangels eigener Räume dann notwendig werdenden vielen Doppelnutzungen der Schulräume für den Unterricht als auch gleichzeitig den Ganz- tag die Möglichkeit, sich variablere Möbel beschaffen zu können, um den mangelnden Raum wenigstens ein wenig auszugleichen. Diesem Wunsch möchte die Verwaltung erfüllen und hat daher erstmalig einen Ansatz zum Haushalt angemeldet.

  Es wird derzeit ein Musterkatalog zur Möblierung erstellt, um für Unterricht und Ganztagsnutzung gemeinsam geeignete Möbel in der Anschaffung auswählen zu können. Zudem sind im Haushalt weiterhin Mittel für eine derartige Ausstattung enthalten.

- Von vielen Lehrkräften wurden fehlende sowie schlecht ausgestattete Lehrerarbeitsplätze angesprochen und es wurde gebeten, diese Situation künftig zu verbessern. Jeder Lehrkraft einen eigenen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, ist sowohl aus räumlicher als auch aus wirtschaftlicher Sicht nicht machbar. Allerdings werden gerade bei den aktuell anstehenden Neubauten an der Albert-Schweitzer-Schule und der Grund- und Gemeinschaftsschule-St. Jürgen in Abstimmung mit den Schulen, entstanden in diversen Workshops auch mit den Lehrkräften, neue Wege beschritten weg von einem

großen Lehrerzimmer hin zu kleineren Einheiten mit mehreren EDV-gestützten Arbeitsplätzen und einem kleineren Ruhebereich für die Lehrkräfte, die kurzzeitig einen Erholungsort benötigen. In der Baltic-Schule wurde dieser Bereich in diese Richtung bereits einmal umgebaut und die Erfahrungen sind sehr positiv.

Hierzu gibt es keinen neuen Sachstand.

- Weiterhin bindet der DaZ-Bereich (Deutsch als Zweitsprache) für die immer noch vielen Flüchtlinge große Raumkapazitäten. So schnell wird sich daran nichts ändern, sodass hier weiterhin Räume zur Verfügung gestellt werden müssen.

  Die Zahl der DaZ-BasisstufenschülerInnen sinkt zwar, jedoch werden auch weiterhin zahlreiche SchülerInnen in DaZ-Basis- sowie Aufbauunterricht in getrennten Gruppen unterrichtet. Einzelne kleine DaZ-Zentren müssen, da sie das einzige Zentrum im Sozialraum sind, auch weiterhin trotz sinkender Zahlen erhalten bleiben.

- Ein ebenfalls großes Thema waren und sind die Rückläufer von Gymnasien in den Klassen- stufen 5 und 6. Kritisiert wird von allen Seiten, dass es diesen zumeist nur möglich ist, auf die sehr wenigen Schulen zu wechseln, die freie Kapazitäten haben. In den letzten Jahren wurde daher hauptsächlich die Julius-Leber-Schule angewählt, die dadurch überproportional diese SchülerInnen aufnehmen musste, was zu problematischen Klassenzusammensetzungen führt. Daher möchte die Verwaltung umgehend Kontakt zur unteren und oberen Schulaufsicht aufnehmen, um Möglichkeiten zu eruieren, schon bei den Erstanmeldungen an je- der Schule für den Fall von Rückläufern (und das sind pro Jahr deutlich über 60) von Beginn an Plätze freizuhalten und die Klassen nicht gleich in der Stufe 5 komplett zu füllen. Dies würde zu mehr Gerechtigkeit sowohl für die Schulen als auch für die SchülerInnen führen.
  Auch über eine Begrenzung der Zügigkeit an den Gemeinschaftsschulen könnte eine Steuerung erfolgen - die bisher wenig angewählten Schulen würden davon profitieren.

  Der Vorschlag, in den Klassen gleichmäßig Plätze für Rückläufer freizuhalten, wurde vom Ministerium abgelehnt.

- Zu guter Letzt hat in fast allen Regionalkonferenzen der Behindertenbeirat immer wieder da- rauf hingewiesen, auf jeden Fall die Belange der Menschen mit Handicaps ausreichend zu berücksichtigen.

  Hier besteht weiterhin noch viel Nachholbedarf, aber bei jeder Sanierung und jedem Neubau wird die Barrierefreiheit mit eingeplant. Die Wichtigkeit des Themas wird auch im „Teilhabeplan von und für Menschen mit Behinderung“ deutlich, der am 27.September 2018 von der Lübecker Bürgerschaft beschlossen wurde.

Alle hier aufgeführten Maßnahmen sind in die Investitionsplanung angemeldet. *Die angefügten finanziellen Auswirkungen sind Schätzungen, mit steigenden Kosten ist zu rechnen.*
(Achtung: Dieser Satz entstammt der alten Vorlage.)

Die jeweiligen Einzelmaßnahmen sind im Haushalt 2019 von der Bürgerschaft beschlossen worden.
Die genannten Prioritäten wurden anhand der im Senat abgestimmten gesamtstädtischen Investitionsplanung vergeben.

Ergänzung:

Aussagen zu den Auswirkungen durch die Wiedereinführung des 9-jährigen Bildungsganges an Gymnasien

Aufgrund der Wiedereinführung des 9-jährigen Bildungsganges an den Gymnasien werden in einigen Jahren in der Hansestadt Lübeck zusätzlich mindestens 700 Schülerinnen mehr die Gymnasien besuchen, dies alleine begründet schon durch den einen zusätzlichen Jahrgang, ohne Auswirkungen von vielleicht zusätzlich steigenden SchülerInnenzahlen durch eine eventuelle Attraktivitätssteigerung der Gymnasien aufgrund dieser Verlängerung der Lernzeit.

Das führt sowohl zu einem erhöhten Raumbedarf von 26 bis 30 Klassenräumen, als auch Mehraufwendungen durch zusätzlich notwendig werdendes (neues) Lehrmaterial und einem zusätzlichen Bedarf an SekretärInnen-Stunden.

Die Städte- und Gemeindeverbände warten derzeit weiter auf die Kriterien, nach denen das Land etwaige durch die Wiedereinführung von G 9 entstehende Mehrkosten kompensieren will. Leider gibt es dazu bislang keine konkreten Aussagen. Um rechtzeitig planen zu können, erwarten alle Schulträger im Land dringend die entsprechenden Informationen des Landes hierzu.

Zur Situation der Förderzentren Geistige Entwicklung

Die Förderzentren Geistige Entwicklung weisen steigende SchülerInnenzahlen auf, die zu Raumnot führen. Ein Rückgang ist nicht zu erwarten. Beide Standorte, Maria-Montessori-Schule und Schule Wilhelmshöhe, sind sanierungsbedürftig und benötigen zudem weitere Klassen- und Ganztagsräume. Für die Schule Wilhelmshöhe werden die an der Baltic-Schule in Kürze fertiggestellten Campus-Räume ein wenig Abhilfe schaffen. Für die Maria-Montessori-Schule ist eventuell eine bauliche Erweiterung anzudenken.

Hinweis:
Das in diesem Bericht benannte Gutachten zur Schulentwicklung der Biregio ist einsehbar unter
http://bildung.luebeck.de/jugendliche-und-junge-erwachsene/schule/schulentwicklungsplanung.html

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07138
öffentlich

Lübeck, 06.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Lena Ahlborn-Ritter (E-Mail: lena.ahlborn-ritter@luebeck.de Telefon: 122-5110)

Bildungsbericht hier: Schulstatistik der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck 2018/19

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.03.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Berichterstattung über die jährliche Fortschreibung der aktuellen SchülerInnenzahlen der berufsbildenden Schulen

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung:
Es handelt sich um die Darstellung statistischer Daten, eine Beteiligung ist nicht notwendig.

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Seit 1986 wird der Bürgerschaft in jährlicher Fortschreibung eine Schulstatistik vorgelegt. Die Fortschreibung ist ein Baustein der Bildungsberichterstattung der Hansestadt Lübeck.

Anlagen :
Bildungsbericht hier: Schulstatistik der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck 2018/19

Senatorin Kathrin Weiher

Hansestadt LÜBECK

Bildungsbericht:
Schulstatistik der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

Schuljahr 2018/2019

Dorothea-Schlözer-Schule

Friedrich-List-Schule

Emil-Possehl-Schule

Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie

Hanse-Schule

Fachbereich 4 - Kultur, Bildung, Jugend und Sport
Bereich Schule und Sport
Februar 2019

Impressum

Herausgeber:	Hansestadt Lübeck Fachbereich 4 – Kultur, Bildung, Jugend und Sport Bereich Schule und Sport 23539 Lübeck
Ansprechpartnerin:	Dr. Lena Ahlborn-Ritter, Tel. (0451) 122-5110, e-mail: lena.ahlborn-ritter@luebeck.de
Druck:	Druck-Kontor 2.0, druck-kontor@vorwerker-diakonie.de
Internet:	http://www.bildung.luebeck.de/bildungsmonitoring

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3

Abkürzungsverzeichnis 4

Vorbemerkungen 5

1 Einleitung 5

2 SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2018/2019 8

2.1 Tabellarische Übersicht 8

2.2 Verteilung der SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen 9

2.3 Verteilung der SchülerInnen auf die einzelnen Bildungsangebote 9

2.4 Verteilung der SchülerInnen nach Geschlecht auf die Schulen und Bildungsangebote 10

2.4.1 Anteil männlicher und weiblicher SchülerInnen an den einzelnen Schulen 10

2.4.2 Anteil männlicher und weiblicher SchülerInnen in den Bildungsangeboten 11

2.5 DaZ-SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen in Lübeck 12

2.5.1 DaZ-SchülerInnen in den Bildungsgängen der einzelnen Schulen 12

2.6 SchülerInnen mit Förderbedarf nach Bildungsgängen 14

3 Vorbildung der SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen 15

3.1 Vorbildung der SchülerInnen der Dorothea-Schlözer-Schule im Eingangsjahrgang 16

3.2 Vorbildung der SchülerInnen der Emil-Possehl-Schule im Eingangsjahrgang 17

3.3 Vorbildung der SchülerInnen der Friedrich-List-Schule im Eingangsjahrgang 18

3.4 Vorbildung der SchülerInnen der Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie im Eingangsjahrgang 19

3.5 Vorbildung der SchülerInnen der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung im Eingangsjahrgang 20

3.6 Vorbildung der SchülerInnen der berufsbildenden Schulen im Eingangsjahrgang insgesamt 21

4 Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den berufsbildenden Schulen 22

4.1 Entwicklung der Gesamt-SchülerInnenzahlen 22

4.2 Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den einzelnen berufsbildenden Schulen 23

4.2.1 Übersicht über die Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den Schulen 23

4.2.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den Schulen 23

4.3 Entwicklung der SchülerInnenzahlen in den Bildungsangeboten 24

4.3.1 Tabellarische Übersicht der Entwicklung der SchülerInnenzahlen in den Bildungsangeboten seit 1990 24
4.3.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der SchülerInnenzahlen in den Bildungsangeboten in Prozent der GesamtschülerInnenzahl 25
4.3.3 Tabellarische Übersicht der Entwicklung der SchülerInnenzahlen in den Bildungsangeboten in Prozent der GesamtschülerInnenzahl 26

5 AbgängerInnen und AbsolventInnen der berufsbildenden Schulen 27

5.1 AbgängerInnen nach Bildungsgängen 27
5.2 AbsolventInnen und AbgängerInnen der Dorothea-Schlözer-Schule 29
5.3 AbsolventInnen und AbgängerInnen der Emil-Possehl-Schule 30
5.4 AbsolventInnen und AbgängerInnen der Friedrich-List-Schule 31
5.5 AbsolventInnen und AbgängerInnen der Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie 32
5.6 AbsolventInnen und AbgängerInnen der Hanse-Schule 33
5.7 AbsolventInnen und AbgängerInnen der berufsbildenden Schulen insgesamt 34

6 Allgemeines 35

6.1 Übersichtskarte der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck 35
6.2 Adressen der berufsbildenden Schulen 36
6.3 Übersicht über die Bildungsangebote an den berufsbildenden Schulen 36

Abkürzungsverzeichnis

AVSH	Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein
BFS	Berufsfachschule
BGJ	Berufsgrundbildungsjahr
BIK-DaZ	Berufsintegrationsklasse Deutsch-als-Zweitsprache
BOS	Berufsoberschule
BVM	Berufsvorbereitende Maßnahme
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ESA	Erster allgemeinbildender Schulabschluss
FHR	Fachhochschulreife
Kl.	Klassen
MSA	Mittlerer Schulabschluss
Sch.	SchülerInnen

Vorbemerkungen

Der Stichtag für die Erhebung der Statistik der berufsbildenden Schulen war analog zum Stichtag der Landesstatistik Schleswig-Holsteins der 9. November 2018.

1 Einleitung

Auf Landesebene verzeichnen die berufsbildenden Schulen laut den vorläufigen Zahlen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Schuljahr 2018/19 einen Rückgang der SchülerInnenzahl von 2,8 % im Vergleich zum Vorjahr von 92.600 auf 90.000 SchülerInnen.

Die Gesamtzahl der SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck ist mit 10.342 SchülerInnen im Schuljahr 2018/2019 im Vergleich zum Vorjahr um 210 SchülerInnen gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von 2 %. Seit 2012 sind die Zahlen leicht rückläufig. Die Bevölkerungsgruppe der jungen LübeckerInnen (vgl. Statistisches Jahrbuch für Lübeck, Entwicklung der Alterskohorten 15-17 und 18-29) ist in diesem Zeitraum etwa konstant geblieben, weshalb sich der Schülerrückgang nicht durch eine Bevölkerungsabnahme erklären lässt. Die Interpretation dieses Sachverhalts bedarf weiterer Recherchen im Rahmen des geplanten Dritten Bildungsberichts für Lübeck, der im Herbst 2019 erscheinen soll. Bezogen auf die einzelnen Standorte gehen die Zahlen an allen berufsbildenden Schulen leicht zurück, außer an der Emil-Possehl-Schule, deren Zahlen konstant bleiben. Die Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie verzeichnet einen Rückgang um 6,2 %, die Hanse-Schule um 4,2 %. Die Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den einzelnen Schulen über mehrere Jahre hinweg kann Kapitel 4.2 entnommen werden.

Der Trend der leicht abnehmenden bis stagnierenden SchülerInnenzahlen in den einzelnen Bildungsgängen in Lübeck setzt sich auch in diesem Schuljahr fort. Die Fachoberschule besuchen 15,8 % weniger Personen (-16), die Berufsoberschule 18,8 % (-22) weniger als im Vorjahr. Am Beruflichen Gymnasium gibt es einen Rückgang der SchülerInnenzahl um 11 % (-101 Sch.). Der Bereich der SchülerInnen ohne Ausbildungsverhältnis (AVSH, BIK-DaZ und BVM), ist nach dem Anstieg in den Vorjahren nun gesunken um 12,1 % (-117). Der prozentuale Anteil dieser Gruppe an der GesamtschülerInnenzahl nimmt erstmalig seit 2012/13 ab. Weitere Informationen hierzu finden sich in Kapitel 4.3.

Im November 2018 gab es an den berufsbildenden Schulen 79 SchülerInnen in Deutsch als Zweitsprache-Klassen (DaZ), darunter 29 weibliche. Diese verteilten sich auf 5 BIK-DaZ-Klassen im Rahmen der AVSH an der Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie. Die übrigen vier Schulen führen im Schuljahr 2018/19 keine gesonderten BIK-DaZ-Klassen mehr, sondern integrieren die SchülerInnen in die AVSH-Klassen. In diesem Schuljahr gibt es deutlich mehr SchülerInnen mit DaZ-Bedarf in der dualen Ausbildung (222 SchülerInnen zu 78 im Vorjahr). Diese Entwick-

lung ist erfreulich. Anzumerken ist, dass die Schulen die notwendigen sprachlichen Unterstützungsangebote aus eigenen Ressourcen sicherstellen müssen. Hier ist darauf zu hoffen, dass in den nächsten Jahren auf Bundesebene Regelungen zum Nachteilsausgleich für diese Personengruppe in der dualen Ausbildung getroffen werden. Weitere Zahlen zu DaZ-SchülerInnen finden sich in Kapitel 2.5.

Die Übersicht zu SchülerInnen mit Förderbedarf in den einzelnen Bildungsgängen (siehe Kapitel 2.6) ist im letzten Jahr neu eingeführt worden und weist nach wie vor große Lücken auf, da nicht alle Schulen die Förderbedarfe ihrer SchülerInnen erfassen. Die Tabelle wird dennoch auch zukünftig Teil der Statistik sein, in der Hoffnung, dass die fehlenden Daten mit Weiterentwicklung der Schulverwaltungsprogramme zukünftig vorliegen werden.

Folgende Veränderungen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck sind zu berichten[1]:

Das wichtigste Handlungsfeld der beruflichen Bildung ist auch weiterhin die Erhöhung der Attraktivität der dualen Ausbildung. Sie genießt nicht ohne Grund weltweit hohes Ansehen, denn sie trägt maßgeblich zur Beschäftigungsfähigkeit der Fachkräfte und der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Lübeck bei und bietet gerade in Zeiten des absehbaren dauerhaften Fachkräftemangels und voller Universitäten vielfältige Chancen für den erfolgreichen Berufseinstieg auch ohne Studium. Dazu ist es wichtig, das berufliche Bildungsangebot in Lübeck weiter zu entwickeln.

Zur Bewältigung der aktuellen Themen, wie z. B. der Integration zugewanderter junger Menschen, der schon angesprochenen Verringerung des Fachkräftemangels sowie besonders der Umsetzung der fortschreitenden Digitalisierung aller Arbeits- und Lebensbereiche bietet die berufliche Bildung vielfältige Lösungsmöglichkeiten.

Die Zielsetzung beruflicher Bildung – der Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz – bedingt, dass der Kompetenzerwerb im Kontext von digitalen Arbeits- und Geschäftsprozessen als fächerübergreifende Querschnittsaufgabe angelegt sein muss. Hier unterscheidet sich berufliche Bildung grundlegend von allgemeiner Bildung. Diese Ausrichtung erfordert auch eine Ausstattung und Infrastruktur, die sich im Umfang wie auch in der Qualität an Arbeitsprozessen und Geschäftsmodellen von „Industrie und Wirtschaft 4.0“ [2] orientiert. Die Neustrukturierung und Weiterentwicklung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung durch die Hansestadt Lübeck ermöglichte es den berufsbildenden Schulen, in den letzten Jahren entsprechende zeitgemäße Systeme auf- bzw. auszubauen.

[1] Der folgende Überblick wurde von den Schulleitungen der Berufsbildenden Schulen gemeinsam verfasst.

[2] „Industrie 4.0“ ist die Bezeichnung für ein Zukunftsprojekt zur umfassenden Digitalisierung der industriellen Produktion. Der Begriff geht zurück auf die Forschungsunion der deutschen Bundesregierung und ein gleichnamiges Projekt in der Hightech-Strategie der Bundesregierung. „Wirtschaft 4.0“ beschreibt die vierte Stufe der industriellen Revolution, die mit der Digitalisierung und Vernetzung von Produktionsvorgängen einhergeht (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Industrie_4.0).

Aufgrund der in diesem Bereich ständig fortschreitenden Entwicklungen werden gerade in diesem Bereich auch zukünftig gemeinsame Anstrengungen von Träger und Berufsschulen notwendig sein. Dies betrifft neben der Ausstattung insbesondere die berufsschulspezifische Bereitstellung von Ressourcen zur Pflege und Administration der umfangreichen IT- Infrastruktur.

Ergänzend wird der Übergang Schule-Beruf optimiert, um den SchülerInnen eine verbesserte berufliche Orientierung zu bieten und ihre Ausbildungs- und Studierfähigkeit gemeinschaftlich zu fördern. Dazu werden unter anderem durch das Berufsbildungs-Informationsteam der Lübecker Berufsschulen Beratungsangebote zu einem möglichen weiteren schulischen und beruflichen Werdegang realisiert. Diese Angebote starten schon mit Elterninformationen am Ende der Grundschulzeit und bieten auch den Lehrkräften der allgemeinbildenden Schulen vertiefte Einblicke in die Vielfalt der beruflichen Bildung.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsschulen wurde weiter ausgebaut mit dem Ziel, den Übergang von der allgemeinbildenden Schule zur berufsbildenden Schule zu optimieren. Die Kooperation der Lübecker Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit der Dorothea-Schlözer-Schule, der Emil-Possehl-Schule und der Friedrich-List-Schule hat sich bewährt und bietet SchülerInnen sowie Eltern nun Sicherheit bei der Bildungsplanung sowie vielfältige Wege zum vollwertigen, uneingeschränkten Abitur, indem jedem Kind mit entsprechenden Leistungsvoraussetzungen nach Klasse 10 ein Platz an einem der Beruflichen Gymnasien garantiert wird.

Zur Optimierung des Übergangs Schule- Beruf beteiligen sich die berufsbildenden Schulen intensiv an der fortschreitenden Einrichtung einer Jugendberufsagentur in Lübeck mit dem Ziel, allen jungen Menschen passgenaue Angebote zu machen.

2 SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck im Schuljahr 2018/2019

2.1 Tabellarische Übersicht

	Dorothea-Schlözer-Schule			Emil-Possehl-Schule			Friedrich-List-Schule			Gewerbeschule Nahrung und			Hanse-Schule für Wirtschaft und			**Gesamt**		
	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.
Berufsschule																		
a) mit Ausbildungsverhältnis																		
-duale Ausbildung	579	37	518	2.607	137	209	685	31	179	967	57	538	1.598	75	908	6.436	337	2.352
-davon BGJ				30	1	6										30	1	6
-davon Zusatzunterricht FHR				16	2	2	5	1	2				22	2	4	43	5	8
b) ohne Ausbildungsverhältnis																		
-AVSH	207	12	158	253	14	27	33	2	12	95	5	33	10	1	5	598	34	235
-BIK-DAZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	79	5	29	0	0	0	79	5	29
-BV-Maßnahmen	54	3	27	116	5	49										170	8	76
Berufsfachschule										**3)**								
-Typ I	183	8	141	191	10	29	90	5	31	23	1	11	130	5	50	617	29	262
-Typ III	272	11	201	92	4	22	339	14	139				0	0	0	703	29	362
Fachoberschule																		
Vollzeit	16	1	13	25	1	0				21	1	6	23	1	11	85	4	30
Teilzeit	0	0	0	0	0	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Berufsoberschule																		
Vollzeit	17	1	12	15	1	2				5	1	2	58	2	28	95	5	44
Teilzeit	0	0	0	0	0	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
berufliches Gymnasium																		
Vollzeit	300	15	241	202	12	60	316	17	155							818	44	456
Fachschule																		
Vollzeit	275	11	218	56	4	0				31	2	20				362	17	238
Teilzeit	49	3	38	147	10	8				0	0	0	183	13	93	379	26	139
insgesamt	324	14	256	203	14	8				31	2	20	183	13	93	741	43	377
Gesamt	**4) 1.952**	**102**	**1.567**	**1) 3.704**	**198**	**406**	**1.463**	**69**	**516**	**1.221**	**72**	**639**	**2) 2.002**	**97**	**1.095**	**10.342**	**538**	**4.223**

1) An der Emil-Possehl-Schule wurden zusätzlich SchülerInnen der Landesberufsschule für das Dachdeckerhandwerk beschult. Dies waren insgesamt 438 SchülerInnen, darunter 8 weiblich, in 22 Klassen.

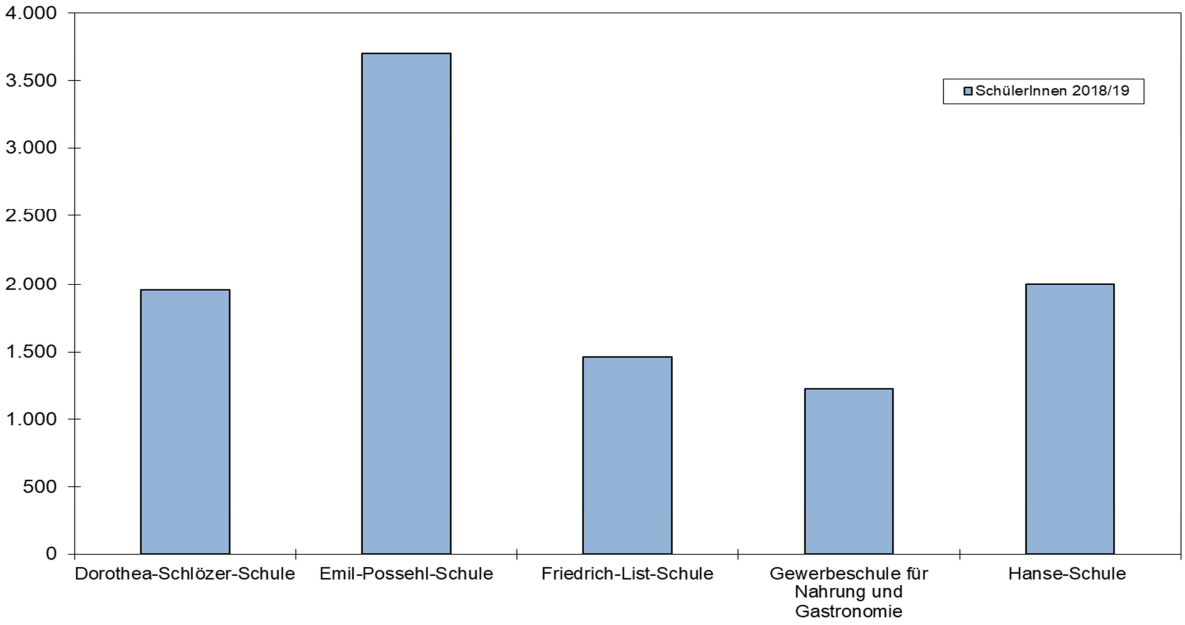
2) An der Hanse-Schule wurden zusätzlich 15 Europakaufleute (IHK) in 1 Klasse beschult, davon 10 weiblich.

3) Die BFS I ist nach der Einstellung in 2017/18 aufgrund starker Nachfrage wieder neu eingerichtet worden.

4) An der Dorothea-Schlözer-Schule wurden zusätzlich SchülerInnen der Landesberufsschule für das modeschaffende Handwerk beschult. Dies waren insgesamt 37 SchülerInnen, darunter 33 weiblich, in 9 Klassen.

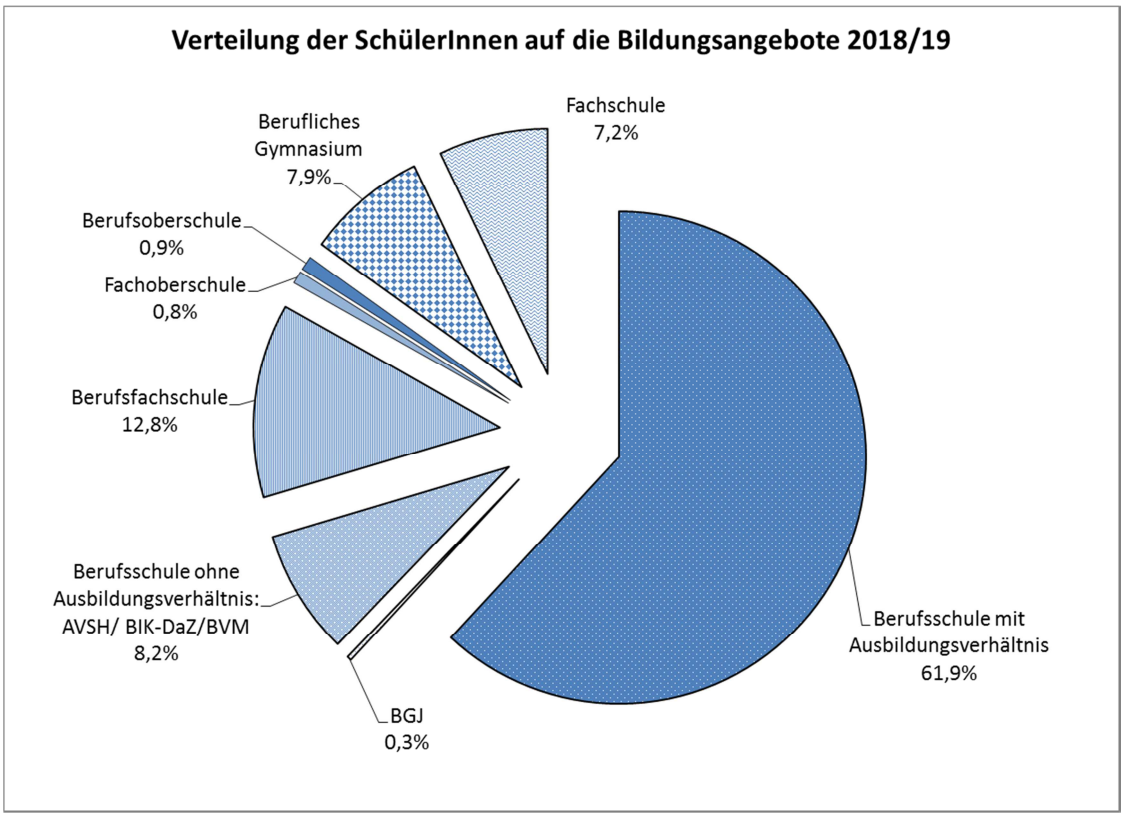
10.342 SchülerInnen in 538 Klassen (das ist ein Minus von sieben Klassen zum Vorjahr) besuchen im Schuljahr 2018/2019 die berufsbildenden Schulen in Lübeck. Die Tabelle stellt die SchülerInnenzahlen sowie die Klassenzahlen in allen derzeit an den berufsbildenden Schulen angebotenen Bildungsgängen dar. Erläuterungen zu den einzelnen Bildungsangeboten finden sich in Kapitel 6.3.

2.2 Verteilung der SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen
(ohne Landesberufsschulen)



2.3 Verteilung der SchülerInnen auf die einzelnen Bildungsangebote

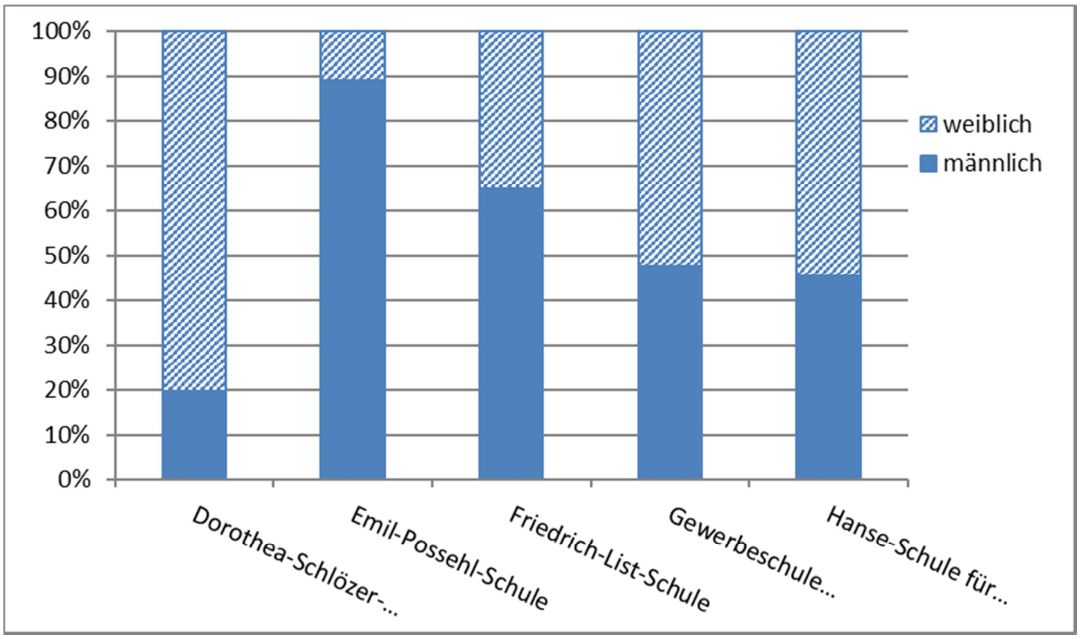
Das Diagramm zeigt die Verteilung der Schülerschaft auf die Bildungsangebote der fünf Schulen: Dabei befinden sich 62 % der SchülerInnen im Bereich der Berufsschule mit Ausbildungsverhältnis, das sind 2 % mehr als im Vorjahr. Der Anteil der SchülerInnen ohne Ausbildungsverhältnis hat etwas abgenommen und liegt bei 8 %.



2.4 Verteilung der SchülerInnen nach Geschlecht auf die Schulen und Bildungsangebote

Von den insgesamt 10.342 SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen waren 4.223 weiblich. Das entspricht 41 %.

2.4.1 Anteil männlicher und weiblicher SchülerInnen an den einzelnen Schulen



Eine Betrachtung der prozentualen Aufteilung zeigt, dass an der Dorothea-Schlözer-Schule mit Abstand der höchste Frauenanteil (80 %) und an der Emil-Possehl-Schule der höchste Männeranteil (89 %) zu finden ist. Dies liegt zum Großteil an den dort angebotenen Ausbildungsgängen und deren traditionell unterschiedlicher Anwahl durch die Geschlechter. 67 % aller AVSH-Schüler*innen* besuchen die Dorothea-Schlözer-Schule und 62 % aller AVSH-Schüler besuchen die Emil-Possehl-Schule.
An der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung sind die Schülerinnen in der Mehrzahl, an der Friedrich-List-Schule sind etwa ein Drittel der Schülerschaft weiblich, an der Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie herrscht ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis.

2.4.2 Anteil männlicher und weiblicher SchülerInnen in den einzelnen Bildungsangeboten

	SchülerInnen	
	Prozent weibliche	Prozent männliche
Berufsschule		
a) mit Ausbildungsverhältnis		
-duale Ausbildung	36,5%	63,5%
-davon BGJ	20,0%	80,0%
-davon Zusatzunterricht FHR	18,6%	81,4%
b) ohne Ausbildungsverhältnis		
-AVSH	39,3%	60,7%
-BIK-DAZ	36,7%	63,3%
-BV-Maßnahmen	44,7%	55,3%
Berufsfachschule		
-Typ I	42,5%	57,5%
-Typ III	51,5%	48,5%
Fachoberschule		
Vollzeit	35,3%	64,7%
Teilzeit		
Berufsoberschule		
Vollzeit	46,3%	53,7%
Teilzeit		
berufliches Gymnasium		
Vollzeit	55,7%	44,3%
Fachschule		
Vollzeit	65,7%	34,3%
Teilzeit	36,7%	63,3%
insgesamt	54,2%	45,8%
Gesamt	**40,8%**	**59,2%**

Fasst man die Angebote aller Schulen zusammen und betrachtet die einzelnen Bildungsgänge, so waren im Schuljahr 2018/19 in allen Angeboten der Berufsschule die männlichen Schüler in der Mehrzahl. Bei den weiteren Bildungsgängen gab es im Vollzeitangebot der Fachschule, im Beruflichen Gymnasium und in der BFS III mehr Schülerinnen als Schüler.

2.5 DaZ-SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen in Lübeck

Für die berufsschulpflichtigen Neuzugewanderten, die in der DaZ-Basisstufe beschult werden, werden im Rahmen der AVSH Berufsintegrationsklassen (BIK-DaZ) angeboten. Im Schuljahr 2018/19 sind die Lübecker Schulen dazu übergegangen, die SchülerInnen mit DaZ-Bedarf in der AVSH integrativ zu beschulen, wie es die Emil-Possehl-Schule bereits im vorhergegangenen Schuljahr praktiziert hatte. Die 5 verbliebenen reinen DaZ-Klassen sind an der Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie gebündelt.

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der SchülerInnen mit DaZ-Bedarf in den einzelnen Bildungsangeboten dar. So können auch diejenigen als DaZ-SchülerInnen erfasst werden, die nicht in den BIK-DaZ-Klassen der AVSH beschult werden, aber weiterhin Sprachunterricht erhalten.

2.5.1 DaZ-SchülerInnen in den Bildungsgängen der einzelnen Schulen

	Dorothea-Schlözer-Schule		Emil-Possehl-Schule		Friedrich-List-Schule		Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie		Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung		**Gesamt**	
	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.
Berufsschule												
a) mit Ausbildungsverhältnis												
-duale Ausbildung	29	24	43	1	2	0	123	44	25	16	222	85
-davon BGJ	0	0	0	0			0	0			0	0
-davon Zusatzunterricht FHR	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis												
-AVSH	34	24	18	0	3	0	56	15	1	1	112	40
-BIK-DaZ*	0	0	0	0	0	0	79	29	0	0	79	29
-BV-Maßnahmen	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Berufsfachschule												
-Typ I	11	6	2	0	0	0	9	1	11	6	33	13
-Typ III	8	4	0	0	0	0	0	0	0	0	8	4
Fachoberschule	0	0	0	0			1	0	0	0	1	0
Berufsoberschule	0	0	0	0			0	0	0	0	0	0
berufliches Gymnasium	4	2	1	0	0	0					5	2
Fachschule	2	2	0	0			0	0	0	0	2	2
DaZ-SchülerInnen insgesamt	**89**	**62**	**65**	**1**	**5**	**0**	**268**	**89**	**37**	**23**	**464**	**175**

Im Schuljahr 2018/19 besuchen insgesamt 464 SchülerInnen mit einem Bedarf an Deutsch-als-Zweitsprache (DaZ) die Lübecker Berufsbildenden Schulen, darunter 175 weibliche. Der Anteil der jungen Frauen liegt mit 38 % deutlich höher als im Vorjahr (17 % in 2017/18).

193 DaZ-SchülerInnen besuchen die Berufsschule ohne Ausbildungsverhältnis, 112 davon in der AVSH und 79 in reinen BIK-DaZ-Klassen. Anteilig machen die DaZ-SchülerInnen wie schon im Vorjahr 23 % aller SchülerInnen ohne Ausbildungsverhältnis aus.

Einen deutlichen Zuwachs gibt es bei den DaZ-SchülerInnen in der dualen Ausbildung. Während im Schuljahr 2017/18 nur 25 % Prozent der DaZ-SchülerInnen einen Ausbildungsvertrag hatten, befinden sich aktuell 222 SchülerInnen mit DaZ-Bedarf im dualen System in der Berufsschule, das sind 48 % aller SchülerInnen mit DaZ-

Bedarf. Weitere 33 besuchten die BFS I (im Vergleich zu 9 im Vorjahr), 8 die BFS III. Die meisten DaZ-SchülerInnen unterrichtete wie schon im Vorjahr die Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie mit 268 SchülerInnen. Zu den DaZ-SchülerInnen in Ausbildung ist anzumerken, dass diese nach wie vor beim theoretischen Lernstoff vor großen sprachlichen Hürden stehen und viel Unterstützung seitens der Schulen benötigen, um ihre Ausbildungen erfolgreich abschließen zu können. Hier ist darauf zu hoffen, dass in den nächsten Jahren auf Bundesebene Regelungen zum Nachteilsausgleich für diese Personengruppe in der dualen Ausbildung getroffen werden.

2.6 SchülerInnen mit Förderbedarf nach Bildungsgängen

	Dorothea-Schlözer-Schule						Emil-Possehl-Schule						Friedrich-List-Schule					
	GE	KM, Sehen, Hören	Aut	Spr.	em Soz	L	GE	KM, Sehen, Hören	Aut	Spr.	em Soz	L	GE	KM, Sehen, Hören	Aut	Spr.	em Soz	L
Berufsschule	nicht nach Förderschwerpunkten / Bildungsgang erfasst						nicht nach Förderschwerpunkten / Bildungsgang erfasst											
a) mit Ausbildungsverhältnis																		
-duale Ausbildung																		
-davon BGJ																		
-davon Zusatzunt.FHR																		
b) ohne Ausbildungsverhältnis																		
-AVSH/ BIK-DaZ																		
Berufsfachschule																		
-Typ I														1	1			
-Typ III																		
Fachoberschule																		
Berufsoberschule																		
berufliches Gymnasium														1				
Fachschule																		
insgesamt	**0**						**k.A.**						**2**	**1**				

	Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie						Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung						**Gesamt**					
	GE	KM, Sehen, Hören	Aut	Spr.	em Soz	L	GE	KM, Sehen, Hören	Aut	Spr.	em Soz	L	GE	KM, Sehen, Hören	Aut	Spr.	em Soz	L
Berufsschule	nicht nach Förderschwerpunkten / Bildungsgang erfasst																	
a) mit Ausbildungsverhältnis																		
-duale Ausbildung								24	3					24	3			
-davon BGJ																		
-davon Zusatzunt.FHR																		
b) ohne Ausbildungsverhältnis																		
-AVSH/ BIK-DaZ									1						1			
Berufsfachschule																		
-Typ I								1						2	1			
-Typ III								1						1				
Fachoberschule								1						1				
Berufsoberschule																		
berufliches Gymnasium														1				
Fachschule								4						4				
insgesamt	**k.A.**						**31**	**4**					**0**	**33**	**5**	**0**	**0**	**0**

GE=Geistige Entwicklung, KM=körperlich-motorische Entwicklung, Aut.=Autismus, emSoz=emotional-soziale Entwicklung, Spr.=Sprache, L=Lernen

Diese Tabelle wurde im letzten Schuljahr erstmalig abgefragt und befindet sich noch im Aufbau. Sie kann nach wie vor nicht von allen Schulen bearbeitet werden, da nicht alle SchülerInnen mit Förderschwerpunkt von der Verwaltungssoftware erfasst werden. Erfasst wurden im Schuljahr 2018/19 33 SchülerInnen mit körperlich-motorischen Einschränkungen (inkl. Seh- und Hörbehinderte) und 5 AutistInnen.

3 Vorbildung der SchülerInnen an den berufsbildenden Schulen

Die folgenden Tabellen stellen die Herkunft der SchülerInnen im Eingangsjahrgang der jeweiligen Schule dar, also derjenigen, die im Sommer 2018 dort den Unterricht aufgenommen haben. Die SchülerInnen in den einzelnen Bildungsgängen werden nach ihrer Vorbildung, also dem letzten erworbenen Abschluss, aufgeführt. Unterschieden wird zwischen SchülerInnen, die zuvor bereits eine *berufsbildende Schule* besucht haben, und solchen, die von einer *allgemeinbildenden Schule* kommen sowie zwischen SchülerInnen *aus Lübeck* und *EinpendlerInnen* aus dem Umland. Am Ende des Kapitels erfolgt eine Darstellung für die fünf Schulen insgesamt. Neu aufgenommen wurden die Berufsvorbereitenden Maßnahmen (BV-Maßnahmen), die im Vorjahr noch nicht gesondert erfasst worden waren. Aus organisatorischen Gründen konnten die betreffenden SchülerInnen an der Emil-Possehl-Schule nur als Gesamtsumme aufgeführt werden.

Bei den vereinzelt auftretenden SchülerInnen mit ESA im Eingangsjahrgang der Beruflichen Gymnasien handelt es sich um solche, die nach der Klasse 9 in G8-Gymnasien die Versetzung in die Einführungsphase eines Beruflichen Gymnasiums erreicht haben. Dieser Abschluss entspricht aber nicht, wie bei G9, dem mittleren Bildungsabschluss, sondern lediglich dem Hauptschulabschluss.

3.1 Vorbildung der SchülerInnen der Dorothea-Schlözer-Schule im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH insges.	AVSH BIK-DAZ	BV-Maß-nahmen	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	berufliches Gymnasium	Fach-schule
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	1	51		4	0	0	0	0	0	0
Förderschulabschluss	0	28		1	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	16	35		4	55	9	0	0	1	0
Realschulabschluss/ MSA	31	16		8	0	37	0	0	61	2
Fachhochschulreife	3	0		0	0	2	0	0	0	4
Abitur	8	0		0	0	0	0	0	0	8
ausländischer Schulabschluss	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	59	130		17	55	48	0	0	62	14
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	1	8		1	0	0	0	0	0	0
Förderschulabschluss	0	1		0	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	8	1		0	14	1	0	0	1	0
Realschulabschluss/ MSA	13	3		2	0	18	0	0	25	2
Fachhochschulreife	1	0		0	0	1	0	0	0	4
Abitur	7	0		0	0	0	0	0	0	4
ausländischer Schulabschluss	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	30	13		3	14	20	0	0	26	10
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	2	36		19	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	37	18		6	32	17	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	41	1		3	0	43	14	0	12	44
Fachhochschulreife	6	0		0	0	0	0	9	0	25
Abitur	4	0		0	0	0	0	0	0	9
Gesamt	90	55		28	32	60	14	9	12	78
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	1	2		3	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	12	0		2	5	2	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	11	0		1	0	7	2	0	3	12
Fachhochschulreife	1	0		0	0	0	0	8	0	11
Abitur	5	0		0	0	0	0	0	0	1
Gesamt	30	2		6	5	9	2	8	3	24
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Berufsabschluss	0	0		0	0	0	0	0	0	0
ausländischer Schulabschluss	10	2		0	0	2	0	0	1	4
sonstiges	12	2		0	2	1	0	0	1	2
Gesamt	22	4		0	2	3	0	0	2	6
Insgesamt	**231**	**204**		**54**	**108**	**140**	**16**	**17**	**105**	**132**

3.2 Vorbildung der SchülerInnen der Emil-Possehl-Schule im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH insges.	AVSH davon BIK-DAZ	BV-Maß-nahmen	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	berufliches Gymnasium	Fach-schule
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	2	51			0	0	0	0	0	0
Förderschulabschluss	0	7			0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	58	48			63	0	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	78	15			0	18	0	0	29	0
Fachhochschulreife	8	0			0	0	0	0	0	0
Abitur	40	0			0	0	0	0	0	0
ausländischer Schulabschluss	0	0			0	0	0	0	0	0
Gesamt	186	121		*	63	18	0	0	29	0
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	4	9			0	0	0	0	0	0
Förderschulabschluss	0	4			0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	75	4			14	0	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	192	4			0	13	0	0	28	0
Fachhochschulreife	28	0			0	0	0	0	0	0
Abitur	72	0			0	0	0	0	0	0
ausländischer Schulabschluss	0	0			0	0	0	0	0	0
Gesamt	371	21		*	14	13	0	0	28	0
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	22	58			0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	78	9			33	0	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	56	4			0	14	14	0	13	8
Fachhochschulreife	18	0			0	0	0	8	0	12
Abitur	16	0			0	0	0	0	0	6
Gesamt	190	71		*	33	14	14	8	13	26
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	16	10			0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	61	9			5	0	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	54	1			0	4	11	0	5	26
Fachhochschulreife	30	0			0	0	0	7	0	4
Abitur	17	0			0	0	0	0	0	3
Gesamt	178	20		*	5	4	11	7	5	33
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0	0			0	0	0	0	0	0
Berufsabschluss	0	0			0	0	0	0	0	0
ausländischer Schulabschluss	0	0			0	0	0	0	0	0
sonstiges	2	20			0	0	0	0	0	0
Gesamt	2	20		*	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	**927**	**253**		**116**	**115**	**49**	**25**	**15**	**75**	**59**

* aus organisatorischen Gründen in diesem SJ keine Ausdifferenzierung möglich, daher nur Gesamtzahl

3.3 Vorbildung der SchülerInnen der Friedrich-List-Schule im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH		BV-Maßn.	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	berufliches Gymnasium	Fach-schule
		insges.	davon BIK-DAZ							
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	0	0			0	0			0	
Förderschulabschluss	0	0			0	0			0	
Hauptschulabschluss/ ESA	21	9			22	0			2	
Realschulabschluss/ MSA	28	10			0	94			66	
Fachhochschulreife	8	0			0	0			0	
Abitur	21	0			0	0			0	
ausländischer Schulabschluss	2	0			1	1			0	
Gesamt	80	19			23	95			68	
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	4	0			0	0			0	
Förderschulabschluss	0	0			0	0			0	
Hauptschulabschluss/ ESA	32	3			19	0			1	
Realschulabschluss/ MSA	48	5			0	25			33	
Fachhochschulreife	4	0			0	0			0	
Abitur	26	0			0	0			0	
ausländischer Schulabschluss	2	0			0	0			0	
Gesamt	116	8			19	25			34	
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	0	0			0	0			0	
Hauptschulabschluss/ ESA	0	2			3	0			0	
Realschulabschluss/ MSA	12	3			0	46			2	
Fachhochschulreife	18	0			0	0			0	
Abitur	11	0			0	0			0	
Gesamt	41	5			3	46			2	
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	2	0			0	0			0	
Hauptschulabschluss/ ESA	2	0			3	0			0	
Realschulabschluss/ MSA	17	0			0	17			4	
Fachhochschulreife	19	0			0	0			0	
Abitur	6	0				0			0	
Gesamt	46	0			3	17			4	
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0				0	0			0	
Berufsabschluss	1				0	0			0	
ausländischer Schulabschluss	0				0	0			0	
sonstiges	1				0	0			0	
Gesamt	2				0	0			0	
Insgesamt	**285**	**32**			**48**	**183**			**108**	

3.4 Vorbildung der SchülerInnen der Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH		BV-Maßn.	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	ber. Gym.	Fach-schule
		insges.	davon BIK-DAZ							
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	14	60	27		0		0	0		0
Förderschulabschluss	1	6	0		0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	49	3	0		3		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	18	0	0		0		0	0		0
Fachhochschulreife	7	0	0		0		0	0		0
Abitur	14	0	0		0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0	0		0		0	0		0
Gesamt	103	69	27		3		0	0		0
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	11	4	2		0		0	0		0
Förderschulabschluss	1	2	0		0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	47	0	0		3		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	45	0	0		0		0	0		0
Fachhochschulreife	10	0	0		0		0	0		0
Abitur	43	0	0		0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0	0		0		0	0		0
Gesamt	157	6	2		3		0	0		0
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	8	91	46		0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	28	0	0		16		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	9	0	0		0		16	0		3
Fachhochschulreife	1	0	0		0		0	3		1
Abitur	2	0	0		0		0	0		3
Gesamt	48	91	46		16		16	3		7
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	10	8	5		0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	29	0	0		1		0	0		1
Realschulabschluss/ MSA	10	0	0		0		5	0		3
Fachhochschulreife	4	0	0		0		0	2		2
Abitur	3	0	0		0		0	0		0
Gesamt	56	8	5		1		5	2		6
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0	0	0		0		0	0		0
Berufsabschluss	0	0	0		0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0	0		0		0	0		0
sonstiges	0	0	0		0		0	0		0
Gesamt	0	0	0		0		0	0		0
Insgesamt	**364**	**174**	**80**		**23**		**21**	**5**		**13**

3.5 Vorbildung der SchülerInnen der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH		BV-Maßn.	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	ber. Gym.	Fach-schule
		insges.	davon BIK-DAZ							
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	0	0			0		0	0		0
Förderschulabschluss	0	0			0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	38	0			62		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	55	10			0		0	0		0
Fachhochschulreife	24	0			0		0	0		0
Abitur	68	0			0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0			0		0	0		0
Gesamt	185	10			62		0	0		0
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	1	0			0		0	0		0
Förderschulabschluss	0	0			0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	16	0			15		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	65	0			0		0	0		0
Fachhochschulreife	22	0			0		0	0		0
Abitur	66	0			0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0			0		0	0		0
Gesamt	170	0			15		0	0		0
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	0	0			0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	56	0			0		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	59	0			0		16	0		22
Fachhochschulreife	20	0			0		0	33		11
Abitur	28	0			0		0	0		13
Gesamt	163	0			0		16	33		46
b) EinpendlerInnen										
ohne Abschluss	0	0			0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	10	0			0		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	46	0			0		7	0		13
Fachhochschulreife	23	0			0		0	25		11
Abitur	25	0			0		0	0		7
Gesamt	104	0			0		7	25		31
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0	0			0		0	0		0
Berufsabschluss	0	0			0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0			0		0	0		0
sonstiges	0	0			0		0	0		0
Gesamt										
Insgesamt	**622**	**10**			**77**		**23**	**58**		**77**

3.6 Vorbildung der SchülerInnen der berufsbildenden Schulen im Eingangsjahrgang insgesamt

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH insges.	AVSH davon BIK-DAZ	BVM	BFS I	BFS III	Fachober-schule	Berufsober-schule	ber. Gym.	Fach-schule	Summe
A. von allgemeinbild. Schulen											
a) aus Lübeck											
ohne Abschluss	17	162	27		0	0	0	0	0	0	179
Förderschulabschluss	1	41	0		0	0	0	0	0	0	42
Hauptschulabschluss/ ESA	182	95	0		205	9	0	0	3	0	494
Realschulabschluss/ MSA	210	51	0		0	149	0	0	156	2	568
Fachhochschulreife	50	0	0		0	2	0	0	0	4	56
Abitur	151	0	0		0	0	0	0	0	8	159
ausländischer Schulabschluss	2	0	0		1	1	0	0	0	0	4
Gesamt	613	349	27	*	206	161	0	0	159	14	1.502
b) EinpendlerInnen											
ohne Abschluss	21	21	2		0	0	0	0	0	0	42
Förderschulabschluss	1	7	0		0	0	0	0	0	0	8
Hauptschulabschluss/ ESA	178	8	0		65	1	0	0	2	0	254
Realschulabschluss/ MSA	363	12	0		0	56	0	0	86	2	519
Fachhochschulreife	65	0	0		0	1	0	0	0	4	70
Abitur	214	0	0		0	0	0	0	0	4	218
ausländischer Schulabschluss	2	0	0		0	0	0	0	0	0	2
Gesamt	844	48	2	*	65	58	0	0	88	10	1.113
B. von berufsbild. Schulen											
a) aus Lübeck											
ohne Abschluss	32	185	46		0	0	0	0	0	0	217
Hauptschulabschluss/ ESA	199	29	0		84	17	0	0	0	0	329
Realschulabschluss/ MSA	177	8	0		0	103	60	0	27	77	452
Fachhochschulreife	63	0	0		0	0	0	53	0	49	165
Abitur	61	0	0		0	0	0	0	0	31	92
Gesamt	532	222	46	*	84	120	60	53	27	157	1.255
b) EinpendlerInnen											
ohne Abschluss	29	20	5		0	0	0	0	0	0	49
Hauptschulabschluss/ ESA	114	9	0		14	2	0	0	0	1	140
Realschulabschluss/ MSA	138	1	0		0	28	25	0	12	54	258
Fachhochschulreife	77	0	0		0	0	0	42	0	28	147
Abitur	56	0	0		0	0	0	0	0	11	67
Gesamt	414	30	5	*	14	30	25	42	12	94	661
C. Sonstige											
Abschluss an einer Hochschule	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Berufsabschluss	1	0	0		0	0	0	0	0	0	1
ausländischer Schulabschluss	10	2	0		0	2	0	0	1	4	19
sonstiges	15	22	0		2	1	0	0	1	2	43
Gesamt	26	24	0	*	2	3	0	0	2	6	63
Insgesamt	**2.429**	**673**	**80**	**170**	**371**	**372**	**85**	**95**	**288**	**281**	**4.764**

* aus organisatorischen Gründen in diesem SJ keine Ausdifferenzierung möglich, daher nur Gesamtzahl (vgl. Tabelle 3.1 und 3.2)

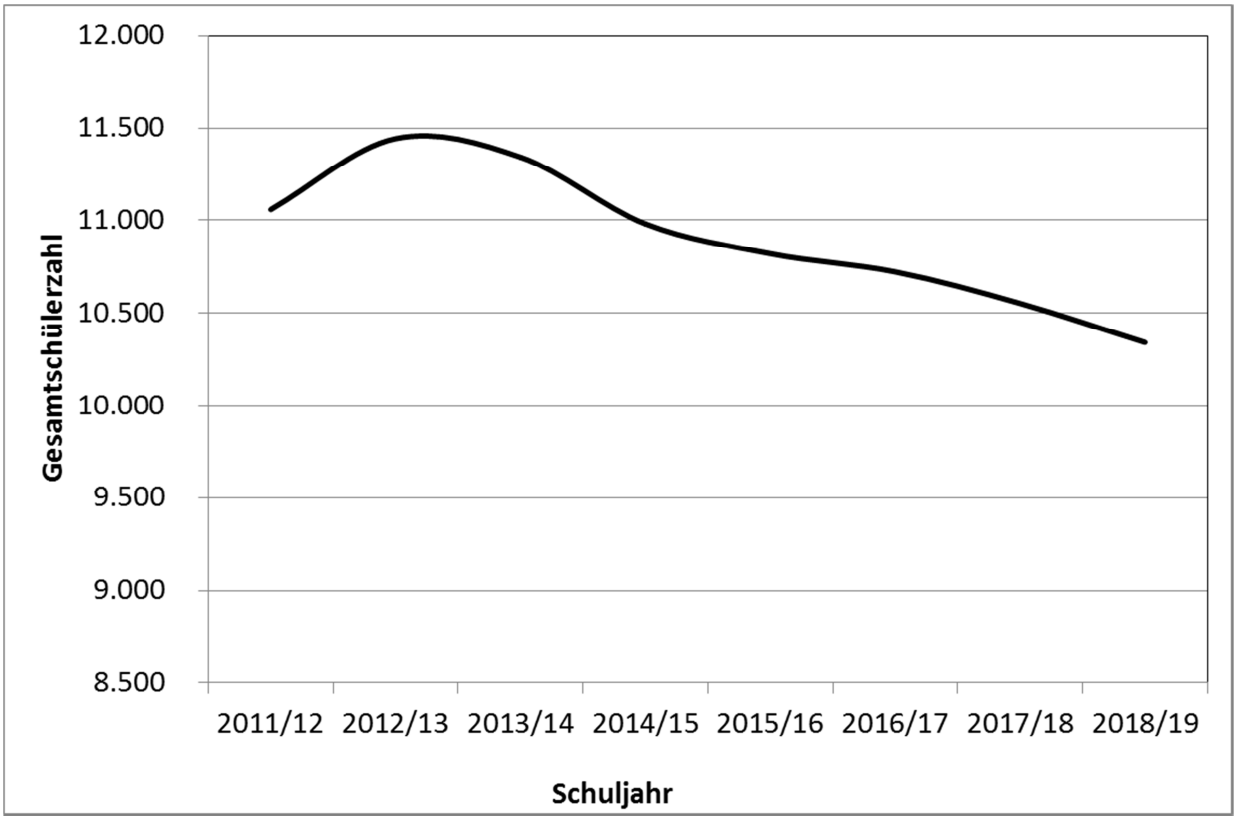
Die Tabelle stellt zusammenfassend dar, wie viele SchülerInnen in Lübeck im Schuljahr 2018/19 insgesamt in den jeweiligen Bildungsangeboten der berufsbildenden Schulen mit welcher Vorbildung begonnen haben. Von 4.594 SchülerInnen im Eingangsjahrgang (ohne die nicht ausdifferenzierten 170 in BV-Maßnahmen!) kamen 60 % (2.757) aus Lübeck und 39 % (1.774) waren EinpendlerInnen. 57 % (2.615) besuchten zuvor eine allgemeinbildende Schule und 42 % (1.916) eine berufsbildende Schule. Es sind 173 SchülerInnen weniger als im Vorjahr an den berufsbildenden Schulen gestartet (2017/18 4.937 SchülerInnen).

Es lässt sich berechnen, dass in der dualen Ausbildung von 2.429 SchülerInnen 30 % Abitur oder Fachhochschulreife hatten, 37 % den Mittleren Schulabschluss und 28 % den ESA. Es befanden sich 99 SchülerInnen (4 %) ohne Schulabschluss in Ausbildung.

In der AVSH befanden sich unter den insgesamt 673 neu gestarteten SchülerInnen 388 (58 %) ohne Schulabschluss, 141 (21 %) mit ESA, 48 (7 %) mit FSA und 72 (11 %) mit MSA.

4 Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

4.1 Entwicklung der Gesamt-SchülerInnenzahlen



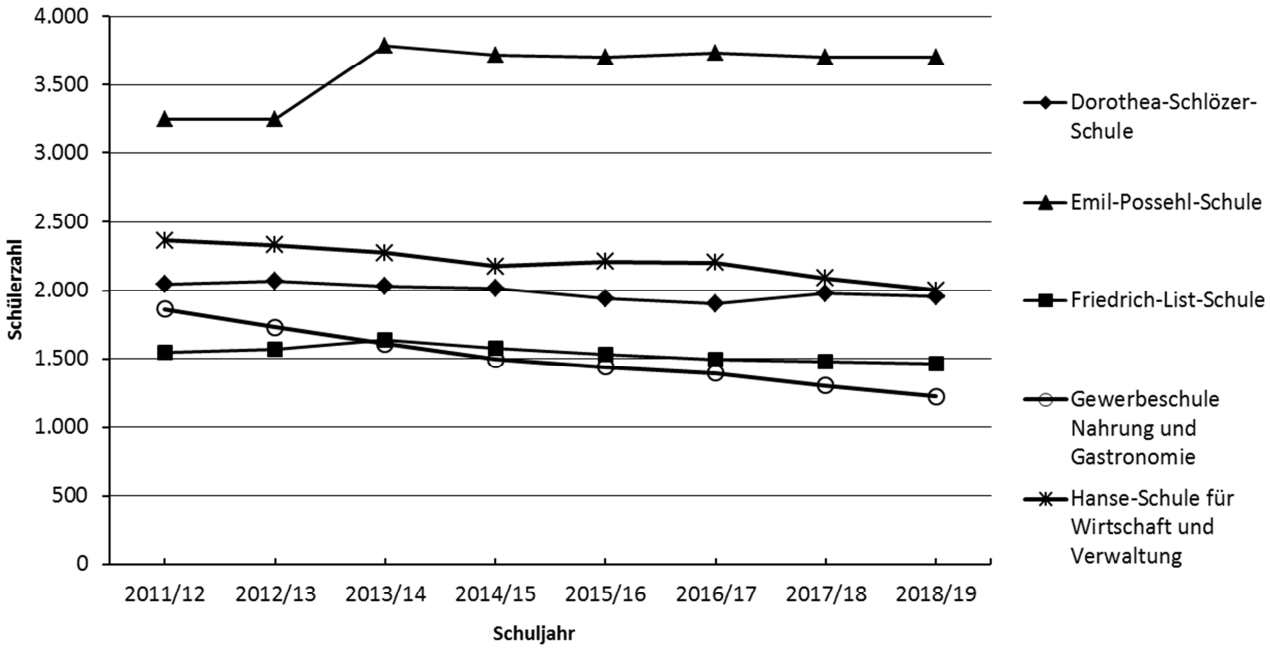
Die SchülerInnenzahlen sind nach wie vor sinkend. In diesem Schuljahr gibt es 210 SchülerInnen (2 %) weniger an den berufsbildenden Schulen als im Vorjahr. Seit 2012 sind die Zahlen leicht rückläufig. Die Bevölkerungsgruppe der jungen Lübecker-Innen (vgl. Statistisches Jahrbuch für Lübeck, Entwicklung der Alterskohorten 15-17 und 18-29) ist in diesem Zeitraum etwa konstant geblieben, weshalb sich der Schülerrückgang nicht durch eine Bevölkerungsabnahme erklären lässt. Eine mögliche Erklärung wäre, dass junge Leute sich vermehrt für schulische Ausbildung oder Studium entscheiden. Die Interpretation bedarf weiterer Recherchen im Rahmen des geplanten Dritten Bildungsberichts für Lübeck, der im Herbst 2019 erscheinen soll.

4.2 Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den einzelnen berufsbildenden Schulen

4.2.1 Übersicht über die Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den Schulen

Schuljahr	Dorothea-Schlözer-Schule	Emil-Possehl-Schule	Friedrich-List-Schule	Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie	Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung	Gesamt
2010/11	2.031	3.314	1.470	1.881	2.396	11.092
2011/12	2.046	3.250	1.545	1.861	2.366	11.068
2012/13	2.068	3.248	1.566	1.728	2.331	10.941
2013/14	2.033	3.791	1.637	1.608	2.273	11.342
2014/15	2.013	3.716	1.579	1.495	2.177	10.980
2015/16	1.940	3.704	1.528	1.437	2.209	10.818
2016/17	1.901	3.734	1.492	1.393	2.201	10.721
2017/18	1.978	3.705	1.478	1.302	2.089	10.552
2018/19	1.952	3.704	1.463	1.221	2.002	**10.342**
Relation zum Vorjahr	*-1,3%*	*0,0%*	*-1,0%*	*-6,2%*	*-4,2%*	*-2,0%*

4.2.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der SchülerInnenzahlen an den Schulen



Der Trend der leicht sinkenden SchülerInnenzahlen setzt sich bei der Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie (-6,2 %) und der Hanse-Schule (-4,2 %) fort. An der Emil-Possehl-Schule bleibt die SchülerInnenzahl konstant und auch die Friedrich-List-Schule und die Dorothea-Schlözer-Schule halten sich in etwa auf Vorjahresniveau. Insgesamt weisen die SchülerInnenzahlen an den fünf Schulen im Vergleich zu den Vorjahren keine starken Veränderungen auf.

4.3 Entwicklung der SchülerInnenzahlen in den Bildungsangeboten

4.3.1 Tabellarische Übersicht der Entwicklung der SchülerInnenzahlen in den Bildungsangeboten seit 1990

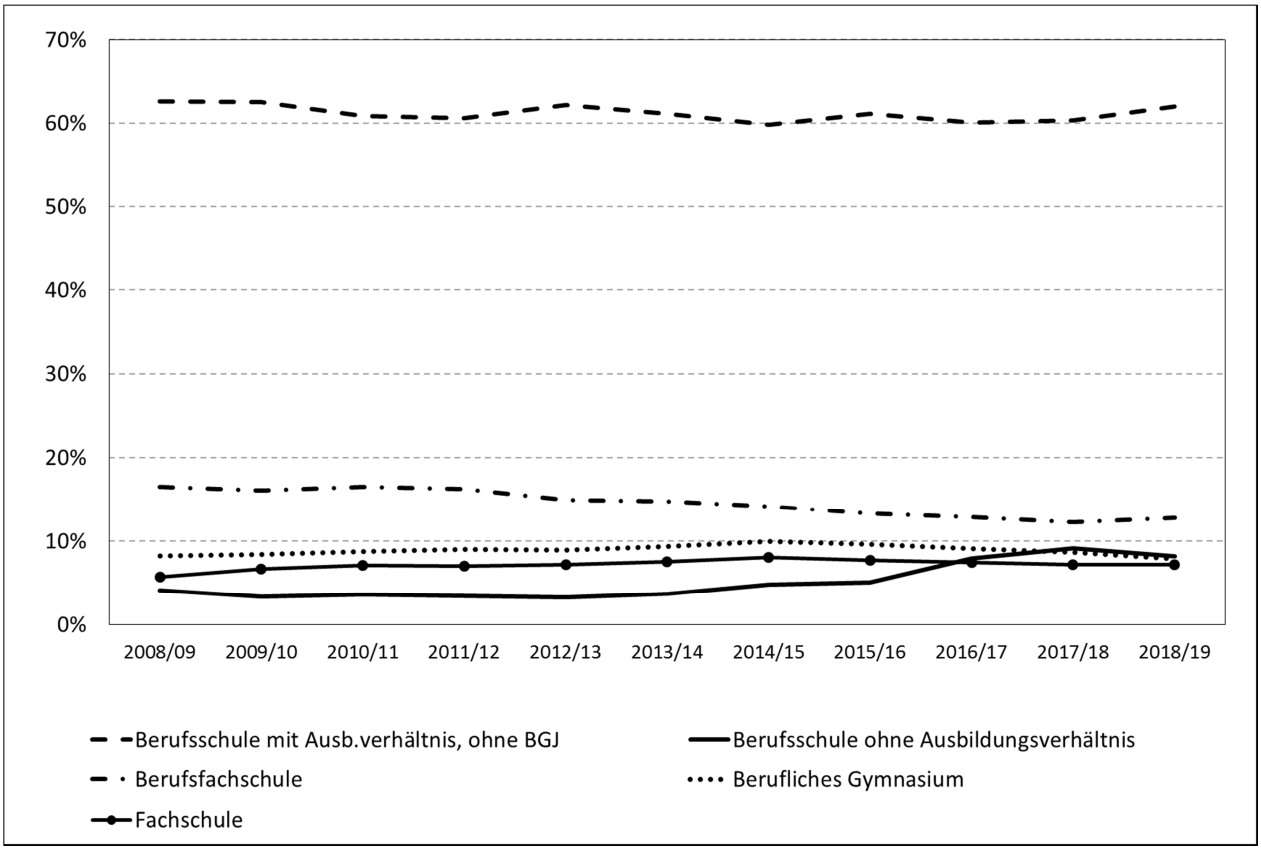
	Berufsschule mit Ausbildungs-verhältnis, ohne BGJ 1)		Berufsgrund-bildungsjahr		Berufsschule ohne Ausbil-dungsverhältnis: AVSH/ BIK-DaZ/BVM 2)		Berufs-fachschule		Fachober-schule		Berufs-oberschule 3)		Berufliches Gymnasium		Fachschule		
Schuljahr	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Gesamt
1989/90	8.481	420	475	23	114	8	862	42	340	13	76	4	561	-	465	22	11.374
1990/91	7.997	399	473	22	95	6	849	40	359	14	84	4	609	-	535	26	11.001
1991/92	8.210	412	390	19	86	5	630	30	350	14	74	4	640	-	770	36	11.150
1992/93	8.271	409	348	16	92	6	781	36	315	16	76	4	707	-	634	33	11.224
1993/94	7.745	396	293	13	224	14	818	37	268	13	74	3	711	-	680	37	10.813
1994/95	7.178	375	270	12	279	18	864	37	225	10	45	2	658	-	664	34	10.183
1995/96	6.900	347	150	7	266	20	846	37	192	9	32	1	641	10	632	34	9.659
1996/97	6.500	316	85	4	329	22	888	38	162	8	20	1	653	10	554	32	9.191
1997/98	6.325	308	87	4	463	28	980	42	141	8			639	10	573	33	9.208
1998/99	6.462	313	90	4	368	24	935	42	136	7			647	10	560	30	9.198
1999/00	6.717	331	93	4	324	24	898	41	172	9			653	10	561	30	9.418
2000/01	6.783	334	45	2	355	24	1.047	46	207	11	27	2	685	10	523	28	9.672
2001/02	6.633	335	39	2	360	24	1.112	50	191	10	41	3	684	10	503	28	9.563
2002/03	6.223	332	18	1	372	26	1.228	53	155	7	75	5	687	11	533	27	9.291
2003/04	6.134	322	15	1	475	32	1.338	56	141	6	117	5	737	12	525	26	9.482
2004/05	6.274	304	25	1	586	35	1.435	60	173	7	115	5	790	12	554	28	9.952
2005/06	6.207	305	25	1	499	31	1.585	68	138	6	103	5	818	12	534	24	9.909
2006/07	6.239	308	27	1	478	30	1.708	74	141	7	111	5	833	16	559	29	10.096
2007/08	6.522	317	29	1	534	32	1.771	75	129	6	100	5	873	14	553	28	10.511
2008/09	6.833	327	31	1	450	28	1.806	75	167	8	105	5	903	15	622	30	10.917
2009/10	7.230	360	30	1	388	26	1.861	77	189	8	132	6	973	36	773	34	11.576
2010/11	6.753	348	29	1	397	28	1.828	75	193	9	134	6	970	45	787	37	11.091
2011/12	6.697	341	30	1	382	26	1.801	74	178	7	193	8	1.001	46	776	36	11.058
2012/13	7.107	357	23	1	373	24	1.707	71	159	7	227	9	1.024	44	822	40	11.442
2013/14	6.929	356	61	2	419	26	1.679	70	173	8	165	7	1.065	46	851	42	11.342
2014/15	6.566	351	54	2	528	33	1.560	69	151	8	137	6	1.095	47	889	45	10.980
2015/16	6.606	351	45	2	544	32	1.444	66	133	7	169	7	1.043	47	834	44	10.818
2016/17	6.443	337	48	2	846	51	1.378	61	107	5	129	6	974	47	796	48	10.721
2017/18	6.366	337	28	1	964	49	1.296	58	101	6	117	6	919	46	761	42	10.552
2018/19	**6.406**	**336**	**30**	**1**	**847**	**47**	**1.320**	**58**	**85**	**4**	**95**	**5**	**818**	**44**	**741**	**43**	**10.342**

1) bis 2015/16 wurden hier auch SchülerInnen ohne Ausbildungsverhältnis gezählt, die keinem anderen abgefragten Bildungs-gang zugeordnet werden konnten.

2) früher hier: Berufsbefähigendes Jahr/ Ausbildungsvorbereitendes Jahr/ Berufsvorbereitungsjahr

3) bis 1999/2000 Berufsaufbauschule

4.3.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der SchülerInnenzahlen in den Bildungsangeboten in Prozent der GesamtschülerInnenzahl

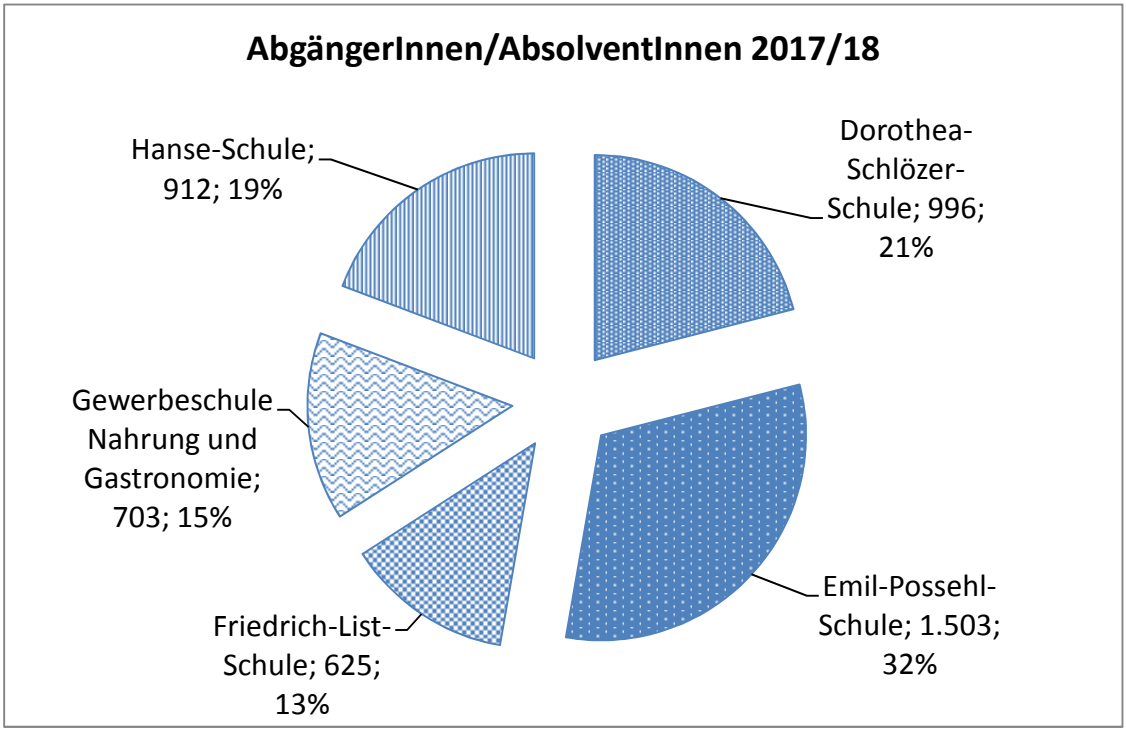


Der prozentuale Anteil der SchülerInnen mit Ausbildungsverhältnis an der GesamtschülerInnenzahl lag in den letzten zehn Jahren um die 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein leichter Anstieg um 2 % zu verzeichnen. Der prozentuale Anteil der BerufsschülerInnen ohne Ausbildungsverhältnis war seit 2012/13 angestiegen und geht in diesem Schuljahr erstmalig wieder leicht zurück. Insgesamt ist der Anteil SchülerInnen im „Übergangssystem“ doppelt so hoch wie vor zehn Jahren. Die weitere Entwicklung dieser Gruppe ist besonders im Hinblick auf die in diesem Jahr startende Jugendberufsagentur Lübeck von großem Interesse.

4.3.3 Tabellarische Übersicht der Entwicklung der SchülerInnenzahlen in den Bildungsangeboten in Prozent der GesamtschülerInnenzahl

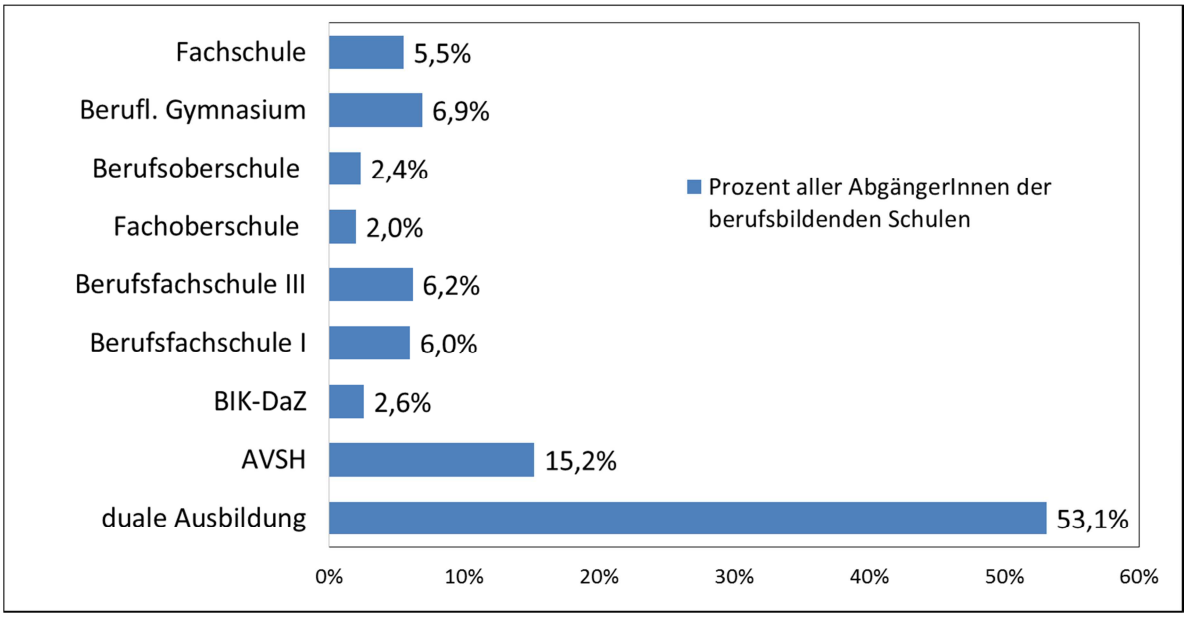
	Berufsschule mit Ausb.verhältnis, ohne BGJ	BGJ	Berufsschule ohne Ausbildungsverhältnis	Berufsfachschule	Fachoberschule	Berufsoberschule	Berufliches Gymnasium	Fachschule	
Schuljahr	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Gesamt**
2008/09	63%	0%	4%	17%	2%	1%	8%	6%	100%
2009/10	62%	0%	3%	16%	2%	1%	8%	7%	100%
2010/11	61%	0%	4%	16%	2%	1%	9%	7%	100%
2011/12	61%	0%	3%	16%	2%	2%	9%	7%	100%
2012/13	62%	0%	3%	15%	1%	2%	9%	7%	100%
2013/14	61%	1%	4%	15%	2%	1%	9%	8%	100%
2014/15	60%	0%	5%	14%	1%	1%	10%	8%	100%
2015/16	61%	0%	5%	13%	1%	2%	10%	8%	100%
2016/17	60%	0%	8%	13%	1%	1%	9%	7%	100%
2017/18	60%	0%	9%	12%	1%	1%	9%	7%	100%
2018/19	**62%**	**0%**	**8%**	**13%**	**1%**	**1%**	**8%**	**7%**	**100%**

5 AbgängerInnen und AbsolventInnen der berufsbildenden Schulen



Im Sommer 2018 verließen 4.739 SchülerInnen die berufsbildenden Schulen, der größte Anteil (32 %) davon von der Emil-Possehl-Schule, deren AbgängerInnen/ AbsolventInnen etwa ein Drittel der Gesamtzahl ausmachen. Von den SchulabgängerInnen waren 43 % weiblich (2.040).

5.1 AbgängerInnen nach Bildungsgängen



Von den 4.739 SchülerInnen, die die berufsbildenden Schulen verließen, schieden etwas mehr als die Hälfte aus der dualen Ausbildung an der Berufsschule aus.

Im Folgenden werden die AbgängerInnen und AbsolventInnen der einzelnen berufsbildenden Schulen gegliedert nach Bildungsgang und erreichtem Abschluss dargestellt. Am Ende des Kapitels findet sich eine Gesamtdarstellung aller Schulen.

Erläuterung zu den Tabellen:

Die AbgängerInnentabelle enthält nicht nur die AbsolventInnen mit „Abschlusszeugnis“, sondern auch diejenigen, die mit einem „Abgangszeugnis“ die einzelnen Bildungsgänge verlassen haben:

- SchülerInnen, die einen Bildungsgang mit den hierfür erforderlichen schulischen Leistungen erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein „Abschlusszeugnis“.
- Bei nicht ausreichenden schulischen Leistungen oder vorzeitigem Verlassen des Bildungsgangs (Wechsel des Bildungsgangs, Schulwechsel, Wegzug, Abbruch…) wird ein „Abgangszeugnis“ ausgestellt. Ein Abgangszeugnis aus der Berufsschule ist nicht mit einem Nicht-Bestehen der Ausbildung gleichzusetzen - die praktische Prüfung kann dennoch erfolgreich abgelegt werden. In den Bildungsgängen der AVSH sind direkte Übergänge in die duale Ausbildung oder andere berufsqualifizierende Maßnahmen erwünscht und werden - auch unterjährig - angestrebt. Daher beinhalten die unter "AbgängerInnen" gezählten SchülerInnen auch als positiv zu bewertende Übergänge in die duale Ausbildung oder andere Maßnahmen sowie SchülerInnen, die das Berufliche Gymnasium – oftmals geplant – mit der FHR abschließen.

Im rechten Tabellenteil sind die erworbenen allgemeinbildenden Schulabschlüsse aufgeführt, die entweder automatisch mit Abschluss des Bildungsgangs oder auch zusätzlich erlangt wurden:

In der Berufsschule können die Auszubildenden - je nach vorheriger Qualifikation – zusätzlich zum Abschluss den ESA, den MSA oder die FHR erlangen. Die AVSH bietet die Möglichkeit, zusätzlich den ESA oder den MSA abzulegen. An der Berufsfachschule können AbsolventInnen bei Abschluss den MSA oder die FHR erlangen. Fachoberschule und Fachschule bieten als höchsten Abschluss die FHR an, das Abitur kann durch Abschluss an den Beruflichen Gymnasien und der Berufsoberschule erreicht werden.

5.2 AbsolventInnen und AbgängerInnen der Dorothea-Schlözer-Schule

	Absolventen/ Abgänger insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	225	88	137	2	12	0	0
insgesamt	241	93	148	3	13	0	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	198	101	97	29	0	0	0
insgesamt	228	118	110	33	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	10	5	5	0	0	0	0
insgesamt	16	9	7	0	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	91	44	47	0	46	0	0
insgesamt	114	52	62	0	61	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich	99	35	64	0	9	16	0
insgesamt	121	41	80	0	12	22	0
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	19	5	14	0	0	14	0
insgesamt	20	5	15	0	0	15	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	15	0	11	0	0	0	11
insgesamt	17	4	13	0	0	0	13
berufliches Gymnasium							
weiblich	108	64	44	0	0	23	44
insgesamt	136	83	53	0	0	30	53
Fachschule (FHR)							
weiblich	83	21	62	0	0	3	0
insgesamt	103	30	73	0	0	4	0
Gesamt	**996**	**435**	**561**	**36**	**86**	**71**	**66**
darunter weibl.	**848**	**363**	**481**	**31**	**67**	**56**	**55**

5.3 AbsolventInnen und AbgängerInnen der Emil-Possehl-Schule

	Absolventen/ Abgänger insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	63	24	39	0	3	0	0
insgesamt	838	310	528	1	19	6	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	21	10	11	3	0	0	0
insgesamt	342	188	154	91	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	keine gesonderte BIK-DaZ, integriert im AVSH						
insgesamt							
Berufsfachschule I							
weiblich	12	3	9	0	12	0	0
insgesamt	57	7	50	0	50	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich	4	1	3	0	3	0	0
insgesamt	41	18	23	0	23		0
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	2	0	2	0	0	2	0
insgesamt	28	9	19	0	0	19	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	4	0	4	0	0	0	4
insgesamt	24	4	20	0	0	0	20
berufliches Gymnasium							
weiblich	29	5	24	0	0	2	24
insgesamt	85	28	57	0	0	7	57
Fachschule (FHR)							
weiblich	4	2	2	0	0	2	0
insgesamt	88	13	75	0	0	45	0
Gesamt	**1.503**	**577**	**926**	**92**	**92**	**77**	**77**
darunter weibl.	**139**	**45**	**94**	**3**	**18**	**6**	**28**

5.4 AbsolventInnen und AbgängerInnen der Friedrich-List-Schule

	Absolventen/ Abgänger insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	74	19	55	0	0	2	0
insgesamt	265	76	189	2	7	9	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	14	5	9	0	0	0	0
insgesamt	31	8	23	0	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	6	6	0	0	0	0	0
insgesamt	31	25	6	6	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	23	13	10	0	10	0	0
insgesamt	59	33	26	0	26	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich	49	12	37	0	0	37	0
insgesamt	132	37	95	0	0	95	0
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	0						
insgesamt	0						
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	0						
insgesamt	0						
berufliches Gymnasium							
weiblich	48	6	42	0	0	6	42
insgesamt	107	22	85	0	0	22	85
Fachschule (FHR)							
weiblich							
insgesamt							
Gesamt	**625**	**201**	**424**	**8**	**33**	**126**	**85**
darunter weibl.	**214**	**61**	**153**	**0**	**10**	**45**	**42**

5.5 AbsolventInnen und AbgängerInnen der Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie

	Absolventen/ Abgänger insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	252	95	157	1	25	0	0
insgesamt	488	208	280	2	47	0	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	35	23	12	3	0	0	0
insgesamt	104	63	41	25	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	10	2	8	0	0	0	0
insgesamt	60	27	33	0	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	0	0	0	0	0	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich							
insgesamt							
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	6	3	3	0	0	3	0
insgesamt	15	7	8	0	0	8	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	5	0	5	0	0	0	5
insgesamt	9	1	8	0	0	0	8
berufliches Gymnasium							
weiblich							
insgesamt							
Fachschule (FHR)							
weiblich	11	0	11	0	0	8	0
insgesamt	27	2	25	0	1	20	0
Gesamt	**703**	**308**	**395**	**27**	**48**	**28**	**8**
darunter weibl.	**319**	**123**	**196**	**4**	**25**	**11**	**5**

5.6 AbsolventInnen und AbgängerInnen der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung

	Absolventen/ Abgänger insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	417	113	304	0	3	2	0
insgesamt	686	196	490	0	19	3	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	9	1	8	0	0	0	0
insgesamt	16	1	15	0	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	4	4	0	0	0	0	0
insgesamt	16	16	0	0	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	24	3	21	0	21	0	0
insgesamt	55	7	48	0	48	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich							
insgesamt							
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	11	2	9	0	0	9	0
insgesamt	32	4	28	0	0	28	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	33	4	19	0	0	0	19
insgesamt	62	27	35	0	0	0	35
berufliches Gymnasium							
weiblich							
insgesamt							
Fachschule (FHR)							
weiblich	22	0	22	0	0	4	0
insgesamt	45	2	43	0	0	13	0
Gesamt	**912**	**253**	**659**	**0**	**67**	**44**	**35**
darunter weibl.	**520**	**127**	**383**	**0**	**24**	**15**	**19**

5.7 AbsolventInnen und AbgängerInnen der berufsbildenden Schulen insgesamt

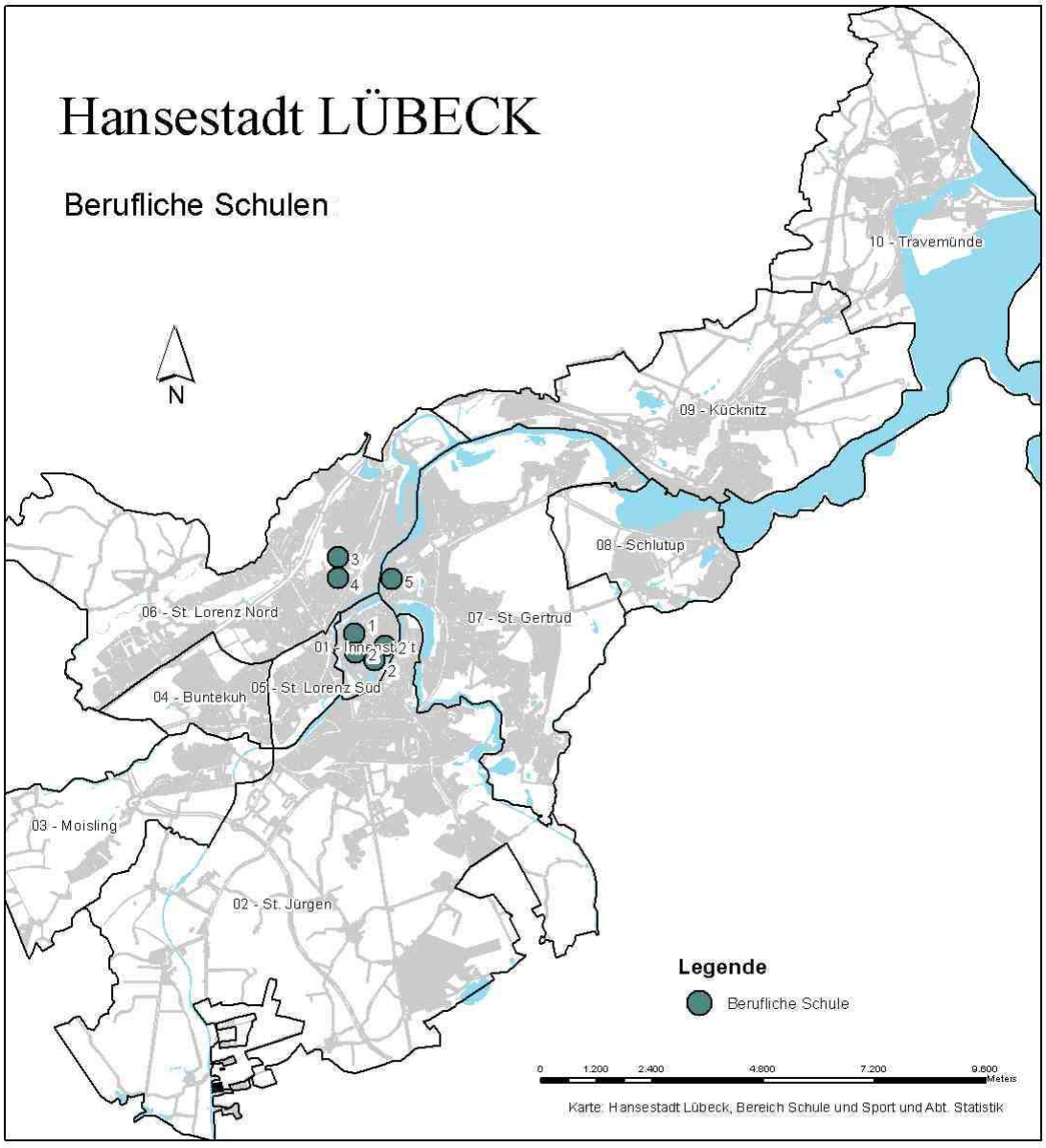
	Absolventen/ Abgänger insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	1.031	339	692	3	43	4	0
insgesamt	2.518	883	1.635	8	105	18	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	277	140	137	35	0	0	0
insgesamt	721	378	343	149	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	30	17	13	0	0	0	0
insgesamt	123	77	46	6	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	150	63	87	0	89	0	0
insgesamt	285	99	186	0	185	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich	152	48	104	0	12	53	0
insgesamt	294	96	198	0	35	117	0
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	38	10	28	0	0	28	0
insgesamt	95	25	70	0	0	70	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	57	4	39	0	0	0	39
insgesamt	112	36	76	0	0	0	76
berufliches Gymnasium							
weiblich	185	75	110	0	0	31	110
insgesamt	328	133	195	0	0	59	195
Fachschule (FHR)							
weiblich	120	23	97	0	0	17	0
insgesamt	263	47	216	0	1	82	0
Gesamt	**4.739**	**1.774**	**2.965**	**163**	**326**	**346**	**271**
darunter weibl.	**2.040**	**719**	**1.307**	**38**	**144**	**133**	**149**

Im Sommer 2018 verließen von 4.739 SchülerInnen 2.965 (63 %) die berufsbildenden Schulen mit einem Abschlusszeugnis (Steigerung um 2 % zum Vorjahr), 1.774 (37 %) mit einem Abgangszeugnis. Es ist zu bedenken, dass auch ein Wechsel des Bildungsgangs, z.B. von der AVSH in die duale Ausbildung, ein Schulwechsel oder das Abgehen vom Beruflichen Gymnasium mit der FHR ebenfalls zu einem Abgangszeugnis führen.

Von den AbsolventInnen erwarben 23 % (1.106) beim Verlassen der berufsbildenden Schulen einen allgemeinbildenden Schulabschluss (dieser Prozentsatz entspricht dem Vorjahr): 163 den ESA, 326 den MSA, 346 die FHR und 271 das Abitur.

6 Allgemeines

6.1 Übersichtskarte der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck



1 Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung
2 Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie - Parade
2 Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie - Außenstelle Schildstraße
2 Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie - Hotelfachschule, St. Annen-Str.
3 Emil-Possehl-Schule
4 Friedrich-List-Schule
5 Dorothea-Schlözer-Schule

6.2 Adressen der berufsbildenden Schulen

Schule	Schwerpunkt	Anschrift	Stadtteil
Dorothea-Schlözer-Schule	Sozialwesen und Sozialpädagogik	Jerusalemsberg 1-3 23568 Lübeck	St.Gertrud
Friedrich-List-Schule	Wirtschaft	Georg-Kerschensteiner-Str. 29 23554 Lübeck	St. Lorenz Nord
Emil-Possehl-Schule	Baugewerbe, Technik und Wirtschaft	Georg-Kerschensteiner-Str. 27 23554 Lübeck	St. Lorenz Nord
Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie	Nahrung und Gastronomie	Parade 2 23552 Lübeck	Innenstadt
Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaft und Verwaltung	Dankwartsgrube 14-22 23552 Lübeck	Innenstadt

6.3 Übersicht über die Bildungsangebote an den berufsbildenden Schulen

Im Folgenden werden die Angebote der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein erläutert. Über etwaige schulspezifische Besonderheiten der Bildungsgänge informieren die Lübecker berufsbildenden Schulen auf ihren Websites.

Berufsschule

Die Fachklassen für Auszubildende an der Berufsschule vermitteln im Rahmen der dualen Berufsausbildung gemeinsam mit den ausbildenden Betrieben eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und erweitern die allgemeine Bildung. Die Auszubildenden in rund 150 Ausbildungsberufen werden in Fachklassen für Einzelberufe oder Berufsgruppen zusammengefasst. Gibt es in einem Ausbildungsberuf nur wenige Auszubildende, werden Bezirksfachklassen oder Landesberufsschulen (mit Internatsbetrieb) eingerichtet. In über 100 Ausbildungsberufen mit geringer Zahl von Auszubildenden erfolgt die Beschulung in anderen Bundesländern. In einigen Berufen findet die Berufsausbildung im ersten Ausbildungsjahr im Berufsgrundbildungsjahr statt.

AVSH

Die AVSH Ausbildungsvorbereitung Schleswig Holstein ist eine schulische Form der Berufsvorbereitung. Zielgruppe sind alle SchülerInnen ohne einen Ausbildungsplatz. Mit dem Besuch der AVSH wird die Berufsschulpflicht erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes aufgenommen wird. Die AVSH vermittelt praktische und theoretische Grundqualifikationen, schafft Einblicke in verschiedene Berufsfelder. Sie hilft schulische Lücken zu schließen und bereitet auf die Ausbildung vor. Bei erfolgreicher Teilnahme am Zusatzunterricht können der ESA und der MSA erlangt werden. Im Rahmen der AVSH werden Berufsintegrationsklassen (BIK)-DaZ für die berufsschulpflichtigen Neuzugewanderten angeboten, die neben dem Spracherwerb und dem berufsvorbereitenden Unterricht auch sozialpädagogische Begleitung bei wichtigen Lebensfragen anbieten.

BVM

Bei Berufsvorbereitenden Maßnahmen (BVM) werden Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis an zwei Tagen pro Schulwoche beschult, die Anmeldung an der Schule erfolgt über den Bildungsträger. Die anderen drei Werktage sind sie in den Fachbereichen des Bildungsträgers der Maßnahme. Es ist eine von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter geförderte Maßnahme. Es erfolgt eine Berufsorientierung, die fachtheoretisch in der Schule vertieft und im Fachbereich des Bildungsträgers praktisch untermauert wird. Die TeilnehmerInnen haben die Möglichkeit schulische Lücken zu schließen, üben und erlernen soziale Kompetenzen, die ihnen den Start in die Berufsausbildung erleichtern. Nach erfolgreichem Durchlauf der BVM und der Teilnahme am Zusatzunterricht besteht für Jugendliche ohne Schulabschluss die Möglichkeit den ESA zu erwerben.

FHR-Zusatzunterricht

SchülerInnen der Berufsschulen können am Fachhochschul-Zusatzunterricht teilnehmen, sofern sie

•einen mittleren Bildungsabschluss nachweisen können und

•sich in einer Berufsausbildung von mindestens 3 Jahren (Regeldauer) befinden.

Berufsfachschule I

Die Berufsfachschule I (BFS I) vermittelt in zwei Jahren eine berufliche Grundbildung. Aufnahmevoraussetzung in die einjährige Berufsfachschule (zugleich Unterstufe der zweijährigen Berufsfachschule) ist der ESA. Nach dem erfolgreichen Besuch der einjährigen BFS I besteht die Möglichkeit, im zweiten Jahr der BFS I den MSA zu erwerben.

Berufsfachschule III

Die Berufsfachschule III (BFS III) vermittelt je nach Bildungsgang in zwei oder drei Jahren eine staatlich anerkannte Berufsausbildung in unterschiedlichen Fachrichtungen, die nur in Schulen erworben werden kann. Aufnahmevoraussetzung ist in der Fachrichtung Sozialwesen der ESA, in den übrigen Fachrichtungen der MSA. Der Schulabschluss in der Fachrichtung Sozialwesen schließt unter bestimmten Voraussetzungen den MSA ein, in anderen Fachrichtungen kann die FHR erlangt werden.

Fachoberschule

Die Fachoberschule (FOS) führt in einem einjährigen Vollzeitunterricht oder einem entsprechend längerem Teilzeitunterricht zur FHR. Voraussetzung für die Aufnahme in der FOS ist der MSA in Verbindung mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufstätigkeit. Dieser Abschluss berechtigt zur Aufnahme des Studiums jeder Fachrichtung an einer Fachhochschule (ggf. kann ein der Studienrichtung entsprechendes Fachpraktikum verlangt werden), sowie, abhängig vom Bundesland, zur Aufnahme eines Bachelor-Studiums an einer Universität. Der FOS-Abschluss ist zudem die Grundstufe für das Erreichen einer Hochschulreife in weiteren Bildungsgängen, z.B. der Berufsoberschule.

Berufsoberschule

Die Berufsoberschule (BOS) ist eine Schulform, die in Schleswig-Holstein in einem Schuljahr zur Allgemeinen bzw. Fachgebundenen Hochschulreife führt. Dieser Abschluss berechtigt zur Aufnahme des Studiums jeder Fachrichtung an einer Universität (Allgemeine Hochschulreife) bzw. zum Studium bestimmter Fachrichtungen (Fachgebundene Hochschulreife), je nach Aufnahmevoraussetzung der Universität. Die BOS baut auf der Fachoberschule bzw. der Berufsfachschule III auf, ein Wechsel von einem allgemeinbildenden oder beruflichen Gymnasium ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Berufliches Gymnasium

Das Berufliche Gymnasium ist ein dreijähriger Bildungsgang an berufsbildenden Schulen, der den MSA voraussetzt und mit der Abiturprüfung endet. Nach dem erfolgreichen Abschluss erhalten die AbsolventInnen das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife.

Fachschule

Die Fachschule ist eine Einrichtung der beruflichen Weiterbildung. Die angebotenen Bildungsgänge schließen an eine berufliche Erstausbildung und an vorhandenen Berufserfahrungen an. Sie führen in Vollzeit- oder Teilzeitunterricht zu einem staatlichen Berufsabschluss, der in allen Bundesländern anerkannt wird. Darüber hinaus kann mit dem erfolgreichen Abschluss die FHR erworben werden.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07236
öffentlich

Lübeck, 21.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christian Stolte (E-Mail: christian.stolte@luebeck.de Telefon: 122-6112)

Feste Fehmarnbeltquerung - übergesetzliche Schutzforderungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
19.03.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Bei der Planung der Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung hat die Hansestadt Lübeck über verschiedene regionale Beteiligungsgremien Forderungen an den Bund gestellt, die unter anderem einen verbesserten Schutz vor Lärm und Erschütterungen entlang der Strecke zum Gegenstand haben. Diese Forderungen sollen vorgestellt und in den Zusammenhang der derzeitigen Planungen für die Hinterlandanbindung eingeordnet werden.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
5.660 Stadtgrün und Verkehr
5.691 Lübeck Port Authority

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein

Begründung:
Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da davon auszugehen ist, dass sich die Belange von Kindern und Jugendlichen bei dem z. Zt. noch vorläufigen Stand bereits hinreichend in den einschlägigen Regelwerken, z. B. zum Immissionsschutz, widerspiegeln.

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Mit dem Aus- und Neubau der Schienenhinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung soll die Zahl der Zugfahrten am Lübecker Hauptbahnhof nach Prognose der DB Netz AG von derzeit 172 auf voraussichtlich 377 im Jahr 2030 ansteigen. Anders als im Kreis Ostholstein, in dem der Großteil der Strecke auf einer Neubautrasse verlaufen wird, soll der Verkehr auf Lübecker Stadtgebiet weitestgehend auf bestehenden Gleisen abgewickelt werden. Lediglich im Bereich des Hauptgüterbahnhofes zwischen Hauptbahnhof und Kanaltrave ist eine wesentliche bauliche Änderung am Gleiskörper vorgesehen. Hier sollen ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen drei sog. Puffergleise eingebaut werden. Diese dienen dazu, Güterverkehre zeitverzögert in das (dann deutlich stärker ausgelastete) Streckennetz einspeisen zu können. Für diesen Abschnitt wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in dem der Hansestadt Lübeck umfangreiche Möglichkeiten zur Stellungnahme gewährt werden.
Die Planungen zur FBQ-Hinterlandanbindung werden seitens der Verwaltung durch einen fachbereichsübergreifenden Arbeitskreis begleitet, der seit Anfang 2018 besteht und dessen Aufgabe es ist, in regelmäßigen Abständen an den Senat zu berichten.

Probleme einer höheren Auslastung bei gleichbleibender Kapazität:
Die Entscheidung, die Verkehrszunahme am Knoten Lübeck über das bestehende Netz abzuwickeln, führt zu den folgenden Risiken und Problemen, die nicht durch den bestehenden rechtlichen Rahmen abgedeckt werden können:

- Die Zugzahlen, die die DB Netz für das Bauvorhaben zugrunde legt, sind aus den Zahlen des Bundesverkehrswegeplans abgeleitet. Diese wiederum beziehen die Schienenverkehrsprognose der Lübeck Port Authority (LPA) für die Güterzüge aus dem Hafen nur in Teilen ein. Aus Sicht der Hansestadt Lübeck ist daher fraglich, ob insbesondere der Hauptbahnhof die genannten Mehrverkehre sowie den Hafenverkehr zukünftig abwickeln kann.
- Da nur an Teilen der Strecke ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich eines Planfeststellungsverfahrens erfolgt, besteht ein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nur für den Bereich Hauptgüterbahnhof – also dem Bereich vom Hauptbahnhof bis zur Brücke über die Kanaltrave. An allen weiteren Streckenabschnitten ist die Hansestadt Lübeck auf freiwillige („übergesetzliche“) Schutzmaßnahmen des Bundes angewiesen. Dies gilt analog auch für den Schutz vor anderen negativen Umweltauswirkungen (Erschütterung, Körperschall).

Auf diese Risiken und Probleme weist die Verwaltung der Hansestadt Lübeck in Gesprächen mit Deutscher Bahn und dem Wirtschaftsministerium des Landes SH sowie den regionalen Dialogveranstaltungen (s.u.) regelmäßig hin.

Dialogforum, Projektbeirat und „übergesetzliche Forderungen“
Um hinsichtlich des Planungsfortschrittes in der Region auf dem Laufenden zu bleiben und ggfs. auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können, nehmen Vertreter der Hansestadt Lübeck zusammen mit den betroffenen Kommunen des Kreises Ostholstein regelmäßig an Sitzungen der regionalen Beteiligungsgremien („Runde Tische“, „Projektbeirat“, „Dialogforum“) teil. Diese Gremien wurden vom Land Schleswig-Holstein und der DB eingerichtet, um in einen konstruktiven Dialog über die Herausforderungen des Projektes Feste Fehmarnbeltquerung eintreten zu können.
Über diese Gremien besteht die Möglichkeit, Forderungen an den deutschen Bundestag für Schutzmaßnahmen zu übermitteln, die über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehen („übergesetzlicher Schutz“). Dieses relativ neue Instrument basiert auf dem Bundestagsbeschluss über die „Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze“ vom 26.01.2016.

Forderungen der Hansestadt Lübeck
Um insbesondere das Problem einer Ungleichbehandlung verschiedener Lübecker Stadtteile trotz ähnlicher Belastung zu verringern, hat die Verwaltung am Forderungskatalog der Regi-

on mitgewirkt und diesen um die folgenden eigenen Forderungen für das Lübecker Stadtgebiet ergänzt:

Forderungen	Vorgeschlagene Maßnahmen	Betrag in Mio. EUR
Schallschutz zur Einhaltung des 49-dB(A)-Nachtgrenzwertes gemäß 16. BImSchV	Schallschutzwände mit Höhen von 3 bis 6 m und/oder Schallschutzfenster	ca. 34,8
Erschütterungsschutz nach DIN 21422-2	Besohlte Schwellen, Betontröge	ca. 14,2
Brückenentdröhnung	Besohlte Schwellen, Unterschottermatten	ca. 0,49
Gutachten und Studien	Eisenbahnbetriebswiss. Leistungsfähigkeitsuntersuchung (EBWU/ „Stresstest“), Schallgutachten für Bereiche außerhalb des Planfeststellungsabschnittes	ca. 0,1

Summe:	ca. 49,6

Es ist erforderlich, darauf hinzuweisen, dass es sich bei den dargestellten Maßnahmen um überschlägige Forderungen handelt, die aufgrund des frühen Planungsstandes – Finanzierung vorausgesetzt – noch durch weitere Planungsschritte und Gutachten konkretisiert werden müssen.

Weiterer Verlauf des/der Verfahren
Der gesamte Forderungskatalog der Region soll vor der parlamentarischen Sommerpause dem deutschen Bundestag vorgelegt und als Gesamtpaket beschlossen werden. Er befindet sich z. Zt. im Bundesverkehrsministerium und wird unter Einbeziehung des Eisenbahnbundesamts (EBA) hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf ähnlich gelagerte Fälle im Bundesgebiet geprüft. Eine genauere zeitliche Aussage zur Beschlussfassung kann dabei noch nicht getroffen werden.
Für das Planfeststellungsverfahren Lübeck/Hauptgüterbahnhof sind die folgenden zeitlichen Rahmenbedingungen bereits bekannt:

- Einreichen der Planfeststellungsunterlagen beim EBA: Anfang 2020
- Ca. 2023: Baubeginn am Hauptgüterbahnhof
- Ca. 2029: Abschluss der Bauarbeiten

Anlagen :
Anlage 1 – Kartendarstellung mit übergesetzlichen Forderungen auf Lübecker Gebiet
Anlage 2 – Forderungskatalog/DB-Bericht

Senatorin Joanna Hagen

„Akzeptanzlösungen“ der Hansestadt Lübeck

Visualisierung übergesetzlicher Schutzforderungen auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck

1 Tremser Teich bis Oderstraße / West

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
Annahme DB für Pkte. 1 bis 4: Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten durch eine einseitige LSW, durchschnittlich 5m Höhe. ➔ Verlauf v. Hbf. bis Grenze PFA 1 (4.700m) ➔ Kosten gesamt: ca. 20 mio. EUR	in vorhandene Schutzmaßnahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms von 2016 (?) sind bereits die Verkehre der FBQ einbezogen worden

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 211
- ➔ Wohneinheiten: ca. 600

2 Josephinenstraße bis Einsiedelstraße / West

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
Annahme DB für Pkte. 1 bis 4: Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten durch eine einseitige LSW, durchschnittlich 5m Höhe. ➔ Verlauf v. Hbf. bis Grenze PFA 1 (4.700m) ➔ Kosten gesamt: ca. 20 mio. EUR	Wie Berechnung DB

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 55
- ➔ Wohneinheiten: ca. 55

3 Einsiedelstraße bis Matthäistraße

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
Annahme DB für Pkte. 1 bis 4: Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten durch eine einseitige LSW, durchschnittlich 5m Höhe. Annahme DB für Pkte. 3 und 4: Erhöhung LSW im Bereich Einsiedelstr. bis Fackenburger Allee von 5 auf 6 m, Galerien mit 6 m Auskragung. ➔ Verlauf LSW v. Hbf. bis Grenze PFA 1 (4.700m) ➔ zusätzlich Erhöhung auf 6 m + Galerien ➔ Kosten für 3 u. 4: ca. 29,5 mio. EUR (zzgl. Kosten für Pkte. 1 bis 4)	Wie Berechnung DB vorbehaltlich Verringerung Höhe aufgrund welterberelevanter Tatbestände

- ➔ LSW liegt im Bereich Lübeck Nordwest - Wohnbebauung erst langfristig realisierbar
- ➔ Zahl Wohneinheiten: vsl. 300
- ➔ Wohneinheiten: vsl. 300

4 Matthäistraße bis Marquardstraße

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
Annahme DB für Pkte. 1 bis 4: Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten durch eine einseitige LSW, durchschnittlich 5m Höhe. Annahme DB für Pkte. 3 und 4: Erhöhung LSW im Bereich Einsiedelstr. bis Fackenburger Allee von 5 auf 6 m, Galerien mit 6 m Auskragung. ➔ Verlauf LSW v. Hbf. bis Grenze PFA 1 (4.700m) ➔ zusätzlich Erhöhung auf 6 m + Galerien ➔ Kosten für 3 u. 4: ca. 29,5 mio. EUR (zzgl. Kosten für Pkte. 1 bis 4)	Wie Berechnung DB vorbehaltlich Verringerung Höhe aufgrund welterberelevanter Tatbestände

- ➔ Zahl Wohngebäude: 115
- ➔ Wohneinheiten: ca. 350

5 Hauptbahnhof bis Fregattenstraße / West

Forderung HL	Gesetzlicher Anspruch
Errichtung LSW m. bis zu 6 m Bemessungsgrenze 49 dB(A) nachts Lösung offener SF durch passive Maßnahmen ➔ Länge LSW: rd. 1,6 km ➔ Preis: 4,75 mio EUR	Errichtung LSWe: Außen- und Mittelwände m.H.v. 3-6 m , Lösung offener Schutzfälle durch passive Maßnahmen ➔ Preis: 32,7 mio EUR, 0,75 mio EUR für passive Maßnahmen ➔ betrifft den gesamten Bereich Hbf-Trave

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 20
- ➔ Wohneinheiten: ca. 45

6 Fregattenstraße bis Travebrücke / West

Forderung HL	Gesetzlicher Anspruch
Errichtung LSW m. bis zu 6 m Bemessungsgrenze 49 dB(A) nachts Lösung offener SF durch passive Maßnahmen ➔ Länge LSW: rd. 1,0 km ➔ Preis: 2,97 mio EUR	Errichtung LSWe: Außen- und Mittelwände m.H.v. 3-6 m , Lösung offener Schutzfälle durch passive Maßnahmen ➔ Preis: 32,7 mio EUR, 0,75 mio EUR für passive Maßnahmen ➔ betrifft den gesamten Bereich Hbf-Trave

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 148
- ➔ Wohneinheiten: ca. 770

Entdröhnung von Brückenbauwerken

Forderung HL	Akzeptanzlösung
Umsetzung von Maßnahmen zur Entdröhnung von Brückenbauwerken im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck.	Entdröhnung Warthestraße, Mühlenbach, Travekanal ➔ Unterschottermatten u. besohlte Schwellen ➔ Kosten gesamt: ca. 0,49 mio EUR

7 Hauptbahnhof bis Moislinger Allee / Ost

Forderung HL	Gesetzlicher Anspruch
Errichtung LSW m. bis zu 6 m Bemessungsgrenze 49 dB(A) nachts Lösung offener SF durch passive Maßnahmen ➔ Länge LSW: rd. 1,6 km ➔ Preis: 4,75 mio EUR	Errichtung LSWe: Außen- und Mittelwände m.H.v. 3-6 m , Lösung offener Schutzfälle durch passive Maßnahmen ➔ Preis: 32,7 mio EUR, 0,75 mio EUR für passive Maßnahmen ➔ betrifft den gesamten Bereich Hbf-Trave

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 105
- ➔ Wohneinheiten: ca. 280
- ➔ zzgl. ca. 320 WE B-Plan „Alter Güterbahnhof“

8 Moislinger Allee bis Travebrücke / Ost

Forderung HL	Gesetzlicher Anspruch
Errichtung LSW m. bis zu 6 m Bemessungsgrenze 49 dB(A) nachts Lösung offener SF durch passive Maßnahmen ➔ Länge LSW: rd. 500 m ➔ Preis: 1,46 mio EUR	Errichtung LSWe: Außen- und Mittelwände m.H.v. 3-6 m , Lösung offener Schutzfälle durch passive Maßnahmen ➔ Preis: 32,7 mio EUR, 0,75 mio EUR für passive Maßnahmen ➔ betrifft den gesamten Bereich Hbf-Trave

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 20
- ➔ Wohneinheiten: ca. 40

9 Geniner Dorfstraße bis Brücke Genin Süd

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
6 m LSW zwischen Travebrücke und BÜ Billerbäckweg (Bereiche 9, 10, 11, 12); Länge von 4.200 m ➔ Länge LSW: 4.200 m ➔ Preis: 20 mio. EUR ➔	Wie Berechnung DB

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 86
- ➔ Wohneinheiten: ca. 130

10 Moisling / Niendorf

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
6 m LSW zwischen Travebrücke und BÜ Billerbäckweg (Bereiche 9, 10, 11, 12); Länge von 4.200 m ➔ Länge LSW: 4.200 m ➔ Preis: 20 mio. EUR ➔	Wie Berechnung DB

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 181
- ➔ Wohneinheiten: ca. 945

11 Niendorfer Hauptstr. bis Schäfergraben

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
6 m LSW zwischen Travebrücke und BÜ Billerbäckweg (Bereiche 9, 10, 11, 12); Länge von 4.200 m ➔ Länge LSW: 4.200 m ➔ Preis: 20 mio. EUR ➔	Wie Berechnung DB

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 38
- ➔ Wohneinheiten: ca. 45

12 Brockkamp bis BÜ Billerbäckweg

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
6 m LSW zwischen Travebrücke und BÜ Billerbäckweg (Bereiche 9, 10, 11, 12); Länge von 4.200 m ➔ Länge LSW: 4.200 m ➔ Preis: 20 mio. EUR ➔	Wie Berechnung DB

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 38
- ➔ Wohneinheiten: ca. 45

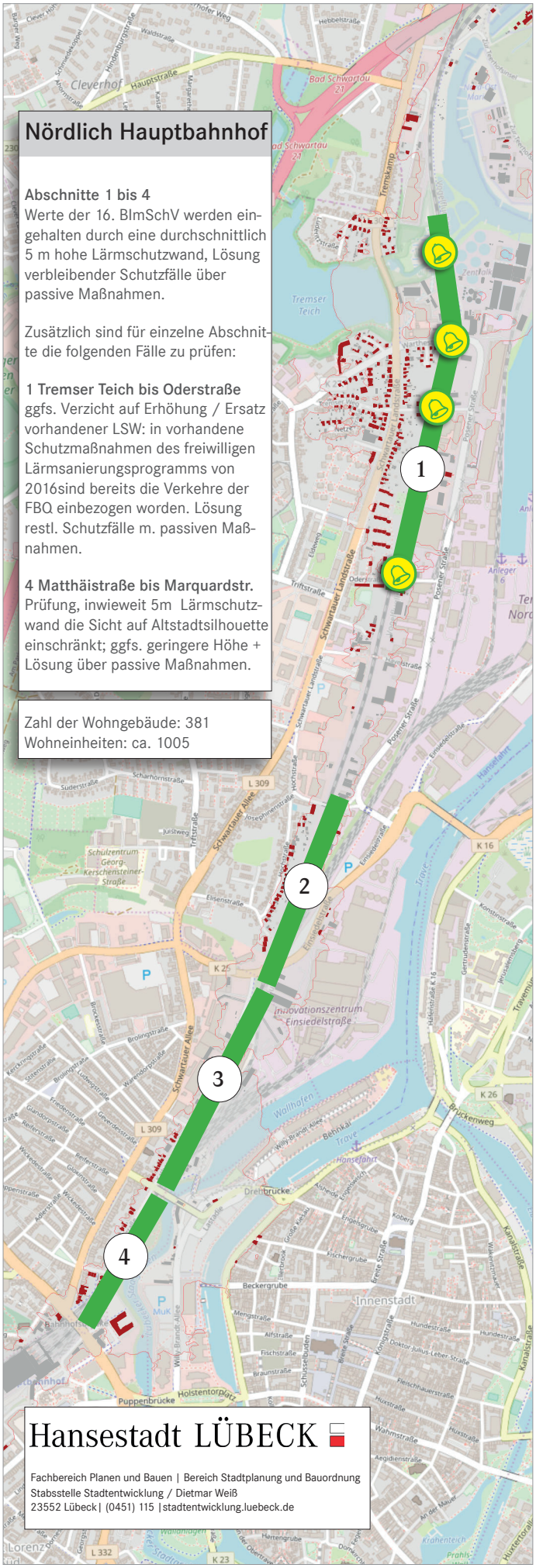
HANSESTADT LÜBECK
5.610 / Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Stabsstelle Stadtentwicklung / DW
Stand 21.11.18

M: 1:15.000 (im Original)
Kartengrundlage: openstreetmap.org

* Hinweis: Wohngebäude, die bereits jetzt im Bereich der 49-dB(A)-Isophone liegen, sind in der Karte rot markiert. (Quelle: ALKIS-Daten / Lärmkarten des EBA)

* Hinweis: Forderungen der HL, die keinen Raumbezug aufweisen bzw. wo dieser nicht hergestellt werden kann, sind in dieser Kartendarstellung nicht berücksichtigt!

FBQ: übergesetzliche Schutzforderungen auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck



Nördlich Hauptbahnhof

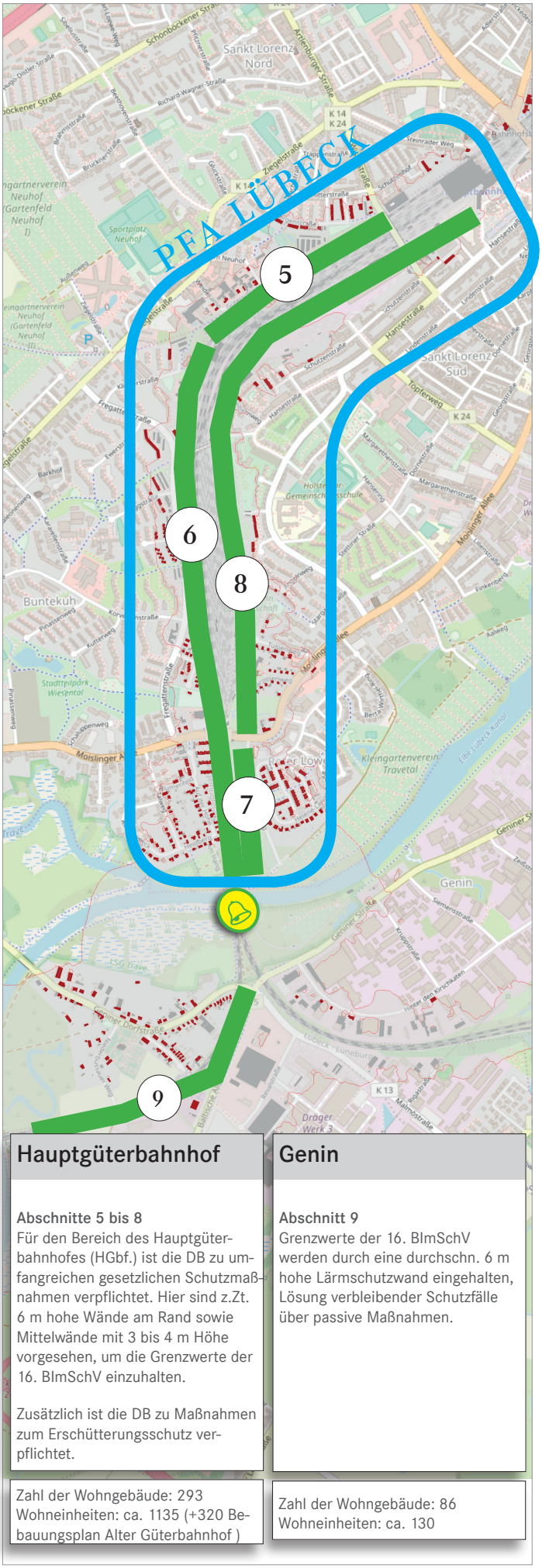
Abschnitte 1 bis 4
Werte der 16. BImSchV werden eingehalten durch eine durchschnittlich 5 m hohe Lärmschutzwand, Lösung verbleibender Schutzfälle über passive Maßnahmen.

Zusätzlich sind für einzelne Abschnitte die folgenden Fälle zu prüfen:

1 Tremser Teich bis Oderstraße
ggfs. Verzicht auf Erhöhung / Ersatz vorhandener LSW: in vorhandene Schutzmaßnahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms von 2016sind bereits die Verkehre der FBQ einbezogen worden. Lösung restl. Schutzfälle m. passiven Maßnahmen.

4 Matthäistraße bis Marquardstr.
Prüfung, inwieweit 5m Lärmschutzwand die Sicht auf Altstadtsilhouette einschränkt; ggfs. geringere Höhe + Lösung über passive Maßnahmen.

Zahl der Wohngebäude: 381
Wohneinheiten: ca. 1005



Hauptgüterbahnhof

Abschnitte 5 bis 8
Für den Bereich des Hauptgüterbahnhofes (HGbf.) ist die DB zu umfangreichen gesetzlichen Schutzmaßnahmen verpflichtet. Hier sind z.Zt. 6 m hohe Wände am Rand sowie Mittelwände mit 3 bis 4 m Höhe vorgesehen, um die Grenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten.

Zusätzlich ist die DB zu Maßnahmen zum Erschütterungsschutz verpflichtet.

Zahl der Wohngebäude: 293
Wohneinheiten: ca. 1135 (+320 Bebauungsplan Alter Güterbahnhof)

Genin

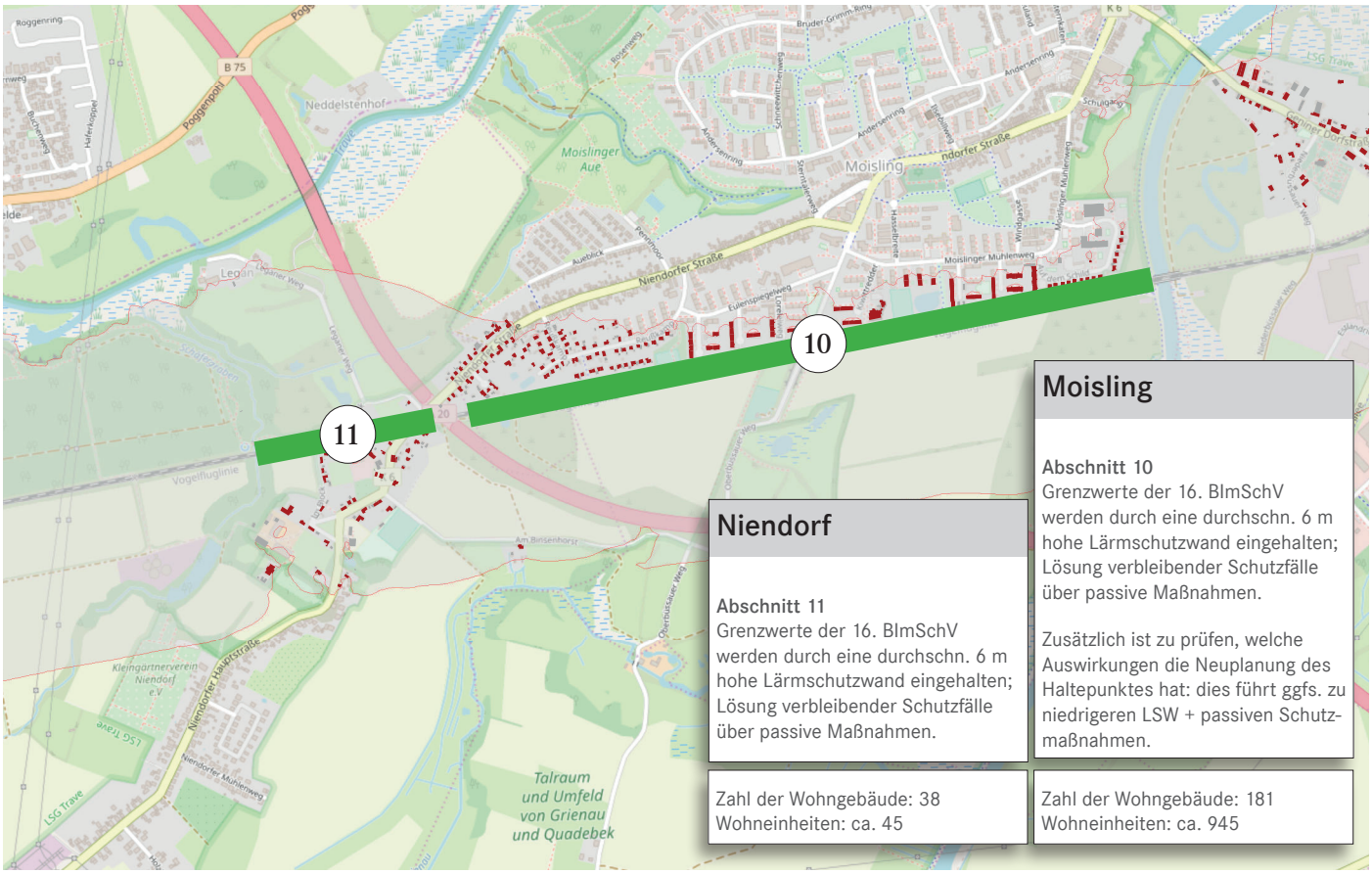
Abschnitt 9
Grenzwerte der 16. BImSchV werden durch eine durchschn. 6 m hohe Lärmschutzwand eingehalten, Lösung verbleibender Schutzfälle über passive Maßnahmen.

Zahl der Wohngebäude: 86
Wohneinheiten: ca. 130

Hansestadt LÜBECK

Fachbereich Planen und Bauen | Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Stabsstelle Stadtentwicklung / Dietmar Weiß
23552 Lübeck | (0451) 115 | stadtentwicklung.luebeck.de

FBQ: übergesetzliche Schutzforderungen auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck



Moisling

Abschnitt 10
Grenzwerte der 16. BImSchV werden durch eine durchschn. 6 m hohe Lärmschutzwand eingehalten; Lösung verbleibender Schutzfälle über passive Maßnahmen.

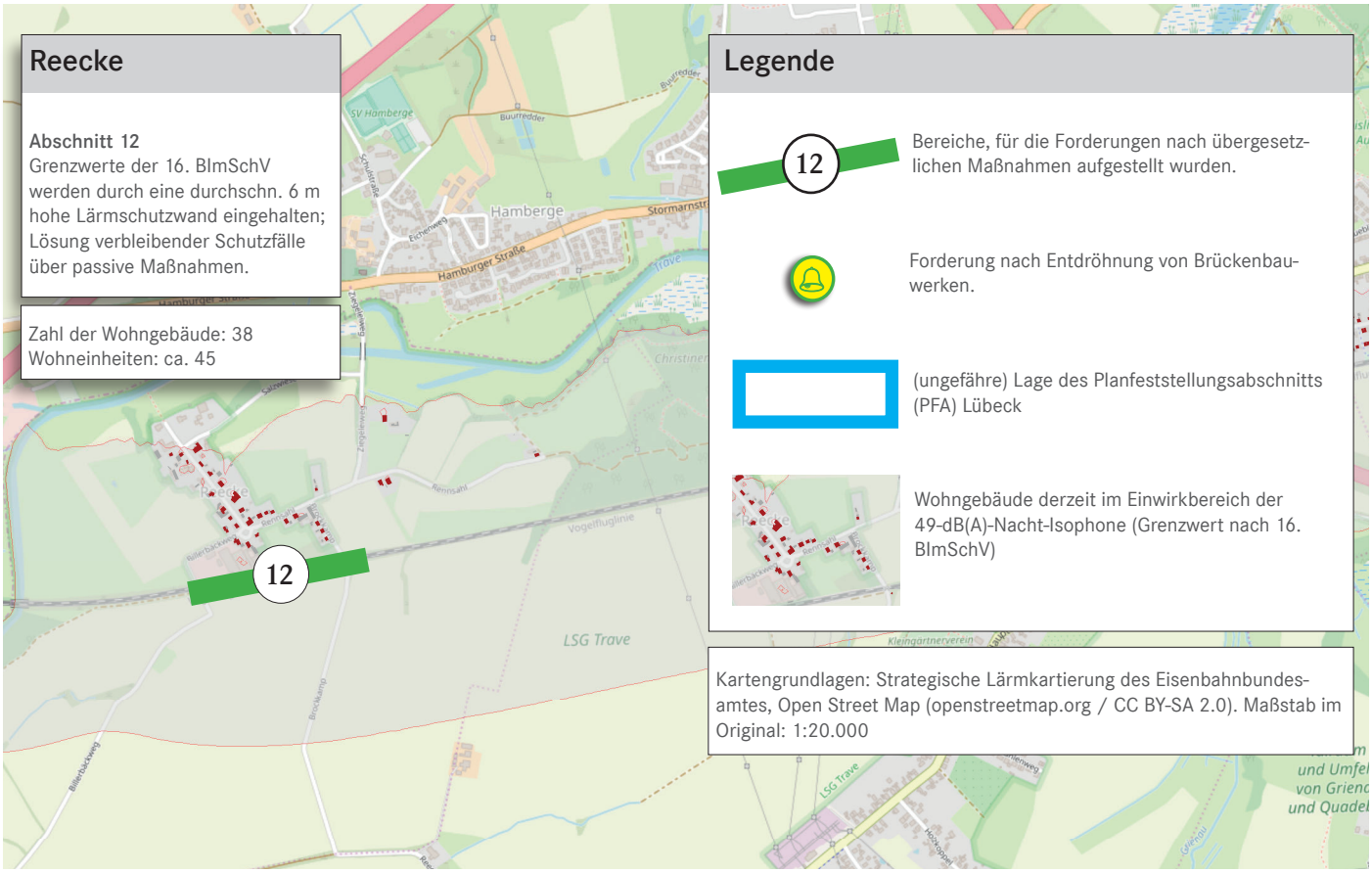
Zusätzlich ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Neuplanung des Haltepunktes hat: dies führt ggfs. zu niedrigeren LSW + passiven Schutzmaßnahmen.

Zahl der Wohngebäude: 181
Wohneinheiten: ca. 945

Niendorf

Abschnitt 11
Grenzwerte der 16. BImSchV werden durch eine durchschn. 6 m hohe Lärmschutzwand eingehalten; Lösung verbleibender Schutzfälle über passive Maßnahmen.

Zahl der Wohngebäude: 38
Wohneinheiten: ca. 45



Reecke

Abschnitt 12
Grenzwerte der 16. BImSchV werden durch eine durchschn. 6 m hohe Lärmschutzwand eingehalten; Lösung verbleibender Schutzfälle über passive Maßnahmen.

Zahl der Wohngebäude: 38
Wohneinheiten: ca. 45

Legende

12 — Bereiche, für die Forderungen nach übergesetzlichen Maßnahmen aufgestellt wurden.

Forderung nach Entdröhnung von Brückenbauwerken.

(ungefähre) Lage des Planfeststellungsabschnitts (PFA) Lübeck

Wohngebäude derzeit im Einwirkbereich der 49-dB(A)-Nacht-Isophone (Grenzwert nach 16. BImSchV)

Kartengrundlagen: Strategische Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes, Open Street Map (openstreetmap.org / CC BY-SA 2.0). Maßstab im Original: 1:20.000

Hansestadt LÜBECK

Fachbereich Planen und Bauen | Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Stabsstelle Stadtentwicklung / Dietmar Weiß
23552 Lübeck | (0451) 115 | stadtentwicklung.luebeck.de

Einzelvorstellung

Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ)

DB Netz AG

Regionalbereich Nord

I.NG-N-F

Datum: 27.12.2018

Der Bericht hat den Stand 27.12.2018 und ist unter Gremienvorbehalt der Stadt Bad Schwartau, der Gemeinde Sierksdorf/Roge und der Gemeinde Heringsdorf erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung – Projektverlauf und aktueller Stand 4

2 Beschreibung der Vorzugsvariante 6

2.1 Allgemeines 6

2.2 Verkehrliche Zielsetzung 6

2.3 Betriebliche Aufgabenstellung 7

2.4 Vorplanungsergebnis und Beschreibung der Planfeststellungsbereiche 7

2.4.1 Planfeststellungsabschnitt Lübeck 9

2.4.2 Planfeststellungsabschnitt 1: Bad Schwartau, Ratekau, Timmendorfer Strand, Scharbeutz 9

2.4.3 Planfeststellungsabschnitt 2: Sierksdorf, Neustadt in Holstein, Altenkrempe 11

2.4.4 Planfeststellungsabschnitt 3: Schashagen, Beschendorf, Manhagen, Lensahn, Damlos 12

2.4.5 Planfeststellungsabschnitt 4: Oldenburg in Holstein, Göhl 13

2.4.6 Planfeststellungsabschnitt 5.1: Heringsdorf, Neukirchen 13

2.4.7 Planfeststellungsabschnitt 5.2: Großenbrode, inkl. neuem gemeinsamen Haltepunkt Großenbrode-Heiligenhafen 14

2.4.8 Planfeststellungsabschnitt 6: Fehmarn inkl. Elektrifizierung bestehende Fehmarnsundbrücke 14

2.5 Umweltauswirkungen und Konzepte zum Ausgleich 15

2.5.1 Konzepte zum Lärmschutz 15

2.5.2 Ausblick und Tendenz auf 2030 Prognosehorizont Auswirkung des Schienenlärmschutzgesetzes auf zukünftige Verkehre 16

2.6 Bewertung der Wirtschaftlichkeit 16

3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG 18

3.1 Überblick der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung seit 2008 18

3.2 Überblick gesetzlicher Grundlagen 19

3.3 In der Vorzugsvariante berücksichtigte Forderungen 19

3.4 In der Vorzugsvariante nicht berücksichtigte Forderungen 21

3.5 Kernforderungen 24
3.5.1 Kernforderung 1: Lärmschutz 24
3.5.1.1 Kernforderung 1.1: Gesamtlärmbetrachtung 24
3.5.1.2 Kernforderung 1.2: Vollschutz 26
3.5.1.3 Kernforderung 1.3: „Niedrige Immissionsgrenzwerte“ 28
3.5.1.4 Kernforderung 1.4: Lärmschutz im Bestand 29
3.5.2 Kernforderung 2: Schutz vor Erschütterung 32
3.5.2.1 Kernforderung 2.1: Erschütterungsschutz in Bauabschnitten 32
3.5.2.2 Kernforderung 2.2: Erschütterungsschutz im Bestand 33
3.5.3 Kernforderung 3: Trassenverlauf 34
3.5.3.1 Kernforderung 3.1: Umfahrungen und Trassierung 34
3.5.3.2 Kernforderung 3.2: Trog- und Tieferlegungslösungen 36
3.5.4 Kernforderung 4: Bahnübergänge und Straßenbaumaßnahmen 45
3.5.5 Zusammenfassung 49

I Anhang 51

1 Einleitung – Projektverlauf und aktueller Stand

Am 3. September 2008 wurde der Vertrag über den Bau einer Festen Fehmarnbeltquerung (Staatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark geschlossen. Der Staatsvertrag ist in Deutschland durch das „Gesetz zu dem Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung“ (BGBl. II S. 799) vom 17. Juli 2009 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Durch Austausch der Ratifikationsurkunden der Vertragsstaaten am 15. Dezember 2009 ist der Staatsvertrag am 14. Januar 2010 in Kraft getreten.

Durch Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrags verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die Hinterlandanbindungen der Festen Fehmarnbeltquerung auf ihrem Hoheitsgebiet auszubauen. Die Elektrifizierung der Schienenstrecke zwischen Lübeck und Puttgarden soll spätestens bis zur Eröffnung der Festen Fehmarnbeltquerung abgeschlossen sein. Der Ausbau der Schienenstrecke zwischen Bad Schwartau und Puttgarden zu einer zweigleisigen elektrifizierten Schienenstrecke soll spätestens sieben Jahre nach der Eröffnung der Festen Fehmarnbeltquerung betriebsbereit sein.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Staatsvertrages werden die Hinterlandanbindungen für den Schienenverkehr im Königreich Dänemark und in der Bundesrepublik Deutschland als Bestandteil des konventionellen Eisenbahnnetzes der TEN-V errichtet.

Die Planungen für den zweigleisigen Ausbau und die Elektrifizierung der Bestandsstrecke 1100 begannen 2008 durch die DB Netz AG (bis Mitte 2015 DB ProjektBau GmbH). Gegen die Ausbaupläne der Bestandsstrecke, vor allem im Bereich der Lübecker Bucht, äußerten die betroffenen Städte, Gemeinden, Verbände und Bürgerinitiativen entlang der Schienenstrecke ihre Sorgen und Interessen zum Aus- und Neubau der Schienenstrecke und der Wiederaufnahme des Schienengüterverkehrs auf dieser Strecke. Das Land Schleswig-Holstein leitete daraufhin 2010 ein Raumordnungsverfahren nach § 14 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) ein, das 2014 abgeschlossen wurde. Die DB Netz AG übernahm für die Vorplanung der einzelnen Streckenabschnitte die Linienführung des Raumordnungsverfahrens (ROV) und optimierte diese im Laufe der Planung weiter, z.B. durch ein weiteres Heranrücken der Strecke an die Bundesautobahn A1.

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Januar 2016 mit einstimmigem Beschluss den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze“ (Drucksache 18/7365) angenommen:

- *in Fällen besonderer regionaler Betroffenheit durch die Realisierung von Schienengütertrassen der Verkehrskorridore des TEN-Verkehr-Kernnetzes, die durch EU-Mittel (CEF) bezuschussungsfähig sind, auch künftig die konstruktive Zusammenarbeit der Akteure vor Ort zu unterstützen und deren Vorschläge bei der Erarbeitung konkreter Lösungen besonders zu berücksichtigen*
- *aus den jeweils dort gewonnenen Empfehlungen im Einzelfall konkrete Beschlüsse an die Bundesregierung zu formulieren, um im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen besonderen – über das gesetzliche Maß hinausgehenden – Schutz von Anwohnern und Umwelt erreichen zu können.*

Mit der Willensbildung des Deutschen Bundestages ist keine Anpassung von Verordnungen und Gesetzen gefordert. Er will im Einzelfall über die finanzielle Förderung bestimmter Maßnahmen entscheiden, die im Dialog der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gefordert wurden, aber aus rechtlichen Gründen nicht in der Vorzugsvariante berücksichtigt werden können. Bei Annahme der Forderungen durch den Bundestag werden Mittel für Maßnahmen zum Schutz von Anwohnern und der Umwelt zur Verfügung gestellt, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

Der Bundestagsbeschluss stellt jedoch keine Vorabwägung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) bezüglich der Planfeststellungsverfahren nach § 18 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) dar. Entsprechend erfolgt die abschließende Abwägung zu allen Maßnahmen im Verfahren durch das EBA.

Davon abgesehen, enthebt die finanzielle Förderung übergesetzlicher Maßnahmen zum Schutz der Anwohner und der Umwelt aus Haushaltsmitteln des Bundes auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages das EBA nicht von der Verpflichtung, über die Umsetzung der Maßnahmen nach dem geltenden Recht zu entscheiden. Auch sind betroffene Anwohner oder Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nicht daran gehindert, sich gegen übergesetzliche Maßnahmen gerichtlich zur Wehr zu setzen. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen die übergesetzlichen Maßnahmen zwar bestimmte Konflikte entschärfen, gleichzeitig jedoch neue Konflikte auslösen (Beispiel: zusätzliche Flächeninanspruchnahmen oder Verschattung eines Grundstücks wegen Erhöhung einer Lärmschutzwand).

Bezugnehmend auf den oben genannten Bundestagsbeschluss über die Drucksache 18/7385 hat sich Mitte 2016, aus dem seit 2011 bestehenden Dialogforum Feste Fehmarnbeltquerung heraus, ein Projektbeirat gegründet. Dieser hat auf Basis der Vorarbeit von vier „Runden Tischen“, in denen die Gemeinden seit 2016 entlang des Streckenverlaufes zusammenkommen, Forderungen für jede Gemeinde des jeweiligen Streckenabschnittes zusammengestellt. Sie liegen als mehrfach überarbeiteter und durch den Projektbeirat konkretisierter Forderungskatalog vor (der in diesem Bericht berücksichtigte Stand ist der Forderungskatalog vom 25. Juni 2018).

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beabsichtigt, den Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Vorplanungen zur Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung einschließlich der Forderungen aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterrichten und ihm damit eine Basis für eventuelle Beschlüsse zu geben.

Hierfür wurden die Forderungen des Projektbeirates von der DB Netz AG und vom Bund hinsichtlich ihrer technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit sowie hinsichtlich der Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme betrachtet und in einer Matrix zusammengestellt. Für eine Bundestagsbefassung wurden die Einzelforderungen vom Projektbeirat in vier Kernforderungen zusammengefasst. Basis der resultierenden Kostenansätze sind reale Baukosten, die im folgenden Bericht ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge ab Kapitel 3.5 abgebildet werden. Die folgende Tabelle liefert prognostizierte Gesamtkosten für die Kernforderungen inkl. Planungskosten und Nominalisierung, ohne Risikozuschläge.

	Mehrkosten [Mio. €]
Reale Baukosten	**627,4**
Reale Planungskosten	**151,2**
Summe	**778,6**
Nominalisierung	**201,5**
Gesamtsumme	**980,1**

Tabelle 1: Prognostizierte Gesamtkosten aus den Kernforderungen

Die ursprüngliche Summe der Kernforderungen belief sich auf **897 Mio €** real. Durch intensive Gespräche mit der Region konnten Akzeptanzlösungen gefunden werden, die von den gestellten Maximalforderungen abweichen. Im Kapitel 3.5.5 Zusammenfassung in der Tabelle 19 sind die Werte der ursprünglichen Forderungen als durchgestrichen dargestellt. Da die Vorplanungen und der Variantenentscheid für eine neue Fehmarnsundquerung noch nicht abgeschlossen sind, kann eine „Parlamentarische Befassung“ gemäß § 5 der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarungen (BUV) für diesen Projektteil derzeit noch nicht erfolgen. Nach Abschluss der Vorplanungen und dem Variantenentscheid wird die DB dem BMVI die Ergebnisse der Vorplanung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung berichten. In diesem Bericht werden auch die Forderungen der Gemeinden entsprechend der Einzelvorstellung für die Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung dargelegt werden.

Vor Übergabe des Berichtes an das BMVI haben die betroffenen Gemeinden und der Projektbeirat den Entwurf des Berichtes zur Kenntnis erhalten und im Anschluss hierzu eine eigene Stellungnahme verfasst.

2 Beschreibung der Vorzugsvariante

2.1 Allgemeines

Der zweigleisige Aus- und Neubau sowie die Elektrifizierung der Strecke 1100 Lübeck – Puttgarden sowie der Neubau einer Fehmarnsundquerung sind Bestandteil des TEN Kernnetzkorridors Skandinavien-Mittelmeer. Das Projekt ABS/NBS Hamburg-Lübeck-Puttgarden umfasst den zweigleisigen Ausbau zwischen Bad Schwartau und Puttgarden mit einer Streckenlänge von 88 km (davon 55 km Neubau), sowie die Elektrifizierung zwischen Lübeck und Puttgarden (94 km). Die Strecke wird für Mischverkehr (Personen- und Güterverkehre [schnelle Güterzüge]) ausgelegt. Die Überholgleise im Gesamtabschnitt Hamburg – Lübeck – Puttgarden sind dabei für Züge mit einer Länge von bis zu 835 m (Güterzüge) auszulegen.

Der Trassenverlauf wird in die folgenden Planfeststellungsabschnitte (PFA) unterschieden:

- PFA Lübeck: Lübeck
- PFA 1: Bad Schwartau, Ratekau, Timmendorfer Strand, Scharbeutz
- PFA 2: Sierksdorf, Neustadt in Holstein, Altenkrempe
- PFA 3: Schashagen, Beschendorf, Manhagen, Lensahn, Damlos
- PFA 4: Oldenburg in Holstein, Göhl
- PFA 5.1: Heringsdorf, Neukirchen
- PFA 5.2: Großenbrode, inkl. neuem gemeinsamen Haltepunkt Großenbrode-Heiligenhafen
- PFA 6: Fehmarn inkl. Elektrifizierung bestehende Fehmarnsundbrücke

Die Ausrüstung der gesamten Strecke wird mit neuester Leit- und Sicherungstechnik geplant, um die Anforderungen an die Interoperabilität der Eisenbahnsysteme in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu erfüllen. Dies bedeutet, dass die gesamte Strecke gemäß den Vorgaben des ERMTS mit Leit- und Sicherungstechnik nach ETCS Level 2 und GSM-R ausgerüstet wird.

2.2 Verkehrliche Zielsetzung

Nach § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) wird das Schienenwegenetz der Eisenbahnen des Bundes nach dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege ausgebaut, der dem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Unter Anlage (zu § 1) Abschnitt 2, Neue Vorhaben unter der lfd. Nr. 9 wird auf das Vorhaben „ABS/NBS Hamburg – Lübeck – Puttgarden (Hinterlandanbindung FBQ)“ verwiesen. Dadurch liegt ein im BSWAG festgeschriebener Auftrag zur Realisierung dieses Vorhabens als Aus- und Neubaustrecke vor. Das Vorhaben ist in der Anlage 2 zum Bundesverkehrswegeplan 2030 („Projektliste Schiene“) im Abschnitt „Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf (VB-E und VB)“, unter der lfd. Nr. 9 mit der Projektnummer 2-011-V01 konkretisiert.

Mit der ABS/NBS Hamburg-Lübeck-Puttgarden in Verbindung mit dem Bau der Festen Fehmarnbeltquerung werden folgende verkehrlichen Ziele verfolgt:

- Einbindung des Abschnitts Lübeck-Fehmarn in den TEN-Kernnetzkorridor Skandinavien-Mittelmeer
- Schaffung einer schnellen Verbindung Berlin – Hamburg – Kopenhagen
- Ausbau der Strecke in großen Teilen für 200 km/h
- Fahrzeitverkürzungen im Fern- und Nahverkehr, national wie grenzüberschreitend
    - Vorgabe der Zielreisezeit laut Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) im Taktfahrplan Hamburg – Kopenhagen von unter 150 Minuten und Berlin – Kopenhagen von unter 240 Minuten
    - Im Nahverkehr von Lübeck und Fehmarn-Burg in nur 49 Minuten statt heute 1 Stunde 28 Minuten

- Im Nahverkehr von Lübeck nach Oldenburg i.H. in nur 29 Minuten statt heute 60 Minuten

- Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten im Personennah- und Fernverkehr sowie im Güterverkehr
- Verkürzung des Laufweges für Schienengüterverkehre über die Feste Fehmarnbeltquerung in Richtung Ostdänemark und Schweden um 160 km (gegenüber aktuellem Laufweg über Flensburg und die Jütlandlinie) und somit deutliche Transportkosteneinsparungen
- Gesteigerte Attraktivität der touristischen Gebiete in Ostholstein durch verbesserte Anbindung sowie verringerte Fahrzeiten für Pendler
- Grenzüberschreitender Personennah- und Fernverkehr wird gestärkt, ein neuer gemeinsamer Wirtschaftsraum kann entstehen

2.3 Betriebliche Aufgabenstellung

Durch die Feste Fehmarnbeltquerung werden laut Prognose zur Bedarfsplanüberprüfung 2010 und der Fortschreibung des Bedarfsplan in 2016 zusätzliche Schienenverkehre – vor allem im Schienengüterverkehr – generiert. Diese Mehrverkehre sind allerdings auf der bestehenden eingleisigen, nicht-elektrifizierten Verbindung Lübeck – Puttgarden bei mindestens gleichbleibender Betriebsqualität nicht abfahrbar.

Um die Qualität auf der Strecke 1100 auch bei den erwarteten Mehrverkehren zu halten, bzw. zu erhöhen, sind eine Elektrifizierung und der zweigleisige Ausbau der Strecke 1100 notwendig.

Der zweigleisige, elektrifizierte Ausbau mit einer teilweise komplett neuen Streckenführung soll bis 2026 für die Schienenanbindung und 2028 für eine neue zweigleisige Fehmarnsundquerung abgeschlossen sein. Dadurch wird neben der Abfuhr der prognostizierten Verkehre eine hohe Betriebsqualität – auch bei Störungen – erreicht und es wird außerdem die Möglichkeit geschaffen, moderne und energiesparende Fahrzeuge einzusetzen.

Angesichts der für die Feste Fehmarnbeltquerung prognostizierten Zugzahlen 2030 wird es notwendig, für den Schienengüterverkehr (SGV) im Bereich des Knotens Lübeck Puffergleise einzurichten, da eine durchgängige Durchführung des SGV vor allem wegen des starken Taktverkehrs im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) (überwiegend Halbstundentakt, „Null-Knoten“ Lübeck Hbf), insbesondere südlich von Lübeck, nicht immer möglich sein wird. Diese Gleise müssen für eine Zuglänge von 835 m geeignet und signaltechnisch in beiden Richtungen befahrbar sein sowie mit Oberleitung ausgerüstet werden.

Im Rahmen des Vorhabens wird der Abschnitt von Bad Schwartau bis Puttgarden mit ETCS-Level 2 ausgerüstet. An diesen schließt im Süden mit der Strecke 1100/1120 ein Abschnitt mit punktförmiger Zugbeeinflussung (PZB-Ausrüstung) an, im Nordosten ebenfalls einer mit Level 2 (Femern A/S, Banedanmark).

2.4 Vorplanungsergebnis und Beschreibung der Planfeststellungsbereiche

Für das Vorhaben wurde ein ROV nach § 14 LaplaG des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt. Der für die Durchführung der Umweltuntersuchungen festgelegte Untersuchungsraum für das ROV erstreckte sich vom Abzweig der Strecken 1100 und 1110 im Süden (Bad Schwartau, nördlich der Trave) bis zum Fehmarnsund im Norden (siehe Abb. 1 und 2 unten). Die Planungen auf der Insel Fehmarn sehen eine strikte Parallellage zur Bundesstraße 207 (B 207) und die Nutzung der vorhandenen Bahntrasse vor, sodass dieser Teil der Ausbaumaßnahmen nicht im ROV untersucht wurde, da er nicht raumordnungsrelevant ist. Die Vorhabenträgerin hat nach den Maßgaben der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren im Juni 2010 verschiedene Trassenvarianten hinsichtlich der überörtlichen, raumbedeutsamen Auswirkungen untersucht.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, das unter umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat, hat die Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein mit der landesplanerischen Beurteilung vom 6. Mai 2014 eine landesplanerische Vorzugsvariante mitgeteilt. Durch das Ergebnis wurden die Betroffenheiten im Kreis Ostholstein gegenüber dem geplanten Ausbau der Bestandsstrecke erheblich reduziert. Durch den hohen Neubauanteil (55 von 88 km)

wird die Strecke überwiegend aus den touristischen Kerngebieten an der Lübecker Bucht herausgeführt. Die Landesplanungsbehörde hat zur Absicherung der landesplanerischen Entscheidung Maßgaben und Hinweise formuliert, durch die vorgetragene Bedenken aufgenommen werden. Die Maßgaben und Hinweise sind auf der Ebene der Planfeststellung zu berücksichtigen. Das EBA wird rechtlich durch die raumordnerischen Belange nicht gebunden. Im Rahmen der anstehenden Planfeststellung sind die geltenden, zwingenden, rechtlichen Regelungen zu beachten und die rechtlich erheblichen Belange vollständig zu ermitteln, in die Abwägung einzustellen und mit der ihnen zukommenden Gewichtung unter- und gegeneinander abzuwägen.

Die Vorhabenträgerin kann allerdings im Rahmen der anstehenden Planfeststellungsverfahren die Trassenauswahl nicht allein auf das Ergebnis der Variantenprüfung im Raumordnungsverfahren stützen. Eine einfache Übernahme des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wäre abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig. Die Vorhabenträgerin hat nach der Rechtsprechung im Rahmen der Planfeststellung die sich ernsthaft aufdrängenden Trassenalternativen darzustellen und unter Berücksichtigung der rechtlichen, relevanten, öffentlichen und privaten Belange zu prüfen.

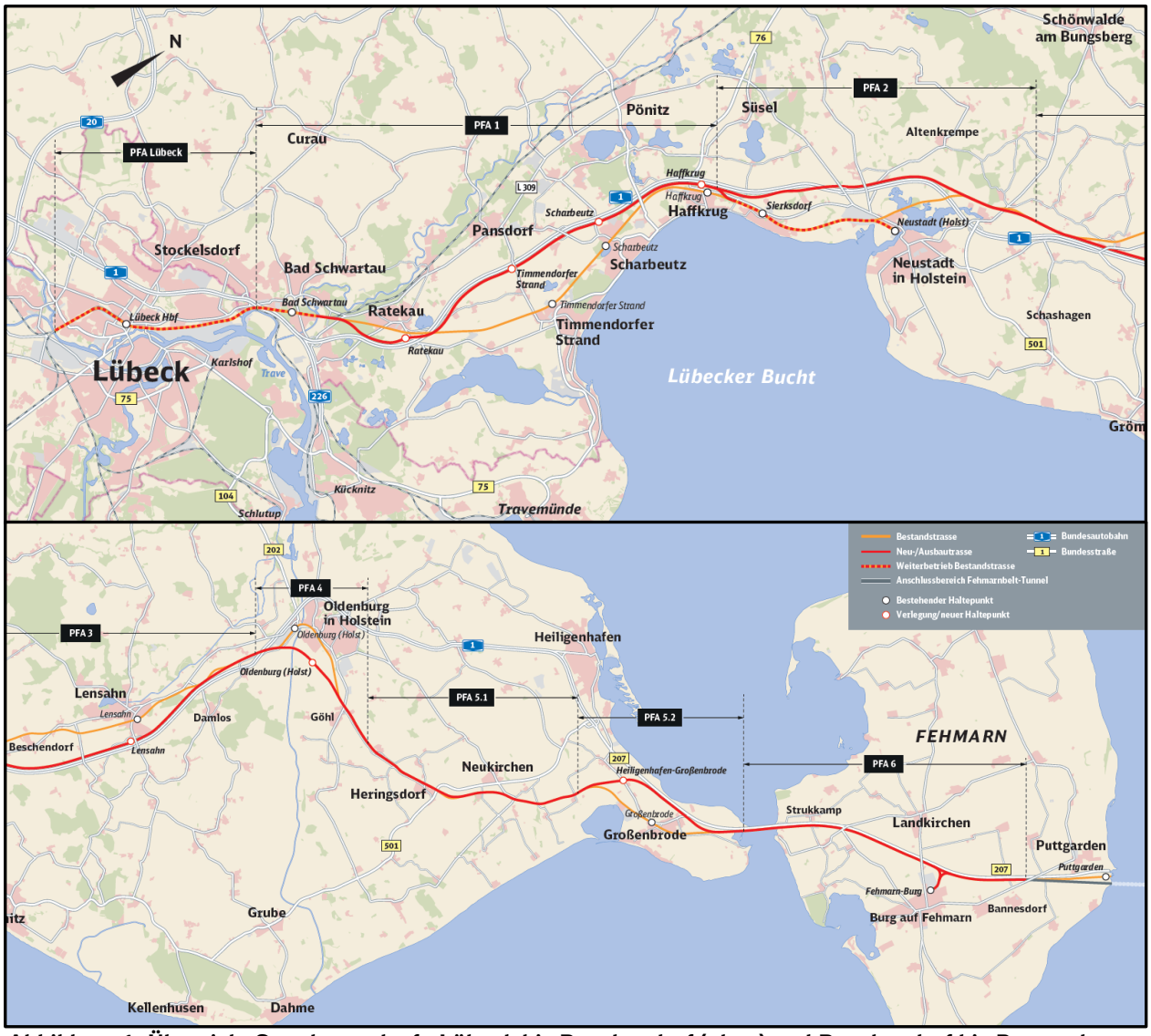


Abbildung 1: Übersicht Streckenverlauf - Lübeck bis Beschendorf (oben) und Beschendorf bis Puttgarden (unten)

2.4.1 Planfeststellungsabschnitt Lübeck

Der Ausbau/Neubau der Strecke Lübeck-Puttgarden bringt eine Erhöhung der Zugzahlen mit Auswirkungen auf die südlich anschließende Bahnstrecke Strecke 1120 Lübeck-Hamburg mit sich.

Um eine gleichbleibende Betriebsqualität auf den Strecken 1100 und 1120 zu gewährleisten, ist bei zunehmendem Zugverkehr eine Pufferung von Güterzügen notwendig. Ansonsten kann der Zugverkehr nicht zeitgerecht abgewickelt werden, was zu Umdisponierungen und Fahrwegkapazitätseinschränkungen führt. Die Aufnahme der Puffergleise wird im HGbf Lübeck erfolgen.

Im Bahnhof Lübeck HGbf werden zwei Puffergleise für Güterzüge Richtung Puttgarden und ein Puffergleis Richtung Hamburg, jeweils zur Pufferung von Güterzügen mit einer Länge von 835 m, neu gebaut.

Im Nordkopf des Bahnhofs Lübeck Hbf wird außerdem eine zusätzliche Weichenverbindung zwischen Gleis 7 und 8 geschaffen. Diese Weichenverbindung ermöglicht parallele Fahrten von Gleis 6 nach Schwartau-Waldhalle und von Schwartau-Waldhalle nach Gleis 7. Dies ist notwendig, da durch den neu hinzukommenden Güterverkehr die Leistungsanforderungen an die Schieneninfrastruktur in diesem Bereich erheblich erhöht werden.

Südlich des Trave-Kanals beginnt beim Umrichterwerk[1] im Stadtteil Lübeck-Genin der PFA Lübeck. Zwischen dem Umrichterwerk Genin und dem Schaltposten[2] Bad Schwartau wird zur Versorgung der Strecke 1100 mit Bahnstrom eine neue Verbindungsleitung auf direktem Wege auf Bahngelände und unter Verwendung vorhandener Oberleitungsmaste installiert. Dies ist erforderlich, da die Strecke 1100 derzeit nur bis zum Abzweig Schwartau-Waldhalle elektrifiziert ist. Mit der geplanten Verbindungsleitung wird die Elektrifizierung der Strecke 1100 nördlich dieses Abzweigs ermöglicht. Ein alternativer Neubau eines neuen Umrichterwerks in Bad Schwartau mit Verbindung zu einem Umspannwerk wurde aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt.

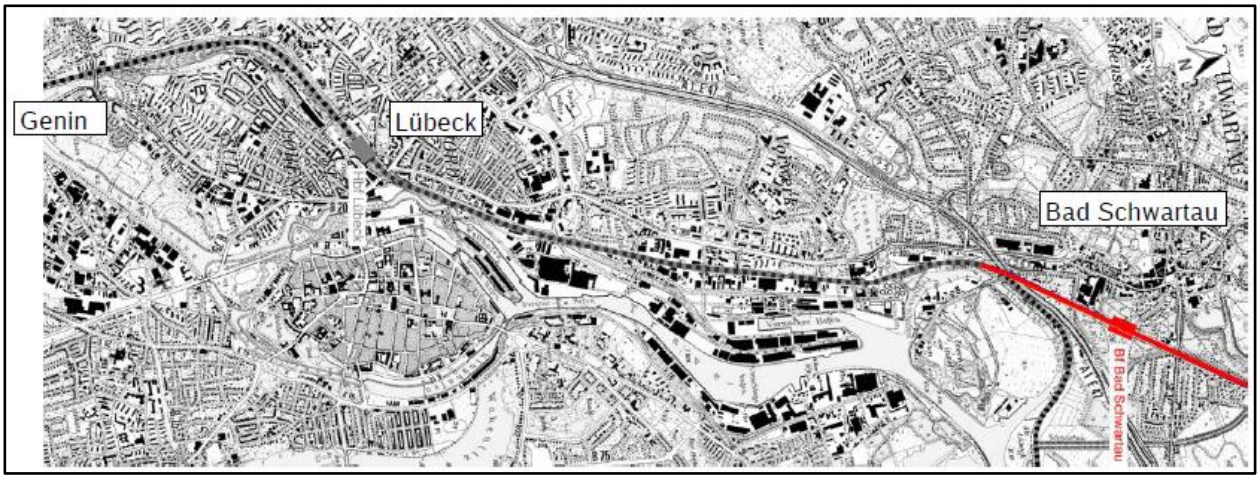


Abbildung 2: PFA Lübeck; Abschnitt Genin - Bad Schwartau

2.4.2 Planfeststellungsabschnitt 1: Bad Schwartau, Ratekau, Timmendorfer Strand, Scharbeutz

Die Strecke 1100 ist in dem Abschnitt von Lübeck Hbf bis zum Abzweig Schwartau-Waldhalle bereits zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert. Dieser Abschnitt bleibt unverändert erhalten. Am Abzweig Schwartau-Waldhalle beginnt der PFA 1 und verläuft in Richtung Norden. Zukünftig wird die Elektrifizierung über die gesamte Eisenbahnstrecke 1100 fortgeführt.

Im Osten Bad Schwartaus, ab der Eisenbahnüberführung über die Schwartau, findet ein Ausbau der bestehenden Eisenbahnstrecke für eine Entwurfsgeschwindigkeit von 160 km/h statt.

---

1 Der elektrische Schienenverkehr erfolgt seit 1895 in einer Frequenz von 16,7 Hertz. Für das allgemeine Stromnetz wird allerdings eine Frequenz von 50 Hertz verwendet. Der aus dem 50-Hertz-Netz bezogene Strom wird in so genannten Umrichterwerken auf die benötigte Frequenz von 16,7 Hertz umgewandelt.

2 Schaltposten verbinden die Oberleitungen mehrerer Strecken zur Speisung, zum selektiven Schutz sowie zum Potenzialausgleich und versorgen einseitig gespeiste Oberleitungsabschnitte mit der 15-kV-Spannung.

Im Süden Ratekaus beginnt mit dem Ausschwenken der neuen Eisenbahntrasse aus der bestehenden Eisenbahnstrecke ein Neubauabschnitt, in dem zunächst Ratekau im Osten umfahren wird. Dadurch wird das wesentliche Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, die Bündelung der Verkehrsträger Autobahn und Schiene und Entlastung der Ortschaften verfolgt. Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt 160 km/h.

Nordöstlich Ratekaus wird der neue Haltepunkt Ratekau an der Querung mit der Landesstraße L 181 angeordnet sowie im Anschluss die Bundesautobahn 1 (BAB 1) gequert.

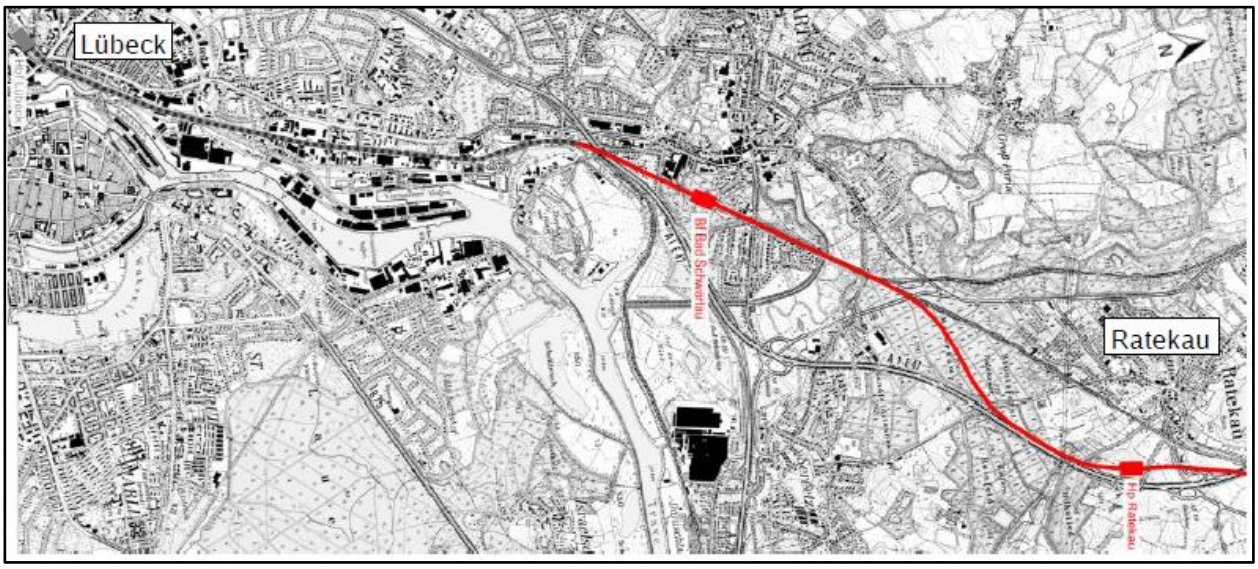


Abbildung 3: PFA 1; Abschnitt Lübeck – Ratekau

Unmittelbar nördlich der Querung mit der BAB 1 wendet sich die Eisenbahntrasse zur Umfahrung der Ostseebäder Timmendorfer Strand, Scharbeutz, Haffkrug und Sierksdorf Richtung Westen und verläuft unter Berücksichtigung der maximal möglichen Radien einer Bahnstrecke nahe der BAB 1. Die Umfahrung dient vorrangig der Entlastung der Ortschaften von eisenbahnbetriebsbedingten Emissionen, wie Lärm, Erschütterung und elektromagnetischen Feldern.

Im Unterschied zur geplanten Streckenführung verläuft die Vorzugsvariante der Trassenführung nach dem Ergebnis des ROV auf Basis der vom Kreis Ostholstein entwickelten X-Variante östlich von Ruppersdorf und hätte eine erhöhte Belastung durch betriebsbedingte Emissionen in Groß Timmendorf zur Folge.

Außerdem kann mit einer Verlegung der Eisenbahntrasse weiter östlich einer Bündelung mit der BAB 1 erst in Höhe Groß Timmendorf realisiert werden. Weiterhin würde diese Verlegung die Landschaft sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichen Maße zerschneiden.

Zwischen Ruppersdorf und Neuhof entsteht der neue Betriebsbahnhof Ratekau. Südlich, direkt vor dem Betriebsbahnhof Ratekau, findet ein Wechsel der Entwurfsgeschwindigkeit auf 200 km/h statt und die Trasse wird an die BAB 1 herangeführt.

Die Eisenbahntrasse erstreckt sich in ihrem weiteren Verlauf unmittelbar am östlichen Rand der BAB 1, sodass beide Verkehrsträger ab hier eng gebündelt geführt werden. Der Trassenverlauf westlich der Autobahn wurde aufgrund von prognostizierbaren erheblichen Beeinträchtigungen und Flächenverlusten des Natura 2000-Gebietes „Wälder im Pönitzer Seengebiet“ verworfen. Westlich Groß Timmendorfs, am Kreuzungspunkt mit der Landesstraße L 180, wird der neue Haltepunkt Timmendorfer Strand angeordnet.

Aufgrund der Bündelung von der BAB 1 und der Eisenbahntrasse wird die Autobahnanschlussstelle Pansdorf angepasst. Im darauffolgenden Trassenabschnitt zwischen Scharbeutz und Haffkrug verläuft die Eisenbahntrasse weiterhin in Bündelung mit der BAB 1 auf deren Ostseite.

Der neue Haltepunkt Scharbeutz liegt am westlichen Ortsrand von Scharbeutz. Die Autobahnanschlussstellen Scharbeutz und Eutin werden den neuen Gegebenheiten angepasst.

Westlich Haffkrugs wird der neue Bahnhof Haffkrug angeordnet, von dem aus die bestehende Eisenbahnstrecke von und nach Sierksdorf sowie Neustadt i.H. über einen neuen Abzweig angebunden wird.

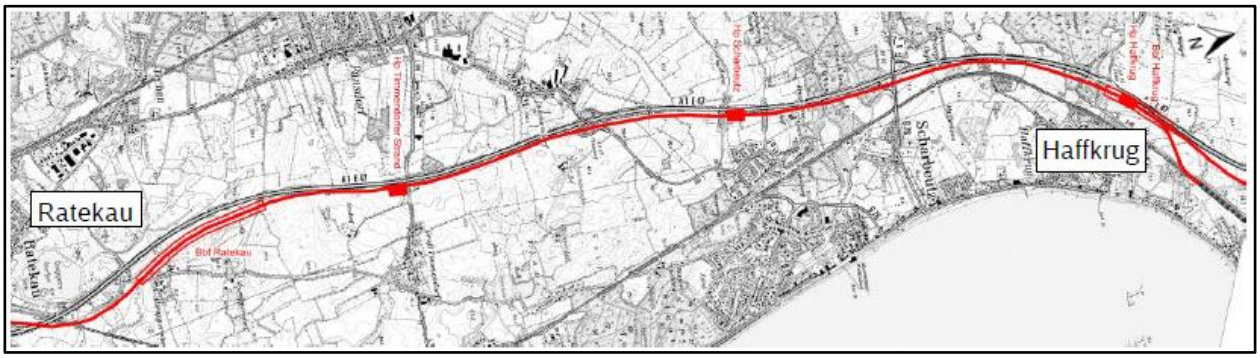


Abbildung 4: PFA 1; Abschnitt Ratekau - Haffkrug

2.4.3 Planfeststellungsabschnitt 2: Sierksdorf, Neustadt in Holstein, Altenkrempe

Die Eisenbahntrasse erstreckt sich ab dem Bahnhof Haffkrug in Bündelung mit der BAB 1 weiter Richtung Norden. Die Anbindung vom Personenbahnhof Neustadt i.H. sowie der Haltestelle Sierksdorf erfolgt über eine Stichstrecke kurz vor der Gemeindestraße „Altonaer Weg“. Hier befindet sich der Übergang in den PFA 2.

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens wurde die DB AG aufgefordert die neue Strecke näher an die bereits bestehende BAB 1 zu verlegen. Eine Bündelung der Schienentrasse mit der BAB 1 verringert den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Umweltbelastung und Zerschneidungswirkungen. Mit der Bündelung der beiden Verkehrsarten wird auch dem Bündelungsgebot entsprochen. Aus den zuvor genannten Gründen wurde die Trasse des PFA 2 zwischen Haffkrug und Altenkrempe näher an die BAB 1 herangelegt. Südlich der Autobahnanschlussstelle Neustadt i.H.-Mitte wird die BAB 1 gequert. Die Eisenbahntrasse verläuft im Folgenden auf der Westseite der BAB 1.

Aufgrund der zu erwartenden negativen ökologischen Auswirkungen wird eine Durchfahrung des Natura 2000-Gebietes Neustädter Binnenwasser mit einer zweigleisig ausgebauten Eisenbahnstrecke von vornherein ausgeschlossen.

Nördlich des „Neustädter Binnenwassers“ verlässt die Eisenbahntrasse die Bündelung mit der BAB 1 und schwenkt bei Altenkrempe in die bestehende Eisenbahnstrecke ein. Der neue Betriebsbahnhof Neustadt i.H. (West) wird südwestlich Altenkrempe angeordnet. Die geplante Lage des Betriebsbahnhofs Neustadt i.H. (West) wurde ausgewählt aufgrund des großen Abstands zum Ortsrand Altenkrempe sowie des geringeren Flächenverbrauchs und der geringen Eingriffe in die Natur.

Auf dem Abschnitt von Altenkrempe bis nördlich Hasselburg wird die bestehende eingleisige Eisenbahnstrecke zweigleisig ausgebaut und eine Linienverbesserung für die Entwurfsgeschwindigkeit von 200 km/h durchgeführt. Der bestehende Bahnhof Hasselburg, an dem derzeit bereits kein Zughalt für den Personenverkehr stattfindet, wird aufgehoben. Danach beginnt der PFA 3.

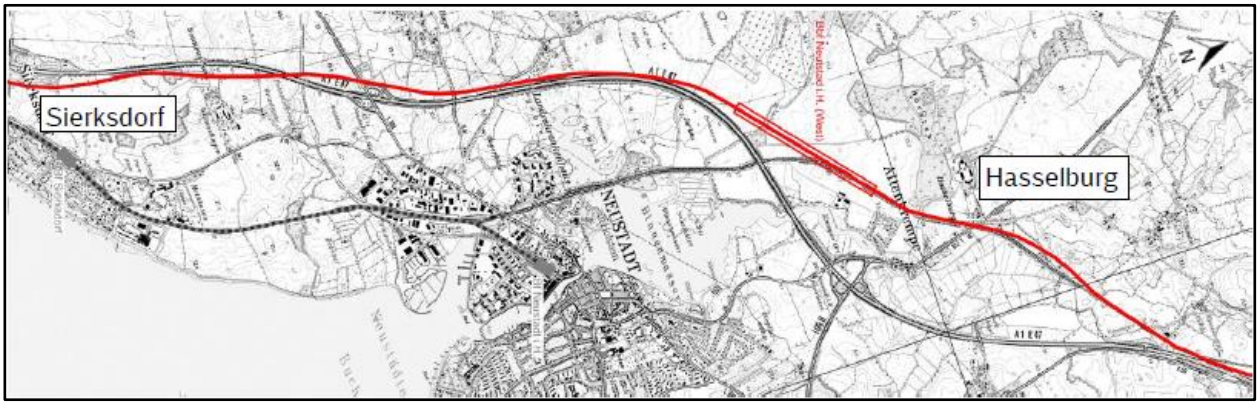


Abbildung 5: PFA 2; Abschnitt Sierksdorf - Hasselburg

2.4.4 Planfeststellungsabschnitt 3: Schashagen, Beschendorf, Manhagen, Lensahn, Damlos

Bei Groß Schlamin wird die bestehende Eisenbahnstrecke erneut verlassen und die Eisenbahntrasse verläuft in Bündelung mit der BAB 1 als Neubaustrecke weiter in Richtung Lensahn und Oldenburg i.H.

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens wurde die DB AG aufgefordert, die neue Strecke näher an die bereits bestehende BAB 1 zu verlegen. Eine Bündelung der Schienentrasse mit der BAB 1 verringert den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Umweltbelastung und Zerschneidungswirkungen. Mit der Bündelung der beiden Verkehrsarten wird auch dem Bündelungsgebot entsprochen. Aus den zuvor genannten Gründen wurde die Trasse des PFA 3 zwischen Schashagen und Damlos näher an die Bundesautobahn 1 herangelegt.

Im gesamten PFA 3 verläuft die Trasse als Neubauabschnitt dicht an der Westseite der BAB 1. Ein Ausbau der Bestandsstrecke wurde aufgrund der höheren Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit besonderer Bedeutung, höherer Eingriffe in die Natur und größerer Betroffenheit von Schallemissionen nicht vorgesehen.

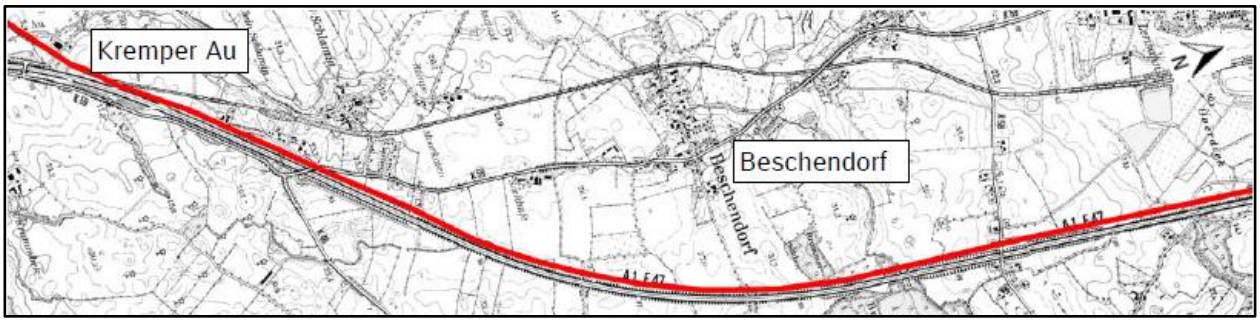


Abbildung 6: PFA 3; Abschnitt Kremper Au - Beschendorf

Der neue Haltepunkt Lensahn liegt am östlichen Ortsrand Lensahns unmittelbar an der Autobahnanschlussstelle Lensahn. Der Haltepunkt wird aufgrund der gewählten Streckenführung und der idealen Anbindung an das Straßennetz direkt südlich der Bäderstraße vorgesehen. Die Autobahnanschlussstelle Lensahn wird aufgrund der Bündelung von BAB 1 und Eisenbahntrasse angepasst. Nördlich Lensahns befindet sich der neue Betriebsbahnhof Oldenburg i.H.

Ab dem Betriebsbahnhof Oldenburg i.H. wechselt die Entwurfsgeschwindigkeit auf 160 km/h und die Eisenbahntrasse trifft auf die bestehende Eisenbahnstrecke, die zweigleisig ausgebaut wird. Am südlichen Ortsrand Oldenburgs i.H. wird die BAB 1 gequert. Hier endet der PFA 3.

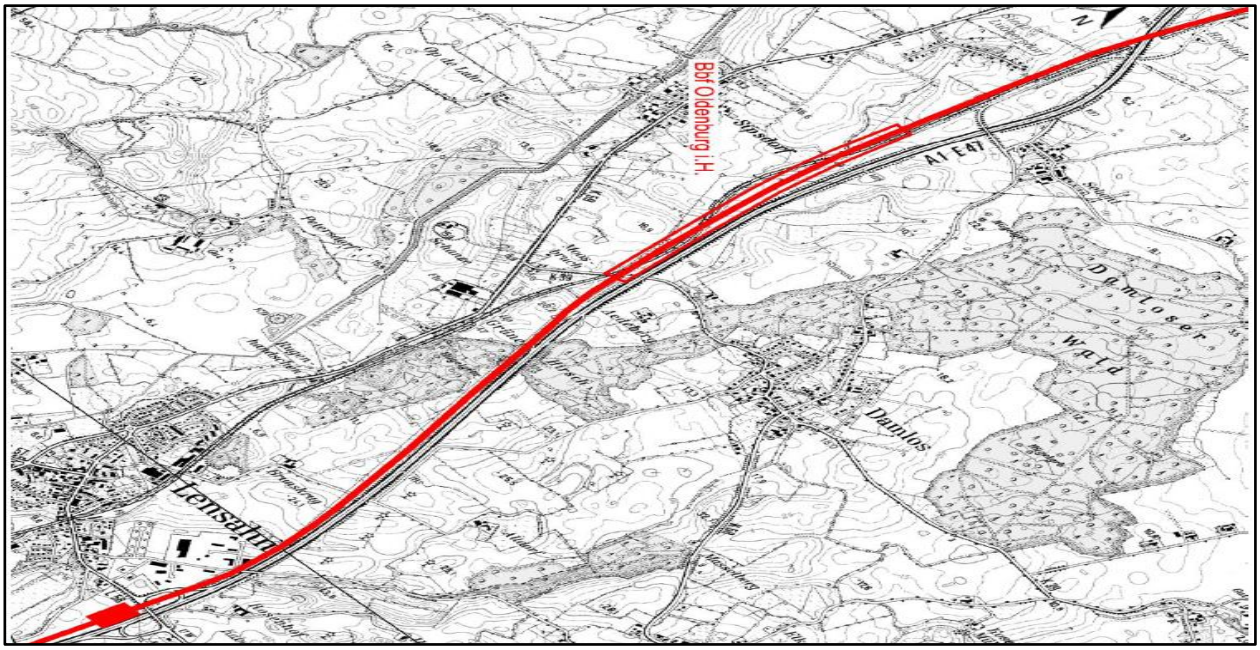


Abbildung 7: PFA 3; Abschnitt Lensahn - Oldenburg i.H.

2.4.5 Planfeststellungsabschnitt 4: Oldenburg in Holstein, Göhl

Der nun folgende PFA 4 beginnt mit einem Neubauabschnitt, der Oldenburg i.H. östlich umfährt. Der neue Haltepunkt Oldenburg i.H. wird in der Umfahrung angeordnet. Westlich von Göhl schwenkt die Eisenbahntrasse wieder in die bestehende Eisenbahnstrecke ein, die im darauffolgenden Streckenabschnitt zwischen Göhl, Heringsdorf und Neukirchen zweigleisig ausgebaut wird. Bedingt durch die Entwurfsgeschwindigkeit von 160 km/h werden Linienverbesserungen durchgeführt. Zwischen Göhl und Rellin befindet sich der Übergang vom PFA 4 in den PFA 5.1. Es wurde im Rahmen der Planung eine Westumfahrung von Oldenburg i.H. untersucht. Diese wurde aufgrund der längeren Strecke und der damit einhergehenden Fahrzeitenverlängerung, der umwelttechnischen Betroffenheiten des Vogelschutzgebietes „Östliche Kieler Bucht“ sowie weiterer Lärmbetroffenheiten zwischen Lübbersdorf und Kremsdorf ausgeschlossen.

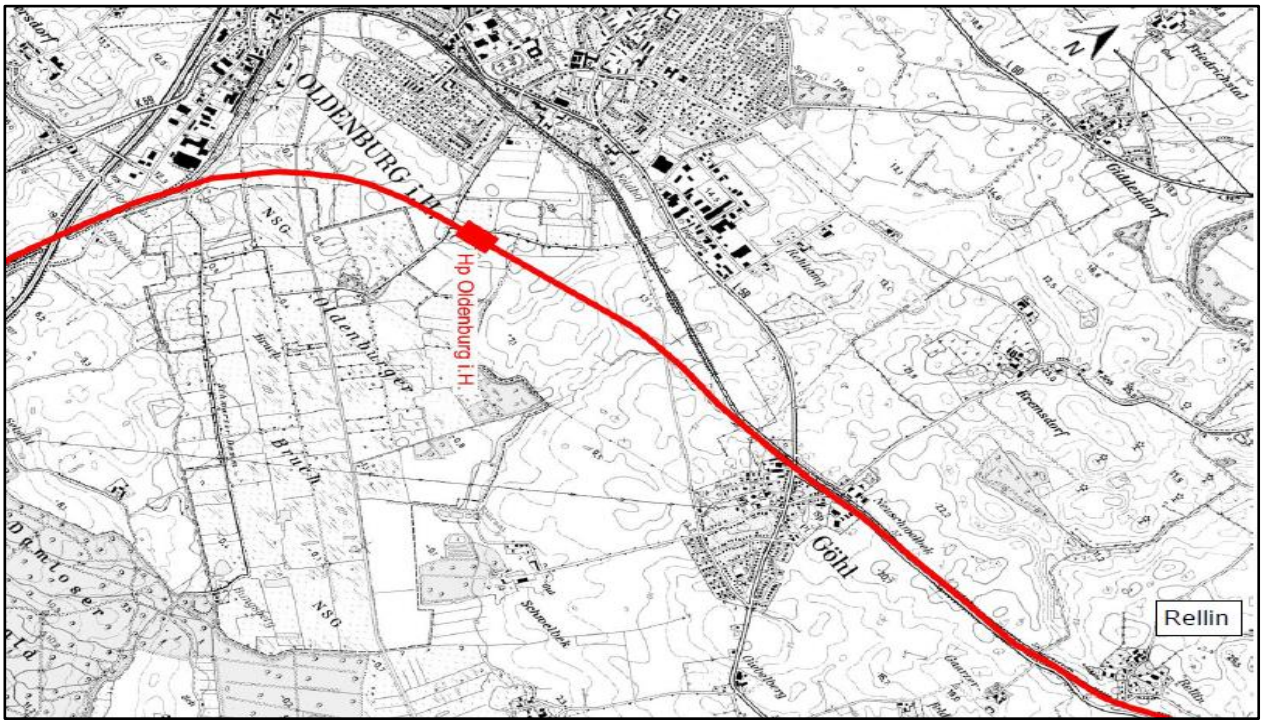


Abbildung 8: PFA 4; Abschnitt Oldenburg - Rellin

2.4.6 Planfeststellungsabschnitt 5.1: Heringsdorf, Neukirchen

Die bestehenden Bahnhöfe Göhl, Heringsdorf und Neukirchen, an denen derzeit bereits keine Zughalte für den Personenverkehr stattfinden, werden aufgehoben.

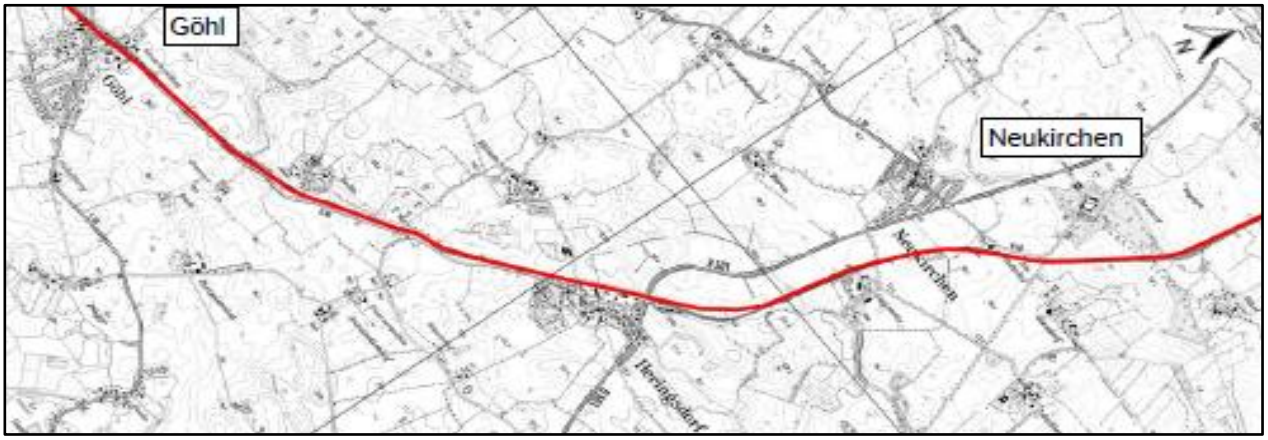


Abbildung 9: PFA 5.1; Abschnitt Göhl – Neukirchen

Bis Bergmühle wird die Vorzugsvariante der Trassenführung nach dem Ergebnis des ROV verfolgt. Diese kam zu dem Schluss, dass der Ausbau der Bestandstrasse in diesem Bereich die raumverträglichste Trasse darstellt. Die Vorteile der Trasse liegen bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter.

2.4.7 Planfeststellungsabschnitt 5.2: Großenbrode, inkl. neuem gemeinsamen Haltepunkt Großenbrode-Heiligenhafen

Südlich von Lütjenbrode beginnt ein weiterer Neubauabschnitt, in dem die Eisenbahntrasse zur Bündelung beider Verkehrsträger an die Bundesstraße B 207 heranschwenkt und Großenbrode im Westen umfahren wird. Die Entwurfsgeschwindigkeit in der Umfahrung beträgt 160 km/h. Hinter Bergmühle wird Großenbrode umfahren und es bündelt sich die Eisenbahntrasse mit der Bundesstraße B 207. Der neue Haltepunkt im Bereich Mittelhof wird zwischen Großenbrode und Lütjenbrode an der Querung mit der Kreisstraße K 42 angeordnet. Nordwestlich Großenbrodes liegt der neue Betriebsbahnhof Großenbrode. Die Anschlussstelle Großenbrode der Bundesstraße B 207 wird der gebündelten Trassenführung angepasst. Die Antragstrasse ist die optimierte Vorzugsvariante der Trassenführung nach dem Ergebnis des ROV. Dadurch werden Großenbrode und Lütjenbrode von betriebsbedingten Emissionen entlastet. Außerdem wird durch den Wegfall mehrerer Bahnübergänge durch die Verschiebung der Trasse die Sicherheit erhöht und der Verkehrsablauf verbessert.

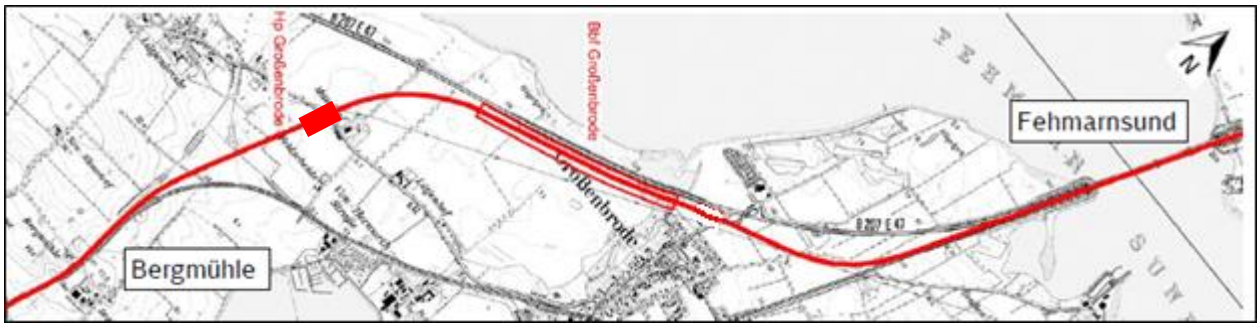


Abbildung 10: PFA 5.2; Abschnitt Bergmühle – Fehmarnsund

Südlich des Fehmarnsundes geht die Zweigleisigkeit in eine eingleisige Führung über und die Eisenbahntrasse schwenkt auf die bestehende Fehmarnsundbrücke ein. In diesem Bereich liegt der Beginn des PFA 6. In einem separaten Planfeststellungsverfahren wird, nach Abschluss der Planungen zu einer neuen zweigleisigen Sundquerung, ein neues Querungsbauwerk realsiert.
Planfeststellungsabschnitt 6: Fehmarn inkl. Elektrifizierung bestehende Fehmarnsundbrücke

Die Fehmarnsundbrücke verbleibt zunächst eingleisig und wird elektrifiziert. In einer weiteren Ausbaustufe ist die Herstellung einer neuen Fehmarnsundquerung vorgesehen. Auf Fehmarn wird nach Strukkamp die Entwurfsgeschwindigkeit auf 200 km/h angehoben und die bestehende Eisenbahnstrecke zweigleisig ausgebaut. Der bestehende Bahnhof Strukkamp, an dem derzeit kein Zughalt für den Personenverkehr stattfindet, wird aufgehoben. Westlich Burgs auf Fehmarn wird im Bereich des bestehenden Gleisdreiecks der Betriebsbahnhof Fehmarn West angeordnet. Die Stichstrecken 1103 und 1104 zum Bahnhof Fehmarn-Burg werden angepasst. Der Bahnhof Puttgarden wird über eine Abzweigstelle angebunden aber nicht elektrifiziert. Nördlich Bannesdorf schließt die Eisenbahntrasse an die Planungen zur Festen Fehmarnbeltquerung an.

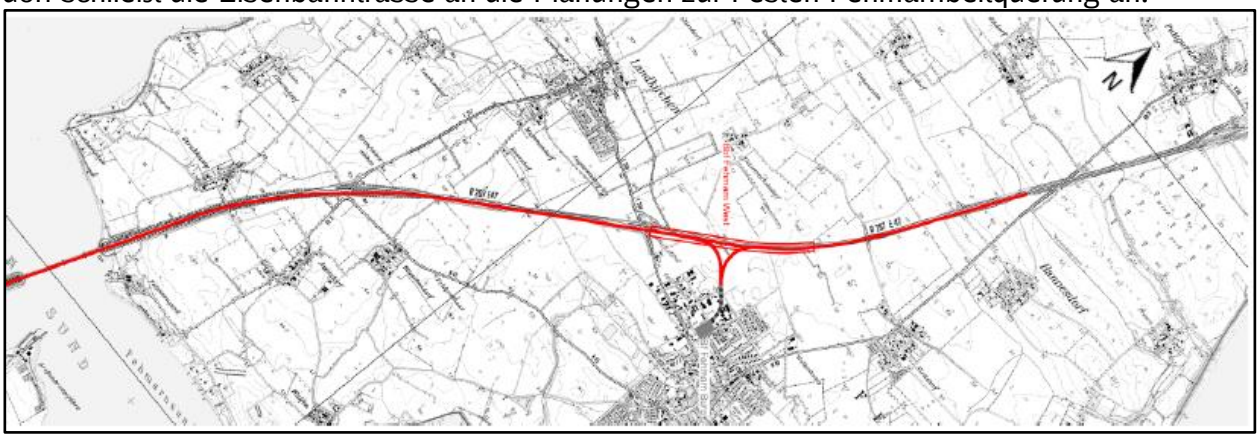


Abbildung 11: PFA 6; Abschnitt Fehmarn

2.5 Umweltauswirkungen und Konzepte zum Ausgleich

Bei der von der Landesplanung bestimmten Vorzugsvariante ist unter anderem mit Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten zu rechnen, für die im Planfeststellungsverfahren im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen Alternativenprüfungen durchzuführen sind und ggf. unter Einbeziehung zuständiger nationaler und europäischer Behörden zu entscheiden sein wird (vgl. § 34 Abs. 2 – 4 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG). Zu den in den Planungen berücksichtigten Natura-2000-Gebieten gehören zehn Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sowie vier „Besondere Schutzgebiete“ (Vogelschutzgebiete):

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung:

- Schwartautal und Curauer Moor
- Wälder im Pönitzer Seengebiet
- Strandniederungen südlich Neustadt
- Naturschutzgebiet Neustädter Binnenwasser
- Lachsau
- Kremper Au
- Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche
- Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht
- Sundwiesen Fehmarn

Besondere Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet Neustädter Binnenwasser
- Oldenburger Graben
- Ostsee östlich Wagrien
- Östliche Kieler Bucht

Aus diesem Grund hat die DB Netz AG Planungen zu einer Optimierung der Vorzugsvariante aus dem ROV vorgenommen. Diese optimierte Streckenplanung berücksichtigt den Schutzstatus der Natura 2000–Gebiete nun in Gänze. Im Hinblick auf die Natura-2000-Gebiete kommt es somit zu keiner Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungszielen der Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der charakteristischen Arten des Anhangs II.

Auch der Artenschutz findet bei der optimierten Streckenplanung umfängliche Berücksichtigung. In Bezug darauf greift die DB Netz AG auf umfangreiche Kartierungen von Fauna und Flora zurück, welche seit dem Jahr 2015 projektintern erhoben werden. Insgesamt wurde die Trasse dabei in ihrer vollen Länge und in einem Korridor 100 m östlich und westlich der Trasse kartiert. Davon abgesehen wurden zusätzliche Kartierungen vorgenommen, sofern diese erforderlich erschienen, um jegliche Art von Betroffenheit betrachten zu können. In den seltenen Fällen, wo eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen geplant, die vorrangig im Kreis Ostholstein, also dem Kreis des Eingriffes, vorgenommen werden. Durch das Zurückgreifen auf lokale Ökokonten und Kompensationsflächen möchte die DB Netz AG die Wertschöpfung des Projekts innerhalb des Kreises weiter fördern und eine stärkere Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erzielen. Dies trifft auch auf Zuspruch bei der Unteren Naturschutzbehörde des betroffenen Kreises.

2.5.1 Konzepte zum Lärmschutz

Nach dem § 41 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der zugehörigen 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV) wurden die Schallauswirkungen und notwendige Schutzmaßnahmen für Betroffene ermittelt. Erste Berechnungen von Lärmschutzkonzepten (2017, Prognosehorizont 2025) für alle Planfeststellungsabschnitte zeigen, dass nach gesetzlichen Rahmenbedingungen über 91 % der Schutzfälle mit aktiven Schutzmaßnahmen wie Schallschutzwänden gelöst werden. Das sind 3.140 von 3.428 Schutzfällen. Alle weiteren 288 Schutzfälle können durch passive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden. Für die Umsetzung der möglichen Lärmschutzmaßnahmen werden rund 86,9 Mio. Euro[3] investiert. Die Vorhabenträgerin

[3] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

ist bestrebt, die geplanten Schallschutzwände durch bspw. einen vorgelagerten Grünstreifen in das Landschaftsbild zu integrieren. Die Gestaltung der Schallschutzwände kann auch in Abstimmung mit den Gemeinden erfolgen. Eine Übersicht nach Gemeinden ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Eine detailliertere Übersicht befindet sich in Anhang 2.

Gemeinde	Schutzfälle	Mit aktiven Maßnahmen gelöst	Kosten gesetzlicher Lärmschutz [Tsd. €]
Bad Schwartau	1.116	1.021	22.630
Ratekau	359	351	10.147
Timmendorfer Strand	-	-	-
Scharbeutz	779	758	12.992
Sierksdorf	212	212	6.149
Altenkrempe	124	121	6.812
Schashagen	31	15	1.722
Beschendorf	4	-	20
Manhagen	1	-	5
Lensahn	37	18	1.674
Damlos	-	-	-
Oldenburg in Holstein	154	152	2.391
Göhl	98	79	2.847
Heringsdorf	206	194	8.404
Neukirchen	118	101	3.482
Großenbrode	93	89	6.457
Fehmarn	96	29	1.202
Gesamtsumme	**3.428**	**3.140**	**86.934**

Tabelle 2: Übersicht der Schutzfälle pro Gemeinde (Prognosehorizont 2025)[4]

2.5.2 Ausblick und Tendenz auf 2030 Prognosehorizont Auswirkung des Schienenlärmschutzgesetzes auf zukünftige Verkehre

2017 hat der Gesetzgeber das Schienenlärmschutzgesetz beschlossen. Das Gesetz verbietet ab 12. Dezember 2020, zum Fahrplanwechsel 2020/2021, den Einsatz lauter Güterwagen auf dem deutschen Streckennetz. Somit soll gewährleistet werden, dass alle in Deutschland zum Einsatz kommenden Güterwagen ab diesem Zeitpunkt auf leisen Sohlen unterwegs sind. Im Vergleich zu Wagen mit Grauguss-Sohle werden die Wagen mit leisen Sohlen (Verbundstoff) in der Vorbeifahrt um rund 10 dB(A) reduziert. Dies entspricht einer gefühlten Halbierung des Lärms. Für den Prognosehorizont 2030 wird von 100 % leisen Sohlen ausgegangen. Im Vergleich zum in den Lärmschutzkonzepten angewandten Prognosehorizont 2025, bei dem von 80 % leisen Wagen ausgegangen wurde, kann dafür eine Reduzierung des Mittelungspegels von grob 1 bis 2 dB(A) angenommen werden. Für einzelne Abschnitte wurde im Zuge der Erstellung der Genehmigungsunterlagen ein Arbeitsstand des Prognosehorizonts 2030 angenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Planungsstände der Abschnitte werden für die übergesetzlichen Forderungen sowie den zugehörigen gesetzlichen Empfehlungen einheitlich die Annahmen und Ergebnisse aus Kapitel 2.5.1 (Prognosehorizont 2025) verwendet.

2.6 Bewertung der Wirtschaftlichkeit

Das Projekt ABS/NBS Hamburg – Lübeck – Puttgarden wird im Bundesverkehrswegeplan 2030 als gesamtvolkswirtschaftlich positiv bewertet.

In der 2010 durchgeführten „Überprüfung der Bedarfspläne für die Bundesschienenwege und die Bundesfernstraßen“ wurde die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bereits nachgewiesen.

[4] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Die seit Projektbeginn im Jahre 2008 angefallenen internen und externen Planungskosten sowie die Kosten für die Durchführung der diversen Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung und des ROV können der folgenden Tabelle entnommen werden.

EIU	Ausgaben seit Projektbeginn [Mio. €]
DB Netz AG	54,5
DB Energie GmbH	0,5
DB Station&Service AG	1,0
Gesamtsumme	**56,0**

Tabelle 3: Kosten seit Projektbeginn (Buchungsstand 09.06.2018)

3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG

3.1 Überblick der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung seit 2008

Das Projekt der Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung legt seit Anfang der Planung im Jahr 2008 einen starken Fokus auf die Einbindung der Region (siehe untenstehende Grafik). Um Bürger und Anwohner in Ostholstein über die Bauabschnitte zu informieren, nutzt das Projektteam verschiedene Dialogformate in der Region, um den aktuellen Planungsstand vorzustellen und zu erläutern sowie die Gemeinden in Variantenplanungen, z.B. von Bahnübergangsaufhebungen mit einzubeziehen. Dazu zählen u.a.:

- Seit 2010 eine Vielzahl nichtöffentlicher Termine mit Bürgermeistern und Verwaltungsmitarbeitern der Gemeinden, Gemeindevertretern, Landwirten, Bürgern und Verbänden
- Monatliche Informationsgespräche mit dem Regionalmanagement für Fehmarn und Großenbrode zusammen mit Femern A/S (seit Januar 2018)
- Regelmäßige Austauschrunden (seit 2008) mit dem Land Schleswig-Holstein zusammen mit Femern A/S und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) als Vorhabenträgern für die Feste Fehmarnbeltquerung
- Seit 2011 Teilfinanzierung und aktive Gestaltung des Dialogforums[5] in bisher 30 Sitzungen, die ca. vier Mal im Jahr stattfinden durch Infovorträge und Themenschwerpunkte
- 2011 - 2016 Schienenforum für die Gemeinden entlang der Strecke (Organisation und Finanzierung)

  → tagt seit 2016 unter Leitung eines neutralen Moderators in Form von vier Runden Tischen (Nord, Mitte, Süd 1 und Süd 2; ca. 40 Veranstaltungen seit der Einführung)

  → Mitglieder der Runden Tische sind je ein/e Vertreterinnen/Vertreter u.a. der betroffenen Gemeinden (repräsentiert durch die Bürgermeister/innen sowie Land-, Kreis-, und Gremienvertretern/innen), der vor Ort vertretenen Bürgerinitiativen, der vor Ort vertretenen Arbeitsgruppen, der vor Ort vertretenen Wirtschaft und der vor Ort vertretenen Verbände. Zusätzlich hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, den Sitzungen beizuwohnen und sich mit ihren Themen im Rahmen einer „Bürgersprechstunde“ einzubringen.

  → Vor dem Hintergrund des „Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze“ (Drucksache 18/7365) Gründung des Projektbeirates 2016 durch das Dialogforum, der die neuen Forderungen der o.g. Runden Tische in einem Forderungskatalog gebündelt hat
- Öffentliche Informationsveranstaltungen, Messen, Infopavillon bei Stadtfesten in der Region
- Mitwirkung an bis dato fünf Kommunalkonferenzen für eine neue Fehmarnsundquerung unter Federführung des Verkehrsministeriums Schleswig-Holstein
- Seit Projektbeginn Website mit aktuellen Informationen
- Internetauftritt auf dem Bauinfoportal der DB Netz AG
- 2-3 Projektnewsletter pro Jahr (digital und Papierform)
- Laufend aktualisierte Projektbroschüre und weitere Informationsmaterialien

[5] Initiative des Landes Schleswig-Holstein, um alle Beteiligten (Vorhabenträger, Land, Gemeinden, Verbände und Bürgerinitiativen) an einen Tisch zu bringen sowie die Vorhaben konstruktiv zu begleiten. Neben regelmäßigen Berichten zum Planungsstand der einzelnen Vorhaben wurde in den bisher 28. Sitzungen u.a. das Thema Lärmschutz wiederholt auch mit externen Gutachtern erläutert und diskutiert.

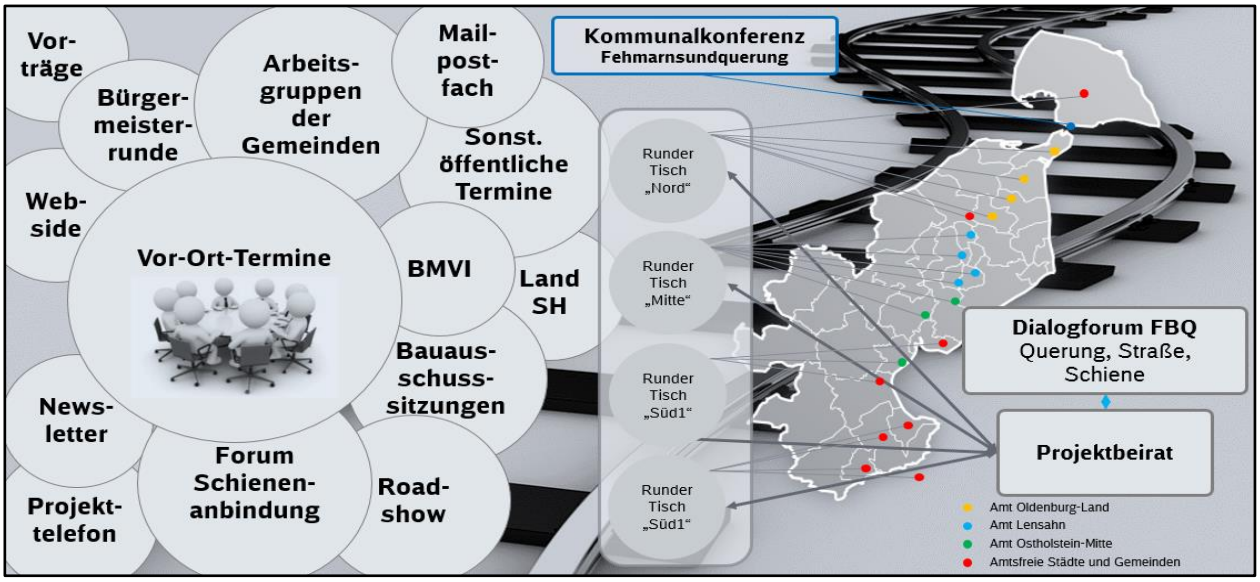


Abbildung 12: Übersicht der Öffentlichkeitsarbeit im Projekt FBQ

3.2 Überblick gesetzlicher Grundlagen

Bei der Betrachtung der Forderungen ist zwischen Forderungen, die auf gesetzlichen Grundlagen beruhen und Forderungen ohne genaue gesetzliche Vorgaben zu unterscheiden. Die gesetzlichen Grundlagen sind folgend stichpunktartig erwähnt:

Gesetzlicher Schutzanspruch für Schienenverkehrslärm

- § 41 BImSchG
- 16. BImSchV
- EBA-Umweltleitfaden, Teil VI, Schutz vor Schallimmissionen aus Schienenverkehr

Gesetzlicher Schutzanspruch zur Erschütterungswirkung

- Keine gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Nach der Rechtsprechung anwendbar: DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 2 „Einwirkung auf Menschen in Gebäuden“

Gesetzliche Grundlagen zu EKrG-Maßnahmen

- Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG)

Eine detaillierte Betrachtung zu den gesetzlichen Grundlagen kann dem Anhang 1 entnommen werden.

3.3 In der Vorzugsvariante berücksichtigte Forderungen

Nach Abschluss des vom Land Schleswig-Holstein durchgeführten ROV von 2010 – 2014 wurde die ROV-Trasse anschließend von der DB Netz AG auf die technische, umwelt- und naturschutzfachliche sowie die rechtliche Machbarkeit hin überprüft. Die Vorzugsvariante der DB Netz AG beinhaltet daher bereits eine Vielzahl von Streckenanpassungen, die im Folgenden aufgeführt sind:

- Umfahrung Ratekau/ Bündelung mit BAB 1
- Umfahrung der Seebäder Timmendorfer Strand und Scharbeutz/ Bündelung mit BAB 1
- Bündelung mit der BAB 1 in dem Bereich zwischen Schlamin und Lensahn
- Erhalt des Gewerbegebietes westlich der BAB 1 in der Gemeinde Lensahn und damit der Verzicht auf die SÜ „Zum Windpark“
- Umfahrung Großenbrode / Bündelung der Schienentrasse mit der B 207

Im Zuge der weiteren Planung ab 2014 wurden weitere Projektanpassungen sowie Forderungen bzw. Varianten mit den Gemeinden besprochen und teilweise mit aufgenommen. Forderungen, die im Zuge der Planungen seit 2014 bzw. im Dialog mit dem Projektbeirat mit in die Planung der

Vorzugsvariante aufgenommen wurden, sind im Folgenden aufgeführt und somit nicht Teil der in Kapitel 3.5 aufgezeigten Forderungen.

- Verringerung des Abstandes zwischen Schiene und Autobahn und somit die Reduzierung des Flächenverbrauches und der Flächenzerschneidung sowie Bündelung der Lärmquellen Schiene und Straße
- Projektierung von möglichen Streckenbereichen auf Entwurfsgeschwindigkeiten von max. 200 km/h
- SÜ in bestehender Straßenführung als Ersatz für den BÜ „Zur Teerhofinsel“
- Verzicht auf Bauwerk SÜ „Wirtschaftsweg nach Offendorf“ zur Vermeidung von Flächenzerschneidungen und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
- Entfall des geplanten Bauwerkes EÜ „Am Wiesengrund“ mit alternativer Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen
- Tieferlegung der Eisenbahnstrecke im Bereich Luschendorfer Hof/Anschlussstelle Pansdorf
- Verlegung des HP Scharbeutz nördlich der Straße Bövelstredder
- 4,00 m Breite der Fußgängerunterführung am Bhf. Haffkrug
- Aufstellung von fünf Varianten zur Kreuzung Ruppersdorfer Weg mit anschließender Variantenabstimmung und Varianteneinigung mit der Gemeinde
- Tieferlegung der Kreisstraße 45 (Bäderstraße) zur Beibehaltung der bestehenden Straßenführung der Kreisstraße 45. Ein Verschwenken der Kreisstraße 45 für das Kreuzungsbauwerk EÜ Bäderstraße kann dadurch vermieden werden. Der Flächenverbrauch wird reduziert
- Tieferlegung der Eisenbahnstrecke im Bereich Altonaer Weg: SÜ (Genehmigungsplanung) statt EÜ (Vorplanung) und Führung der Straße Altonaer Weg in Anlehnung an bestehende Straßenführung
- Änderung der Planung zur SÜ „Hauptstraße (Kreisstraße 59)“ und SÜ „Kreisstraße 59 über die BAB 1“ zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Vermeidung der (in der Vorplanungslösung noch erforderlichen) großräumigen Verschwenkung der Kreisstraße 46
- Anbindung des HP Lensahn von der Bäderstraße (Landesstraße 58), um Flächenzerschneidungen zu vermeiden
- Standortverschiebung des HP Großenbrode südlich zum HP Heiligenhafen-Großenbrode
- Straßenanbindung an die neue SÜ „Wirtschaftsweg Oldenburg“
- Einbeziehung der Planung zur Fehmarnsundbrücke in die der Schienenanbindung
- Lärmschutzmaßnahmen werden durch ein Gutachterbüro wie auch DB-Fachplanern so konzipiert, dass eine Lärmverdriftung vermieden wird
- In Abstimmung mit dem EBA und im Rahmen der DIN 4150 sind nach Fertigstellung des Projektes Erschütterungsnachmessungen vorgesehen
- Bei der Planung des Trassenverlaufs und Lärmschutzmaßnahmen wurde eine Teilung von Ortschaften vermieden
- Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen werden so gering wie möglich gehalten. Die sich ergebenden Restflächen zwischen Schiene und Autobahn werden, wo fachlich als geeignet eingestuft, als Flächen für den Naturschutz aufgewertet und als Ausgleichsflächen genutzt
- Planungen zur Änderung der Bahnübergänge und Straßenführungen werden zwischen der DB Netz AG und den Straßenbaulastträgern sowie den Kommunen abgestimmt
- Im Bereich der Haltepunkte wird in Abstimmung mit den Gemeinden darauf geachtet, einen guten Kompromiss zwischen Emissionsschutz und der städtebaulich wünschenswerten Sichtbarkeit des Bahnhofes zu finden
- Sollte von Seiten des Landes Flurbereinigungsverfahren geplant werden, ist die DB Netz AG unterstützungsbereit. Durch die Verlegung der Strecke und – wo möglich – Bündelung mit der BAB 1 wurde die Flächenzerschneidung weitestgehend verringert

3.4 In der Vorzugsvariante nicht berücksichtigte Forderungen

Forderungen, die im Zuge der Planung seit 2014 bzw. im Dialog mit dem Projektbeirat nicht mit in die Planung der Vorzugsvariante aufgenommen worden sind, sind in diesem Kapitel dargestellt. Die in der Vorzugsvariante nicht berücksichtigten Forderungen bestehen zu großen Teilen aus Trassenführungen, die aus verschiedenen Gründen in der landesplanerischen Beurteilung zum Abschluss des ROV nicht präferiert worden sind. Im Anschluss ist eine Auswahl aufgezeigt und mit einer Begründung der Nichtberücksichtigung hinterlegt. Diese Forderungen wurden teilweise im Forderungskatalog wieder aufgegriffen und unter Kapitel 3.5 erläutert.

- **Umfahrung Bad Schwartau – Trasse Dänischburg**

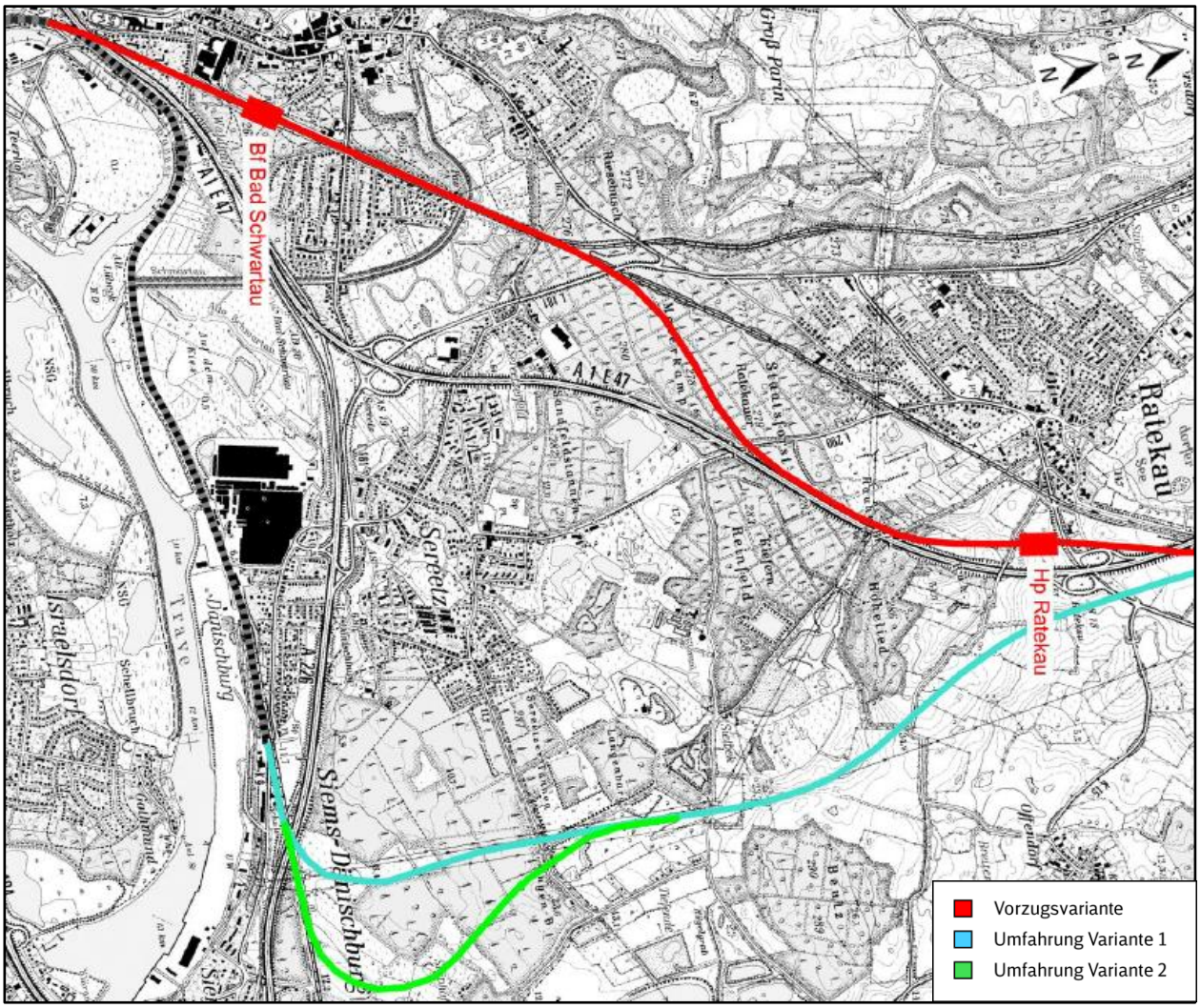


Abbildung 13: PFA 1; Umfahrung Bad Schwartau - Trasse Dänischburg

Die Stadt Bad Schwartau wird umfahren und hat somit an der Eisenbahnstrecke Richtung Fehmarn keinen Verkehrshalt mehr. Die Trasse wird südlich von Bad Schwartau entlang der Strecke 1113 nach Osten verschwenkt und anschließend zwischen Lübeck-Dänischburg und Lübeck-Siems nach Norden in Richtung Ratekau geführt. Die Beeinträchtigungen sind laut Abwägung der Landesplanungsbehörde im Zuge des ROV bei dieser Variante deutlich höher als bei den übrigen Varianten. Allein in Dänischburg käme es zu zusätzlichen Lärmbetroffenheiten von 1.372 Stockwerken. Zudem sind der Flächenverbrauch und die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten höher als beim Ausbau des Bestandes im Bereich Bad Schwartau.

- **Westliche Trassenführung entlang der Autobahn (Ratekau bis Haffkrug)**

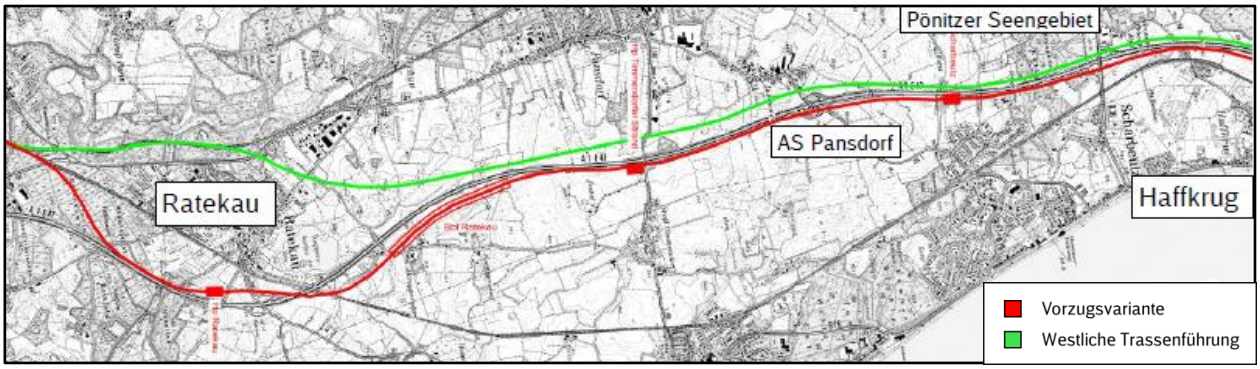


Abbildung 14: PFA 1; Westliche Trassenführung entlang der Autobahn

Die östliche Trassenführung wurde gewählt, um Konflikte mit dem Natura 2000-Gebiet „Wälder im Pönitzer Seengebiet“ zu vermeiden und die Anbindung der Eisenbahnstrecke an die Bäderorte Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug zu verbessern.

- **Umfahrung Ruppersdorf**

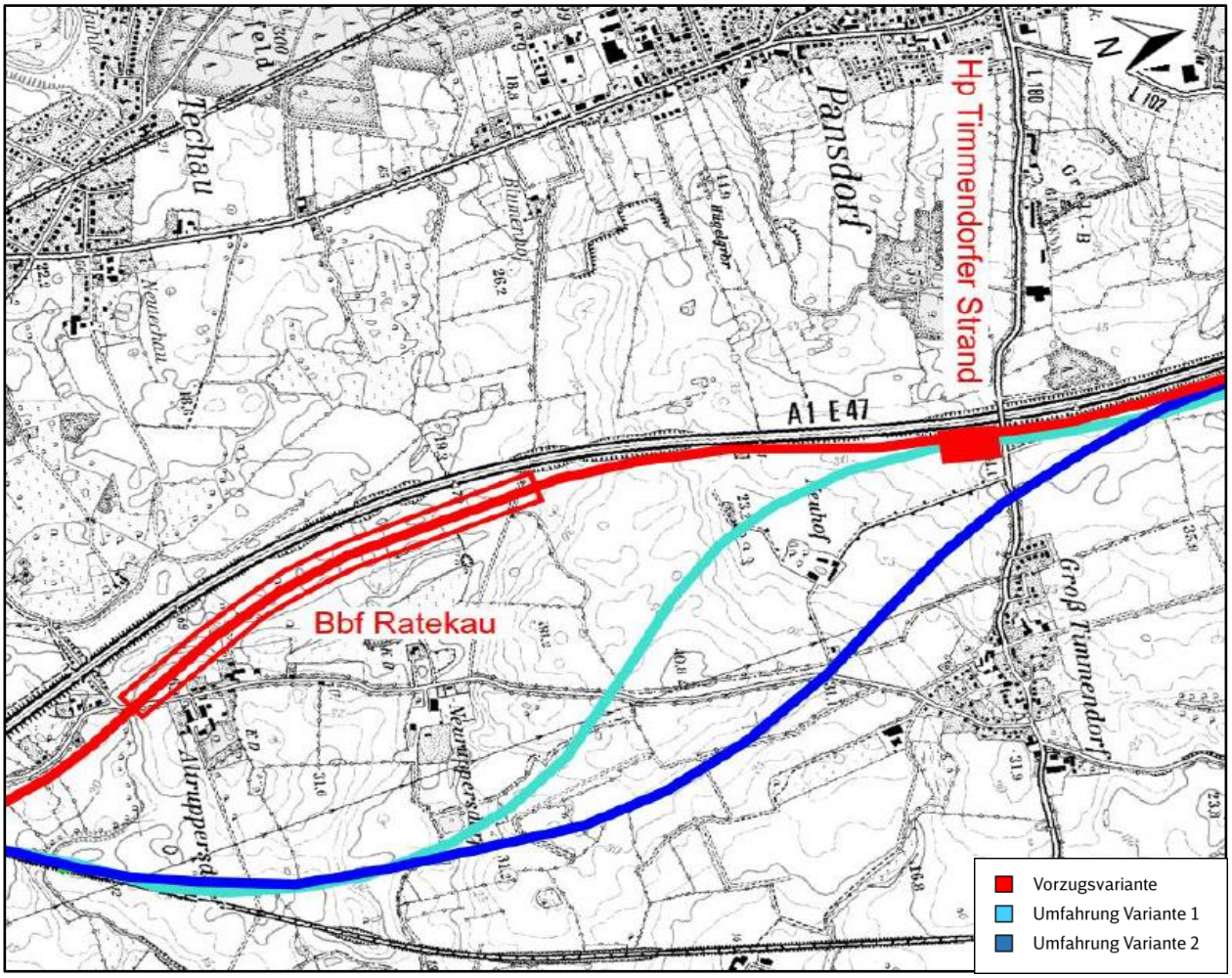


Abbildung 15: PFA 1: Umfahrung Ruppersdorf

Bei dieser Trassenforderung soll die Dorfschaft Ruppersdorf östlich umfahren werden und südlich von Groß-Timmendorf wieder an die geplante Neubaustrecke (NBS) angeschlossen werden. Diese Trassenführung wurde nicht verfolgt, da das Ziel der Bündelung der Verkehrsträger Autobahn und Eisenbahn optimiert werden und zudem die Schallimmissionen im Bereich der Dorfschaft Groß-Timmendorf geringgehalten werden sollte.

- **Östliche Trassenführung entlang der Autobahn (Schlamin bis Damlos)**

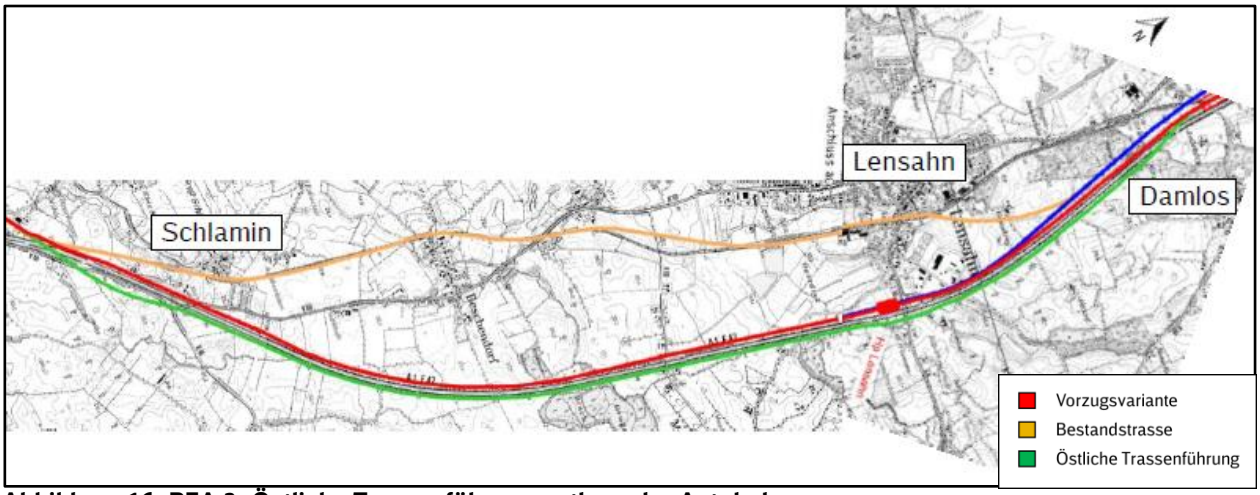


Abbildung 16: PFA 3; Östliche Trassenführung entlang der Autobahn

Die östliche Trassenführung führt gegenüber der Westseite zu einer Zerschneidung von Landschaftsbildräumen, einer höheren Flächeninanspruchnahme und einer höheren Anzahl von Konfliktbereichen aufgrund einzelner Wohnhäuser nahe der Trasse und daraus folgender Lärmbelastung. Bei einer östlichen Trassenführung entstehen größere Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet Kremper Au und es sind zwei zusätzliche Kreuzungsbauwerke zum Queren der BAB 1 notwendig.

- **Westumfahrung Oldenburg in Holstein**

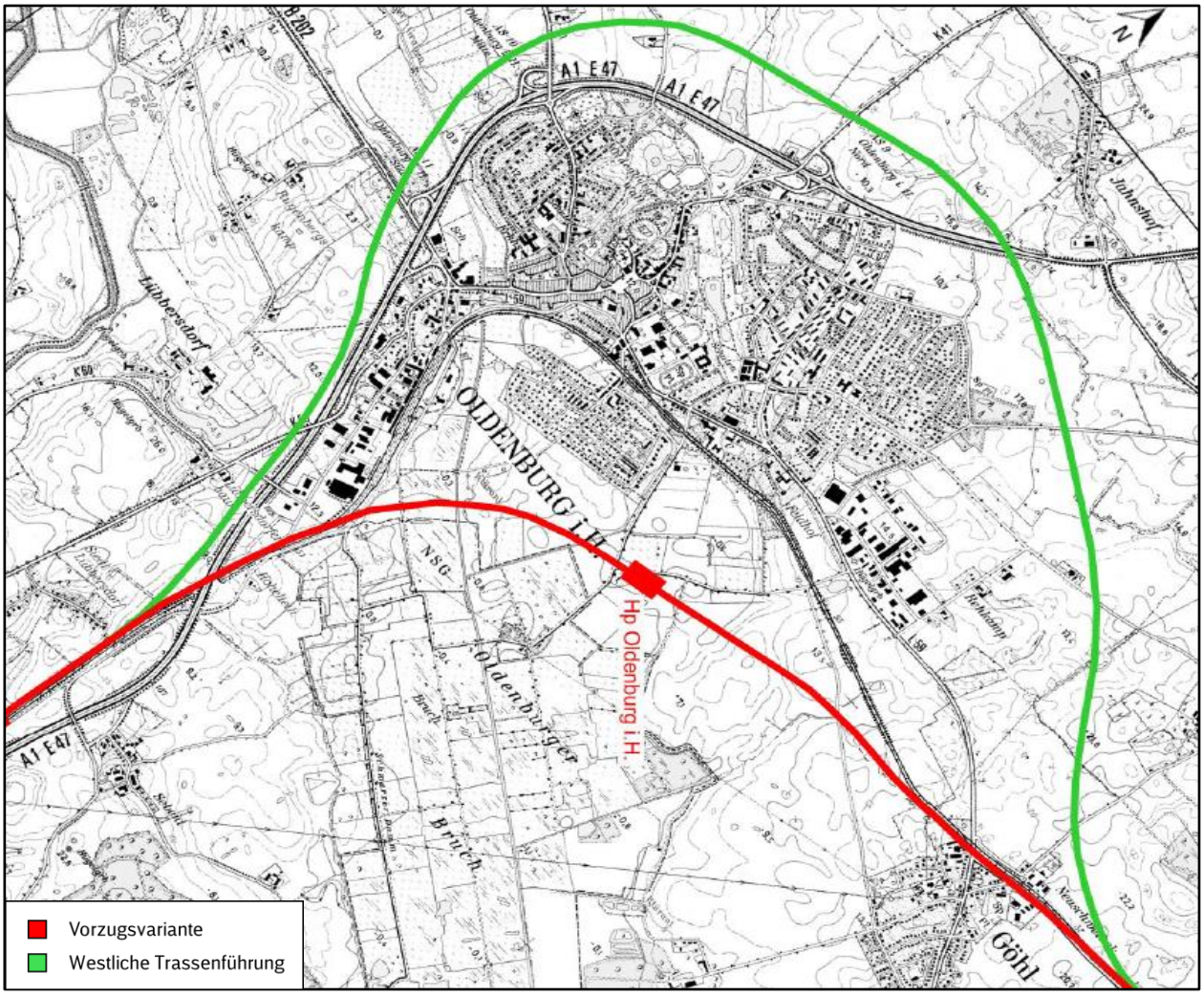


Abbildung 17: PFA 4; Westumfahrung Oldenburg i.H.

Die Trasse der Westumfahrung verläuft auf einer Länge von ca. 11,2 km (gewählte Ostvariante ca. 6,9 km). Die Westumfahrung wurde nicht berücksichtigt, da eine höhere Zerschneidung von landwirtschaftlich genutzten Flächen eine erhöhte Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen, eine Fahrzeiterhöhung, neue Betroffenheiten hinsichtlich Lärm (Lübbersdorf, Putlos, Jahnsdorf, Giddendorf, Kremsdorf sowie Einzelgebäude) gegenüber der Antragstrasse (Ostvariante) entstehen würden. Durch die Westumfahrung wird das Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ zerschnitten und eine Bündelung mit der BAB 1 ist nicht möglich, da für die angestrebte Geschwindigkeit entsprechend große Radien für die Trasse notwendig sind.

3.5 Kernforderungen

Die Forderungen, die in den vier regionalen Runden Tischen entwickelt worden sind, wurden im Forderungskatalog des Projektbeirates gebündelt. Diese wurden dann von der DB Netz AG und vom Bund hinsichtlich ihrer technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit sowie hinsichtlich der Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme betrachtet und in einer Matrix zusammengestellt. Aus dieser Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Bürgerinitiativen und Vorhabenträgern wurden durch den Projektbeirat zu folgenden vier Themengebieten Kernforderungen erarbeitet:

- **Kernforderung 1: Lärmschutz**
  - **Kernforderung 1.1: Gesamtlärmbetrachtung**
  - **Kernforderung 1.2: Vollschutz**
  - **Kernforderung 1.3: „Niedrige Immissionsgrenzwerte“**
  - **Kernforderung 1.4: Lärmschutz im Bestand**
- **Kernforderung 2: Schutz vor Erschütterung**
  - **Kernforderung 2.1: Erschütterungsschutz in Bauabschnitten**
  - **Kernforderung 2.2: Erschütterungsschutz im Bestand**
- **Kernforderung 3: Trassenverlauf**
  - **Kernforderung 3.1: Umfahrungen und Trassierung**
  - **Kernforderung 3.2: Trog- und Tieferlegungslösungen**
- **Kernforderung 4: Bahnübergänge und Straßenbaumaßnahmen**

Die Auflistung und Nummerierung der Forderungen in dieser Vorlage ist abweichend vom Forderungskatalog des Projektbeirates. In dem vorliegenden Dokument werden Forderungen, die in der Planung der DB bereits berücksichtigt sind, die nicht an den Bund zu richten sind oder die keine Entscheidung des Bundes erfordern, nicht aufgeführt. So konnten die Kernforderungen von neun auf vier reduziert werden. Die gemeindespezifischen Forderungen des Forderungskataloges wurden den vier Kernforderungen zugeordnet. Im Folgenden werden die für eine Entscheidung des Bundestages relevanten Kernforderungen des Projektbeirates wiedergegeben (kursiv) und im Anschluss aus Sicht der DB Netz AG kommentiert. Die Forderungen werden in den folgenden Kapiteln detailliert betrachtet und zusammengefasst.

3.5.1 Kernforderung 1: Lärmschutz

Die Kernforderungen zum Thema Lärmschutz untergliedern sich in die Themen der Gesamtlärmbetrachtung (Kernforderung 1.1), Vollschutz (Kernforderung 1.2), „Niedrige Immissionsgrenzwerte“ (Kernforderung 1.3) und Lärmschutz im Bestand (Kernforderung 1.4). Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge.

3.5.1.1 Kernforderung 1.1: Gesamtlärmbetrachtung

Forderung a) des Forderungskataloges an den Bund:

„Aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehrslärm ist eine gemeinsame Lärmschutzbetrachtung und -bewertung durchzuführen.“

Maßnahme im Projekt:

Nach den zwingenden Vorschriften der 16. BImSchV ist immissionsschutzrechtlich jeder Verkehrsträger gesondert zu betrachten. Eine verkehrsträgerübergreifende Summenpegelbildung und -beurteilung hat der Gesetzgeber bisher ausgeschlossen. Die Entscheidung darüber vom bisherigen Vorgehen abzuweichen und Lärmschutzmaßnahmen verkehrsträgerbezogen zu ergreifen, ist durch die Politik zu treffen. Ein solcher Weg ist mit einer Vielzahl von Fragen verbunden, die dann der Klärung bedürfen.

Der Schutz vor Verkehrslärm ist in §§ 41 bis 43 BImSchG für den Bau von Straßen und Schienenwegen abschließend geregelt. Die zugehörigen Grenzwerte für die jeweiligen Verkehrsträger sind in der 16. BImSchV festgelegt. Der Gesetzgeber hat damit verbindlich bestimmte einzuhaltende Beurteilungspegel festgesetzt. Der EBA-Umweltleitfaden, Teil VI, verdeutlicht unter Ziffer 2.2.3.2 (Seite 22), dass eine Summenpegelbildung unter Berücksichtigung von Lärmvorbelastung durch bereits vorhandene Straßen und Schienenwege, gewerbliche Anlagen, Sportplätze oder Flugplätze im Rahmen der o.g. Gesetze und Verordnungen nicht vorgesehen ist. Unter Ziffer 2.2.10 wird erwähnt, dass die 16. BImSchV lediglich den neu zu bauenden oder wesentlich geänderten Verkehrsweg in den Blick nimmt – eine Summenpegelbildung ist nicht vorgesehen – und bei der Beurteilung ausschließlich auf den Beurteilungspegel abstellt.

Im Einzelfall ist abzuwägen, ob der neu hinzukommende Lärm mit der bestehenden Vorbelastung nicht zu einer Gesamtbelastung führt, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt. Eine solche Betrachtung der Gesamtverkehrslärmsituation aus Schienenverkehrslärm und Straßenverkehrslärm erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zur Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit; Ansprüche auf Schutzmaßnahmen oder Lärmvorsorgemaßnahmen sind daraus nicht abzuleiten.

Die Verkehrslärmerhöhung, die durch den Bau oder durch die wesentliche Änderung eines Verkehrswegs entsteht, darf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zufolge zu keiner Gesamtbelastung führen, die eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 9/95). Ein Schwellenwert, ab dem eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen ist, wurde vom Gesetzgeber bisher nicht eindeutig festgelegt. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat sich in den letzten Jahren ein Außenpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als maßgeblicher Grenzwert für die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle gefestigt (BVerwG, Beschluss vom 30. Juli 2013 – 7 B 40/12; Urteil vom 15. Dezember 2011 – 7 A 11/10; Urteil vom 13. Mai 2009 – 9 A 72/07). Abweichend davon hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil eine enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts für Dorf- und Mischgebiete angenommen (BVerwG Urteil vom 08. September 2016 – 3 A 5/15; BGH Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 60/91). Auf Basis der Gesamtverkehrslärmbetrachtung des PFA 6 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wird übergreifend für die gesamte Strecke eine grobe monetäre Abschätzung vorgenommen. Werden die Erkenntnisse aus dem PFA 6 herangezogen, zeigt sich tags und nachts nur eine sehr geringe Betroffenheit für den gesundheitsgefährdenden Bereich im o.g. Sinne. Nachts ist der Schienenverkehrslärm maßgebend. Darauf aufbauend könnten die geplanten Lärmschutzmaßnahmen an der Schiene ausgebaut werden, um den Gesamtbeurteilungspegel Straße/Schiene in einem niedrigeren Bereich zu halten. Überschlägig könnten über die gesetzliche Planung hinaus höhere und ggf. längere Schallschutzwände angenommen werden. Stellenweise könnten auch Schallschutzwände an der Straße notwendig sein. Basierend auf diesen ersten Überlegungen, ohne konkrete Berechnungen und ohne eine schalltechnische Untersuchung durch einen Gutachter, läge ein erster Mehrkostenansatz bei ca. 50 Mio. Euro.

Aufgrund der Kernforderung gab es seitens LBV.SH und DB Netz AG eine erste Abschätzung und Überprüfung. Für den Verkehrsträger Schiene werden die Grenzwerte im Rahmen der Lärmvorsorge eingehalten. Für den Verkehrsträger Straße wird die Einhaltung der Grenzwerte der Lärmvorsorge beim 4-streifigen Ausbau der B 207 gewährleistet und für die Bestandsstrecke werden die Auslösewerte bis auf sehr wenige Gebäude eingehalten. Diese Gebäude werden laut LBV.SH passive Schallschutzmaßnahmen erhalten. In Absprache mit den Gemeinden und dem Kreis Ostholstein wurden am 9. Juli 2018 in einer eigens gegründeten Arbeitsgruppe Gesamtlärmbetrachtung die vom LBV.SH und DB Netz AG zu betrachtenden Bereiche, welche am 05. Februar 2018 bei der gemeinsamen Sitzung der Runden Tische präsentiert wurden, noch einmal

gemeinsam besprochen. Drei von der AG benannte Bereiche sollen nach den Kriterien, die gemeinsam festgelegt wurden, beispielhaft gerechnet werden. Danach soll entschieden werden, ob Kriterien ggf. angepasst werden sollen. Im Bundestagsbeschluss „Menschen- und umweltgerechten Ausbau der Rheintalbahn realisieren“ (Drucksache 18/7364) vom 28. Januar 2016 wurde zur hier aufgestellten Kernforderung 2 „Autobahnparallele Trasse“ beschlossen, dass durch ergänzende Schallschutzmaßnahmen für die Ortslagen westlich und östlich der BAB 5 sicherzustellen ist, dass ein Anstieg der derzeitigen Gesamtlärmbelastung von Straßen- und Schienenverkehr durch den Schienenverkehr vermieden wird. Dieses Vorgehen ist auf die Schienenanbindung Feste Fehmarnbeltquerung nicht eins zu eins übertragbar und wenig vergleichbar. Die Gründe dafür sind folgende: In großen Teilen erfolgt ein Neubau der Schienenstrecke, im Vergleich zu Rheintalbahn befinden sich in dem Gebiet deutlich weniger Betroffenheiten und hinzukommend fordern die Gemeinden eine generelle Betrachtung aller Straßenverkehrswege. Diese konkrete Forderung wurde im Auftaktgespräch des Arbeitskreises am 9. Juli 2018 auch bestätigt. Des Weiteren wurde im Termin beschlossen, anhand von drei Beispielen im PFA 1 verschiedene Anhaltswerte wie die des gesundheitsgefährdenden Bereiches und unterschiedliche Pegelerhöhungen durch den Schienenweg zu überprüfen. Aufbauend auf ersten Erkenntnissen sollen Kriterien festgelegt und auf die ausgewählten Bereiche angewandt werden. Alle Ergebnisse der zusätzlichen Untersuchung werden voraussichtlich im ersten Quartal 2019 vorliegen. Es wird davon ausgegangen, dass die o.g. 50 Mio. Euro ausreichend für geforderte Schutzmaßnahmen sind.

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	-	**50.000**	
Gemeindespezifische Forderung	-	**-**	
Gesamtsumme	**-**	**50.000**	

Tabelle 4: Übersicht Kernforderung Gesamtlärmbetrachtung[6]

⇨ **Forderung ist im bestehenden gesetzlichen Rahmen nicht erfüllbar. Als Angebot der DB Netz AG wird die geforderte Betrachtung des Gesamtlärms Straße und Schiene in der Arbeitsgruppe „Gesamtlärmbetrachtung“ ausgeführt**

3.5.1.2 Kernforderung 1.2: Vollschutz

Forderung b) des Forderungskataloges an den Bund:

„Die Region fordert die Umsetzung von aktiven, städtebaulich verträglichen Lärmschutzmaßnahmen, sogenannten Vollschutz (= max. 49 dB(A)) in allen Siedlungsbereichen, Naherholungsgebieten, touristischen Einrichtungen und Strandbereichen entlang der Schienenstrecke der Schienenhinterlandanbindung von Lübeck bis Fehmarn. Das bedeutet auch, dass Bahnübergänge in Siedlungsbereichen höhenungleich auszuführen sind, da ansonsten kein aktiver Lärmschutz möglich ist.“

Maßnahme im Projekt (Vollschutz) (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

Mit der Forderung nach Vollschutz verlangt die touristisch geprägte Region das Lösen von allen Lärmbeeinträchtigungen mit Schallschutzwänden oder anderen aktiven Maßnahmen. Die Planung der DB löst 3.140 der 3.429 bestehenden Schutzfälle mit aktiven Maßnahmen.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG sind in erster Linie Schutzmaßnahmen an den Verkehrswegen – aktive Lärmschutzmaßnahmen – vorzusehen. Sind diese aktiven Lärmschutzmaßnahmen technisch nicht durchführbar, mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so können sie unterbleiben. Dies wird auch im EBA-Umweltleitfaden, Teil VI, Kapitel 4.2.6, 2. Abs. dargestellt: „Betroffene haben prinzipiell einen Anspruch auf „Vollschutz“, d.h. eine Einhaltung der Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, von dem aber nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 BImSchG Abstriche möglich sind“.

[6] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Nach den Vorgaben des EBA-Umweltleitfaden, Teil VI, Kapitel 4.2.6 „Verhältnismäßigkeitsprüfung von aktiven Schallschutzmaßnahmen“ wurde diese Prüfung, ausgehend vom Vollschutz, in den Lärmschutzkonzepten durchgeführt (s. Kapitel 2.5.1). Allein mit der Vorzugsvariante können 3.140 Schutzfälle, rund 91 %, mit aktiven Maßnahmen gelöst werden. Dabei erhalten fast 25 % der Bereiche Vollschutz. 288 Schutzfälle erhalten zusätzlich passive Schutzmaßnahmen. Unabhängig einer Verhältnismäßigkeits-Betrachtung entstehen für diese 288 Schutzfälle ca. 95,8 Mio. Euro an Mehrkosten für weitere aktive Schutzmaßnahmen (siehe Anhang 2). Insgesamt ergeben sich für die Lösung von allen 3.428 Schutzfällen mit aktiven Maßnahmen (Vollschutz) rund 183 Mio. Euro. Die Aufhebung der Bahnübergänge ist in Kernforderung 4 berücksichtigt.

Aufgrund der unterschiedlichen Planungsstände, gibt es aktuell Berechnungen einiger Planfeststellungsabschnitte mit einem vorläufigen Prognosehorizont 2030. Die Forderungen beziehen sich übergreifend auf den Prognosehorizont 2025.

⇨ **Forderung ist für die DB Netz AG im gesetzlichen Rahmen nicht erfüllbar, da nach §41 Abs. 2 BImSchG und EBA-Umweltleitfaden, Teil VI, Kapitel 4.2.6 eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen muss**

Gemeindespezifische Forderung zum Vollschutz der Hansestadt Lübeck

Forderung 136 a (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):
„Auf dieser Grundlage dieser Berechnung hat eine Errichtung von aktiven Schallschutzmaßnahmen zu erfolgen, die in Anlehnung an die Kernforderungen 2b und 2c der Region so bemessen sind, dass ein Vollschutz durch aktive Maßnahmen gewährleistet wird.“

Info: In diesem Teil der Forderung wurde nur der Bereich zwischen Kanal-Trave und Hauptbahnhof Lübeck betrachtet. In diesem Teil der Strecke besteht Anspruch auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV. Der Streckenteil von Beginn des Hauptbahnhofes Lübeck (Baukilometer 100) bis Bad Schwartau (Baukilometer 104,7) wird in Kapitel 1.4 „Lärmschutz im Bestand“ (Forderung 136 b) betrachtet. In diesem Bereich bestehen keine Ansprüche auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV:

Gesetzlicher Anspruch:	Im Bereich vom Lübeck Hbf bis Kanal Trave sind sowohl Außen- als auch Mittelwände mit Höhen von 3 m bis 6 m als Lärmschutz vorgesehen.	32.700.000 €
	Die Restbetroffenheiten werden mit passiven Schutzmaßnahmen gelöst	750.000 €
Forderung:	Anstatt der vorgeschlagenen Höhen aus dem LSK, werden alle außenliegenden Schallschutzwände durchgängig auf 6 m Höhe angepasst; 4.733,00 €/m.	34.700.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 1.250.000 €**

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	**86.934**	**95.794**	Die detaillierte Kostenaufstellung kann dem Anhang 2 entnommen werden
Gemeindespezifische Forderung	**33.450**	**1.250**	
Lübeck	33.450	1.250	
Gesamtsumme	**120.384**	**97.044**	

Tabelle 5: Übersicht Kernforderung Vollschutz[7]

[7] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

3.5.1.3 Kernforderung 1.3: „Niedrige Immissionsgrenzwerte“

Die Maßnahme zu „niedrigen Immissionswerten“ nimmt Bezug auf die Forderung b) des Kapitels 3.5.1.2 und bezieht sich auf die folgenden Grenzwerte, die innerhalb des Projektbeirates kommuniziert wurden:

- Tagpegel vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen und für Außenwohnbereiche: < 59 dB(A)
- Tagpegel für Strandgebiete und touristische Einrichtungen: < 55 dB(A)
- Nachtpegel von Schlafräumen von Wohngebäuden, Wochenend- und Ferienhäuser sowie von Gebäuden mit Gästebetten: < 49 dB(A)
- Nachtpegel für Campingplätze/ Sportboothäfen: < 49 dB(A)

Maßnahme im Projekt („niedrige Immissionsgrenzwerte“) (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

Die Beurteilung des Schienenverkehrslärms erfolgt anhand der 16. BImSchV, in der nutzungsartabhängige Immissionsgrenzwerte festgelegt sind. Dabei sind die Festsetzungen aus den vorliegenden Bebauungsplänen maßgebend. Sofern keine bestandskräftigen Bebauungspläne vorliegen, wurden die tatsächlich vorhandenen Nutzungen zugrunde gelegt und den nach der 16. BImSchV anzuwendenden Gebietskategorien entsprechend zugeordnet. Die Anwendung des Immissionsgrenzwertes für reine und allgemeine Wohngebiete von 49 dB(A) auch für andere Nutzungsgebietsarten, die in rechtlich zulässiger Weise auch durch anderweitige Emmissionsquellen bereits höheren Immissionswerten ausgesetzt sein können, entspricht nicht der geltenden Rechtslage nach der 16. BImSchV und entspricht auch nicht der aktuellen Rechtsprechung. Die Zuordnung der Nutzung erfolgt gebietsbezogen und nicht für jedes einzelne Gebäude; dies entspricht sowohl den Vorgaben der 16. BImSchV als auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Bei der Erstellung der Lärmschutzkonzepte für die Vorzugsvariante wurden auch touristische Einrichtungen, wie z.B. Campingplätze, betrachtet. Touristische Einrichtungen sind nicht in den Gebieten der 16. BImSchV aufgelistet. Allerdings gibt es noch Sondergebiete, welche je nach Nutzungsart einem Immissionsgrenzwert nach 16. BImSchV zugeordnet sind. Die Flächen für Campingplätze sind teilweise nicht in den Bebauungsplänen entsprechend ausgewiesen. Wenn in einem Bebauungsplan ein Sondergebiet Camping ausgewiesen ist, kann es in Bezug auf Schalleinwirkungen einem allgemeinen Wohngebiet entsprechend bewertet werden.

Die errechneten Prognose-Beurteilungspegel tags wie nachts unterscheiden sich um ca. 1 dB(A) bis 3 dB(A). Dieser Bereich liegt knapp unter der hörbaren Schwelle, weshalb die Abschätzung der Forderung für den Nachtzeitraum erfolgte. Im Nachgang der vorliegenden Abschätzung wurde die ursprüngliche Kernforderung von 49 dB(A) tags für alle Siedlungs- und Nutzungsgebiete unter Berücksichtigung der o.g. Punkte überprüft. Die angepasste Forderung bezieht sich nicht mehr auf Gewerbegebiete. Aufgrund der geringen Anzahl an Gewerbegebieten sind die Unterschiede geringfügig zu den o.g. Annahmen der Kostenkalkulation, weshalb keine weitere Anpassung erfolgt.

Aufgrund der touristischen Bedeutung von Ostholstein, fordert die Region niedrigere Grenzwerte in Bereichen von besonderer touristischer Bedeutung wie zum Beispiel Strandgebiete, Campingplätze und Sportboothäfen. Diese Einrichtungen haben keinen festen Immissionsgrenzwert nach 16. BImSchV. In der Planung der DB werden beispielsweise Campingplätze nach aktueller Rechtsprechung mit einbezogen, je nachdem ob diese baurechtlich gesichert sind, gelten die Ansprüche eines Wohngebietes oder diese eines Misch- und Dorfgebietes. Grob 96% aller Campingplätze sind nicht von den Lärmauswirkungen der Schienenanbindung betroffen. Im Kreisgebiet gibt es 80 Campingplätze, wovon bei 3 Campingplätzen die Immissionsgrenzwerte eines Wohngebietes überschritten werden, aber die eines Misch- und Dorfgebietes eingehalten werden. Auch die Sportboothäfen wurden i.R. der Planungen betrachtet. 90% der Sportboothäfen sind nicht von den Schallauswirkungen betroffen. Es gibt ca. 20 Sportboothäfen im Kreis, 2 davon sind im Bereich der Fehmarnsundquerung. Die Auswirkungen hängen hier jedoch entscheidend von der neuen Sundquerung ab.

Resultat einer allgemeinen Betrachtung unter Berücksichtigung der o.g. Forderung eines Beurteilungspegels von 49 dB(A) wären mit Gesamtkosten von ca. 255 Mio. Euro für die Maßnahme verbunden. Bei der Kostenabschätzung wurde sich an die gängigen Schutzmaßnahmen wie

Schallschutzwände/-wälle, niedrige Schallschutzwände, BüG (Besonders überwachtes Gleis) und Schienenstegabschirmungen/-dämpfer gehalten. Tieflagen sowie Tunnel wurden in den Lärmschutzkonzepten nicht mitbetrachtet, da in fast allen Bereichen die gängigen Schutzmaßnahmen einen Vollschutz ermöglichen. Die Mehrkosten gegenüber dem gesetzlichen Anspruch von 86,9 Mio. Euro liegen bei ca. 168,2 Mio. Euro.

⇨ **Forderung ist für die DB Netz AG im gesetzlichen Rahmen nicht erfüllbar**

Gemeindespezifische Forderung zu „Niedrige Immissionsgrenzwerte“ Timmendorfer Strand

Forderung 15 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Übergesetzlicher Lärmschutz für Groß Timmendorf durch aktive Lärmschutzmaßnahmen.“

Gesetzlicher Anspruch:	Die schalltechnischen Untersuchungen ergeben keine Betroffenheit, weshalb kein gesetzlicher Anspruch besteht	-
Forderung:	ca. 670 m Lärmschutzwand, Höhe 3 m, 2.700 €/lfd. m	1.800.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 1.800.000 €**

Gemeindespezifische Forderungen zu „Niedrige Immissionsgrenzwerte“ Scharbeutz

Forderung 131 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Das Umfeld des Cap-Arcona-Denkmals ist der Bedeutung dieser Stätte entsprechend herzustellen (z. B. über Baumanpflanzung/Sichtschutz).“

Gesetzlicher Anspruch:	Lärmschutzwände gemäß Gutachten, h=2 m, in dem Bereich Bau-km 122,6 bis Bau-km 122,8; 200 m * 2.199 €/m	440.000 €
Forderung:	Ausstattung des Bereiches mit 6 m hohen LSW, 200 m * 4.733 €/m	947.000 €

⇨ **Forderungen in Höhe von: ca. 507.000 €**

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	**86.934**	**168.160**	**Die detaillierte Kostenaufstellung kann dem Anhang 2 entnommen werden**
Gemeindespezifische Forderung	**440**	**2.307**	
Timmendorfer Strand	-	1.800	
Scharbeutz	440	507	
Gesamtsumme	**87.374**	**170.467**	

Tabelle 6: Übersicht Kernforderung "Niedrige Immissionsgrenzwerte"[8]

3.5.1.4 Kernforderung 1.4: Lärmschutz im Bestand

Der zweigleisige Neu- und Ausbau der geplanten Strecke 1100 zwischen Bad Schwartau und Puttgarden ist eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV. Eine wesentliche Änderung nach §1 Abs. 2 der 16. BImSchV bedarf einer baulichen Änderung wie z.B. die Erweiterung eines

[8] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Schienenweges um eines oder mehrerer durchgehender Gleise sowie eine erhebliche bauliche Änderung, die eine Lärmzunahme von mindestens 3 dB(A) aufweisen oder den vorhandenen Beurteilungspegel im Bereich der Gesundheits- und Eigentumsgefährdung noch weiter erhöhen. Dadurch greifen die Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge.

In Lübeck liegen zwei unterschiedlich zu betrachtende Bereiche vor: Zum einen der Hauptgüterbahnhof, bei dem Gleise umgebaut werden und somit eine wesentliche Änderung besteht, und zum anderen der Bereich zwischen Hauptbahnhof und Bad Schwartau, welcher keiner baulichen Änderung unterliegt und hier somit kein Anspruch auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV besteht. Zur besseren Übersicht wurden die zu betrachtenden Bereiche noch einmal in der u.s. Tabelle aufgezeigt.

Streckenabschnitt	Erläuterung	Lärmvorsorgeansprüche
Hauptgüterbahnhof Lübeck	Von Beginn des PFA Lübeck am Kanal-Trave (Baukilometer 3) bis zum Hauptbahnhof Lübeck (Baukilometer 0 bzw. 100)	**Ja** Durch das Umbauen von Gleisen im Bereich des Hauptgüterbahnhofs Lübeck liegt ein erheblicher, baulicher Eingriff und somit eine wesentliche Änderung vor. Dadurch besteht Anspruch auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV.
Hauptbahnhof Lübeck – Bad Schwartau	Von Beginn des Hauptbahnhofes Lübeck (Baukilometer 0 bzw. 100) bis Bad Schwartau (Baukilometer 104,7)	**Nein** In dem Bereich ist keine erhebliche, bauliche Maßnahme an bestehenden Gleisanlagen geplant. Somit bestehen keine Ansprüche auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV.
Bad Schwartau – Puttgarden	Von Bad Schwartau (Baukilometer 104,7) bis Puttgarden (Baukilometer 184,1)	**Ja** Der zweigleisige Ausbau der Strecke inkl. Elektrifizierung ist ein erheblicher, baulicher Eingriff und somit eine wesentliche Änderung im Rahmen der 16. BImSchV. Anspruch auf Lärmvorsorge besteht.

Tabelle 7: Lärmvorsorgeansprüche Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung

Aufgrund der oben genannten unterschiedlichen Bereiche im Gemeindegebiet der Hansestadt Lübeck, liegen die Hauptforderungen der Hansestadt in der Betrachtung der Bestandsstrecke unter den Prämissen einer Ausbaustrecke. Im Folgenden werden entsprechend die Mehrkosten dieser Betrachtung für die beiden Bereiche aufgeführt. Das Vorgehen wurde in einem Gespräch mit der Hansestadt abgestimmt.

Gemeindespezifische Forderung zum Lärmschutz im Bestand der Hansestadt Lübeck

Forderung 147 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Gleichbehandlung der vom Schienenverkehrslärm Betroffenen bei der Berücksichtigung von Schutzansprüchen.

Bemessung der Vorsorgemaßnahmen gegen Schienenverkehrslärm unabhängig von Vorbelastungen und Pegeldifferenzen, also entsprechend § 1, Absatz 2, Nr.1 der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) – ebenso wie an dem gesamten übrigen Streckenabschnitt von der Gemeinde Ratekau bis nach Fehmarn, auf dem infolge des Neubaus oder des Baus des zusätzlichen Gleises o.g. Regelung greift. Das heißt, bezogen auf den prognostizierten Schienenverkehrslärm, Einhaltung der Grenzwerte nach der 16. BImSchV im gesamten Stadtgebiet unabhängig vom Nachweis der wesentlichen Änderung gemäß § 1, Absatz 2, Nr. 2 16. BImSchV.“

Info: In diesem Teil der Forderung wurde nur der Streckenteil von Beginn des Hauptbahnhofes Lübeck (Baukilometer 100) bis Bad Schwartau (Baukilometer 104,7) betrachtet. In diesem Bereich bestehen keine Ansprüche auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV

Gesetzlicher Anspruch: - kein gesetzlicher Anspruch, da im Stadtgebiet Lübeck kein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt
- Verbesserung durch Lärmsanierungsmaßnahmen

	- Trotzdem erfolgt eine Überprüfung seitens des Gutachters, ob sich durch die veränderten Kapazitäten Schutzfälle im gesundheitsgefährdenden Bereich befinden	
Forderung:	Ann.: Die Vorgaben der 16. BImSchV werden eingehalten durch eine einseitige	
	- 6,0 m hohe Lärmschutzwand im Bereich Josephinenstraße bis Einsiedelstraße: 1.000 m * 4.733 €/m	4.733.000 €
	- durchschnittlich 5,0 m hohe Lärmschutzwand im Bereich Einsiedelstraße bis Marquardstraße: 1.150 m * 4.239 €/m	4.874.850 €
	- 6,0 m hohe Lärmschutzwand im Bereich Tremser Teich bis Oderstraße/West: 1.000 m * 7.733 €/m	4.733.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 14.340.850 €**

Forderung 136 b (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):
„Auf dieser Grundlage dieser Berechnung hat eine Errichtung von aktiven Schallschutzmaßnahmen zu erfolgen, die in Anlehnung an die Kernforderungen 2b und 2c der Region so bemessen sind, dass ein Vollschutz durch aktive Maßnahmen gewährleistet wird."

Info: In diesem Teil der Forderung wurde nur der Streckenteil südlich des Kanals Trave betrachtet. In diesem Bereich besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV. Der Be-reich zwischen Kanal-Trave und Hauptbahnhof Lübeck (Anspruch auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV) wird in der Kernforderung 1.2 „Vollschutz" (Forderung 136 a) betrachtet:

Gesetzlicher Anspruch:	Kein gesetzlicher Anspruch	0 €
Forderung:	6,0 m hohe Lärmschutzwände (4.733,00 €/m) in den Bereichen:	
	- Geniner Dorfstraße bis Brücke Genin Süd (l= 1.000 m)	4.733.000 €
	- Moisling/ Niendorf (l=2.000 m)	9.466.000 €
	- Niendorfer Hauptstr. bis Schäfergraben (l=800 m)	3.786.400 €
	- Brockkamp bis BÜ Billerbäckweg (l=400 m)	1.893.200 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 19.878.600 €**

Forderung 140:

„Anfertigung einer schalltechnischen Berechnung für sämtliche von einer Steigerung der Zugbewegungen betroffenen Streckenabschnitte auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck."

Info: In dem Abschnitt von der Stadtgrenze Lübeck/Bad Schwartau bis zum Hbf Lübeck sowie vom Hbf Lübeck bis zum Kanal Trave werden schalltechnische Berechnungen durchgeführt und die Forderung erfüllt.

Gesetzlicher Anspruch:	Südlich des Kanal Trave liegt kein erheblicher baulicher Eingriff vor, wodurch keine schalltechnischen Berechnungen erforderlich sind.	-

Forderung:	Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung für die Streckengleise südlich des Kanal Trave auf dem Stadtgebiet Lübeck	80.000 €

⇨ **Forderungen in Höhe von:** **ca. 80.000 €**

Forderung 141 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Umsetzung von Maßnahmen zur Entdröhnung von Brückenbauwerken innerhalb des Lübecker Stadtgebietes."

Gesetzlicher Anspruch:	-	-
Forderung:	Die Entdröhnung von Brückenbauwerken innerhalb des Lübecker Stadtgebiets ist keine vorhabenbezogene Forderung. Innerhalb des Projekts werden lediglich die Eisenbahnüberführungen an der Warthestraße, am Mühlenbach und am Travekanal betrachtet.	
	Anerkannte Maßnahmen zur Reduktion des Brückendröhnens: Unterschottermatten 440 €/m Innovative Maßnahmen: besohlte Schwellen 200 €/Stk., Oberbau: 475 €/m	
	EÜ Warthestraße (ca. 60 m *2 Gleise)/ 0,6 m Schwellenabstand; ca. 200 Stk. besohlte Schwellen	160.000 €
	EÜ Mühlenbach (ca. 30 m * 2 Gleise)/ 0,6 m Schwellenabstand; ca. 100 Stk. besohlte Schwellen	80.000 €
	EÜ Travekanal (ca. 50 m * 4 Gleise)/0,6 m Schwellenabstand; ca. 350 Stk. besohlte Schwellen	253.000 €

⇨ **Forderungen in Höhe von:** **ca. 493.000 €**

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	-	-	
Gemeindespezifische Forderung	-	**34.792**	
Lübeck	-	34.792	
Gesamtsumme	-	**34.792**	

Tabelle 8: Übersicht Kernforderung Lärmschutz im Bestand[9]

⇨ **Forderung ist für die DB Netz AG im gesetzlichen Rahmen nicht erfüllbar**

3.5.2 Kernforderung 2: Schutz vor Erschütterung

Die Kernforderungen zum Thema Erschütterungsschutz untergliedern sich in die Themen Erschütterungsschutz in Bauabschnitten und Erschütterungsschutz im Bestand. Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge.

3.5.2.1 Kernforderung 2.1: Erschütterungsschutz in Bauabschnitten

Im Forderungskatalog der Region sind Forderungen zum Erschütterungsschutz lediglich in einzelnen Gemeindeforderungen formuliert, eine Forderung nach einer regionsübergreifenden Be-

[9] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

rechnung für den Erschütterungsschutz wird nicht genannt. Da dies aber mündlich im Projektbeirat gefordert wurde, entsprechen wir diesem Wunsch der Region und haben die Forderung im Folgenden entsprechend betrachtet.

Derzeit liegen die erschütterungstechnischen Gutachten für PFA 6 (keine Betroffenheiten), PFA 5.1 (ein betroffenes Gebäude) und PFA 1 (mehrere Betroffenheiten) vor. Um eine übergreifende Aussage für alle PFAs zu treffen, wird als Referenz PFA 1 angesetzt. Für PFA 1 ergeben sich rund 148 betroffene Gebäude. Mit der Schutzmaßnahme besohlte Schwellen am Gleis für 0,28 Mio. Euro verbleiben 42 zu schützende Gebäude. Für diese Betroffenen wird ein Entschädigungsverfahren eingeleitet. Aufgrund der individuellen Betrachtung je Gebäude bspw. nach Zustand und Erschütterungseinwirkungen gibt es keine Anhaltswerte sowie einheitliches Vorgehen für Entschädigungszahlungen. Zur Kostenabschätzung wird eine Zahlung von 50 Tsd. Euro pro Gebäude angenommen. Dies ergibt eine Gesamtsumme von rund 2,4 Mio. Euro für PFA 1. Alle weiteren Abschnitte werden deutlich weniger Betroffenheiten aufzeigen. Zur Abschätzung wird die Hälfte der Kosten von PFA 1 für die verbleibenden vier Abschnitte angesetzt. Dadurch ergeben sich Gesamtkosten von rund 7,2 Mio. Euro.

Allgemein werden Erschütterungen von einer Vielzahl von Parametern wie Zugart und -geschwindigkeit, Bodeneigenschaften, Hindernisse im Boden, Grundwasser, Ankopplung des Gebäudes an den Untergrund und Eigenfrequenz der Decken bestimmt. Die verschiedenen Einflüsse führen dazu, dass z.B. Gebäude im selben Abstand zum Gleis bei gleichem Zugverkehr unterschiedlich betroffen sein können. Im gleichen Maße ist die Wirkung der vorhandenen Schutzmaßnahmen am Gleis zu sehen, sprich Maßnahmen können den Einfluss reduzieren, nicht verändern oder sogar erhöhen. Dementsprechend kann aus wirkungsmindernder Sicht keine präferierte Schutzmaßnahme genannt werden. Für die Umsetzung von Maßnahmen im gesetzlichen Rahmen wird ein Kosten-Nutzen-Faktor betrachtet. Ein vollständiger Schutz vor Erschütterungen mit aktiven Maßnahmen am Gleis ist derzeit technisch nicht möglich. Es gibt lediglich einen Maximalschutz, welcher unabhängig eines Kosten-Nutzenverhältnisses ist. Am Beispiel PFA 1 würde der Maximalschutz (inkl. Annahme für Entschädigungszahlungen) rund 4 Mio. Euro betragen. Wendet man das o.g. Vorgehen an, ergeben sich PFA-übergreifend rund 12 Mio. Euro für die maximal mögliche Lösung von Schutzfällen.

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	**7.200**	**12.000**	
Gemeindespezifische Forderung	**-**	**-**	
Gesamtsumme	**7.200**	**12.000**	

Tabelle 9: Übersicht Kernforderung Erschütterungsschutz in Bauabschnitten[10]

3.5.2.2 Kernforderung 2.2: Erschütterungsschutz im Bestand

Auch hier gilt, dass der zweigleisige Neu- und Ausbau der geplanten Strecke 1100 zwischen Bad Schwartau und Puttgarden eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV ist, in Lübeck jedoch zwei unterschiedlich zu betrachtende Bereiche vorliegen (vgl. Kapitel 3.5.1.4): Der Hauptgüterbahnhof als Bereich mit wesentlicher Änderung und der Bereich zwischen Hauptbahnhof und Bad Schwartau ohne eine wesentliche Änderung.

Gemeindespezifische Forderung zum Erschütterungsschutz im Bestand der Hansestadt Lübeck

Forderung 148 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Gleichbehandlung der von Schienenverkehrserschütterungen und sekundärem Luftschall Betroffenen bei der Berücksichtigung von Schutzansprüchen.
Bemessung der Vorsorgemaßnahmen gegen Schienenverkehrserschütterungen unabhängig von Vorbelastungen und Pegeldifferenzen, also entsprechend DIN 2142-2 (Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) – ebenso wie für die ca. 55 km lange

[10] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Neubaustrecke der Schienenanbindung beginnend mit der Gemeinde Ratekau. Deshalb: vollständiger Ersatz des vorhandenen, veralteten Gleisoberbaus in der gesamten Ortsdurchfahrt Bad Schwartau und Neubau entsprechend Regelbauweise. Zusätzlich: Durchgehender vorsorglicher Einbauerschütterungsmindernder Konstruktionen und Bauteile in ausreichender, fachgutachterlich nachgewiesener Bemessung (anstatt vereinzelter nachträglicher Entschädigungsmaßnahmen, für die jeweils erst noch ein Nachweis der Überschreitung der prognostizierten Belastung erforderlich wird).“

Gesetzlicher Anspruch:	kein gesetzlicher Anspruch, da zwischen Lübeck Hbf und der PFA 1-Grenze kein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt. Im Bereich des Hauptgüterbahnhofs erfolgt eine erschütterungstechnische Betrachtung, deren Ergebnisse noch nicht bekannt sind. Schutzmaßnahmen können sich aus der Betrachtung ergeben und wären gesetzlich geschuldet.	-
Forderung:	Ann.: Die Erschütterungen können auf dem gesamten Streckengleis vsl. mit besohlten Schwellen und Betontrögen reduziert werden (Bau-km 100,0 bis Bau-km 105,0). Besohlte Schwelle (2.500 m * 2 Gleise)/ 0,6m Schwellenabstand = ca. 8.400 Schwellen; 200 €/Stk.;	1.680.000 €
	Betontrog (2.500 m * 2 Gleise) Trog 2.500 €/m (inkl. Unterschottermatten und Oberbau)	12.500.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von mindestens: ca. 14.180.000 €**

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	-	-	
Gemeindespezifische Forderung	-	**14.180**	
Lübeck	-	14.180	
Gesamtsumme	-	**14.180**	

Tabelle 10: Übersicht Kernforderung Erschütterungsschutz im Bestand[11]

3.5.3 Kernforderung 3: Trassenverlauf

Die Kernforderungen zum Thema Trassenverlauf untergliedern sich in die Themen Umfahrungen und Trassierung (Kernforderung 3.1) sowie Trog- und Tieferlegungslösungen (Kernforderung 3.2). Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge.

3.5.3.1 Kernforderung 3.1: Umfahrungen und Trassierung

Forderung a) des Forderungskataloges an die Bahn:

„Bei der Planung des Trassenverlaufs und Lärmschutzmaßnahmen ist eine Teilung von Ortschaften zu vermeiden.“

Maßnahme im Projekt:

[11] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Diese Forderung wurde in der Planung, wo technisch und umweltrechtlich machbar und unter Einbezug der Gemeinde berücksichtigt und u.a. durch die bereits beplanten Umfahrungen verschiedener Ortschaften (maßgeblich durch das Raumordnungsverfahren) umgesetzt. Aktuell sind weitere Machbarkeitsstudien in Erstellung.

Gemeindespezifische Forderungen zu „Umfahrungen und Trassierung“ Ratekau

Forderung 9 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Umfahrung der Ortschaft Ruppersdorf ähnlich der Vorzugsvariante im Raumordnungsverfahren, um eine Teilung der Ortschaft und eine Einkesselung von Häusern durch die BAB A1 und Neubautrasse zu vermeiden.“

Gesetzlicher Anspruch:	Vorzugstrasse der DB folgt der Bündelung der Verkehrsträger und maximiert den Abstand zur dichten Besiedlung/Ortschaften.	-
Forderung:	Verlegung der Bahntrasse an die Ortschaft Groß Timmendorf. Mehrkosten für zusätzliche Streckenlänge ca. 195 m Oberbau * 2 Gleise, Entwässerung 1.200,00 €/m, außerdem zusätzliche Flächenerschneidung.	470.000 €
	ca. 1000 m Lärmschutzwand; Höhe = 3 m; 2.709 € * 1000 m, im Bereich Neuhof	2.709.000 €

Forderungen in Höhe von: **ca. 3.179.000 €**

Alternativprüfungen inklusive der Prüfung der o.g. Trasse war Bestandteil des Raumordnungsverfahrens. In Abstimmung mit der Gemeinde Ratekau wird derzeit geprüft, ob eine Verlegung der Trasse zwischen den Ortschaften Groß Timmendorf und Ruppersdorf bezüglich aller Schutzgüter die bessere Variante darstellt. Die Umfahrung der Ortschaft Ruppersdorf hätte eine Erhöhung der Betroffenheiten zur Folge. Eine lärmschutztechnische Untersuchung wird im Rahmen der Alternativprüfung erstellt. Die Vorzugsvariante verfolgt die Prämisse der Bündelung der Schienenstrecke mit der BAB 1. Eine Abwägung der Betroffenheiten zwischen beiden Varianten wird abschließend im Rahmen des Planfeststellungsverfahren durch das EBA erfolgen.

Forderung 10 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Zur Entlastung der anliegenden Bevölkerung in Ratekau und Ruppersdorf ist die Verlegung der Überholgleise in nördlicher Richtung zu prüfen.“

Anspruch:	Wirtschaftliche, oberflächennahe Trassierung, um Erdarbeiten zu minimieren	-
Forderung:	Verlegung der Weichen vom geraden Gleis in den Übergangsbogen, zusätzlich hoher Planungsaufwand, Mehrkosten: 7.500 €/ Stk.;	30.000 €
	neue Trassierung, Anpassung der Bauwerke, zusätzliche Erdbewegung, erneute Entwässerungsplanung	80.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von:** **ca. 110.000 €**

Die Verlegung der Überholgleise würde im Vergleich zur aktuellen Variante 0,1 Mio. Euro an Mehrkosten bezogen auf die Vorzugsvariante bedeuten und die dafür nötige Umtras-

sierung hätte eine Veränderung der Betroffenheiten zur Folge. Die Vorzugsvariante verfolgt die Prämisse der Bündelung der Schienenstrecke mit der BAB 1. Eine Abwägung der Betroffenheiten zwischen beiden Varianten wird abschließend im Rahmen des Planfeststellungsverfahren durch das EBA erfolgen. Ungeachtet dessen wird mit der vorgenannten Prüfung der Umfahrung Ruppersdorf die Verlegung des Betriebsbahnhofes geprüft.

Gemeindespezifische Forderung zu „Umfahrungen und Trassierung“ Schlamin

Forderung 86 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Wie schon von Bürgern der Gemeinde Schashagen im ROV vorgebracht, verlangt die Initiative „Bürger Schlamins“ die ergebnisoffene Prüfung einer Trasse östlich der Autobahn A1. Die Querung der Autobahn könnte zwischen der Straße „Am Stegelbusch“ und Rastplatz „Hasselburger Mühle“ erfolgen. Die Betroffenheit der Ortschaften wird durch diese Alternative stark reduziert. Ferner wechselt die favorisierte Trassenvariante ohnehin vor Oldenburg auf die Ostseite der Autobahn.

Mit der Westtrassenentscheidung verlagern sich Konfliktfälle und entsprechende Schutzanforderungen von der Ostseite der BAB (Windenergiefelder Lensahn, Ortschaft Damlos) in die sehr dichte Siedlungsnähe um Schlamin herum. Wenn es bei dieser Trassenführung bleibt, so erwartet Schlamin kompensatorische Zusatzinvestitionen in die Schutzmaßnahmen bzgl. Lärm, Erschütterung und ortsbaulicher Gestaltung.“

Alternativprüfungen inklusive der Prüfung einer Trasse östlich der Autobahn war Bestandteil des Raumordnungsverfahrens. Oben genannte kompensatorische Zusatzinvestitionen sind mit der Vorzugsvariante als Teil des gesetzlichen Schutzanspruchs zu Schienenverkehrslärm und Erschütterungswirkungen enthalten. Außerdem sind die geforderten Schutzmaßnahmen bereits in die Kernforderungen nach „Vollschutz“ und „eine Immissionsgrenzwert von maximal 49 dB(A)“ enthalten. Die Ostvariante würde im Vergleich zur Westvariante 33,9 Mio. Euro an Mehrkosten bedeuten. Die Vorzugsvariante verfolgt die Prämisse der Bündelung der Schienenstrecke mit der BAB 1. Eine Abwägung der Betroffenheiten zwischen beiden Varianten kann nur im Rahmen des Planfeststellungsverfahren durch das EBA erfolgen.

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: 0 €**

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	-	-	
Gemeindespezifische Forderung	-	**3.289**	
Ratekau	-	3.289	
Gesamtsumme	-	**3.289**	

Tabelle 11: Übersicht Kernforderung Umfahrungen und Trassierung[12]

⇨ **Forderung wurde aus Sicht der DB Netz AG umgesetzt**

3.5.3.2 Kernforderung 3.2: Trog- und Tieferlegungslösungen

Forderung b) des Forderungskataloges an die Bahn:

„Bei der Planung der Trasse in Siedlungsnähe sind Troglösungen und Untertunnelungen statt Böschungen sowie in bestimmten Bereichen auch Einhausungen vorrangig zu berücksichtigen.“

Maßnahme im Projekt (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

[12] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Nach EBA-Umweltleitfaden Teil VI, Kapitel 4.2.6 „Verhältnismäßigkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen“ Punkt 3, Variantenuntersuchung, werden als aktive Schallschutzmaßnahmen Lärmschutzwände (Außenwände, Mittelwände), Lärmschutzwälle und das BüG betrachtet. Darüber hinaus wird nach der aktuellen „Schall03“ (Anlage 2 zu § 4 der 16. BImSchV) auch die Prüfung innovativer Maßnahmen, welche im Konjunkturprogramm II erprobt wurden, mit einbezogen. Als solche Innovationen sind derzeit niedrige Schallschutzwände, Schienenstegdämpfer/-abschirmungen, Schienenschmiereinrichtungen, Brückenentdröhnung, High Speed Grinding und Gabionenwände anzusehen.

Im Zuge der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Januar 2016 „Menschen- und umweltgerechten Ausbau der Rheintalbahn realisieren“ (Drucksache 18/7364) und „Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze“ (Drucksache 18/7365) wurde u.a. die Finanzierung über das gesetzliche Maß hinausgehenden Schallschutzes durch beispielsweise Tunnel oder Tieferlegungen bewilligt. Im Gegensatz dazu wurde eine geforderte Tunnellösung vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 29. Juni 2017 (3 A 1.16) über den Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt 2 der Dresdner Bahn abgewiesen. Da die planfestgestellte Variante alle Konflikte umfangreich löst, wurde sich insbesondere wegen der hohen Kosten und der langen Bauzeit gegen die Tunnellösung ausgesprochen.

Zusammenfassend resultieren aus berechneten Trogvarianten Mehrkosten in Höhe von 331,0 Mio. Euro (577,7 Mio. Euro Mehrkosten vor der Bildung von Akzeptanzlösungen). Der größte Anteil hiervon fällt auf die Troglösung in Bad Schwartau (Mehrkosten in Höhe von 215,6 Mio. Euro). Im Folgenden werden die betrachteten Varianten beschrieben und deren Auswirkungen auf Projekt und Umwelt erläutert. Weitere Einzelheiten zu Forderungen und den monetären Abschätzungen sind im Anhang 3 aufgezeigt.

- **Forderung Gemeinde Bad Schwartau: Troglösung im Bereich Bad Schwartau**
  (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge)

Die Vorzugsvariante sieht als Schallschutzmaßnahmen in Bad Schwartau den Bau von Schallschutzwänden von 2 m bis 6 m Höhe und die Durchführung des Schleifverfahrens BüG vor.

Vorrangig aus Gründen eines besseren Lärm- und Erschütterungsschutzes und optischer Beeinträchtigung (Zerschneidung/ Sichtachsen) wird von der Stadt Bad Schwartau eine Tieferlegung der Strecke gefordert. Es wurden Bedenken vorgetragen, dass Lärmschutzwände eine negative Auswirkung auf das Stadtbild haben können, diese sollen durch eine Tieferlegung minimiert werden. Außerdem sollen Aufhebungskonzepte von Bahnübergängen positiv beeinflusst werden, so dass städtebauverträgliche und konfliktarme Ersatzbauwerke realisiert werden können.

Die Vorhabenträgerin hat die Machbarkeit eines Trogs in Ortslage geprüft. Dabei wurde die Länge des Rampen- und Trogbereiches an örtlichen Zwangspunkten ausgerichtet. Die Tieferlegung wurde daher zwischen den Stützen der Autobahnbrücke der BAB 1 und der Eisenbahnüberführung über die Schwartau (ca. 2 km) untersucht.

Dabei muss das tiefer zu legende Gleis aus Sicherheitsgründen im Vergleich zum Bestand um 2,90 m abgerückt werden. Durch den notwendigen Verbau (beidseitig Bohrpfahlwände) ergibt sich einseitig ein zusätzlicher Flächenbedarf von 5,90 m über die gesamte Länge des Trogbauwerkes. Auf der anderen Seite ist noch einmal ein Streifen von 1,50 m erforderlich. Hieraus resultiert wiederum die Notwendigkeit, mindestens zwei Wohngebäude entfernen zu müssen. Darüber hinaus sind temporär weitere Bauflächen, sowohl bahnlinks als auch bahnrechts, erforderlich.

Die wesentlichen baulichen Maßnahmen eines Troges sind der Bau von 6 km (3 x 2 km) Bohrpfahlwänden, der Rückbau der mittleren 2 km langen Bohrpfahlwand, das Betonieren einer wasserdichten Trogsohle, der Aushub von Erdmassen, die Wiederherstellung des Bahnhofsgebäudes, ergänzende Schallschutzmaßnahmen und die Herstellung der Bahnanlage. Die schalltechnischen Abschätzungen zum Trog wurden mit einem vorläufigen Prognosehorizont 2030 berechnet. Dabei zeigte sich, dass die Schutzwirkung innerhalb der Rampenbereiche geringer ist als bei der erreichten Maximaltiefe. In den Erdgeschossen ermöglicht ein Trog eine deutlich bessere

Schutzwirkung, aufgrund einer vollständigen Absorption des direkt zum Immissionsort gerichteten Schalls. Somit treten nur noch Beugungseffekte auf, wodurch betroffene Obergeschosse keine verbesserte Schutzwirkung erhalten.

Die schalltechnischen Untersuchungen ergaben, dass für die Vorzugsvariante ohne Lärmschutz in Bad Schwartau 837 Schutzfälle bestünden. Durch die Realisierung der Lärmschutzmaßnahmen gemäß der Vorzugsvariante – d.h. Schallschutzwände und Schleifverfahren - für rund 22,4 Mio. Euro werden rund 97 % der Betroffenheiten gelöst (Nr. 3 in der untenstehenden Abbildung). Ein Trog von 4 m Tiefe ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen kann nur knapp über die Hälfte der Schutzfälle in Bad Schwartau lösen (433 von 837), weshalb zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind (Nr. 1 in der untenstehenden Abbildung). Ein Trog mit 7 m Tiefe kann 544 von 837 Schutzfällen lösen (Nr. 2 in der untenstehenden Abbildung).

Auszug, sortiert nach gelösten Schutzfällen, inkl. Ergebnisse Machbarkeitsstudie 7 m Troglösung

	Gelöste Schutzfälle	Verbleibende Schutzfälle	Kosten [Mio. EUR]	Kosten / Schutzfall [T€]	Bemerkung
1. Trog (4 m)	433	404	200	542*	Bauen unter roll. Rad, min. 6 ½ Jahre Bauzeit. 235 Mio. Euro inkl. Risikozuschlag.
2. Trog (7 m)	544	293	270	588*	Bauen unter roll. Rad, min. 8 Jahre Bauzeit. 320 Mio. Euro inkl. Risikozuschlag.
3. SSW 2 - 6 m Höhe + BüG	789	48	22,4	27	DB-Vorzugsvariante
4. SSW 2-6 m Höhe, BüG, Galerien, SSD, Einhausung (71 m)	837	0	33	39,4	
5. Trog (4 m), SSW, Galerien, BüG, Deckelung (~71 m)	837	0	238	326*	siehe Nr. 1, abgeschätzt nach Gutachten. 273 Mio. Euro inkl. Risikozuschlag.

*Kosten pro Schutzfall inkl. Risikozuschlag

Abbildung 18: Variantenvergleich Bad Schwartau

Um den geforderten Vollschutz zu gewährleisten, sind zusätzlich zu den Trögen t=4,0 m oder t=7,0 m weitere Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Dazu wurden zahlreiche innovative Möglichkeiten des Schallschutzes überprüft. Beide Vollschutzvarianten mit und ohne Trog (Nr. 4 und 5 in der obenstehenden Abbildung) sind jeweils mit Schallschutzwänden, „Besonders überwachtem Gleis“, Galerien und mit einer Einhausung/Deckelung im Bereich der Elisabethstraße möglich.

Im weiteren Verlauf wurde die Variante Vollschutz mit Trog (t=4,0 m) und weiteren Schallschutzmaßnahmen für rund 238 Mio. Euro (Nr. 5 der obenstehenden Abbildung. 273 Mio. Euro inkl. Risikozuschlag) verfolgt. Dagegen wäre die Vollschutzvariante ohne Trog mit rund 33 Mio. Euro herzustellen (Nr. 4 der obenstehenden Abbildung).

Zur Ermittlung der Baukosten für die Trogvarianten wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Der Kostenansatz dieser Studie enthält einen dem Planungsstand entsprechenden Risikozuschlag von 20 %. Zur Zahlenkonformität und zur Vermeidung doppelter Risikozuschläge werden die zu erwartenden Baukosten im vorliegenden Bericht daher ohne Risikozuschlag aus der Machbarkeitsstudie fortgeführt: Ohne den Risikozuschlag von 20 % betragen die Baukosten für den Trog t=4,0 m 200 Mio. Euro (Nr. 1 der obenstehenden Abbildung. 235 Mio. Euro inkl. Risikozuschlag) - für den Trog t=4,0 m als Vollschutzlösung 238 Mio Euro (Nr. 5 der obenstehenden Abbildung. 273 Mio. Euro inkl. Risikozuschlag).

Maßgebende Randbedingung für die Errichtung eines Trogs in Bad Schwartau ist, dass die Bahnverbindung nach Kiel und der Regionalverkehr nach Neustadt i.H. während der Bauzeit aufrechterhalten werden muss. D.h. während die Baugrube für das eine Gleis errichtet wird, muss der Bahnbetrieb auf dem angrenzenden Bestandsgleis aufrechterhalten werden. Eine Herstellung des Trogs (t=4,0 m) unter Vollsperrung würde 4,75 Jahre in Anspruch nehmen, der erforderliche Bau unter Bahnbetrieb würde ungefähr 6,5 Jahre dauern. Dagegen würde der Bau der gesetzlichen Variante ca. ein Jahr andauern und wäre unter Bahnbetrieb möglich. Im Zuge der Gespräche mit der Stadt Bad Schwartau hat die DB weitere folgende Varianten geprüft:

DB geprüfte Varianten	Gelöste Schutzfälle	Verbleibende Schutzfälle	Kosten [Mio. EUR]	Kosten / Schutzfall [T€]	Kosten Bad Schwartau	Bemerkungen
1. Trog (4 m)	433	404	200*/ 130*	542*/ 334*	52 Mio €**	Nur Trog! Z.B. kein Neubau Bahnhof, keine Bewertung zu Lärmschutz, keine Aussage zu Erschütterungsschutz
2. Trog (5 m)	474	363	225*/ 145**	559*/ 348**		
3. Trog (7 m)	544	293	270*/ 180**	588*/ 386**	88 Mio €**	Nur Trog! Z.B. kein Neubau Bahnhof, keine Bewertung zu Lärmschutz, keine Aussage zu Erschütterungsschutz
4. SSW 2 – 3 m Höhe	624	213	13,3*	21		
5. Trog (7 m) + SSW 3 m Höhe	723	114	279*/ 189**	455*/ 303**		
6. SSW 2 - 6 m Höhe	760	77	19,9*	26		
7. Trog (4 m) + SSW 6 m Höhe	773	64	223*/ 153**	334*/ 229**		
8. SSW 2 - 6 m Höhe + BüG	789	48	20,8*	26,4		
9. Trog (7 m) + SSW 3 m Höhe + tlw. Deckelung	817	20	279 + X*/ 189 + X**	455 + X*/ 303 + X**		
10. SSW 2 - 6 m Höhe + BüG + Galerien	831	6	32,5*	39,1*		
11. Trog (4 m) + SSW mit Galerien + BüG	833	4	233*/ 163**	322*/ 214**		
12. SSW 2-6 m Höhe + BüG + Galerien + SSD + Einhausung (71 m)	837	0	33*	39,4*		
13. Trog (4 m) + SSW + Galerien + BüG + Deckelung (~71 m)	837	0	238*/ 168**	326*/ 220**		

Legende:
X Risiko Anwendung Tunnelrichtlinie
* Bauen unter rollendem Rad
** Bauen unter Totalsperrung
SSW Schallschutzwand
SSD Schienenstegdämpfer
BÜG Besonders überwachtes Gleis

Kostenangabe:
Reale Baukosten ohne Planungskosten

Tabelle 12: Varianten und ihre Auswirkungen für Bad Schwartau[13]

Zu der o.g. Forderung besteht ein längerer Austauschprozess zwischen der DB und der Stadt Bad Schwartau. Mit dem Ziel einer Akzeptanzlösung fanden seit Oktober 2018 Gespräche unter Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein statt, in denen man sich u.a. auf Bewertungskriterien bei der Betrachtung geeinigt hat. Das letzte Treffen dazu fand am 11.12.2018 zwischen der Stadt Bad Schwartau, der DB Netz AG und dem Land Schleswig-Holstein statt. Nach Übermittlung der durch die Stadt Bad Schwartau beauftragten Machbarkeitsstudie für einen 7 Meter tiefen Trog am 10.12.2018, werden die Annahmen dazu nun hinsichtlich der Kosten- und Terminbetrachtung mit dem ausführenden Planungsbüro abgeglichen. Zusätzlich zum 7 Meter und 4 Meter tiefen Trog soll ein Trog mit 2,50 Meter Tiefe betrachtet werden, um die Grundwasserproblematik auszuschließen. Die Ergebnisse des durch die Stadt Bad Schwartau beauftragten Planungsbüros dazu, sollen vor dem nächsten Gespräch am 14.01.2019 vorliegen, Für diese drei Varianten werden auch immer die Auswirkungen auf nötige Voll- oder Teilsperrungen mit entsprechendem Schienenersatzverkehr abgeleitet.

Da bisher keine Akzeptanzlösung gefunden werden konnte, bleibt die Forderung unter Vorbehalt des nächsten Gesprächs am 14.01.2019 und dessen Ergebnis im vorliegenden Bericht mit der Kostenermittlung der DB erhalten.

[13] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge. Die Varianten eines Troges mit 4 m und 7 m Tiefe sind ebenfalls von der Stadt Bad Schwartau über eine Machbarkeitsstudie geprüft worden. Beide Varianten sind zu den DB Varianten nicht vergleichbar, da sie nur das reine Trogbauwerk berücksichtigen. Flankierende Maßnahmen wie Lärmschutz, Neubau der Verkehrsstation, Neubau von Bahnsteigzugängen, Neubau der Gleisanlage, Grundwasserhaltung und weitere Ausrüstungsmaßnahmen sind weder zeitlich noch monetär bewertet.

Die von Bad Schwartau ermittelten Bauzeiten bzw. Zeiträume für eine Vollsperrung weichen von den DB ermittelten Zeit ab. Auch hier kann der Vergleich nicht geführt werden, da wesentliche Bauarbeiten nicht berücksichtigt werden.

Eine abschließende Akzeptanzlösung soll im nächsten Gespräch am 14.01.2018 definiert werden. Die Bewertung erfolgt nach gemeinsam festgelegten Kriterien: Lärmschutz, Konfliktlösung zu den Bahnübergängen, städtebaulicher Verträglichkeit, Private Betroffenheit und den bedingenden Faktoren wie Kosten, Bauzeit, Qualität und Dauer eines möglichen Schienenersatzverkehrs und der Sicherheit gegen Grundwasser und Hochwasser.

- **Forderung Gemeinde Sierksdorf – Trog bzw. Tieferlegung im Bereich Sierksdorf** (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge)

Die im vorliegenden Dokument verglichenen Varianten sind in der folgenden Tabelle hervorgehoben und untenstehend erläutert.

	Vorzugsvariante	Trogforderung Sierksdorf	Akzeptanzlösung Tieferlegung Sierksdorf
Basisdaten	- Trasse in Dammlage (400 m) - Einschnitt mit bis zu 8 m Tiefe (1.100 m) - ca. 600 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m bzw. - ca. 50 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m bei der Akzeptanzlösung	- Einschnitt mit bis zu 12 m Tiefe (1.500 m) - Davon 900 m als Trog (ohne Deckelung) - ca. 100 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m	- Einschnitt mit bis zu 10,5 m Tiefe (1.100 m) - ca. 50 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m
Lärmschutz	**Alle Schutzfälle werden aktiv gelöst**	**Alle Schutzfälle werden aktiv gelöst**	**Alle Schutzfälle werden aktiv gelöst**
Verkehr	-	-	-
Baugrund/ Grundwasser	**Risikobehaftet** Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im tieferen Baugrund	**Risikobehaftet** Nicht kalkulierbares Verhalten von Grundwasser auf das Bauwerk Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im tieferen Baugrund	**Risikobehaftet** Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im tieferen Baugrund
Flächeninanspruchnahme	**Geringe Flächeninanspruchnahme**	**Geringe Flächeninanspruchnahme**	**Geringe Flächeninanspruchnahme**
Bauzeit	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung**	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung** Verlängerung der Baumaßnahmen um ca. 24 Monate	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung** Geringfügige Verlängerung der Baumaßnahmen
Kosten	**Gesamtkosten:** **15,5 Mio. Euro** (Vorzugsvariante in Bezug zur Trogforderung) **11,5 Mio. Euro** (Vorzugsvariante in Bezug zur Akzeptanzlösung)	Gesamtkosten: 79 Mio. Euro **Mehrkosten: 63,5 Mio. Euro**	Gesamtkosten: 12,5 Mio. Euro **Mehrkosten: 1 Mio. Euro**

Tabelle 13: Vergleich zwischen Vorzugsvariante und Forderungen Sierksdorf[14]

Durch einen kontinuierlichen Dialog mit den Gemeinden konnten zu wichtigen Forderungen Akzeptanzlösungen erarbeitet werden. Aufgrund der weiter anhaltenden Abstimmungsprozesse in Bad Schwartau und noch ausbleibenden Bestätigungen, in Form von Gemeindevertreterbeschlüssen, zu einzelnen Forderungen, wurde der an die DB Netz AG gerichtete Forderungskatalog noch nicht abschließend aktualisiert.

Zu der o.g. Forderung wurde zwischenzeitlich eine übergesetzliche Akzeptanzlösung erarbeitet. Unter Vorbehalt der ausstehenden Aktualisierung des Forderungskataloges durch den Projektbeirat, bleibt die Forderung im Dokument erhalten. Die angezeigten Mehrkosten werden als durchgestrichene Position in der Zusammenfassung (Kapitel 3.5.5) aufgezeigt, aber sind nicht in den Gesamtkosten der Kernforderungen enthalten. Der folgende Abschnitt beschreibt die Akzeptanzlösung.

Die DB-Vorzugsvariante sieht, aufgrund der sehr wechselhaften Geländehöhen, einen bis zu 8 m tiefen Einschnitt für ca. 11,5 Mio. Euro vor, der sich auf der geplanten Strecke von Bau-km 124,9 bis Bau-km 126,0 befindet. Laut Lärmschutzkonzept ist im Bereich Sierksdorf eine Lärm-

[14] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

schutzwand mit ca. 600 m Länge und 3,0 m Höhe für etwa 1,5 Mio. Euro geplant. Mit dem gesetzlich vorgesehenen Lärmschutz werden 100 % der Schutzfälle in diesem Bereich mit aktiven Maßnahmen gelöst.

Die Vertreter des Arbeitskreises FBQ der Gemeinde Sierksdorf fordern „eine Begradigung der Gradienten [zwischen Bau-km 124,9 bis 126,0] als Schallschutz [Maßnahme]."

Zur Bewertung der Forderung hat die DB Netz AG, im Rahmen der Erwartung einer Akzeptanzlösung, eine weitere Tieferlegung der Trasse, mit einer maximalen Tiefe unter Geländeoberkante von ca. 10,5 m und einer Gesamtlänge von ca. 1.100 m, untersucht. Der Gemeinde wurden im Jahr 2017 die Lärmschutzkonzepte inkl. der Vollschutzvarianten vorgestellt. Allerdings wünscht sich die Gemeinde eine weitere Reduzierung der Lärmbelastung im Bereich Sierksdorf und keine Lösung mit Lärmschutzwänden aufgrund des Landschaftsbildes.

Der Bau der Tieferlegung findet unter Vollsperrung der Strecke 1100 statt. Zur derzeitigen Planungsphase können noch keine weiteren umwelttechnischen Auswirkungen, wie beispielsweise Eingriff in das Grundwasser, abgeschätzt werden. In den erfolgten Machbarkeitsuntersuchungen wurde der Fokus auf die rein technische Umsetzbarkeit gelegt. Weitere Betrachtungen wurden vorerst außen vorgelassen. Eine gesonderte Abschätzung zum Schallschutz fand in diesem Bereich nicht statt.

Im Forderungsbereich gibt es eine Überscheidung mit den vorgenannten Lärmschutzmaßnahmen der Vorzugsvariante von ca. 50 m, davon ergeben sich Kosten in einer Höhe von ca. 0,13 Mio. Euro. Der Überschneidungsbereich zwischen der Lärmschutzwand und der geforderten Tieferlegung befindet sich am Anfang der Absenkung, dort wird die Trasse nur geringfügig tiefergelegt und deswegen ist einen Verzicht auf eine Lärmschutzwand nicht vorgesehen.

Die Trassenhöhen vor und nach dem Einschnitt müssen aufgrund der Tieferlegung nur geringfügig angepasst werden. Im tieferen Baugrund sind organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden vorhanden, dies bedeutet ein zusätzliches Bau- und Planungsrisiko. Die Mehrkosten für die beschriebene Tieferlegung würden sich auf ca. 1,0 Mio. Euro belaufen (Gesamtkosten von ca. 12,5 Mio. Euro).

- **Forderung Gemeinde Sierksdorf – Trog bzw. Steilwand im Bereich Roge**
  (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge)

Die im vorliegenden Dokument verglichenen Varianten sind in der folgenden Tabelle hervorgehoben und untenstehend erläutert.

	Vorzugsvariante	Trogforderung Roge	Akzeptanzlösung Steilwand Roge
Basisdaten	Trogforderung: - Einschnitt mit bis zu 14 m Tiefe (1.200 m) - ca. 510 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m Steilwandforderung: - Einschnitt mit bis zu 14 m Tiefe (810 m) - ca. 100 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m	- Einschnitt mit bis zu 16 m Tiefe (1.300 m) - Davon 800 m als Trog (ohne Deckelung) - ca. 225 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m - Anpassung Bauwerke Neustädter Straße und Sierhagener Weg	- Einschnitt mit bis zu 14 m Tiefe (810 m) - Bahnlinks eine Steilwand und Bahnrechts eine Böschung - ca. 100 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m
Lärmschutz	**Alle Schutzfälle werden aktiv gelöst**	**Alle Schutzfälle werden aktiv gelöst**	**Alle Schutzfälle werden aktiv gelöst**
Verkehr	**1 Straßenüberführung,** **1 Eisenbahnüberführung** Straßenüberführung Neustädter Straße Eisenbahnüberführung Sierhagener Weg	**1 Straßenüberführung,** **1 Eisenbahnüberführung** Straßenüberführung Neustädter Straße Eisenbahnüberführung Sierhagener Weg	-
Baugrund/ Grundwasser	**Risikobehaftet** Derzeit nicht kalkulierbares Verhalten von Grundwasser	**Risikobehaftet** Nicht kalkulierbares Verhalten von Grundwasser auf das Bauwerk	**Risikobehaftet** Nicht kalkulierbares Verhalten von Grundwasser

	auf das Bauwerk Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im tieferen Baugrund	Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im tieferen Baugrund	Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im tieferen Baugrund
Flächeninanspruchnahme	**Geringe Flächeninanspruchnahme**	**Geringe Flächeninanspruchnahme**	**Geringere Flächeninanspruchnahme**
Bauzeit	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung**	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung** Verlängerung der Baumaßnahmen um ca. 30 Monate	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung** Verlängerung der Baumaßnahmen um ca. 20 Monate
Kosten	**Gesamtkosten:** **17,5 Mio. Euro** (Vorzugsvariante in Bezug zur Trogforderung) **17 Mio. Euro** (Vorzugsvariante in Bezug zur Akzeptanzlösung)	Gesamtkosten: 73 Mio. Euro **Mehrkosten: 55,5 Mio. Euro**	Gesamtkosten: 40 Mio. Euro **Mehrkosten: 23 Mio. Euro**

Tabelle 14: Vergleich zwischen Vorzugsvariante und Forderungen Roge[15]

Durch einen kontinuierlichen Dialog mit den Gemeinden konnten zu wichtigen Forderungen Akzeptanzlösungen erarbeitet werden. Aufgrund der weiter anhaltenden Abstimmungsprozesse in Bad Schwartau und noch ausbleibenden Bestätigungen, in Form von Gemeindevertreterbeschlüssen, zu einzelnen Forderungen, wurde der an die DB Netz AG gerichtete Forderungskatalog noch nicht abschließend aktualisiert.

Zu der o.g. Forderung wurde zwischenzeitlich eine Akzeptanzlösung erarbeitet. Unter Vorbehalt der ausstehenden Aktualisierung des Forderungskataloges durch den Projektbeirat, bleibt die Forderung im Dokument erhalten. Die angezeigten Mehrkosten werden als durchgestrichene Position in der Zusammenfassung (Kapitel 3.5.5) aufgezeigt, aber sind nicht in den Gesamtkosten der Kernforderungen enthalten. Der folgende Abschnitt beschreibt die Akzeptanzlösung.

Die Vorzugsvariante sieht auf der geplanten Strecke von ca. Bau-km 128,1 bis 129,0 einen Einschnitt von bis zu 14 m vor. Es sind anstehendes Grundwasser und stark wechselnde Sandschichten zwischen Bau-km 128,5 und 128,9 zu finden. Kosten für die Vorzugsvariante liegen bei ca. 17,0 Mio. Euro. Laut Lärmschutzkonzept sind Lärmschutzwände mit einer Länge von 225 m und einer Höhe von 3,0 m für Roge erforderlich. Die Lärmschutzwand beginnt bei Bau-km 128,9 und endet bei Bau-km 129,1. Daraus ergibt sich ein Überschneidungsbereich, Lärmschutzwandbereich und Forderungsbereich, von ca. 100 m Länge. Die Kosten für Lärmschutz im Forderungsbereich belaufen sich auf ca. 0,25 Mio. Euro. Mit dem gesetzlich vorgesehenen Lärmschutz werden 100 % der Schutzfälle in diesem Bereich mit aktiven Maßnahmen gelöst. Aufgrund der sehr wechselhaften Geländehöhen befindet sich die Trasse von Bau-km 129,0 bis 129,8 (Bereich Rogerfelde) in einer Höhenlage von bis zu 9 m über Geländeoberkante. Lärmschutzwände mit einer Höhe von 3 m sind in diesem Bereich geplant.

Die Vertreter des Arbeitskreises FBQ der Gemeinde Sierksdorf fordern „in Richtung Roge eine einseitige Steilwandlösung [zwischen SÜ an der Bundesstraße und SÜ Neustädter Straße] ([ca.]810 m lang) als Schallschutz [Maßnahme] und in Richtung Autobahn [eine] Böschung als Richtlinien konforme Bauweise“.

Zur Bewertung der Forderung hat die DB Netz AG eine Steilwandlösung zwischen Roge und der Eisenbahntrasse untersucht, bei der eine geringere Änderung des Landschaftsbildes sowie eventuell weiterer Lärmschutz für die Ortslage Roge ermöglicht wird.

Die Gemeinde fordert eine Gesamtlänge des Bauwerks von 810 m, dies wird zwischen die Brückenbauwerke SÜ an der Bundesstraße und SÜ Neustädter Straße vorgesehen. Für die Herstellung einer Steilwand wurde eine Bohrpfahlwand mit Rückverankerung beabsichtigt. Der Bau findet unter Vollsperrung der Strecke 1100 statt. Zur derzeitigen Planungsphase können noch keine

[15] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

weiteren umwelttechnischen Auswirkungen, wie beispielsweise Eingriff in das Grundwasser, abgeschätzt werden. In den erfolgten Machbarkeitsuntersuchungen wurde der Fokus auf die rein technische Umsetzbarkeit gelegt. Weitere Betrachtungen wurden vorerst außen vorgelassen. Eine gesonderte Abschätzung zum Schallschutz fand in diesem Bereich nicht statt.

Im Bereich der SÜ Neustädter Straße kommt es zu einem Wechsel von Tieflage zu Dammlage. Im Ausgangsbereich der Tieflage bei ca. Bau-km 128,9 befinden sich die Lärmschutzwände für Roge mit insgesamt 225 m Länge. Ein Verzicht auf die insgesamt 100 m Lärmschutzwand im Überschneidungsbereich mit der Steilwandlösung ist daher sehr unwahrscheinlich, aufgrund der Ausgangslage der Tieflage bzw. Steilwand.

Wesentliche Bau- und Instandhaltungskosten sowie eine geschätzte Verlängerung der Bauzeit von ca. 20 Monate sind vorzusehen. Die Mehrkosten für die beschriebene Trogvariante würden sich auf ca. 23 Mio. Euro belaufen (Gesamtkosten von ca. 40 Mio. Euro).

- **Forderung Gemeinde Heringsdorf – Troglösung im Bereich Heringsdorf**
  (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge)

Die im vorliegenden Dokument verglichenen Varianten sind in der folgenden Tabelle hervorgehoben und untenstehend erläutert.

	Vorzugsvariante	Trogforderung Heringsdorf	Akzeptanzlösung BÜ-Aufhebung
Basisdaten	Anpassung der bestehenden Bahnübergange Heringsdorf (B501; ehemals „An der Bäderstraße) und Klötzin (ehemals Heringsdorf)	- Tieferlegung der Trasse aus Lärmschutzgründen (ohne Deckelung) - ca. 2.250 m mit einer Tiefe von bis zu 8 m	
Gelöste Schutzfälle	**194**	**203**	
Verbleibende Schutzfälle	**12**	**3**	
Verkehr	**2 Bahnübergange** Anpassung der Bahnübergänge Heringsdorf und Klötzin	**Straßenüberführung und Ersatzweg** Straßenüberführung Heringsdorf (B501) anstatt des BÜ Heringsdorf und ein bahnparalleler Ersatzweg an die B501 anstelle des BÜ Klötzin	- Mehrkosten von 13,1 Mio. Euro für die Aufhebung der BÜ Klötzin und BÜ Heringsdorf/B501 - Wird im Rahmen der gesetzlichen EKrG-Maßnahmen berücksichtigt
Baugrund/ Grundwasser	**Keine erkennbare Beeinflussung**	**Risikobehaftet** Nicht kalkulierbares Verhalten von Grundwasser auf das Bauwerk und auf nebenstehende Gebäude. Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im Baugrund.	
Flächeninanspruchnahme	**Geringe Flächeninanspruchnahme**	**Hohe Flächeninanspruchnahme** Wesentliche Änderung des Landschaftsbildes	
Bauzeit	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung**	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung** Verlängerung der Baumaßnahmen um ca. 30 Monate	
Kosten	**Gesamtkosten: 7,99 Mio. Euro**	Gesamtkosten: 99,4 Mio. Euro **Mehrkosten: 91,4 Mio. Euro**	Gesamtkosten: 13,1 Mio. Euro **Mehrkosten: 0 Mio. Euro**

Tabelle 15: Vergleich zwischen Vorzugsvariante und Trogforderung Heringsdorf[16]

Die DB-Vorzugsvariante sieht eine Anpassung der BÜ Klötzin und Heringsdorf aufgrund des zweigleisigen Ausbaus für insgesamt 950.000 Euro vor. Außerdem wird laut Lärmschutzkonzept (Stand: 28.04.2017) eine Lärmschutzwand mit ca. 1,4 km Länge und 6,0 m Höhe für etwa 6,8

[16] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Mio. Euro geplant. Mit dem gesetzlich vorgesehenen Lärmschutz werden 95 % der Schutzfälle aktiv gelöst. Für die Restbetroffenheiten sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Die Gemeinde Heringsdorf fordert die „Beseitigung des jetzigen höhengleichen Bahnüberganges über die B501 durch eine Troglösung“, weil sonst kein aktiver Lärmschutz möglich wäre und die gesetzlichen Rettungsfristen nicht eingehalten werden können. Aufgrund dieser Forderungen hat die DB Netz AG zwei verschiedene Varianten für eine Tieferlegung in Heringsdorf dimensioniert. Zur Umsetzung des geforderten Lärmschutzes (Variante 1) ist ggf. eine längere Tieferlegung der Trasse notwendig. Zur reinen Aufhebung des Bahnüberganges und für eine bessere Verkehrsabwicklung kann die Tieferlegung (Variante 2) kürzer ausfallen.

Durch die geforderte Tieferlegung der B501 sind die Bahnübergänge Klötzin und Heringsdorf (B501) betroffen. Der Bahnübergang Klötzin wird in beiden Varianten durch einen bahnparallelen Ersatzweg an die B501 angeschlossen. Der Bahnübergang Heringsdorf wird durch eine Straßenüberführung (SÜ) ersetzt. Der Bau findet unter Vollsperrung der Strecke 1100 statt. Die Bauzeit verlängert sich durch die Umsetzung des Troges um etwa 30 Monate. Für einen möglichst umfassenden Lärmschutz der gesamten Ortslage wurde eine Länge der Tieflage von 2,25 km und 8 m Tiefe (Variante 1) angenommen. Durch die Rampenbauwerke der SÜ Heringsdorf (B501) wird eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes erfolgen. Außerdem sind bauliche Eingriffe in die Landschaft und die angrenzenden Grundstücke notwendig. Durch die enge Randbebauung wäre eine Abgrenzung zur Bebauung die Sicherung mittels einer Bohrpfahlwand erforderlich. Die Mehrkosten für die beschriebene Trogvariante würden sich auf ca. 98,5 Mio. Euro belaufen (Gesamtkosten von ca. 99,4 Mio. Euro).

Darüber hinaus wurde für die Aufhebung der BÜ Klötzin und Heringsdorf eine verkürzte Tieferlegung von 1,5 km (Variante 2) untersucht. Durch die Rampenbauwerke wird eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes erfolgen. Außerdem sind bauliche Eingriffe in die Landschaft und die angrenzenden Grundstücke notwendig. Durch die enge Randbebauung wäre eine Abgrenzung zur Bebauung die Sicherung mittels einer Bohrpfahlwand erforderlich. Die Kosten wurden mittels einer groben Abschätzung mit 64 Mio. Euro ausgewiesen.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde wurde die Forderung nach einer Tieferlegung im Ort Heringsdorf angepasst und als Kompromisslösung die Aufhebung der Bahnübergänge mit Ersatzmaßnahmen gefordert. Die Gemeinde Heringsdorf fordert somit einen ununterbrochenen aktiven Lärmschutz über die gesamte Länge der Ortslage Heringsdorf. Außerdem wird die Einhaltung der gesetzlichen Rettungsfristen gefordert. Aus diesem Grund ist die Aufhebung der Bahnübergänge Klötzin und Heringsdorf notwendig. Der Bahnübergang Klötzin kann mit verschiedenen technischen Lösungen aufgehoben werden. In Gesprächen mit der Gemeinde hat sich herausgestellt, dass die Gemeindestraße durch einen bahnparallelen Ersatzweg für den motorisierten Individualverkehr an die Bundesstraße 501 angeschlossen werden soll. Der Fuß- und Radverkehr wird mittels einer Fußgängerunterführung in Lage des heutigen Bahnüberganges Klötzin unterführt. Am Bahnübergang Heringsdorf kreuzt zurzeit die B501 die Bahntrasse. Die Aufhebung des BÜ Heringsdorf soll mittels einer Ersatzmaßnahme realisiert werden. Aufgrund der natürlichen Geländeverhältnisse soll hier eine Eisenbahnüberführung in die Planung einbezogen werden. Trotz der niedrigeren Rampenbauwerke wird eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes durch eine Eisenbahnüberführung erfolgen. Außerdem sind bauliche Eingriffe in die Landschaft und die angrenzenden Grundstücke notwendig. Durch die Aufhebung der beiden Bahnübergänge ist eine durchgehende Lärmschutzwand in der Ortslage möglich. Der Lückenschluss an beiden Bahnübergängen ist insgesamt ca. 65 m lang.

Zur derzeitigen Planungsphase können noch keine weiteren umwelttechnischen Auswirkungen, wie bspw. die Schaffung einer Grundwassersperre, abgeschätzt werden. In den durchgeführten Machbarkeitsuntersuchungen wurde der Fokus auf die rein technische Umsetzbarkeit gelegt. Weitere Betrachtungen wurden vorerst außen vorgelassen. Eine gesonderte Abschätzung zum Schallschutz fand in diesem Bereich nicht statt.

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	-	-	

Gemeindespezifische Forderung	**63.388**	**331.012**	
Bad Schwartau	22.400	215.600	
Sierksdorf (inkl. Roge)	28.500	24.000	Betrag beinhaltet die Akzeptanzlösung vorbehaltlich eines Gemeindevertreterbeschlusses
Göhl	2.800	-	Beinhaltet die Akzeptanzlösung vorbehaltlich eines Gemeindevertreterbeschlusses
Heringsdorf	7.988	91.412	
Gesamtsumme	**61.688**	**331.012**	

Tabelle 16: Übersicht Kernforderung Trog- und Tieferlegungsvarianten[17]

⇨ **Forderung ist für die DB Netz AG im gesetzlichen Rahmen nicht erfüllbar**

3.5.4 Kernforderung 4: Bahnübergänge und Straßenbaumaßnahmen

Forderung a) des Forderungskataloges an das Land:

„Die Kommunen sind von den Kosten für die notwendigen Änderungen an Bahnübergängen und deren Beseitigung sowie an Straßenverläufen an Gemeinde-/Kreisstraßen infolge der Hinterlandanbindung freizuhalten. In diesem Zusammenhang wird das Land aufgefordert, über das Jahr 2019 hinaus Finanzmittel zur Förderung gemeindlicher Infrastrukturen bereitzustellen."

Maßnahme im Projekt:

Die Kostenaufteilung ist im EKrG gesetzlich geregelt und sieht die Beteiligung der Gemeinden als Straßenbaulastträger vor. Das Land Schleswig-Holstein hat auf der Regionalkonferenz am 3. November 2017 in Oldenburg in Holstein bereits eine Übernahme von bis zu 75 % des Gemeindeanteils für EKrG-Maßnahmen zugesagt. Die Kosten zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen gemäß § 13 EKrG können der untenstehenden Tabelle entnommen werden. Kreisstraßen sind in dieser Übersicht den Gemeinden zugeordnet. Eine detaillierte Betrachtung der Kostenaufstellung befindet sich im Anhang 4.

Die Grundlage der Kostenermittlung ist die Vorplanung. Endgültige Ermittlung der Kosten erfolgt nach der Entwurfs- und Genehmigungsplanung.

Gemeinde	Kosten Bauwerk(e) [T€]	Anteil Straßenbaulastträger [T€]	Übernahme aus Landesmitteln (75%) [T€]	Verbleibender Kostenanteil (25%) [T€]
Lübeck	5.566	1.855	1.391	**464**
Bad Schwartau	7.964	2.655	1.991	**664**
Ratekau	-	-	-	**-**
Timmendorfer Strand	120	40	30	**10**
Scharbeutz	1.183	395	296	**98**
Sierksdorf	-	-	-	**-**
Altenkrempe	-	-	-	**-**
Schashagen	3.947	1.316	987	**329**
Beschendorf	1.800	600	450	**150**
Lensahn	2.175	725	544	**182**
Oldenburg in Holstein	3.284	1.095	821	**274**
Göhl	-	-	-	**-**
Heringsdorf	5.375	1.792	1.344	**448**
Neukirchen	12.781	4.261	3.194	**1.066**
Großenbrode	275	92	67	**24**
Fehmarn	-	-	-	**-**
Gesamtsumme [14]	**44.470**	**14.826**	**11.117**	**3.709**

[17] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Tabelle 17: Übersicht zur 75%igen Kostenübernahme aus EKrG-Maßnahmen[18]

- ⇨ **Forderung ist für die DB Netz AG nicht erfüllbar. Die Mehrkosten wurden aufgezeigt.**

Forderung b) des Forderungskataloges an die Bahn:

„Höhengleiche Bahnübergänge sind im Zuge des Streckenausbaus grundsätzlich zu beseitigen, sofern nicht im Einzelfall auf Wunsch der Kommune eine andere Regelung vereinbart wird."

Maßnahme im Projekt:

Diese Forderung wird auch von der DB Netz AG verfolgt. Wünsche der Gemeinden dazu wurden aufgenommen. Die Kosten der Bauwerke für die Aufhebung der Bahnübergänge sind in der oben aufgezeigten Kostenübersicht bereits enthalten (eine detaillierte Übersicht ist dem Anhang 4 zu entnehmen).

- ⇨ **Forderung wird aus Sicht der DB Netz AG, soweit es rechtlich möglich ist, berücksichtigt**

Gemeindespezifische Forderungen zu Bahnübergängen und Straßenbaumaßnahmen Bad Schwartau

Forderung 1 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Verkehrsanbindung der Elisabethstraße ohne höhengleiche Kreuzung der Eisenbahn unter Berücksichtigung des tiefer gelegten Gleisbetts. Abstimmung möglicher Planungsvarianten mit den Betroffenen."

Gesetzlicher Anspruch:	Rückbau BÜ Elisabethstraße, Herstellung Ersatzwege	413.000 €
Forderung:	Kreuzung über Trog (4,0 m tief), Höhe des Überbaus 3,0 m über GoK, Verlängerung des Überbaus um 3,20 m; kurze Rampen	5.400.000 €

- ⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von:** **ca. 4.987.000 €**

Forderung 4 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Herstellung des bereits geplanten Neubaus für die nun dreigleisige Eisenbahnüberführung über die Sereetzer Straße unter Berücksichtigung eines ausreichenden Straßenquerschnittes im Lichtraumprofil entsprechend den Anforderungen an den Verkehrsweg als Gemeindeverbindungsstraße 1. Ordnung (derzeit fast 4.000 Kfz/Tag). Gewährleistung der zukünftigen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere im Begegnungsverkehr für Linienbusse (90 Fahrten täglich) sowie für Radfahrer und Fußgänger entsprechend dem Regelwerk und dem anerkannten Stand der Technik. Kein Neubau unter Beibehaltung des derzeitigen Querschnitts von nur 4 m Breite und 3,5 m Höhe; stattdessen 9,5 m Mindestbreite und 4,5 m Mindesthöhe im Lichtraumprofil."

Gesetzlicher Anspruch:	Info: Gemeinde Ratekau ist Straßenbaulastträger Neubau der Eisenbahnüberführung Sereetzer Straße. Gesamtkosten der Maßnahme nach § 12 Nr. 2 EKrG: 2.257.000 €. Kostenanteil DB Netz AG: 1.307.000 €, Kostenanteil Kommune: 1.000.000 €	0 €

[18] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Forderung:	Bau der Eisenbahnüberführung nach gemäß dem geforderten Querschnitt	1.000.000 €

Das Land SH hat eine 70%ige Kostenübernahme des kommunalen Anteils zugesagt. Die Forderung der Gemeinde Bad Schwartau/ Ratekau beläuft sich damit auf die restlichen 30%.

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 300.000 €**

Gemeindespezifische Forderungen zu Bahnübergängen und Straßenbaumaßnahmen Ratekau

Forderung 11 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Zur Aufrechterhaltung des Naherholungsgebietes ist im Waldgebiet „Blüchereiche“ eine Schienenunterführung zu planen. Die Kosten sind hierfür vom Bund zu tragen.“

Gesetzlicher Anspruch:	Baukosten der Fußgängerbrücke, FÜ Toten Weg mit Rampen, um Mobilitätsfreiheit zu garantieren	452.000 €
Forderung:	Baukosten der Tunnelvariante (EÜ) mit Rampen	1.950.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 1.498.000 €**

Forderung 8 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„A) Die Schienentrasse ist abgesenkt, jedoch maximal höhengleich, entlang der Autobahn A 1 zu führen. B) In diesem Zusammenhang ist der Verzicht auf das Kreuzungsbauwerk in Luschendorf „Wiesengrund“ und eine alternative Wegeführung zu den landwirtschaftlichen Flächen, ggfs. über den Luschendorfer Hof, zu prüfen und mit den Landnutzern abzustimmen.“

Anspruch:	Wirtschaftliche, oberflächennahe Trassierung, um Erdarbeiten zu minimieren. Der Höhenverlauf der geplanten Bahnstrecke ist weitgehend in Höhenlage der Autobahn oder niedriger.	-
Forderung:	Anpassungen der Höhenlage kollidieren aufgrund der geringen Gefälle der Bahnstrecke mit benachbarten Wegeskreuzungen und sind daher nicht möglich. Lediglich im Bereich „Zum Grellberg“ ist eine weitere Absenkung um ca. 0,75 m möglich: Bau-km 115,3 bis Bau-km 116,2; zusätzlicher Erdaushub ca. 5.000 m³, 40 €/m³, zusätzlicher Flächenerwerb	230.000 €

⇨ **Forderungen in Höhe von: ca. 230.000 €**

B) Eine alternative Wegführung wird in der Planung bereits berücksichtigt.

⇨ **Forderungen in Höhe von: 0 €**

Die Forderung wird erfüllt.

Gemeindespezifische Forderung zu Bahnübergängen und Straßenbaumaßnahmen Scharbeutz

Forderung 25 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Die geplante Unterführung zur Erreichung der Bahnsteige in Haffkrug ist abweichend von den Regelmaßen der DB mindestens in einer Breite von 4 Metern herzustellen. Die Mindesthöhe von 4,50 m zu errichten, um auch die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen und die Erreichbarkeit der Grundstücke zwischen Autobahn und Bahn mit Fahrzeugen sicherzustellen."

Gesetzlicher Anspruch:	Bahnsteigunterführung mit einer Regelhöhe von 2,60 inkl. aller zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nötigen Maßnahmen	1.700.000 €
Forderung:	Bahnsteigunterführung mit einer Höhe von 4,50 und einer Breite von 4 m	2.800.000 €
⇨ **Forderungen in Höhe von:**		**ca. 1.100.000 €**

Gemeindespezifische Forderung zu Bahnübergängen und Straßenbaumaßnahmen Altenkrempe

Forderung 32 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

Forderung A+B. „Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges in Hasselburg über die L 216 (auch wenn dort eine mögliche 200 km/h Trasse nicht gebaut werden sollte). Forderung nach einer Troglösung in diesem Bereich!"

Forderung C. „Im Falle eines kreuzungsfreien Bauwerkes (L216 / Bahn) unter Einbeziehung gemeindlicher Grundstücke/ Liegenschaften (Feuerwehr, Vereinsheim, Sportplätze, Kindergarten etc.) wird eine Kostenerstattung von 100% für die entsprechenden Ersatzbauten inkl. Grunderwerb gefordert!"

Gesetzlicher Anspruch:	Die Entschädigung für das Feuerwehrhaus wurde zum Verkehrswert erfasst.	210.000 €
Forderung A+B:	Die Kostenberechnung für die Trogforderung wird im Anhang in Kapitel 3 betrachtet.	0 €
Forderung C	100% Kostenerstattung für den Neubau des Feuerwehrhauses	1.710.000 €
⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von:**		**ca. 1.500.000 €**

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	**-**	**3.709**	
Gemeindespezifische Forderung	**2.775**	**9.615**	
Bad Schwartau	413	5.287	
Ratekau	452	1.728	
Scharbeutz	1.700	1.100	
Altenkrempe	210	1.500	Betrag beinhaltet die Akzeptanzlösung vorbehaltlich eines Gemeindevertreterbeschlusses
Gesamtsumme	**2.775**	**13.324**	

Tabelle 18: Übersicht Kernforderung Bahnübergänge und Straßenbaumaßnahmen[19]

[19] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

3.5.5 Zusammenfassung

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die in den Vorkapiteln dargelegten (und im Anhang ergänzten) Sachverhalte. In der Wechselwirkung der Forderungen werden abhängige Forderungen untereinander dargestellt, um eine mögliche, doppelte Verrechnung zu vermeiden. Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge. Die Gesamtkosten inkl. Planungskosten und Nominalisierung wurden prognostiziert.

Forderungen	1. Lärmschutz [Mio. €]				2. Erschütterungsschutz [Mio. €]		3. Trassenverlauf [Mio. €]		4. Bahnübergänge und Straßenbaumaßnahmen [Mio. €]
	1.1 Gesamtlärmbetrachtung	1.2 Vollschutz	1.3 Niedrige Immissionsgrenzwerte	1.4 Lärmschutz im Bestand	2.1 Erschütterungsschutz in Bauabschnitten	2.2 Erschütterungsschutz im Bestand	3.1 Umfahrung/ Trassierung	3.2 Trog/ Tieferlegung	
Übergreifende Forderungen	**50,0**	**95,8**	**168,2**	**-**	**12,0**	**-**	**-**	**-**	**3,7**
gemeindespezifische Forderungen	**-**	**1,3**	**2,3**	**34,8**	**-**	**14,2**	~~**3,8**~~ **3,3**	~~**577,7**~~ **331,0**	~~**14,9**~~ **9,6**
Lübeck	-	1,3	-	~~104,4~~ 34,8	-	14,2	-	-	-
Bad Schwartau	-	-	-	-	-		-	215,6	5,3
Ratekau	-	-	-	-	-	-	3,3	-	~~2,8~~ 1,7
Tdf. Strand	-	-	1,8	-	-	-	-	-	-
Scharbeutz	-	-	~~9,5~~ 0,5	-	-	-	~~0,9~~	-	1,1
Sierksdorf	-	-	-	-	-	-	~~0,5~~	~~119,0~~ 24,0	-
Altenkrempe	-	-	-	-	-	-	-	~~48,0~~	~~5,0~~ 1,5
Schlamin	-	-	-		-	-	-	-	-
Lensahn	-	-	-		-	-	-	-	-
Oldenburg i.H.	-	-	~~9,5~~		-	-	~~1,9~~	-	-
Göhl	-	-	-		-	-	-	-	-
Heringsdorf	-	-	-		-	-	-	91,4	-
Neukirchen	-	-	-		-	-	-	-	-
Großenbrode	-	-	-		-	-	-	-	-
Fehmarn	-	-	-		-	-	-	-	-
Zwischensumme	**50,0**	**97,1**	**170,5**	**34,8**	**12,0**	**14,2**	**3,3**	**331,0**	**13,3**
Wechselwirkung	-	1.3 und 3.2	1.2 und 3.2	-	-	-	-	1.2 und 1.3	-
abzgl. WW	-	95,8	3,0	-	-	-	-	0,0	-
Reale Baukosten	**50,0**	**1,3**	**167,5**	**34,8**	**12,0**	**14,2**	**3,3**	**331,0**	**13,3**
									627,4 (897,0)[20]
Reale Planungskosten									151,2 (216,2)[20]
Zwischensumme									**778,6** (1.113,2)[20]
Nominalisierung									201,5 (288,1)[20]
Gesamtsumme									**980,1** (1.401,3)[20]

Tabelle 19: Zusammenfassung der Forderungen

[20] Mehrkosten der Forderungen vor Bildung von Akzeptanzlösungen

I Anhang

Anhang 1: Detaillierter Überblick gesetzliche Grundlagen

Anhang 2: Detaillierte Betrachtung der Kosten zu den Kernforderungen Vollschutz und Niedrige Immissionsgrenzwerte

Anhang 3: Übersicht der Trog- und Tieferlegungslösungen

Anhang 4: Bauwerksspezifische Kostenaufschlüsselung zur 100%igen Kostenübernahme EKrG-Maßnahmen

ANHANG 1: DETAILLIERTER ÜBERBLICK GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzlicher Schutzanspruch für Schienenverkehrslärm

Nach § 41 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist beim Bau oder wesentlicher Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Eisenbahnen unbeschadet des § 50 sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt nach Abs. 2 jedoch nicht, wenn die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Der EBA-Umweltleitfaden Teil VI weist darauf hin, dass die Kosten je Schutzmaßnahme auf gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Ebene nicht geregelt werden und daher unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalls abgewogen werden müssen. Weiter gibt der EBA-Umweltleitfaden Teil VI vor, dass ausgehend von einem Schallschutzkonzept aktiver Maßnahmen, welches alle auftretenden Schutzfälle löst, Variantenrechnungen in schrittweiser geeigneter Abstufung vorzunehmen sind (z.B. Reduzierung der Höhe von Lärmschutzwänden). Dies hat auch die Rechtsprechung so bestätigt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 7 A 9.12 –). Nach § 41 Abs. 2 BImSchG sind für jede untersuchte Variante die Kosten je Schutzfall zu ermitteln. Diese ergeben sich als Quotient der Gesamtkosten der jeweiligen Variante aktiver Maßnahmen und der Zahl der gelösten Schutzfälle.

Die Umsetzung möglicher Lärmschutzmaßnahmen wird je Ort individuell betrachtet (vgl. nochmals BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 7 A 9.12 –). Unter Beachtung der Vorgaben des EBA-Umweltleitfadens Teil VI (siehe u.a. Kapitel 2.1 Europarechtliche Regelungen und Umgebungslärm, Kapitel 2.2.3.2 Immissionsgrenzwerte) ist die Verhältnismäßigkeit der vorliegenden Konzepte mit den unterschiedlichen betroffenen Bereichen sowie den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten begründet. In einigen Bereichen der Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung zeigen sich Sondersituationen insbesondere mit touristischen Einrichtungen wie Campingplätze, welche keine Schutzfälle sind. Einige trassennahe Gebäude sind gesundheitsgefährdenden Beurteilungspegeln von bis zu oder mehr als 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tags ausgesetzt. Ferner werden auch die Gesamtlärmbelastung, sprich auch Vorbelastungen durch den eigenen oder durch andere Verkehrsträger, sowie der Verkehrswert des Anwesens einbezogen. Dies entspricht ebenfalls den Vorgaben aus der Rechtsprechung (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 – 3 A 5.15 –).

Laut Lärmschutzkonzepten aus 2017 können nach den gesetzlichen Rahmen über 91 % der Schutzfälle mit aktiven Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzwänden gelöst werden. Alle weiteren Schutzfälle können durch passive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden. Für die Umsetzung der möglichen Lärmschutzmaßnahmen werden rund 87 Mio. Euro investiert.

Gesetzlicher Schutzanspruch zu Erschütterungswirkungen

Für die Beurteilung von fühlbaren Erschütterungen ebenso wie für die erforderlichen Messungen gibt es derzeit keine gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 2 „Einwirkung auf Menschen in Gebäuden“ stellt eine allgemein anerkannte Grundlage dar. Darauf aufbauend und in Anlehnung an aktuelle Verwaltungsrechtsprechungen wird die DB Richtlinie 820.2050 „Erschütterungen und sekundärer Luftschall“ angewandt. Die Anwendung der Richtlinie wird durch das EBA gefordert, da die DIN 4150 Teil 2 weniger spezifisch ist und u.a. im Wesentlichen auch keine praktischen Lösungen aus Verwaltungsrechtsprechungen zur Berücksichtigung der Vorbelastung enthält.

Mit möglichst aktiven Schutzmaßnahmen soll die Einhaltung der Beurteilungskriterien gemäß aktueller Verwaltungsrechtsprechung für alle Betroffenen erfolgen. Anhand von erschütterungstechnischen Untersuchungen werden entsprechende Schutzmaßnahmen ermittelt. Dabei wird die Vorbelastung schutzmindernd berücksichtigt und damit nur die Erhöhung der Erschütterungen und des sekundären Luftschalls begrenzt. Im Vergleich zum primären Luftschall, gibt es beim Erschütterungsschutz in der Regel nur Maßnahmen an der Bahnstrecke oder auf dem Übertragungsweg und eher weniger an Gebäuden. Als Alternative können die Betroffenen entschädigt werden. Somit gibt es in Bezug auf die Betrachtung der Kosten beim Erschütterungsschutz nicht den gleichen Abwägungsprozess wie beim primären Luftschall.

Gesetzliche Grundlagen zu EKrG-Maßnahmen

Das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) regelt das Rechtsverhältnis zwischen einem Straßenbaulastträger und dem Eisenbahnunternehmen. Es bestimmt, wie die Kosten von Maßnahmen an Kreuzungen zwischen den Beteiligten zu teilen sind.

Im Fokus stehen hier die § 11 EKrG (Herstellung einer neuen Kreuzung), § 12 EKrG (Maßnahmen an einer Überführung) und § 13 EKrG (Maßnahme an einem Bahnübergang). Der § 13 EKrG ist mit Verweis auf die Forderungen von besonderer Relevanz, da sich die Kostenübernahme zu je einem Drittel auf die Bahn, den Straßenbaulastträger und dem Bund aufteilt.

ANHANG 2: DETAILLIERTE BETRACHTUNG DER KOSTEN ZU DEN KERNFORDERUNGEN VOLLSCHUTZ UND NIEDRIGE IMMISSIONSGRENZWERTE

Lärmschutzkonzepte 2017 mit Prognosehorizont 2025

Gemeinde		Vorzugsvariante				Vollschutz		49 dB(A)-Variante	Bemerkung
		Schutzfälle gesamt/ aktiv gelöst/ passiv gelöst	Gesamtkosten [T€]	Kosten aktive Schutzmaßnahmen [T€]	Kosten pro gelösten Schutzfall [T€]	Mehrkosten [T€]	Kosten pro weiteren gelösten Schutzfall [T€]	Mehrkosten [T€]	
Bad Schwartau	LSW Bad Schwartau (Ost)	588/ 554/ 34	9.583	9.413	17	**17.844**	524,8	**18.500**	Kein Vollschutz im Konzept, aber im Gutachten
	LSW Bad Schwartau (West)	528/ 467/ 61	13.047	12.742	27,3	**32.712**	536,3	**33.800**	Kein Vollschutz im Konzept, aber im Gutachten
Ratekau	LSW Ratekau/ Ruppersdorf	301/ 300/ 1	6.840	6.835	22,8	**137**	137	**1.700**	
	LSW Alt-Ruppersdorf	17/ 11/ 6	1.341	1.311	119	**554**	92,3	**900**	
	LSW Groß Timmendorf	1/ 0/ 1	5	0	0	**824**	824	**2.700**	
	LSW Luschendorf	40/ 40/ 0	1.961	1.961	49	**0**	0	**500**	
Timmendorfer Strand									Keine Betroffenheiten
Scharbeutz	LSW Scharbeutz (Ost)	760/ 758/ 2	12.897	12.887	17	**1.840**	920	**1.900**	
	LSW Scharbeutz (West)	19/ 0/ 19	95	0	0	**1.988**	104,6	**5.300**	
Sierksdorf	LSW Haffkrug	55/ 55/ 0	1.515	1.515	48,4	**0**	0	**1.400**	
	LSW Sierksdorf	55/ 55/ 0	2.440	2.440	27,5	**0**	0	**1.400**	
	LSW Neustadt	102/ 102/ 0	2.194	2.194	21,5	**0**	0	**200**	
Altenkrempe	LSW Rogerfelde/ Roge	19/ 19/ 0	1.398	1.398	73,6	**0**	0	**700**	
	LSW Altenkrempe	51/ 51/ 0	3.552	3.552	69,6	**0**	0	**2.300**	
	LSW Hasselburg/ Sibsteiner Weg	54/ 51/ 3	1.862	1.847	29,9	**1.726**	575,3	**4.300**	
Schashagen	LSW Schlamin	31/ 15/ 16	1.722	1.642	109,5	**3.387**	211,7	**7.100**	
Beschendorf	LSW Beschendorf	4/ 0/ 4	20	0	0	**3.575**	893,8	**6.500**	
Manhagen	LSW Manhagen	1/ 0/ 1	5	0	0	**794**	794	**2.800**	
Lensahn	LSW Lensahn	22/ 18/ 4	1.599	1.579	87,7	**2.104**	526	**2.500**	
	LSW Kabelhorst/ Rosenhof	4/ 0/ 4	20	0	0	**1.240**	305	**2.700**	

	LSW Oldenburg/ Lensahn Nord	11/ 0/ 11	55	0	0	**1.703**	160	**8.400**	
Damlos								**2.700**	Keine Betroffenheiten
Oldenburg in Holstein	LSW Oldenburg West	1/ 0/ 1	5	0	0	**1.344**	1.344	**5.200**	
	LSW Oldenburger Bruch	1/ 0/ 1	5	0	0	**814**	814	**1.600**	
	LSW Oldenburg Mitte	152/ 152/ 0	2.381	2.381	15,7	**0**	0	**3.000**	
Göhl	LSW Göhl	93/ 79/ 14	2.822	2.752	34,8	**4.069**	290	**7.000**	
	LSW Neuschwelbek	4/ 0/ 4	20	0	0	**2.124**	549	**2.500**	
	LSW Plügge	1/ 0/ 1	5	0	0	**266**	266	**500**	
Heringsdorf	LSW Rellin	36/ 33/ 3	1.562	1.547	46,9	**2.347**	782	**3.300**	
	LSW Bürau/ Heringsdorf	6/ 0/ 6	30	0	0	**1.709**	285	**2.600**	
	LSW Heringsdorf	164/ 161/ 3	6.812	6.797	42,2	**862**	287	**2.500**	
Neukirchen	LSW Seekamp - Satjewitz	16/ 0/ 16	80	0	0	**2.789**	179	**6.200**	
	LSW Neukirchen	101/ 101/ 0	3.397	3.397	33,3	**0**	0	**1.300**	
	LSW Bergmühle	1/ 0/ 1	5	0	0	**1.488**	1.488	**4.000**	
Großenbrode	LSW Mittelhof/ Großenbrode West	3/ 0/ 3	15	0	0	**1.272**	429	**3.100**	
	LSW Großenbrode Ost	49/ 48/ 1	3.356	3.351	69,9	**467**	467	**0**	
	LSW Orthfeld	41/ 41/ 0	3.086	3.086	75,3	**0**	0	**600**	
Fehmarn	LSW Avendorf	33/ 0/ 33	165	0	0	**1.867**	61,6	**2.750**	
	LSW Strukkamp	33/ 29/ 4	887	867	29,9	**1.064**	266	**6.402**	
	LSW Landkirchen	13/ 0/ 13	65	0	0	**883**	72,9	**2.720**	
	LSW Burg	17/ 0/ 17	85	0	0	**2.001**	123	**3.642**	
	Ostermarkelsdorf	0							Keine Betroffenheiten
	LSW Bannesdorf	0						**945**	Keine Betroffenheiten bei der vorgegebenen Schutzbedürftigkeit
Summe			**86.934**			**95.794**		**168.160**	

Tabelle 20: Detaillierte Betrachtung Vollschutz und "niedrige Immissionsgrenzwerte"[21]

[21] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

ANHANG 3: ÜBERSICHT DER TROG- UND TIEFERLEGUNGSLÖSUNGEN

Gemeinde	Nr. Forderungskatalog	Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten [T€]	Forderungsbasis/ Bemerkung
Bad Schwartau	2	Troglösung im Bereich Bad Schwartau (4m Tiefe)	**22.400**	**215.600**	**Städtebauliche Verträglichkeit, Auflassung Bahnübergänge, Lärm- und Erschütterungsschutz** **Besondere Bedingungen auf Grund der städtischen Bebauung und des Bauens im Betrieb**
		Troglösung im Bereich Bad Schwartau (7m Tiefe)	*22.400*	*247.600*	
Sierksdorf	28	Troglösung im Bereich Sierksdorf	*15.500*	*63.500*	**Lärmschutz**
	28	Akzeptanzlösung Sierksdorf „Minimal notwendige Tieferlegung“	**11.500**	**1.000**	**Lärmschutz**
	29	Troglösung im Bereich Roge	*17.500*	*55.500*	**Lärmschutz**
	29	Akzeptanzlösung Roge „Einseitige Steilwand“	**17.000**	**23.000**	**Lärmschutz**
Oldenburg in Holstein	95	Troglösung durch den Oldenburger Bruch	-	-	**Lärmschutz** **Technisch nicht machbar**
Göhl	37	Tieferlegung (minimal notwendige Tieferlegung für die Beseitigung BÜ) Vorbehaltlich: kein wasserdichter Trog notwendig	**2.800**	-	**BÜ-Aufhebung** **Die Mehrkosten von 14.662 T€ für die Aufhebung des BÜ werden im Rahmen der gesetzlichen EKrG-Maßnahmen berücksichtigt**
Heringsdorf	39	Troglösung aus Lärmschutzgründen (2,25 km lang, 8 m tief)	**7.988**	**91.412**	**Lärmschutz und BÜ-Aufhebung** **Annahme der längsten Tieferlegung (2,25 km, 8 m tief)**
	39	Troglösung für die BÜ-Aufhebung (1,5 km lang, 8 m tief)	*7.988*	*56.012*	**BÜ-Aufhebung**
	39	FU und Ersatzweg für BÜ Klötzin, EÜ Heringsdorf	*7.988*	-	**BÜ-Aufhebung** **Die Mehrkosten von 13.082 T€ für die Aufhebung des BÜ werden im Rahmen der gesetzlichen EKrG-Maßnahmen berücksichtigt**
Summe			**61.688**	**331.012**	

Tabelle 21: Übersicht der Trog- und Tieferlegungslösungen[22]

[22] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Bad Schwartau

Forderung 2 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Tieferlegung des Schienenweges in der gesamten Ortsdurchfahrt bis auf 7 Meter unter Gelände und Führung im Trog-Bauwerk, erforderlichenfalls Trog-Abdeckung in Teilabschnitten, Einhausungen im beidseitigen Gefällebereich. In Abschnitten ohne Abdeckung: Begrenzung der Lärmschutzwände auf eine städtebaulich verträgliche Bauhöhe von 3 Metern über Gelände, ansonsten Abdeckung oder Einhausung. Für die Erforderlichkeit dieser Schutzmaßnahmen sind maßgebend:
a) Der Vollschutz im Sinne eines aktiven Lärmschutzes an der Lärmquelle zur Lösung sämtlicher Schutzfälle in Bad Schwartau gemäß 16. BImSchV
b) Der Vollschutz im Sinne eines aktiven Erschütterungsschutzes am Emissionsort zur Lösung aller Schutzfälle am Schienenweg in der Ortsdurchfahrt gemäß aktueller Rechtsprechung
c) Kein Pegelanstieg durch den zukünftigen Schienenverkehr in der gesamten Ortslage bei Betrachtung des Gesamtlärms aus Straße und Schiene
d) Keine Überschreitung der Innenraumpegel gemäß 24. BImSchV durch den zukünftigen Gesamtlärm aus primärem und sekundärem Luftschall in Gebäuden mit Immissionen aus Schienenverkehrserschütterungen
e) Die zukünftige Begrenzung der Tagpegel vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen in allen Siedlungsbereichen auf kleiner 59 dB(A).
f) Die zukünftige Begrenzung der Tagpegel für Außenwohnbereiche in allen Siedlungsbereichen auf kleiner 55 dB(A)
g) Die zukünftige Begrenzung der Nachtpegel vor den Fenstern von Schlafräumen in allen Siedlungsbereichen auf kleiner 49 dB(A)
h) Der Vollschutz entlang des nicht durch bauliche Änderungen betroffenen Bahnabschnittes südlich des Abzweigs Travemünde (Bereich Tremskamp), sofern deutliche Mehrbelastungen durch den zukünftigen Zugverkehr entstehen, d.h. wenn bei Beurteilungspegeln unter 70 dB(A) tags und unter 60 dB(A) nachts eine Erhöhung um mindestens 1 dB(A) oder bei Beurteilungspegeln ab 70 dB(A) tags und ab 60 dB(A) nachts eine Erhöhung um mindestens 0,1 dB(A) prognostiziert wird.“

Gesetzlicher Anspruch:	rund 4.800 m Schallschutzwände von 2,0 bis 6,0 m Höhe (zusätzlich Überlängen SSW) (19.900.000 €), 5.000 m BüG + passive Maßnahmen für 48 verbleibende Schutzfälle (2.500.000 €)	22.400.000 €
Forderungsvariante 1:	Trog mit klass. Lärmschutz: Trog mit 4 m Tiefe (235.000.000 €) in Kombination mit 2,0 bis 6,0 m hohen Schallschutzwänden auf einer Gesamtlänge von ca. 3.850 m (14.700.000 €) und einem gedeckelten Abschnitt im Bereich der Elisabethstraße (Länge ca. 70 m, 5.250.000 €), ca. 3.000 m BüG (1.890.000 €) und ca. 1.820 m Galerien (16.300.000 €), Unterschottermatten, Bau unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs auf der Strecke Lübeck-Neustadt während der nahezu gesamten Bauzeit der Schienenanbindung FBQ. Gesamtsumme: 273.000.000 € abzgl. des mit einbezogenen Risikozuschlags von 20% ergeben sich die Forderungskosten für den Trog von: 238.000.000 €	238.000.000 €

Forderungsvariante 2:	Trog mit Einhausung: Trog mit 7 m Tiefe (320.000.000 €) in Kombination mit 3,0 m hohen Schallschutzwänden, 140 m + 212 m Einhausung im Bereich von Bau-km 105,7+11 bis 105,8+51 und Bau-km 106,0+36 bis 106,2+48, Unterschottermatten. Aufgrund von Einhausungen mit einer Länge > 100 m gilt Tunnelrichtlinie, d.h. zusätzliche Rettungswege inner- und außerhalb des Tunnels erforderlich – mit Mehrkosten (nicht kalkuliert) und zusätzlichem Flächenbedarf Gesamtsumme: 320.000.000 € abzgl. des mit einbezogenen Risikozuschlags von 20% ergeben sich die Forderungskosten für den Trog von: 270.000.000 € Einhausung gem. TunnelRiL nicht kalkuliert	270.000.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von:** **ca. 215.600.000 €**

bis ca. 247.600.000 €

Info: Auch bei der Herstellung einer Deckelung der Trogtrasse in den Bauabschnitten von Station 105,7+11 bis Station 105,8+51 und von Station 106,0+36 bis Station 106,2+48 ist eine Lösung aller Schutzfälle nicht möglich. Dieses wäre nur erreichbar, wenn der gesamte Betrachtungsabschnitt eingehaust wird. Dieses hätte zur Folge, dass in den Rampenbereichen der Gleistrasse die Konstruktion des Tunnels aus dem Erdreich, bis zu einer Gesamtbauhöhe von 7,00 m herausragt. Ebenfalls ist diese Einhausung als Tunnelbauwerk zu definieren. Bereits die derzeit betrachteten Abschnitte der Deckelung sind gemäß den aktuellen Vorgaben nach TSI SRT (Verordnung EU Nr. 1303/2014) bei einer Längenüberschreitung von 100m als Tunnelbauwerke einzuordnen. Dieses bedeutet für die entsprechenden Bereiche eine zusätzliche Aufweitung der Trasse, um den Anforderungen an Baubreiten und Fluchtwege gerecht zu werden.

Forderung 3 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Herstellung einer Eisenbahnunterführung in der Kaltenhöfer Straße mit Tieferlegung des Gleisbettes für eine städtebaulich verträgliche, barrierefreie und flächenschonende (den Waldbestand und die Anliegergrundstücke schonende) Konstruktion einer Straßenüberführung in reduzierter Bauhöhe für die Kaltenhöfer Straße, so wie z.B. auch für die Gemeinde Göhl im Zuge der Schienenanbindung vorgesehen.“

Gesetzlicher Anspruch:	Bau Straßenüberführung Kaltenhöfer Straße, Rückbau BÜ ohne Tieferlegung der Strecke	7.053.000 €
Forderung:	s. Kernforderung: Kreuzung über Trog (4,0 m tief), Höhe des Überbaus 3,0 m über GoK, Verlängerung des Überbaus um 3,20 m; kurze Rampen	7.053.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von:** **ca.** **0 €**

Die Kostenneutralität kann nur zusammen mit der Realisierung der Forderung 2 (Trog) erzielt werden.

Sierksdorf

Forderung 28 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Anpassung des Längsgefälles zwischen BAB-Raststätte und Gut Mariashagen (Bau-km 124,5 – 126), hier Verzicht auf +1.1895% Steigung. Durch diese Tieferlegung der Trasse ist dort zumindest in Teilbereichen eine Trog- oder Galeriebauweise möglich und kommt dem Lärmschutz der Ortslage von Sierksdorf zugute."

Gesetzlicher Anspruch:	Trasse in Dammlage von Bau-km 124,5-124,9. Einschnitt mit bis zu 8 m tiefe von Bau-km 124,9-126,0. Ca. 1.460 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m	15.500.000 €
Forderung:	Insgesamt 1,500 m Einschnitt mit bis zu 12 m Tiefe, davon 900 m als Trog (ohne Deckelung). Ca. 500 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m	79.000.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 63.500.000 €**

Forderung 29 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Wegfall der geplanten Steigung (+0,458%) zwischen Bau-km 127,2 bis 128 bei gleichzeitiger Beibehaltung des Längsgefälles ab Bau-km 128 Richtung Norden. Dadurch wird in Höhe der Ortschaft Roge eine Tieflage erreicht, die eine Trog- oder Galeriebauweise ermöglicht. Gleichzeitig wird dadurch im weiteren Verlauf die extreme Dammlage in Höhe der Ortschaft Rogerfelde reduziert sowie anschließend im Bereich des Neustädter Binnenwassers eine Reduzierung der Höhenlage. Dadurch ist das Höhenniveau der Bahntrasse unterhalb der BAB und die freie Schallausbreitung über das Neustädter Binnenwasser Richtung Neustadt sowie die Ortschaft Roge wird minimiert.„

Gesetzlicher Anspruch:	Einschnitt von Bau-km 127,8–129,0 mit einer max. Tiefe von 14m. Ca. 510 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m. Alle Lärm-Schutzfälle aktiv gelöst. Bau-km 127,8 – 128,2 Gefälle -4,560% und Bau-km 128,2–130,1 Gefälle -12,466%	17.500.000€
Forderung:	Insgesamt 1.300 m Einschnitt davon 800 m als Trog (ohne Deckelung) mit einer Tiefe von bis zu 16 m. 225 m Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m im Bereich Rogerfelde. Anpassung Bauwerke Neustädter Straße und Sierhagener Weg.	73.000.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 55.500.000 €**

Oldenburg in Holstein

Forderung 95:
„Die Trasse durch den Oldenburger Bruch sollte in einem Trog geführt werden. In jedem Fall ist die vorgesehene Lärmschutzwand so zu verlängern und zu erhöhen, dass ein übergesetzlicher Lärmschutz erreicht wird."

Eine Troglösung ist aufgrund der vorherrschenden Baugrundverhältnisse nicht möglich. In diesem Bereich befinden sich eine Altdeponie, die nicht ausgebaut werden darf, sowie eine hohe Mächtigkeit von Torfen. Darüber hinaus steht hier Grundwasser an. Die EÜ

Oldenburger Graben bildet einen technischen Zwangspunkt, sodass die Gradientenführung im Rahmen der zu-lässigen Längsneigung nicht möglich ist.

Trog in dem Gebiet technisch nicht umsetzbar.

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 0 €**

Göhl

Forderung 37 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Beseitigung des jetzigen höhengleichen Bahnüberganges über die L 59 durch eine Troglösung (siehe auch DF FBQ am 01.12.2016). Die Schaffung dieser Troglösung ist zur Einhaltung der gesetzlichen Rettungsfristen (Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr) auch für die Bäderorte östlich der Schienenstrecke von großer Wichtigkeit. Der Brandschutz für die Gemeinde Göhl wird durch die Feuerwehr Oldenburg weitestgehend mit sichergestellt. Bei Beibehaltung des höhengleichen Bahnübergangs wäre zudem ein aktiver Lärmschutz nicht möglich, was zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Bevölkerung führen würde.“

Gesetzlicher Anspruch:	2-gleisige Anpassung des BÜ Göhl (350.000 €) weitere Baukosten (Baustelleneinrichtung und Bauüberwachung) (88.000 €)	438.000 €
	Schallschutz Göhl (ca. 1000 m und 3,0 m aktiv und 14 SF passiv) (2.800.000 €)	2.800.000 €
Forderung:	Tieferlegung der Trasse: 3 Szenarien	
	1) aus Lärmschutzgründen – längste Tieferlegung (2.000 m Länge, 8 m Tiefe) ohne Deckelung	97.000.000 €
	2) maximale Tieferlegung für die BÜ-Aufhebung (1.700 m Länge, 8 m Tiefe)	70.000.000 €
	3) minimal notwendige Tieferlegung für die Beseitigung des höhengleichen BÜs* und zusätzlichem Lärmschutz (ca. 1100 m und 3,0 m Höhe) (2.800.000 €)	**15.000.000 €** **2.900.000 €**

* vorbehaltlich: Tieferlegung muss nicht als wasserdichter Trog realisiert werden

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 14.662.000 €**

Heringsdorf

Forderung 39 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Beseitigung der jetzigen höhengleichen Bahnübergänge über die B 501 durch eine Troglösung (siehe auch DF FBQ am 01.12.2016). Die Schaffung dieser Troglösung ist für den gesamten Bäderverkehr von Neustadt in Richtung Heiligenhafen/ Fehmarn von großer Wichtigkeit. Die Erstellung eines aktiven Lärmschutzes wäre bei Beibehaltung des höhengleichen Bahnübergangs nicht möglich; dieses würde zu einer unverträglichen Beeinträchtigung der Bevölkerung und der touristischen Betriebe führen. Die Einhaltung der gesetzlichen Rettungsfristen über die B 501 wäre im Falle einer weiteren Höhengleichheit des Bahnübergangs nicht gewährleistet.“

Gesetzlicher Anspruch:	2-gleisige Anpassung der BÜ Heringsdorf (B 501; alt: An der Bäderstr.) (350.000 €) und BÜ Klötzin (alt: BÜ Heringsdorf) (600.000 €), weitere Baukosten (Baustelleneinrichtung und Bauüberwachung) (238.000 €)	1.188,000 €

	Schallschutz Heringsdorf (ca. 1.500 m und 6,0 m Höhe aktiv und 3 SF passiv) im Bereich des Trogbauwerkes	6.800.000 €
Forderung:	Tieferlegung der Trasse (2 Szenarien):	
	1) aus Lärmschutzgründen (2.250 m Länge, 8 m Tiefe) ohne Deckelung	**99.400.000 €**
	2) für die BÜ-Aufhebung (1.500 m Länge, 8 m Tiefe)	64.000.000 €
	Nicht nachverfolgte Kompromisslösung: Fußgängerunterführung und Ersatzweg BÜ Klötzin (3.077.000 €; kosten bereits in Kernforderung 4 abgebildet); EÜ Heringsdorf (10,8 Mio €);	
	Weitere Baukosten (Baustelleneinrichtung und Bauüberwachung) (3.470.000 €)	10.800.000 €
	Lärmschutzwand (1436m und 6,0 m Höhe) (6.800.000 €)	3.470.000 €
		6.800.000 €
	Summe	21.070.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von:** **ca. 91.412.000 €**

DB NETZE

ANHANG 4: BAUWERKSPEZIFISCHE KOSTENAUFSCHLÜSSELUNG ZUR 100%IGEN KOSTENÜBERNAHME EKRG-MAßNAHMEN

Gemeinde	Bezeichnung	Straßenbaulastträger	Kosten Bauwerk [T€]	Anteil Straßenbaulastträger [T€]	Verbleibender Kostenanteil (25%) [T€]
Lübeck	**BÜ Zur Teerhofinsel** ➔ SÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Stadt Lübeck	5.566	1.855	**464**
Bad Schwartau	**BÜ Elisabethstraße** ➔ Ersatzweg und Rückbau BÜ	Bad Schwartau	413	138	**34**
	BÜ Kaltenhöfer Straße ➔ SÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Bad Schwartau	7.551	2.517	**630**
Ratekau	-	-	-	-	-
Timmendorfer Strand	**BÜ Schwedenweg** ➔ Ersatzloser Rückbau	Timmendorfer Strand	120	40	**10**
Scharbeutz	**BÜ Gronenberg** ➔ EÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Scharbeutz	998	333	**83**
	BÜ Kinderheim ➔ Ersatzloser Rückbau	Scharbeutz	76	25	**6**
	BÜ Haffkrug ➔ Ersatzloser Rückbau	Scharbeutz	109	37	**9**
Sierksdorf	-	-	-	-	-
Altenkrempe	-	-	-	-	-
Schashagen	**SÜ Stegelbusch** ➔ SÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Schashagen	3.776	1.259	**315**
	BÜ Schafhagen ➔ Ersatzloser Rückbau	Schashagen	86	29	**7**
	BÜ Groß Schlamin ➔ Ersatzloser Rückbau	Schashagen	85	28	**7**
Beschendorf	**SÜ Kirschenallee (K 58)** ➔ SÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Kreis Ostholstein	1.800	600	**150**
Lensahn	**EÜ Brunskruger Weg** ➔ EÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Lensahn	837	279	**70**
	BÜ Lensahn ➔ Ersatzloser Rückbau	Lensahn	8	3	**1**
	EÜ Moosbruch (K 39) ➔ EÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Kreis Ostholstein	1.330	443	**111**
Oldenburg in Holstein	**BÜ Sebenter Weg** ➔ SÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Oldenburg i.H.	3.000	1.000	**250**
	BÜ Bruchweg ➔ Ersatzloser Rückbau	Oldenburg i.H.	99	33	**8**
	BÜ Oldenburg Stadt ➔ Ersatzloser Rückbau	Oldenburg i.H.	95	32	**8**
	BÜ Milchdamm ➔ Ersatzloser Rückbau	Oldenburg i.H.	90	30	**8**
Göhl	-	-	-	-	-
Heringsdorf	**BÜ Rellin** ➔ Neubau SÜ	Heringsdorf	2.298	766	**192**
	BÜ Klötzin ➔ Neubau Fußgängerunterführung und Ersatzweg	Heringsdorf	3.077	1.026	**256**
Neukirchen	**BÜ Satjewitz** ➔ Neubau Fußgängerunterführung	Neukirchen	1.866	622	**156**
	BÜ Neukirchen (K 56) ➔ Neubau SÜ	Kreis Ostholstein	6.500	2.167	**542**
	BÜ Sütel ➔ Neubau SÜ	Neukirchen	1.991	664	**166**

	BÜ Bergmühle ➔ Neubau SÜ	Neukirchen	2.424	808	**202**
Großenbrode	**BÜ Feldscheide** ➔ Ersatzloser Rückbau	Großen-brode	81	27	**7**
	BÜ Pomosinwerk ➔ Ersatzloser Rückbau	Großen-brode	92	31	**8**
	BÜ Großenbrode ➔ Ersatzloser Rückbau	Großen-brode	102	34	**9**
Fehmarn	-	-	-	-	**-**
Summe			**44.470**	**14.826**	**3.709**

Tabelle 22: Übersicht 100%ige Kostenübernahme EKrG-Maßnahmen [23]

[23] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07238
öffentlich

Lübeck, 21.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Arnd Babendererde (E-Mail: arnd.babendererde@luebeck.de Telefon: 122-6510)

Planung von Feuerwehrgerätehäusern in Groß Steinrade und Kronsforde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Bürgerschaftsauftrag aus der Sitzung vom 27. September 2018
Interfraktioneller Antrag von CDU, FDP, Freie Wähler & GAL und SPD (VO/2018/06546): Fragen zum Stand der Planung von Feuerwehrgerätehäusern an den Standorten „Groß Steinrade“ und „Kronsforde“ sowie Hinweise zum Vorgehen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	3.370 Feuerwehr KWL
Ergebnis:	Zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [x] Nein
Begründung:	Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind in der anstehenden Anfrage nicht betroffen.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [x] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[x] Nein [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Die Fragen aus dem Antrag werden vom Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck (GMHL), nach Rücksprache mit der Feuerwehr und der KWL, wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Was ist im Jahr 2018 veranlasst worden, um für die „FF Groß Steinrade“ und „FF Kronsforde“ Gerätehäuser zur Verfügung zu stellen?

2018 wurde die KWL durch den Fachbereich 5 beauftragt, für die Standorte Feuerwehrgerätehaus Kronsforde und Groß Steinrade eine Vorplanung vorzunehmen. In diesem Zuge sollten

- objektbezogen Kosten ermittelt werden und
- die vakanten Grundstücke auf eine mögliche Verwendung für die Anordnung und den Betrieb von Feuerwehrhäusern überprüft werden.

Für das Feuerwehrgerätehaus Kronsforde wurde dabei ein Grundstück am Sportplatz und für das Feuerwehrgerätehaus Groß Steinrade ein Grundstück am Margaretha-Jenisch-Ring untersucht.

Als Grundlage für die Planung wurden 2018 seitens der Feuerwehr vom Stadtfeuerwehrverband der Nutzungsbedarf für den Standort „Groß Steinrade“ ermittelt und zur Verfügung gestellt. Dieser sollte zunächst auch für die Vorplanung des Standortes „Kronsforde“ zugrunde gelegt werden.

Für den Standort „Feuerwehrgerätehaus Groß Steinrade“ wurde in 2018 ein Mietangebot vom Grundstückseigentümer vorgelegt und ein Mietvertragsentwurf ausgearbeitet. Die Verwaltung hat aus Gründen der wirtschaftlichen Nachteile hiervon Abstand genommen.

Die Feuerwehr konkretisierte in letzten Gesprächen im Februar 2019 die Bedarfe für die beiden Standorte in der Form, dass

- am Standort Steinrade kein Unterrichtsraum wegen der Verfügbarkeit des Dorfgemeinschaftshauses erforderlich ist und
- der Standort Kronsforde so zu planen ist, dass perspektivisch eine Erweiterung für die Aufnahme der Freiwilligen Feuerwehr Büssau umsetzbar ist.

Frage 2:

Welche Entscheidungen stehen momentan aus?

Die KWL und die Hansestadt Lübeck werden sich über die erforderliche Projektorganisation und –struktur abstimmen, mit der Zielrichtung, die KWL als Bauträger zu beauftragen. Im Einzelnen ist festzulegen, welche Organisationen / Einheiten mit welchen Aufgaben im Projekt beteiligt werden sollen.
Zudem ist für Kronsforde die Festlegung des Grundstücks vorzunehmen. Aus Sicht der Feuerwehr ist das Grundstück geeignet.

Frage 3:

Sind das GMHL oder die KWL beauftragt worden, einen Bau in eigener Regie zu errichten?

Die KWL ist damit beauftragt worden, eine erste Planungsidee zu entwickeln und zu bewerten. Diese liegt jetzt vor, mit der Einschätzung, dass eine Eigenrealisierung wirtschaftlicher ist, als eine Investorenlösung (mit anschließendem Mietverhältnis) und eine Weiterverfolgung erfolgen soll.

Frage 4:

Welche städtische Fläche steht in Groß Steinrade neben der des Investors zur Verfügung?

Die KWL teilt hierzu mit, dass das Grundstück am Margaretha-Jenisch-Ring als Standort für ein Feuerwehrgerätehaus vorgesehen ist. Eine weitere Fläche wird nicht betrachtet.

Frage 5:

Sind mit dem Grundstückseigentümer in Groß Steinrade Verhandlungen über den Ankauf des Grundstücks geführt worden?

Ja, die KWL hat mit dem Grundstückseigentümer gesprochen. Der bislang bekannte Grundstückspreis wird weiterhin mit der Begründung vom Anbieter gefordert, dass dieser von ihm im Zuge des Grundstückskaufes bezahlt wurde. Die Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluss gebracht worden.

Frage 6:

Wie sieht die angedachte Modulbauweise des FF Hauses in Steinrade konkret aus?

Hierzu teilt die KWL mit, dass im Rahmen der bisherigen Planung die Baukonstruktion als Holzrahmenbau vorgeschlagen wird, welcher mit einem hohen Maß an Vorfertigung realisierbar ist. Dabei wird ein möglichst einheitliches Raster der Wand- und Dachelemente angestrebt. Einfluss auf die Rasterteilung haben die Grundstücksgeometrie, die Vorgaben des B-Plans sowie das Raumprogramm.

Frage 7:

Sind die Freiwilligen Feuerwehren bei den Beratungen der Stadt ständig eingebunden? Wer "spricht" für die beiden FF?

Der KWL stand als Ansprechpartner des Nutzers der Stadtfeuerwehrverband Lübeck, vertreten durch den stellv. Stadtwehrführer, zur Verfügung. Begleitet wurden die Planungsgespräche durch die Berufsfeuerwehr, vertreten durch die Bereichsleitung sowie den Abteilungsleiter Vorbeugender Brandschutz.

Zu den Hinweisen aus dem Antrag teilt das GMHL, nach Rücksprache mit der Feuerwehr und der KWL, folgenden Stand mit:

Hinweis 1:

Bis zur Novembersitzung 2018 ist der Bürgerschaft ein detaillierter Kostenvergleich (Bau durch die Stadt bzw. einer städtischen Gesellschaft / Bau durch einen privaten Investor) vorzulegen.

Hierzu fanden in KW 08 / 2019 Gespräche innerhalb der Verwaltung statt. Auf der Grundlage einer verfestigten Planung wurden Kostenvergleiche als Grundlage für eine Entscheidungsfindung in den nächsten Schritten erstellt. Die Kostenermittlung für das Gerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Kronsforde liegt bei 973.000 € brutto für KGR 100-700, wobei sich das Grundstück im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindet. Für die Freiwillige Feuerwehr Groß Steinrade liegt die Schätzkosten bei 976.000 € brutto für KGR 100-700.

Hinweis 2:

Im Haushalt 2019 ausreichend Mittel (Bau in Eigenregie oder Mietmodell) für die Gerätehäuser einzustellen.

Nachdem die Planungsmittel in den vergangenen Jahren eingestellt und nicht umgesetzt worden sind, wurden diese in 2018 gestrichen. Jedoch hat der Bereich Haushalt und Steuerung zugesichert, dass die Planungsmittel in ausreichendem Umfang in 2019 zur Verfügung stehen, sobald entsprechende Aufträge anstehen.

Die Bau-, Herstellungs- und Ausrüstungskosten werden in den Anmeldungen für die Haushaltsplanungen 2020 ff vom Fachbereich 3 berücksichtigt.

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07224
öffentlich

Lübeck, 20.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Thorsten Upts (E-Mail: thorsten.upts@luebeck.de Telefon: 122-1506)

Teilnahme der Hansestadt Lübeck am Konsolidierungsfonds des Landes Schleswig-Holstein

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Bürgermeister wird beauftragt

1. bis spätestens zum 30. Juni 2019 einen Antrag auf Gewährung von Konsolidierungshilfen gem. § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes zu stellen;

2. auf Grundlage des in der Anlage 3 dargestellten Konsolidierungskonzeptes ist mit dem Innenminister ein öffentlich-rechtlicher Vertrag unter Einbeziehung des durch die Bürgerschaft gefassten Beschlusses VO/2018/06466 zum Haushalt 2019 mit einer Laufzeit bis 2024 abzustimmen und abzuschließen;

3. die Zustimmung der Bürgerschaft zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung einzuholen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	
1.140 – Rechnungsprüfungsamt	zustimmend
1.201 – Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 - Recht	keine rechtlichen Bedenken
Ergebnis:	

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein
Begründung:		Keine unmittelbaren Auswirkungen
Die Maßnahme ist:	[x]	neu
	[x]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[x]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Begründung:
Der Landtag hat das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt S.-H 19/2018, beschlossen (Anlage 1). Danach können auf Grundlage des § 11 des Finanzausgleichsgesetzes kreisfreie Städte, welche ihren Haushalt nicht ausgleichen oder aufgelaufene Jahresfehlbeträge ausweisen, in den Jahren 2019 bis 2023 Konsolidierungshilfen unter der Voraussetzung erhalten, dass sie selbst weitere eigene nachhaltige Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vornehmen.

Gem. §11 (3) FAG können Konsolidierungshilfen gewährt werden, wenn bis zum 30. Juni 2019

a. die Konsolidierungshilfen beantragt werden;

b. ein Konsolidierungskonzept gem. §11 (2) FAG erstellt wird (Anlage 3);

c. mit dem für Inneres zuständigen Ministerium das Konsolidierungskonzept einvernehmlich abgestimmt und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verbindlich festgelegt worden ist sowie

d. die Zustimmung der Bürgerschaft binnen zwei Monaten nach Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorliegt.

In dem Konsolidierungskonzept sind sowohl die Erreichung des Eigenanteils bis 2018 als auch die Erreichung eines darüber hinausgehenden Eigenanteils darzustellen. Die Höhe des darüber hinausgehenden Eigenanteils beträgt 10 Euro je Einwohnerin und Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31. März 2018, d.h. für die Hansestadt Lübeck ein Volumen von 2.162.000 €.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist für den Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2024 zu schließen. Dieser wird erst wirksam, wenn die Bürgerschaft zugestimmt hat. Ein entsprechender Beschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsunterzeichnung zu fassen.

Die Abrechnung der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der redaktionell überarbeiteten bisherigen Richtlinien (Anlage 2).

Die in den Jahren 2012 bis 2018 umgesetzten und finanziell wirksam gewordenen Konsolidierungsmaßnahmen werden bei dem zu erreichenden zusätzlichen Eigenanteil mit ihrer strukturellen Wirkung berücksichtigt, sofern der bislang für das Jahr 2018 vereinbarte Eigenanteil überschritten wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der zu erbringende Eigenanteil von rd. 24,7 Mio. € überschritten, sodass voraussichtlich auch der zusätzliche Eigenanteil das Folgezeitraumes 2019 – 2023 zu einem großen Anteil abgedeckt werden wird.

Die Beteiligung der Hansestadt Lübeck ist geboten, da die Neufassung des FAG nunmehr in § 12 Fehlbetragszuweisungen ausschließlich für kreisangehörige Gemeinden und Kreise vorsieht. Im Ergebnis bedeutet die Rechtsänderung, dass die Hansestadt Lübeck im Falle einer Nicht-Teilnahme an der Fortführung des Konsolidierungsfonds zukünftig weder Konsolidierungshilfen noch Fehlbetragszuweisungen erhält.

Ferner ist eine Teilnahme am (neuen) Konsolidierungsfonds auch aufgrund der weiterhin angespannten Finanzsituation der Hansestadt Lübeck sinnvoll, obwohl sich die Summe der aufgelaufenen Defizite gegenüber vorherigen Prognosen deutlich reduziert hat und in den letzten Jahren teils deutliche Überschüsse erzielt wurden. Zur Sicherung einer langfristigen finanziellen Leistungsfähigkeit, die Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung für die Hansestadt Lübeck notwendig.

Eine Fortsetzung der Konsolidierung ist auch im Hinblick auf das aktuell verbliebene Kassenkreditvolumen von 115 Mio. € zzgl. 175 Mio. € sog. mittelfristiger „umgewandelter Kassenkredite“ notwendig. Die Gesamtverbindlichkeiten der Hansestadt Lübeck belaufen sich auf 1,4 Mrd. €.

Die positive Entwicklung der letzten Jahre ist in nicht unerheblichem Maße von Einmaleffekten sowie außerordentlich günstigen Rahmenbedingungen beeinflusst. Für die Zukunft muss mit strukturell bedingten Jahresfehlbedarfen gerechnet werden. Dieser Entwicklung ist weiterhin mit strukturellen Konsolidierungsmaßnahmen entgegen zu steuern.

Ferner beruht der bisher erzielte Konsolidierungserfolg zu einem großen Teil auf Einnahmeerhöhungen, die sich in Zukunft nicht in gleichem Umfang wiederholen steigern lassen. Die Hansestadt Lübeck wird in Zukunft noch intensiver die Aufgabenkritik und Prozessoptimierung zur Aufwandsreduzierung in den Vordergrund stellen müssen.

Schlussendlich bestehen für den Haushalt weiterhin hohe sowohl kurz- als auch mittel- und langfristige Risiken:

- der Zustand der kommunalen Gebäude und Infrastrukturanlagen;
- zu intensivierte Unterhaltungstätigkeit des vorhandenen Anlagevermögens;
- erhöhte Investitionstätigkeit für Ersatzbeschaffungen abgängiger Vermögensgegenstände, deren Wiederherstellung unwirtschaftlich wäre:
- rückläufig zu erwartende konjunkturbedingte Steuereinnahmen;
- Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus

Anlagen:
Anlage 1: Auszug aus dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Anlage 2: Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 11 FAG)

Anlage 3: Konsolidierungskonzept 2019 – 2023

Bürgermeister Jan Lindenau

1775/2018

Haushaltsbegleitgesetz 2019

Vom 12. Dezember 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

Artikel 3 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 4 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Artikel 5 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland und zur Änderung anderer Vorschriften

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Artikel 8 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes

Artikel 9 Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes[1])

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift zu § 8 wird wie folgt gefasst:
      „§ 8 Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und an die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen“
   b) Es wird die Überschrift zu § 18a eingefügt:
      „§ 18a Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordesholm“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
      „In den Jahren 2019 bis 2023 wird die Finanzausgleichsmasse für die Konsolidierungshilfen nach § 11 jährlich um 15 Millionen Euro erhöht.“
      bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
      „Ferner wird die Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2019 und 2020 zusätzlich um jeweils 836.800 Euro und ab dem Jahr 2021 um jährlich 324.000 Euro für die Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 16 sowie ab dem Jahr 2017 um 10 Millionen Euro, im Jahr 2018 um zusätzlich 15 Millionen Euro und in den Jahren 2019 und 2020 um zusätzlich 20 Millionen Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 erhöht.“
   b) Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
      „1. das dem Land zustehende Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Absatz 3 und Artikel 107 Absatz 1 des Grundgesetzes) unter Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach §§ 22 Absatz 11, 25 Absatz 1 und 26 Absatz 1, der vom Bund zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereitgestellten Mittel sowie der vom Bund zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bereitgestellten Mittel,“
   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
      „(4) Ein Unterschied zwischen den Ansätzen im ursprünglichen Landeshaushaltsplan und den Ist-Einnahmen wird spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des nächsten Haushaltsjahres berücksichtigt, das dem Zeitpunkt der Feststellung der Ist-Einnahmen folgt. Eine abweichende Verwendung kann mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise vereinbart werden. Bei einem Doppelhaushalt erfolgt die Berücksichtigung des Unterschiedes spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des übernächsten Haushaltsjahres.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „eine Finanzzuweisung an die Gemeinde Helgoland“ durch die Worte „Finanzzuweisungen an die Gemeinde Helgoland und Gemeinden, deren Gemeindegebiete ausschließlich auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen liegen,“ ersetzt.

[1]) Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-3

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus der Finanzausgleichsmasse werden jährlich bereitgestellt für

1. die Konsolidierungshilfen nach § 11	45,0 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2023,
2. die Fehlbetragszuweisungen nach § 12	45,0 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2023 sowie 50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2024,
3. die Sonderbedarfszuweisungen nach § 13	5,0 Millionen Euro,
4. die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 14	40,129 Millionen Euro im Jahr 2019, 40,731 Millionen Euro im Jahr 2020, 41,342 Millionen Euro im Jahr 2021 sowie 41,962 Millionen Euro im Jahr 2022,
5. a) die Zuweisungen für Straßenbau nach § 15 Absatz 1 bis 3	24,0 Millionen Euro,
b) die Zuweisungen für Infrastrukturlasten nach § 15 Absatz 4	11,5 Millionen Euro,
6. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 16	6,3786 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020, 5,677 Millionen Euro ab dem Jahr 2021,
7. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 17	7,878 Millionen Euro im Jahr 2019, 7,996 Millionen Euro im Jahr 2020, 8,116 Millionen Euro im Jahr 2021 sowie 8,238 Millionen Euro im Jahr 2022,
8. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18	100 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020 sowie 80 Millionen Euro ab dem Jahr 2021,
9. die Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordesholm nach § 18a	0,900 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020 (Vorwegabzüge).“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden für Vorwegabzüge bereitgestellte Mittel nicht benötigt, sind sie im Folgejahr den Mitteln nach Absatz 1 zuzuführen, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt oder mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise vereinbart wird.“

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden für Vorwegabzüge bereitgestellte Mittel nicht benötigt, sind sie im Folgejahr den Mitteln nach Absatz 1 zuzuführen, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt oder mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise vereinbart wird.“

4. In § 6 Absatz 2 werden die Worte „die Finanzzuweisung an die Gemeinde Helgoland“ durch die Worte „Finanzzuweisungen an die Gemeinde Helgoland und Gemeinden, deren Gemeindegebiete ausschließlich auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen liegen,“ ersetzt.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und an die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen

Die Gemeinde Helgoland und Gemeinden, deren Gemeindegebiete ausschließlich auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen liegen, können allgemeine Finanzzuweisungen erhalten, deren Höhe jährlich vom für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt wird. Die Zuweisungen werden unmittelbar an die Gemeinden gezahlt. Vor der Entscheidung soll der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gehört werden.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Konsolidierungshilfen

(1) Kreisfreie Städte, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können oder aufgelaufene Jahres-

fehlbeträge ausweisen, können in den Jahren 2019 bis 2023 aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bereitgestellten Mitteln Konsolidierungshilfen erhalten. Mit der Gewährung der Konsolidierungshilfen sollen die bisher aufgelaufenen sowie die künftig noch entstehenden Jahresfehlbeträge bis zum Jahr 2023 zurückgeführt werden.

(2) Als Voraussetzung für die Gewährung von Konsolidierungshilfen ist der nach dem bisherigen Vertrag über die Konsolidierungshilfen (2012 bis 2018) vereinbarte Eigenanteil weiterhin zu erbringen. In einem Konsolidierungskonzept sind sowohl die Erreichung des Eigenanteils bis 2018 als auch die Erreichung eines darüber hinausgehenden Eigenanteils darzustellen. Darin enthaltene neue Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sind mit ihren finanziellen Auswirkungen darzustellen. Die Höhe des darüber hinausgehenden Eigenanteils beträgt 10 Euro je Einwohnerin und Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31. März 2018.

(3) Konsolidierungshilfen können gewährt werden, wenn diese bis zum 30. Juni 2019 beantragt werden und

1. ein Konsolidierungskonzept nach Absatz 2 erstellt wird,
2. auf der Grundlage dieses Konsolidierungskonzepts die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zwischen der kreisfreien Stadt und dem für Inneres zuständigen Ministerium nach Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise einvernehmlich abgestimmt und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verbindlich festgelegt worden sind und
3. die Stadtvertretung dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Nummer 2 innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat. Vor Beschlussfassung durch die Stadtvertretung sind die öffentlich-rechtlichen Verträge nach Satz 1 Nummer 2 dem Innen- und Rechtsausschuss sowie dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Kenntnis vorzulegen.

(4) Die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 jährlich bereitgestellten Mittel werden unter den kreisfreien Städten im Verhältnis ihrer aufgelaufenen Jahresfehlbeträge des Vorjahres aufgeteilt. Die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge setzen sich aus dem aufgelaufenen Fehlbetrag vor Umstellung auf die doppelte Buchführung und den seit der Umstellung auf die doppelte Buchführung ausgewiesenen Jahresfehlbeträgen zusammen. Haben sich seit der Umstellung auf die doppelte Buchführung Überschüsse ergeben, vermindern diese bereits in Vorjahren aufgelaufene Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge. Werden die Mittel nach Satz 1 nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der Fehlbetragszuweisungen nach § 12 zu verwenden.

(5) Über die Bewilligung der Konsolidierungshilfen im Einzelnen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium. Sofern einzelne Konsolidierungsmaßnahmen, die in den nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 beschlossenen Konsolidierungskonzepten enthalten sind, nicht umgesetzt wurden, entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium nach Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise über die Gewährung der Zuweisung.

(6) Soweit die Höhe der Konsolidierungshilfe im Einzelfall noch nicht endgültig feststeht, können Abschlagszahlungen gewährt werden. Gewährte Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen, soweit sie die endgültig feststehende Konsolidierungshilfe überschreiten oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Absatz 3 nicht geschlossen wird. Die Rückzahlungen können mit den Ansprüchen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 verrechnet werden.

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages regelmäßig über die Finanzentwicklung der kreisfreien Städte, mit denen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Absatz 3 geschlossen wurde."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Kreisangehörige Gemeinden und Kreise können zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre Fehlbetragszuweisungen erhalten."

   b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Davon abweichend werden bei den Kreisen und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, jeweils zwei Drittel der bis zum Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge sowie der ab 2019 entstehenden neuen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt."

   c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen können Fehlbetragszuweisungen aus den

Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 11 FAG)

Gl.Nr. 631.3

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 4. Januar 2019 – IV 3010 –

Für die Gewährung von Konsolidierungshilfen auf der Grundlage des § 11 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2019 vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), ist Folgendes zu berücksichtigen:

1 Allgemeine Ausführungen

Im Vergleich zu anderen Gemeinden und Kreisen weisen die kreisfreien Städte größtenteils betragsmäßig besonders hohe aufgelaufene Defizite aus und einem Teil dieser Städte gelingt es darüber hinaus nicht, in der mittelfristigen Ergebnisplanung durchgängig positive Jahresergebnisse darzustellen. Sie bedürfen aus diesem Grund besonderer Hilfen. Kreisfreie Städte, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können oder aufgelaufene Jahresfehlbeträge ausweisen, können auf der Grundlage des § 11 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Zeitraum von 2019 bis 2023 Konsolidierungshilfen unter der Voraussetzung erhalten, dass sie selbst weitere eigene nachhaltige Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vornehmen. Die zuweisungsberechtigten kreisfreien Städte sollen bei ihrer Zielsetzung unterstützt werden, aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt auszuweisen und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückzuführen. Nur so können die kommunalpolitischen Handlungsspielräume wieder zurückgewonnen und für die Zukunft gesichert werden.

Die Konsolidierungshilfen, die das bestehende System der Schlüsselzuweisungen und Fehlbetragszuweisungen ergänzen, sind in dem Umfang, in dem sie nicht aus zusätzlichen Landesmitteln finanziert werden, eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität. Daher wird von den betroffenen kreisfreien Städten ein eigener angemessener Konsolidierungsbeitrag erwartet; dieser ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem für Inneres zuständigen Ministerium zu vereinbaren.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist für den Zeitraum bis einschließlich 2024 zu schließen. In dem Vertrag sind die Konsolidierungsmaßnahmen zu konkretisieren.

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Voraussetzung für die Gewährung von Konsolidierungshilfen.

Das Land gewährt die Konsolidierungshilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Das für Inneres zuständige Ministerium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

2 Empfänger von Konsolidierungshilfen

Nach § 11 Abs. 1 FAG können ausschließlich die kreisfreien Städte Konsolidierungshilfen erhalten, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können oder aufgelaufene Jahresfehlbeträge ausweisen.

3 Sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung

3.1 Allgemeines

Nach § 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Gemäß Absatz 3 hat der Haushaltsausgleich Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Die zuweisungsberechtigten kreisfreien Städte sind deshalb verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten ihre dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückzuführen.

Dabei haben sie insbesondere die von der Kommunalaufsichtsbehörde sowie vom Landesrechnungshof im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen zu berücksichtigen.

3.2 Begrenzung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben

Hinsichtlich der notwendigen Begrenzung der Aufwendungen und Auszahlungen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Verordnung beruhende, Aufwendungen und Auszahlungen ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Durch die Übernahme neuer oder die Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben darf das Ziel, zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückzuführen, nicht gefährdet werden. Entsprechende finanzielle Mehrbelastungen sind daher durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen in gleicher Höhe an anderer Stelle zu kompensieren. Dies ist im Rahmen der Berichte über den Fortgang der Finanzentwicklung nach Ziffer 6 dieser Richtlinie gesondert darzustellen.

Soweit das Land den kreisfreien Städten neue Aufgaben überträgt, gilt der Konnexitätsgrundsatz des Artikels 57 Absatz 2 der Landesverfassung. Soweit die kreisfreien Städte außerhalb des Geltungsbereichs des Konnexitätsgrundsatzes

durch nicht von ihnen zu vertretende Umstände finanziell belastet werden, stellt dies ebenso wenig die Gewährung von Konsolidierungshilfen in Frage wie beispielsweise ein Konjunktureinbruch. Das ist dadurch sichergestellt, dass das Konsolidierungskonzept als Grundlage für den zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ausschließlich Maßnahme bezogen angelegt ist.

Personal- und Sachkosten müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten ist auf das unabweisbare Maß zu beschränken. Grundsätzlich dürfen nur die notwendigen Sachaufwendungen und -auszahlungen geleistet werden.

Die vom für Inneres zuständigen Ministerium regelmäßig durch Runderlass veröffentlichten Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben sind zu berücksichtigen.

3.3 Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

Bestandteil einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist, die Ertrags- und Einzahlungsquellen in einem zumutbaren Umfang auszuschöpfen. Dazu zählt insbesondere, dass

- die Entgelte für Einrichtungen so festzusetzen sind, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, angemessene Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken,
- die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) außer Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht, und dem Baugesetzbuch (BauGB) in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschöpft werden und
- die übrigen Erträge und Einzahlungen, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, in angemessener Höhe festgesetzt und eingezogen werden.

Die vom für Inneres zuständigen Ministerium regelmäßig durch Runderlass veröffentlichten Hinweise zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen sind zu berücksichtigen.

Die Steuersätze müssen mindestens betragen:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Zweitwohnungssteuer[1])	Vergnügungssteuer[2])	Hundesteuer[3])
Kreisfreie Städte						
- über 200.000 Ew.	400 %	500 %	430 %	12 %	12 %	120 Euro
- unter 200.000 Ew.	390 %	480 %	410 %			

[1]) Der zu Grunde zu legende Mietwert ist regelmäßig an die Mietentwicklung anzupassen (mindestens alle drei Jahre, sofern nicht eine dynamische Bemessungsgrundlage gewählt wird).

[2]) Maßstab: Bruttokasse

[3]) Für den ersten Hund.

Eine Absenkung der Steuersätze kann im Einzelfall nur nach einem vollständig erfolgten Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge vorgenommen werden, sofern sich auch mittelfristig kein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet.

3.4 Sondervermögen, wirtschaftliche Unternehmen

Von der rechtlichen Möglichkeit, bestimmte kommunale Aufgaben in besondere Organisationseinheiten zu überführen, haben in der Vergangenheit verschiedene kreisfreie Städte Gebrauch gemacht und Ausgliederungen aus dem Kernhaushalt vorgenommen. Die Wahl einer abweichenden Rechts- und Organisationsform darf jedoch nicht dazu führen, dass an das Erfordernis der Haushaltskonsolidierung unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Die Finanzpolitik muss vielmehr die Gesamtstruktur einer Kommune betrachten, so dass auch Sondervermögen und wirtschaftliche Unternehmen ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten müssen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Wiedereingliederung ausgegliederter Organisationseinheiten zu prüfen.

4 Konsolidierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Jahresfehlbeträge und zum Abbau aufgelaufener Jahresfehlbeträge

4.1 Definition eines angemessenen Eigenanteils

Als begleitende Transferleistung auf dem Weg zu dauerhaft ausgeglichenen Haushalten ohne aufgelaufene Jahresfehlbeträge wird die Konsolidierungshilfe nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die kreisfreie Stadt einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung erbringt. Hierfür unterbreitet die kreisfreie Stadt entsprechende Vorschläge über Konsolidierungsmaßnahmen.

Die vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen, die möglichst zügig greifen sollen, werden Gegenstand eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der kreisfreien Stadt und dem für Inneres zuständigen Ministerium. Näheres zu den Kon-

solidierungskonzepten und den öffentlich-rechtlichen Verträgen ergibt sich aus Ziffer 5 dieser Richtlinie.

4.2 Höhe des Eigenanteils

Im Hinblick auf § 75 Abs. 3 GO soll ein Eigenanteil grundsätzlich so bemessen sein, dass zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder ein ausgeglichener Haushalt erreicht wird und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückgeführt werden. Dafür müssen die Konsolidierungsvorschläge geeignet sein, den Haushalt der kreisfreien Stadt dauerhaft und strukturell (jährlich wiederkehrend) zu entlasten.

Der bislang für das Jahr 2018 vereinbarte Eigenanteil, welcher sich auf Grundlage der für den Konsolidierungszeitraum 2012 bis 2018 anzuwendenden Normen berechnet, ist weiterhin zu erbringen.

Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Euro je Einwohnerin und Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31. März 2018 nachzuweisen, der in den Jahren 2019 bis einschließlich 2021 finanziell wirksam wird. Der zusätzliche Eigenanteil ist auf volle 1.000 Euro zu runden und ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

kreisfreie Stadt	Einwohnerzahl 31. März 2018	zusätzlicher Eigenanteil
Flensburg	88.498	885.000 Euro
Landeshauptstadt Kiel	247.622	2.476.000 Euro
Hansestadt Lübeck	216.209	2.162.000 Euro
Neumünster	79.422	794.000 Euro

Kann der zusätzliche Eigenanteil nicht erreicht werden, ist dies von der kreisfreien Stadt besonders zu begründen. Bei einem Haushaltsausgleich und einem Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge innerhalb des Zeitraums des Konsolidierungskonzeptes kann diese besondere Begründung entfallen.

Konsolidierungsmaßnahmen werden berücksichtigt, soweit diese im Zeitraum des Konsolidierungskonzepts finanziell wirksam werden.

In den Jahren 2012 bis 2018 umgesetzte und finanziell wirksam gewordene Konsolidierungsmaßnahmen werden bei dem zu erreichenden zusätzlichen Eigenanteil mit ihrer strukturellen Wirkung berücksichtigt, sofern der bislang für das Jahr 2018 vereinbarte Eigenanteil überschritten wird.

4.3 Maßnahmen zur Erreichung des Eigenanteils

Die kreisfreie Stadt entscheidet im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, welche Konsolidierungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Dabei können auch Synergiegewinne durch Kooperationen berücksichtigt werden, soweit diese konkret beziffert werden; auf die zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden geschlossene Vereinbarung über die Erwirtschaftung maximaler Effizienzrenditen wird hingewiesen.

Prioritär sollen zunächst Maßnahmen vorgeschlagen werden, die zu einer Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen führen. Dabei erfüllt ein bloßer Austausch von Personalaufwand durch Sachaufwand beispielsweise in Form von Fremdvergaben diese Anforderung nicht. Wenn der aufzubringende Eigenanteil nicht durch eine Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen erreicht werden kann, ist eine Erhöhung der Erträge und Einzahlungen vorzunehmen. Die Höhe des anzuerkennenden Anteils ist bei der Gewerbesteuer wegen ihrer Schwankungsanfälligkeit auf der Grundlage der Messbeträge der vergangenen fünf Jahre zu berechnen.

Bei der Veräußerung von Vermögen (z.B. Grundstücke) ist § 90 GO zu berücksichtigen. Bei den daraus erzielten Erlösen handelt es sich nicht um strukturelle Verbesserungen. Eine daraus resultierende Reduzierung des Kredit- oder Kassenkreditbedarfs führt jedoch zu einer Verringerung des laufenden Zinsaufwands. Von dem Veräußerungserlös werden daher – sofern keine Ersatzbeschaffung erfolgt – vier Prozent als zu berücksichtigender Anteil der Konsolidierungsmaßnahme angerechnet. Ebenfalls berücksichtigt werden Einsparungen im laufenden Betrieb, die sich aufgrund einer Schließung oder Veräußerung einer Einrichtung ergeben. Derartige kommunalpolitische Entscheidungen stellen in der Regel eine dauerhafte und nachhaltige Entlastung des Haushalts dar.

Zu den Folgen nicht umgesetzter Konsolidierungsmaßnahmen wird auf Ziffer 7.2 dieser Richtlinie verwiesen.

4.4 Nachweis des erbrachten Eigenanteils, Quantifizierbarkeit

Die kreisfreie Stadt ist verpflichtet, im Rahmen der Konsolidierungskonzepte gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie die Höhe des erwarteten Eigenanteils durch eine schlüssige und nachprüfbare Berechnung zu belegen. Nach erfolgter Durchführung der Konsolidierungsmaßnahme ist die kreisfreie Stadt im Rahmen des Berichts über den Fortgang der Finanzentwicklung nach Ziffer 6 dieser Richtlinie verpflichtet, den tatsächlich erreichten Eigenanteil nachzuweisen.

5 Verfahren zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages

5.1 Konsolidierungskonzept 2019 bis 2023

Bis zum 30. Juni 2019 ist dem für Inneres zuständigen Ministerium ein von der Stadtvertretung beschlossenes Konsolidierungskonzept 2019 bis 2023 vorzulegen. Das Konsolidierungskonzept stellt die Erreichung des für das Jahr 2018 bereits vereinbarten Eigenanteils dar. Es beinhaltet darüber hinaus konkrete Vorschläge über weitere Konsolidierungsmaßnahmen mit einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen zur Erbringung des zusätzlichen Eigenanteils.

Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist anzustreben, dass bereits vor der Beschlussfassung über das jeweilige Konsolidierungskonzept Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern darüber erzielt wird, welche Anforderungen an den zu leistenden Eigenanteil zu stellen sind. Die kreisfreie Stadt ist daher gehalten, bereits in einer möglichst frühen Phase der Erarbeitung des Konsolidierungskonzepts den Dialog mit dem für Inneres zuständigen Ministerium zu suchen.

Ferner soll die kreisfreie Stadt das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig einbinden und dessen Vorschläge und Anregungen in die Beratungen einbeziehen.

Die Konsolidierungsmaßnahmen, die den Anforderungen nach Ziffer 3 und 4 dieser Richtlinie entsprechen müssen, werden mit dem Ziel vorgeschlagen, in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Ziffer 5.2 dieser Richtlinie berücksichtigt zu werden.

Anl. 1

Dem Konsolidierungskonzept 2019 bis 2023 ist eine Übersicht über die im Zeitraum von 2019 bis 2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung (Anlage 1) beizufügen. In der Übersicht sind die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen darzustellen und zu belegen, soweit diese im Einzelfall 10.000 Euro jährlich übersteigen.

Das Konsolidierungskonzept 2019 bis 2023 enthält unter Einbeziehung von Vorschlägen über Konsolidierungsmaßnahmen eine Einschätzung über die Ergebnisentwicklung einschließlich einer Prognose über die geplante Rückführung der strukturellen sowie der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge im mittelfristigen Planungszeitraum. Die Konsolidierungshilfen werden im Ergebnis- und Finanzplan nicht veranschlagt.

Sofern kein aufgelaufener Jahresfehlbetrag besteht und der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist, können die Vorlage des Konsolidierungskonzepts 2019 bis 2023 und der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ausgesetzt werden.

5.2 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Anl. 2

Der öffentlich-rechtliche Vertrag (Anlage 2) ist für den Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2024 zu schließen. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag sind die zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen, jeweils mit einem festen Umsetzungszeitpunkt, festzulegen. Der von der kreisfreien Stadt und dem für Inneres zuständigen Ministerium unterzeichnete Vertrag wird erst wirksam, wenn die Stadtvertretung zugestimmt hat. Ein entsprechender Beschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsunterzeichnung zu fassen.

Mit der Zustimmung der Stadtvertretung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Voraussetzung für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erfüllt. Der entsprechende Beschlussauszug ist dem für Inneres zuständigen Ministerium zuzuleiten. Anschließend sind die öffentlich-rechtlichen Verträge auf der Internetseite der kreisfreien Stadt sowie des für Inneres zuständigen Ministeriums zu veröffentlichen.

Eine Änderung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder § 11 FAG sowie eine Änderung dieser Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu verlangen.

6 Evaluation des öffentlich-rechtlichen Vertrages, Bericht über den Fortgang der Finanzentwicklung

Die kreisfreie Stadt berichtet jährlich jeweils bis zum 1. Juni des Folgejahres dem für Inneres zuständigen Ministerium über die Entwicklung der Finanzlage und den Umsetzungsstand der in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen. Mit dem Bericht ist dem für Inneres zuständigen Ministerium ferner jährlich eine Darstellung über die Übernahme neuer sowie die Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben ab dem Jahr 2019 einschließlich der Kompensation durch zusätzliche Einsparungen nach dem Muster der Anlage 3 dieser Richtlinie vorzulegen.

Anl. 3

Die kreisfreien Städte legen dem für Inneres zuständigen Ministerium jeweils bis zum 1. Juli eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vor, in der über die Entwicklung der Finanzlage, den Umsetzungsstand der Konsolidierungsmaßnahmen und die Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben ab dem Jahr 2019 einschließlich der Kompensation durch zusätzliche Einsparungen berichtet wird.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „kommunaler Finanzausgleich“ sind über die Entwicklung der Finanzlage im Einzelfall zu unterrichten.

Sofern im Einzelfall der Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge erfolgt ist und sich auch mittelfristig keine neuen Jahresfehlbeträge abzeichnen, kann auf den Bericht nach Satz 1 verzichtet werden. Die kreisfreie Stadt hat jedoch dem für Inneres zuständigen Ministerium umgehend anzuzeigen, wenn sich ein Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr oder in einem der Folgejahre abzeichnet.

7 Verfahren zur Abwicklung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

7.1 Auszahlung, Vorlage der Jahresabschlüsse

Konsolidierungshilfen werden bis zur Höhe des insgesamt aufgelaufenen Fehlbetrags gewährt. Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen soll spätestens im Dezember erfolgen. Sofern die für die Berechnung notwendigen Jahresabschlüsse des vergangenen Jahres nicht vorliegen, sind Abschlagszahlungen zu leisten, die zu einem späteren Zeitpunkt abzurechnen sind. Die endgültige Abrechnung erfolgt spätestens im Jahr 2024.

7.2 Kürzung der Konsolidierungshilfen

Sofern eine Konsolidierungsmaßnahme, die Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist, durch die kreisfreie Stadt nicht umgesetzt wird, soll die Konsolidierungshilfe im Folgejahr gekürzt werden, es sei denn, dass aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Umsetzung unmöglich ist. Die kreisfreie Stadt kann vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen durch eine oder mehrere andere Maßnahmen ersetzen, sofern das mit der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotential mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Der beabsichtigte Ersatz einer Konsolidierungsmaßnahme stellt eine Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages dar, er ist dem für Inneres zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Vor einer beabsichtigten Kürzung wird der betroffenen kreisfreien Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Kürzung der Konsolidierungshilfe soll das Zehnfache der strukturellen (jährlich wiederkehrenden) Wirkung der jeweiligen Konsolidierungsmaßnahme betragen, die in dem maßgeblichen Konsolidierungszeitraum nicht umgesetzt wurde.

8 In-Kraft-Treten, Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und tritt zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 125

[Stadt]

Anlage 1 zum Konsolidierungskonzept 2019 - 2023
Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Übersicht über die im Zeitraum 2019-2023 vorgesehenenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung [1,2]

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr[3] 2019	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7
I.	**Verbesserung der Erträge**					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	…					
2.	…					
…	…					
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	…					
2.	…					
…	…					
	Zwischensumme I. der Spalten:					
II.	**Verringerung der Aufwendungen**					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	…					
2.	…					
…	…					
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	…					
2.	…					
…	…					
	Zwischensumme II. der Spalten:					
	Gesamtsumme der Spalten:					[4]

[1] *Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.*
[2] *Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen zu erfassen.*
[3] *Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind ab Maßnahmebeginn für alle Folgejahre anzugeben.*
[4] *Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen an und soll* ***ab dem Jahr 2021*** *mind. 10 € je Ew. (Stand 31.03.2018) betragen.*

Anlage 2

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration
nachstehend Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration genannt

und
der Stadt …
vertreten durch die (Ober)Bürgermeisterin/den (Ober)Bürgermeister

nachstehend Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1
Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2
Konsolidierungshilfe

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gewährt der Stadt Konsolidierungshilfen nach den §§ 4 Absatz 2 Nummer 1 und 11 FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 11 FAG) vom 4. Januar 2019 (Amtsblatt Schl.-H. S. 125) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3
Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

(1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, den mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 14. Oktober 2015 für das Jahr 2018 vereinbarten Konsolidierungsbeitrag in Höhe von _____ € weiterhin zu leisten.

Darüber hinaus wird sie einen zusätzlichen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 € je Einwohnerin und Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31. März 2018 und somit in Höhe von _____ € nachweisen, der in den Jahren 2019 bis einschließlich 2021 finanziell wirksam wird.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.2 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 und 2 erfüllt wird.

(3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2019[1]
Grundsteuer A	
Grundsteuer B	
Gewerbesteuer	
Zweitwohnungssteuer	
Vergnügungssteuer	
Hundesteuer	

(4) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.2 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4
Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.2 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5
Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

[1] Mindestens die Steuersätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze im Jahr 2019 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

§ 6
Vertragsdauer

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024[2].

(2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.

(3) Eine Änderung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 oder § 11 FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7
Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.

(2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel,

Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration	Die (Ober)Bürgermeisterin/Der (Ober)Bürgermeister

[2] Das Jahr 2024 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

Anlage 3

Darstellung der finanziellen Auswirkungen durch die Übernahme neuer sowie die Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben seit dem Haushaltsjahr 2019 einschließlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen durch zusätzliche Einsparungen (Angaben in Tsd. Euro)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Haushaltsjahr 2019	2020	2021	2022	2023
I.	**Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben**					
1.	*(Kurze Beschreibung der neuen Aufgabe)*					
2.	...					
3.	...					
	Summe I.					
II.	**Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben** [1]					
1.	*(Kurze Beschreibung der neuen Aufgabe)*					
2.	...					
3.	...					
	Summe II.					
	Gesamtsumme I. und II.					
III.	**Kompensationsmaßnahmen**					
III.1	**Verringerung der Aufwendungen/Auszahlungen**					
1.	*(Kurze Beschreibung der neuen Aufgabe)*					
2.	...					
III.2	**Verbesserung der Erträge/Einzahlungen**					
1.	*(Kurze Beschreibung der neuen Aufgabe)*					
2.	...					
	Summe III.					

[1] *Bei der Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben ist der zusätzliche finanzielle Aufwand anzugeben.*

Übersicht über die im Zeitraum 2019 - 2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung[1,2]

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr[3]				
		2019	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7
I.	**Verbesserung der Erträge**					
A)	**Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€**					
1	Erlöse aus Grundstücksverkäufen (4%)	400,00	600,00	800,00	850,00	900,00
B)	**Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€**					
	Zwischensumme I. der Spalten:	**400,00**	**600,00**	**800,00**	**850,00**	**900,00**
II.	**Verringerung der Aufwendungen**					
A)	**Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€**					
1	Stufenweise Einführung und Ausgestaltung von lebenslagenorientierten Onlinediensten / Portallösungen für Bürger*innen	0,00	100,00	400,00	400,00	500,00
2	Auf- und Ausbau von Onlinediensten / Portallösungen für Gewerbetreibende und Unternehmen	0,00	50,00	100,00	100,00	100,00
3	Schaffung und Umsetzung der Voraussetzungen für einen elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden, Gerichten und Institutionen	0,00	50,00	100,00	100,00	100,00
4	Schrittweise Einführung der elektronischen Akte bis hin zu volldigitalisierten Workflows ("papierloses" Büro)	0,00	100,00	400,00	400,00	500,00
5	digitale Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten (eRechnung, eVergabe) bei Neuausrichtung der Prozesse	0,00	50,00	100,00	100,00	100,00
6	IT-Lösungen auch Portal-basiert für interne Prozesse bis hin zu voll automatisierten Abläufen	0,00	50,00	100,00	100,00	100,00
B)	**Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€**					
	Zwischensumme II. der Spalten:	**0,00**	**400,00**	**1.200,00**	**1.200,00**	**1.400,00**
	Gesamtsumme der Spalten: [4]	**400,00**	**1.000,00**	**2.000,00**	**2.050,00**	**2.300,00**

[1] Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.
[2] Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4% des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen zu erfassen.
[3] Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind ab Maßnahmenbeginn für alle Folgejahre anzugeben.
[4] Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt gibt die strukturelle Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsma0ßnahmen an und soll ab dem Jahr 2021 mind. 10 € je Ew. (Stand 31.03.2018) betragen.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07130
öffentlich

Lübeck, 05.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Satzung zur Einrichtung eines Behindertenbeirats gem. § 47d GO

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.03.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.102 Logistik, Statistik und Wahlen- zustimmend
1.160 Frauenbüro - zustimmend
1.201 Haushalt und Steuerung - zustimmend
1.300 Recht - zustimmend
2.500 Soziale Sicherung – zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

[ ] Ja
[X] Nein
Interessen von Kindern und Jugendlichen sind unmittelbar nicht berührt

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Nein
[X] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Das Leben von Menschen mit Behinderungen und ihre Entwicklungschancen unterscheiden sich erheblich von dem Leben der Menschen ohne Behinderungen. Vor allem sind es Barrieren und Umweltbedingungen oder auch gesetzliche Regelungen, die sie an der gleichberechtigten Teilhabe hindern.
Der Behindertenbeirat soll gegenüber den kommunalpolitischen Gremien sowie der Verwaltung die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten und die Verwaltung sowie

die Gremien darin unterstützen, in den zu treffenden Entscheidungen auch die Belange von Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 mit der Vorlage 2017/05111 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen SPD, BfL und GAL mit Mehrheit angenommen:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Einsetzung eines Behindertenbeiratesgemäß § 47d der Gemeindeordnung umzusetzen. Die Einsetzung des Behindertenbeiratessoll zum 01.01.2018 erfolgen. Die Richtlinien der Hansestadt Lübeck für die Beauftragte / den Beauftragten für Menschen mit Behinderung (Stand 21.05.2015) sind entsprechendanzupassen. Die Anzahl der Mitglieder im zukünftigen Behindertenbeirat soll bei acht Personen bleiben. §15 des Gleichstellungsgesetzes findet Berücksichtigung, der Beirat ist paritätisch zu besetzen.“

Hierzu ist eine Satzung durch die Bürgerschaft zu erlassen.

Anlagen:
Anlage 1: Satzung für den Behindertenbeirat der Hansestadt Lübeck

Bürgermeister Jan Lindenau

Satzung der Hansestadt Lübeck
für den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 4 und 47d Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am.....folgende Satzung erlassen:

§1
Rechte und Aufgaben des Behindertenbeirats

(1) In der Hansestadt Lübeck wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet, der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden sein soll. Der Behindertenbeirat ist die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lübeck, die behindert im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG) vom 18.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 582) i.d.F.des Änderungsgesetzes vom 22.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.94) sowie § 2 Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 G v. 28.11.2018 I 2016) sind.

(2) Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und gegenüber den Organen der kommunalen Selbstverwaltung (Bürgerschaft und Ausschüsse, Bürgermeisterin / Bürgermeister).
Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes fördern.

(3) Der Behindertenbeirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und die Ausschüsse der Hansestadt Lübeck in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen.
Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen
- *der Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren), d.h. der behindertengerechten Planung und Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Gebäude sowie des öffentlichen Nahverkehrs;*
- *der praktischen Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderung betrifft;*
- *der Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Kindergärten und Schulen;*
- *der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, soweit Menschen mit Behinderung davon betroffen sind;*
- *der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung;*
- *der Förderung und Vermittlung behindertengerechten Wohnraums;*
- *der Gewährung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen;*
- *der Planung und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe;*
- *des Zugangs der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.*

(4) Der Behindertenbeirat berät Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu seinen Aufgaben zählen.

(5) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die / Der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

(6) Einladungen zu allen öffentlichen Bürgerschafts- und Ausschusssitzungen einschl. Sitzungsniederschriften sind dem Beirat zu übersenden. Der Versand der Einladungen sowie der Tagesordnungen erfolgt papierlos unter Nutzung des Fachverfahrens Allris. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Steht eine für Menschen mit Behinderungen wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, ist dem Beirat die jeweilige Vorlage über das Fachverfahren Allris zur Verfügung zu stellen.

(7) Hinsichtlich der Beteiligung des Beirates am nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzungen ist zwecks Sicherstellung der Rechte des Behindertenbeirates in behindertenrelevanten Fragen ein geeignetes Verfahren anzuwenden.

(8) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister bei allen Planungen und Entscheidungen, die wichtige Belange von Menschen mit Behinderungen in der Hansestadt Lübeck betreffen, frühzeitig anzuhören, *dies betrifft insbesondere die unter § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten.*

(9) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister über alle Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung sollte so früh und so umfassend wie möglich erfolgen, um dem Beirat eine wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates sollen, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt und Anfragen in angemessener Zeit beantwortet werden.

(10) Einzelnen Mitgliedern des Beirates hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit diese die Angelegenheiten des Beirates betreffen und § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung dieses zulässt.

§2
Zusammensetzung des Behindertenbeirats

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 8 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahlzeit des Behindertenbeirats endet fünf Jahre nach seinem erstmaligen Zusammentritt.

(2) Der Beirat ist gem. § 15 Gleichstellungsgesetz paritätisch zu besetzen.

(3) Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder Mitglieder in Ausschüssen sein.

§ 3
Wahlverfahren

(1) Die Wahl des Beirats erfolgt in einer Wahlversammlung durch die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die zu diesem Zweck jeweils zwei Delegierte in die Wahlversammlung entsenden. Die zu entsendenden Delegierten müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlversammlung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Hansestadt Lübeck haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) sein.

(2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bestimmt den Termin der Wahlversammlung für die Wahl eines neuen Behindertenbeirats frühestens 9 Monate und spätestens 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Behindertenbeirats.

(3) Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Behindertenbeirats sind nach Maßgabe der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck in ihrer jeweiligen Fassung örtlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung zu erfolgen. In der Bekanntmachung werden die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen dazu aufgefordert, sich binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Bekanntmachung für die Wahlversammlung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei ..... anzumelden und jeweils zwei Delegierte, jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen. Die Benennung der Delegierten muss die aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum sowie eine Erklärung enthalten, dass der/die jeweilige Delegierte die persönlichen Voraussetzungen (Schwerbehinderung oder Gleichstellung) erfüllt.

(4) Nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 3 genannten Frist werden die Liste der zur Wahlversammlung angemeldeten Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie zwei Listen mit jeweils den Namen der weiblichen und männlichen Delegierten bis zum Beginn der Wahlversammlung öffentlich ausgelegt. Auf Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.

§ 4
Wahl des Behindertenbeirates

(1) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Beirats schriftlich in geheimer Wahl. Jeder / jede anwesende Delegierte kann bis zu 4 Stimmen abgeben, wobei jeweils max. 2 Stimmen auf den Vorschlagslisten mit weiblichen und männlichen Delegierten abgegeben werden können. Je Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Delegierten können sich bei der Stimmabgabe von einer selbst gewählten Assistenz unterstützen lassen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist. Gewählt sind die 4 weiblichen und 4 männlichen Delegierten, die in der jeweiligen Liste die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, falls die noch zu besetzenden Beiratsplätze nicht ausreichen. Bei einer Stichwahl hat jeder / jede Delegierte eine Stimme. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Delegierten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Nachrücker für den Beirat für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds.

(2) Für die Leitung und Durchführung der Wahl des Beirats benennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine/einen Wahlleiterin/Wahlleiter und eine/einen Schriftführerin/Schriftführer. WahlleiterIn und SchriftführerIn dürfen nicht für den zu wählenden Beirat kandidieren. Der/Die WahlleiterIn kann nach seinem/ihrem Ermessen WahlhelferInnen hinzuziehen.

(3) Über die Wahl und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.

§ 5
Vorsitz und Geschäftsgang

(1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen aus seiner Mitte; hierunter soll mindestens eine Frau, bzw. ein Mann sein. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der / die bisherige Vorsitzende seiner Tätigkeit bis zur Neuwahl des / der Vorsitzenden weiter.

(2) Der Beirat tritt binnen sechs Wochen nach der Wahl zum ersten Mal zusammen, die Ladung erfolgt durch die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten. Die Wahl der / des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident. Die / Der Vorsitzende wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre / seine Tätigkeit eingeführt. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt unter Leitung der / des Vorsitzenden. Scheidet die / der Vorsitzende aus, leitet die/ der stellvertretende Vorsitzende die Wahl der / des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten die Vorsitzende / den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Bürgerschaft maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

(4) Zuständig für die Angelegenheiten des Beirates ist Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales.

§ 6
Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten

(1) Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Entschädigung für ihre Aufwendungen sind geregelt in der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck.

(2) Für die Beiratsmitglieder besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Hansestadt Lübeck versichert die Beiratsmitglieder gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer Tätigkeit.

(3) Die zur Deckung der Sachkosten erforderlichen Haushaltsmittel werden im im Haushalt geordnet.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den .....

Jan Lindenau
Bürgermeister

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07169
öffentlich

Lübeck, 12.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Lübecker Altstadt - Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Altstadt zum 01.01.2011 wird hiermit nach § 95 n Abs. 3 GO i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein beschlossen.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein
Begründung:	Nicht relevant
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [X] vorgeschrieben durch: GO SH
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Nein [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Der Prüfbericht des RPA zu VO/2016/03597 wurde im Rechnungsprüfungsausschuss am 08.09.2016 zur Kenntnis genommen. Es wurde seinerzeit aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen versäumt, eine Beschlussfassung der Bürgerschaft über die Eröffnungsbilanz herbei zu führen. Das wird hiermit aus formalen Gründen nachgeholt. Der nachfolgende Jahresabschluss zu VO/2018/05794 wurde von der Bürgerschaft bereits am 22.03.2018 beschlossen.

Anlagen:
Siehe VO/2016/03597

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2016/03597**
öffentlich

Lübeck, 06.04.2016

Bearbeitung: Elke Buller (E-Mail: elke.buller@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Altstadt (Stichtag: 01.01.2011)

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung

Hansestadt LÜBECK

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Altstadt

(Stichtag: 01.01.2011)

Rechnungsprüfungsamt

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Prüfungsleiter: Lutz Baltz
Layout: Elke Buller

Druck
Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck

Inhalt:

		Seite
0	Grundsätzliche Feststellungen	1
1	Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag	1
2	Gegenstand der Prüfung	1
3	Inhalt des gesetzlichen Auftrages	2
4	Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen	2
5	Prüfungsergebnisse	2
A 1.2.2.1	- Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte	3
A 1.2.2.2	- Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte	3
A 1.2.2.3	- Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte	3
A 1.2.2.4	- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte	3
A 2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	3
A 3	Aktive Rechnungsabgrenzung	3
P 1.1	Allgemeine Rücklage, P 1.3 Eigenkapital Ergebnisrücklage	4
P 3.1	Rückstellungen - Pensionsrückstellungen	4
P 4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	5
6	Anhang	5
7	Fazit	5
8	Ausblick	5
9	Selbstreflexion des RPA	6
10	Stellungnahmen zu diesem Bericht	6

Abkürzungsverzeichnis

ARAP	–	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
Doppik	–	Doppelte Buchführung in Konten
EB	–	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik S-H	–	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GO	–	Gemeindeordnung
HGH	–	Heiligen-Geist-Hospital
HL	–	Hansestadt Lübeck
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
RPO	–	Rechnungsprüfungsordnung
S-H	–	Schleswig-Holstein
StaBil	–	Stabsstelle Bilanzen (ab 01.04.2013)
TEUR	–	Tausend EUR

0 Grundsätzliche Feststellungen

Am 23.06.2005 hatte die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, das Rechnungswesen der HL von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Laut GemHVO-Doppik S-H hat die Gemeinde eine EB für ihre Kernverwaltung aufzustellen. Im Falle von ihr verwalteter Stiftungen sind für diese ebenfalls EB aufzustellen (von der HL vorgegebener Stichtag, der 01.01.2010).

1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag

Für die Prüfung ist entsprechend 3.1 der RPO der HL das RPA zuständig.

Der gesetzliche Auftrag erwächst aus 95 n Abs. 6 der GO S-H.

2 Gegenstand der Prüfung

sollte eine nach GemHVO-Doppik S-H aufgestellte EB zum Stichtag 01.01.2010 sein, die durch die Verwaltung, z. B. durch den betroffenen Bereich Archäologie und Denkmalpflege oder von StaBil durch Unterschrift oder Erklärung gegenüber dem RPA als Prüfungsgrundlage zu autorisieren war.

Zur Abkürzung dieses Berichtes wurden die nachfolgenden, insbesondere auch der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und weiteren Transparenz von Bilanzprüfungen dienenden Themen in diesem Bericht nicht wiederholt berücksichtigt bzw. hatten keine Relevanz. Diese wurden im Bericht zur Prüfung der EB der Kernverwaltung bereits angerissen bzw. ausreichend behandelt (siehe Vorlagen-Nr. VO/2014/02079):

- Vollständigkeitserklärung
- Interne Kontrollsysteme
- Ressourceneinsatz für die Prüfung (externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung, Sicherstellung objektiver Prüfung, fachliche Qualifizierung, zusätzliche technische Unterstützung)
- Inhaltliche Prüfungsplanung
- Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze
- etc. bis zur Ziffer 0.4.14 des Inhaltsverzeichnisses sowie
- Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen
- Rechnungsabgrenzungen (allgemein)
- Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände.

Auf die Bildung von Kennzahlen wurde in diesem Prüfungsbericht verzichtet.

Ausführungen zur Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/-planung/-bericht sowie zur Selbstreflexion des RPA befinden sich im Prüfungsbericht zur EB der Kulturstiftung sowie zur Stiftung HGH und werden in diesem Bericht nicht wiederholt.

3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages

Es ist zu prüfen, ob die endgültige EB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung Lübecker Altstadt am Stichtag auf Grundlage insbesondere der GemHVO-Doppik des Landes S-H wiedergibt. Gegenstand der Prüfung sind daher alle Bilanzkonten. Es ist festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind.

4 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

Dem RPA wurde keine Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Altstadt mit Stichtag 01.01.2010 vorgelegt.

Zusammen mit den Eröffnungsbilanzunterlagen der Kernverwaltung zum Stichtag 01.01.2010 erhielt das RPA papierne Unterlagen (Eröffnungsbilanz, Anhang) der Stiftung Lübecker Altstadt zum Stichtag 01.01.2011 (im Ordner Nr. 44), die keine Autorisierung enthielten.

In Verbindung mit den Jahresabschlüssen der Stiftungen zum 31.12.2010 erhielt das RPA am 09.10.2015 wiederholt die EB-Unterlagen der Stiftung Lübecker Altstadt mit Autorisierung bzw. Unterschrift des Bürgermeisters auf dem Anhang mit dem 31.12.2014.

Das RPA bittet um Mitteilung, warum nicht zum 01.01.2010, sondern erst zeitversetzt um ein Jahr die Eröffnungsbilanz nach GemHVO-Doppik SH zum Stichtag 01.01.2011 aufgestellt worden ist.

Bilanzposten, die in der Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Altstadt nicht aufgeführt wurden und für die somit keine Wertansätze bestehen, wurden allein in soweit bzw. darauf geprüft, ob gegenteilige Anhaltspunkte oder Erkenntnisse vorlägen.

5 Prüfungsergebnisse

Für die in der EB aufgeführten Bilanzposten wurden nachfolgende Feststellungen erarbeitet:

A 1.2.2.1 – Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte

A 1.2.2.2 – Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte

A 1.2.2.3 - Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte

A 1.2.2.4 - Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte

In der Eröffnungsbilanz sind keine Gebäudewerte der Positionen A 1.2.2.1 bis A 1.2.2.4 ausgewiesen. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. Auch in dem Anlagenspiegel des Geschäftsjahres 2009 wurden keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Unter „Sonstige privatrechtliche Forderungen" sind in der Bilanz die Ansprüche auszuweisen, die aus dem privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Die Bilanzposition weist einen Betrag von 212.673,19 EUR als Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck aus. Die Forderungen resultieren aus dem bei der HL angelegten Geldvermögen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Geleistete investive Zuschüsse oder Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Stiftung nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, sind als Rechungsabgrenzungsposten zu aktivieren und bei festgelegter Zweckbindung entsprechend aufzulösen. Ist eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt, erfolgt die Auflösung der Zuschüsse oder Zuweisungen bei der Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und bei der Anschaffung oder Herstellung von anderen Vermögensgegenständen mit einem Satz von 10 %.

In der Eröffnungsbilanz ist eine Position für den Ausweis der aktiven Rechungsabgrenzungsposten nicht enthalten. In den Jahren 2001 – 2003 wurden Zuschüsse oder Zuweisungen in einer Gesamthöhe von 166.610,09 EUR geleistet. Die Buchungen erfolgten im kameralen Vermögenshaushalt. Ab 2004 erfolgte keine Rechnungslegung mehr. Stiftungszweck ist die Förderung der Denkmalpflege in der HL. Daher kann davon ausgegangen werden,

dass auch in den Jahren ab 2004 Zuschüsse oder Zuweisungen an Dritte erfolgt sind. Auf Grundlage der von der Stiftungsverwaltung erhaltenen Angaben wurden für die Jahre 2007 - 2010 „Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke“ geleistet.

Eine Korrektur ist erforderlich, die noch aufzulösenden Restbuchwerte der geleisteten investiven Zuweisungen und Zuschüsse sind zu ermitteln. Dabei ist im konkreten Einzelfall festzustellen, ob es sich bei den finanziellen Förderungen um investive oder konsumtive Zuschüsse handelt. Lediglich die geleisteten investiven Zuwendungen sind als ARAP zu bilanzieren.

Korrekturbedarf: noch aufzulösender Restbuchwert nach Ermittlung

P 1.1 Allgemeine Rücklage, P 1.3 Eigenkapital Ergebnisrücklage

Vor Berichterstellung hatte das RPA um Stellungnahme bis zum 11.07.2014 gebeten, um über die Aufnahme nachstehender Prüfungsfeststellung entscheiden zu können. Eine Stellungnahme von StaBil blieb aus.

Der Ausweis der Posten weicht von den Vorgaben der GemHVO-Doppik ab. Die Gliederung der Bilanzen entspricht nicht den Vorgaben des § 48 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik. Die Zweckrücklage ist der Ergebnisrücklage (1.3) zuzuordnen.

Gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind 15 % der Allgemeinen Rücklage als Ergebnisrücklage anzusetzen. Die Aufteilung des Eigenkapitals der Stiftungen ist allerdings entsprechend der bisherigen Unterteilung erfolgt, die aufgrund der Abgabenordnung gegenüber dem Finanzamt vorgenommen wurde. Diese abweichende Darstellung hätte zumindest im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert werden müssen.

Die Entwicklung der Rücklagen im Anhang bzw. Lagebericht sollte in zukünftigen Jahresabschlüssen erläutert werden.

Korrekturbedarf: Erforderliche Erläuterung in den Anhangangaben

P 3.1 Rückstellungen – Pensionsrückstellungen

Die Stiftung wird gemäß § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten gebucht, die keiner der anderen Verbindlichkeits-Bilanzpositionen zugeordnet werden können. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören daher beispielsweise Steuerverbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten gegenüber den Sozialversicherungsträgern.

Die Verbindlichkeit basiert auf einer Rechnung des Bereichs Recht über 100,00 EUR als Vorschussumlage an den Kommunalen Schadensausgleich. Der bilanzielle Ausweis in der EB ist richtig.

Korrekturbedarf: 0 EUR

6 Anhang

Ein Jahresabschluss 2010 kameral oder doppisch existiert nicht, da die Stiftungsmittel damals von einem Kreditinstitut in Lübeck verwaltet worden sind.

Im Anhang fehlt eine Angabe über die abweichend von der GemHVO-Doppik S-H durchgeführte Gliederung des Eigenkapitals (siehe auch P 1.1).

Anlagen zum Anhang

Da in der Eröffnungsbilanz kein Anlagevermögen ausgewiesen wurde und es keine übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie keine verbundenen Unternehmen bzw. Beteiligungen der Stiftung Lübecker Altstadt gibt, befanden sich im Anhang lediglich ein Forderungsspiegel sowie Verbindlichkeitenspiegel, in denen die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beträge sich als korrekte Einträge wiederfinden lassen. Gegenteilige Erkenntnisse haben sich nicht ergeben.

7 Fazit

Mit dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Altstadt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage dieser Stiftung vermittelt.

Auf die Korrekturbedarfe wurde in diesem Bericht hingewiesen.

8 Ausblick

Korrekturen sind in dem von der GemHVO-Doppik vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz durchzuführen.

Die Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse ist für die Stiftung Lübecker Altstadt nachzuholen.

9 Selbstreflexion des RPA

Bezüglich der Abgrenzung von Zuständigkeiten der Aufgaben einer Bereichsleitung sowie Prüfungsleitung, soweit sie nicht in „Personalunion" durchgeführt werden, bestehen für zukünftige umfängliche Prüfungen, z. B. Jahresabschlüsse, aufgrund nicht ausreichender Erfahrungswerte der Beteiligten Abstimmungsbedarfe im RPA, die zukünftig zu kurzfristigerer Vorlage von Prüfungsberichten führen könnten.

10 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Das RPA bittet die StaBil um Stellungnahme zu diesem Bericht bis zum 31.03.2016.

Lübeck, den 29.01.2016
14.908.07.12

Kenneth Meyer
Bereichsleitung

Lutz Baltz
Prüfungsleitung

Anlagen:
- Eröffnungsbilanz
- Anhang mit Forderungsspiegel und Verbindlichkeitenspiegel

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Altstadt

Eröffnungsbilanz

zum 1. Januar 2011

Stabsstelle Bilanzen

November 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	BILANZ	3
II.	ANHANG	4
	I. ALLGEMEINE HINWEISE	5
	II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	6
	A. GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ	6
	B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	6
AKTIVA		6
1	Anlagevermögen	6
2	Umlaufvermögen	6
2.1	Vorräte	6
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	6
2.4	Liquide Mittel	6
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	6
PASSIVA		7
1	Eigenkapital	7
2	Sonderposten	7
3	Rückstellungen	7
4	Verbindlichkeiten	7
5	Passive Rechungsabgrenzung	7
ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK		8
Forderungsspiegel		9
Verbindlichkeitenspiegel		10

Stiftung Lübecker Altstadt
Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011

AKTIVA		2011 Euro	Vorjahr Euro
1.	**Anlagevermögen**	**0,00**	**0,00**
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.3	Wald, Forsten	0,00	0,00
2.	**Umlaufvermögen**	**212.673,19**	**0,00**
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	212.673,19	0,00
2.4	Liquide Mittel	0,00	0,00
	Summe Aktiva	**212.673,19**	**0,00**

PASSIVA		2011 Euro	Vorjahr Euro
1.	**Eigenkapital**	**212.573,19**	**0,00**
1.01	Stiftungskapital	207.946,22	0,00
1.011	Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	0,00	0,00
1.03	Zweckrücklage	4.626,97	0,00
4.	**Verbindlichkeiten**	**100,00**	**0,00**
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	100,00	0,00
5.	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**0,00**	**0,00**
	Summe Passiva	**212.673,19**	**0,00**

Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 0 Euro
Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 0 Euro
Summe der von der Stiftung übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 0 Euro

265 von 587 in Zusammenstellung

TOP 5.3

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Altstadt

Anhang zur Eröffnungsbilanz

zum 01. Januar 2011

Stabsstelle Bilanzen

November 2014

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung Lübecker Altstadt ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung bürgerlichen Rechts i. S. des § 17 des Schleswig-Holsteinischen Stiftungsgesetzes vom 13.07.1972 (StiftG).

Zweck der Stiftung Lübecker Altstadt ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Instandhaltung und Wiederherstellung erhaltenswerter Fassaden, sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Häuser verwirklicht.

Gemäß § 17 Abs. 2 StiftG gelten für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden.

Die Stiftung Lübecker Altstadt hat zum 1. Januar 2011 eine Eröffnungsbilanz nach § 95m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt. Dieser wurde nach § 95m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 58 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) i.V.m. § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3, sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigefügt.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Die konkreten Sachverhalte i. S. d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlagen-, Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel, sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beizufügen. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse, sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung Lübecker Altstadt ergeben können, zu erläutern.

Dem Anhang der Stiftung Lübecker Altstadt wurde zutreffend kein Anlagenspiegel, keine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und keine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beigefügt.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seines Aufbaues und Umfanges bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Eröffnungsbilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 uns 3 GemHVO-Doppik.

Aufgrund der geringen Anzahl von Geschäftsvorfällen bei der Stiftung Lübecker Altstadt wurde der Anhang zur Eröffnungsbilanz auf das Minimum beschränkt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Um den besonderen Bedingungen der Stiftung Rechnung zu tragen, wurden die Posten des Eigenkapitals der Stiftung der Passivseite gemäß § 48 Abs.4 GemHVO-Doppik angepasst. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Die ausgewiesenen Aktiva und Passiva sind den bisherigen Aufzeichnungen zur Rechenschaftslegung entnommen worden.

Es finden ergänzend die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Aktiva

1 Anlagevermögen

Anlagevermögen liegt bei der Stiftung Lübecker Altstadt nicht vor.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung Lübecker Altstadt nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind ein Festgeldkonto i.H.v. 200.000 € und ein laufendes Konto i.H.v. 12.673,19 € enthalten, beide gegenüber der Hansestadt Lübeck. Die Hansestadt Lübeck ist für die Besorgung der Geschäfte der Stiftung Lübecker Altstadt zuständig.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung Lübecker Altstadt verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel liegen nicht vor.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung Lübecker Altstadt wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung Lübecker Altstadt besteht aus den Positionen

- Stiftungskapital und
- Zweckrücklage.

Das ***Stiftungskapital*** beträgt 207.946,22 €.

Die ***Zweckrücklage*** beträgt 4.626,97 €.

2 Sonderposten

Für die Stiftung Lübecker Altstadt wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung Lübecker Altstadt wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Bei der Stiftung Lübecker Altstadt liegt eine ***sonstige Verbindlichkeit*** vor. Die Hansestadt Lübeck hat der Stiftung einen Betrag i.H.v. 100 € für den Kommunalen Schadensausgleich zum Versicherungsschutz in Rechnung gestellt.

5 Passive Rechungsabgrenzung

Bei der Stiftung Lübecker Altstadt wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Lübeck, den 3/12/14

Bernd Saxe
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlage 24
zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik

Forderungsspiegel

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[2]	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderung aus Dienstleistungen	-	-	-	-	-
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-	-	-	-	-
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-	-	-	-	-
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	212.673,19	212.673,19	-	-	-
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	-	-			
	Summe	212.673,19	212.673,19	-	-	-

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.
[2] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

271 von 587 in Zusammenstellung

TOP 5.3

Anlage 25
zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik

Verbindlichkeitenspiegel

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[2]	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen	-	-	-	-	-
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-	-	-	-	-
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-	-	-	-	-
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-	-	-	-	-
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	-	-	-	-	-
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-	-	-	-	-
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-	-
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-		-	-	-
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	100,00	100,00	-	-	-
	Summe	100,00	100,00	-	-	-
	Nachrichtlich					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.					
	Schulden der Sondervermögen[3] mit Sonderrechnung					
	- aus Krediten					
	- aus Krediten Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.
[2] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.
[3] Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07170
öffentlich

Lübeck, 12.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Vereinigte Testamente - Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Eröffnungsbilanz der Stiftung Vereinigte Testamente zum 01.01.2010 wird hiermit nach § 95 n Abs. 3 GO i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein beschlossen.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [X] Nein
  Nicht relevant

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch: GO SH

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Der Prüfbericht des RPA zu VO/2015/02622 wurde im Rechnungsprüfungsausschuss am 15.10.2015 zur Kenntnis genommen. Es wurde seinerzeit aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen versäumt, eine Beschlussfassung der Bürgerschaft über die Eröffnungsbilanz herbei zu führen. Das wird hiermit aus formalen Gründen nachgeholt. Der nachfolgende Jahresabschluss zu VO/2018/05790 wurde von der Bürgerschaft bereits am 22.03.2018 beschlossen.

Anlagen:

Siehe VO/2015/02622

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02622
öffentlich

Lübeck, 08.04.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.140 - Rechnungsprüfungsamt

Bearbeitung: Dirk Sieburg (E-Mail: dirk.sieburg@luebeck.de Telefon: 122-7102)

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Vereinigte Testamente (Stichtag: 01.01.2010)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.05.2015	Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:
[ ] Ja
[X] Nein

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch: §116 (1) GO

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Vereinigte Testamente

(Stichtag: 01.01.2010)

Rechnungsprüfungsamt

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Prüfungsleiter: Lutz Baltz
Layout Elke Buller

Druck
Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck

Inhalt:

		Seite
0	Grundsätzliche Feststellungen	1
1	Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag	1
2	Gegenstand der Prüfung	1
3	Inhalt des gesetzlichen Auftrages	2
4	Prüfungsvoraussetzungen	2
5	Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen	3
6	Prüfungsergebnisse	3
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)	4
A 1.2	Anlagevermögen – Sachanlagen – Grundstücke zusammenfassend	4
A 1.2.2.1	– Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte	4
A 1.2.2.2	- Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte	5
A 1.2.2.3	- Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte	5
A 1.2.2.4	- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte	6
A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	6
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen	6
A 1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6
A 1.3.4.2	- Sonstige Ausleihungen	6
A 2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	7
A 2.4	Liquide Mittel	7
P 1.1	Allgemeine Rücklage	7
P 1.3	Eigenkapital Ergebnisrücklage	7
P 1.5	Eigenkapital - Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009	7
P 3.1	Pensionsrückstellungen	8
P 3.9	Sonstige Rückstellungen	8
P 4.2.2	Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich	9

P 4.2.3 Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt 9

P 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 9

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten 9

7 Fazit 10

8 Ausblick 10

9 Stellungnahmen zu diesem Bericht 11

Abkürzungsverzeichnis

AHK	–	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BilMoG	–	Bilanzmodernisierungsgesetz
Doppik	–	Doppelte Buchführung in Konten
EB	–	Eröffnungsbilanz
EG-HGB	–	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
GemHVO-Doppik S-H	–	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GJ	–	Geschäftsjahr
GO	–	Gemeindeordnung
HJ	–	Haushaltsjahr
HL	–	Hansestadt Lübeck
IDW		Institut der Wirtschaftsprüfer
JA	–	Jahresabschluss
JR	–	Jahresrechnung
NKF	–	Neues Kommunales Finanzmanagement
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
RPO	–	Rechnungsprüfungsordnung
S-H	–	Schleswig-Holstein
StaBil	–	Stabsstelle Bilanzen (ab 01.04.2013)
TEUR	–	Tausend EUR
VT	–	Vereinigte Testamente
ZIL	–	Zentrale Inventurleitung, Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen

0 Grundsätzliche Feststellungen

Am 23.06.2005 hatte die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, das Rechnungswesen der HL von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Laut GemHVO-Doppik S-H hat die Gemeinde eine EB für ihre Kernverwaltung aufzustellen. Im Falle von ihr verwalteter Stiftungen sind für diese ebenfalls EB aufzustellen (von der HL vorgegebener Stichtag der 01.01.2010).

1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag

Für die Prüfung ist entsprechend § 3.1 der RPO der HL das RPA zuständig.

Der gesetzliche Auftrag erwächst aus § 95 n Abs. 6 der GO S-H.

2 Gegenstand der Prüfung

sollte eine nach GemHVO-Doppik S-H aufgestellte EB zum Stichtag 01.01.2010 sein, die durch die Stiftungsverwaltung oder die StaBil z. B. durch Unterschrift oder Erklärung gegenüber dem RPA als Prüfungsgrundlage zu autorisieren ist.

Zur Abkürzung dieses Berichtes wurden die nachfolgenden, insbesondere auch der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und weiteren Transparenz von Bilanzprüfungen dienenden, Themen in diesem Bericht nicht wiederholt berücksichtigt. Diese wurden im Bericht zur Prüfung der EB der Kernverwaltung bereits ausreichend behandelt (siehe Vorlagen-Nr. VO/2014/02079):

- Vollständigkeitserklärung
- Interne Kontrollsysteme
- Ressourceneinsatz für die Prüfung (externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung, Sicherstellung objektiver Prüfung, fachliche Qualifizierung, zusätzliche technische Unterstützung)
- -Inhaltliche Prüfungsplanung
- Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze
- etc. bis zur Ziffer 0.4.14 des Inhaltsverzeichnisses sowie
- Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen
- Rechnungsabgrenzungen (allgemein)
- Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände.

Auf die Bildung von Kennzahlen wurde in diesem Prüfungsbericht verzichtet.

Ausführungen zur Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/-planung/-bericht sowie zur Selbstreflexion des RPA befinden sich im Prüfungsbericht zur EB der Kulturstiftung sowie zur Stiftung HGH und werden in diesem Bericht nicht wiederholt.

3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages

Es ist zu prüfen, ob die endgültige EB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital am 01.01.2010 auf Grundlage insbesondere der GemHVO-Doppik des Landes S-H wiedergibt. Gegenstand der Prüfung sind daher alle Bilanzkonten. Es ist festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind.

Diese Prüfungen haben auf der Grundlage einer zwingend durchzuführenden „Erstinventur“ entsprechend der Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erfolgen, in der es im § 54 Abs. 1 heißt:

„Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 37 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 38 findet Anwendung.“

4 Prüfungsvoraussetzungen

Eine Prüfung konnte zunächst nicht erfolgen, da dem RPA keine auf Grundlage der Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H autorisierte EB mit Anhang der Stiftung VT in Papierform bzw. unterschrieben von der Stiftungsverwaltung bzw. eines beauftragten Dritten vorgelegt worden war (lediglich Dateien als „Eröffnungsbilanz – kurz“ sowie „Anhang“).

Grundlage für die Aufstellung einer EB ist die Durchführung einer Inventur nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H.

Dem RPA wurden vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die EB mit Anhang zur Verfügung gestellt. Laut Anhang (Seite 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Somit sollte ein Abgleich des für die EB übernommenem Vermögens mit den Zähllisten einer Inventur dem RPA möglich sein.

Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Die weiteren dem RPA vorgelegten Prüfungsunterlagen waren für die meisten Bilanzposten jedoch vorhanden bzw. wurden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit war nicht gegeben.

Entsprechend der Prüfung der EB der Kernverwaltung wurden die Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt bzw. nicht mit dieser vereinbart.

Jedoch ergaben sich für die Stiftungsverwaltung und das Projekt NKF/Doppik (später StaBil) zumindest die Grundlagen der Dokumentation der Aufstellung einer Bilanz mit Anhang (und Lagebericht bei Jahresabschlüssen) aus der GemHVO-Doppik S-H, wonach sachverständigen Dritten es ermöglicht werden muss, nach Sichtung von Unterlagen der EB und des Anhanges sich in einer überschaubaren Zeit ein klares Bild von der Vermögens- und Schuldensituation, den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, den Vereinfachungsregeln und Schätzungen, den im Verbindlichkeitenspiegel ausgewiesenen Haftungsverhältnissen sowie den Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, machen zu können

5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

Bilanzposten, die in der nicht autorisierten EB nicht aufgeführt wurden und für die somit keine Wertansätze bestehen, wurden nicht geprüft.

Da laut Anhang eine Inventur durchgeführt wurde, hätten Originalzähllisten z. B. für die Betriebs- und Geschäftsausstattung vorliegen müssen. In der Akte sind diese nicht enthalten. Die Stiftungsverwaltung teilte dem RPA mit, dass keine Inventur stattgefunden hat, sondern die Daten lediglich aus den vorhandenen Anlagenachweiskarten zur Bilanzierung des Anlagevermögens in Excel-Tabellen übertragen wurden. Die in den Excel-Tabellen enthaltenen Vermögensgegenstände wurden wiederum in die Anlagenbuchhaltung des Buchhaltungsprogramms übernommen.

Es wurden die dem RPA zur Prüfung elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen, soweit möglich, genutzt: Diese bestanden in

- einer „Eröffnungsbilanz kurz“ als Excel-Tabelle (ohne Autorisierung/Unterschrift),
- Erläuterungen in Textform der Anlagen
- Anlagenspiegel ohne Daten.

Eine unterschriebene EB sowie ein mit Daten befüllter Anlagenspiegel wurde dem RPA nicht nachgereicht.

Abgesehen hiervon wurde das RPA bei der Prüfung durch den Bereich 2.280.5 – Stiftungsverwaltung nach Anlaufschwierigkeiten unterstützt.

6 Prüfungsergebnisse

Für die in der EB aufgeführten Bilanzposten wurden nachfolgende Prüfungsergebnisse unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet:

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Es wurde im Anhang zur Eröffnungsbilanz angegeben, dass keine Immateriellen Vermögensgegenstände vorlägen.

Richtiger wäre hier die Aussage, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, dass es Immaterielle Vermögensgegenstände in Form von Rechten an fremden Grundstücken (Beschränkte Dienstbarkeiten) geben könnte. Die Stiftungsverwaltung hatte hierzu jedoch keine Detailkenntnisse und konnte die Daten daher nicht für die Eröffnungsbilanz erfassen.

Eine zukünftige Erhebung der Daten gestaltet sich schwierig, da u. a. die Angaben zu Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern (z. B. auch Eigentümereintrag in unterschiedlicher Form wie Hansestadt Lübeck, Hansestadt Lübeck -Liegenschaften-, Der Lübeckische Staat etc.) gemacht werden.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar

A 1.2 Anlagevermögen – Sachanlagen – Grundstücke zusammenfassend

Die Stiftung VT verfügt über ein Gesamtvermögen an Grundstücken in Höhe von 4.418,00 EUR. Die Werte wurden gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO Doppik aus den Anlagennachweisen der Stiftung übernommen.

Es wurde jedoch versäumt, einen aktuellen Abgleich mit dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes vorzunehmen. Es wurde zwar ein Abgleich im Jahr 1997 vorgenommen; allerdings kann dieser aufgrund der zeitlichen Differenz von 13 Jahren nicht als ausreichend betrachtet werden. Zur Sicherstellung einer vollständigen Erfassung sollte ein aktueller Abgleich nachgeholt werden.

Zudem wurden vier Erbbaurechte, in denen die Stiftung Erbbaurechtsnehmer ist, nicht bilanziert. Diese grundstücksgleichen Rechte sind jedoch zu bilanzieren da diese einen Wert für die Stiftung darstellen.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar (u. a. vier Erbbaurechte)

A 1.2.2.1 – Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.2 - Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.3 - Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte

Entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H können die im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde (hier Stiftungen) ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände in das Anlagevermögen der Eröffnungsbilanz übernommen werden. Diese müssen allerdings vor der Übernahme zwingend auf sachliche Richtigkeit hin geprüft werden. Von dieser Regelung hat die Stiftung VT Gebrauch gemacht. Nach Darstellung der Stiftung hat die erforderliche Prüfung der übernommenen Anlagenwerte jedoch nicht stattgefunden.

In dem Anlagenspiegel GJ 2009 sind insgesamt 11 Anlagen mit unterschiedlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der ausgewiesenen Anlagen sind aus aktivierbaren AHK und zum Teil unzulässigerweise aus Erhaltungsaufwand, Werten der Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge und Werten der Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung generiert worden. Erhaltungsaufwand darf nicht aktiviert werden. Die Werte der Bilanzposition 1.2.6 und 1.2.7 sind keine Gebäudebestandteile und haben zudem von den Gebäuden erheblich abweichende Nutzungsdauern. Die ausgewiesenen Anlagenwerte müssen von diesen Bestandteilen bereinigt, ihren entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und entsprechend ihren zugehörigen Nutzungsdauern abgeschrieben werden.

Zudem hat die Prüfung ergeben, dass die 11 Anlagen auf fremden Grund und Boden stehen. Diese Anlagen hätten in der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden und nicht in dieser Bilanzposition ausgewiesen werden müssen. Eine Umbuchung in die Bilanzposition 1.2.4 ist erforderlich.

Hinweise auf eine unvollständige Erfassung von Anlagen dieser Art hat die Prüfung nicht ergeben. Grundsätzlich ist jedoch nicht auszuschließen, dass Objekte dieser Bilanzposition nicht erfasst wurden.

Die detaillierte Prüfungsmitteilung zu dieser Bilanzposition vom 23.04.2014 mit den dazugehörenden Anlagen liegt der Stiftung Vereinigte Testamente (VT) zur weiteren Veranlassung und Korrektur vor.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.4 - Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

In dieser Bilanzposition sind keine Gebäudewerte ausgewiesen worden. Die Stiftungsverwaltung hatte im Prüfungsverlauf bestätigt, dass die in der Bilanzposition 1.2.2.3 ausgewiesenen 11 Anlagen auf Erbaurechtsgrundstücken stehen. Diese Grundstücke gehören der Hansestadt Lübeck. Die 11 Gebäude der Bilanzposition 1.2.2.3 hätten also in dieser Bilanzposition ausgewiesen werden müssen.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar/nicht beziffert (11 Anlagen/Gebäude)

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 wurden auch keine entsprechenden Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Anlagen im Bau besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.3.4.2 - Sonstige Ausleihungen

Unter dieser Position sind Ausleihungen, z. B. langfristige Darlehen, an Dritte bzw. sonstige Personen/ Einrichtungen zu erfassen. Die Laufzeit der Ausleihung muss zudem über einem Jahr liegen. Die Bilanzposition weist eine Ausleihung für ein gewährtes Investitionsdarlehen

an eine Gesellschaft aus. Die gewählte Verschlüsselung für die Bereichsabgrenzung nach dem vorgegebenen VV-Kontenrahmen ist fehlerhaft.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Unter „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ sind in der Bilanz die Ansprüche auszuweisen, die aus dem privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind. Die Forderungen resultieren einerseits aus der Jahresabrechnung des beauftragten Geschäftsbesorgers sowie andererseits aus dem bei der HL unter den dortigen liquiden Mitteln enthaltenen Barvermögen der Stiftung (Termingeld und laufende Kontoführung).

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 2.4 Liquide Mittel

Zu den Liquiden Mitteln gehören insbesondere der Kassenbestand (Haupt- und Nebenkassen), Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (siehe auch § 59 Nr. 9 und Nr. 30 GemHVO-Doppik). Es handelt sich um die vom beauftragten Unternehmen im Rahmen der Geschäftsbesorgung angelegten Festgelder und Guthaben der geführten Girokonten.

Die liquiden Mittel sind richtig bilanziert.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 1.1 Allgemeine Rücklage

P 1.3 Eigenkapital Ergebnisrücklage

P 1.5 Eigenkapital - Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009

Gemäß § 54 (4) GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren unter der Bilanzposition Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zu erfassen. Die in der letzten kameralen JR ausgewiesenen Beträge für Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt sind, soweit diese nicht als Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz auszuweisen sind, von dem auszuweisenden Betrag abzusetzen.

Die Stiftung hat die Vorjahre nicht mit Fehlbeträgen abgeschlossen. Sie hat im Verwaltungshaushalt Überschüsse erwirtschaftet, die zum Teil (78.801 EUR) in Rücklagen geflos-

sen sind, aber auch der Bildung von Haushaltsausgaberesten dienten. Diese Haushaltsausgabereste finden bei der Stiftung (im Gegensatz zur Kernverwaltung, wo sie in die Bilanzposition Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag eingeflossen sind,) keine Berücksichtigung in der Bilanz. Aufgrund des Übergangs von der Kameralistik zur Doppik werden diese Reste als übertragene Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik (506.996 EUR) den Ergebnishaushalt 2010 erneut belasten, sowie sie bereits die Jahresrechnung 2009 belastet haben.

Letztendlich stehen der Stiftung durch die Nichtberücksichtigung der Haushaltsausgabereste in der Eröffnungsbilanz weniger Mittel für satzungsgemäße Stiftungszwecke zur Verfügung als es bei einer Abbildung der Reste der Fall gewesen wäre.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 3.1 Pensionsrückstellungen

Die Stiftung wird gemäß § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.

P 3.9 Sonstige Rückstellungen

Bei der Bauerneuerungsrückstellung handelt es sich um eine zulässige Rückstellung, die letztmalig mit dem Jahresabschluss 2009 gebildet werden konnte. Diese Auffassung wird auch von den Wirtschaftsprüfern vertreten.

Nach den Übergangsregelungen des BilMoG nach IDW RS HFA 28 wird hinsichtlich der Schlussbilanz (Jahresabschluss) 31.12.2009 und mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 00:00 die Auffassung vertreten, dass erstmalig der bestehende Bilanzzusammenhang durchbrochen wird. Viele Wirtschaftsprüfer sprechen auch von einer eigenständigen BilMoG-Eröffnungsbilanz oder BilMoG-Umstellungsbilanz. Dieses ergibt sich aus den Übergangsregelungen nach Art 67 Abs. 3 EG-HGB. Hier hat jedes Unternehmen die Möglichkeit, den Gesetzesrahmen durch sogenannte Ermessensentscheidungen frei zu wählen. Der Gesetzgeber hat zwei Möglichkeiten zur Überleitung der vorhandenen Bauerneuerungsrückstellung vorgesehen.

1) Erfolgwirksame Auflösung gemäß Art. 67 Abs. 3 Satz 2 EG-HGB oder

2) Vollständige bzw. teilweise Beibehaltung der vorhandenen Bauerneuerungsrückstellung

Die (Eröffnungs-)Bilanz hat Auskunft über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Die Neubildung oder Erhöhung der Bauerneuerungsrückstellung wurde zukünftig vom Gesetzgeber durch entsprechende Regelungen unterbunden.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Bauerneuerungsrückstellung nicht in der Eröffnungsbilanz auszuweisen, weil sie in den bisherigen Jahresabschlüssen für die Stiftungsverwaltung eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Diese wird auch mit der Bilanzstetigkeit begründet, weil nur noch eine Abschmelzung der Rückstellung vorgenommen wird.

Wird dieser Empfehlung nicht gefolgt, sollte dieses zumindest im Anhang entsprechend erläutert werden.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 4.2.2 Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich

Bei dieser Bilanzposition sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu bilanzieren, die beim öffentlichen Bereich aufgenommen worden sind. Es wurden insgesamt 18 Darlehen mit ihrem Restbuchwert bilanziert und richtig ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 4.2.3 Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt

Bei dieser Bilanzposition sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu bilanzieren, die vom privaten Kreditmarkt aufgenommen worden sind. Es wurden insgesamt sieben Vorgänge bilanziert und richtig ausgewiesen.

P 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen handelt es sich um Verpflichtungen aus Kauf oder Werkverträgen, Miet- oder Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Leistung (z. B. Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Die Verbindlichkeiten aus der Vermietung sind richtig bilanziert.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten gebucht, die keiner der anderen Verbindlichkeits-Bilanzpositionen zugeordnet werden können. Es handelt sich im Rahmen der Vermietung um erhaltene Vorauszahlungen für Nebenkosten und erhaltene Vorauszahlungen für Wärmeversorgung sowie für sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von zusammen 407.128,77 EUR.

Dieser Wert ist bilanziert worden.

Es fehlen jedoch die antizipativen Posten. Das sind im Vorjahr erhaltene Leistungen, bei denen erst im Folgejahr die Zahlungen erfolgen. Es handelt sich dabei gewissermaßen um eine vorweg genommene Erfolgswirksamkeit. In der Bilanzgliederung ist für diesen Sachverhalt auf der Passivseite die Position sonstige Verbindlichkeit vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Zinszahlungen für Kredite, die jahresübergreifend gezahlt werden

Die Stiftung zahlt für einen Kredite Zinsen, dem ein jahresübergreifender Zeitraum zugrunde liegt. Die abzugrenzenden Beträge betragen 12.170,92 EUR.

Diese Verbindlichkeit in Höhe von 12.170,92 EUR wurde nicht in der EB ausgewiesen, sondern verschlechtert als Aufwand jetzt das Jahresergebnis 2010.

Korrekturbedarf (Wert): 12.170,92 EUR

7 Fazit

Es ist das erhebliche Versäumnis festzustellen, dass für die Stiftung HGH keine EB nach GemHVO-Doppik S-H zum Stichtag 01.01.2010 aufgestellt wurde bzw. die Verwaltung nicht/nicht eindringlich auf die Aufstellung einer nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erstellenden (Inventurdurchführung) und autorisierten EB bestanden hatte.

Von 20 ausreichend prüfbaren Bilanzposten liegt für 1 Position ein Korrekturbedarf von rd. 12 TEUR Korrekturbedarf in seinem das Eigenkapital verändernden Wert im Gesamtvolumen von 7,945 Mio. EUR sowie für 1 Position ein nicht bezifferter Korrekturbedarf von 11 Anlagen auf Erbaurechtsgrundstücken vor.

Das dem RPA bekannte Korrekturvolumen von mindestens rd. 12 TEUR macht in Relation zur Bilanzsumme von rd. 15,549 Mio. EUR einen Anteil von rd. 0,08 % aus.

Das Eigenkapital unterliegt Verringerungen und Erhöhungen im Volumen von mindestens rd. 12 TEUR in Bezug zum Eigenkapital von rd. 7,945 Mio. EUR somit mit rd. 0,15 %.

Daher ist mit dieser Prüfung festzustellen, dass unter den Vorbehalten der nicht erfolgten Inventur, nicht autorisiert vorliegender EB mit Anhang sowie nicht für jede Bilanzposition vollständig vorhandener Unterlagen die EB zum 01.01.2010 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stiftung VT bereits vermittelt wird.

8 Ausblick

Aufgrund der während der Prüfung von der Stiftungsverwaltung überwiegend angenommenen Hinweise des RPA zu Korrekturbedarfen ist davon auszugehen, dass die ausstehenden Korrekturen in dem von der GemHVO-Doppik vorgesehenen Zeitraum von 5 Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz vollständig Berücksichtigung finden werden.

Die Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse ist von/für der/die Stiftung Vereinigte Testamente nachzuholen. Die Aufgabe der abschließenden Autorisierung von JA, insbesondere von Bilanz, Anhang, Lagebericht und Einzelunterlagen, muss frühzeitig zwischen der StaBil und der Stiftungsverwaltung verbindlich geregelt und dem RPA mit der Stellungnahme zu diesem Bericht mitgeteilt werden.

Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik ist in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren bestimmungskonform durchzuführen.

Hierbei könnte bereits geleisteter organisatorischer Input der Zentralen Inventurleitung (ZIL) des Bereichs 1.210 - Buchhaltung und Finanzen im Zuge der Vorbereitung der seit dem 01.10.2014 angelaufenen ersten Folgeinventur der Kernverwaltung sowie Erfahrungswerte mit dieser für die erste Inventur (nach GemHVO-Doppik) Stiftung Vereinigte Testamente genutzt werden.

Die Möglichkeit einer Beteiligung während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung sowohl einer Inventur als auch der Aufstellung von doppischen JA würde das RPA begrüßen, um hierdurch nach Möglichkeit im Vorwege der Aufstellung eines JA den Unterlagenbedarf für eine Prüfung zu vereinbaren und die Anzahl von Prüfungsfeststellungen durch Hinweise und Empfehlungen grundsätzlich noch weiter reduzieren zu können. Die Intensität begleitender Prüfungsarbeiten ist hierbei abhängig von den hierfür einsetzbaren Ressourcen innerhalb des RPA

9 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Das RPA bittet die StaBil sowie die Stiftungsverwaltung um Stellungnahmen zu diesem Bericht bis spätestens **21.04.2015** (keine Möglichkeit der Terminverlängerung wegen Ausschusserreichung).

Lübeck, den 26.03.2015
14.906.07.12

Kenneth Meyer	Lutz Baltz
Bereichsleitung	Prüfungsleitung

Anlagen:
- Eröffnungsbilanz
- Anhang
- Spiegel

Stiftung Vereinigte Testamente

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

AKTIVA

	EUR	EUR
1. Anlagevermögen		12.801.944
1.2 Sachanlagen		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.3 Wohnbauten	12.577.157	
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	38.105	
1.3 Finanzanlagen		
1.3.4 Ausleihungen		
1.3.4.2 sonstige Ausleihungen	186.682	
2. Umlaufvermögen		2.746.655
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.483.089	
2.4 Liquide Mittel	263.566	
Summe Aktiva	**15.548.599**	**15.548.599**

PASSIVA

	EUR	EUR
1. Eigenkapital		7.944.507
1.01 Stiftungskapital	6.588.000	
1.02 Freie Rücklage	629.486	
1.03 Zweckrücklage	727.021	
3. Rückstellungen		94.764
3.9 Sonstige Rückstellungen	94.764	
4. Verbindlichkeiten		7.509.328
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.068.543	
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	4.031.995	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.661	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	407.129	
Summe Passiva	**15.548.599**	**15.548.599**

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Vereinigte Testamente

Anhang zur Eröffnungsbilanz

zum 1. Januar 2010

Projekt NKF/Doppik
2011

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE HINWEISE 4

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 5

A. GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ 5
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 5
AKTIVA 7
1 Anlagevermögen 7
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 7
1.2 Sachanlagen 7
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 7
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 7
1.2.3 Infrastrukturvermögen 7
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 7
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 7
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 8
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 8
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 8
1.3 Finanzanlagen 8
2 Umlaufvermögen 8
2.1 Vorräte 8
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 8
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 8
2.4 Liquide Mittel 8
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 8
PASSIVA 9
1 Eigenkapital 9
2 Sonderposten 9
3 Rückstellungen 9
4 Verbindlichkeiten 9
5 Passive Rechungsabgrenzung 9

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 10

Forderungsspiegel 11
Verbindlichkeitenspiegel 13
Anlagenspiegel 15
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 17

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ hat zum 1. Januar 2010 eine Eröffnungsbilanz nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 23.01.1959 in Verbindung mit § 95m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 95m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 58 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) i.V.m. § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigefügt.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung „Vereinigte Testamente“ ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel beizufügen

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Eröffnungsbilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Vereinigte Testamente“ wertmäßig erfasst. Nicht erfasst wurden geringwertige Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen (§ 38 Abs. 6 GemHVO Doppik) sowie Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren AHK 150 EUR nicht übersteigen.

Entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der Stiftung „Vereinigte Testamente“ erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass hiervon abgewichen werden kann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.
Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.
Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ wurden bereits seit den 1970er-Jahren Anlagennachweise geführt.
Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Vereinigte Testamente“ grundsätzlich 1,- EUR. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1 EUR wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Eröffnungsbilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Vereinigte Testamente“ das wirtschaftliche Eigentum inne hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Vereinigte Testamente“ dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen

und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus einem existierenden Geschäftsbesorgungsvertrag bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Vereinigte Testamente“ von der Grundstücksgesellschaft Trave ausgeführt wurden.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind.

Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Das Anlagevermögen z.B. Grundstücke und Gebäude wurden bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt worden sind und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechte.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ besitzt Rechte an bebauten Grundstücken in Form von Wohnbauten.

Die Werte wurden den existierenden Anlagennachweisen entnommen.

Unter diesem Posten wurden u.a. auch zwei Erbbaurechtsgrundstücke bilanziert. Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ ist Erbbaurechtsnehmerin von zwei Grundstücken, die der Hansestadt Lübeck gehören. Auf diesen Grundstücken befinden sich Gebäude, die wiederum der Stiftung gehören und als Wohngebäude genutzt werden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ hat unter dem Bilanzabschnitt lediglich beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ Vermögen i.H.v. 38.105,00 € vorzuweisen.

Hierbei handelt es sich um eine Feuerwehrzufahrt, Wegeflächen, Zufahrtswege und PKW-Stellplätze, die zum Alten- und Pflegeheim gehören.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Sie unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der Stiftung „Vereinigte Testamente“ beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Besitz der Stiftung „Vereinigte Testamente“.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ besitzt keine Geschäfts- und Betriebsaustattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ hat keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ liegt eine Ausleihung über 186.681,66 € an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vor. Die Bewertung der Ausleihung erfolgte zum Bilanzstichtag.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

In diesem Posten sind ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck i.H.v. 1.400.000 € sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung i.H.v. 769.116 € und 313.973 € enthalten.

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ liegen liquide Mittel i.H.v. 263.566 € vor, die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH als Geschäftsbesorger verwaltet werden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Vereinigte Testamente“ gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage und
- Zweckrücklage

Das ***Stiftungskapital*** weist einen Betrag i.H.v. 6.588.000 € aus. Darin enthalten ist der Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva i.H.v. 6.203.587 €.

Die ***freie Rücklage*** beträgt 629.486 €. Darin enthalten ist der ***Jahresüberschuss*** i.H.v. 78.801 € und dieser ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages.

Die ***Zweckrücklage*** wurde mit einer Gesamtsumme i.H.v. 727.021 € gebildet.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Vereinigte Testamente“ wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ hat lediglich eine sonstige Rückstellung gebildet. Dahinter verbirgt sich die Bauerneuerungsrücklage i.H.v. 94.764 €, die sich aus der Bilanz der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge ergibt.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen wurden zum einen am privaten Kapitalmarkt i.H.v. 4.031.995,47 € aufgenommen, zum anderen vom öffentlichen Bereich i.H.v. 3.068.542,55 €.

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind betragsmäßig Verbindlichkeiten aus Vermietung, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben, ausgewiesen.

Die ***sonstigen Verbindlichkeiten*** umfassen die bereits erhaltenen, aber noch nicht abgerechneten Nebenkosten und Wärmekosten i.H.v. 407.128,77 €, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit Sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Forderungsspiegel

VT - Forderungsspiegel

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR
1[2]	2	3	4	5	6
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen				
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen				
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen				
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.483.089,00	2.483.089,00		
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände				
	Summe	2.483.089,00	2.483.089,00	-	-

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik
[2] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitenspiegel

VT - Verbindlichkeitenspiegel

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[2]	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.068.543,00		3.068,00	3.065.475,00	
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	4.031.995,00	28.941,00		4.003.054,00	
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten					
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditauf-nahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.661,00	1.661,00			
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	407.129,00	407.129,00			
	Summe	7.509.328,00	437.731,00	3.068,00	7.068.529,00	

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik
[2] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlagenspiegel

Vereinigte Testamente

Anlagenspiegel zum 01.01.2010

Anlagevermögen	**Anschaffungs- und Herstel-lungskosten**	**Abschreibungen**	**Restbuch-wert zum 01.01.2010**
	Anfangs-bestand	**kummulierte Abschreibungen**	
	EUR	**EUR**	**EUR**
2	**3**	**9**	**12**
1.2 Sachanlagen			
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.3 Wohnbauten	20.757.305,00	8.180.148,00	12.577.157,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.5 Straßennennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	177.825,00	139.720,00	38.105,00
1.3.4 Ausleihungen			
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	186.682,00	0,00	186.682,00
Summe	**21.121.812**	**8.319.868**	**12.801.944**

Erstellt am: 16.02.2011

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

VT - Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produkt	A.-Obj.Nr.	Konto	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR
573010		5211010		210.000,00
573010		5211010		63.925,00
573010		5211010		197.373,41
573010		5211010		35.698,00

1.201 - Haushalt und Steuerung
1.201.2 - Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: 201.2.07.10 – l' O, DS

1.140 Rechnungsprüfungsamt
19. AUG. 2015
PrGr 1

Lübeck, den 10.08.2015
Auskunft: Dieter, l' Orteye
Daniel Schewe
Tel.: 2053, 2070; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über
1.101 – Bürgermeisterkanzlei
1.000 – Bürgermeister

Hansestadt Lübeck
Bürgermeisterkanzlei
Eing.: 11. Aug. 2015
Az.: Anl.:

1) Bgm. Saxe z.K.
2) z. V.

Stellungnahme zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Stiftung Vereinigte Testamente – Mandant 117

0 Grundsätzliche Feststellungen

Die Hansestadt Lübeck hat zum 1. Januar 2010 das Rechnungswesen von der Kameralistik auf das neue System der Doppik umgestellt. Die Stiftung Vereinigte Testamente hat als von der Hansestadt verwaltete Stiftung gleichzeitig umgestellt. Die kommunale Doppik sieht umfangreiche, auch deutlich über die handelsrechtlichen Vorgaben hinausreichende Erweiterungen vor, die neben der rein technischen Einrichtung vorrangig ein Umdenken in nahezu allen Verwaltungsbereichen erfordert.

Als erstes Produkt dieses Systemwechsels ist die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 nach § 54 GemHVO-Doppik erstellt worden. Der offizielle Prüfungsbeginn zur Prüfung von Eröffnungsbilanzen wurde vom Rechnungsprüfungsamt zum 20.4.2012 erklärt. Der Formulierung im Plural war zu entnehmen, dass auch die Bilanzen der Stiftungen betroffen sein würden. Wie vom Rechnungsprüfungsamt zutreffend dargestellt, wurden „Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt". Am 21.2.2013 wurden Dateien zu den Eröffnungsbilanzen auch der Stiftungen erbeten. Noch am selben Tag wurden diese zur Verfügung gestellt. Der Prüfbericht ist wohl auf Grundlage lediglich dieser Dateien erstellt worden. Weitere Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren von der Stabsstelle Bilanzen nicht abgefordert.

Auch vor der offiziellen Prüfungseröffnung waren die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden.

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Korrekturen an der Eröffnungsbilanz noch im fünften Jahresabschluss erfolgsneutral zulässig. Angesichts des verwaltungsumfassenden Systemwechsels hat der Gesetzgeber bereits zahlreiche gravierende Korrekturen an der Eröffnungsbilanz erwartet. Die ursprünglich festgesetzte Frist von vier Jahresabschlüssen wurden mit der Änderung der Verordnung zum 1.1.2013 auf fünf erhöht.

...

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und die Verwaltung unternehmen beiderseits erhebliche Anstrengungen, Fehler und Fehlverhalten in der doppischen Buchführung zu finden, um sie möglichst kurzfristig zu bereinigen. Das RPA hat hierbei die Möglichkeiten der umfassenden systematischen Prüfung, wohingegen in der Verwaltung derzeit oftmals noch einzelfallbezogen prekäre Situationen auffällig werden, die unverzüglich zu bereinigen sind. In einigen z.T. bereichsübergreifenden Fällen schließen sich umfangreichere Änderungen von Verfahrensweisen an, die nicht immer sofort oder rückwirkend umgesetzt werden können. Daher ist die Aufgabe der Anpassung der Buchhaltung an alle Lübecker Besonderheiten langfristig ausgerichtet.

Auch auf Landesseite entwickeln sich die Regelungen und Empfehlungen zur Doppik weiter, so dass mehrdeutige Regelungen inzwischen konkretisiert werden konnten. Dem entsprechend wurde die GemHVO-Doppik seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz mehrfach angepasst (z.B. § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Hier profitiert das Rechnungsprüfungsamt heute von Kenntnisständen und Erfahrungen, die im Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz zunächst nur vage erkannt werden konnten und inzwischen allgemein kommuniziert sind.

Zunächst wurden vom Land allenfalls auf ausdrücklicher Nachfrage Hinweise und Empfehlungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz gegeben, zumal die Vielfalt an buchhalterischen Besonderheiten in der Hansestadt nicht sofort durch Experten einheitlich auf doppische Grundsätze aller Gemeinden in Schleswig-Holstein übertragbar sind. Erst im Laufe der Jahre wurden auch aufgrund zahlreicher Anfragen der Hansestadt immer mehr Hinweise zum Beispiel auf der Internet-Seite NKR-SH.de von Landesseite unterstützt entwickelt. Einige Hinweise sind nach kritischer Prüfung auf Landesseite dort sogar wieder entfernt worden. Die Internetseite wird hauptsächlich erst ab Anfang 2013 mit Antworten zu oft gestellten Fragen angeboten. Bis dahin blieben Fragen an die Landesebene offen oder wurden erst mit monatelanger Bearbeitungszeit beantwortet.

0.1 Zur Erstellung der Stellungnahme zum Prüfbericht

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ging am 26.03.2015 in der Stabsstelle Bilanzen ein, mit der Bitte, eine Stellungnahme bis zum 21.04.2015 vorzulegen.

Aufgrund der gleichzeitig anstehenden Jahresabschlusserstellung für den Jahresabschluss 2011 des Kernmandanten bis zum 15.05.2015, welche die höchste Priorität innerhalb der Stabsstelle Bilanzen darstellte, konnte eine Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt nicht realisiert werden. Zudem erfolgte zum 01.07.2015 ein Aufgabenübergang der Hauptbuchhaltung inklusive Bilanz- und Anlagenbuchhaltung und zusätzlich auch die Übernahme der Inventurverantwortung zum 01.07.2015.

Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde aus diesen Gründen eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 10.08.2015 vereinbart.

Zur besseren Übersicht wurden nur die Bilanzpositionen aufgeführt, die in der Eröffnungsbilanz enthalten sind und die Bilanzpositionen zu denen in dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz Anmerkungen enthalten sind.

Die zur leichteren Lesbarkeit dieser Stellungnahme wörtlich bzw. inhaltlich übernommen Textpassagen des RPA sind mit einem senkrechten Strich im linken Randbereich gekennzeichnet – wie für diesen Absatz.

...

1. Zu den Prüfungsfeststellungen

1.1 Prüfungsobjekt

Unter Prüfungsvoraussetzungen stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass dem RPA vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die Eröffnungsbilanz mit Anhang zur Verfügung gestellt wurden. Laut Anhang (Seite 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVODoppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. (...) Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Der Prüfbericht ist anscheinend auf Grundlage ausschließlich der am 21.2.2013 übermittelten Dateien erstellt worden. Die bereits am 5.7.2012 elektronisch übermittelten Inventarlisten mit den dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls vorliegenden, original unterschriebenen Inventarlisten wurden offenbar nicht berücksichtigt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Listen zuständigkeitshalber als Meldungen von der Stiftungsverwaltung des Fachbereiches 2 erstellt wurden und mit weiteren Meldungen zur Eröffnungsbilanz der Hansestadt abgelegt wurden.

1.2 Verwaltungsseitige Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz

Das Rechnungsprüfungsamt wurde nach eigener Einschätzung bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, insbesondere seit dem 11.01.2013 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen Ende Februar 2014, durch das TP 3 bzw. die Stabsstelle Bilanzen nicht ausreichend unterstützt. Dies resultiert aus Sicht der Verwaltung aus der höchsten Priorität zur Erstellung des Jahresabschlusses 2010. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass seit der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2014 auch vom Innenministerium die eilige Erstellung längst vorzulegender Jahresabschlüsse der Hansestadt zunehmend intensiver betont wird und vorgegebene Fristen möglichst gravierend unterschritten werden sollen.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dann sogar selbst dar: „Somit enthält dieser Bericht auch bisher StaBil nicht bekannte Korrekturbedarfe des RPA." Andererseits wurde bereits mit dem Prüfungseröffnungsgespräch die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt. Daneben haben sich die PrüferInnen direkt an die Bereiche gewandt, um die von dort zur Eröffnungsbilanz gemeldeten Sachverhalte zu hinterfragen. Soweit aus einzelnen Bereichen keine für PrüferInnen befriedigenden Antworten gegeben wurden, ist dies nicht zwingend einer mangelnden Unterstützung des Projektes NKF/Doppik zuzurechnen.

A 1 - P 5 Übersicht über die Prüfungsergebnisse des Aktiva (A 1 – 3) sowie der Passiva (P 1 - 5)

Nach § 48 GemHVO-Doppik SH sind die Gliederung der Bilanz sowie die Posten und deren Reihenfolge vorgegeben, die mindestens auszuweisen sind. Hierbei wurde das im betriebswirtschaftlichen Fachkonzept, Version 1.06, vom Projekt NKF/Doppik vorgesehene „Bilanzgliederungsschema für die Hansestadt Lübeck" mit der Verordnung abgeglichen und überprüft (Ordnungsmäßigkeit der EB und des Anhangs).

...

Mit dieser Stellungnahme wird die Struktur des Prüfberichtes bewusst aufgenommen, um einen Abgleich zwischen der einzelnen Darstellung des RPA und der Stellungnahme der Verwaltung zu ermöglichen.

Hierbei wurde die Prüfungsfeststellung auf den beanstandeten Sachverhalt möglichst neutral zusammengefasst, so dass nach diesseitiger Einschätzung ein objektiver Überblick und eine Einleitung in die Stellungnahme möglich sind.

A 1 - 3 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten der Aktiva (KG 01-19)

Eine Summierung der Bilanzposten der Aktiva ergibt rechnerisch 15.548.599,05 EUR.

A 1 Anlagevermögen (KG 01-14)

Das Anlagevermögen summiert sich rechnerisch auf 12.801.943,66 EUR.

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass von der Stiftungsverwaltung dargestellt wurde, dass keine immateriellen Vermögensgegenstände vorliegen. Dementgegen besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Stiftung Vereinigte Testamente Rechte an fremden Grundstücken besäße. Diese konnte von der Stiftungsverwaltung aufgrund der Datenlage nicht bestätigt werden. Eine zukünftige Erhebung der Daten gestalte sich schwierig, da die Angaben zu diesen Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern geführt würden.

Sollten Rechte an fremden Grundstücken objektiv nachvollziehbar bekannt werden, die zur Eröffnungsbilanz vorgelegen haben, so werden diese im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur nachträglich erfasst.

A 1.2 Sachanlagen (KG 02-09)

Sachanlagen wurden mit einem Gesamtbetrag von 12.615.262,00 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

A 1.2 Grundstücke zusammenfassend

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass Grundstücke mit einem Wert von 4.418,00 EUR bilanziert worden sind. Es soll jedoch versäumt worden sein, ein Abgleich mit dem Liegenschaftsbuch vorzunehmen, da der Abgleich aus dem Jahr 1997 angeblich zu alt sei.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung ermittelte Wertansätze für Vermögenswerte übernommen werden.

Die Stiftung hat seit vielen Jahren geeignete Vermögensverzeichnisse geführt. Nach der zwischenzeitlich entwickelten und in den Kommentaren zur Gemeindeordnung nun aufgeführten

...

Klarstellungen bedarf es für die Übernahme von Vermögenswerten aus bereits vorhandenen Vermögensverzeichnissen des mengenmäßigen Abgleichs im Rahmen einer Bestandsaufnahme.

Bei den hier relevanten Vermögenswerten handelt es sich um bewirtschaftete Grundstücke, zu denen die Relevanz von Sonderabschreibungen nicht nachvollziehbar ist. Das zahlenmäßige Vorhandensein dieser Immobilien ist unstrittig.

Die bereits angeführte rechtliche Regelung zur Möglichkeit der Übernahme vorhandener Daten soll ausdrücklich eine Erleichterung für die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz sein. Nach diesseitiger Einschätzung hat der Verordnungsgeber eine zusätzliche Inventur mit Neubewertung aller bereits geführten Vermögenswerte bewusst vermeiden wollen, wenn geeignete Werte bereits bekannt sind. Entsprechend der Argumentation des Rechnungsprüfungsamtes würden bei den bereits erfassten und vorhandenen Vermögenswerten noch mehr Bewertungsaufwendungen entstehen als sie für den Fall nicht vorhandener Anlagenverzeichnisse erforderlich wären. Die kann der Verordnungsgeber nicht gewollt haben.

Zudem seien vier Grundstücke, für welche die Stiftung Erbbaurechtsnehmer ist, nicht bilanziert.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde ausdrücklich entschieden, dass eine Bilanzierung nicht erfolgen darf. Im Rahmen der Prüfung von Eröffnungsbilanzkorrekturen wird dieser Sachverhalt erneut hinterfragt.

A 1.2.2.3 Wohnbauten (KG 031), Berichtsteil Gebäudewerte

Die Wohnbauten wurden mit einem Betrag von insgesamt 12.577.157,00 EUR bilanziert.

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass trotz der Erleichterungsregelung entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik im Rahmen der Übernahme vorhandener Daten zusätzliche Wertermittlungen hätten durchgeführt werden müssen.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Möglichkeit geregelt, dass für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz ermittelte Werte aus bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde übernommen werden können. Die Anmerkungen zu dieser Regelung schließt hierzu sogar Wiederbeschaffungszeitwerte von kostenrechnenden Einrichtungen ein, wenn diese Grundlage der Ermittlung der Abschreibungen waren.

Bei einer solchen Übernahme muss die sachliche Richtigkeit der Vermögensnachweise überprüft werden. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit des erfassten Vermögens mit ein.

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, auch die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Entsprechend der Kommentierung zur Verordnung ist insbesondere nicht die Bewertung, sondern nur die Anzahl der übernommenen Vermögenswerte zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der ausgewiesenen Anlagen aus aktivierbaren AHK und zum Teil unzulässigerweise aus Erhaltungsaufwand, Werten der Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge und Werten der Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung generiert worden sind. Erhaltungsaufwand darf nicht aktiviert werden. Die Werte der Bilanzposition 1.2.6 und 1.2.7 sind keine Gebäudebestandteile und haben zudem von den Gebäuden erheblich abweichende

. . .

Nutzungsdauern. Die ausgewiesenen Anlagenwerte müssen von diesen Bestandteilen bereinigt, ihren entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und entsprechend ihren zugehörigen Nutzungsdauern abgeschrieben werden.

Sofern Kosten der Erhaltung fälschlicherweise als AHK ausgewiesen werden, so wird dieser Fehler durch Eröffnungsbilanzkorrekturen bereinigt.

Auch die Erfassung von beweglichem Sachanlagevermögen mit dem Gebäude widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung. Das falsch zugeordnete Sachanlagevermögen wird im Zuge der Folgeinventur erfasst und daraufhin im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und über die korrekte Nutzungsdauer abgeschrieben.

Zudem erklärt das Rechnungsprüfungsamt, dass elf Gebäude auf fremden Grund und Boden stehen. Diese Anlagen hätten in der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden ausgewiesen werden müssen.

Diese Anmerkung wird derzeit geprüft und bei einer Bestätigung der Stiftungsverwaltung im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen umgesetzt.

A 1.2.3 Infrastrukturvermögen (KG 04)

A 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (KG 045)

Vermögensgegenstände zu dieser Bilanzposition sind mit einem Wert von 38.105,00 EUR bilanziert.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (KG 05)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass elf Wohnbauten, die der Bilanzposition A 1.2.2.3 zugeordnet sind, jeweils auf Erbbaurechtsgrundstücken stehen und daher den Bauten auf fremden Grund und Boden zugeordnet werden müssen.

Auf die Ausführungen zu A 1.2.2.3 wird verwiesen.

A 1.3 Finanzanlagen (KG 10-14)

A 1.3.4 Ausleihungen (KG 13)

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen.

A 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen (KG 13-)

Diese Bilanzposten weist einen Wert von 186.681,66 EUR aus.

. . .

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Bereichsabgrenzung nach der Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen für ein gewährtes Investitionsdarlehen fehlerhaft ist.

Nach der Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen ist für Ausleihungen die Bereichsabgrenzung B zu wählen. Sofern es sich bei der Gesellschaft, der das Darlehen gewährt wurde, nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt, ist die Abgrenzung 8 „Sonstiger

inländischer Bereich“ zu wählen. Im vorliegenden Fall handelt es nicht um ein verbundenes Unternehmen der Stiftung, sodass die Bereichsabgrenzung 8 korrekt gewählt worden ist.

A 2 Umlaufvermögen (KG 15-19)

Das Umlaufvermögen summiert sich auf 2.746.655,39 EUR.

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KG 16, 17)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit insgesamt 2.483.089,62 EUR richtig bilanziert.

A 2.4 Flüssige Mittel (KG 18)

Zu den liquiden Mitteln gehören insbesondere der Kassenbestand (Haupt- und Nebenkassen), Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (siehe auch § 59 Nr. 9 und Nr. 30 GemHVO-Doppik S-H).
Diese werden in der Eröffnungsbilanz mit 236.565,77 EUR richtig ausgewiesen.

Auch bei dieser Bilanzposition wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken geäußert.

...

P 1 – 5 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten des Passiva (KG 20-39)

P 1 Eigenkapital (KG 20-205)

Das Eigenkapital ist mit 7.944.507,62 EUR ausgewiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt beschreibt, dass die Haushaltsausgabereste des Jahres 2009 der Stiftung sich nicht in deren Eröffnungsbilanz finden. Aufgrund des Übergangs von der Kameralistik zur Doppik würden diese Reste als übertragene Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik (506.996 EUR) den Ergebnishaushalt 2010 erneut belasten, sowie sie bereits die Jahresrechnung 2009 belastet haben.

Letztendlich stünden der Stiftung durch die Nichtberücksichtigung der Haushaltsausgabereste in der Eröffnungsbilanz weniger Mittel für satzungsgemäße Stiftungszwecke zur Verfügung als es bei einer Abbildung der Reste der Fall gewesen wäre.

Dies ist ein einmaliger Effekt, der dem Übergang von Kameralistik hin zur Doppik geschuldet ist. In den Kommentaren zur GemHVO-Doppik ist dieser Effekt hinreichend erläutert. Ein weiterer Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.

P 3 Rückstellungen (KG 25-28)

Es wurden Rückstellungen in Höhe von 94.763,82 EUR in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

P 3.9 Sonstige Rückstellungen (KG 289)

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, dass die Bauerneuerungsrückstellung nicht gebildet werden sollte.

Die Argumentation kann verwaltungsseitig nicht nachvollzogen werden. Die Bildung von Bauerneuerungsrückstellungen war bis zum 31.12.2009 zulässig gebildet worden und Bestandteil eines Geschäftsbesorgungsvertrags. Seitdem dürfen sie erfolgswirksam verbraucht werden. Erläuterungen sind in der Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen hinreichend vorhanden.

P 4 Verbindlichkeiten (KG 3)

Verbindlichkeiten sind in Höhe von 7.509.327,61 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

...

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (KG 32)

P 4.2.2 Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich (KG 32-)

Die Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich, vom privaten Kreditmarkt und aus Lieferungen und Leistungen werden richtig ausgewiesen.

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (KG 37)

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt zurecht, dass Zinsen, die einen Zeitraum über ein Kalenderjahr hinweg betreffen, für jedes Jahr separat abgegrenzt werden müssen

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Eröffnungsbilanzkorrektur nach § 56 GemHVO-Doppik wurde bereits mit dem Jahresabschluss 2010 umgesetzt.

6 Fazit

Das Rechnungsprüfungsamt stellt einen Korrekturbedarf von ca. 12.000 Euro heraus, der bereits umgesetzt ist. Auch diese Korrektur ist angesichts der Bilanzsumme von 15,5 Mio. Euro relativ gering.

Darüber hinaus wird in den Raum gestellt, dass möglicherweise weitere Bilanzposten anders bilanziert werden sollten. Hierzu liegen hinreichend konkrete Nachweis nicht vor.

Soweit das Rechnungsprüfungsamt darauf besteht, dass anstelle der zulässigen Übernahme von vorhandenen Vermögenswerten aus bisherigen Vermögensverzeichnissen zusätzlich deutlich aufwendigere Neubewertungen durchgeführt werden sollen, ist dies mit dem Verweis auf die Regelung nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik abzulehnen.

Soweit hinreichend konkrete Nachweise zur fehlerhaften Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz belegt werden, sind diese unbedingt und unstrittig im nächst erreichbaren Jahresabschluss per Eröffnungsbilanzkorrektur richtig zu stellen.

Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Manfred Uhlig

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07171
öffentlich

Lübeck, 12.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Lübecker Wohnstifte - Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Wohnstifte zum 01.01.2010 wird hiermit nach § 95 n Abs. 3 GO i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein beschlossen.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [X] Nein
  Nicht relevant

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch: GO SH

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Der Prüfbericht des RPA zu VO/2015/02917 wurde im Rechnungsprüfungsausschuss am 12.05.2016 zur Kenntnis genommen. Es wurde seinerzeit aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen versäumt, eine Beschlussfassung der Bürgerschaft über die Eröffnungsbilanz herbei zu führen. Das wird hiermit aus formalen Gründen nachgeholt. Der nachfolgende Jahresabschluss zu VO/2018/05791 wurde von der Bürgerschaft bereits am 22.03.2018 beschlossen..

Anlagen:
Siehe VO/2015/02917

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02917
öffentlich

Lübeck, 17.08.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.140 - Rechnungsprüfungsamt

Bearbeitung: Dirk Sieburg (E-Mail: dirk.sieburg@luebeck.de Telefon: 122-7102)

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Wohnstifte (Stichtag: 01.01.2010)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.09.2015	Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [X] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch: § 116 (1) GO

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Wohnstifte

(Stichtag: 01.01.2010)

Rechnungsprüfungsamt

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Prüfungsleiter: Lutz Baltz
Layout: Elke Buller

Druck
Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck

Inhalt:

		Seite
0	Grundsätzliche Feststellungen	1
1	Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag	1
2	Gegenstand der Prüfung	1
3	Inhalt des gesetzlichen Auftrages	2
4	Prüfungsvoraussetzungen	2
5	Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen	3
6	Prüfungsergebnisse	3
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)	4
A 1.2	Anlagevermögen – Sachanlagen – Grundstücke zusammenfassend	4
A 1.2.2.1	- Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte	4
A 1.2.2.2	– Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte	5
A 1.2.2.3	– Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte	5
A 1.2.2.4	– Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte	6
A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	6
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen	6
A 1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7
A 1.3.2	Finanzanlagen, Beteiligungen	7
A 1.3.4.2	– Finanzanlagen, Ausleihungen – Sonstige Ausleihungen	7
A 2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	8
A 2.4	Liquide Mittel	8
P 1.5	Eigenkapital-Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008/2009)	9
P 3.1	Pensionsrückstellungen	9
P 3.9	Rückstellungen – sonstige Rückstellungen	10
P 4.2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich	11
P 4.2.3	Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt	11

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten 11

7 Fazit 12

8 Ausblick 12

9 Stellungnahmen zu diesem Bericht 13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	–	Absetzungen für Abnutzung
AHK	–	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BilMoG	–	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
Doppik	–	Doppelte Buchführung in Konten
EB	–	Eröffnungsbilanz
EG-HGB	–	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
GemHVO-Doppik S-H	–	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GJ	–	Geschäftsjahr
GO	–	Gemeindeordnung
HL	–	Hansestadt Lübeck
IDW RS HFA	–	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (Hauptfachausschuss)
JA	–	Jahresabschluss
JR	–	Jahresrechnung
LW	–	Lübecker Wohnstifte
NKF	–	Neues Kommunales Finanzmanagement
Projekt NKF/Doppik	–	Projekt Neues Kommunales Finanzmanagement/Doppik bis 30.03.2013)
RBW	–	Restbuchwert
RND	–	Restnutzungsdauer
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
RPO	–	Rechnungsprüfungsordnung
S-H	–	Schleswig-Holstein
StaBil	–	Stabsstelle Bilanzen (ab 01.04.2013)
VV	–	Verwahr- und Vorschusskonten
ZIL	–	Zentrale Inventurleitung, Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen

0 Grundsätzliche Feststellungen

Am 23.06.2005 hatte die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, das Rechnungswesen der HL von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Laut GemHVO-Doppik S-H hat die Gemeinde eine EB für ihre Kernverwaltung aufzustellen. Im Falle von ihr verwalteter Stiftungen sind für diese ebenfalls EB aufzustellen (von der HL vorgegebener Stichtag der 01.01.2010).

1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag

Für die Prüfung ist entsprechend Ziff. 3.1 der RPO der HL des RPA zuständig.

Der gesetzliche Auftrag erwächst aus § 95 n Abs. 6 der GO S-H.

2 Gegenstand der Prüfung

sollte eine nach GemHVO-Doppik S-H aufgestellte EB zum Stichtag 01.01.2010 sein, die durch die Stiftungsverwaltung oder den Bereich StaBil z. B. durch Unterschrift oder Erklärung gegenüber dem RPA als Prüfungsgrundlage zu autorisieren ist.

Zur Abkürzung dieses Berichtes wurden die nachfolgenden, insbesondere auch der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und weiteren Transparenz von Bilanzprüfungen dienenden Themen in diesem Bericht nicht wiederholt berücksichtigt. Diese wurden im Bericht zur Prüfung der EB der Kernverwaltung bereits ausreichend behandelt (siehe Vorlagen-Nr. VO/2014/02079):

- Vollständigkeitserklärung
- Interne Kontrollsysteme
- Ressourceneinsatz für die Prüfung (externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung, Sicherstellung objektiver Prüfung, fachliche Qualifizierung, zusätzliche technische Unterstützung)
- Inhaltliche Prüfungsplanung
- Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze
- etc. bis zur Ziffer 0.4.14 des Inhaltsverzeichnisses sowie
- Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen
- Rechnungsabgrenzungen (allgemein)
- Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände.

Auf die Bildung von Kennzahlen wurde in diesem Prüfungsbericht verzichtet.

Ausführungen zur Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/-planung/-bericht sowie zur Selbstreflexion des RPA befinden sich im Prüfungsbericht zur EB der Kulturstiftung sowie zur Stiftung HGH und werden in diesem Bericht nicht wiederholt.

3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages

Es ist zu prüfen, ob die endgültige EB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung Lübecker Wohnstifte am 01.01.2010 auf Grundlage insbesondere der GemHVO-Doppik des Landes S-H wiedergibt. Gegenstand der Prüfung sind daher alle Bilanzkonten. Es ist festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind.

Diese Prüfungen haben auf der Grundlage einer zwingend durchzuführenden „Erstinventur“ entsprechend der Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erfolgen, in der es im § 54 Abs. 1 heißt:

„Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 37 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 38 findet Anwendung.“

4 Prüfungsvoraussetzungen

Eine Prüfung konnte zunächst nicht erfolgen, da dem RPA keine auf Grundlage der Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H autorisierte EB mit Anhang der Stiftung Lübecker Wohnstifte in Papierform bzw. unterschrieben von der Stiftungsverwaltung bzw. eines beauftragten Dritten vorgelegt worden war (lediglich Dateien als „Eröffnungsbilanz – kurz“ sowie „Anhang“).

Grundlage für die Aufstellung einer EB ist die Durchführung einer Inventur nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H.

Dem RPA wurden vom Projekt NKF/Doppik bzw. dem Bereich StaBil lediglich elektronisch die EB mit Anhang zur Verfügung gestellt. Laut Anhang (S. 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Somit sollte ein Abgleich des für die EB übernommenem Vermögens mit den Zähllisten einer Inventur dem RPA möglich sein.

Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Die weiteren dem RPA vorgelegten Prüfungsunterlagen waren für die meisten Bilanzposten jedoch vorhanden bzw. wurden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit war nicht gegeben.

Entsprechend der Prüfung der EB der Kernverwaltung wurden die Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt bzw. nicht mit dieser vereinbart.

Jedoch ergaben sich für die Stiftungsverwaltung und das Projekt NKF/Doppik (später StaBil) zumindest die Grundlagen der Dokumentation der Aufstellung einer Bilanz mit Anhang (und Lagebericht bei Jahresabschlüssen) aus der GemHVO-Doppik S-H, wonach sachverständigen Dritten es ermöglicht werden muss, nach Sichtung von Unterlagen der EB und des Anhanges sich in einer überschaubaren Zeit ein klares Bild von der Vermögens- und Schuldensituation, den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, den Vereinfachungsregeln und Schätzungen, den im Verbindlichkeitenspiegel ausgewiesenen Haftungsverhältnissen sowie den Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, machen zu können

5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

Bilanzposten, die in der nicht autorisierten EB nicht aufgeführt wurden und für die somit keine Wertansätze bestehen, wurden nicht geprüft.

Da laut Anhang eine Inventur durchgeführt wurde, hätten hierüber Prüfungsunterlagen vorhanden sein müssen. In der Akte sind diese nicht enthalten. Die Stiftungsverwaltung teilte dem RPA mit, dass keine Inventur stattgefunden hat, sondern die Daten lediglich aus den vorhandenen Anlagenachweiskarten zur Bilanzierung des Anlagevermögens in Excel-Tabellen übertragen wurden. Die in den Excel-Tabellen enthaltenen Vermögensgegenstände wurden wiederum in die Anlagenbuchhaltung des Buchhaltungsprogramms übernommen.

Es wurden die dem RPA zur Prüfung elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen, soweit möglich, genutzt: Diese bestanden in

- einer „Eröffnungsbilanz groß“ als Excel-Tabelle (ohne Autorisierung/Unterschrift im PDF-Format),
- Anhang im PDF-Format.

Eine unterschriebene EB wurde dem RPA nicht nachgereicht.

Abgesehen hiervon wurde das RPA bei der Prüfung durch den Bereich 2.280.5 – Stiftungsverwaltung nach Anlaufschwierigkeiten unterstützt.

6 Prüfungsergebnisse

Für die in der EB aufgeführten Bilanzposten wurden nachfolgende Prüfungsergebnisse unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet:

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Es wurde im Anhang zur Eröffnungsbilanz angegeben, dass keine Immateriellen Vermögensgegenstände vorlägen.

Richtiger wäre hier die Aussage, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, dass es Immaterielle Vermögensgegenstände in Form von Rechten an fremden Grundstücken (Beschränkte Dienstbarkeiten) geben könnte. Die Stiftungsverwaltung hatte hierzu jedoch keine Detailkenntnisse und konnte die Daten daher nicht für die Eröffnungsbilanz erfassen.

Eine zukünftige Erhebung der Daten gestaltet sich schwierig, da u. a. die Angaben zu Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern (z. B. auch Eigentümereintrag in unterschiedlicher Form wie Hansestadt Lübeck, Hansestadt Lübeck -Liegenschaften-, Der Lübeckische Staat etc) gemacht werden.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar

A 1.2 Anlagevermögen – Sachanlagen – Grundstücke zusammenfassend

Die Stiftung LW verfügt über ein Gesamtvermögen an Grundstücken in Höhe von 220.388,00 EUR. Die Werte wurden gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik aus den Anlagennachweisen der Stiftung übernommen.

Es wurde jedoch versäumt, einen aktuellen Abgleich mit dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes vorzunehmen. Es wurde zwar ein Abgleich im Jahr 1997 vorgenommen, allerdings kann dieser aufgrund der zeitlichen Differenz von 13 Jahren nicht als ausreichend betrachtet werden. Zur Sicherstellung einer vollständigen Erfassung sollte ein aktueller Abgleich nachgeholt werden.

Zudem wurden zwei Erbbaurechte, in denen die Stiftung Erbbaurechtsnehmer ist, nicht bilanziert. Diese grundstücksgleichen Rechte sind jedoch zu bilanzieren, da diese einen Wert für die Stiftung darstellen.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar

A 1.2.2.1 - Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EU

A 1.2.2.2 – Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.3 – Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte

Entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H können die im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde (hier Stiftungen) ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände in das Anlagevermögen der Eröffnungsbilanz übernommen werden. Diese müssen allerdings vor der Übernahme zwingend auf sachliche Richtigkeit hin geprüft werden. Von dieser Regelung hat die Stiftung LW Gebrauch gemacht. Nach Darstellung der Stiftung hat die erforderliche Prüfung der übernommenen Anlagenwerte jedoch nicht stattgefunden.

In dem Anlagenspiegel GJ 2009 sind insgesamt 24 Anlagen mit unterschiedlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen.

Die ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sind bei zwei Anlagen aus aktivierbaren AHK und zum Teil unzulässigerweise aus Erhaltungsaufwand und Werten der Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen generiert worden. Erhaltungsaufwand darf nicht aktiviert werden. Die Werte der Bilanzposition 1.2.6 sind keine Gebäudebestandteile und haben zudem von den Gebäuden erheblich abweichende Nutzungsdauern. Die ausgewiesenen Anlagenwerte müssen von diesen Bestandteilen bereinigt, ihren Bilanzpositionen zugeordnet und entsprechend ihren zugehörigen Nutzungsdauern abgeschrieben werden.

Zudem wurde festgestellt, dass die Anlagen 9600001 - 22 auf fremden Grund und Boden stehen. Diese Anlagen hätten in der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden und nicht in dieser Bilanzposition ausgewiesen werden müssen. Eine Umbuchung in die Bilanzposition 1.2.4 ist zwingend erforderlich.

Die Sachwerte der Anlagen 9600001 – 21 wurden vom Gutachterausschuss der Hansestadt Lübeck in 2003 durch eine Sachwertermittlung entsprechend der Wertermittlungsrichtlinie ermittelt. Die Gesamtnutzungsdauer der Gebäude wurde seinerzeit mit 80 Jahren festgelegt. Zum Bewertungszeitpunkt in 2003 hatten bis auf zwei Gebäude ein Alter von 28 Jahren und entsprechend eine Restnutzungsdauer (RND) von 52 Jahren vorzuweisen. Für die Alterswertminderung wurde die progressive Abschreibung verwendet. Abeichend von der AfA-Tabelle des Landes Schleswig Holstein hatte die Stiftung nachträglich in 2008 zum Bewertungszeitpunkt in 2003 die Gesamtnutzungsdauer auf 67 Jahre (RND – 39 Jahre) und die Abschreibungsmethode auf eine lineare Abschreibung umgestellt. Bei der Umstellung der Abschreibungsmethode wurde allerdings nicht darauf geachtet, die richtigen Ausgangswerte (Herstellungskosten) zu verwenden. Dies hatte eine Vermischung der Abschreibungsmethoden und überhöhte Restbuchwerte zum Eröffnungsbilanzstichtag zur Folge.

Eine Korrektur der Anlagenwerte ist unumgänglich, weil mit diesen Werten die Ziele der Doppik nicht erreicht werden.

Hinweise auf eine unvollständige Erfassung von Anlagen dieser Art hat die Prüfung nicht ergeben. Grundsätzlich ist jedoch nicht auszuschließen, dass Objekte dieser Bilanzposition nicht erfasst wurden.

Die detaillierte Prüfungsmitteilung zu dieser Bilanzposition vom 15.05.2014 mit den dazugehörigen Anlagen liegt der Stiftung Lübecker Wohnstifte zur weiteren Veranlassung und Korrektur vor.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar

A 1.2.2.4 – Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

In dieser Bilanzposition sind keine Gebäudewerte ausgewiesen worden. Die Stiftungsverwaltung hatte im Prüfungsverlauf bestätigt, dass die Anlagen 9600001 – 22 der Bilanzposition 1.2.2.3 auf Erbaurechtsgrundstücken stehen. Diese Grundstücke gehören der Hansestadt Lübeck. Die Stiftung LW ist bei diesen Grundstücken Erbaurechtsnehmerin. Die entsprechenden Anlagen der Bilanzposition 1.2.2.3 hätten also in der Bilanzposition 1.2.4 ausgewiesen werden müssen. Eine Umbuchung ist erforderlich.

Korrekturbedarf: nicht beziffert

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 wurden auch keine entsprechenden Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung LW lediglich vier Anlagen mit einem RBW von insgesamt 939,00 EUR (bei AHK in Höhe von zusammen 8.144,00 EUR) zu der geprüften Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge besitzt,

was auch so aus dem Anlagenspiegel GJ 2009 hervorgeht. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Anlagen im Bau besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.3.2 Finanzanlagen, Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Im Zweifel gilt ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 % als Beteiligung.

Die Stiftung besitzt eine 7,5 % Beteiligung an der Wohnungsgesellschaft Trave. Diese wurde abweichend zur Beteiligung der Hansestadt Lübeck nach den tatsächlichen Anschaffungskosten vorgenommen. Die HL hat in seiner Bilanz eine Bewertung nach der Eigenkapitalspiegelmethode bevorzugt.

Die GemHVO-Doppik räumt der Stiftung im § 55 GemHVO ein Wahlrecht der Methode ein. Somit ist der Bilanzausweis richtig vorgenommen worden. Das RPA hätte es jedoch im Sinne der Vergleichbarkeit begrüßt, wenn für die Stiftung die gleichen Bewertungsmethoden Anwendung gefunden hätten.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.3.4.2 – Finanzanlagen, Ausleihungen – Sonstige Ausleihungen

Unter dieser Position sind Ausleihungen, z. B. langfristige Darlehen, an Dritte bzw. sonstige Personen/Einrichtungen zu erfassen. Die Laufzeit der Ausleihung muss zudem über einem Jahr liegen. Die Bilanzposition weist eine Ausleihung für ein gewährtes Investitionsdarlehen an eine Gesellschaft aus. Der Wert ist richtig bilanziert worden.

Die gewählte Verschlüsselung für die Bereichsabgrenzung nach dem vorgegebenen VV-Kontenrahmen ist jedoch fehlerhaft.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Unter „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ sind in der Bilanz die Ansprüche auszuweisen, die aus dem privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Der Bilanzausweis des bei der HL angelegten Termingelds und des Guthabenanteils der Stiftung an den liquiden Mittel der HL von zusammen 2.163.242,97 EUR ist richtig erfolgt.

Daneben wurden am Jahresende 2009 vorzeitig erfolgter Geldeingang in Höhe von 1.264,80 EUR für Forderungen, die erst im Jahr 2010 entstanden, als sonstige privatrechtliche Forderung ausgewiesen.

Unter dieser Bilanzposition sind im Konto 791609161 Forderungen in Höhe von 41.961,29 EUR gebucht.

Die Jahresabrechnung 2009 des mit der Geschäftsbesorgung betrauten Unternehmens weist auf mehreren Einzelpositionen Forderungen aus, deren Gesamtsumme dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag entspricht.

Jedoch fehlt die antizipative Rechnungsabgrenzung. Das sind im Vorjahr erbrachte Leistungen, bei denen erst im Folgejahr die Zahlungen erfolgen.

Bei der Aufstellung der EB ist dieses nicht beachtet bzw. nicht umgesetzt worden. Stattdessen sind die Vorgänge ergebniswirksam als laufender Ertrag im Jahr 2010 gebucht worden.

In Höhe von 45.732,48 EUR wurden diese Vorgänge nicht in der EB ausgewiesen, sondern verbessern als periodenfremder Ertrag das Jahresergebnis 2010.

Korrekturbedarf: 45.732,48 EUR

A 2.4 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln gehören insbesondere der Kassenbestand (Haupt- und Nebenkassen), Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (siehe auch § 59 Nr. 9 und Nr. 30 GemHVO-Doppik).

Die liquiden Mittel entsprechen den Angaben der Jahresabrechnung des mit der Geschäftsbesorgung betrauten Unternehmens.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 1.5 Eigenkapital-Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008/2009)

Gemäß § 54 (4) GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren unter der Bilanzposition Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zu erfassen. Die in der letzten kameralen JR ausgewiesenen Beträge für Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt sind, soweit diese nicht als Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz auszuweisen sind, von dem auszuweisenden Betrag abzusetzen.

Die Stiftung hat die Vorjahre zwar nicht mit Fehlbeträgen abgeschlossen. Sie hat im Verwaltungshaushalt Überschüsse erwirtschaftet, die z. T in Rücklagen geflossen sind, aber auch der Bildung von Haushaltsausgaberesten dienten. Diese Haushaltsaugabereste finden bei der Stiftung (im Gegensatz zur Kernverwaltung, wo sie in die Bilanzposition Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag eingeflossen sind,) keine Berücksichtigung in der Bilanz. Aufgrund des Übergangs von der Kameralistik zur Doppik werden diese Reste als übertragene Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik den Ergebnishaushalt 2010 erneut belasten, sowie sie bereits die Jahresrechnung 2009 belastet haben.

Letztendlich stehen der Stiftung durch die Nichtberücksichtigung der Haushaltsausgabereste in der Bilanz weniger Mittel für Stiftungszwecke zur Verfügung als es bei einer anderen Bilanzierung der Fall gewesen wäre.

Korrekturbedarf: 140.867 EUR

	Vorgelegte Bilanz (Datei)	„Ergebnis RPA“
1.1 Stiftungskapital	3.092.737 EUR	2.951.870 EUR
1.3 Ergebnisrücklage Freie Rücklage Zweckrücklage	 678.065 EUR 1.016.548 EUR	 678.065 EUR 1.016.548 EUR
1.5 Jahresüberschuss 2009	0 EUR	140.867 EUR
Summe Eigenkapital	**4.787.350 EUR**	**4.787.350 EUR**

P 3.1 Pensionsrückstellungen

Die Stiftung wird gemäß § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.

P 3.9 Rückstellungen – sonstige Rückstellungen

Bei der Bauerneuerungsrückstellung handelt es sich um eine zulässige Rückstellung, die letztmalig mit dem Jahresabschluss 2009 gebildet werden konnte. Diese Auffassung wird auch von den das RPA unterstützten Wirtschaftsprüfern vertreten.

Nach den Übergangsregelungen des BilMoG nach IDW RS HFA 28 wird hinsichtlich der Schlussbilanz (Jahresabschluss) 31.12.2009 und mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 00:00 eine andere Auffassung vertreten. Erstmalig wird der bestehende Bilanzzusammenhang durchbrochen. Viele Wirtschaftsprüfer sprechen auch von einer eigenständigen BilMoG-Eröffnungsbilanz oder BilMoG-Umstellungsbilanz. Dieses ergibt sich aus den Übergangsregelungen nach Art 67 Abs. 3 EG-HGB. Hier hat jedes Unternehmen die Möglichkeit, den Gesetzesrahmen durch sogenannte Ermessensentscheidungen frei zu wählen. Der Gesetzgeber hat zwei Möglichkeiten zur Überleitung der vorhandenen Bauerneuerungsrückstellung vorgesehen.

1. Erfolgwirksame Auflösung gemäß Art. 67 Abs. 3 Satz 2 EG-HGB oder

2. Vollständige bzw. teilweise Beibehaltung der vorhandenen Bauerneuerungsrückstellung

Die Eröffnungsbilanz hat Auskunft über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögenslage zu vermitteln.

Die Neubildung oder Erhöhung der Bauerneuerungsrückstellung wurde zukünftig vom Gesetzgeber durch entsprechende Regelungen unterbunden. Hier sollte man auch die Bilanzstetigkeit nicht außer betracht lassen, weil nur noch eine Abschmelzung der Rückstellung möglich ist. Auch der Grundsatz der Wesentlichkeit wäre zu beachten.

Aus diesem Grunde sollte hier die Ermessensentscheidung der Verwaltung vorgelegt werden.

Nach den Angaben der Verwaltung ist die Bildung der Bauerneuerungsrückstellung zum 31.12.2009 erfolgt, was zum kameralen Jahresabschluss 2009 hätte nachgewiesen werden müssen. Dieser geforderte Nachweis wurde seitens der Verwaltung nicht vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Bauerneuerungsrückstellung nicht in der Eröffnungsbilanz auszuweisen, weil sie in den bisherigen Jahresabschlüssen für die Stiftungsverwaltung eine untergeordnete Rolle gespielt hat.

Es ist eine Bilanzierung nach § 24 GemHVO-Doppik zu beachten. Die Bauerneuerrückstellung wäre ggf. eine freiwillige Rückstellung!

Rückstellungen müssen in jedem Jahresabschluss neu geprüft werden. Veränderungen sind zu buchen! Dieses bedeutet Verwaltungsaufwand. Dieser Verwaltungsaufwand sollte nicht unterschätzt werden. Aufwand würde sowohl für den Bereich 1.210 – Buchhaltung und Finanzen als auch im Bereich 2.280.5 - Stiftungsverwaltung entstehen.

P 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich

Bei dieser Bilanzposition sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu bilanzieren, die beim öffentlichen Bereich aufgenommen worden sind. Es handelt sich um zwei Darlehen, die mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag bilanziert worden sind.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 4.2.3 Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt

Bei dieser Bilanzposition sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu bilanzieren, die vom privaten Kreditmarkt aufgenommen worden sind. Es handelt sich um vier Darlehen, die mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag bilanziert worden sind.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten gebucht, die keiner der anderen Verbindlichkeits-Bilanzpositionen zugeordnet werden können.

Es handelt sich im Rahmen der Vermietung um erhaltene Vorauszahlungen für Nebenkosten und erhaltene Vorauszahlungen für Wärmeversorgung sowie für sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von zusammen 72.991,57 EUR. Dieser Wert ist bilanziert worden.

Bei den Buchungen in Gesamthöhe von 1.264,80 EUR handelt es sich um vier Einzahlungen auf Erträge des Folgejahres, die noch nicht eingebucht worden waren.

Es fehlen jedoch die antizipativen Posten. Das sind im Vorjahr erhaltene Leistungen, bei denen erst im Folgejahr die Zahlungen erfolgen. Es handelt sich dabei gewissermaßen um eine vorweg genommene Erfolgswirksamkeit. In der Bilanzgliederung ist für diesen Sachverhalt auf der Passivseite die Position sonstige Verbindlichkeit vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Zinszahlungen für Kredite, die jahresübergreifend gezahlt werden

Die Stiftung zahlt für zwei Kredite Zinsen, denen ein jahresübergreifender Zeitraum zugrunde liegt. Die abzugrenzenden Beträge betragen 4.405,54 EUR bzw. 11.007,80 EUR

Diese Verbindlichkeiten in Höhe von 15.413,34 EUR wurden nicht in der EB ausgewiesen, sondern verschlechtern als Aufwand jetzt das Jahresergebnis 2010.

Korrekturbedarf: 15.413,34 EUR

7 Fazit

Es ist das erhebliche Versäumnis festzustellen, dass für die Stiftung Lübecker Wohnstifte keine EB nach GemHVO-Doppik S-H zum Stichtag 01.01.2010 aufgestellt wurde bzw. die Verwaltung nicht/nicht eindringlich auf die Aufstellung einer nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erstellenden (Inventurdurchführung) und autorisierten EB bestanden hatte.

Von den geprüften und 19 in diesem Bericht berücksichtigten Bilanzposten liegen für sieben Positionen Korrekturbedarfe vor. Für zwei Bilanzposten sind Korrekturen das Eigenkapital verändernd im Volumen von zusammen rd. 61.146 EUR konkret bezifferbar. Für einen Bilanzposten ergibt sich ein nicht das Eigenkapital verändernder Korrekturbedarf von 140.867 EUR.

Das dem RPA bekannte Korrekturvolumen von zusammen rd. 202.000 EUR macht in Relation zur Bilanzsumme von rd. 7,041 Mio. EUR einen Anteil von rd. 2,87 % aus.

Das Eigenkapital unterliegt Verringerungen und Erhöhungen im Volumen von rd. 61.146 EUR in Bezug zum ausgewiesenen Eigenkapital von rd. 4,787 Mio. EUR und somit von rd. 1,28 %.

Daher ist mit dieser Prüfung festzustellen, dass unter den Vorbehalten der nicht erfolgten Inventur, nicht autorisiert vorliegender EB mit Anhang sowie nicht für jede Bilanzposition vollständig vorhandener Unterlagen die EB zum 01.01.2010 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stiftung Lübecker Wohnstifte vermittelt wird.

8 Ausblick

Aufgrund der während der Prüfung von der Stiftungsverwaltung überwiegend angenommenen Hinweise des RPA zu Korrekturbedarfen ist davon auszugehen, dass die ausstehenden Korrekturen in dem von der GemHVO-Doppik vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz vollständig Berücksichtigung finden werden.

Die Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse ist von/für der/die Stiftung Lübecker Wohnstifte nachzuholen. Die Aufgabe der abschließenden Autorisierung von JA, insbesondere von Bilanz, Anhang, Lagebericht und Einzelunterlagen, muss frühzeitig zwischen der StaBil und der Stiftungsverwaltung verbindlich geregelt und dem RPA mit der Stellungnahme zu diesem Bericht mitgeteilt werden.

Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik ist in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren bestimmungskonform durchzuführen.

Hierbei könnte bereits geleisteter organisatorischer Input der Zentralen Inventurleitung (ZIL) des Bereiches 1.210 - Buchhaltung und Finanzen im Zuge der Vorbereitung der seit dem 01.10.2014 angelaufenen ersten Folgeinventur der Kernverwaltung sowie Erfahrungs-

werte mit dieser für die erste Inventur (nach GemHVO-Doppik) der Stiftung Lübecker Wohnstifte genutzt werden.

Die Möglichkeit einer Beteiligung während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung sowohl einer Inventur als auch der Aufstellung von doppischen JA würde das RPA begrüßen, um hierdurch nach Möglichkeit im Vorwege der Aufstellung eines JA den Unterlagenbedarf für eine Prüfung zu vereinbaren und die Anzahl von Prüfungsfeststellungen durch Hinweise und Empfehlungen grundsätzlich noch weiter reduzieren zu können. Die Intensität begleitender Prüfungsarbeiten ist hierbei abhängig von den hierfür einsetzbaren Ressourcen innerhalb des RPA.

9 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Der Bereich StaBil hatte dem RPA am 01.04.2015 mitgeteilt, dass für zwei bereits vorgelegte Prüfungsberichte über die Eröffnungsbilanzen anderer Stiftungen Stellungnahmen dem RPA erst am 10.08.2015 zugesandt werden können. Das RPA bittet daher den Bereich StaBil sowie die Stiftungsverwaltung um Stellungnahmen auch zu diesem Bericht bis spätestens **10.08.2015** zur Berücksichtigung dann im September-Ausschuss.

Lübeck, den 30.04.2015
14.905.07.12

Kenneth Meyer
Bereichsleitung

Lutz Baltz
Prüfungsleitung

Anlagen:
- Eröffnungsbilanz
- Anhang
- Spiegel

Stiftung Lübecker Wohnstifte

AKTIVA

	EUR	EUR
1. Anlagevermögen		4.772.577
1.2 Sachanlagen		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.3 Wohnbauten	3.586.059	
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	7.127	
1.3 Finanzanlagen		
1.3.2 Beteiligungen	757.500	
1.3.4 Ausleihungen		
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	421.891	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens		
2. Umlaufvermögen		2.268.554
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.206.469	
2.4 Liquide Mittel	62.085	
Summe Aktiva	**7.041.131**	**7.041.131**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

PASSIVA

	EUR	EUR
1. Eigenkapital		4.787.350
1.01 Stiftungskapital	3.092.737	
1.02 Freie Rücklage	678.065	
1.03 Zweckrücklage	1.016.548	
3. Rückstellungen		20.904
3.9 Sonstige Rückstellungen	20.904	
4. Verbindlichkeiten		2.232.877
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	130.948	
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.027.139	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	534	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	74.256	
Summe Passiva	**7.041.131**	**7.041.131**

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Wohnstifte

Anhang zur Eröffnungsbilanz

zum 1. Januar 2010

Projekt NKF/Doppik
2011

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE HINWEISE 4

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 5

A. GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ 5
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 5
AKTIVA 7
1 Anlagevermögen 7
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 7
1.2 Sachanlagen 7
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 7
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 7
1.2.3 Infrastrukturvermögen 7
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 7
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 7
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 8
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 8
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 8
1.3 Finanzanlagen 8
2 Umlaufvermögen 8
2.1 Vorräte 8
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 8
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 8
2.4 Liquide Mittel 8
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 8
PASSIVA 9
1 Eigenkapital 9
2 Sonderposten 9
3 Rückstellungen 9
4 Verbindlichkeiten 9
5 Passive Rechungsabgrenzung 9

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 10

Forderungsspiegel 11
Verbindlichkeitenspiegel 13
Anlagenspiegel 15
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 17
Übersicht über Beteiligungen 19

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zum 1. Januar 2010 eine Eröffnungsbilanz nach § 4 der Stiftungssatzung vom 09.02.1976 in Verbindung mit § 95m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 95m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 58 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) i.V.m. § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigefügt.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Eröffnungsbilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wertmäßig erfasst. Nicht erfasst wurden geringwertige Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen (§ 38 Abs. 6 GemHVO Doppik) sowie Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren AHK 150 EUR nicht übersteigen.

Entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass hiervon abgewichen werden kann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.
Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.
Bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ wurden bereits seit den 1990er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" grundsätzlich 1,- EUR. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1 EUR wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Eröffnungsbilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" das wirtschaftliche Eigentum inne hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen

und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" von der Grundstücksgesellschaft Trave ausgeführt wurden.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Das Anlagevermögen z.B. Grundstücke und Gebäude wurden bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt worden sind und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" besitzt bebaute Grundstücke mit Wohnbauten.

Die Werte wurden den existierenden Anlagennachweisen entnommen.

Unter diesem Posten wurden u.a. auch zwei Erbbaurechtsgrundstücke bilanziert. Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ ist Erbbaurechtsnehmerin von zwei Grundstücken, die der Hansestadt Lübeck gehören. Auf diesen Grundstücken befinden sich Gebäude, die wiederum der Stiftung gehören und als Wohngebäude genutzt werden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat unter diesem Bilanzabschnitt lediglich beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ Vermögen i.H.v. 7.127,00 € vorzuweisen.

Hierbei handelt es sich um eine Feuerwehrzufahrt.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Besitz der Stiftung "Lübecker Wohnstifte".

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" besitzt keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist mit 7,5 % an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH beteiligt. Die Beteiligung ist mit den historischen Anschaffungskosten i.H.v. 757.500 € bewertet.

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" liegt zudem eine Ausleihung über 421.891,25 € an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vor. Die Bewertung der Ausleihung erfolgte zum Bilanzstichtag.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

In diesem Posten sind ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck i.H.v. 1.500.000 € sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung i.H.v. 663.242 € und 41.961 € enthalten.

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" liegen liquide Mittel i.H.v. 62.085,65 € vor, die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH als Geschäftsbesorger verwaltet werden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und

Das ***Stiftungskapital*** ist mit einem Betrag i.H.v. 3.092.737 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva i.H.v. 2.754.108,37 €.

Die ***Freie Rücklage*** beträgt 678.065 €.

Die ***Zweckrücklage*** wurde mit einer Gesamtsumme i.H.v. 1.016.548 € gebildet. Darin enthalten ist der ***Jahresüberschuss*** i.H.v. 10.867,24 € und dieser ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechung der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge.

2 Sonderposten

Für die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat lediglich eine sonstige Rückstellung gebildet. Dahinter verbirgt sich die Bauerneuerungsrücklage i.H.v. 20.903,56 €, die sich aus der Bilanz der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge ergibt.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen wurden zum einen am privaten Kapitalmarkt i.H.v. 2.027.138,70 € aufgenommen, zum anderen im öffentlichen Bereich i.H.v. 130.948,38 €.

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind betragsmäßig Verbindlichkeiten aus Vermietung, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben, ausgewiesen.

Die ***sonstigen Verbindlichkeiten*** umfassen zum einen die erhaltenen, aber noch nicht abgerechneten Nebenkosten und Wärmekosten i.H.v. 72.991,57 €, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben. Zum anderen ist für zu früh eingegangene Gelder für Forderungen, die erst im nächsten Jahr entstehen, ein Verwahrposten i.H.v. 1.264 € gebildet worden.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit Sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Forderungsspiegel

LW - Forderungsspiegel

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[2]	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen					
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen					
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen					
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.206.469,00	2.206.469,00			
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände					
	Summe	2.206.469,00	2.206.469,00	-	-	

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik
[2] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitenspiegel

LW - Verbindlichkeitenspiegel

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[2]	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	130.948,00			130.948,00	
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.027.139,00			2.027.139,00	
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten					
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditauf-nahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	534,00	534,00			
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	74.256,00	74.256,00			
	Summe	2.232.877,00	74.790,00	-	2.158.087,00	

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik
[2] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlagenspiegel

Lübecker Wohnstifte

Anlagenspiegel zum 01.01.2010

Anlagevermögen	**Anschaffungs- und Herstel-lungskosten**	**Abschreibungen**	**Restbuch-wert zum 01.01.2010**
	Anfangs-bestand	**kummulierte Abschreibungen**	
	EUR	**EUR**	**EUR**
2	**3**	**9**	**12**
1.2 Sachanlagen			
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.3 Wohnbauten	4.945.441,00	1.359.382,00	3.586.059,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.5 Straßennennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	14.248,00	7.121,00	7.127,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.2 Beteiligungen	757.500,00	0,00	757.500,00
1.3.4 Ausleihungen			
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	421.891,00	0,00	421.891,00
Summe	**6.139.080**	**1.366.503**	**4.772.577**

Erstellt am: 16.02.2011

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

LW - Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produkt	A.-Obj.Nr.	Konto	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR
573009		5211010		62.767,13
573009		5211010		78.100,00

Übersicht über Beteiligungen

LW - Übersicht Beteiligung

lfd. Nr.	Name	Stamm-kapital in Währung	Währung	Anteil der LW am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)		
				in T€	in %	2007 in TEUR	2008 in TEUR	2009 in TEUR
III. Gesellschaften								
	unmittelbare Beteiligungen							
6	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG TRAVE)	10.100,00	T€	757,50	7,50%	43,60	45,45	45,45

1.201 - Haushalt und Steuerung
1.201.2 - Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: 201.2.07.10 – l' O, DS

Lübeck, den 18.04.2016
Auskunft: Dieter, l' Orteye
Daniel Schewe
Tel.: 2053, 2070; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über
1.101 – Bürgermeisterkanzlei
1.000 – Bürgermeister

Bm 19/4.

1.140 Rechnungsprüfungsamt
28. April 2016
Sx | PrGr 1

Stellungnahme zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" – Mandant 116

0 Grundsätzliche Feststellungen

Die Hansestadt Lübeck hat zum 1. Januar 2010 das Rechnungswesen von der Kameralistik auf das neue System der Doppik umgestellt. Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat als von der Hansestadt verwaltete Stiftung gleichzeitig umgestellt. Die kommunale Doppik sieht umfangreiche, auch deutlich über die handelsrechtlichen Vorgaben hinausreichende Erweiterungen vor, die neben der rein technischen Einrichtung vorrangig ein Umdenken in nahezu allen Verwaltungsbereichen erfordert.

Als erstes Produkt dieses Systemwechsels ist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 nach § 54 GemHVO-Doppik erstellt worden. Der offizielle Prüfungsbeginn zur Prüfung von Eröffnungsbilanzen wurde vom Rechnungsprüfungsamt zum 20.04.2012 erklärt. Der Formulierung im Plural war zu entnehmen, dass auch die Bilanzen der Stiftungen betroffen sein würden. Wie vom Rechnungsprüfungsamt zutreffend dargestellt, wurden „Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt". Am 21.02.2013 wurden Dateien zu den Eröffnungsbilanzen auch der Stiftungen erbeten. Noch am selben Tag wurden diese zur Verfügung gestellt. Der Prüfbericht ist wohl auf Grundlage lediglich dieser Dateien erstellt worden. Weitere Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren, von 1.201.2 der Abteilung Bilanzen, nicht abgefordert.

Auch vor der offiziellen Prüfungseröffnung waren die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden.

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Korrekturen an der Eröffnungsbilanz noch im fünften Jahresabschluss erfolgsneutral zulässig. Angesichts des verwaltungsumfassenden Systemwechsels hat der Gesetzgeber bereits zahlreiche gravierende Korrekturen an der Eröffnungsbilanz erwartet. Die ursprünglich festgesetzte Frist von vier Jahresabschlüssen wurden mit der Änderung der Verordnung zum 01.01.2013 auf fünf erhöht.

...

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und die Verwaltung unternehmen beiderseits erhebliche Anstrengungen, Fehler und Fehlverhalten in der doppischen Buchführung zu finden, um sie möglichst kurzfristig zu bereinigen. Das RPA hat hierbei die Möglichkeiten der umfassenden systematischen Prüfung, wohingegen in der Verwaltung derzeit oftmals noch einzelfallbezogen prekäre Situationen auffällig werden, die unverzüglich zu bereinigen sind. In einigen z.T. bereichsübergreifenden Fällen schließen sich umfangreichere Änderungen von Verfahrensweisen an, die nicht immer sofort oder rückwirkend umgesetzt werden können. Daher ist die Aufgabe der Anpassung der Buchhaltung an alle Lübecker Besonderheiten langfristig ausgerichtet.

Auch auf Landesseite entwickeln sich die Regelungen und Empfehlungen zur Doppik weiter, so dass mehrdeutige Regelungen inzwischen konkretisiert werden konnten. Dem entsprechend wurde die GemHVO-Doppik seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz mehrfach angepasst (z.B. § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Hier profitiert das Rechnungsprüfungsamt heute von Kenntnisständen und Erfahrungen, die im Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz zunächst nur vage erkannt werden konnten und inzwischen allgemein kommuniziert sind.

Zunächst wurden vom Land allenfalls auf ausdrücklicher Nachfrage Hinweise und Empfehlungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz gegeben, zumal die Vielfalt an buchhalterischen Besonderheiten in der Hansestadt nicht sofort durch Experten einheitlich auf doppische Grundsätze aller Gemeinden in Schleswig-Holstein übertragbar sind. Erst im Laufe der Jahre wurden auch aufgrund zahlreicher Anfragen der Hansestadt immer mehr Hinweise zum Beispiel auf der Internet-Seite NKR-SH.de von Landesseite unterstützt entwickelt. Einige Hinweise sind nach kritischer Prüfung auf Landesseite dort sogar wieder entfernt worden. Die Internetseite wird hauptsächlich erst ab Anfang 2013 mit Antworten zu oft gestellten Fragen angeboten. Bis dahin blieben Fragen an die Landesebene offen oder wurden erst mit monatelanger Bearbeitungszeit beantwortet.

0.1 Zur Erstellung der Stellungnahme zum Prüfbericht

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ging am 08.05.2015 in der Stabsstelle Bilanzen ein, mit der Bitte, eine Stellungnahme bis zum 10.08.2015 vorzulegen.

Aufgrund der gleichzeitig anstehenden Jahresabschlusserstellung für den Jahresabschluss 2011 des Kernmandanten bis zum 15.05.2015 und weiterer erforderlicher Abstimmarbeiten, welche die höchste Priorität innerhalb der Abteilung Bilanzen darstellte, konnte eine Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt nicht realisiert werden. Zudem erfolgte zum 01.07.2015 ein Aufgabenübergang der Hauptbuchhaltung inklusive Bilanz- und Anlagenbuchhaltung und zusätzlich auch die Übernahme der Inventurverantwortung auf die bis dahin geführte Stabsstelle Bilanzen zum 01.07.2015.

Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde aus diesen Gründen eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme vereinbart.

Zur besseren Übersicht wurden nur die Bilanzpositionen aufgeführt, die in der Eröffnungsbilanz enthalten sind und die Bilanzpositionen zu denen in dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz Anmerkungen enthalten sind.

Die zur leichteren Lesbarkeit dieser Stellungnahme wörtlich bzw. inhaltlich übernommen Textpassagen des RPA sind mit einem senkrechten Strich im linken Randbereich gekennzeichnet – wie für diesen Absatz.

...

1. Zu den Prüfungsfeststellungen

1.1 Prüfungsobjekt

Unter Prüfungsvoraussetzungen stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass dem RPA vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die Eröffnungsbilanz mit Anhang zur Verfügung gestellt wurden. Laut Anhang (Seite 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVODoppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. (...) Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Der Prüfbericht ist anscheinend auf Grundlage ausschließlich der am 21.02.2013 übermittelten Dateien erstellt worden. Die bereits am 05.07.2012 elektronisch übermittelten Inventarlisten mit den dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls vorliegenden, original unterschriebenen Inventarlisten wurden offenbar nicht berücksichtigt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Listen zuständigkeitshalber als Meldungen von der Stiftungsverwaltung des Fachbereiches 2 erstellt wurden und mit weiteren Meldungen zur Eröffnungsbilanz der Hansestadt abgelegt wurden.

1.2 Verwaltungsseitige Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz

Das Rechnungsprüfungsamt wurde nach eigener Einschätzung bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, insbesondere seit dem 11.01.2013 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen Ende Februar 2014, durch das TP 3 bzw. die Stabsstelle Bilanzen nicht ausreichend unterstützt. Dies resultiert aus Sicht der Verwaltung aus der höchsten Priorität zur Erstellung des Jahresabschlusses 2010. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass seit der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2014 auch vom Innenministerium die eilige Erstellung längst vorzulegender Jahresabschlüsse der Hansestadt zunehmend intensiver betont wird und vorgegebene Fristen möglichst gravierend unterschritten werden sollen.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dann sogar selbst dar: „Somit enthält dieser Bericht auch bisher StaBil nicht bekannte Korrekturbedarfe des RPA." Andererseits wurde bereits mit dem Prüfungseröffnungsgespräch die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt. Daneben haben sich die PrüferInnen direkt an die Bereiche gewandt, um die von dort zur Eröffnungsbilanz gemeldeten Sachverhalte zu hinterfragen. Soweit aus einzelnen Bereichen keine für PrüferInnen befriedigenden Antworten gegeben wurden, ist dies nicht zwingend einer mangelnden Unterstützung des Projektes NKF/Doppik zuzurechnen.

A 1 - P 5 Übersicht über die Prüfungsergebnisse des Aktiva (A 1 – 3) sowie der Passiva (P 1 - 5)

Nach § 48 GemHVO-Doppik SH sind die Gliederung der Bilanz sowie die Posten und deren Reihenfolge vorgegeben, die mindestens auszuweisen sind. Hierbei wurde das im betriebswirtschaftlichen Fachkonzept, Version 1.06, vom Projekt NKF/Doppik vorgesehene „Bilanzgliederungsschema für die Hansestadt Lübeck" mit der Verordnung abgeglichen und überprüft (Ordnungsmäßigkeit der EB und des Anhangs).

...

Mit dieser Stellungnahme wird die Struktur des Prüfberichtes bewusst aufgenommen, um einen Abgleich zwischen der einzelnen Darstellung des RPA und der Stellungnahme der Verwaltung zu ermöglichen.

Hierbei wurde die Prüfungsfeststellung auf den beanstandeten Sachverhalt möglichst neutral zusammengefasst, so dass nach diesseitiger Einschätzung ein objektiver Überblick und eine Einleitung in die Stellungnahme möglich sind.

A 1 - 3 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten der Aktiva (KG 01-19)

Eine Summierung der Bilanzposten der Aktiva ergibt rechnerisch 7.041.131,95 EUR.

A 1 Anlagevermögen (KG 01 – 14)

Das Anlagevermögen summiert sich rechnerisch auf 4.772.577,24 EUR.

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass von der Stiftungsverwaltung dargestellt wurde, dass keine immateriellen Vermögensgegenstände vorliegen. Dementgegen besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" Rechte an fremden Grundstücken besäße. Diese konnte von der Stiftungsverwaltung aufgrund der Datenlage nicht bestätigt werden. Eine zukünftige Erhebung der Daten gestalte sich schwierig, da die Angaben zu diesen Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern geführt würden.

Sollten Rechte an fremden Grundstücken objektiv nachvollziehbar bekannt werden, die zur Eröffnungsbilanz vorgelegen haben, so werden diese im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur nachträglich erfasst.

A 1.2 Sachanlagen (KG 02-09)

Sachanlagen wurden mit einem Gesamtbetrag von 3.593.186,00 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

A 1.2 Grundstücke zusammenfassend

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass Grundstücke mit einem Wert von 220.388,00 EUR bilanziert worden sind. Es soll jedoch versäumt worden sein, ein Abgleich mit dem Liegenschaftsbuch vorzunehmen, da der Abgleich aus dem Jahr 1997 angeblich zu alt sei.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung ermittelte Wertansätze für Vermögenswerte übernommen werden.

Die Stiftung hat seit vielen Jahren geeignete Vermögensverzeichnisse geführt. Nach der zwischenzeitlich entwickelten und in den Kommentaren zur Gemeindeordnung nun aufgeführten

...

Klarstellungen bedarf es für die Übernahme von Vermögenswerten aus bereits vorhandenen Vermögensverzeichnissen des mengenmäßigen Abgleichs im Rahmen einer Bestandsaufnahme.

Bei den hier relevanten Vermögenswerten handelt es sich um bewirtschaftete Grundstücke, zu denen die Relevanz von Sonderabschreibungen nicht nachvollziehbar ist. Das zahlenmäßige Vorhandensein dieser Immobilien ist unstrittig.

Die bereits angeführte rechtliche Regelung zur Möglichkeit der Übernahme vorhandener Daten soll ausdrücklich eine Erleichterung für die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz sein. Nach diesseitiger Einschätzung hat der Verordnungsgeber eine zusätzliche, vollständige Inventur mit Neubewertung aller bereits geführten Vermögenswerte bewusst vermeiden wollen, wenn geeignete Werte bereits bekannt sind. Weswegen der Verordnungsgeber zusätzliche Hürden, wie vom Rechnungsprüfungsamt interpretiert wird, hätte umsetzen wollen, ist nicht nachvollziehbar. Entsprechend der Argumentation des Rechnungsprüfungsamtes würden bei den bereits erfassten und vorhandenen Vermögenswerten noch mehr Bewertungsaufwendungen entstehen als sie für den Fall nicht vorhandener Anlagenverzeichnisse erforderlich wären. Solche Mehraufwendungen kann der Verordnungsgeber nicht gewollt haben, was den Kommentierungen eindeutig zu entnehmen ist.

Zudem seien zwei Grundstücke, für welche die Stiftung Erbbaurechtsnehmer ist, nicht bilanziert.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde ausdrücklich entschieden, dass eine Bilanzierung nicht erfolgen darf. Im Rahmen der Prüfung von Eröffnungsbilanzkorrekturen wird dieser Sachverhalt erneut hinterfragt.

A 1.2.2.3 Wohnbauten (KG 031), Berichtsteil Gebäudewerte

Die Wohnbauten wurden mit einem Betrag von insgesamt 3.586.059,00 EUR bilanziert.

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass trotz der Erleichterungsregelung entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik im Rahmen der Übernahme vorhandener Daten zusätzliche Wertermittlungen hätten durchgeführt werden müssen.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Möglichkeit geregelt, dass für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz ermittelte Werte aus bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde übernommen werden können. Die Anmerkungen zu dieser Regelung schließt hierzu sogar Wiederbeschaffungszeitwerte von kostenrechnenden Einrichtungen ein, wenn diese Grundlage der Ermittlung der Abschreibungen waren.

Bei einer solchen Übernahme muss die sachliche Richtigkeit der Vermögensnachweise überprüft werden. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit des erfassten Vermögens mit ein.

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, auch die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Entsprechend der Kommentierung zur Verordnung ist insbesondere nicht die Bewertung, sondern nur die Anzahl der übernommenen Vermögenswerte zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bei zwei ausgewiesenen Anlagen aus aktivierbaren AHK und zum Teil unzulässigerweise aus Erhaltungsaufwandaus Werten der Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen,

...

generiert worden sind. Erhaltungsaufwand darf nicht aktiviert werden. Die Werte der Bilanzposition 1.2.6 sind keine Gebäudebestandteile und haben zudem von den Gebäuden erheblich abweichende Nutzungsdauern. Die ausgewiesenen Anlagenwerte müssen von diesen Bestandteilen bereinigt, ihren entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und entsprechend ihren zugehörigen Nutzungsdauern abgeschrieben werden.

Sofern Kosten der Erhaltung fälschlicherweise als AHK ausgewiesen werden, so wird dieser Fehler durch Eröffnungsbilanzkorrekturen bereinigt. Diese Prüfungsfeststellung wird verwaltungsseitig geprüft.

Auch die Erfassung von beweglichem Sachanlagevermögen mit dem Gebäude widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung. Das falsch zugeordnete Sachanlagevermögen wird im Zuge der Folgeinventur erfasst und daraufhin im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und über die korrekte Nutzungsdauer abgeschrieben.

Zudem erklärt das Rechnungsprüfungsamt, dass die Anlagen 9600001 -22 auf fremden Grund und Boden stehen. Diese Anlagen hätten in der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden ausgewiesen werden müssen.

Diese Anmerkung wird derzeit geprüft und bei einer Bestätigung der Stiftungsverwaltung im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen umgesetzt.

Das Rechnungsprüfungsamt teilt mit, dass die Sachwerte der Anlagen 9600001 - 21 vom Gutachterausschuss der Hansestadt Lübeck in 2003 durch eine Sachwertermittlung entsprechend der Wertermittlungsrichtlinie ermittelt wurden. Die Gesamtnutzungsdauer der Gebäude wurde seinerzeit mit 80 Jahren festgelegt. Zum Bewertungszeitpunkt in 2003 hatten bis auf zwei Gebäude ein Alter von 28 Jahren und entsprechend eine Restnutzungsdauer (RND) von 52 Jahren vorzuweisen. Für die Alterswertminderung wurde die progressive Abschreibung verwendet. Abweichend von der AfA-Tabelle des Landes Schleswig Holstein hatte die Stiftung nachträglich in 2008 zum Bewertungszeitpunkt in 2003 die Gesamtnutzungsdauer auf 67 Jahre (RND - 39 Jahre) und die Abschreibungsmethode auf eine lineare Abschreibung umgestellt. Bei der Umstellung der Abschreibungsmethode wurde allerdings nicht darauf geachtet, die richtigen Ausgangswerte (Herstellungskosten) zu verwenden. Dies hatte eine Vermischung der Abschreibungsmethoden und überhöhte Restbuchwerte zum Eröffnungsbilanzstichtag zur Folge.
Eine Korrektur der Anlagenwerte sei unumgänglich, weil mit diesen Werten die Ziele der Doppik nicht erreicht werden.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Möglichkeit geregelt, dass für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz ermittelte Werte aus bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde übernommen werden können. Die Anmerkungen zu dieser Regelung schließt hierzu sogar Wiederbeschaffungszeitwerte von kostenrechnenden Einrichtungen ein, wenn diese Grundlage der Ermittlung der Abschreibungen waren.
Bei einer solchen Übernahme muss die sachliche Richtigkeit der Vermögensnachweise überprüft werden. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit des erfassten Vermögens mit ein.
Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, auch die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Entsprechend der Kommentierung zur Verordnung ist insbesondere nicht die Bewertung, sondern nur die Anzahl der übernommenen Vermögenswerte zu prüfen.

...

A 1.2.3 Infrastrukturvermögen (KG 04)

A 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (KG 045)

Vermögensgegenstände zu dieser Bilanzposition sind mit einem Wert von 7.127,00 EUR bilanziert.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (KG 05)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass die Anlagen 9600001 - 22 (Wohnbauten), die der Bilanzposition A 1.2.2.3 zugeordnet sind, jeweils auf Erbbaurechtsgrundstücken stehen und daher den Bauten auf fremden Grund und Boden zugeordnet werden müssen.

Auf die Ausführungen zu A 1.2.2.3 wird verwiesen.

A 1.3 Finanzanlagen (KG 10-14)

A 1.3.2 Beteiligungen (KG 11)

Unter diesem Bilanzposten wird eine Beteiligung an der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH in Höhe von 757.500,00 EUR richtig ausgewiesen.

A 1.3.4 Ausleihungen (KG 13)

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen.

A 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen (KG 13-)

Diese Bilanzposten weist einen Wert von 421.891,24 EUR aus.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Bereichsabgrenzung nach der Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen für ein gewährtes Investitionsdarlehen fehlerhaft ist.

Nach der Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen ist für Ausleihungen die Bereichsabgrenzung B zu wählen. Sofern es sich bei der Gesellschaft, der das Darlehen gewährt wurde, nicht um eine Beteiligung oder ein verbundenes Unternehmen handelt, ist die Abgrenzung 8 „Sonstiger inländischer Bereich“ zu wählen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Ausleihung an eine Beteiligung, die in der Bereichsabgrenzung B mit der Ziffer 5 „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ abzugrenzen ist. Der Kritikpunkt des Rechnungsprüfungsamtes ist demnach zutreffend. Die Umgliederung der Ausleihung wird verwaltungsseitig geprüft.

Eine Veränderung an dem Bilanzposten entsteht durch diese Umgliederung nicht, da die Bereichsabgrenzung lediglich eine Auswirkung auf der Kontenebene hat, die dem Bilanzposten untergeordnet ist.

A 2 Umlaufvermögen (KG 15-19)

Das Umlaufvermögen summiert sich auf 2.268.554,71 EUR.

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KG 16,17)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit insgesamt 2.206.469,06 EUR bilanziert.

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen (KG 179)

Das Rechnungsprüfungsamt teilt mit, dass die Jahresrechnung des mit der Geschäftsbesorgung betrauten Unternehmens auf mehreren Einzelpositionen Forderungen ausweist, deren Gesamtsumme dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag entspricht. Jedoch fehlt die antizipative Rechnungsabgrenzung. Diese wird gebildet für im Vorjahr erbrachte Leistungen, denen gegenüber erst im Folgejahr Zahlungen erfolgen. Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist dies nicht erfolgt. Stattdessen sind die Vorgänge ergebniswirksam als laufender Ertrag im Jahr 2010 gebucht worden; Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 45.732,48 EUR wurden nicht ausgewiesen, sodass stattdessen der periodenfremde Ertrag das Jahresergebnis 2010 verbessert.

Dies ist ein einmaliger Effekt, der dem Übergang von Kameralistik hin zur Doppik geschuldet ist. In den Kommentaren zur GemHVO-Doppik ist dieser Effekt hinreichend erläutert. Ein weiterer Handlungsbedarf wird hier nicht gesehen.

A 2.4 Flüssige Mittel (KG 18)

Zu den liquiden Mitteln gehören insbesondere der Kassenbestand (Haupt- und Nebenkassen), Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (siehe auch § 59 Nr. 9 und Nr. 30 GemHVO-Doppik S-H).
Diese werden in der Eröffnungsbilanz mit 62.085,65 EUR richtig ausgewiesen.

Auch bei dieser Bilanzposition wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken geäußert.

...

P 1 – 5 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten des Passiva (KG 20-39)

P 1 Eigenkapital (KG 20-205)

Das Eigenkapital ist mit 4.787.350,61 EUR ausgewiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt beschreibt, dass die Haushaltsausgabereste des Jahres 2009 der Stiftung sich nicht in deren Eröffnungsbilanz finden. Aufgrund des Übergangs von der Kameralistik zur Doppik würden diese Reste als übertragene Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik (140.867,13 EUR) den Ergebnishaushalt 2010 erneut belasten, sowie sie bereits die Jahresrechnung 2009 belastet haben.

Letztendlich stünden der Stiftung durch die Nichtberücksichtigung der Haushaltsausgabereste in der Eröffnungsbilanz weniger Mittel für satzungsgemäße Stiftungszwecke zur Verfügung als es bei einer Abbildung der Reste der Fall gewesen wäre.

Dies ist ein einmaliger Effekt, der dem Übergang von Kameralistik hin zur Doppik geschuldet ist. In den Kommentaren zur GemHVO-Doppik ist dieser Effekt hinreichend erläutert. Ein weiterer Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.

P 3 Rückstellungen (KG 25-28)

Es wurden Rückstellungen in Höhe von 20.903,56 EUR in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

P 3.9 Sonstige Rückstellungen (KG 289)

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, dass die Bauerneuerungsrückstellung nicht gebildet werden sollte.

Die Argumentation kann verwaltungsseitig nicht nachvollzogen werden. Die Bildung von Bauerneuerungsrückstellungen war bis zum 31.12.2009 zulässig gebildet worden und Bestandteil eines Geschäftsbesorgungsvertrags. Seitdem dürfen sie erfolgswirksam verbraucht werden. Erläuterungen sind in der Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen hinreichend vorhanden.

P 4 Verbindlichkeiten (KG 3)

Verbindlichkeiten sind in Höhe von 2.232.877,78 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

...

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (KG 32)

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (KG 32)

Die Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich, vom privaten Kreditmarkt und aus Lieferungen und Leistungen werden richtig ausgewiesen.

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (KG 37)

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt zurecht, dass Zinsen, die einen Zeitraum über ein Kalenderjahr hinweg betreffen, für jedes Jahr separat abgegrenzt werden müssen

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Eröffnungsbilanzkorrektur nach § 56 GemHVO-Doppik wurde bereits mit dem Jahresabschluss 2010 (Belege 4960112 und 4960114) umgesetzt.

6 Fazit

Das Rechnungsprüfungsamt stellt einen Korrekturbedarf von zusammen rund 202.000,00 EUR fest, der bereits in vielen Teilen umgesetzt sind. Auch diese Korrekturen sind angesichts der Bilanzsumme von 7,041 Mio. Euro relativ gering.

Darüber hinaus wird in den Raum gestellt, dass möglicherweise weitere Bilanzposten anders bilanziert werden sollten. Hierzu liegen hinreichend konkrete Nachweis nicht vor.

Soweit das Rechnungsprüfungsamt darauf besteht, dass anstelle der zulässigen Übernahme von vorhandenen Vermögenswerten aus bisherigen Vermögensverzeichnissen zusätzlich deutlich aufwendigere Neubewertungen durchgeführt werden sollen, ist dies mit dem Verweis auf die Regelung nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik abzulehnen.

Soweit hinreichend konkrete Nachweise zur fehlerhaften Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz belegt werden, sind diese unbedingt und unstrittig im nächst erreichbaren Jahresabschluss per Eröffnungsbilanzkorrektur richtig zu stellen.

Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Manfred Uhlig Dieter l' Orteye

1. Rechnungsprüfungsamt über Bürgermeisterkanzlei
2. z.d.A.

...

1.140 Rechnungsprüfungsamt
Az.: 14.905.07.12
ba/bu

Datum: 28.04.2016
Auskunft: Lutz Baltz
Zimmer: 117
Telefon: 71 10
Service-Tel.: 71 33
Telefax: 71 90
eMail: lutz.baltz@luebeck.de

1.201.2 – Haushalt und Steuerung
Abteilung Bilanzen

2.280.5 – Stiftungsverwaltung

nachrichtlich

1.101 – Bürgermeisterkanzlei

2.020 – Fachbereichscontrolling

Abschließende Wertung zur Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung zum „Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Wohnstifte“– Mandant 116

Einleitung

Auf den seit dem 08.05.2015 der Verwaltung vorliegenden Prüfungsbericht folgte nach zweimaliger Nachfristsetzung eine Stellungnahme (eMail-Eingang RPA am 20.04.2016); ein von der Bürgermeisterkanzlei und vom Bürgermeister abgezeichnetes, für das RPA erforderliche Exemplar, ging am 28.04.2016 im RPA ein.

Für die im RPA vorliegenden Jahresabschlüsse der Stiftungen des Haushaltsjahres 2010 erfolgen derzeit u. a. auch Prüfungen des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises von Vermögenswerten (z. B., ob vom RPA festgestellte Korrekturbedarfe umgesetzt wurden). Aufgrund der späten Bilanzaufstellungen und verspäteten Stellungnahmen (Frist: 10.08.2015) konnten die Gremien (RP-Ausschuss im September 2015 sowie die Bürgerschaft) nicht erreicht werden, aus denen sich für die Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigende Beschlüsse (z. B. Beschluss zur Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals) ergeben könnten.

Um eine u. a. im Interesse des RPA durchzuführende Behandlung noch im RP-Ausschuss am 12.05.2016 zu erreichen, wurden in wenigen Tagen (sowie Druck und Versand bis 29.04.2016) Kurzfassungen abschließender Wertungen von den PrüferInnen erstellt.

Die Verwaltung geht in ihrer Stellungnahme auf die Inhalte der numerischen Positionen 0 bis 5 sowie 7 bis 9 des Inhaltsverzeichnisses des Prüfungsberichtes ein, hat jedoch eine eigene/abweichende Numerik mit neuen Überschriften erstellt. Dieses dient nicht der Transparenz und erschwert unnötig die für Gremienmitglieder nachvollziehbar aufzubereitenden Unterlagen (Prüfungsbericht, Stellungnahme, abschließende Wertung) durch das RPA sowie das Auffinden eines Kontextes in der Ausschussvorbereitung sowie -beratung in den Argumentationen der mit den Bilanzaufstellungen Beauftragten sowie der PrüferInnen des RPA.

...

Eine abschließende Wertung erfolgt daher für die Positionen 0 bis 5 sowie 7 bis 9 des Prüfungsberichtes jeweils gebündelt.

Prüfungsfeststellungen unseres Prüfungsberichtes werden in der Stellungnahme der Verwaltung (Texte mit einem senkrechten Strich) in Einzelfällen falsch wiedergegeben und fehlinterpretiert. Daher enthält diese abschließende Wertung lediglich die von den jeweils zuständigen PrüferInnen erarbeiteten abschließenden Wertungen. Auf Fehlinterpretationen wird in dieser abschließenden Wertung sowie auch ggf. im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftungen eingegangen.

Für eine RP-Ausschussvorbereitung wird empfohlen, zum jeweiligen Punkt der abschließenden Wertung die Prüfungsfeststellung im Prüfungsbericht sowie den Text der Stellungnahme der Verwaltung heranzuziehen.

Abschließende Wertungen

0 Grundsätzliche Feststellungen,

1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag,

2 Gegenstand der Prüfung,

3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages,

4 Prüfungsvoraussetzungen und

5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

Wie bereits im Prüfungsbericht auf S. 3 oben festgehalten und ausführlich beschrieben, ist die Verwaltung auch ohne eine detaillierte Auflistung von Unterlagenbedarfen des RPA verpflichtet, eine prüffähige Dokumentation für die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz mit Anhang zu erstellen und diese Unterlagen einer Prüfungsbehörde nach Mitteilung des Prüfungsbeginns ohne weitere Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Mit jeder Bilanzprüfung bis heute wurden schriftliche Anfragen an „StaBil“ bzw. Abteilung 1.201.2 - Bilanzen gestellt, die bis zur Ausfertigung von Prüfungsberichten unbeantwortet blieben bzw. bleiben. Die Bereichsleitung des RPA hatte in 2014 entschieden, die Prüfungshandlungen bis Ende August 2014, auch mangels Unterlagen, zu beenden. Dass, wie es in der Stellungnahme der Verwaltung vom 18.04.2016 auf S. 1, Ende 2. Absatz, heißt, „Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren vom Bereich 1.201.2 der Abteilung Bilanzen nicht abgefordert“, suggeriert Unzutreffendes und dürfte mit Blick auf den Kalender selbsterklärend sein.

Die Behauptung im Absatz 3, dass „die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden“ waren, auch vor dem vom RPA mitgeteilten Prüfungsbeginn, ist unzutreffend. PrüferInnen des RPA wurden in Teilprojekten des Projektes NKF/Doppik lediglich bezüglich der Kernverwaltung beteiligt.

Eine mit dem RPA vereinbarte Verlängerung der Frist (s. S. 2 drittletzter Absatz) um nahezu 8 Monate bis zum 31.03.2016 wurde ebenfalls nicht eingehalten.

Eine leichtere Lesbarkeit der Stellungnahme ergibt sich nicht (s. S. 2 unten), da die Prüfungsfeststellungen des RPA in Einzelfällen falsch wiedergegeben und fehlinterpretiert werden.

Bezüglich der Prüfungsunterlagen (s. S. 3 oben) bleibt es bei der vom RPA festgehaltenen Situation, dass zur Prüfung

- dem RPA mitgeteilt wurde, dass keine Inventur erfolgte,

- somit keine Unterlagen einer körperlichen Inventur vorgelegt werden konnten,
- keine autorisierte Eröffnungsbilanz mit Anhang vorlag (s. im Bericht unter 4. und 5.),
- eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit nicht gegeben war und
- somit die Prüfungsergebnisse (s. im Bericht unter Nr. 6) lediglich „unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet“ wurden.

Da für die meisten Bilanzposten dem RPA durch den Bereich 2.280.5 - Stiftungsverwaltung auf Anforderung Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt und erläutert wurden, hatte die Prüfungsleitung entschieden, Prüfungsfeststellungen für den Prüfungsbericht unter besagten Einschränkungen zu verwerten.

Es ist Sinn und Zweck eines Prüfungsberichtes, u. a. Korrekturbedarfe des RPA der Verwaltung mitzuteilen (s. S. 3 vorletzter Absatz). Dass einzelne Korrekturbedarfe des RPA vor Berichtsversand der Verwaltung nicht bekannt sind, versteht sich daher von alleine.

Die Behauptung, dass bereits im Prüfungseröffnungsgespräch (Teilnehmer: Bürgermeister, Projekt NKF/Doppik, RPA) „die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt“ wurde, ist unzutreffend (s. S. 3 vorletzter Absatz).

Wie bereits mit der abschließenden Wertung zur Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung mitgeteilt wurde, ist über eine Priorisierung des JA 2010 für das Projekt NKF/Doppik zu diesem Zeitpunkt (10.02.2012) noch nicht gesprochen worden. Es wurde auch nicht über die Möglichkeit der Verwaltung zur Unterstützung der Prüfung mit dem RPA gesprochen; diese ist verpflichtend. Im Gespräch am 10.02.2012 wurde nicht die Prüfung eröffnet, sondern in diesem vom RPA gewünschten Auftaktgespräch mit dem Bürgermeister zwischen dem Projekt NKF/Doppik und dem RPA Fragen zu den Originalen der Prüfungsunterlagen, zu Ansprechpartnern, zu Aufgabenwahrnehmungen sowie zu regelmäßigem Austausch beantwortet und vereinbart.
Bemerkung: Es wurde vereinbart, ein Ergebnisprotokoll der Sitzung zu erstellen. Da keiner der von der Verwaltung teilnehmenden Mitarbeiter protokolliert hatte, hatte das RPA ein Protokoll erstellt, das für diese abschließende Wertung inhaltlich wiederholt herangezogen wird.

6 Prüfungsergebnisse

A 1.2.2.3 - Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte

Zu den Absätzen 2, 6 und 16 der Stellungnahme des Bereiches 1.201 - Haushalt und Steuerung: Das RPA hatte mit seinem Prüfbericht nicht verlangt, dass zusätzliche Wertermittlungen durchgeführt werden müssen. Das RPA hat lediglich darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber entsprechend § 55 GemHVO-Doppik erwartet, dass die von der Gemeinde aus dem vorherigen Rechnungswesen übernommenen Wertansätze auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen seien. In den Erläuterungen zu § 55 Abs. 5 heißt es wörtlich: „*Die Regelung entbindet die Gemeinde nicht davon, dass sie ihre Vermögensnachweise auf sachliche Richtigkeit überprüfen muss*“. Wie die Verwaltung die Prüfung der sachlichen Richtigkeit durchführt, ist ihre Sache. Das RPA hat in dieser Angelegenheit keine Vorgaben gemacht.

Selbstverständlich schließt die Prüfung der sachlichen Richtigkeit im Rahmen der Bilanz die Feststellung der „Vollständigkeit“ mit ein. Bei den Gebäuden wird das Prinzip der Einzelbewertung angewendet. Diese vorliegende Einzelbewertung war vor Übernahme in die Eröffnungsbilanz auf sachliche Richtigkeit zu prüfen, ob beispielsweise der zum Zeitpunkt des Eröffnungsbilanzstichtages 01.01.2010 vorhandene Restbuchwert den tatsächlichen Wertverhältnissen entsprach. Die RPA-Prüfung hatte doch aufgezeigt, dass bei zwei Anlagen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand unzulässigerweise miteinander vermischt wurden. Dieses wäre bei einer durchgeführten sachlichen Prüfung aufgefallen und hätte sofort korrigiert werden können. Eine vorhergehende sachliche Prüfung hätte vermieden, dass fehlerhafte Werte in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden.

Die Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung wird hiermit aufgefordert, endlich die Stelle in § 55 GemHVO-Doppik zu benennen, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass nur die Anzahl der Vermögensgegenstände zu prüfen ist. Ansonsten geht das RPA davon aus, dass hier eine Einzelmeinung der Verantwortlichen des Bereiches ohne rechtlichen Hintergrund kommuniziert wird.

7 Fazit,

8 Ausblick und

9 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Zu den im Fazit der Stellungnahme beschriebenen Umgang mit Prüfungsfeststellungen (ohne Angabe des Bilanzpostens) durch die Verwaltung finden Sie die abschließende Wertung der PrüferInnen vorstehend im Aktiva und Passiva des jeweiligen Bilanzpostens.

Auf die vom RPA in seinem Prüfungsbericht (s. 8. zweiter Absatz) erbetene Mitteilung über die Autorisierung von Bilanz, Anhang usw. geht die Verwaltung in ihrer Stellungnahme nicht ein.

Das RPA stellt in seinem Bericht unter 8., Absatz 3, eindeutig klar: „Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik ist in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren bestimmungskonform durchzuführen."

Entgegen geht die Verwaltung im letzten Satz ihrer Stellungnahme unzutreffend davon aus: „Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann und soll."

Auf die vom RPA in seinem Prüfungsbericht (s. 8. letzter Absatz) angeregte Möglichkeit der Beteiligung des RPA „während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung" („begleitende Prüfungen") einer Inventur wird in der Stellungnahme nicht eingegangen. Das RPA wird seit der Aufgabenverlagerung zum 01.07.2015 vom Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen auf den Bereich 1.201 - Haushalt und Steuerung in keiner Weise beteiligt, sondern lediglich ca. alle drei Wochen kurz über den Stand informiert.

Im Auftrag

L. Baltz

Lutz Baltz

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07097
öffentlich

Lübeck, 30.01.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Manuela Rockel (E-Mail: manuela.rockel@luebeck.de Telefon: 122-4072)

Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung über 1.210.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.03.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Spende der Possehl-Stiftung für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 1.210.000 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds wird angenommen.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung zustimmend
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] Freiwillig
- [x] vorgeschrieben durch: § 76 Abs. 4 GO für das Spendenannahmeverfahren

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Der Lübecker Bildungsfonds existiert seit 2009 und wird zu einem sehr großen Teil aus Mitteln der Lübecker Stiftungen gespeist. Der Verbund der Lübecker Stiftungen hat für die Zeit ab 2014 neben den staatlichen Quellen des Bildungs- und Teilhabepaketes eine finanzielle Beteiligung in erheblicher Höhe in Aussicht gestellt. Hierzu trug die Possehl-Stiftung im Haushaltsjahr 2018 mit einem Betrag von 1.210.000 € bei. Dies hat sie der Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 27. November 2018 mitgeteilt.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende. Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet eine Geberin in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 1.210.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2018 einen Gesamtwert von 3.527.540,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 1.210.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:

Senatorin Kathrin Weiher

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07070
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Michaela Maurer (E-Mail: Telefon: 6620)

Stadt-Grün verbindet - Freiraumprogramm für öffentliche Grün- und Freiflächen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.03.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Für die Stadtgrün-Schwerpunkte Stadt-Gärten, Stadt-Plätze, Stadt-Wege, Stadt-Flur und halbprivate Nutzungsformen gelten die im Grundlagenbericht formulierten Ziele der Freiraumversorgung in der Hansestadt Lübeck.
2. Mit der Erstellung des Freiraumentwicklungsplans wird gruppe F Landschaftsarchitekten beauftragt, vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft zu Punkt 1.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
5.610 Stadtplanung und Bauordnung

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig, die Belange werden in der Planungsphase berücksichtigt.

Die Maßnahme ist:
[X] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch: § 8 GO SH und § 1 BNatSchG

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[X] Ja (Anlage 1)

Begründung:

1. Anlass

Problem

Öffentliche Freiräume sind ein bedeutsamer Teil der städtischen Infrastruktur. Sie erfüllen vielfältige soziale, ökologische, ökonomische, kulturelle und identitätsstiftende Funktionen. Die Intensität der Aktivitäten und der Nutzungen von urbanen Freiräumen nimmt in den Städten deutlich zu. Eine durch den demografischen Wandel und die Veränderungen in der Arbeitswelt „bunter“ werdender Gesellschaft stellt diversifizierte Nutzungs- und Aneignungsinteressen an die urbanen Freiräume. Hierzu zählen unterschiedlichste Sport- und Bewegungsarten sowie gärtnerische Aktivitäten, die vermehrt ohne feste Bindung an klassische Vereinsstrukturen oder Institutionen in urbanen Freiräumen ausgeübt werden. Angesichts der zunehmenden Zahl an Einpersonenhaushalten in den Städten gewinnen auch soziale Kontakte in Form von Ausstauch und Begegnung in den öffentlichen Freiräumen an Bedeutung. Ebenso ist eine Belebung vieler Freiräume zu beobachten – sei es durch Außengastronomie, temporäre Events oder durch informelle und formelle Aktivitäten im öffentlichen Grün. Schließlich beeinflusst auch der Klimawandel die intensivere Nutzung urbaner Freiräume. Milder werdende Durchschnittstemperaturen und vermehrt auftretende Wärmeperioden verlängern die Nutzungszeiten im Freiraum und steigern gleichzeitig die Bedeutung schattenspendender und für Abkühlung sorgender Freiräume. Besonders in wachsenden Städten rücken die Frei- und Grünräume zunehmend in den Fokus.

Im Zuge der Innenentwicklung werden Städte und Stadtregionen räumlich kompakter und baulich verdichtet. Dadurch werden die Freiräume flächenmäßig knapper und gleichzeitig von mehr Menschen intensiver und diversifizierter genutzt. Gleichzeitig verstärken sich in den dichter werdenden Städten die Auswirkungen des Klimawandels und der höheren Versiegelung bzw. der dichteren Baumassen gegenseitig. In der Folge sind mehr hitzebelastete Stadtteile sowie höhere Schäden und Kosten bei Starkregenereignissen zu erwarten bzw. bereits zu beobachten. Daher müssen urbane Freiräume widerstandfähiger und multifunktionaler gestaltet werden. Denn sie sollen möglichst viele Funktionen erfüllen: von der Erholung, der Kommunikation, über die Regenwasserspeicherung und Kühlung bis zur biologischen Vielfalt. Insbesondere das Stadtgrün ist hier ein Hoffnungsträger, um die Städte von den Auswirkungen veränderter klimatischer Bedingungen und dichter werdender Stadtstrukturen zu entlasten.

Der öffentliche Freiraum kommt in Lübeck seinen vielfältigen Aufgaben nicht mehr nach. Seit den 90er Jahren steigt die zu unterhaltende Fläche stetig an, da sich durch jedes neue Baugebiet auch die öffentlichen Freiräume erweitern. Gleichzeitig entwickeln sich die zur Verfügung stehenden Ressourcen rückläufig. Die Haushaltslage führt dazu, dass weder eine qualitativ ausreichende Grünversorgung gewährleistet wird noch eine werterhaltende Pflege der Anlagen möglich ist. Die „Mangelbewirtschaftung“ führt bis auf wenige Ausnahmen zu einer stadtweiten Vernachlässigung der Grünanlagen und dadurch zu einem schnelleren Sanierungsbedarf. Die aus der Standardreduzierung resultierende Monotonie vieler Anlagen sowie der vielerorts ungepflegte Eindruck führen zu einer Attraktivitätssenkung für Bürger, potenzielle Neubürger und Touristen als auch zu mangelnden Lebensraum für die Entwicklung einer Artenvielfalt.

Lösung:

Es wird ein gesamtstädtisches Freiflächenkonzept entwickelt. Dieses Freiraumprogramm beschreibt Ziele und Entwicklungsperspektiven für die Versorgung, Gestaltung, Aufwertung und Unterhaltung der Grün- und Freiräume der Hansestadt Lübeck. Mit diesem Konzept soll ein breiter Diskurs angestoßen werden, welche Qualitäten und Quantitäten sich Lübeck leisten soll, will und kann, wie der Spagat zwischen einer notwendigen Profilbildung der Hansestadt und den Rahmenbedingungen (Ressourcen, Demographie) zu schaffen ist, wo tatsäch-

lich die Handlungsschwerpunkte und Prioritäten der Zukunft liegen, aber auch wo ein gesamtstädtisch betrachteter, sinnvoller Rückbau bzw. Umbau möglich ist.

Das Freiraumprogramm besteht aus insgesamt zwei Bausteinen:
Teil 1: Grundlagen mit Zielvorgaben
Teil 2: Freiraumentwicklungsplan mit Maßnahmen

Mit dem vorliegenden Baustein „Grundlagen“ (Anlage 2) wurden für die strategische Freiraumversorgung fachliche Ziele erarbeitet. Diese Zielvorschläge dienen als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für die politischen Gremien.

Auf Basis der beschlossenen Zielvorgaben wird ein Freiraumentwicklungsplan mit den notwendigen Maßnahmen erarbeitet und die dazu notwendigen Ressourcen transparent dargestellt. **Nach** Vorlage des Freiraumentwicklungsplans erfolgt eine erneute Beschlussfassung über die konkrete Ausgestaltung.

2. Lübecker Stadt-Grün

Im Grünbuch „Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft“ (05|2015) legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine umfassende Bestandsaufnahme über die vielfältigen Funktionen und Vorteile des Stadtgrüns für Mensch, Stadtnatur und Stadtgesellschaft dar.

Vertiefende Informationen zur Bedeutung des Stadtgrüns finden Sie im Grundlagenbericht in Kap 2.2

> *„Urbane Parks, Grünflächen und Gärten verbessern die Luftqualität und das Stadtklima, sie dämpfen Lärm, sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen und tragen so zum Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität bei, sind Reserveflächen für Hochwasser- beziehungsweise Starkregenereignisse, leisten einen Beitrag zur Grundwasserneubildung und zum Bodenschutz. Sie sind zudem Orte der Erholung und der Umweltbildung, sie können das nachbarschaftliche Miteinander und die Integration sozialer und kultureller Milieus fördern und sie können das Wohlbefinden und die Lebensqualität in der Stadt verbessern.“*

Menschen ziehen wieder in die Städte zurück. Ihre Sehnsucht nach der Natur und ihr Verlangen nach deren Wohlfahrtswirkungen bringen sie mit. Das hat auch Folgen für das städtische Grünangebot. Immer mehr wird es zu einem zentralen Gradmesser für städtische Lebensqualität.

Lübeck hat einen wertvollen Bestand an öffentlichen Frei- und Grünräumen. 650 ha öffentliche Grünflächen (351 Parkanlagen, 173 Spielplätze, 5 Friedhöfe) verteilen sich über das Stadtgebiet. Hinzu kommt entlang der Infrastrukturbänder der Stadt das Begleitgrün mit ca. 141 ha unterschiedlicher Qualität.

Vertiefende Informationen zur Grünversorgung finden Sie im Grundlagenbericht in Kap 3

Lübeck ist eine grüne Stadt, dies soll auch in Zukunft so bleiben. Dabei liegt ein zentrales Augenmerk auf der „Grünraumgerechtigkeit“: Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt haben das gleiche Recht auf hochwertige Versorgung mit Grün- und Freiräumen. Diese dienen besonders dem Alltagsleben und sind flächendeckend bereitzustellen. Der Grün- und Freiraum wertet Wohnquartiere auf. Geeignete Verbindungselemente sollen eine möglichst gleichmäßige Infrastrukturversorgung mit Grün- und Freiräumen sicherstellen. Die Entwicklung eines robusten Freiraumsystems und die Sicherung der erforderlichen Flächen ermöglichen es, auch künftigen Generationen in einer wachsenden Stadt hochwertige Grün- und Freiräume zur Verfügung zu stellen.

Das Grünangebot ist in den Stadtbezirken unterschiedlich ausgeprägt.

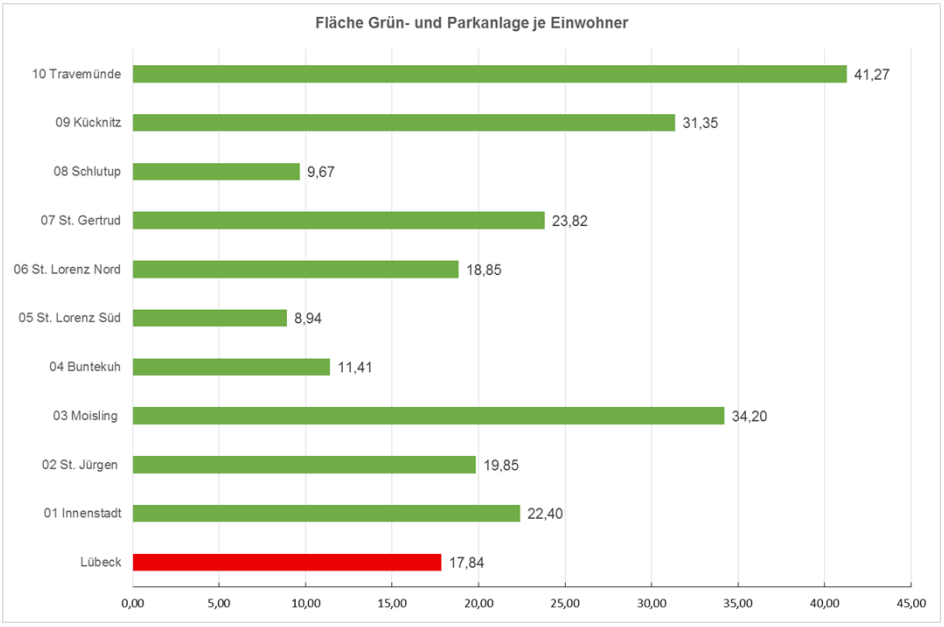


Abb.: Grünversorgung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen nach Stadtteilen

Die Flächengröße pro Stadtteil ist aber nur ein Kriterium. Einige Stadtteile haben zudem gut erreichbare Angebote für die Naherholung in der umgebenen Landschaft. Die unterdurchschnittliche Ausstattung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen, wie z. B. in Schlutup relativiert sich dadurch etwas. Die Qualität von Freiräumen einer Stadt wird durch verschiedenste Funktionen bestimmt: durch z. B. die Nutzungsangebote, das Freisein von Lärm, die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, die Verteilung in der Stadt, die Gestaltung oder die Naturnähe. Wesentlich ist auch, ob diese Freiräume öffentlich zugänglich und erlebbar sind, ob sich die Bewohner und Besucher darin wohl fühlen. Daher ist ein differenzierter Blick notwendig.

Finanzierung des öffentlichen Freiraums

Eine werterhaltende Pflege ist in Lübeck nicht mehr gewährleistet, zumal die Folgekosten für Unterhaltung und Instandsetzung bei neuen Grünflächen oft zu wenig berücksichtigt werden. Der tatsächliche Finanzbedarf für die fachlich adäquate Pflege und Unterhaltung öffentlichen Grüns ist in Lübeck seit vielen Jahren deutlich höher als die unter den teils prekären Haushaltsbedingungen bereitgestellten Mittel. Auch im interkommunalen Vergleich der KGSt liegt Lübeck mit 0,45 € / m² deutlich unter dem bundesweiten Medianwert (1,19 € / m²). Laut KGSt kann bei Orientierungswerten unterhalb des 25er Perzentils (0,61 €/ m²) von einem „reduzierten“ Pflegezustand ausgegangen werden, der max. die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten abzielt und nicht den Werterhalt der Anlagen forciert. Untersuchungen der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)[1] definieren als untersten Wert zur werterhaltenden Pflege ein Budget von 1,20 € je m² Grün- und Parkanlage. Auch die investiven Mittel bzw. die Festwerte erlauben keine kontinuierliche Sanierung der Anlagen. So müsste bspw. für den Werteerhalt der Grün- und Parkanlagen jährlich 1,3 Mio. € zur Verfügung gestellt werden, tatsächlich sind es 400 T€. Die Situation wird sich mit der zunehmenden Verdichtung und der damit einhergehenden intensiveren Nutzung und Zuwachs der Flächen weiter verschärfen.

3. Zukunftsgerichtete Grünversorgung

Das Stadt-Grün bildet das Grundgerüst an Freiräumen, in das die Bebauung der Gesamtstadt eingebettet ist. Die Flächen des Stadt-Grüns sind sehr heterogen in Nutzung, Gestaltung und Ausstattung. Stadt-Grün erfüllt viele Funktionen. Die Herausforderungen an die Freiräume der Hansestadt Lübeck sind extrem vielfältig, zahlreiche

Vertiefende Informationen finden Sie im Grundlagenbericht im Kap. 4.2.

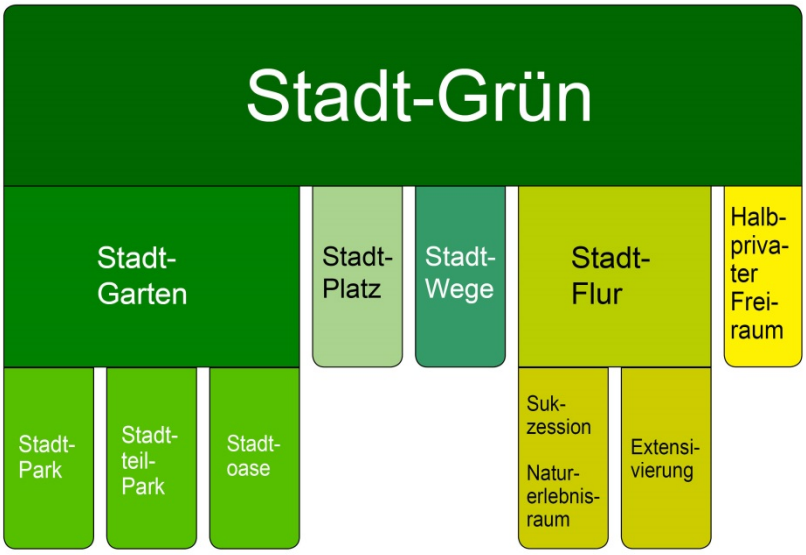
[1] Zusammenschluss kommunaler Grünflächenverwaltungen, der im Rahmen der Fachkommission Stadtgrün den Deutschen Städtetag unterstützt

Nutzungsansprüche und Interessenlagen überlagern sich. Ein Park ist nicht nur ein Ort der Kontemplation, des Spazierengehens und des Naturgenusses, sondern auch Sportraum, Lesezimmer, Partyraum, Bildungsraum, Veranstaltungsraum und ein Raum für biologische Vielfalt.

Folgende, vielfältige Funktionen werden von Grün- und Freiflächen erfüllt:

SOZ	**Soziale Aspekte**	WOHL	**Wohlbefinden**
ÖKO	**Ökologie Umwelt**	FIN	**Finanzen**

Nach den von ihnen hauptsächlich zu erfüllenden Funktionen werden die öffentlichen Frei- und Grünanlagen in **Stadtgrün-Schwerpunkt** eingeteilt.



Für jeden Stadtgrün-Schwerpunkt wird eine Leitfunktion mit Zusatzfunktionen definiert. Zur Ermittlung der Leit- und Zusatzfunktionen werden die sozialen Aspekte, das Wohlbefinden, die Umweltaspekte und die ökonomischen Auswirkungen ins Verhältnis gesetzt. Aus dem Funktionsprofil lässt sich Ziel, Gestaltung und Aufwand der Pflege ableiten.

- **Stadt-Gärten – die grünen Visitenkarten der Stadt**



Stadt-Gärten sind die grünen Visitenkarten der Stadt und der Stadtteile. Unter den Stadt-Gärten werden die gestalteten, öffentlichen Grünanlagen gefasst. Es wird zwischen Grünanlagen mit stadtweiter (**Stadt-Park**) und mit stadtteilbezogener Bedeutung (**Stadtteil-Park**) und der wohnungsnahen Grünversorgung (**Stadt-Oase**) differenziert.

Freiraumversorgung

Funktionales Ziel: Schwerpunkt Wohlbefinden

Quantitative Ziele:
Ein Stadtteil-Park hat eine Flächengröße von mindestens 5 ha. Eine Versorgung der Einwohner im Einzugsbereich von min. 10 m2 Parkfläche ist sicherzustellen. Die Anlagen sind in 1.500 m erreichbar.

Weiterhin werden zur Nahversorgung öffentliche Grünanlagen als Stadt-Oasen angeboten, die in einer Entfernung von 300 - 500 m erreichbar sind. Pro Einwohner im Einzugsgebiet stehen 4 m^2 zur Verfügung.

- **Stadt-Plätze - Kommunikationspunkte des öffentlichen Lebens**



Stadt-Plätze sind zentrale Orte urbanen Lebens, eingebunden in eine spezifische städtebauliche Struktur. Es wird zwischen Plätzen mit stadtweiter und mit stadtteilbezogener Bedeutung unterschieden. Promenaden an den Wasseradern werden hier den Plätzen zugerechnet.

Freiraumversorgung

Funktionales Ziel: Schwerpunkt Soziale Aspekte

- **Stadt-Wege – In Lübeck geht's gut!**



Mit den Stadt-Wegen sollen Verbindungen abseits der Hauptverkehrsachsen wiederbelebt oder geschaffen werden. Mit dem zu entwickelnden Netz der Freiräume soll eine Wiedervernetzung der Lebensräume erreicht werden sowie eine neue Infrastruktur urbaner Mobilität entstehen.

Freiraumversorgung

Funktionale Ziele: Schwerpunkte Wohlbefinden, Ökologie/Umwelt

quantitative Ziele:
Für 50% der Hauptverkehrsstraßen gibt es alternative Stadt-Wege für Fußgänger und Radfahrende.
Die Vorgaben des Landschaftsplanes und des Bienenaktionsplanes werden umgesetzt.

- **Stadt-Flur –grüne Inseln und Stadtränder**



Der Schwerpunkt der Stadt-Flur ist Ökologie und Umwelt. Damit ergeben sich Optionen einer naturnäheren Entwicklung und damit Steigerung der Biodiversität, Möglichkeit der Naturerfahrungen und individuellen Aneignung der Flächen.

Freiraumversorgung

Funktionale Ziele:
Sukzession: Schwerpunkte Ökologie und soziale Aspekte
Extensivierung: Schwerpunkt Ökologie

Qualitative Ziele:
Stadt-Flur wird das gesamte Stadtgebiet durchdringen und in Teilen, dort wo ökologisch und landwirtschaftlich verträglich, in Verbindung mit Stadtwegen auch den Stadtrand ausbilden. Bei der Extensivierung bzw. der gelenkten Sukzession wird die Extensivierung von innen nach außen verstärkt, um eine Verbindung zur freien Landschaft zu erzielen. In Verbindung mit Stadt-Wegen bildet Stadt-Flur als Trittsteine ein Netz zwischen den Inseln der großflächigen Schutzgebiete.

- **Halbprivate Nutzungsformen**

“ **Neue Formen des Gärtnerns**



Die Beteiligung der Bürger der Stadt an neuen Nutzungskonzepten der Stadtlandschaft ist gewünscht. Von Bürgern gemeinschaftlich organisierte Gartenprojekte im eigenen Wohnumfeld, z.B. Urban Gardening, Selbsterntegärten, interkulturelle Gärten, Anlage von Obstwiesen sind hier als Stichworte zu nennen.

Freiraumversorgung

Funktionale Ziele:
Schwerpunkte Ökologie und soziale Aspekte.

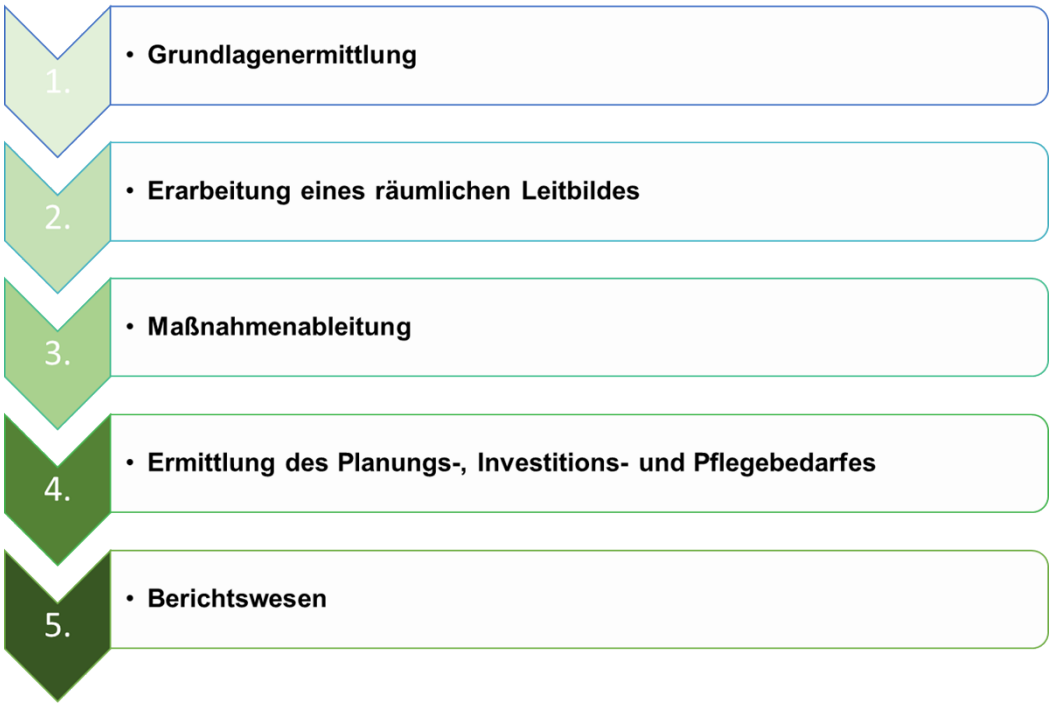
Qualitative Ziele:
Initiativen werden durch Flächenbereitstellung auf Stadtquartierebene unterstützt. Damit können sich niederschwelligen Umwelt-Lernorten als kleinräumige Hotspots der städtischen Artenvielfalt und aktiv nutzbaren, selbst organisierten Räumen für Naturerlebnis entwickeln, insbesondere auch für nicht mit eigenen Gärten versorgte Bürgerinnen

4. Planungsauftrag

Auf Basis der vorliegenden Grundlagen und den festgeschriebenen Zielen erfolgt unter Einbeziehung der Bürger die Erarbeitung eines Freiraumentwicklungsplans. Eingebunden wird das Freiraumprogramm in das gesamtstädtische Konzept Lübeck überMorgen.

Vorgehensweise:

Folgende Vorgehensweise wird vorgeschlagen:



1. Grundlagenermittlung

Im Rahmen der Grundlagenermittlung werden die vorliegenden Karten, Daten und Gutachten gesichtet. Die Grundlagendaten werden auf Planungsrelevanz geprüft und als digitale Grundlagenkarten zusammengestellt. Die planungsrelevanten Sachverhalte werden auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen ermittelt und beschrieben.

Die Freiflächenversorgung in den Lübecker Stadtbezirken wird auf Grundlage der im 1. Teil des Freiraumprogramms vorgegebenen Ziele analysiert. Die Flächendaten der Grünanlagen werden bereits seit 2000 in einem digitalen Grünflächenmanagementsystems geführt. Diese werden mit den vorliegenden Grundlagendaten und demographischen Daten verschnitten.

Der Versorgungsgrad mit Freiflächen wird auf Bezirksebene analysiert. Die öffentlichen Freiräume werden den Stadt-Grün - Schwerpunkten zugeordnet. Dabei können sich Freiraumfunktionen vernetzen, überlagern und ergänzen. So kann z. B. die Grünanlage Wiesental

gleichzeitig den Schwerpunkt „Stadt-Teilpark“ wahrnehmen als auch Bestandteil eines Stadt-Weges sein

Unterversorgte Stadtgebieten werden herausgearbeitet. Für die Bewertung hinsichtlich der quantitativen Ziele werden zusätzlich die freie Landschaft, städtische Wälder, Kleingartenanlagen, weiteres öffentliches Grün wie z. B. die Parkanlagen in der Verantwortung der Kurbetriebe in Travemünde herangezogen.

2. Erarbeitung eines digitalen räumlichen Leitbildes

Im Rahmen einer räumlichen Analyse werden die erhobenen Gründaten mit anderen Planungen abgeglichen, um Synergien zu verdeutlichen. Mögliche Daten für die Verschneidung sind: Frischluftschneisen, Biokorridore, Senken und Fließwege, die z. B. von der UNV digital geführt werden, aber auch Planungen und Konzepte. Suchräume zur Ergänzung der Freiraumstrukturen werden dargestellt und Aufwertungspotentialen in bestehenden öffentlichen Freiräumen identifiziert.

Das Ergebnis der Analyse ist die räumlichen Darstellung der Zielerreichung, Potenziale und Defizite in Form von

- Flächen, die den Zielen entsprechen
- Herausarbeiten von unterversorgten Stadtgebieten
- Empfehlungen zu Neuausrichtung einzelner Freiflächen und deren zukünftigen Entwicklungsstandards
- fehlende Flächen, z. B. der Lückenschluss beim Stadt-Wegenetz

Das Ergebnis der Bewertung ist der Freiraumentwicklungsplan mit der räumlichen Darstellung der Zielerreichung, Potenziale und Defizite in Form von

- Flächen, die den Zielen entsprechen
- Entwicklungsmöglichkeit der vorhandenen Freiräume
- fehlende Flächen, z. B. der Lückenschluss beim Stadt-Wegenetz

Die gewonnenen Erkenntnisse werden zu einem digitalen räumlichen Leitbild für die Entwicklung von öffentlichen Freiräumen in der Stadt zusammengefasst.

3. Maßnahmenableitung

Es erfolgt ein systematischer Abgleich des Leitbildes mit dem Ist-Zustand der Flächen. Nach strategischen und pragmatischen Parametern, wie z. B. politische Prioritätensetzung zur Entwicklung einzelner Stadtquartiere, Synergien mit anderen Vorhaben und Planwerken, Kosten-/Nutzen-Abwägungen, Pilotcharakter der Flächenentwicklung, werden Prioritäten zur Flächenentwicklung gesetzt.

Bedeutsam ist auch der Aspekt der Umweltgerechtigkeit. Siedlungsbereiche mit einer hohen Verdichtung und einem geringen Anteil von privatem Grün erhalten eine höhere Gewichtung.

4. Ermittlung des Planungs-, Investitions- und Pflegebedarfes

Auf Grundlage der Prioritätensetzung werden einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung des räumlichen Leitbildes in Steckbriefen beschrieben. Die Steckbriefe beschreiben die nötigen Planungsschritte vom Ist-Zustand zur gewünschten Entwicklung mit grobem Investitionsbedarf (z. B. für Umstrukturierungen oder Flächenkauf) und zeitlicher Perspektive.

Mit der Zuordnung der Flächen zu Stadt-Grün-Schwerpunkten ändert sich ggfls. die Funktion und Nutzung und damit auch die Zuordnung zu Erhaltungs- und Pflegeklassen. Die daraus resultierenden Änderungen werden dargestellt und die Bewirtschaftungskosten ermittelt.

5. Berichtswesen

Zur Messung der Zielerreichung der funktionalen und quantitativen Ziele werden Kennzahlen erarbeitet und ein Berichtswesen installiert.

“ Partizipation

Das Freiraumprogramm setzt die Weichen für die zukünftige Freiraumversorgung der Lübecker Bürger. Daher ist es zwingend erforderlich, dass das Programm von der Mehrheit der

Lübecker Bürger und Bürgerinnen mitgetragen wird. Die Bürgerinnen und Bürger sollen dazu aufgefordert werden, vor dem Hintergrund der Entwicklungsziele die Vorschläge der Verwaltung zu bewerten und eigene, alternative Vorschläge zu formulieren. Dadurch soll deutlich werden, in welchen Bereichen die Bürgerinnen und Bürger die Änderungen eher tolerieren bzw. befürworten und in welchen Bereichen diese nicht akzeptiert werden.

Bei dem Verfahren handelt es sich um ein informelles, indirekt-demokratisches Beteiligungsangebot und nicht um eine Form direkter oder repräsentativer Demokratie. Das bedeutet, dass die Ergebnisse nicht unmittelbar in das Freiraumprogramm einfließen, sondern vermittelt über die Beratungs- und Entscheidungsgremien der gewählten Politikerinnen und Politiker Auswirkungen haben. Die Bürgerinnen und Bürger treten bei dem Verfahren also als Beraterinnen und Berater auf. Ihre Bewertungen, Vorschläge und Kommentare werden der Politik als Beratungsinput bereitgestellt. Letztendlich wird und muss die Politik darüber entscheiden, welche der durch die Bürgerinnen und Bürger bewerteten und eingebrachten Vorschläge Berücksichtigung finden sollen und welche nicht.

Folgende Bausteine sind angedacht:

- Auswertung der Lübecker Bürgerbefragung aus dem Jahre 2013, ergänzende Befragung der Bürger an ausgewählten Standorten
- Bildung eines Projektbeirates während der Planungsphase aus Vertretern der Verwaltung, der Fraktionen, NGOs
- Eine Informations- und Beteiligungsveranstaltungen in den Stadtteilen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans zur Vorstellung des Entwurfs, der Kategorisierung des Stadt-Grüns und die damit verbundenen Änderungen
- Stadtteilbezogene Information der Bürger und Bürgerinnen auf den Wochenmärkten
- Beteiligung von Kinder und Jugendlichen in den mit der Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung abzustimmenden Formaten
- Vorstellung des Entwurfs des Freiraumentwicklungsplans in den verschiedenen Gremien, wie Kücknitzer Runde, Vorwerker Runde, St. Jürgen Runde, AGU, usw.
- Informationsportal im Internet mit Kommentarfunktion
- Diskussion des Entwurfes im Bau- und Umweltausschuss
- Abwägung und Einarbeitung der Änderungswünsche
- Beschluss des Freiraumentwicklungsplanes

Kosten:

Mit dem Planungsauftrag wird **gruppe F Landschaftsarchitekten** beauftragt. gruppe F Landschaftsarchitekten aktualisiert zurzeit den Klimalandschaftsplan und ermittelt in diesem Projekt bereits grundlegende Daten. Mit der Beauftragung werden Synergien erzeugt und damit Kosten minimiert.
Die Kosten für die Erstellung des Freiraumentwicklungsplanes liegen bei ca. 95.000 €.

Die Haushaltsmittel zur Finanzierung des Auftrages sind im Produktsachkonto 551001.000.7431007 geordnet.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 – Stadt-Grün verbindet – Freiraumprogramm für öffentliche Grün- und Freiflächen – Teil 1: Grundlagen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich:5.660 - Stadtgrün und Verkehr **Anlage zur Vorlage vom 28.01.2019**
Produkt: 551001 **VO-Nr.: 2019/07070**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2019	2020	2021	2022
Erträge				
Aufwendungen	-95.000,00			
Saldo Ergebnisplan	-95.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-95.000,00			
Saldo Finanzplan	-95.000,00	0,00	0,00	0,00

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2019	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Aufwendungen:	551001 000.5431007	Öffentl. Grün- und Landschaftsbau-Sachverst.-, Gerichts- u.ä.Kosten	-95.000,00
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	-95.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Auszahlungen:	551001 000.7431007	Öffentl. Grün- und Landschaftsbau-Sachverst.-, Gerichts- u.ä.Kosten	-95.000,00
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	-95.000,00

Hansestadt LÜBECK

Ein Teilprojekt von
LÜBECK überMORGEN

Stadt-Grün verbindet

Freiraumprogramm für öffentliche Grün- und Freiflächen



Teil 1 - Grundlagen

Stadtgrün und Verkehr
2018

Inhalt

1. Anlass 4

1.1 Grün ist die neue Sehnsuchtsfarbe 5

1.2 Infrastruktur des Alltagslebens sicherstellen 5

1.3 Finanzierung des öffentlichen Grüns 6

1.4 Wandel gestalten 7

2. Freiraum im Wandel 8

2.1 Der Freiraum – ein Teil der Stadt 8

2.2 Bedeutung von Stadtgrün 9

2.3 Herausforderungen für den Lübecker Freiraum 10

2.3.1 Kompakte, wachsende Stadt 10

2.3.2 Klimawandel – Klimaanpassung 11

2.3.3 Wasser in der Stadt 12

2.3.4 Naturerfahrung und Biodiversität 12

2.3.5 Sozio-demografischer Wandel 13

2.3.6 Mobilität und Bewegungskultur 13

2.3.7 Multicodierung der Grünflächen 14

3. Grünversorgung 15

3.1 Quantitative und funktionale Versorgung mit öffentlichen Grünflächen 15

3.2 Grünflächenbestand in den Stadtteilen im Einzelnen 17

3.2.1 Innenstadt 17

3.2.2 St.- Jürgen 18

3.2.3 Moisling 19

3.2.4 Buntekuh 20

3.2.5 St.- Lorenz- Süd 21

3.2.6 St.- Lorenz- Nord 22

3.2.7 St.- Gertrud 23

3.2.8 Schlutup 24

3.2.9 Kücknitz 25

3.2.10 Travemünde 26

4. Grünflächenbedarf 27

4.1 Grün im Spannungsfeld 27

4.2 Ziele der Freiraumversorgung für Lübeck 29

4.2.1 Stadt-Gärten – die grünen Visitenkarten der Stadt 30

4.2.2 Stadt-Plätze - Kommunikationspunkte des öffentlichen Lebens 31

4.2.3 Stadt-Wege – In Lübeck geht´s gut! 32

4.2.4 Stadt-Flur – grüne Inseln und Stadtränder 32

4.2.5 Halbprivate Nutzungsformen 33

5. Nächste Schritte 34

1. Anlass

Problem

Öffentliche Freiräume sind ein bedeutsamer Teil der städtischen Infrastruktur. Sie erfüllen vielfältige soziale, ökologische, ökonomische, kulturelle und identitätsstiftende Funktionen. Der öffentliche Freiraum kommt in Lübeck seinen vielfältigen Aufgaben nicht mehr nach. Seit den 90er Jahren steigt die zu unterhaltende Fläche stetig an, gleichzeitig entwickeln sich die zur Verfügung stehenden Ressourcen rückläufig. Die Haushaltslage führt dazu, dass weder eine qualitativ ausreichende Freiraumversorgung gewährleistet wird noch eine werterhaltende Pflege der Anlagen möglich ist. Die „Mangelbewirtschaftung“ führt bis auf wenige Ausnahmen zu einer stadtweiten Vernachlässigung der Grünanlagen und dadurch zu einem schnelleren Sanierungsbedarf. Die aus der Standardreduzierung resultierende Monotonie vieler Anlagen sowie der vielerorts ungepflegte Eindruck führen zu einer Attraktivitätssenkung für Bürger und potenzielle Neubürger als auch zu mangelnden Lebensraum für die Entwicklung einer Artenvielfalt.

Lösung:

Es wird ein gesamtstädtisches Freiraumkonzept entwickelt. Dieses Freiraumprogramm beschreibt Ziele und Entwicklungsperspektiven für die Versorgung, Gestaltung, Aufwertung und Unterhaltung der Grün- und Freiräume der Hansestadt Lübeck. Mit diesem Konzept soll ein breiter Diskurs angestoßen werden, welche Qualitäten und Quantitäten sich Lübeck leisten soll, will und kann, wie der Spagat zwischen einer notwendigen Profilbildung der Hansestadt und den Rahmenbedingungen (Ressourcen, Demographie) zu schaffen ist, wo tatsächlich die Handlungsschwerpunkte und Prioritäten der Zukunft liegen, aber auch wo ein gesamtstädtisch betrachteter, sinnvoller Rückbau bzw. Umbau möglich ist.

Das Freiraumprogramm besteht aus insgesamt zwei Bausteinen:

- Teil 1: Grundlagen mit Zielvorgaben

- Teil 2: Freiraumentwicklungsplan mit Maßnahmen

Mit dem vorliegenden Baustein „Grundlagen“ werden für die strategische Freiraumversorgung die Ziele definiert, auf Basis derer im Teil II Freiraumplan die Entwicklungsmaßnahmen erarbeitet und die dazu notwendigen Ressourcen transparent dargestellt werden.

1.1 Grün ist die neue Sehnsuchtsfarbe

Die Menschen ziehen wieder in die Städte zurück. Ihre Sehnsucht nach der Freiheit in der Natur und ihr Verlangen nach deren Wohlfahrtswirkungen bringen sie mit. Das hat auch Folgen für das städtische Freiraumangebot. Immer mehr wird es zu einem zentralen Gradmesser für urbane Lebensqualität.

Das Ideal
Ja, das möchste:
Eine Villa im Grünen mit großer Terrasse,
vorn die Ostsee, hinten die Friedrichstraße;
mit schöner Aussicht, ländlich mondän,
vom Badezimmer die Zugspitze zu sehn,
- aber abends zum Kino hast dus nicht weit.
Kurt Tucholsky (1927)

Die Bedeutung des urbanen Grün ist hoch. Dies zeigen auch die Ergebnisse der 2013 durchgeführten Bürgerbefragung in Lübeck. Für 98,77 % der befragten Bürger sind Grün- und Parkanlagen sehr wichtig bzw. wichtig.

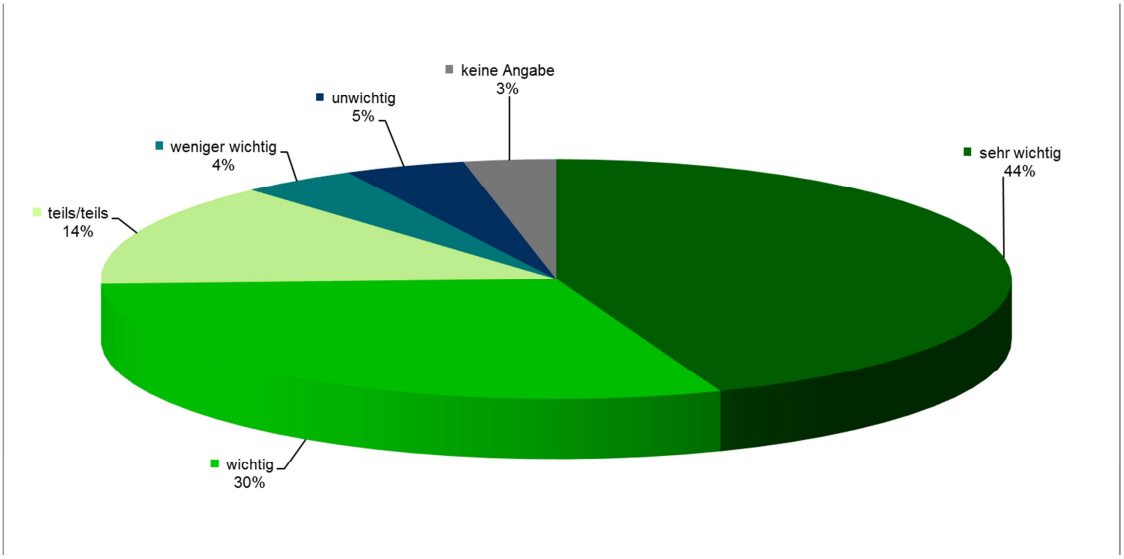


Abb. 1: Bedeutung der Nähe zu Grünflächen und Landschaft für die Wahl des Wohnortes (2013)

Für drei von vier Befragten (74%) ist das Grünangebot auch bei der Wahl ihres Wohnortes wichtig. Mehr als 77 Prozent aller Befragten besuchen Grün- und Parkanlagen mindestens einmal wöchentlich, jeder Vierte von ihnen sogar täglich. Damit zählen Grün- und Parkanlagen für alle Altersgruppen und Geschlechter zu den am häufigsten genutzten städtischen Angeboten.

1.2 Infrastruktur des Alltagslebens sicherstellen

Stadt- und Freiraumentwicklung muss sich auch vor dem Hintergrund demografischer, sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Entwicklungen neu orientieren. Der demographische Wandel hat Auswirkungen auf die Sozialstruktur, die öffentlichen Haushalte und Planungsaufgaben sowie die Auslastung und Nutzungsanforderungen der Infrastruktur. Die soziale und kulturelle Differenzierung der Gesellschaft führt zu einer Vielfalt von Lebensstilen und Lebensformen: die Gesellschaft wird heterogener und kleinteiliger.

Stadt- und Freiraumentwicklung ist ein dynamischer Prozess, der immer auch ein Abbild gesellschaftlicher Entwicklungen darstellt. Die Vorstellungen von Stadtgesellschaft ändern sich, und somit auch die Zielsetzungen in der Stadt- und Freiraumplanung: Erholung ist nicht mehr nur eine vom Arbeitsalltag losgelöste Wochenendaufgabe. Erholung in der Mittagspause ist genauso bedeutsam wie der stressfreie Weg zum Arbeitsplatz mit dem Fahrrad oder zu Fuß. Grün in der Stadt schafft Lebensqualität! Die Lübecker Bürger wünschen sich Urbanität, aber eben auch wilde sowie geordnete Natur, Rückzugs- und Erholungsmöglichkeiten, Spiel-, Sport- und auch Begegnungsorte unter freiem Himmel. Gleich vor der Haustür oder zumindest gut erreichbar. Die Bereitstellung von Freiräumen entspricht daher einer Infrastrukturleistung und ist

im Hinblick auf den Versorgungsgrad und Netzwerkfunktion mit den technischen Infrastrukturleistungen zu vergleichen.

Freiraumplanung, Klimaschutz und Naturschutz in Konzepte zur Innenentwicklung zu integrieren stellt eine große Herausforderung für Kommunen dar. Denn zwischen baulicher Nachverdichtung und innerstädtischer Freiraumentwicklung gibt es viele Ziel- und Nutzungskonflikte. Mit der so genannten doppelten Innenentwicklung muss das Ziel verfolgt werden, den Flächenverbrauch einzudämmen und damit den Landschaftsraum zu schützen. Gleichzeitig müssen Städte und Gemeinden aber auch die Entwicklung und Gestaltung von Grün- oder Freiflächen im Blickfeld behalten. Der Siedlungsbestand muss also nicht nur baulich, sondern auch durch ausreichende Grünräume qualifiziert werden.

1.3 Finanzierung des öffentlichen Grüns

„Kommunales Grün ist unterfinanziert.“ Zu diesem Ergebnis kam bereits 2009 der Landesrechnungshof Hamburg, als er feststellte: "Der Unterhaltungsbedarf für Grünanlagen und Spielplätze kann nur zu rund 55 Prozent abgedeckt werden." Diese Hamburger Situation ist kein Ausnahmefall, sondern ein Spiegelbild der Situation der „Grünflächenverwaltungen“ in Deutschland,- so auch in Lübeck. Dies zeigen auch die langjährigen Vergleiche der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)1. Eine werterhaltende Pflege ist in den meisten Kommunen nicht mehr gewährleistet – zumal die Folgekosten der Unterhaltung und Instandsetzung bei neuen Grünflächen oft nicht berücksichtigt werden.

Niemand kann aber adäquat arbeiten, wenn die Arbeitsgrundlage nicht stimmt. Ohne eine angemessene Ausstattung mit Ressourcen – also Finanzen und Personal - kann auch das Grünflächenmanagement seine Aufgaben nicht fach- und ergebnisgerecht erfüllen. Der tatsächliche Finanzbedarf für die fachlich adäquate Pflege und Unterhaltung öffentlichen Grüns ist seit vielen Jahren deutlich höher, als die unter den teils prekären Haushaltsbedingungen bereitgestellten Mittel.

Im interkommunalen Vergleich der KGSt liegt Lübeck deutlich unter dem bundesweiten Medianwert.

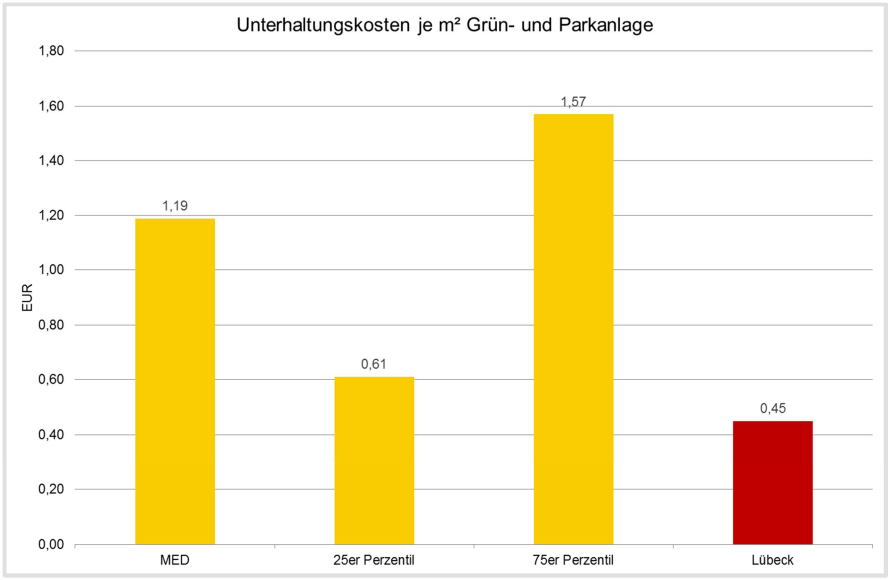


Abb. 2: Bundesweiter Vergleich der Unterhaltungskosten der öffentlichen Grün- und Parkanlagen (KGSt-Bericht Nr. 10/2017)

[1] Die KGSt ist ein Verband mit mehr als 2000 Städte, Kreise, Gemeinden und Verwaltungsorganisationen aller Größenordnungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Sie unterstützt die Verwaltungsspitze und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Organisationsebenen im Prozess der Verwaltungsmodernisierung (s. www.kgst.de).

Laut KGSt kann bei Orientierungswerte unterhalb des 25er Perzentils von einem „reduzierten“ Pflegezustand ausgegangen werden, der eher auf die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten abzielt und nicht den Werterhalt der Anlagen forciert. Untersuchungen der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)2 definieren als untersten Wert zur werterhaltenden Pflege ein Budget von 1,20 € je m2 Grün- und Parkanlage.

Auch die investiven Mittel bzw. die Festwerte erlauben keine kontinuierliche Sanierung der Anlagen. So müssten bspw. für den Werteerhalt der Grün- und Parkanlagen jährlich 1,3 Mio. € Sachmittel zur Verfügung gestellt werden, tatsächlich sind es 400 tsd. €. So wurden seit der Bewertung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen im Rahmen der Eröffnungsbilanz nur ca. 30 Prozent der erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Zwar konnte in den letzten drei Jahren der Haushaltsansatz gesteigert werden, trotzdem sind die vorhandenen Haushaltsmittel und die Personalressourcen nicht ausreichend. Dies betrifft sowohl die Beschäftigten im Außendienst als auch die Ingenieur- und Meisterebene.

Die Situation wird sich mit der zunehmenden Verdichtung und der damit einhergehenden intensiveren Nutzung der Flächen weiter verschärfen. Bereits bei der Planung neuer Anlagen sollen deshalb die Lebenszykluskosten bedacht werden. Dazu sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse die Investitionen mit ihren Folgekosten sowie den Bedarf für Reinvestitionen eindeutig benennen. Entsprechende Mittel müssen dann auch dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Bereitstellung von öffentlichem Freiraum ist eine Pflichtaufgabe von Kommunen. Öffentliches Grün hat eine Daseinsgrundfunktion und gehört, genau wie z.B. Bildung, zu den öffentlichen Aufgaben, die durch Steuergelder finanziert werden sollen und müssen, und genauso wie bei Bildung wird immer wieder die Frage der Quantität und der Qualität diskutiert. Dennoch sollten die Grünakteure nichts unversucht lassen, direkte oder indirekte Erlöse zu erzielen, um der Standardreduzierung und dem Rückbau des Grüns in der Stadt proaktiv zu begegnen. So wird es immer wichtiger, Förderkulissen zu überblicken, Förderetats zu kennen oder Anträge bei Stiftungen usw. vorzulegen. Leider kosten die Recherche von möglichen Förderprogrammen, die Antragsstellung und die Projektdurchführung viel Arbeitszeit und Kraft-Ressourcen, an denen es am meisten mangelt. Als ein positives Signal ist das neue Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung "Zukunft Stadtgrün" zu werten, dass 2017 erstmals startete und dafür in 2017 50 Millionen Euro zur Verfügung stellt.

1.4 Wandel gestalten

Das Freiraumprogramm dient einer Neuorientierung in der Freiraumpolitik. Es ist notwendig, die Grün- und Freiräume Lübecks an die Veränderungen der Stadtgesellschaft und der Stadträume anzupassen. Es dient dem Erhalt und der Entwicklung der Grün- und Freiräume Lübecks und ist Teil der integrierten Stadtentwicklung.

Dabei stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Stadtbild und Stadtentwicklung sollen durch Qualifizierung und Profilierung der Freiräume positiv beeinflusst werden. Auf eine stärkere Verknüpfung zwischen baustruktureller Entwicklung und Freiraumentwicklung wird hingewirkt.
- Strukturwandel und Transformationsprozesse werden aufgegriffen, und Impulse zu einer Anpassung der Freiraumpolitik an veränderte sozioökonomische Rahmenbedingungen gesetzt.
- Städtebauliche, soziale, ökonomische und ökologische Fragestellungen werden bei Planungen und Maßnahmen gleichberechtigt und gleichzeitig berücksichtigt, um die vielfältigen Synergien zwischen den Zielen von Naturschutz, Landschaftspflege und der Stadtentwicklung zu nutzen.

[2] Zusammenschluss kommunaler Grünflächenverwaltungen, der im Rahmen der Fachkommission Stadtgrün und Friedhöfe den Deutschen Städtetag unterstützt

- Es werden Prioritäten und Gestaltungsschwerpunkte formuliert. Die öffentlichen Ressourcen sollen damit auf wesentliche, für die Freiraumpolitik der Gesamtstadt wichtige Handlungsfelder konzentriert, und damit die Pflege- und Unterhaltungskosten in der Fläche effizienter eingesetzt werden.

Einzelziele der Freiraumplanung, die sich aus dem Vorhergehenden ableiten lassen, sind:

- Bauliche Verdichtung und Freiräume in Einklang bringen
- Werterhaltender Umgang mit öffentlichem Grün
- Attraktive Grünflächen und Stadtplätze schaffen
- Vielfältige Erholungsmöglichkeiten anbieten
- Grüne Freiräume vernetzen
- Grün- und Wasserachsen weiterentwickeln
- Gesundheit und Sport fördern
- Mehrfach- und Zwischennutzungen forcieren
- Auf Klimaanpassung und demografischen Wandel reagieren
- Biodiversität fördern, Naturerfahrungen ermöglichen und Grünflächen für die Umweltbildung in Wert setzen

2. Freiraum im Wandel

2.1 Der Freiraum – ein Teil der Stadt

Aktuelle Planungspraxis ist, dass Belange der Freiraumplanung im Rahmen der Bauleitplanung oder der Fachplanungen zu den städtischen Bereichen Naturschutz, Verkehr usw. berücksichtigt werden, da es keinen eindeutig gesetzlich verankerten Planungsbereich "Freiraumplan und Freiraumentwicklungsplanung" gibt. Eigenständige, nicht rechtsverbindliche Fachgutachten zur Freiraumplanung werden auf diesem Wege in rechtsverbindliche Planungen integriert. Ergänzend sind Landschaftspläne kommunal und verwaltungsintern grundsätzlich verbindlich. Der 2008 beschlossene Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck wurde thematisch zum Thema Erholung in Lübeck fortgeschrieben und am 25. März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen.

Der Begriff des Freiraums wird weit gefasst. Häufig wird "Freiraum" als den im Siedlungsbereich von Hochbauten umgebenen, potenziell vegetationsfähigen, verkehrsfreien oder weit gehend dem nicht motorisierten Verkehr vorbehaltenen Raum definiert, der den natürlichen Witterungsabläufen ausgesetzt ist. In der Siedlungsrandzone kann die Verbindung vom Freiraum zu bebauten Bereichen völlig fehlen, wie es z.B. für großräumige landwirtschaftliche Flächen mit Erholungsfunktionen zutrifft. Diese Definition geht über den Begriff der Grünfläche weit hinaus, wenngleich grünbestimmte Räume für das kommunale Freiflächensystem zentrale Funktionen erfüllen.[3]

Zum Freiraum zählen die allgemeinen öffentlichen Grün- und Parkanlagen und die zweckgebundenen öffentlichen Grünflächen wie z.B. Kleingartenanlagen, Sportplätze oder Friedhöfe. Zum Freiraumsystem der Hansestadt Lübeck gehören aber auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Wälder, die Gewässer und die vielen Naturräume in den Schutzgebieten. Hinzu kommen die privaten Gärten, die Gemeinschaftsflächen im Geschosswohnungsbau und das Begleitgrün an den Straßen, sowie die Brachflächen. Weiterhin sind die Straßen und Plätze wesentliche Elemente, über die die Stadträume mit den Freiräumen verknüpft werden.

[3] Vgl. Heimer/Montag/Herbstreit: Vorbereitende Untersuchungen zum Freiraumentwicklungsplan Braunschweig, Hildesheim 1992, S. 3-9 und S. Bochnig und K. Selle (Hrsg.): Freiräume für die Stadt. Bd. 1: Programme, Konzepte, Erfahrungen, Wiesbaden/Berlin 1992, besonders S. 48

Dieses Freiraumprogramm beschränkt sich jedoch ausschließlich auf öffentliche Freiräume, für die der Bereich Stadtgrün und Verkehr verantwortlich ist. Weitere öffentliche Flächen, wie z.B. Stadtwald oder private Freiräume werden nicht betrachtet. Für die Spielplätze wurde bereits im Jahre 2010 ein Spielplatzentwicklungskonzept erarbeitet. Öffentliche Verkehrsflächen als i.d.R. nicht grünbestimmte Freiräume werden in die Definition "Freiraum" einbezogen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Straßenräume potenziell Freiraumfunktionen wie Verbindungen, Freizeit- und Erholungsraum übernehmen können. Die Betrachtung von Verkehrsräumen als Freiräume beschränkt sich auf solche Flächen, wo aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen (z.B. funktionale Bedeutung im Verkehrsnetz, tatsächliches Verkehrsaufkommen, räumliche Ausdehnung) potenziell eine Übernahme von Freiraumfunktionen im o.g. Sinn denkbar ist.

2.2 Bedeutung von Stadtgrün

Im Grünbuch „Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft“ (05|2015) legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine umfassende Bestandsaufnahme über die vielfältigen Funktionen und Vorteile des Stadtgrüns für Mensch, Stadtnatur und Stadtgesellschaft dar.

„Urbane Parks, Grünflächen und Gärten verbessern die Luftqualität und das Stadtklima, sie dämpfen Lärm, sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen und tragen so zum Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität bei, sind Reserveflächen für Hochwasser- beziehungsweise Starkregenereignisse, leisten einen Beitrag zur Grundwasserneubildung und zum Bodenschutz. Sie sind zudem Orte der Erholung und der Umweltbildung, sie können das nachbarschaftliche Miteinander und die Integration sozialer und kultureller Milieus fördern und sie können das Wohlbefinden und die Lebensqualität in der Stadt verbessern.“

Mit diesem Zitat werden die wesentlichen Effekte des Stadtgrüns kompakt verdeutlicht.

Grüne Identität

Urbanes Grün ist überall sichtbar – und deshalb charakteristisch für jede Kommune. Ebenso wie Gebäude legt es ihre kulturelle Entwicklung und ihre aktuelle gesellschaftliche Verfasstheit offen: Historische Parks veranschaulichen gestalterische Strömungen vergangener Zeiten, moderne Gartenanlagen sind aktuelle Zeitzeugen. Im urbanen Grün finden also Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gleichzeitig statt und verleihen einem Stadtbild eine „Grüne Identität“: historisch, individuell, typisch und profilbildend.

„Grüne Identität“ findet für Einwohner und Besucher nicht nur äußerlich statt, sondern repräsentiert für sie auch das soziale, ökologische und ökonomische Werteverständnis einer Kommune. Je ausgeprägter es ist, umso mehr Lebensqualität empfinden sie. Daher gilt es, urbanes Grün in seiner ganzen Vielfalt zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln.

Grün ist lukrativ

Aus wirtschaftlicher Perspektive sind urbane Grünräume interessant, weil sie einerseits den Wert von Grundstücken und Immobilien steigern; andererseits machen sie Kommunen als Wirtschaftsstandort attraktiv und ziehen so lokale Investitionen und neue Unternehmen inklusive ihrer Beschäftigten nach sich. Auf diese Weise verbessert die qualitative Versorgung mit Grünflächen auch den regionalen Arbeitsmarkt.

Grün belebt

Qualitativ hochwertige urbane Grünflächen wie Parks und andere öffentliche Grünanlagen wirken integrativ. Menschen jeden Alters und jeder Kultur finden in ihnen Orte, in denen sie sich körperlich bewegen, erholen oder einander begegnen können. Sie sind demnach physisch, emotional und sozial wichtig für ihr individuelles Wohlbefinden und ihre Zufriedenheit – und erhöhen so mittelbar ihren sozialen Zusammenhalt und ihre soziale Integration.

Grün erhält die Lebensgrundlagen in der Stadt

In ihrer Funktion als Ökosysteme, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für den Biotopverbund haben urbane Grünflächen das Potenzial, die Biodiversität urbaner Räume nachhaltig zu verbessern. Sie machen Städte zu gesünderen Lebensräumen für den Menschen, weil sie das Klima und die Luftqualität verbessern sowie dabei helfen, Lärm zu mindern.

Grün lässt Raum für den Wandel

Das Verhältnis, das Bewohner zu ihren urbanen Grünflächen haben, wird intensiver. In zunehmend verdichteten Stadträumen suchen sie deshalb auch nach Räumen, in denen sie eigene Impulse setzen können. Sie entdecken das Potenzial städtischen Grüns neu und inspirieren das Stadtleben und die Stadtentwicklung mit kreativen Projekten wie „Essbare Stadt“, Urban Gardening oder Gemeinschaftsgärten. Ein zeitgemäßes Grünmanagement tut gut daran, solche gesellschaftlichen Strömungen sowie die aktive Beteiligung von Bürgern zu unterstützen. Dies wirkt zum einen identitätsstiftend auf die Bürger selbst. Zum anderen werden urbane Grünflächen langfristig bewusster wahrgenommen, geplant und genutzt, wenn Stadtentwicklungsprozesse von Bürgern hinterfragen werden. Beteiligungsprozesse sind deshalb auch ein wichtiges Korrektiv für eine nachhaltig orientierte Grünplanung.

2.3 Herausforderungen für den Lübecker Freiraum

2.3.1 Kompakte, wachsende Stadt

Als dynamische Stadt in Schleswig-Holstein ist Lübeck in den nächsten Jahrzehnten sowohl mit einem Wachstum der Wohnbevölkerung als auch des Tourismus konfrontiert. Diese Entwicklung bietet zahlreiche Chancen zur Weiterentwicklung einer Urbanität mit Wirtschaftskraft und sozialen Möglichkeiten. Die Entwicklung wird jedoch nur dann zukunftsträchtig sein, wenn es auch gelingt, die Lebensqualität zu erhalten und weiterzuentwickeln. Für diese Frage spielen die Freiräume der Stadt, von den begrünten Straßen bis zu den Parks und den Erholungsgebieten eine zentrale Rolle.

Lübeck ist eine Flächenstadt mit einer durchschnittlichen Einwohnerdichte von ca. 1.028 Einwohner je km2 (Stand 31.12.2016) bezogen auf das gesamte Stadtgebiet. In der Innenstadt steigert sich die Dichte auf 6.161 Einwohner je km2. In den letzten 2 Jahren begrüßte Lübeck ca. 5.000 neue Bürger. Das Bevölkerungswachstum hält an, bis 2030 wird ein Zuwachs auf 222.792 Bürger prognostiziert. Mit der Zunahme der Einwohnerzahl werden auch die Zahl der Haushalte und damit der Bedarf an neuen Wohnungen steigen. Bis 2025 wird mit einem zusätzlichen Wohnungsbedarf von etwa 3.900 Wohneinheiten gerechnet.

Um dem Bevölkerungswachstum der Stadt erfolgreich begegnen zu können, werden innerhalb der Stadtverwaltung aktuell vielfältige Anstrengungen zur Steigerung der Neubauleistung unternommen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Mobilisierung von im Innenbereich vorhandenen Bauflächenpotentialen. Das 2015 von der Bürgerschaft beschlossene Konzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung: Lübeck 2030“ benennt qualitative wie quantitative Entwicklungsziele und zeigt eine abgestimmte Umsetzungsstrategie auf.

Im Zuge der Neuschaffung von Wohnraum und auch Arbeitsplätzen setzte die Stadt ein wesentliches Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung - „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ - erfolgreich um. Ein Großteil des neuen Flächenbedarfs konnte mit Innenentwicklungspotentialen gedeckt werden, etliche Baulücken wurden geschlossen und neue Baugebiete erschlossen. Somit konnte die Beanspruchung von Flächen im Außenbereich begrenzt werden. Auch dieser neue Bedarf soll wenn möglich zum großen Teil im Rahmen der Innenentwicklung gedeckt werden. 2014 lag der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche4 an

[4] Erholungsflächen sind länderübergreifend einheitlich definiert als “unbebaute Flächen, die vorherrschend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere und Pflanzen zu zeigen“. Sie beinhalten auch Grünanlagen und Friedhofsflächen. Siedlungs- und Verkehrsflächen sind die Summe aus Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Verkehrsfläche sowie Erholungsfläche.

der Gesamtfläche bei 37 %. Davon fallen 15 % (also 5,6% von der Gesamtfläche) auf Erholungsflächen. Durch das für Lübeck erwartete Wachstum werden die Flächenkonkurrenzen zunehmen.

Mit der qualifizierten Innenentwicklung wird eine Entwicklung angestrebt, die zu einer kompakten Stadt führt, aber dennoch Freiraumqualitäten sichert und entwickelt, die den ÖPNV fördert, die die Zersiedlung der Stadtränder verhindert und die die Kultur- und Naturlandschaften der äußeren Landschaften sichert.

Neben der Ausweisung von neuen Bauflächen werden daher für die gesamtstädtische Entwicklung wesentliche Herausforderungen für eine qualifizierte Innenentwicklung sein,

- neue Freiräume in verschiedenen Größen anzulegen,
- die dichten Stadtgebiete mit den Freiräumen über Grünverbindungen zu vernetzen und
- kleine Wohlfühlräume und Nischen in der Nähe der Wohnung in der dichter werdenden Stadt zu schaffen,
- neue Aufenthaltsqualitäten für Straßenräume und Plätze gestalten,
- den Bestand an Freiräumen besser nutzbar zu machen,
- auf angenehmen Wegen die großen Parkanlagen und Landschaftsräume zu Fuß und Rad erreichbar zu machen,
- stadtökologische Funktionen (Biodiversität, Artenschutz, Wassermanagement, Luftreinhaltung, Lärmminderung) der städtischen Freiräume bewusst gestalten und entwickeln.

Um städtische Lebensqualität nachhaltig zu sichern, wird es eine besondere Herausforderung sein, eine kompakte und wachsende Stadt mit einer vorsorgenden Freiraumentwicklung zu verknüpfen.

2.3.2 Klimawandel – Klimaanpassung

Der Klimawandel wird Städte vor erhebliche Herausforderungen stellen. Durch die allgemeine prognostizierte Erderwärmung um zwei Grad gewinnen die umliegenden Landschaften und die Grünflächen als Kühlräume für die Stadt an Bedeutung. Klimatische Änderungen erzwingen einen neuen Ansatz für die städtischen Räume.

Die teilweise hoch verdichteten Stadtteilbereiche in Lübeck sind geprägt von einer hohen Wärmebelastung und vielen kleinen Grünflächen und Plätzen. In den verdichteten Stadtquartieren wird es aufgrund des Klimawandels immer wichtiger werden, dass es schattige Orte zum Entspannen gibt. Vor allem Ältere und Kranke sind auf solche Klimaoasen angewiesen.

Die klimatische Wirkung von Grünflächen ergibt sich aus deren Größe und Verteilung in Städten. Dabei gilt grundsätzlich: Je größer eine zusammenhängende Grünfläche ist, desto größer ist auch ihre klimatische Wirkung. Allerdings mindert auch jeder abschattende Baum, jede Dach- und vor allem Fassadenbegrünung die Aufheizung betroffener Baukörper. Kleine grüne Freiräume haben zwar nur einen lokal begrenzten, aber dafür unmittelbaren Abkühlungseffekt. Die Wirkung größerer Parkanlagen für Kalt- und Frischluftproduktion reicht allerdings nicht weit in angrenzende bebaute Quartiere hinein. Der Deutsche Wetterdienst empfiehlt deshalb aus stadtklimatischer Sicht eher ein Netz aus vielen Grünflächen als einige wenige große Grünflächen in Städten.

Sicherzustellen ist jedoch auch eine Versorgung mit Frisch- und Kaltluft aus dem Umland, gerade bei austauscharmen Wetterlagen. Hier können offengehaltene, oft linear ausgeprägte Verkehrsachsen wie breite Straßenzüge und Bahnlinien nützliche Raumstrukturen für den Luftaustausch darstellen, aber auch die sogenannten blauen Strukturen, wie Seen, Flüsse und Bäche sowie feuchte Grünflächen im Stadtgebiet.

Eine besondere Bedeutung kommt auch den Stadtbäumen zu. Bäume an Straßen und in Parkanlagen prägen das Erscheinungsbild unserer Städte. Sie verbessern durch Sauerstoffproduktion, CO2-Bindung, Staubfilterung und Schattenbildung nachhaltig das

Stadtklima. Damit tragen sie wesentlich zum Wohlbefinden der Bürger in der Stadt bei. Aber die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen und Pflanzen in Städten gehen weit über diese direkt wahrnehmbaren Effekte hinaus und umfassen auch eine lange Reihe von ökologischen, ökonomischen und sozialen Faktoren.

Der Straßenbaumbestand der Hansestadt Lübeck ist durch das Baumkataster vollständig erfasst. Ca. 20 000 Straßenbäume sind in dieser Datenbank nach Art, Alter und Gesundheitszustand enthalten. Die Daten werden regelmäßig fortgeschrieben. Auf dieser Grundlage können Aussagen über regelmäßige Pflegegänge, mögliche Gefährdungen oder ggf. Ersatzpflanzungen einzelner Bäume getroffen werden. Über das Gesamtbild einer Straße aus gestalterischer und funktionaler Sicht oder gar über die perspektivische Erneuerung des Bestandes einer ganzen Straße, macht das Baumkataster jedoch keine Aussagen. Informationen über die Straßenabschnitte, die ganz oder teilweise ohne Baumbestand sind, fehlen im Lübecker Baumkataster gänzlich. Genau diese programmatischen Lücken bei der Pflege und Bestandsentwicklung soll in den kommenden Jahren geschlossen werden und eine Erhöhung des Straßenbaumbestandes im verdichteten Raum geschaffen werden und damit einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz und Gesundheitsvorsorge zu leisten.

Mit dem Klimawandel verändern lange Trockenperioden mit einer erhöhten Jahresmitteltemperatur die Standortbedingungen. Es werden aber nicht nur die verdichteten, hoch versiegelten Stadträume heißer und trockner, sondern auch die Regenereignisse werden extremer. Die Kanalisation kann für diese Ereignisse schon aus Kostengründen nicht ausgelegt werden. Starkregenereignisse erfordern Retentionsräume in einem bisher nicht vorhandenen Ausmaß. Diese werden benötigt, um die Entkopplung der Regenentwässerung von den Kanälen zu erreichen. Da der Umbau und die Anpassungen der Städte an den Klimawandel nur schrittweise erfolgen können, müssen Strategien schon heute vorbereitet werden.

Die Herausforderungen des Klimawandels werden nur in einer ressortübergreifenden und abgestimmten Vorgehensweise zu erreichen sein. Zielsetzung sollte daher sein, im Freiraumprogramm Aspekte des Klimaschutzes und Klimaanpassung zu integrieren und damit einen Mehrwert für die Stadtentwicklung zu erreichen. Die vorhandenen Planungsgrundlagen wie der Teillandschaftsplan Klima und Ergebnisse des Projektes RainAhead („Regen in Sicht") liefern hier das Grundgerüst.

2.3.3 Wasser in der Stadt

Lübeck ist eine wassergeprägte Stadt. Ein großer Anteil der Freiräume und Landschaftsräume liegt entlang der Gewässer. Mit der Trave, dem Kanal und der Wakenitz durchziehen drei Wasseradern das Stadtgebiet, geben der Stadt Identität und an bestimmten Stellen eine besondere Atmosphäre. Und die Ostsee prägt nicht nur in Travemünde die Stadtteilentwicklung.

In und entlang der großen und kleinen Fließ- und Stillgewässer befinden sich auch wichtige Lebensräume für Flora und Fauna. Die Fließgewässer stellen zudem eine der Hauptachsen des Biotopverbundsystems dar.

Die Städte wenden sich international den Gewässern zu, wollen „Stadt am Wasser" werden und so die Lebensqualität in der Stadt verbessern. Wasser in der Stadt auf vielfältige Art und Weise erlebbar machen, wird auch eine der wesentlichen Aufgaben für die gesamtstädtische Freiraumentwicklung in Lübeck sein. Hierzu gehören nicht nur die Flüsse und Kanäle, sondern auch die kleinen Gewässer, wie die Bäche, Weiher und Tümpel und das kühlende Nass der Brunnen mitten in der Stadt.

2.3.4 Naturerfahrung und Biodiversität

Es wird eine Zukunftsaufgabe sein, Stadtwachstum und die Sicherung der Landschafts- und Naturräume zugleich zu gewährleisten. Mit den großen Offenlandschaften der landwirtschaftlichen Flächen im Süden und Norden, die von einem feinen Netz aus Gräben und Bächen durchzogen sind, mit den angrenzenden Wäldern und der Ostsee hat Lübeck gute

Voraussetzungen, die Urbanität einer Stadt und die Qualitäten der vielfältigen Landschafts- und Naturräume im Nahbereich zusammenzuführen.

Dabei steht verstärkt auch das Thema Biodiversität in den Fokus. Wesentliche Anforderung wird in einem Agglomerationsraum mit zahlreichen Nutzungskonkurrenzen auch sein, wie die vielfältigen Arten von Pflanzen und Tieren in der Stadt nicht nur in speziellen Projekt- oder Schutzgebieten gesichert, sondern in der gesamten Stadt gesteigert werden kann.

So können Parkanlagen, Kleingärten oder Friedhöfe mit ihren Begleiträumen zur Steigerung der Biodiversität beitragen. Straßenbegleitende Randstreifen, extensiv begrünte Dächer oder Böschungen an Fließgewässern oder an Bahntrassen sind ebenfalls wichtige Lebensräume für Flora und Fauna. Auch Wildnis kann in der Stadt bestehen oder sich entwickeln.

Dabei sind die Erholung und die Naturschutzanforderungen nicht immer konfliktfrei miteinander zu vereinbaren. Hier ist es erforderlich, die Funktionen der öffentlichen Grünanlagen zu analysieren, die Grünflächen entsprechend ihrer vorrangigen Nutzung zu klassifizieren und ein vielfältiges Netz zu schaffen.

Mit diesem Ansatz löst sich die polarisierende Sichtweise von Stadt und Natur heute allmählich auf, und wird durch ein integratives Verständnis abgelöst. Urbanität und Biodiversität sind keine Gegensätze, sondern steigern gemeinsam städtische Lebensqualität. Natur erleben kann in den weiten Landschaftsräumen und auch auf kleinem Raum erfolgen.

2.3.5 Sozio-demografischer Wandel

Die Bewohner der Stadt werden nicht nur älter, sondern vor allem heterogener und internationaler. Die Lebensstile differenzieren sich aus. Es gibt nicht den Durchschnittsbürger, der den Freiraum nach einem einheitlichen Muster nutzt. Damit wird der Freiraum der Stadt zunehmend geprägt von den unterschiedlichen Ansprüchen einer diversifizierten Stadtgesellschaft.

Bereits heute sind 51 Prozent der Haushalte in Lübeck Einpersonenhaushalte. In Einpersonenhaushalten entfallen die alltäglichen „Küchengespräche“. Wenn im Rentenalter oder bei Arbeitslosigkeit zusätzlich die sozialen Kontakte über die Arbeitswelt entfallen, gewinnt der öffentliche Raum als Ort alltäglicher Kommunikation und sozialer Kontakte an Bedeutung.

Parallel zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung bedeuten auch die langfristigen Verschiebungen in der Bevölkerungsstruktur neue Herausforderungen für die Grün- und Freiraumplanung. Dabei ist entscheidend, wie sich die Lübecker Bevölkerung altersmäßig zusammensetzten wird. Heute geht man davon aus, dass es im Jahr 2030 mehr Menschen über 65 Jahre als unter 18 Jahre gibt. Die Grün- und Freiraumplanung muss reagieren und sich schon heute verstärkt die Frage stellen, wie der öffentliche Raum beschaffen sein muss, um älteren Menschen möglichst lange das aktive und selbstbestimmte Leben im eigenen Stadtteil zu ermöglichen.

Familien entdecken zunehmend die Vorteile des innerstädtischen Lebens, da sich Berufsleben und Kindererziehung in der „Stadt der kurzen Wege“ besser organisieren lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass Freiräume zum Spielen und Erholen vorhanden sind.

Der Einwohnerzuwachs in die verdichteten Städte führt i.d.R. auch in einer Verdichtung des Wohnraumes. In einem verdichteten Wohnungsbau stehen oftmals nur kleine private Erholungsflächen zur Verfügung. Zudem sind die Wohnungen auch für größere private Feiern zu klein, dass hierzu auch in den öffentlichen Freiraum ausgewichen wird.

2.3.6 Mobilität und Bewegungskultur

Das Mobilitätsverhalten verändert sich in vielen deutschen Großstädten. Der Städter nutzt nach Bedarf und den jeweiligen besonderen Rahmenbedingungen unterschiedliche Transportmittel. Nicht nur das eigene Auto spielt eine Rolle, sondern im Mix werden öffentliche Verkehrsmittel, das Fahrrad oder auch Pedelecs genutzt. Kurze Strecken werden zu Fuß zurückgelegt.

Damit wird der Verkehr intermodaler, hierfür müssen die Schnittstellen räumlich als auch organisatorisch optimiert werden. Damit erwachsen neue Anforderungen an Beläge, Breiten und die Durchgängigkeit bestimmter Wege in den öffentlichen Räumen der Stadt.

Einladend sollten auch die „Ankomm-Orte“ in der Stadt sein. Die Stadt empfängt die Besucher und Bewohner am Bahnhof, auf den großen Magistralen oder auch an den Stadtplätzen. Solche Orte sind nicht nur Orte einer technischen Transportinfrastruktur von Menschen, sondern dienen dem Aufenthalt und der Orientierung. Es wird eine Herausforderung sein, die Visitenkarten als repräsentative Orte zu gestalten, wo die Besucher und Einwohner Lübecks sich eingeladen fühlen.

Und Mobilität ist nicht nur die Bewegung von A nach B, sondern ist auch ein Teil von Lebensqualität in der Stadt. Bundesweit erobert der Sport den städtischen Raum mit seinen begeh- und befahrbaren Flächen. Sport wird nicht nur auf dem Sportplatz ausgeübt, sondern die gesamte Stadt wird mit ihren Freiflächen zum Bewegungsraum. 80 % der Lübecker Bürger sind sportlich aktiv, über 50% der Sportaktiven in Lübeck organisieren ihren Sport ausschließlich privat und über 40% ausschließlich fremd (Sportvereine, kommerzielle Sportanbieter, Hochschule usw.)[5]. Hierbei handelt es sich um Sportformen, die außerhalb der traditionellen Sportanlagen in Bewegungsräumen wie Straßen, Plätze, Wege und Parks ausgeübt werden. Spitzenreiter sind Radfahren, gefolgt vom Joggen.

Eine vitale Stadt ist auch eine Stadt der Kinder. Die Kinder haben in den letzten Jahrzehnten immer mehr an eigenständigen Bewegungsräumen verloren. Der Weg zur Schule ohne Auto, die bespielbaren Stätten und der Platz für Abenteuer müssen wieder in die Stadt Einzug halten.

2.3.7 Multicodierung der Grünflächen

Die Herausforderungen an die Freiräume der Hansestadt Lübeck sind extrem vielfältig, zahlreiche Nutzungsansprüche und Interessen überlagern sich. Ein Park ist nicht nur ein Ort der Kontemplation, des Spazierengehens und des Naturgenusses, sondern auch Lesezimmer, Sport-, Party-, Bildungs-, Veranstaltungsraum und ein Raum für biologische Vielfalt.

In einer wachsenden Stadt wird es darum gehen, wie die knappen Freiräume zukünftig mehrdimensionaler und mehrfach nutzbar werden. Anstelle des Nebeneinanders müssen verstärkt Strategien des Miteinanders entwickelt werden.

Diese Herausforderung beschränkt sich nicht nur auf die Freiraumplanung mit den Grün- und Freiflächen, sondern bezieht auch die Mobilitätsräume, die Flächen der Wasserwirtschaft, Sportplätze und Flächen der Infrastruktur mit ein. Da, wo Flächen besonders knapp sind, können auch Strategien der Stapelung zu neuen Angeboten führen, indem z.B. die Potenziale der Dächer genutzt werden und dort neue mehrdimensionale Räume wie Gärten, Rückhalte- und Verdunstungsflächen oder auch Sportflächen entstehen.

Die mehrdimensionale Stadt ist dabei nicht immer konfliktfrei umzusetzen. Wenn z.B. Straßenräume nicht nur für den Kfz-Verkehr genutzt werden, sondern gleichzeitig Aufenthaltsqualität, Radwege und Schatten durch Bäume ausweisen sollen, dann müssen ggf. der Kfz-Verkehr oder die Stellplätze eingeschränkt werden.

Wenn Grünwege nicht nur für die Erschließung der Grünanlagen, sondern auch für Spaziergänger, Skater und Radfahrer als Erholungs- und Sportraum nutzbar sein sollen, dann sind damit Mehrkosten verbunden.

Die Multicodierung der Grünflächen ist eine Herausforderung, um bei knappen Flächen Stadt- und Freiräume effizient zu nutzen. Dies muss aber gewollt sein, die Akteure müssen sich verständigen und auch Gewohnheiten aufgeben. Die mehrdimensionale Stadt geht mit Flächen sparsam und effizient um, dies erfordert eine Bereitschaft zur Kooperation der verschiedenen Akteure. Dies muss gefördert und eingefordert werden.

[5] Vgl. Sportentwicklungsplan Hansestadt Lübeck (2009)

3. Grünversorgung

3.1 Quantitative und funktionale Versorgung mit öffentlichen Grünflächen

Ein weites Verständnis der Begriffe Freizeit und Erholung umfasst fast alle menschlichen Tätigkeiten jenseits der Erwerbstätigkeit. Kreatives Verhalten bzw. das Ausführen von Tätigkeiten nach selbstbestimmten Zielen ist weitgehend identisch mit Erholung. Für unseren thematischen Zugriff sollen nur diejenigen Freizeit- und Erholungsaktivitäten berücksichtigt werden, die sich auf Freiräume beziehen. Für die Tagesfreizeit sind entfernt liegende Erholungsgebiete aufgrund ihrer schlechten und nur zeitaufwendigen Erreichbarkeit kein Ersatz. Um täglich Freizeitaktivitäten wie Spazieren/Promenieren, Lagern, Gärtnern, Sport, Kommunikation, Naturgenuss etc. zu ermöglichen, sind überall ausreichende Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten im näheren Wohnungsumfeld notwendig.

Lübeck hat einen wertvollen Bestand an öffentlichen Frei- und Grünräumen. 650 ha öffentliche Grünflächen (351 Parkanlagen, 173 Spielplätze, 5 Friedhöfe) verteilen sich über das Stadtgebiet. Hinzu kommt das Begleitgrün mit ca. 141 ha unterschiedlicher Qualität entlang der Infrastrukturbänder der Stadt.

Mit ca. 18 m2 öffentliches Grün pro Einwohner ist die Grünversorgung vergleichbar mit anderen deutschen Städten.

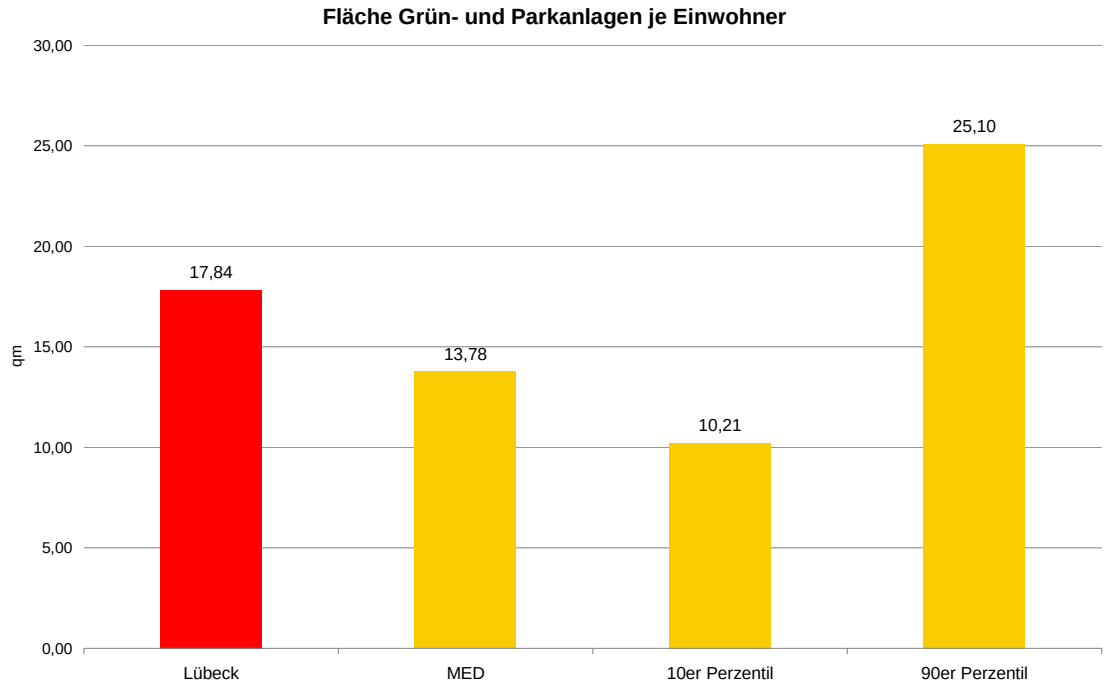


Abb. 3: Bundesweiter Vergleich der Grünversorgung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen KGSt-Vergleichsring der Großstädte

Lübeck ist eine grüne Stadt, dies soll auch in Zukunft so bleiben. Dabei liegt ein zentrales Augenmerk auf der „Grünraumgerechtigkeit“: Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt haben das gleiche Recht auf eine gleichwertige Versorgung mit Grün- und Freiräumen. Diese dienen besonders dem Alltagsleben und sind flächendeckend bereitzustellen. Der Grün- und Freiraum wertet Wohnquartiere auf. Geeignete Verbindungselemente sollen eine möglichst gleichmäßige Infrastrukturversorgung mit Grün- und Freiräumen sicherstellen. Die Entwicklung eines robusten Freiraumsystems und die Sicherung der erforderlichen Flächen ermöglichen es, auch künftigen Generationen in einer wachsenden Stadt hochwertige Grün- und Freiräume zur Verfügung zu stellen.

Das Grünangebot ist in den Stadtbezirken unterschiedlich ausgeprägt.

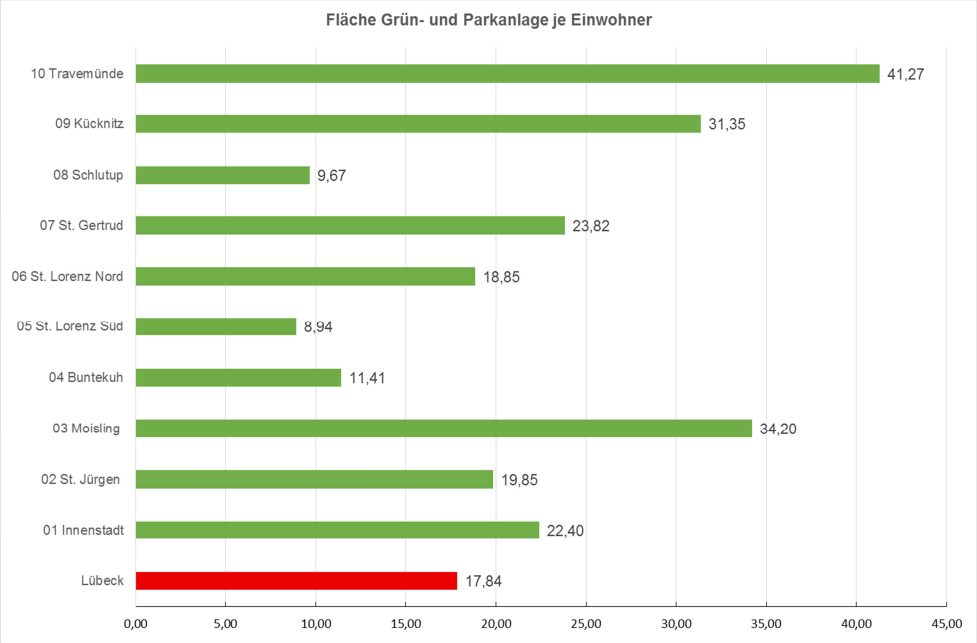


Abb. 4: Grünversorgung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen nach Stadtbezirken

Die Darstellung auf Basis der Stadtteile ist als erste Orientierungshilfe zu verstehen, da diese sehr groß und in sich sehr unterschiedlich strukturiert sind und eine zusammenfassende Betrachtung auf dieser Basis missverständliche oder falsche Aussagen liefern kann. Im Rahmen des Freiraumentwicklungsplans erfolgt eine differenzierte Analyse, die die Baustrukturtypen und Nutzungsblöcken sowie die Stadtstrukturtypen aus der Klimafunktionskarte berücksichtigt.

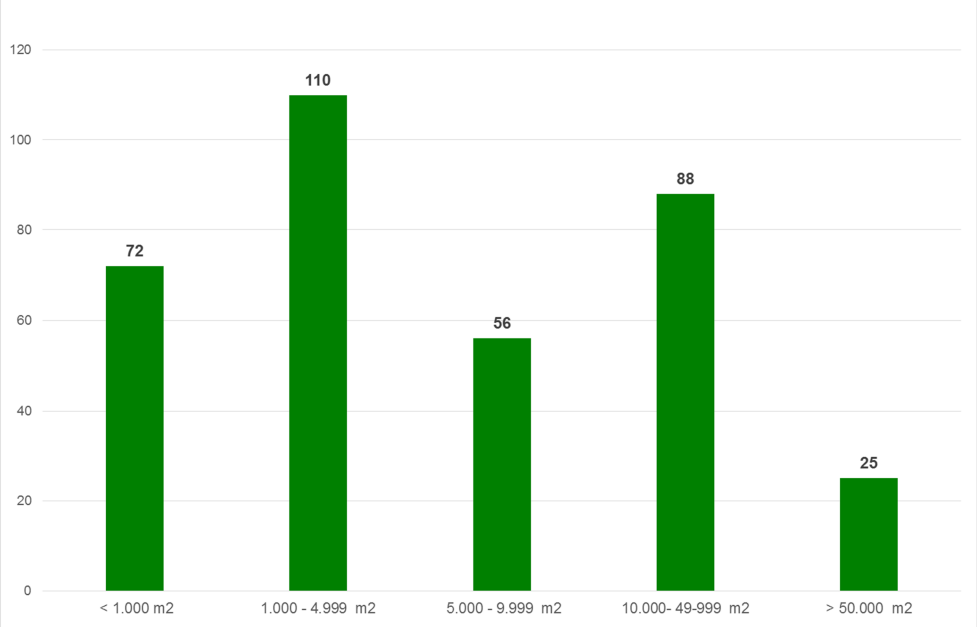


Abb. 5: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen

Die Größe der insgesamt 351 Grün und Parkanlagen ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Auffällig ist die hohe Anzahl von Kleinstflächen unter 1000 m2, die aufgrund der Flächengröße allenfalls quartiersbezogen eine Erholungsfunktion haben.

Die Flächengröße pro Stadtteil ist aber nur ein Kriterium. Einige Stadtteile haben zudem gut erreichbare Angebote für die Naherholung in der umgebenen Landschaft. Die unterdurchschnittliche Ausstattung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen, wie z.B. in Schlutup relativiert sich dadurch etwas. Die Qualität von Freiräumen einer Stadt wird auch durch die Nutzungsangebote, das Freisein von Lärm, die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, die Verteilung in der Stadt, die Gestaltung oder die Naturnähe bestimmt. Wesentlich ist auch, ob diese Freiräume öffentlich zugänglich und erlebbar sind, ob sich die Bewohner und Besucher darin wohl fühlen. Daher ist ein differenzierter Blick notwendig.

Historisch gewachsen und städtebaulich ergänzt, bilden die Parkanlagen und Plätze ein feines, schlichtes Netz aus gestalteten Freiräumen in der Stadt. Sie bilden Platzfolgen, beziehen sich auf historische Strukturen (Holstentoranlage) und naturräumliche Gegebenheiten (Wallanlagen) und haben damit besondere Wertigkeiten.

Straßenräume und Stadtplätze werden oftmals als Stellplätze genutzt. Diese könnten aber wichtige, ergänzende Freiräume in der dichten Innenstadt und Altstadt sein.

Die Nutzungsintensität vieler Grünflächen ist hoch. Das hinterlässt sichtbare Spuren einer intensiven Nutzung, zumal aufgrund der knappen Mittel die Pflege nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

3.2 Grünflächenbestand in den Stadtteilen im Einzelnen

3.2.1 Innenstadt

In der Innenstadt stehen jedem Einwohner 22,4 m2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

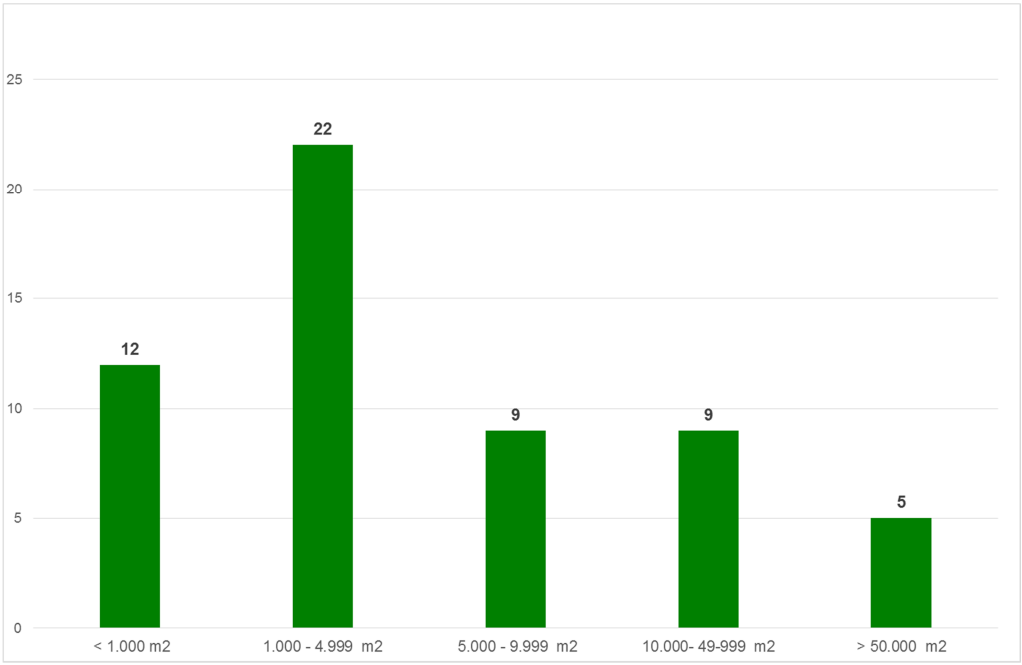


Abb. 6: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Innenstadt

Die Grünflächen in der Lübecker Innenstadt sind wegen der mittelalterlich-historisch geprägten Struktur sämtlich an der Peripherie gelegen. Vor allem sind hier die Wallanlagen mit Freilichtbühne und Kinderspielplatz unterhalb des Kaisertores und die daran angrenzenden Flächen wie die Grünanlagen an Mühlen- und Krähenteich sowie entlang der Wallstraße zu nennen.

Die Grünanlage vor dem Holstentor mit den Flächen vor der Holstentorhalle und der Landeszentralbank als repräsentative Grünanlagen sind ihrer Bedeutung für Bürger und Touristen entsprechend gestaltet und gepflegt.

Entlang der Wasserwege sind Grünflächen als Rahmengrün wegebegleitend anzutreffen wie die Flächen am Klughafen, zwischen Hüxstraße und Krähenstraße sowie an der Wallstraße. Punktuell taucht Grün auch am Burgtor mit dem Ida-Boy-Ed-Garten oder zwischen der Kanalstraße und den Resten der Stadtmauer z.B. im Baobab-Park sowie am Großen Bauhof auf.

Während einzelne Grünflächen wie die Anlage vor dem Holstentor oder die am Mühlenteich in den letzten Jahren grundüberholt werden konnten, ist das Potential der anderen Flächen noch nicht ausgeschöpft. Durch gezielte gärtnerische Eingriffe und kleinere planerische und bauliche Maßnahmen gibt es Verbesserungsmöglichkeiten für die Nutzer, als Beispiel sei die Erhöhung der sozialen Kontrolle genannt.

3.2.2 St.- Jürgen

In St. Jürgen stehen jedem Einwohner 19,9 m2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

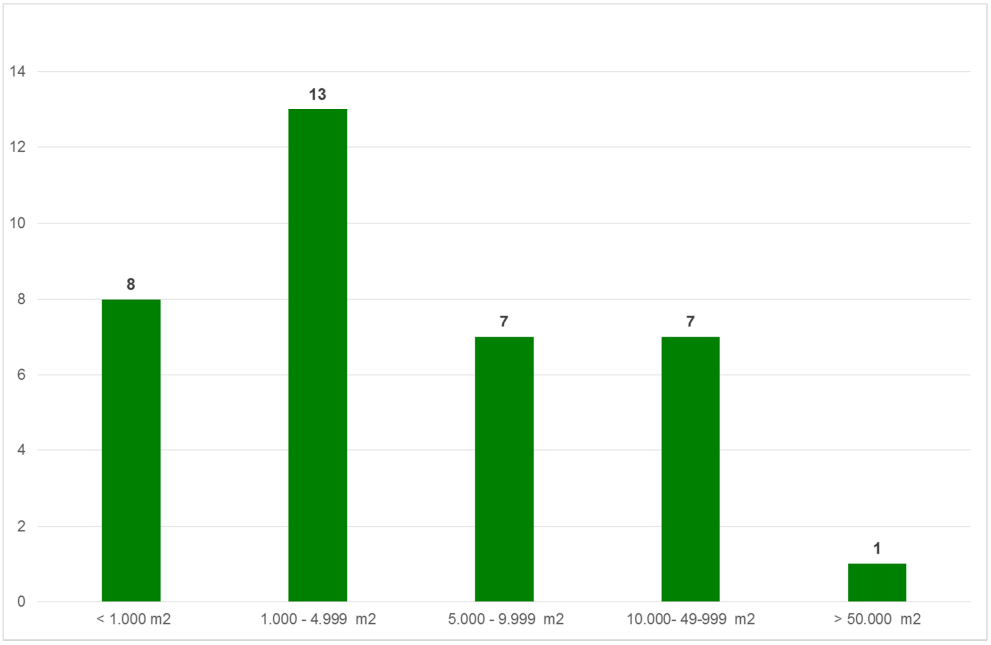


Abb. 7: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – St. Jürgen

In diesem heterogen zusammengesetzten Stadtteil liegen größere ältere Grünflächen mit guter bis sehr guter Nutzung überwiegend entlang des Kanals (Falkenstraße, Hüxwiese, Grünanlage an der Krähenstraße, entlang der Hüxtertorallee, am Brink, am Verwaltungszentrum Mühlentor, Charlottenstraße, Geniner Ufer bis zur Eisenbahnbrücke) und an der Wakenitz (Falkenwiese, Schulgarten, Wakenitzufer, Wasserkunst, Fahlenkampsweg, Gärtnergasse).

Als Mittelpunkt des neuen Hochschulstadtteils stellt der Carlebachpark mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten eine ganz besondere Grünfläche dar, angebunden durch die Grüne Fuge, den Lisa-Dräger-Weg, den Mönkhofer Weg und das Gebiet zwischen Ringstedtenhof und Bornkamp.

Punktuell sind hier noch die grüne Mitte der neuen Siedlung Hubertus und die älteren Pendants wie der Friedrich-Wilhelm-Platz zu nennen. Die Grünflächen entlang der Ratzeburger Landstraße haben als Abstandsgrünflächen eine gänzlich andere Funktion und durch die Lärmbeeinträchtigungen auch keine Aufenthaltsqualität.

Bei den genannten Grünflächen sind die Anbindung und Vernetzung planerisch zu überprüfen ebenso Verbesserungsmöglichkeiten in der Nutzung. Darüber hinaus müssen diese Grünflächen ebenso dahingehend überprüft werden, ob eine Extensivierung der Pflege möglich ist.

In den eher dörflich geprägten Stadtbezirken St.-Jürgens wie Vorrade, Schiereichenkoppel, Nieder- und Oberbüssau, Wulfsdorf, Beidendorf, Blankensee, Krummesse und Kronsforde gibt es nur untergeordnete kleinere Grünflächen in Verwaltung des Bereiches Stadtgrün und Verkehr, überwiegend als Verkehrsgrünflächen. Diese ländlichen Dorflagen sind zwar von Landschaft bzw. Landwirtschaft umgeben, in diese führen aber keine Naturerholungswege hinein. Wünschenswert sind als Rundwege ausgebildete Feld- und Ackerrandwege.

3.2.3 Moisling

In Moisling stehen jedem Einwohner 34,2 m^2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

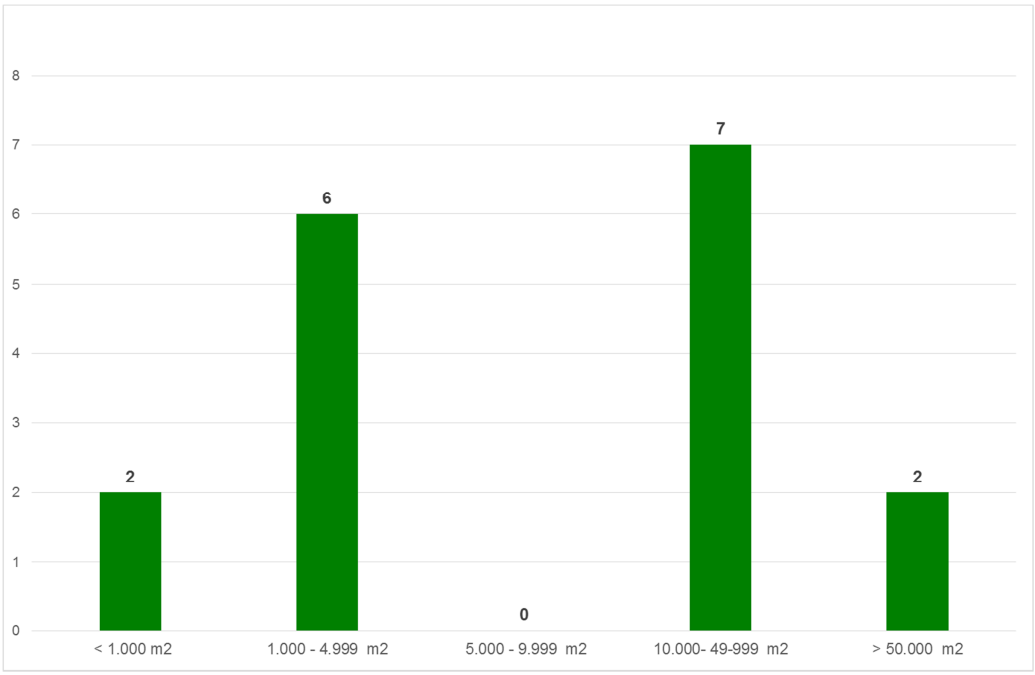


Abb. 8: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Moisling

Das Gros der Grünflächen in Moisling stellen die Grünzüge am Andersen- und am Brüder-Grimm-Ring dar, ergänzt durch die Grünfläche Auf der Kuppe. Diese Flächen werden aktuell durch das Förderprogramm Soziale Stadt Moisling überplant und sollen eine Grundüberholung erfahren, damit die Grünflächen den neuen Ansprüchen gerecht werden können.

Dabei wird es einmal darum gehen, die pflanzlichen Strukturen zu prüfen und aus gärtnerischer Sicht zukunftsfähig zu machen. Zum anderen sollen die Nutzungsmöglichkeiten deutlich verbessert werden, u.a. durch die Vernetzung von Spiel- und Aufenthaltsflächen und die Anlage eines Bezirksspielplatzes für Kinder und auch für Jugendliche in der Mitte Moislings (ähnlich wie in der Beethovenstraße in St.-Lorenz-Nord in 2015 umgesetzt).

Flächenmäßig groß sind die Grünflächen zwischen Sterntalerweg, Krähenwald, Trave und der Siedlung Aueblick sowie die Flächen zwischen Stecknitzstraße und dem Moislinger Mühlenweg am Kanal. Diese Flächen sind zum großen Teil Bestandteil der Naturerlebnisräume und werden sehr extensiv gärtnerisch gepflegt.

In Niendorf / Moorgarten und in Reecke werden nur punktuelle kleinere Grünflächen unterhalten.

3.2.4 Buntekuh

In Buntekuh stehen jedem Einwohner 11,4 m^2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

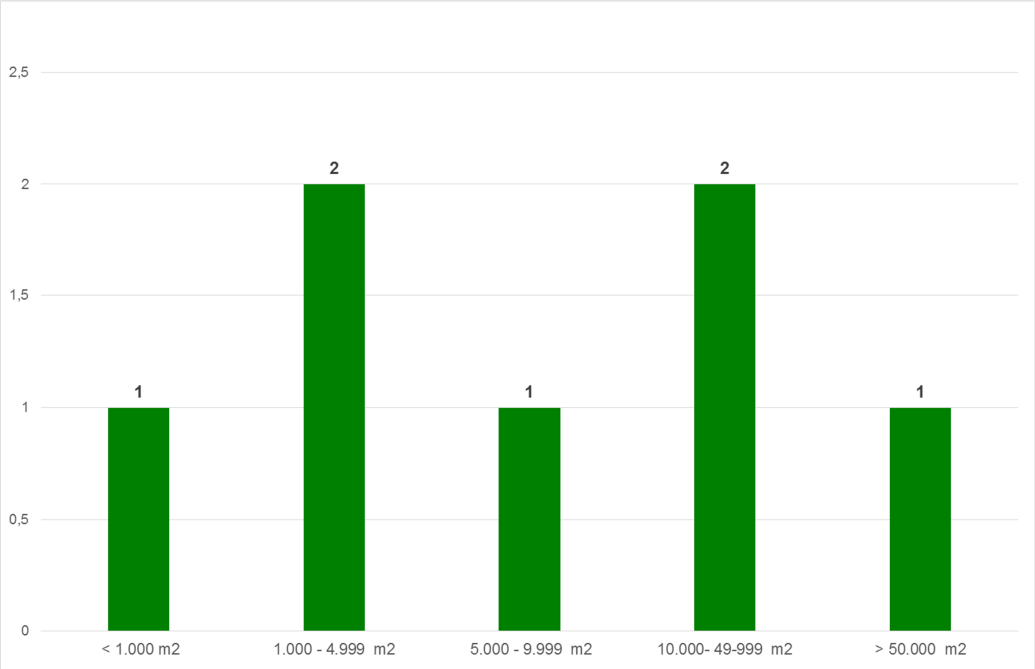


Abb. 9: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Buntekuh

Für die Grünflächen in Buntekuh bestimmend sind die großen Grünzüge zwischen der Kamelbrücke und der Ziegelstraße mit Ausleger parallel zur Korvettenstraße und das Wiesental zwischen Fregattenstraße und Koggenweg. Beide Flächen sind mit finanziellen Mitteln des Programms Soziale Stadt vor wenigen Jahren umgestaltet worden, dabei wurden neue Spiel- und Aufenthaltsflächen geschaffen, die auch sehr gut angenommen werden. Die in diesem Stadtbezirk vorherrschende dichte Bebauung mit Mehrfamilienhäusern mit einem geringen Anteil von privaten Grünflächen führt zu einem hohen Nutzungsdruck, der einen entsprechenden Pflegeaufwand nach sich zieht. Ist dieser aus finanziellen und/oder personellen Gründen nicht möglich, ist die Umgestaltung nur eine begrenzte Zeit nachhaltig.

3.2.5 St.- Lorenz- Süd

In St. Lorenz-Süd stehen jedem Einwohner 8,94 m^2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

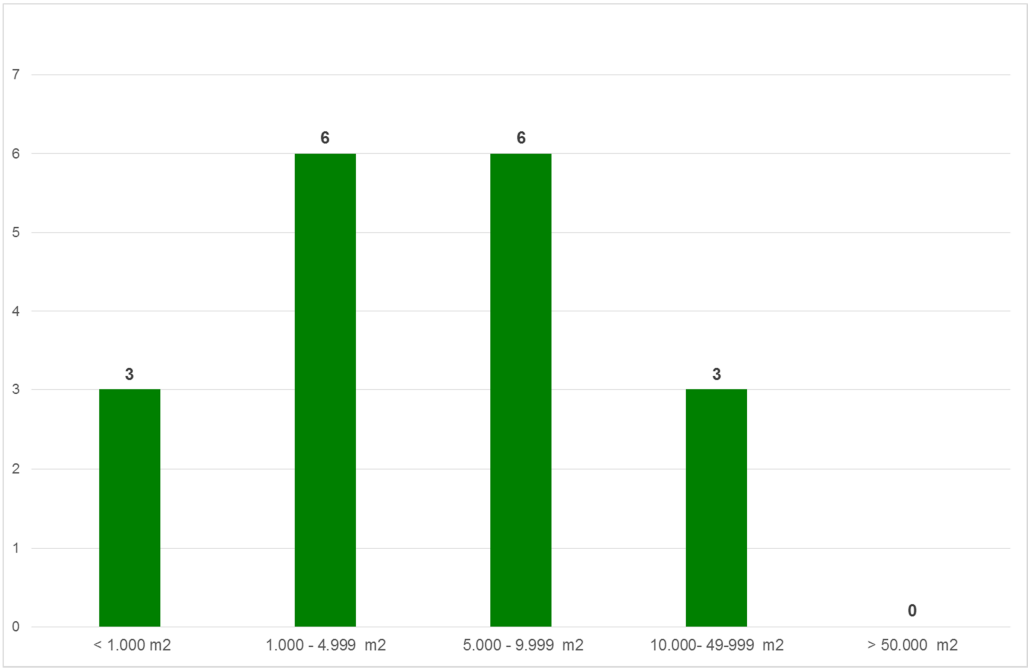


Abb. 10: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – St. Lorenz-Süd

In diesem Stadtteil sind öffentliche Grünanlagen rar, zu nennen sind vor allem der Kinderspielplatz Hanseplatz (auch Lunapark genannt), die Grünanlage an der Wielandstraße, kleine punktuelle Grünflächen am Teutonenweg und am Angelnweg sowie die Grünflächen im neueren Baugebiet Roter Löwe zwischen Laubenweg und Ringreiterweg.

Der Hanseplatz und der Spielplatz Angelnweg wurden im Rahmen des Programms Soziale Stadt St.-Lorenz-Süd grundüberholt und modernisiert, wobei der letztere wiederholt von Vandalismusattacken heimgesucht worden ist. Der Hanseplatz ist zum Glück davon nicht betroffen und ist vielfältig nutzbar.

Im Gebiet gibt es darüber hinaus Voruntersuchungen zu einer Überplanung und Überbauung eines Teiles der DB-Gleisanlagen und der Bahnkleingärten. In diesem Zusammenhang würden auch an der Bahn neue Grünflächen geschaffen werden. Bedeutende Grünanlage ist der Uferbereich des Kanals. Hier wäre eine Verbreiterung des Uferweges zur besseren gemeinsamen Nutzung von Rad- und Fußgängers notwendig. Zudem sollte das Aufenthaltsangebot deutlich verbessert werden.

Wünschenswert wäre die Herstellung eines grünen Rundwanderweges, da die Möglichkeiten zur Erholung und Aufenthalt im Grünen innerhalb des Stadtbezirkes sehr beschränkt sind.

3.2.6 St.- Lorenz- Nord

In St. Lorenz-Nord stehen jedem Einwohner 18,85 m^2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

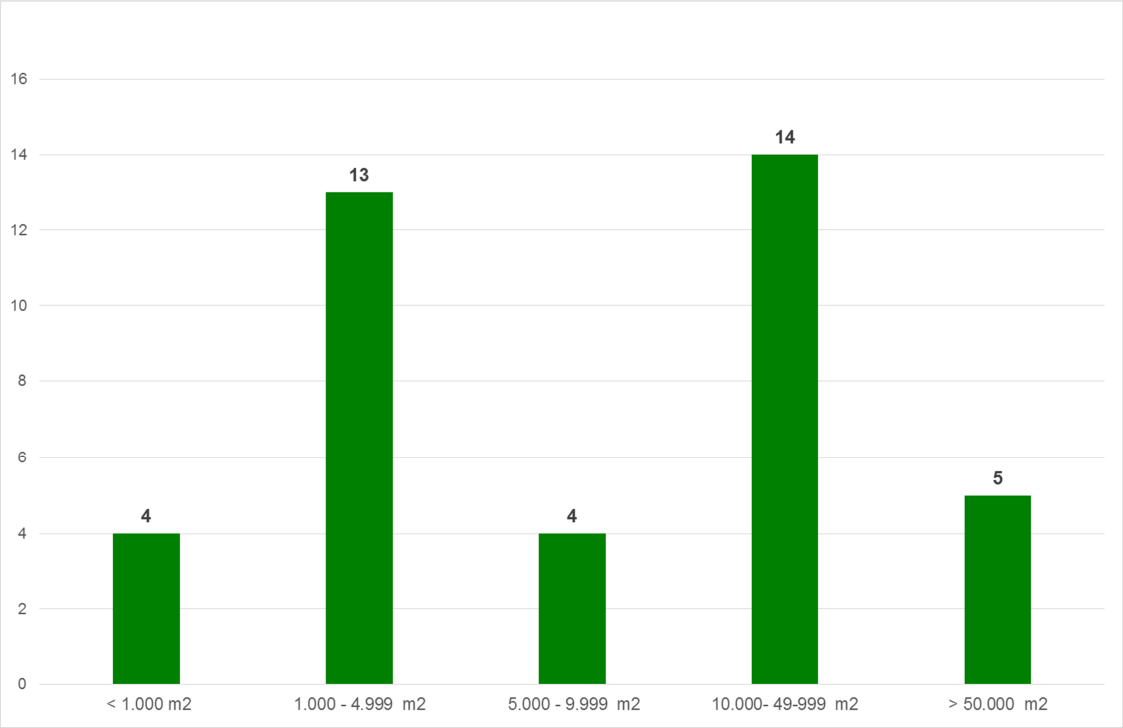


Abb. 11: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – St. Lorenz-Nord

Auch für diesen Stadtteil ist die Versorgung in den Stadtbezirken sehr unterschiedlich. Teilweise ist eine Unterversorgung mit Grünanlagen zu verzeichnen. Insbesondere für die dicht bebauten und besiedelten Quartiere um den Brolingplatz und in Vorwerk fehlen wohngebietsnahe Grünflächen und –züge.

Im Stadtbezirk Holstentor-Nord sind punktuelle Grünanlagen wie die Spielplätze Westhoffstraße, Waisenhofstraße/Wickedestraße, Marquardplatz, Hugo-Distler-Straße und der Grünzug an der Ziegelstraße zu nennen. In diesem Grünzug liegt auch auf Höhe Beethovenstraße der erste nach dem Spielplatzkonzept aus dem Jahre 2010 neu gebaute Bezirksspielplatz.

Im Stadtteil liegen im Stadtbezirk Falkenfeld/Vorwerk auch eine Grünfläche an der Autobahn, beginnend an der Bornhövedstraße, sowie der Naturerlebnisraum Stockelsdorfer Landgraben, der sich bis zum Tremser Teich erstreckt.

Im westlichen Teil des Stadtteils liegt im Stadtbezirk Dornbreite die Fläche des Krempelsdorfer Volksparks, der sich durch das Flutgrabental bis zur Humboldtwiese (auch als Schafberg Dornbreite bekannt) verlängert mit der Option, bis nach Groß-Steinrade zum Morier Hof auf der Trasse der ehem. Segeberger Eisenbahn gelangen zu können. Die Erholungsqualität des Krempelsdorfer Volkspark ist leider durch Lärm aufgrund der Autobahnnähe eingeschränkt.

Bisher nicht realisiert, aber im Konzept geplant, ist eine Wanderwegeanbindung von der Krempelsdorfer Allee entlang des wieder entrohrten Grenzgrabens zu Stockelsdorf bis zum Steinrader bzw. Morier Hof einschließlich des Spielplatzes Am Stadtgüterweg.

3.2.7 St.- Gertrud

In St. Gertrud stehen jedem Einwohner 23,82 m2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

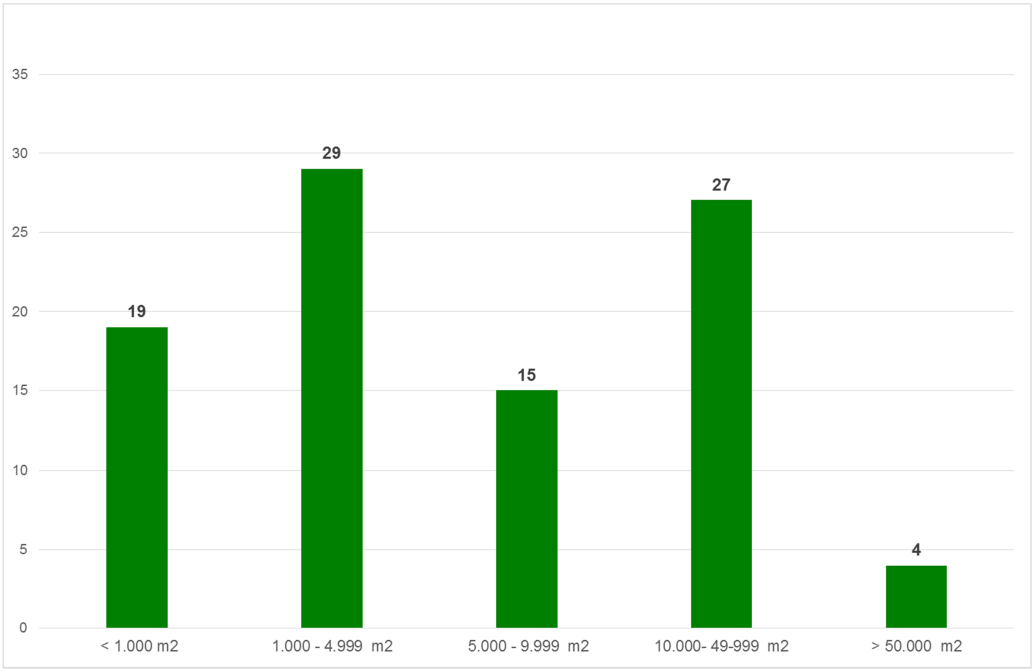


Abb. 12: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – St. Gertrud

Der Stadtteil St.- Gertrud ist grundsätzlich gut mit Grünanlagen versorgt. Exemplarisch sind hier zu nennen: der Stadtpark, der Eschenburgpark, die Grünanlage am Jerusalemsberg, die Grünanlage ehem. Tierpark im Stadtbezirk Burgtor/Stadtpark, der Drägerpark, die Grünanlage Tor der Hoffnung, das Wakenitzufer, der Moltkeplatz, der Meesenplatz, die Grünanlage im Wohngebiet Waldersee, die Grünzüge Albert-Schweitzer-Straße und Folke-Bernadotte-Straße sowie der Grünzug entlang der Wakenitz und der Grünzug von der Schlutuper Straße bis zur Brandenbaumer Landstraße im Stadtbezirk Marli/Brandenbaum.

Im Stadtbezirk Eichholz liegen die Grünanlagen am Seerosenteich, das Wakenitzufer bis zum Kleinen See, die Krebskuhle zwischen Guerickestraße und der Benzstraße sowie der Naturerlebnisraum Plankenwiese.

Im Stadtbezirk Karlshof/Israelsdorf/Gothmund liegen der Waldspielplatz Katharineumswiese, die Spielplätze Dornierstraße, Bunsenweg, der Ehrenfriedhof und die Grünfläche am Eichenweg/Denkmal Am Teich.

3.2.8 Schlutup

In Schlutup stehen jedem Einwohner 9,67 m^2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

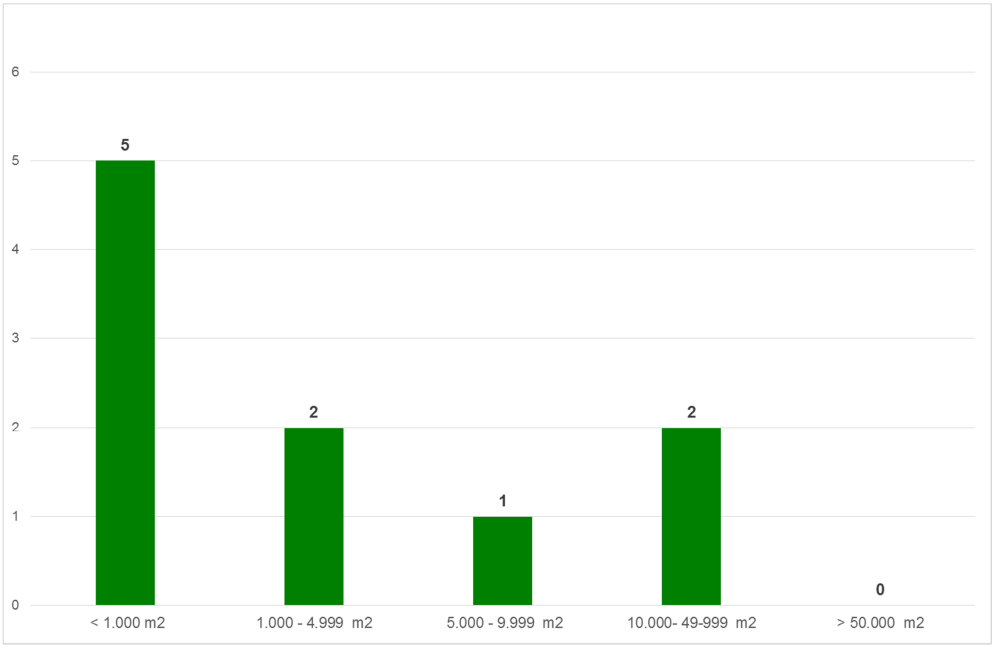


Abb. 13: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Schlutup

Der Stadtteil Schlutup ist insgesamt ein grüner Stadtteil durch das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet mit gehölzreichen Brachflächen, Mager- und Trockenrasen sowie Feuchtbiotopen wie der Speckmoorniederung, dem Schwarzmühlenteich, dem ehemaligen Müllermoor und dem unbebauten Uferabschnitt der Untertrave sowie der unmittelbaren Nähe zum Stadtforst Lauerholz. Öffentliche Grünflächen sind jedoch wenige vorhanden, hier sind beispielhaft nur der Schlutuper Mühlenteich, die Spielplätze Tannenschlag, Voßbergbogen, Lauer Weg, das Müllermoor und die Grünanlage am Fischereihafen zu benennen.

3.2.9 Kücknitz

In Kücknitz stehen jedem Einwohner 31,35 m2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

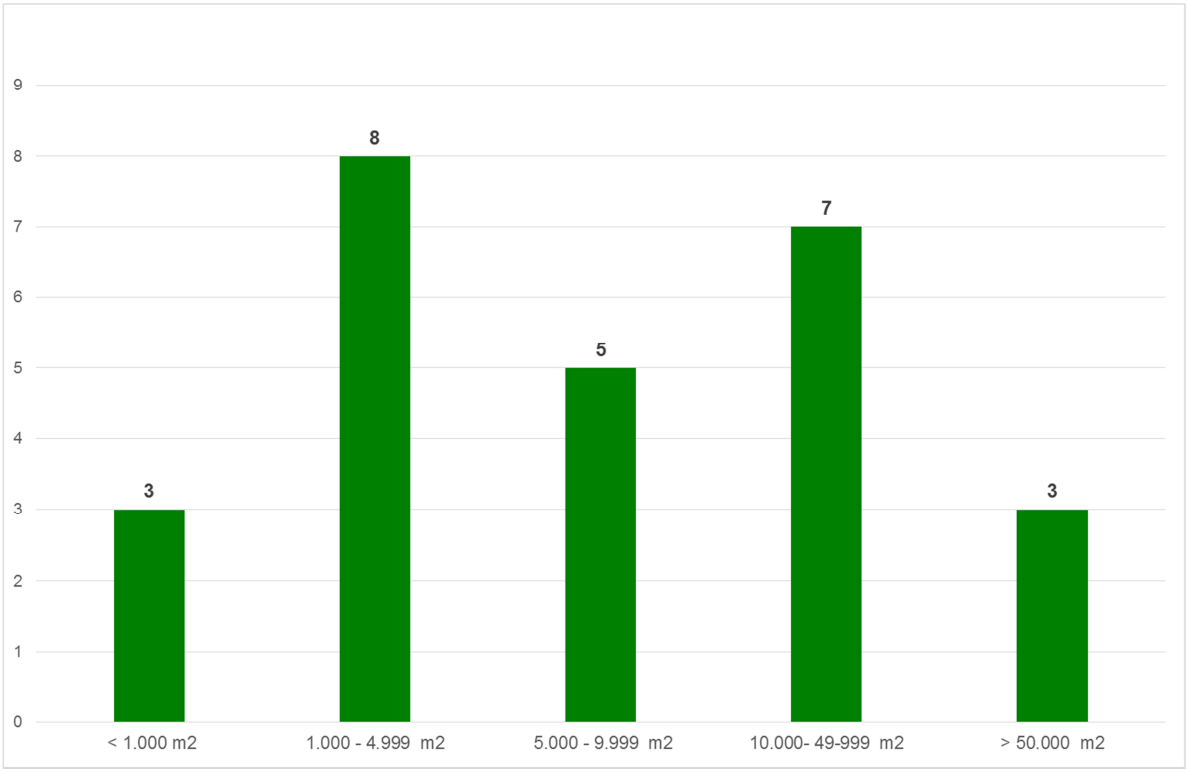


Abb. 14: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Kücknitz

Im Stadtteil Kücknitz gibt es keine einheitliche Grünstruktur, da die einzelnen Stadtbezirke unterschiedlich strukturiert sind. Der Stadtbezirk Alt Kücknitz / Dummersdorf / Roter Hahn hat die qualifizierteste Versorgung mit öffentlichen Grünflächen, als Beispiele seien hier genannt: die Grünzüge im Schlesienring sowie im Westpreußenring, der Schulwald an der alten B 75 und der Freizeitpark Roter Hahn. Alle diese Grünflächen sollten in den nächsten Jahren planerisch überarbeitet werden und anhand der Nutzungsmöglichkeiten in Verbindung mit der tatsächlichen Nutzung ein Unterhaltungskonzept erstellt werden.

Im Stadtbezirk Dänischburg / Siems / Rangenberg gibt es in erster Linie naturnahe Grünflächen, darunter langgestreckte wie der Streifen entlang der Autobahn und punktuelle wie die Grünanlage am Böhmskamp, letztere mit Spiel- und Bolzplatzangeboten.

In Herrenwyk ist noch die naturnahe Grünfläche an der Werkstraße und der Spiel- und Bolzplatz Silberstraße zu nennen.

Insgesamt gibt es in Kücknitz viel Grün, dieses liegt aber vielfach in anderer Verwaltung als bei Stadtgrün und Verkehr wie die Flächen des Bereiches Stadtwald im Mühlenbachtal oder im Waldhusener Forst.

3.2.10 Travemünde

In Travemünde stehen jedem Einwohner 41,27 m2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

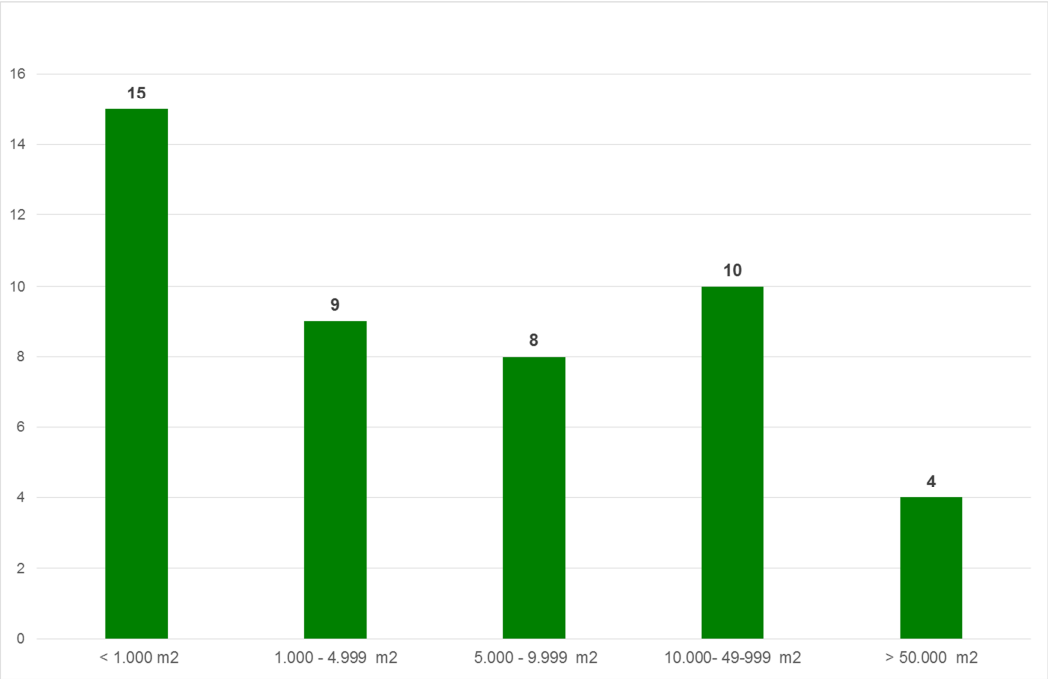


Abb. 15: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Travemünde

Die qualitativ hochwertigsten öffentlichen Grünflächen im Stadtteil Travemünde liegen seit den 90er Jahren in der Verwaltung der Kurbetriebe und werden z.T. im Auftrag vom Bereich Stadtgrün und Verkehr gepflegt, hier sind exemplarisch zu nennen: der Godewindpark, der Brügmanngarten, die „Eselswiese“, der Grünstrand, der Dr. Zippel-Park und die Strandpromenade. Der Wanderweg oberhalb des Brodtener Steilufers ist hier ebenfalls zu nennen.

Eigenständige Grünflächen in Verwaltung des Bereiches Stadtgrün und Verkehr sind die Grünanlage an der Nordmeerstraße (im Volksmund „Orkneypark“) genannt, die Kinderspielplätze an der Schwedenstraße, Islandstraße, dem Brodtener Kirchsteig und in der Teutendorfer Siedlung, die Grünzüge an der Prof.-Hagelstein-Straße, dem Steenkamp und der Siedlung Ewershof.

Auf dem Priwall sind nur punktuell Grünflächen in der Verwaltung von Stadtgrün und Verkehr wie der Kinderspielplatz in der Waldfläche an der Mecklenburger Landstraße, auch hier sind die Kurbetriebe federführend auf eigenen Grünflächen. Die Waldflächen werden vom Stadtwald unterhalten, z.T. als Auftragnehmer der Kurbetriebe, dies gilt auch für Waldflächen am Kalvarienberg und oberhalb des Kowitzberges am Brodtener Ufer.

4. Grünflächenbedarf

4.1 Grün im Spannungsfeld

Nach Empfehlung der Europäischen Umweltagentur sollte von jedem Punkt einer Stadt eine Grünanlage nicht weiter als 300 Meter entfernt sein. In diesem Kontext hat die Bundesregierung klare Ziele: „Bis zum Jahre 2020 ist die Durchgrünung der Siedlungen einschließlich des wohnumfeldnahen Grüns (zum Beispiel Hofgrün, kleine Grünflächen, Dach- und Fassadengrün) deutlich erhöht. Öffentlich zugängliches Grün mit vielfältigen Qualitäten und Funktionen stehen fußläufig zur Verfügung“.[6] In der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung 2002 das Ziel formuliert, pro Tag maximal 30 Hektar neue Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch zu nehmen. Vorrangig sollen Kommunen dies durch eine Innenentwicklung erreichen. Diese bauliche Verdichtung der Städte führt in kommunalen Entscheidungsprozessen häufig zu Konflikten über den Umgang mit urbanem Grün. Grünflächen und Bauland stehen in einen unmittelbaren Wettbewerb zueinander. Nicht selten fällt die Entscheidung gegen den Erhalt von Grünflächen.

Das wirft die Frage auf, wie viel Grün der Mensch eigentlich braucht. Die Antwort darauf ist wohl so individuell wie der Mensch selbst. Sie macht aber auch das Spannungsfeld deutlich, in dem sich eine Kommune bewegt, deren Grund und Boden begrenzt ist: Sie muss derzeitigen und künftigen Einwohnern innerstädtischen Wohnraum anbieten und Ihnen zugleich ein gutes Grünangebot machen. Viele Kommunen nutzen deshalb Orientierungswerte, mit denen sie die „Grünversorgung“ ihrer Einwohner gewährleisten – sowohl in Bezug auf ihre Funktion, als auch auf ihre Qualität und ihre Größe.

Ortsgebundene Lebenssituationen wie das Wohnumfeld oder die Nähe zum Umland oder zu industriell genutzten Stadtteilen spielen bei dieser Bemessung heute eine Rolle. Aber auch die Zusammensetzung der Bevölkerung sowie die Altersstruktur einzelner Stadtteile. Naturschutzrechtliche Ansprüche von mindestens 10 % der Landesfläche für den Biotopverbund fordert wiederum das Bundesnaturschutzgesetz. Nicht zuletzt auch die Einwohnerzahl und Erreichbarkeit von Grünflächen in Bezug zur Wohnbebauung setzen Maßstäbe.

Folgende quantitativer Orientierungswerte können als Bewertungsmaßstab für die Bedarfs- und Defizitermittlung und somit zur Kontrolle bei der Stadtplanung herangezogen werden.

Freiraumtypen	**Orientierungswerte Grünflächenversorgung u. Entfernungen zum Wohngebiet**	**Stadt**	**Orientierungswert für Mindestgrößen von öffentlichen Freiräumen**
Wohngebietsbezogene, wohnungsnahe Freiräume	4 – 6 m² / Einwohner bei einer Entfernung von ca. 150 – 500 m	B, HH, M, N, BS FR	0,5 – 5 ha (Braunschweig)
Siedlungsnahe / landschaftsorientierte Freiräume	7 m² / Einwohner bei einer Entfernung von ca. 1 km	B, FR, M, KA	10 ha, 50 ha (Bezirkspark Berlin)
Öffentliche Quartiersgrünfläche	8-15 m² / Einwohner	S	-
Kommunale Parkanlagen und Grünflächen	16 m² / Einwohne 13 m² / Einwohner	MS HH	-
Spielplätze und Freiräume zum Spielen	-	Nach DIN 18034	Kinder < 6 Jahre mind. 500 m² Kinder 6 - 12 Jahre mind. 1.000 m², bei naturnahen Spielbereiche 1 ha. Kinder und Jugendliche mind. 1 ha

Abb. 16: *Orientierungswerte Grünflächenversorgung und Mindestgrößen von Freianlagen*[7]

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) empfiehlt, dass jedem Einwohner zur Naherholung Grünflächen mit einer Mindestgröße von ≥ 1 ha in einer Entfernung

[6] Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB):Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft, Grünbuch Stadtgrün, S. 71, 2015

[7] Böhm J., Böhme C., Bunzel A., Kühnau C, Reinke M.: Urbanes Grün in der doppelten Innenentwicklung, BfN-Skriten 444, S. 29 u.30, 2016

von 300 m Luftlinie (≈ 500 m Fußweg) und größerer städtischer Grünflächen ≥ 10 ha in einer Entfernung von 700 m Luftlinie (≈ 1.000 m Fußweg) zur Verfügung gestellt werden[8].

Orientierungswerte können als Hilfestellung für die Festlegung Lübecker Werte dienen. Jedoch ist es erforderlich, diese an die Lübecker Verhältnisse anzupassen.

Auch innerhalb der Stadt gibt es Unterschiede: Vor allem der Innenstadtbereich und Quartiere mit Zeilen-, Block- und Blockrandbebauung weisen Gründefizite auf. Besonders gravierend ist die Lage in sozial benachteiligten Quartieren. „Der Anteil aller Grünflächen ist bundesweit nach Berechnungen des BBSR dort mit durchschnittlich 38 m² pro Einwohner deutlich niedriger als der allgemeine Durchschnitt mit 50 m² pro Einwohner. Auch gemeinsame Analysen von Sozial-, Umwelt- und Gesundheitsdaten belegen Gründefizite in Quartieren, in denen ärmere Bevölkerungsschichten leben.“[9] Die Bedeutung des Wohnumfeldes ist jedoch gerade für Menschen besonders hoch, die aufgrund einer geringeren Mobilität und dem damit verbundenen geringeren Aktionsradius besonders auf die Ressourcen im Wohnumfeld angewiesen sind. Das betrifft neben den Bewohnerinnen und Bewohnern sozial benachteiligter Quartiere auch ältere Menschen.

Die Verschärfung der sozio-ökonomischen Unterschiede und des demographischen Wandels spiegelt sich somit auch in der Verteilung des Stadtgrüns wider. Verstärkt wird das Problem dadurch, dass oftmals die Umweltbelastung mit Feinstaub, NO, CO, Lärm und anderen schädlichen Umweltwirkungen in sozial benachteiligten Lagen höher liegt als gesamtstädtisch. Solche Gebiete mit höheren Luftschadstoffimmissionen sind meist gekennzeichnet durch überdurchschnittlich hohe Verkehrszahlen und relativ wenig Grünflächen. Dies führt zu einer doppelten Benachteiligung der Wohnbevölkerung.

Zudem führt die zunehmende Verdichtung der Siedlungsräume dazu, dass Grünflächen nicht nur intensiver, sondern auch multikodiert genutzt werden. Teilweise überlagern sich dabei die verschiedenen Interessen der Besucher, teilweise widersprechen sie sich sogar. Die wachsender Nutzungsvielfalt und –intensität führen zu immer höheren Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen.

Um eine ausreichende Freiraumversorgung für alle Bürger sicherzustellen, werden im Folgenden funktionale und quantitative Ziele für die Freiraumversorgung in Lübeck definiert.

Die funktionalen Ziele bezeichnen die Schwerpunkte der Funktionen und Nutzungen der Freiräume. Dazu wurden die öffentlichen Freiräume in Stadtgrün-Schwerpunkte eingeteilt. Dennoch werden natürlich in jeder Anlage so viele Funktionen wie möglich angeboten.

Die quantitativen Ziele, d. h. Flächengrößen und Erreichbarkeit, wurden auf Basis von wissenschaftlichen Werten und Erfahrungen erarbeitet.

[8] BBSR: Handlungsziele für Stadtgrün und deren empirische Evidenz (2018)
f[9] s. BMUB: Grünbuch Stadtgrün in der Stadt (2015)

4.2 Ziele der Freiraumversorgung für Lübeck

Das **Stadt-Grün** bildet das Grundgerüst an Freiräumen, in das die Bebauung der Gesamtstadt eingebettet ist. Diese Flächen des Stadt-Grüns sind sehr heterogen in Nutzung, Gestaltung und Ausstattung. Folgende, vielfältige Funktionen werden von Grün- und Freiflächen erfüllt:

Soziale Aspekte



- Gesellschaftliche Teilhabe aller
  - Generationen
  - Kulturen
  - Einkommen
  - geistigen Fähigkeiten
  - körperlichen Handicaps
- Kommunikation, Begegnung
- Bildung, Naturerfahrung, Sinneswahrnehmung
- Urban gardening
- Hundeauslauf

Wohlbefinden



- Bewegung
- Sport und Spiel
- Entspannung
- Ruhezone
- Sonne, Licht, Wärme
- Temperaturregulation
- Luftqualität
- Luftaustausch oder Windschutz
- Schönheit, Vielfalt, Stadtbild
- Gartendenkmalpflege, Gartenkultur

Ökologie, Umwelt



- Vernetzung
- Mobilität
- Retention, Wasserrückhaltung
- Schutz vor Erosion
- Biologische Vielfalt, Biodiversität
- Biotopverbund

Finanzen, Ökonomie



- Wertsteigerung von Grundstücken im Umkreis
- Standortfaktor für Wohnortwahl
- Veranstaltungen
- Tourismus

Nach den von ihnen hauptsächlich zu erfüllenden Funktionen werden die öffentlichen Frei- und Grünanlagen in **Stadtgrün-Schwerpunkt** eingeteilt.

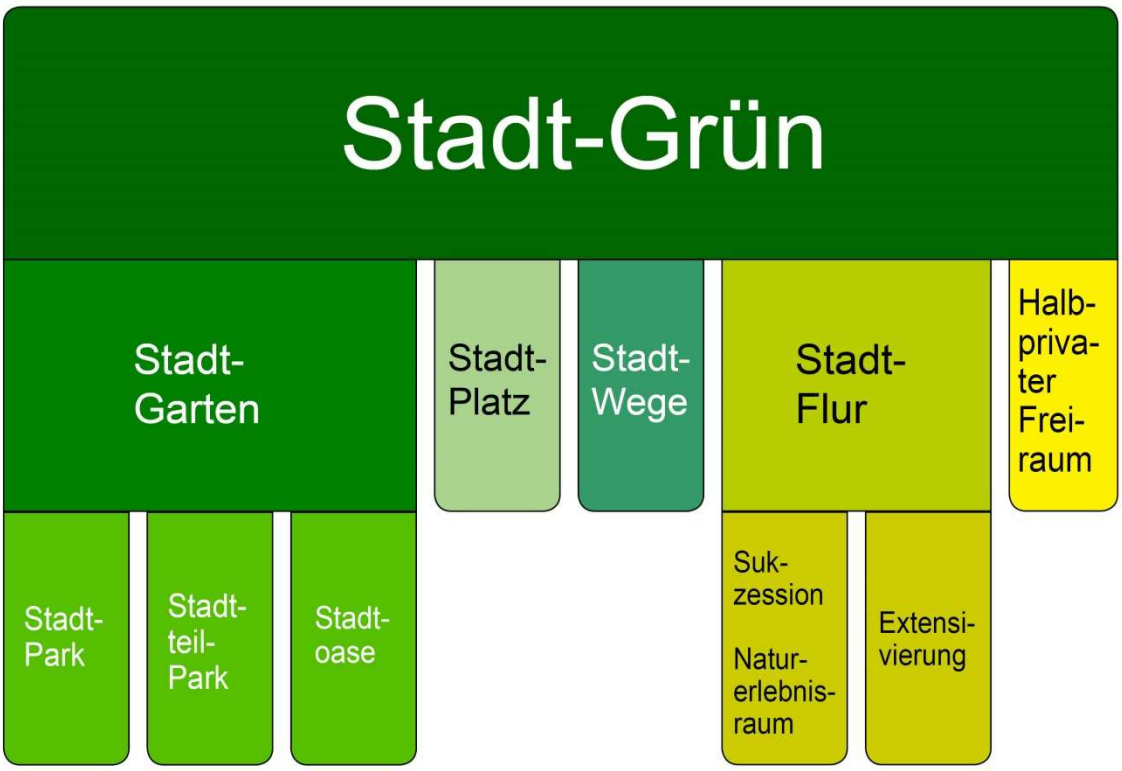
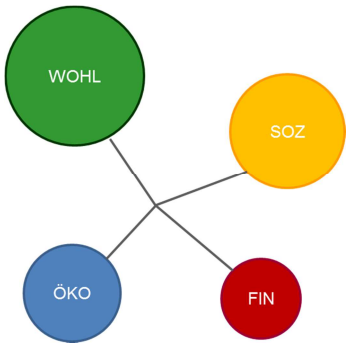


Abb. 17: Funktionale Ziele: Schwerpunkte des Stadt-Grüns

Für jeden Stadtgrün-Schwerpunkt wird eine Leitfunktion mit Zusatzfunktionen definiert. Zur Ermittlung der Leit- und Zusatzfunktionen werden die sozialen Aspekte, das Wohlbefinden, die Umweltaspekte und die ökonomischen Auswirkungen ins Verhältnis gesetzt. Aus dem Funktionsprofil lässt sich Ziel, Gestaltung und Aufwand der Pflege ableiten.

4.2.1 Stadt-Gärten – die grünen Visitenkarten der Stadt



Stadt-Gärten sind die grünen Visitenkarten der Stadt und der Stadtteile. Auch wenn sich Gestaltung und Ausstattung der urbanen Grünräume sehr unterschiedlich präsentieren, sind Stadt-Gärten geprägt durch die Gestaltung und Inszenierung von Natur und Landschaft im städtischen Kontext. Hier verbinden sich natürliche Elemente und die ästhetische Arbeit der Landschaftsarchitektur (Schöbel 2003a). Unter den Stadt-Gärten werden die gestalteten, öffentlichen Grünanlagen gefasst, die als grüne Visitenkarten eine besondere Bedeutung im System öffentlicher Freiräume besitzen.

Es wird zwischen Grünanlagen mit stadtweiter (**Stadt-Park**) und mit stadtteilbezogener Bedeutung (**Stadtteil-Park**) und der wohnungsnahen Grünversorgung (**Stadt-Oase**) differenziert.

Stadt-Parks mit stadtweiter Bedeutung sind**:**

- Drägerpark
- Holstentoranlage
- Schulgarten
- Stadtpark
- Wallanlagen



Die bestehenden Grünanlagen in den Stadtteilen werden hinsichtlich ihrer Funktion als **Stadtteil-Parks** von besonderer Freiraumbedeutung für die lokale Ebene und **Stadt-Oasen** als Nahversorgung im Quartier benannt.

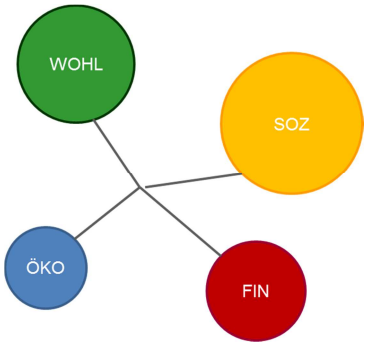
Freiraumversorgung

Funktionales Ziel: Schwerpunkt Wohlbefinden

Quantitative Ziele:
Ein Stadtteil-Park hat eine Flächengröße von mindestens 5 ha. Eine Versorgung der Einwohner im Einzugsbereich von min. 10 m^2 Parkfläche ist sicherzustellen. Die Anlagen sind in 1.500 m erreichbar.

Weiterhin werden zur Nahversorgung öffentliche Grünanlagen als Stadt-Oasen angeboten, die in einer Entfernung von 300 - 500 m erreichbar sind. Pro Einwohner im Einzugsgebiet stehen 4 m^2 zur Verfügung.

4.2.2 Stadt-Plätze - Kommunikationspunkte des öffentlichen Lebens



Stadt-Plätze sind zentrale Orte urbanen Lebens, eingebunden in eine spezifische städtebauliche Struktur. Sie wurden früher als Gerichts-, Fest- oder Marktplatz, als Versammlungsorte oder Repräsentationsanlagen angelegt.

Der offene Platz lässt unterschiedliche und flexible Nutzungen zu, er eröffnet Begegnungs- und Bewegungsräume. Die Mono-funktionalisierung für Stellplätze widerspricht dieser Idee grundsätzlich. Stadt-Plätze tragen maßgeblich zur Qualifizierung und zum Imagegewinn der Stadt(teile) bei. Ziel ist es, die Rolle der Stadt-Plätze im Rahmen qualitätsvoller Gestaltungskonzepte zu würdigen, dabei die angrenzende Bebauung mit einzubeziehen und auf eine vielfältige Nutzbarkeit des Platzes hinzuwirken ist. Es wird zwischen Plätzen mit stadtweiter und mit stadtteilbezogener Bedeutung unterschieden. Promenaden an den Wasseradern werden hier den Plätzen zugerechnet

Stadt-Plätze – Plätze mit stadtweiter Bedeutung

- Promenaden an der Obertrave /Untertrave
- Rathausmarkt
- Schrangen
- Klingenberg
- Koberg



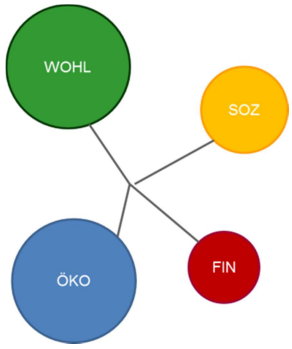
Stadtteil-Plätze – Plätze mit lokaler Bedeutung

- Brolingplatz
- Kücknitzer Kirchplatz
- Schlutup Mark
- Am Brink
- Platz am Meesenring

Freiraumversorgung

Funktionales Ziel: Schwerpunkt Soziale Aspekte

4.2.3 Stadt-Wege – In Lübeck geht´s gut!



Mit den Stadt-Wegen sollen Verbindungen abseits der Hauptverkehrsachsen wiederbelebt oder geschaffen werden. Die Stadt-Wege sollen auf möglichst reizvollen Routen die Stadtlandschaft erschließen und Brücken zwischen den Stadtteilen und den großen Freiräumen der Stadt schlagen.

Zu Stadt-Wegen zählen:

- **Grünachsen** von übergeordneter Bedeutung, z.B. entlang der Gewässer
- **Grünzüge** als Grünraumverbindungen mit einer Abfolge verschiedener Grünräume
- **Grünwege** als begrünte Fußwege- und Radverbindungen alternativ zum Straßenraum. Betrachtet werden hier auch die Hauptwege in Kleingartenanlagen.
- **Begrünte Straßenräume** mit straßenbildakzentuierenden Grünelementen wie wegbegleitende Grünstreifen, Grüninseln, Baumreihen, Heckenzügen.

Die Funktion eines Verkehrswegenetzes für den nicht motorisierten Individualverkehr gewinnt zunehmend an Bedeutung. Mit dem zu entwickelnden Netz der Freiräume sowie dem Rad- und dem Fußwegesystem soll eine neue Infrastruktur urbaner Mobilität entstehen.

Die Grünverbindungen haben als lineare Strukturen eine wichtige Funktion für den Erhalt und Verbreitung der Arten und tragen zur Wiedervernetzung der Lebensräume bei.

Freiraumversorgung

Funktionale Ziele: Schwerpunkte Wohlbefinden, Ökologie/Umwelt

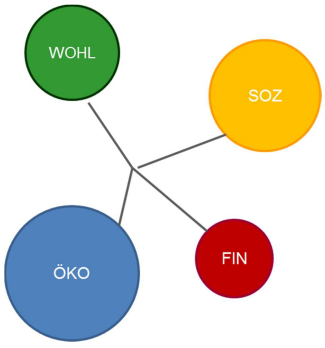
quantitative Ziele:
Für 50% der Hauptverkehrsstraßen gibt es alternative oder qualitativ aufgewertete Stadt-Wege für Fußgänger und Radfahrende.

Die Vorgaben des Landschaftsplanes und des Bienenaktionsplanes werden umgesetzt.

4.2.4 Stadt-Flur – grüne Inseln und Stadtränder

Der Schwerpunkt der Stadt-Flur ist Ökologie und Umwelt. Damit werden eine gestalterische und damit optisch erkennbare Änderung der Anlagen und eine Nutzungsänderung stattfinden. Es ergeben sich Optionen einer naturnäheren Entwicklung und damit Steigerung der Biodiversität, Möglichkeit der Naturerfahrungen und individuellen Aneignung der Flächen. Stadt-Flur bietet damit naturbezogene Freiraumnutzung am Stadtrand und innerhalb der besiedelten Bereiche als grüne Inseln. Diese werden durch die Stadt-Wege zu einem grünen Netz verbunden.

Die konsequente Förderung der Naturnähe der Flächen erzeugt eine besondere Gestaltqualität als Kontrast zu den urbanen Grünräumen. Nicht erst seit der Entdeckung von Wildnis-Spielpotentialen oder Industrienatur hat die Freiraumplanung erkannt, dass Ökologie eine Ästhetik hat.



Sukzession – Wildnis zulassen und Naturerlebnisraum

Über eine gelenkte Sukzession von Flächen lassen sich naturnahe Freiraum-Qualitäten erzeugen. Dies wäre z. B. auf einem Standort mit durchschnittlichen Wuchsbedingungen in 150 Jahren ein Buchenwald.

Inszenierte Wildnis gehörte als fester Bestandteil zum Inventar der englischen Landschaftsgärten. Heute wird die spontane Vegetationsentwicklung in naturnahen Lebensräumen ebenso geschätzt wie auf alten Industriebrachen und Bergehalden, z.B. im

Ruhrgebiet. Wildnis besitzt eine eigene Ästhetik, die besondere Orte und Begegnungen zwischen (Stadt)Mensch und (Stadt)Natur hervorbringt. Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass dies besonders für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine hohe Bedeutung hat.

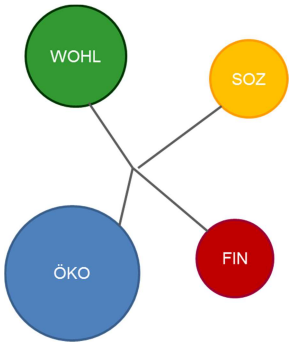


Im § 38 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) lautet der Absatz 1: „Naturerlebnisräume sollen den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr."

Naturerleben beginnt idealerweise an der Haustür. In den Städten gibt es jedoch heute weniger denn je größere "freie Räume", die nicht irgendeiner Form der Planung, Nutzung, Pflege oder Bearbeitung unterliegen.

In Lübeck gibt es bereits Naturerlebnisräume, das sind fest bestimmte, stadtnah gelegene „Wildnis"-Räume, die man frei betreten darf. Sie sind so ausgewählt, dass Kinder und Erwachsene dort die Natur mit allen Sinnen erleben können. Außerdem werden auf Naturerlebnispfaden Anregungen geboten, wie Natur auf unterschiedliche Weise und mit allen Sinnen erfahren werden kann.

Extensivierung



Die natürliche Vegetationsentwicklung und der damit verbundene Gehölzaufwuchs ist jedoch nicht immer die beste Alternative für Grünflächen am Siedlungsrand oder im Siedlungszusammenhang. Viele Flächen sollen langfristig – zumindest in Teilbereichen – offen gehalten werden. Gründe hierfür liegen in der besseren Nutzbarkeit offener Flächen im städtischen Kontext oder auch zum Erhalt bzw. zur Erhöhung der Vielfalt von verschiedenen Landschafts- bzw. Stadtbildern und der damit verbundenen Tier- und Pflanzenarten.

Im Vergleich zu den Stadt-Gärten wird die Ausstattung, wie Wege, Bänke und Abfallbehälter auf die wesentlichen Bereiche konzentriert.

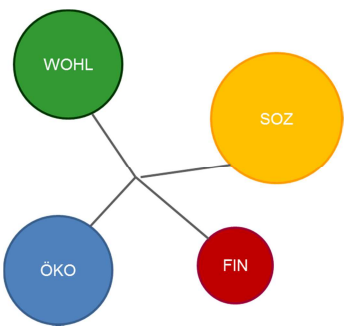
Freiraumversorgung

Funktionale Ziele:
Sukzession: Schwerpunkte Ökologie und soziale Aspekte
Extensivierung**:** Schwerpunkt Ökologie

Qualitative Ziele:
Stadt-Flur wird das gesamte Stadtgebiet durchdringen und in Teilen, dort wo ökologisch und landwirtschaftlich verträglich, in Verbindung mit Stadtwegen auch den Stadtrand ausbilden.
Bei der Extensivierung bzw. der gelenkten Sukzession wird die Extensivierung von innen nach außen verstärkt, um eine Verbindung zur freien Landschaft zu erzielen. In Verbindung mit Stadt-Wegen bildet Stadt-Flur als Trittsteine ein Netz zwischen den Inseln der großflächigen Schutzgebiete.

4.2.5 Halbprivate Nutzungsformen

Neue Formen des Gärtnerns



Die Beteiligung der Bürger der Stadt an neuen Nutzungskonzepten der Stadtlandschaft ist gewünscht. Seit 2014 arbeitet ein Netzwerk von Vereinen und Initiativen daran, Lübeck zur „Essbaren Stadt" zu machen. Von Bürgern gemeinschaftlich organisierte Gartenprojekte im eigenen Wohnumfeld, z.B. Urban Gardening, Selbsterntegärten, interkulturelle Gärten, Anlage von Obstwiesen sind hier als Stichworte zu nennen. So entstehen neue halbprivate

Freiräume in bestehenden öffentlichen Räumen und verleihen zusätzliche Funktionen und Qualitäten.

Neben den sozialen Aspekten wie der Bildung von Communities und Identitätsstiftung entsteht durch die Aneignung der zur Selbstverwaltung übergebenen Flächen ein neues Verantwortungsbewusstsein – einerseits für den eigenen Stadtteil, andererseits im Umgang mit der Natur.

Individuelle Nutzung darf die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der öffentlichen Freiräume nicht einschränken. Bebauung, Einfriedungen und Einzäunungen würden dem widersprechen. Hier sind vertragliche Regelungen zu treffen, die die Nutzung der Fläche und das Miteinander regeln.

Freiraumversorgung

Funktionale Ziele:
Schwerpunkte Ökologie und soziale Aspekte.

Qualitative Ziele:
Initiativen werden durch Flächenbereitstellung auf Stadtquartierebene unterstützt. Damit können sich niederschwelligen Umwelt-Lernorten als kleinräumige Hotspots der städtischen Artenvielfalt und aktiv nutzbaren, selbst organisierten Räumen für Naturerlebnis entwickeln, insbesondere auch für nicht mit eigenen Gärten versorgte Bürgerinnen

5. Nächste Schritte

Das Freiraumprogramm mit dem Grundlagenbericht und dem Freiraumentwicklungsplan definiert die Schwerpunkte und Ziele für die Freiraumentwicklung des nächsten Jahrzehnts. Als ein praktikables, zukunftsfähiges Programm liefert es Vorgaben zur Entwicklung für das Stadt-Grün. Auf Basis der verabschiedeten Ziele erfolgt im nächsten Schritt die Erarbeitung eines **Freiraumentwicklungsplans**.

Die bestehenden Freiräume werden hinsichtlich ihrer Funktionen untersucht und klassifiziert. Potenziale und Nutzungsalternativen werden ermittelt, Defizite benannt und Lösungsvorschläge erarbeitet

Das Freiraumraumprogramm setzt die Weichen für die zukünftige Freiraumversorgung der Lübecker Bürger. Daher ist es zwingend erforderlich, dass das Programm von der Mehrheit der Lübecker Bürger und Bürgerinnen mit getragen wird. Die Bürgerinnen und Bürger sollen dazu aufgefordert werden, vor dem Hintergrund der Entwicklungsziele die Vorschläge der Verwaltung zu bewerten und eigene, alternative Vorschläge zu formulieren.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07220
öffentlich

Lübeck, 19.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Friederike Cosack (E-Mail: Friederike.Cosack@luebeck.de Telefon: 122-6114)

Bebauungsplan 04.36.14 - Erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 - Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 04.36.14 – Erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 - Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße – abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan noch von Belang sind.

   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 04.36.14 – Erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 - Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße – in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) als Satzung beschlossen.

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt: 1.201 Haushalt und Steuerung 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften 3.370 Feuerwehr 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz 3.700 Entsorgungsbetriebe 4.041 Fachbereichsdienste Fachbereich 4 4.491 Archäologie und Denkmalpflege 5.660 Stadtgrün und Verkehr
Ergebnis:	Überwiegend zustimmend; die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (siehe beiliegenden Auswertungsbericht).
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[ ] Ja [X] Nein Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [X] vorgeschrieben durch: BauGB
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Nein [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Siehe Anlage 5

Anlagen:

1 Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
2 Bebauungsplan 04.36.14, Fassung zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
3 Teil A - Planzeichnung mit Legende (DIN-A3-Druckfassung)
4 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)

5 Begründung zum Bebauungsplan 04.36.14, Fassung zum Satzungsbeschluss

Senatorin Joanna Hagen

Bebauungsplan 04.36.14 – erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 – Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße -

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gliedert sich in zwei Teile, in denen die Stellungnahmen jeweils aufgeführt und einwenderbezogen ausgewertet sind.

Teil A: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil B: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Aufgestellt:
Hansestadt Lübeck
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Abt.5.610.2 / Co

Bebauungsplan 04.36.14 – Erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10
– Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Teil A: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stand: 14.02.2019

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Anwaltliche Vertretung eines Grundstückseigentümers (Schreiben vom 21.01.2019)		
1.1 Ziel des Bebauungsplanes 04.36.14 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung zur geplanten ersten Änderung des Bebauungsplans 04.36.10 „Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße" nehme ich namens und im Auftrag meiner Mandantin zur Begründung des Änderungsbebauungsplanes wie folgt Stellung: Die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes 04.36.14 hat zum Ziel, am Standort „Bei der Lohmühle 7" die derzeit planungsrechtlich zulässige Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auszuschließen und eine geplante Neuansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente auf dem Grundstück „Bei der Lohmühle 84" zu ermöglichen. Die Ziffer 1. Teilziffer 1.1.3 der Satzung der Hansestadt Lübeck, Teil B, zum Bebauungsplan 04.36.10 i.d.F. vom 30.08.2004 soll hierzu insgesamt gestrichen werden.	Ziel des Bebauungsplanes 04.36.14 klarstellen. Die Hansestadt Lübeck verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 04.36.14 – erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 – Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße – das Ziel, die Ansiedlung von Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment in St. Lorenz Nord im Bereich der Lohmühle zu steuern. Ziel ist es eine Überversorgung, die durch eine gleichzeitige Nutzung aller zulässigen Nahversorgungsflächen an den Standorten „Bei der Lohmühle 7 und 84“ entsteht und negative Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche sowie wohnortnahe Grundversorgungsstandorte haben wird, dauerhaft auszuschließen. Vor diesem Hintergrund wird durch Wegfall von Verkaufsflächen für Nahversorgung am Standort „ Bei der Lohmühle 7“, die Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel am Standort „Bei der Lohmühle 84“ begründet. Der erfolgte Wegfall der Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel am Standort „Bei der Lohmühle 7“ und damit das Ziel des Bebauungsplanes entsprechen den Leitsätzen des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes	klarstellen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	der Hansestadt Lübeck. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die aktuelle Situation (ohne Nahversorger) in Übereinstimmung mit dem Zentrenkonzept zu sichern und eine Neuetablierung von Nahversorgung auszuschließen.	
1.2 <u>Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment werden am Standort weiterhin favorisiert.</u> Zur Begründung wird zum einen angeführt, die Nutzung der Flächen „Bei der Lohmühle 7" durch Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sei bereits vor Jahren aufgegeben worden. Das ist nicht zutreffend. In dem Objekt meiner Mandantin waren 2 Einzelhandelsbetriebe angesiedelt: Ein ALDI-Markt, der vor Erwerb der Immobilie durch meine Mandantin Ende 2014 ausgezogen war sowie ein EDEKA-Markt, dessen Mietverhältnis durch den Mieter zum 30.11.2016 beendet wurde. Zum Zeitpunkt der Begründung des Änderungsbebauungsplanes (19.11.2018) war der EDEKA-Markt folglich noch nicht einmal 2 Jahre geschlossen. Die Schließung des EDEKA-Marktes erfolgte auch nicht auf Veranlassung meiner Mandantin, so dass von einer Aufgabe durch meine Mandantin nicht die Rede sein kann. Meiner Mandantin ist eine Neuvermietung an einen anderen Lebensmittelfilialisten nicht gelungen, so dass zunächst eine anderweitige Vermietung (RUSTA) vorgenommen werden musste. Sollte die Nutzung durch RUSTA (Sonderposten-Markt mit Waren des täglichen Bedarfs) keinen Erfolg haben, favorisiert meine Mandantin weiterhin eine Neuvermietung an einen Lebensmittel-Markt, so dass insoweit ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der bisherigen Planung im Rahmen des Bebauungsplanes 04.36.10 fortbesteht.	<u>Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment werden ausgeschlossen.</u> Der Änderungsbebauungsplan hat zum Ziel künftig Nahversorgung am Standort „Bei der Lohmühle 7“ auszuschließen. Dadurch wird die bisher auf Grundlage des Bebauungsplanes 04.36.10 zulässige Art der baulichen Nutzung eingeschränkt. Durch die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes wird jedoch nicht in die am Standort ausgeübte Nutzung eingegriffen, da am Standort seit Dezember 2016 keine Nahversorgung mehr betrieben wird. Dabei ist es unerheblich, durch wessen Veranlassung die Nahversorgung am Standort aufgegeben worden ist. Im Ergebnis zählt, dass die bislang zulässige Nutzung nicht mehr ausgeübt wird und insofern nicht in eine ausgeübte Nutzung, sondern lediglich in eine zulässige Nutzung, eingegriffen wird. Vor diesem Hintergrund und da der Bebauungsplan bereits seit 2005 rechtswirksam ist, können entschädigungsrechtliche Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Hinzu kommt, dass vor Errichtung des auf dem Grundstück ansässigen Sonderposten-Marktes (RUSTA) eine unbefristete Bau- und Nutzungsgenehmigung beantragt und erteilt worden ist. Insofern ist eine Wiederaufnahme einer Nutzung durch einen Nahversorger auch nicht zu erkennen oder absehbar. Der Standort befindet sich in einer nicht integrierten Lage innerhalb eines sonstigen Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt (S. 6), sollen an sonstigen Sonderstandorten nach Leitsatz 5 des Zentrenkonzeptes nur Vorhaben mit nichtzentrenrelevantem Sortiment angesiedelt werden. Zentren- und nahversorgungs-	nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	relevante Sortimente können hier allenfalls als untergeordnete Randsortimente angeboten werden. Gemäß Leitsatz 3 des Zentrenkonzeptes soll nahversorgungsrelevanter Einzelhandel nur in den ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden. Leitsatz 4 ermöglicht jedoch ausnahmsweise die Ansiedlung von nahversorgungsrelevantem Einzelhandel auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, sofern dadurch bisher unterversorgte Wohngebiete besser (nah)versorgt und zentrale Versorgungsbereich dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Grundstück liegt in einer nicht integrierten Lage außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches und leistet keinen Beitrag für die Versorgung der Bevölkerung südlich angrenzender Wohngebiete. Der Standort „Bei der Lohmühle 7“ als Nahversorgungsstandort entspricht demnach auch nicht den Leitsätzen des Einzelhandelszentren und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck. Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat daher im Mai 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04.32.00 – Bei der Lohmühle / Westhoffstraße – beschlossen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auf einer maximalen Verkaufsfläche von 1.600 m² zu schaffen. Um mit dieser Ansiedlung negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder wohnortnahe Grundversorgungsstandorte im Stadtteil St. Lorenz Nord zu vermeiden, ist es erforderlich, die zulässige Nahversorgung am Standort „Bei der Lohmühle 7“ auszuschließen.	
1.3 <u>Was sind negative städtebauliche Folgewirkungen?</u> Die Begründung des Änderungsbebauungsplanes führt zudem aus, um negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder wohnortnahe Grundversorgungsstandorte zu vermeiden, sei es erforderlich, die zulässige Nahversorgung am	<u>Erläuterung möglicher negativer städtebaulicher Folgewirkungen und Ergänzung der Begründung</u> Der Stadtteil St. Lorenz-Nord ist derzeit nicht unterversorgt. Im Bereich der Straße Bei der Lohmühle sind am Standort „Bei der Lohmühle 7“ bislang max. 2.600 m² Verkaufsflächen für	klarstellen und teilweise berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Standort „Bei der Lohmühle 7" auszuschließen. Es handelt sich dabei lediglich um eine formelhafte Wendung, ohne dass im Einzelnen erläutert würde a) um welche negativen Auswirkungen es sich handelt und b) warum es zur Vermeidung dieser Auswirkungen zwingend erforderlich ist, den Standort „Bei der Lohmühle 7" auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird ergänzend angeführt, es sei Ziel, eine „Überversorgung" durch eine gleichzeitige Nutzung beider Nahversorgungsflächen auszuschließen. Eine „Überversorgung" der Bevölkerung mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gibt es m. E. jedoch nicht. Ein Maximum an Angebot bietet der Bevölkerung eine größere Auswahl und eine Konkurrenzsituation, welche das Preisgefüge wahrt. Die Beschränkung von nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auf den Standort „Bei der Lohmühle 84" würde sich als planerischer Konkurrenzschutz des dort „Bei der Lohmühle 7" anzusiedelnden Betreibers darstellen. Dies ist nicht Aufgabe der städtebaulichen Planung. Das in der Begründung zitierte Beeinträchtigungsverbot gilt nicht nur für geplante neue Versorgungszentren, sondern auch für bereits bestehende.	nahversorgungsrelevanten Einzelhandel zulässig. Darüber hinaus ist die Ansiedlung von max. 1.600 m² Verkaufsfläche für Nahversorgung geplant. Die städtebauliche Begründung wird um eine Erläuterung der negativen städtebaulichen Folgewirkungen wie folgt ergänzt. Es ist zu erwarten, dass durch die Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel an beiden Standorten eine Überversorgung entsteht, wodurch negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sowie weitere wohnortnahe Grundversorgungsstandorte zu erwarten sind. Diese beinhalten die Schwächung bestehender zentraler Versorgungsbereiche oder anderer wohnortnaher Nahversorgungsstandorte durch Kaufkraftabflüsse und –umverlagerungen sowie Umsatzumverteilungen und Leerstände. Ausgehend von § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist jedoch bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zu berücksichtigen. Weiter müssen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB auch die Belange der Wirtschaft, auch ihre mittelständische Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Berücksichtigung finden. Nur durch den Wegfall der Nahversorgung – die derzeit ohnehin nicht ausgeübte Nutzung - am Standort „Bei der Lohmühle 7“ wird den Leitsätzen des Zentrenkonzeptes entsprochen, werden die wirtschaftliche Belange berücksichtigt und zentrale Versorgungsbereiche sowie sonstige wohnortnahen Grundversorgungsstrandorte dauerhaft gesichert. In der Abwägung der Standorte ist dem Standort „Bei der Lohmühle 84“ aufgrund seiner Lagegunst gegenüber dem Standort „Bei der Lohmühle 7“ Vorrang zu gewähren. Aufgrund seiner Lage unmittelbar angrenzend an ein Wohngebiet ist der Standort „Bei der Lohmühle 84“ teilintegriert und entspricht insofern auch den Zielen des Zentrenkonzeptes, da eine Verbesserung der Versorgungssituation entstehen kann (detaillierte Ausführungen sind der Begründung des Bebauungsplanes 04.32.00 – Bei der Lohmühle / Westhoffstraße zu entnehmen).	

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Hinzu kommt, dass am Standort bei der „Lohmühle 7“ die dort einst ansässigen Nahversorger ihre Nutzung aufgegeben haben, so dass hier nicht die Rede von einem bestehenden Versorgungszentrum sein kann. Die Nutzung durch Nahversorger wird derzeit nicht ausgeübt, so dass hier das Beeinträchtigungsverbot für bestehende Versorgungszentren nicht greifen kann. Aufgabe der Stadtplanung ist es die Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, dazu zählt auch die Steuerung von Einzelhandelsansiedlungen sowie der Schutz bestehender zentraler Versorgungsbereiche sowie sonstigen wohnortnahen Grundversorgungsstandorten. Der Standort „Bei der Lohmühle 7“ entspricht zudem nicht den Zielen des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck aus 2011, welches für den Bereich Lohmühle ein Sondergebiet mit nichtzentrenrelevantem oder nichtnahversorgungsrelevantem Einzelhandel vorsieht. Gemäß dem Beschluss der Bürgerschaft ist das Zentrenkonzept in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.	
1.4 Begründung zur Zulässigkeit von nahversorgungsrelevantem Einzelhandel am Standort „Bei der Lohmühle 84“. Weiterhin wird in der Begründung ausgeführt, durch den Wegfall von nahversorgungsrelevantem Einzelhandel am Standort „Bei der Lohmühle 7" würden die Voraussetzungen geschaffen, um am Standort „Bei der Lohmühle 84" Nahversorgung zu ermöglichen, ohne dass dadurch negative städtebauliche Folgewirkungen zu erwarten wären. Es wird auch an dieser Stelle nicht dargelegt, a) welche Voraussetzungen dies sind und b) welche negativen städtebaulichen Folgewirkungen denn zu erwarten wären, wenn beide Standorte fortbestünden. Das vormals bestehende Einzelhandelsgeschäft im Objekt meiner Mandantin war eingebettet in die Gesamtimmobilie, so dass dort	Es wird auf die Begründung des Bebauungsplanes 04.32.00 verwiesen. Auch wenn durch die Wiederaufnahme einer Nutzung durch einen Betrieb mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment keine baulichen Änderungen vorgenommen werden müssen, entspricht der Standort heute nicht mehr den Leitsätzen des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck. Das Grundstück oder das Gebäuden kann ebenso anderen gewerblichen Nutzungen dienen oder es können auch bauliche Anpassungen vorgenommen werden, die im Zuge des Alterungsprozesses i.d.R. fortlaufend nötig sind. Der private Belang wird hier daher nicht so gewichtet, dass er schwerer wiegt als dass die Ziele des Zentrenkonzeptes umgesetzt werden.	nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
bauliche Veränderungen bei einer erneuten Vermietung an einen Lebensmittelmarkt nicht zu erfolgen hätten.		
1.5 Differenz von 1000 m² bleibt übrig. Bei der Berufung auf die „Erforderlichkeit" der Schließung des Standortes „Bei der Lohmühle 7" wird ferner außer Acht gelassen, dass gegenüber einer Gesamtschließung eine flächenmäßige Beschränkung der Nutzung des Standortes „Bei der Lohmühle 7" das mildere Mittel wäre. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für den neuen Standort „Bei der Lohmühle 84" ohnehin nur eine Verkaufsfläche von 1.600 m² zugelassen werden soll, gegenüber derzeit 2.600 m² zulässige Verkehrsfläche am Standort „Bei der Lohmühle 7". Somit verbliebe eine Reserve von 1.000 m², die am Standort „Bei der Lohmühle 7" bestehen bleiben könnte. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auch nach Ablauf der Sieben-Jahres-Frist eine Entschädigung des Eigentümers des Standorts „Bei der Lohmühle 7" nicht per se ausgeschlossen ist, da durch die Streichung der im Sondergebiet zulässigen Verkaufsflächen die wirtschaftliche Verwertung des Grundstücks wesentlich erschwert sein kann. **Namens meiner Mandantin bitte ich deshalb um angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen am Standort „Bei der Lohmühle 7".**	Der Anregung 1.000 m² Verkaufsfläche für Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment am Standort zu belassen kann nicht gefolgt werden. In der Stellungnahme wird richtigerweise dargelegt, dass am Standort „Bei der Lohmühle 84“ eine Verkaufsfläche von 1.600 m² für Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment angesiedelt werden und am Standort „Bei der Lohmühle 7“ 2.600 m² Verkaufsfläche für Nahversorgung gestrichen werden. Ausgehend von den Leitsätzen des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck kann der Anregung, die Differenz von 1.000 m² Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel am Standort „Bei der Lohmühle 7“ zu belassen, nicht gefolgt werden. Der Standort ist nicht vereinbar mit den Zielen des Zentrenkonzeptes. Darüber hinaus ist auch nicht zu erwarten, dass wenn sich am Standort „Bei der Lohmühle 84“ Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Einzelhandel ansiedeln, sich zudem Nahversorgung am Standort „Bei der Lohmühle 7“ ansiedelt. Da das Grundstück auch zukünftig als Verkaufsstätte für nichtzentrenrelevanten Einzelhandel sowie durch gewerbliche Nutzungen genutzt werden kann, ist von einer Erschwerung der wirtschaftlichen Verwertung nicht auszugehen.	nicht berücksichtigen

Aufgestellt:
Lübeck, den 14.02.2019
Hansestadt Lübeck
Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Bebauungsplan 04.36.14 – Erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 - Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße -

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 14.02.2019

Teil B: Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung (28.12.2018 – 01.02.2019) nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 55 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie 6 anerkannte Naturschutzverbände um Stellungnahme gebeten. Insgesamt sind 22 Stellungnahmen eingegangen. Da die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu diesem Änderungsbebauungsplan parallel der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan 04.32.00 – Bei der Lohmühle / Westhoffstraße - stattgefunden hat und die Inhalte beider Bebauungspläne z.T. zusammenhängen, beziehen sich einige der eingegangen Stellungnahmen inhaltlich auf beide Bebauungspläne.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV6 Landesplanung und ländliche Räume (Schreiben vom 08.01.2019)
2. Handelsverband Nord e.V. (Schreiben vom 25.01.2019)
3. Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 18.01.2019)
4. Stadtverkehr Lübeck GmbH (Schreiben 03.01.2019)
5. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Schreiben vom 18.01.2019)
6. Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390.2 Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz, Abt. 2 Natur, Klima, Immissionen (Schreiben vom 30.01.2019)
7. Hansestadt Lübeck, Bereich 3.700 Entsorgungsbetriebe (Schreiben vom 21.12.2018)

b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben.

8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 21.12.2018)
9. Deutsche Telekom (Schreiben vom 20.12.2018)
10. Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 23.01.2019)
11. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (Schreiben vom 28.01.2019)
12. Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet 1.3 (Schreiben vom 15.01.2019)
13. Tennet TSO GmbH (Schreiben vom 07.01.2019)
14. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 28.09.2018
15. Vodafone GmbH, Region Nord (Schreiben vom 28.09.2018)

16. Amt Nordstormarn (Schreiben vom 28.01.2019)
17. Amt Schönberger Land (Schreiben vom 14.01.2019)
18. Gemeinde Groß Grönau (Schreiben vom 07.01.2019)
19. Gemeinde Ratekau (Schreiben vom 09.01.2019)
20. Gemeinde Stockelsdorf (Schreiben vom 15.01.2019)
21. Hansestadt Lübeck, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 01.02.2019)
22. Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege, B-Plan-Änderung 04.36.14 (Schreiben vom 08.02.2019)

c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

- Hauptzollamt Kiel
- Industrie- und Handelskammer Lübeck
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 5 Naturschutz und Forst
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Katasteramt Lübeck
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Innere, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 5 Bauen und Wohnen
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt. VII 4 – Verkehr und Straßenbau über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- Netz Lübeck GmbH
- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck GmbH, Planung und Steuerung
- TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Kreisverwaltung Kreis Herzogtum-Lauenburg
- Stadt Bad Schwartau
- Gemeinde Bliestorf
- Gemeinde Klempau
- Gemeinde Krummesse
- Gemeinde Rondeshagen
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29

- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Stadtbeauftragter für Naturschutz/Beirat für Naturschutz
- Hansestadt Lübeck, Bereich 1.160 Frauenbüro
- Hansestadt Lübeck, Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung
- Hansestadt Lübeck, Bereich 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
- Hansestadt Lübeck, Bereich 2.530 Gesundheitsamt
- Hansestadt Lübeck, Bereich 3.370 Feuerwehr
- Hansestadt Lübeck, Bereich 4.401 Schule und Sport
- Hansestadt Lübeck, Bereich 4.491 Archäologie und Denkmalpflege
- Hansestadt Lübeck, Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung – Bauaufsicht

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 6 Landesplanung und ländliche Räume (Schreiben vom 08.01.2019)		
1.1 Landesplanerische Ziele Zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.32.00 hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 11. September 2018 geäußert. Dabei hatte ich festgestellt, dass landesplanerisch durchschlagende Ziele, die den mit der Planung verfolgten Planungsabsichten entgegenstünden, nicht erkennbar seien. o	Die Ziele der Landesplanung werden berücksichtigt.	berücksichtigen
1.2 Das Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept ist veraltet und eine Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 ist erforderlich. Dabei hatte ich neben der Entscheidung des BVerwG vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) zur Definition der Verkaufsfläche insbesondere darauf hingewiesen, dass • eine Bezugnahme auf die Inhalte des aus dem Jahre 2011 stammenden Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes (Zentrenkonzept) der Hansestadt Lübeck im Hinblick auf den Zeitablauf von rd. 7 Jahren mit rechtlichen Risiken verbunden sein könnte und ggf. eine Fortschreibung/Aktualisierung des Konzeptes in Betracht gezogen werden sollte. • davon ausgegangen wird, dass o spätestens zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 04.32.00 die Auslegungsbeschlüsse für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.36.10, mit der am Standort ·Lohmühle 7 künftig nahversorgungs- und zen-	Die Hinweise werden nicht berücksichtigt. Ein beschlossenes kommunales Entwicklungskonzept verliert nach 7 Jahren nicht automatisch seine Gültigkeit. Eine Aktualisierung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck erfolgt zu gegebener Zeit, um z.B. neue Ziele aufzunehmen. Der Bebauungsplan 04.36.10 wird geändert. Als Voraussetzung für die Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel auf max. 1.600 m² im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.32.00 ist die Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 erforderlich, da der Bebauungsplan 04.36.10 – Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße - Standort „Bei der Lohmühle 7“ in einem Teilgebiet insgesamt 2.600 m² Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente zulässt. Die Nahversorgung an diesem Standort ist Ende 2016 aufgegeben worden. Die Flächen werden gegenwärtig durch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten genutzt. Um negative städtebauliche Folgewirkungen, z.B. eine Überversorgung und daraus resultierende Leerstände, dauerhaft auszuschließen, ist es erforderlich den Bebau-	teilweise berücksichtigen und klarstellen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
trenrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen werden soll, gefasst worden sind. o unter Bezugnahme auf das Verträglichkeitsgutachtens aus dem Jahre 2016 bei einer Weiterführung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.41.00 die Ergebnisse dieser Untersuchung in Bezug auf die städtebaulich verträgliche Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 04.32.00 und 04.41.00 beachtet werden.	ungsplan 04.36.10 dahingehend zu ändern, dass künftig eine Nahversorgung an diesem Standort (Bei der Lohmühle 7) ausgeschlossen wird. Der Bebauungsplan 04.36.14 – erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße – wird parallel zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 04.32.00 zum Satzungsbeschluss vorgelegt. Beide Verfahren werden parallel als Satzung beschlossen.	
1.3 <u>Keine Änderung von Planungsinhalten und Hinweise auf die Ergebnisse der Abwägung</u> Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 04.32.00 nicht vorgenommen worden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.36.14 „Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.36.10" im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.32.00 wird mit der dortigen Streichung der bisherigen Ziffer 1.1.3 im Text Teil B selbständiger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel dauerhaft ausgeschlossen. Zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel bleibt weiterhin nur als branchenbezogenes Randsortiment in Einzelhandelsbetrieben mit abschließend definierten nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten auf bis zu 20% der realisierten Verkaufsfläche, maximal aber 400 m² Verkaufsfläche, zulässig. Aus der Zusammenfassung der Prüfungs- und Abwägungsergebnisse zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 19. November 2018 geht hervor, dass bei der Weiterführung des Bebauungsplans Nr. 04.41.00 „Schwartauer Allee/Katharinenstraße (ehema-	Es sind keine wesentlichen Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. landesplanerischen Beurteilung von Bedeutung wären, in den Entwurf des Bebauungsplanes 04.32.00 erforderlich gewesen und daher auch nicht aufgenommen worden. <u>Der Entwurf des Bebauungsplanes 04.36.14 enthält die in der Stellungnahme beschriebenen Festsetzungen, so dass der vorgebrachten Anregung gefolgt wird.</u> Die im Zusammenhang mit der Weiterführung des Bebauungsplanes 04.41.00 Schwartauer Allee / Katharinenstraße werden die im Bebauungsplan 04.32.00 festgesetzten Verkaufsflächen für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente berücksichtigt.	berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
liges Schlachthofgelände)" die im vorliegenden Verfahren festgesetzten Verkaufsflächen für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente Berücksichtigung finden sollen.		
1.4 Ziele der Raumordnung werden eingehalten Vor diesem Hintergrund bestätige ich, auch unter Berücksichtigung der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181), dass • der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.32.00 „Bei der Lohmühle/Westhoffstraße" der Hansestadt Lübeck und den damit verfolgten Planungsabsichten weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. • der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.36.14 „Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.36.10" der Hansestadt Lübeck und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 04.36.14 werden die Ziele der Raumordnung bzw. der Landesplanung berücksichtigt.	berücksichtigen
1.5 Das Zentrenkonzept ist veraltet Den Hinweis in meiner Stellungnahme vom 11. September 2018 zum Zeitablauf des aus dem Jahre 2011 stammenden Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes (Zentrenkonzept) der Hansestadt Lübeck erhalte ich aber, auch im Hinblick auf die ggf. veraltete bzw. überholte Datengrundlage, unverändert aufrecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein beschlossenes kommunales Entwicklungskonzept einer Stadt ist nicht befristet, es kann durchaus länger als sieben Jahre gelten. Eine Aktualisierung und Neufassung wird zu gegebener Zeit erfolgen, um z.B. neue Ziele einzupflegen.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 2 Handelsverband Nord e.V. (Schreiben vom 25.01.2019)		
2.1 Ausschluss von nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Bebauungsplan 04.36.14 reicht nicht aus um eine Ansiedlung von Verkaufsflächen für Nahversorgung	Ansiedlung von nahversorgungsrelevanten Sortimenten am Standort Bei der Lohmühle und Berücksichtigung der Ziele des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes	klarstellen und nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
im Bereich der Lohmühle zu begründen. Zunächst einmal begrüßen wir den baurechtlichen Ausschluss von nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Bebauungsplanes 04.36.14) bei der Lohmühle/ Stockelsdorfer Straße. Der Ausschluss bildet eine zwingende Voraussetzung, um überhaupt die Ansiedlung eines Nahversorgers bei der Lohmühle / Westhoffstraße in Betracht ziehen zu können. Dennoch stellt allein die Tatsache, dass nahversorgungsrelevanter Einzelhandel im B-Plan 04.36.14 ausgeschlossen wird, für uns keinesfalls eine ausreichende Begründung hinsichtlich einer Entscheidung für das Vorhaben an der Lohmühle / Westhoffstraße dar.	der Hansestadt Lübeck. Der Ausschluss von nahversorgungsrelevanten Sortimenten am Standort „Bei der Lohmühle 7“ durch den Bebauungsplan 04.36.14 - erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 – ist Vorrausetzungen für die Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.32.00. Durch den Wegfall von Verkaufsflächen am Standort „Bei der Lohmühle 7“, die seit Jahren dort nicht mehr durch nahversorgungsrelevanten Einzelhandel genutzt werden, wird eine wesentliche Voraussetzung für die Ansiedlung eines Nahversorgers am Standort „Bei der Lohmühle 84“ geschaffen. Der in der Stellungnahme indirekt formulierten Forderung, keine Nahversorgung im Bereich der Lohmühle zu ermöglichen, wird nicht entsprochen. Der Hauptgrund für die Ansiedlung eines neuen Lebensmittelmarktes im Bebauungsplan 04.32.00 ist die Verbesserung der Nahversorgungssituation in St. Lorens Nord und insbesondere im Quartier rund um den Brolingplatz. Der Bereich St. Lorenz-Nord ist zwar nicht unterversorgt, jedoch kann die Versorgungssituation durch die Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel, insbesondere in dem Bereich rund um den Brolingplatz und dem angrenzenden Wohngebiet, verbessert werden. Mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel zu schaffen, entspricht der Bebauungsplan 04.32.00 dem Wunsch einer wohnungsnahen Versorgungsmöglichkeit der Bewohner rund um den Brolingplatz und berücksichtigt zudem die Ziele des Zentrenkonzeptes.	
2.2 Das Planvorhaben ist nicht mit den Leitsätzen des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck vereinbar. Wir möchten noch einmal darauf verweisen, dass gemäß des aktuellen und beschlossenen Einzelhandelszentren-	Leitziele des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lück werden erfüllt. Während nach Leitsatz 3 des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes nahversorgungsrelevanter Einzelhandel nur in den zentralen Versorgungsbereichen zuge-	nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck (Leitsatz 3) nahversorgungsrelevanter Einzelhandel nur in den zentralen Versorgungsbereichen zugelassen werden soll und demnach die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevantem Sortiment an dem als „sonstigen Sonderstandort" eingestuften Vorhabenstandort grundsätzlich nicht zulässig ist. Die Voraussetzungen für eine mögliche Ausnahmenregelung, welche im Leitsatz 4 definiert wurden, sind für uns derzeit nicht ausreichend erfüllt. Leitsatz 4: Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel kann zur Sicherung eines dichten Nahversorgungsnetzes auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten zugelassen werden sowie ausnahmsweise an den beiden Sonderstandorten (über-)regionaler Bedeutung. Voraussetzung ist, dass dadurch keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche oder die wohnortnahe Grundversorgung entstehen.	lassen werden soll, ermöglicht Leitsatz 4 des Konzeptes in städtebaulich integrierten Lagen ausnahmsweise die Ansiedlung von Nahversorgungsbetrieben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, wenn dadurch bisher unterversorgte Wohngebiete besser versorgt und zentrale Versorgungsbereiche nicht beeinträchtigt werden. Das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.32.00 befindet sich in einer direkten Randlage zum südlich angrenzenden, sehr dicht bebauten Wohngebiet St. Lorenz Nord/ Brolingplatz und ist fußläufig direkt an dieses angebunden. Insofern weist das Plangebiet trotz der Lage in einem Gewerbegebiet eine eingeschränkt integrierte Lage auf, weswegen Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment mindestens für den nordöstlichen Teil des Wohngebietes einen Beitrag zur Nahversorgung leisten können. Das Wohngebiet St. Lorenz Nord/ Brolingplatz weist gegenwärtig aufgrund der vorhandenen Nahversorger an der Schwartauer Allee, der Fackenburger Allee und im Stadtteilzentrum östliche Ziegelstraße zwar keine Unterversorgung mit Gütern der Nahversorgung auf, jedoch wird durch die Ansiedlung des zusätzlichen Lebensmittelmarktes ein Beitrag für eine verbesserte Nahversorgungssituation in St. Lorenz Nord und insbesondere im Quartier rund um den Brolingplatz geleistet. Die umliegenden zentralen Versorgungsbereiche und die integrierten Solitärstandorte werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Begründet werden kann dies u.a. auch damit, dass am Standort „Bei der Lohmühle 7“ zwei Nahversorger mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 2.600 m² ansässig waren und die zentralen Versorgungsbereiche und integrierten sonstigen Nahversorger in St. Lorenz Nord dennoch unbeschadet ihre Betriebe wirtschaftlich aufrechterhalten konnten. Aufgrund der geringeren Verkaufsflächengröße des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass der Einfluss des geplanten Vorhabens nicht größer als die vormals	

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	zulässigen 2.600 m² Verkaufsfläche sein wird. Hieraus abgeleitet werden die durch Leitsatz 4 des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes vorgegebenen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Nahversorgern außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen erfüllt.	
2.3 <u>Eine Beeinträchtigung bestehender zentraler Versorgungsbereiche ist nicht auszuschließen</u> Zum einen befindet sich das Plangebiet in einem Gewerbegebiet und demnach in einer eingeschränkt integrierten Lage, zum anderen weist das Wohngebiet St. Lorenz Nord/Brolingplatz gegenwärtig keine Unterversorgung mit Gütern der Nahversorgung auf, welche eine Verdichtung des Nahversorgungsnetzes erforderlich macht. Ob ein Nahversorger an dem Planstandort tatsächlich zu einer Verbesserung der wohnortnahen Versorgung beitragen kann und negativen Auswirkungen auf umliegende zentrale Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden können, ist mittels einer gutachterlichen Wirkungsanalyse nachzuweisen. Eine Verträglichkeit lediglich mit dem baurechtlichen Ausschluss von nahversorgungsrelevanten Sortimenten im B-Plan 04.36.14 zu begründen, stellt für uns keinesfalls eine ausreichende Entscheidungsgrundlage dar. Ohne einen gutachterlichen Nachweis ist das Planvorhaben unserer Auffassung nach nicht mit den Leitlinien des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck vereinbar und somit abzulehnen.	<u>Eine Beeinträchtigung sind nicht zu erwarten</u> Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04.32.00 – Bei der Lohmühle / Westhoffstraße wird die im Bebauungsplan 04.36.10 zulässige Verkaufsfläche von 2.600 m² für nahversorgungsrelevante Sortimente mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 04.36.14 geändert, um ausschließlich nichtzentrenrelevante Sortimente inklusive zulässiger Randsortimente zu zulassen. Demgegenüber wird am Standort „Bei der Lohmühle 84“ 1.600 m² Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente neu ausgewiesen. Da „Bei der Lohmühle 7“ zwei Nahversorger mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 2.600 m² ansässig waren und die sonstigen Nahversorger in St. Lorenz Nord unbeschadet ihre Betriebe wirtschaftlich aufrecht erhalten konnten, ist davon auszugehen, dass die geplanten 1.600 m² Verkaufsfläche keine mehr als unwesentlichen Auswirkungen und nicht mehr auf die vorhandenen Betriebe haben kann, als die früher vorhandenen 2.600 m² Verkaufsfläche. Insgesamt werden also 1.000 m² Verkaufsflächen weniger zugelassen, was die potenziell zulässigen Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel insgesamt minimiert und damit ebenfalls einen Beitrag dazu leistet eine Überversorgung zu vermeiden. Die Planung folgt hier den Leitsätzen des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck.	nicht berücksichtigen
Nr. 3 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 18.01.2019)		
3.1 <u>Im Plangeltungsbereich sind Kampfmittel nicht auszuschließen</u>	<u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> Der Hinweis auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmit-	zur Kenntnis nehmen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	teln wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen.	
Nr. 4 Stadtverkehr Lübeck GmbH (Schreiben vom 03.01.2019)		
4.1 Haltestelle „An der Hansehalle“ berücksichtigen Im Planungsgebiet des Bebauungsplanes 04.36.14 befindet sich die Haltestelle „Lohmühlenplatz“, wie auch im Text richtig dargestellt. Wir gehen davon aus, dass Haltestellen nicht von Baumaßnahmen betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Bebauungsplan 04.36.10 werden keine Änderungen an öffentlichen Straßenverkehrsflächen vorgenommen. Bestehende oder geplante Haltestellen können in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist die Einrichtung von Bushaltestellen zulässig. Eine Veränderung der IST-Situation ist bislang nicht angedacht.	Klarstellen und Zur Kenntnis nehmen
Nr. 5 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und E-Plus Mobilfunk GmbH (Schreiben vom 18.01.2019)		
5.1 Berücksichtigung von vier Richtfunkverbindungen Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 4 Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 101550268 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 13 m und 43 m über Grund,	Die Anregungen auf bestehende Richtfunktrassen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan 04.36.14 trifft keine Aussagen zu Gebäudehöhen, sondern beschränkt sich auf die Streichung einer textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung. Die Gebäude im Geltungsbereich sind gemäß den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes errichtet worden, sodass hier mit einer Betroffenheit nicht zu rechnen ist.	zur Kenntnisnehmen

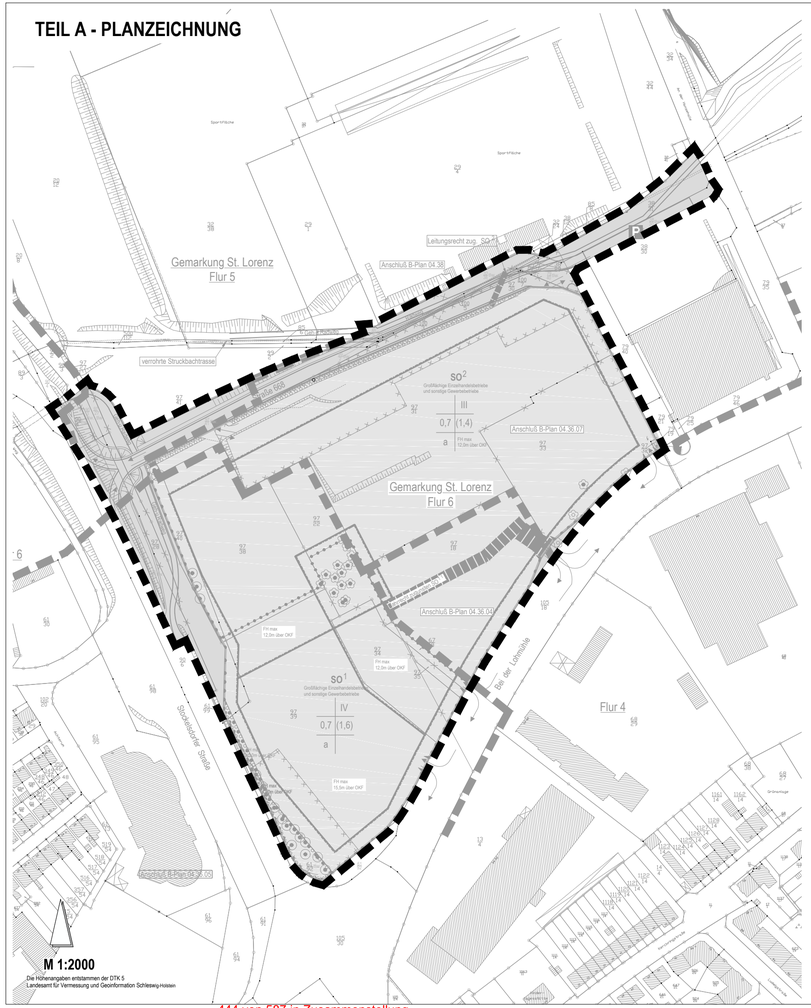
Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 101553580 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36,5 m und 76,5 m über Grund, - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101552125, 101552126 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 28m und 58 m über Grund.		
5.2 Richtfunktrassen in die Bebauungspläne aufnehmen Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänder-	Aufnahme der Richtfunktrassen in die Bebauungspläne nicht erforderlich Bei den Höhenfestsetzungen der baulichen Anlagen werden die Lage der Richtfunkkorridore bereits durch ursprünglichen Bebauungsplan 04.36.10 beachtet. Eine zusätzliche Darstellung ist in Bebauungsplänen nicht erforderlich. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollte die Hansestadt Lübeck die Lage der Richtfunktrassen darstellen.	berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
ten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
Nr. 6 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (Schreiben vom 30.01.2019)		
6.1 Grünfestsetzungen des Bebauungsplanes umsetzen **I. Landschaftsplanerische Stellungnahme** Der B-Planentwurf 04.36.14 berührt in nur geringem Maße landschaftsplanerische Belange, insofern gibt es von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken zu dem Vorhaben. Es muss allerdings angemerkt werden, dass die Pflanzgebotsflächen für Gehölze entlang der Stockelsdorfer Straße erhebliche Lücken in der gegebenen Gehölzstruktur aufweisen. Diese Festsetzungen sollten beachtet und entspr. Nachpflanzungen im Zuge der Umsetzung des B-Planes erfolgen.	Hinweise auf fehlende Baumpflanzungen entlang der Stockelsdorfer Straße wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Grünfestsetzungen obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern. Die Bauordnung der Hansestadt Lübeck wird als für die Kontrolle der Umsetzung zuständige Behörde informiert.	zur Kenntnis nehmen
6.2 Fuß- und Radwege einrichten Weiterhin wird angeregt, gesonderte Anbindungen für Fußgänger und Radfahrer von der Stockelsdorfer Straße sowie von der Straße „Bei der Lohmühle“ an das Einzelhandelsgebiet planerisch zu berücksichtigen.	Die Anregung nicht berücksichtigen. Durch den Änderungsbebauungsplan wird lediglich die Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel ausgeschlossen. Darüber hinaus grenzt das Plangebiet an zwei übergeordnete Verkehrstrassen mit jeweils parallel geführten Fuß- und Radwegen und ist damit für Fuß- und Radfahrer gut erreichbar. Außerhalb des Plangeltungsbereiches kann der Bebauungsplan keine Regelungen festsetzen, so dass die Anregung keine Berücksichtigung finden kann.	nicht berücksichtigen
Nr. 7 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.700 Entsorgungsbetriebe (Schreiben vom 21.12.2018)		
7.1 Versickerung von Regenwasser auf den Kundenstellplätzen Es sollte überprüft werden, ob gegebenenfalls auch das auf den Kundenstellplätzen anfallende Niederschlagswasser	Keine Änderung der Entwässerungssituation. Der Plangeltungsbereich ist bereits vollständig bebaut. Im Rahmen der Bauantragsverfahren wurde die Entwässerungsplanung geprüft und genehmigt. Der Änderungsbe-	nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
zum Teil zur Versickerung gebracht werden kann, wenn die Bodenverhältnisse dieses zulassen.	bauungsplan bezieht sich ausschließlich auf eine Änderung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung. Bauliche Veränderungen sind nur innerhalb der Festsetzungen ursprünglichen Bebauungsplanes zulässig. Bei baulichen Veränderungen des Grundstückes sind parallel zur Baugenehmigung entsprechende Entwässerungsanträge zu stellen.	

Aufgestellt: Lübeck, den 14.02.2019
Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abt. 5.610.2 / Co.

TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplane 04.36.10 sowie des Änderungsbebauungsplanes 04.36.14

Teil A -Planzeichnung des Bebauungsplanes 04.36.10

TEIL B - Text

Der Bebauungsplan 04.36.10 - Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße -, beschlossen als Satzung am 30.09.2004 in Kraft getreten am 09.02.2005, wird wie folgt geändert:

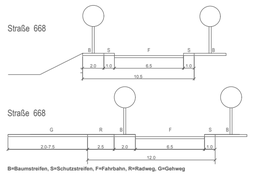
I. ÄNDERUNG IN TEIL A - PLANZEICHNUNG

Die Planzeichnung bleibt unverändert.

II. ÄNDERUNG IN TEIL B - TEXT

Die textliche Feststzung 1.1.3 wird gestrichen.

STRASSENPROFILE



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 00.00.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 00.00.2018 erfolgt.

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung | Bauordnung

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) S. 1 BauGB ist vom 00.00.0000 bis einschließlich 00.00.0000 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) BauGB am 00.00.0000 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Im Auftrag

Im Auftrag

4. Der Bauausschuss hat am 00.00.0000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 00.00.0000 bis zum 00.00.0000 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 00.00.0000 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

L. S.

Joanna Hagen
Bausenatorin

Karsten Schröder
Bereichsleiter

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 00.00.0000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der katasteramtliche Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den

L. S.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Schleswig - Holstein

8. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 00.00.0000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung | Bauordnung
Im Auftrag

09. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 00.00.0000 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

L. S.

Karsten Schröder
Bereichsleiter

10. Ausfertigung
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, den

L. S.

Bernd Saxe
Der Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 00.00.0000 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen
Die Satzung ist mithin am 00.00.0000 in Kraft getreten.

Lübeck, den

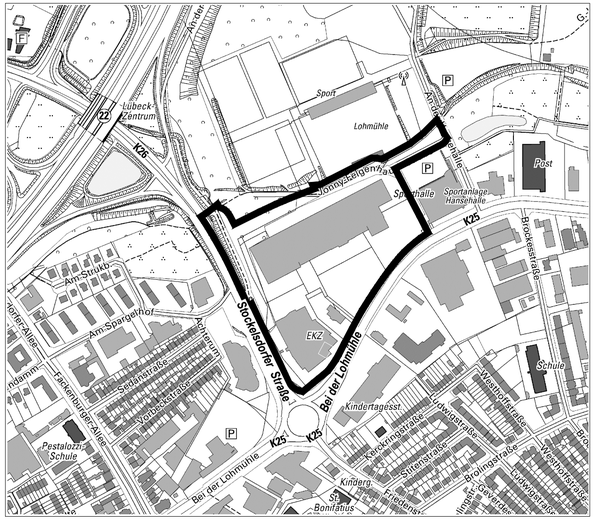
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung | Bauordnung
Im Auftrag

L. S.

Karsten Schröder
Bereichsleiter

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.03.2019 die Satzung über den Bebauungsplan 04.36.14 - 1. Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 - Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN 04 . 36 . 14
1. ÄNDERUNG DES B-PLANES 04 . 36 . 10
BEI DER LOHMÜHLE / STOCKELSDORFER STRASSE



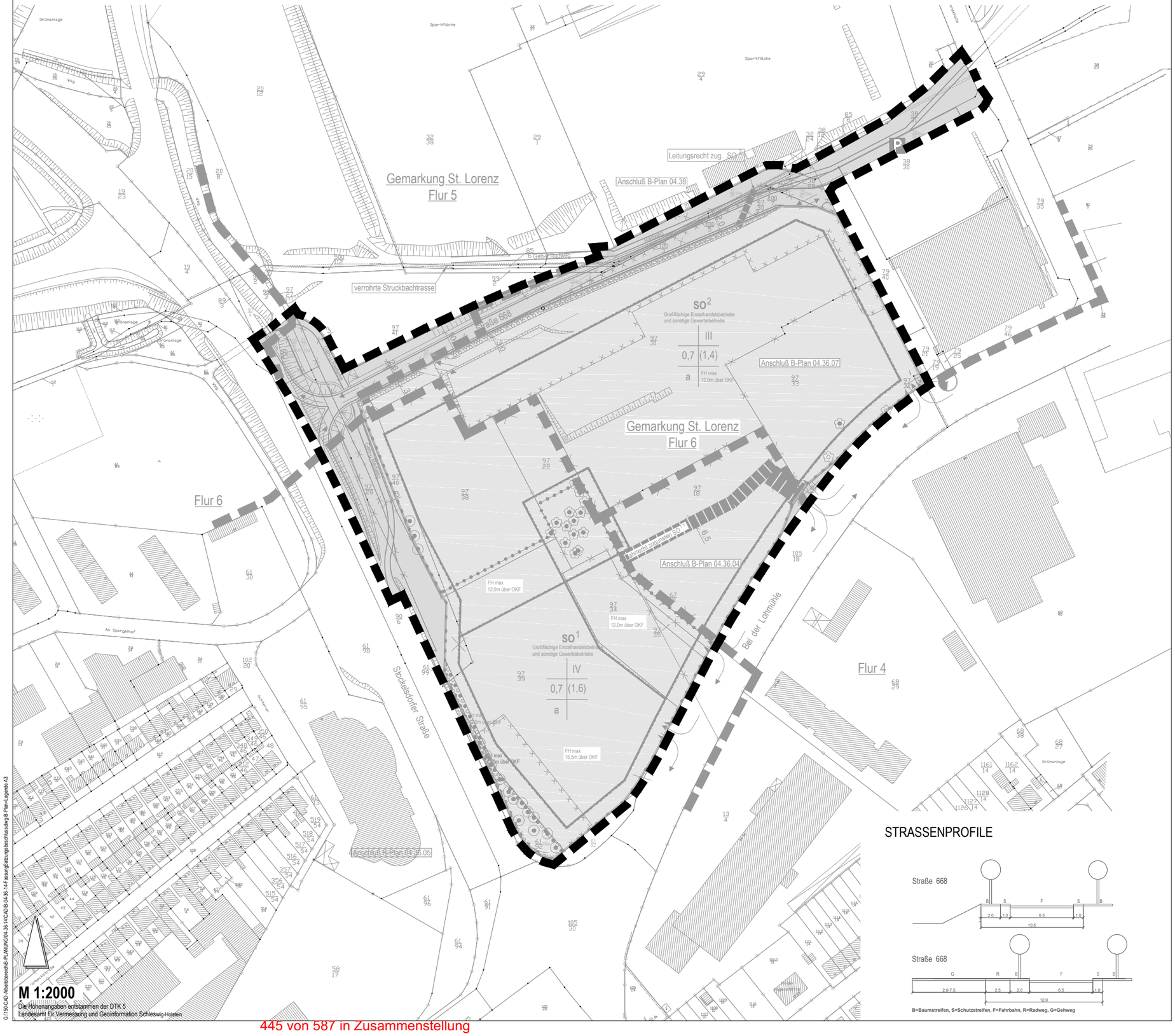
Stand des Verfahrens : **Fassung zum Satzungsbeschluss**

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 610 Stadtplanung | Bauordnung

14.02.2019

04.36.14 - 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 04.36.10 - BEI DER LOHMÜHLE / STOCKELSDORFER STRASSE

TEIL A - PLANZEICHNUNG



G:\150\CAD-Arbeitsbereich\B-PLANUNG\04-36-14\CAD\B-04-36-14-Fassung\Satzungsbeschluss.dwg B-Plan+Legende A3

STRASSENPROFILE

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplane 04.36.10 sowie des Änderungsbebauungsplanes 04.36.14

Teil A -Planzeichnung des Bebauungsplanes 04.36.10

TEIL B - Text

Der Bebauungsplan 04.36.10 - Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße -, beschlossen als Satzung am 30.09.2004 in Kraft getreten am 09.02.2005, wird wie folgt geändert:

I. ÄNDERUNG IN TEIL A - PLANZEICHNUNG

Die Planzeichnung bleibt unverändert.

II. ÄNDERUNG IN TEIL B - TEXT

Die textliche Feststzung 1.1.3 wird gestrichen.

Bebauungsplan 04.36.14
Erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10
Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße

Fassung zum Satzungsbeschluss / Stand: 14.02.2019

Anlage 4

Bebauungsplan 04.36.14
- Erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10
Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße -

Fassung zum Satzungsbeschluss / Stand: 14.02.2019

Der Bebauungsplan 04.36.10 - Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße -, beschlossen als Satzung am 30.09.2004 und in Kraft getreten am 09.02.2005, wird wie folgt geändert:

I. ÄNDERUNGEN IN TEIL A - PLANZEICHNUNG

Die Planzeichnung bleibt unverändert.

II. ÄNDERUNGEN IN TEIL B - TEXT

Die textliche Festsetzung 1.1.3 wird gestrichen.

S A T Z U N G D E R H A N S E S T A D T L Ü B E C K

T E I L B - T E X T

zum Bebauungsplan 04.36.10 - Bei der Lohmühle /Stockelsdorfer Straße -

Fassung vom 14.02.2019 geändert durch Bebauungsplan 04.36.14 - 1. Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße -

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 In den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe" sind zulässig:

1.1.1 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten:
Nicht-Zentrenrelevante Sortimente sind:

- Möbel /Küchen /Badmöbel /Büromöbel
- Baustoffe, Bauelemente, Sanitärbedarf, Fliesen, Eisenwaren, Rolläden, Markisen, Fenster, Türen, Werkzeuge, Installationsmaterial, Beschläge
- Teppiche, Bodenbeläge
- Holz
- Öfen
- Pflanzen, Pflege- und Düngemittel, Pflanzengefäße, Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Rasenmäher
- Campingartikel
- Kfz, Motorräder, Mopeds, Kfz-Zubehör, Motorradzubehör
- Boote und Bootszubehör
- Brennstoffe

1.1.2 Zentrenrelevante Sortimente je Einzelhandelsbetrieb nach Ziff. 1.1.1 nur als branchenbezogene Randsortimente bis zu 20 % der realisierten Verkaufsfläche, jedoch max. bis zu 400 m² .
Zentrenrelevante Sortimente sind:

- Nahrungs- und Genußmittel, Reformhausartikel, Lebensmittelhandwerk
- Papier-, Schreibwaren, Bücher
- Antiquitäten
- Kinderartikel
- Kunst, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Artikel
- Pharmazeutischer Bedarf, Drogeriewaren, Kosmetika
- Schnittblumen, Tiere, Zooartikel, Tiernahrung
- Textilien (Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Stoffe, Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren, Hüte, Schirme)
- orthopädische Artikel
- Spielwaren, Bastelartikel, Sportartikel
- Haushaltsartikel, Glas /Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Uhren, Schmuck
- Foto- und Videogeräte und Zubehör, Optik
- Musikalienhandel

- Optische und feinmechanische Erzeugnisse, Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
- Elektrowaren (weiße und braune Ware), Unterhaltungselektronik, Computer
- Nähmaschinen
- Waffen und Jagdbedarf
- Beleuchtungskörper
- Fahrräder, Fahrradzubehör

~~1.1.3 In dem Sondergebiet 1 zwei Lebensmittelmärkte mit zentrenrelevanten Sortimenten nach Ziff. 1.1.2 mit im wesentlichen Lebensmittelsortimenten bis zu einer Größe von 2.700 m² und 1.200 m² Geschoßfläche bzw. 1.800 m² und 800 m² Verkaufsfläche.~~
~~(§ 11 (3) BauNVO)~~

1.1.4 Sonstige Einzelhandelsbetriebe zur Versorgung des Gebietes und sonstige Einzelhandelsbetriebe in räumlicher und funktionaler Verbindung mit Herstellungs- Wartungs- oder Reparaturbetrieben bis jeweils max. 200 m² Verkaufsfläche. Diese Begrenzung gilt nicht für Kraftfahrzeugbetriebe.
(§ 11 (3) Bau NVO)

1.2 Neben den Nutzungen nach Ziff. 1.1. sind die gewerblichen Nutzungen und sonstige Nutzungen gem. § 8 BauNVO, sofern sie nicht nach Ziff. 1.1 ausgeschlossen sind, zulässig.
(§ 11 (3) BauNVO)

2. Bauweise

In den Gebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände auch Baukörper über 50 m Länge zugelassen. Baukörper dürfen ausnahmsweise auch auf der Grenze gebaut werden, wenn keine sonstigen Belange dem entgegenstehen (§ 22 (4) BauNVO).

3. Maß der baulichen Nutzung

In den Sondergebieten ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 durch die in § 19 (4) BauNVO aufgeführten Anlagen nur bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von max. 0,85 zulässig.
(§ 19 (4) BauNVO)

4. Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze

4.1 Nebenanlagen
Im gesamten Geltungsbereich sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Einfriedigungen, genehmigungsfreie Gebäude sowie Firmen- und Hinweisschilder gem. Ziff. II.1.
(§ 14 (1) BauNVO)

4.2 Garagen und Stellplätze
In den Sondergebieten sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze Garagen unzulässig. Max. ¾ dieser Fläche kann für Stellplätze und deren Zu- und Abfahrten in Anspruch genommen werden.

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 (6) BauNVO)

5. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen

- Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen Laubgehölzen unter Berücksichtigung der artspezifischen Pflanzabstände zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

- Auf den Stellplatzflächen ist für mindestens je 8 Stellplätze ein einheimischer standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

- Stellplatzflächen entlang der Straßenverkehrsfläche sind gegenüber der öffentlichen Straßenverkehrsfläche durch mind. 1,0 m breite max. 1,5 m hohe Hecken oder durch Anpflanzungen von mind. 1,0 m Breite mit heimischen Laubgehölzen in einem artgerechten Pflanzabstand abzuschirmen.
- Beidseits der Straße 668 sind in einem Abstand von 10 – 12 m einheimische, großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm in Reihe zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
  (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

(§ 9 (4) BauGB, § 92 (1) Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 203)

1. Werbeanlagen

1.1 In dem Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen sind Anlagen der Außenwerbung nicht zulässig. Davon ausgenommen sind:

– Jeweils max. 1 Sammelhinweisschild je Grundstück entlang der Straße Bei der Lohmühle und der Stockelsdorfer Straße bis zu einer Größe von 10 m² und einer max. Höhe von 6 m oder Einzelhinweisschilder von max. 6 m² und einer max. Höhe von 4 m in einem Mindestabstand von 1,0 m von der Straßenbegrenzungslinie

- Je Grundstück und je 100 m Straßenbreite max. 5 Fahnenmasten entlang der Straße Bei der Lohmühle, der Stockelsdorfer Straße und der Straße 668 mit einer max. Höhe von max. 10 m

- Je Grundstück ab einer straßenseitigen Grundstücksbreite von 50 m 2 Plakattafeln (Größe max. 3,60 m x 2,60 m) für Fremdwerbung. Ab einer Grundstücksgröße von 10.000 m² sind je 10.000 m² Grundstücksfläche jeweils 2 zusätzliche Plakattafeln der o. g. Größe bei einem Mindestabstand von jeweils 50 m untereinander zulässig.

1.2 Mit dem Gebäude verbundene Anlagen der Außenwerbung sowie selbständige Werbeanlagen wie Werbetürme dürfen innerhalb der überbaubaren Flächen die festgesetzte max. Firsthöhe der Gebäude nicht überschreiten

1.3 Werbung in den Obergeschossen und im Attikabereich ist nur in einer Breite von max. 10 m, bei Gebäudeseiten über 30 m nur bis zu einer Breite von max. 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

2. Einfriedigungen

- In den Gewerbegebieten sind Einfriedigungen an der Straßenbegrenzungslinie sowie im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze mit Ausnahme von Hecken bis maximal 0,80 m Höhe zulässig. Auf und hinter den straßenseitigen Baugrenzen /Baulinien sind Einfriedigungen bis zu 2,0 m Höhe zulässig. Ausnahmsweise sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Flächen in einer Entfernung von mind. 8 m zur Straßenbegrenzungslinie Einfriedigungen bis zu 2,0 m Höhe zulässig, wenn die betriebliche Notwendigkeit bis zu 2,0 m Höhe zulässig, wenn die betriebliche Notwendigkeit (z. B. besondere Sicherheitsbedürfnisse) nachgewiesen wird.

Lübeck, 14.02.2019
5.610.2 – Stadtplanung und Bauordnung

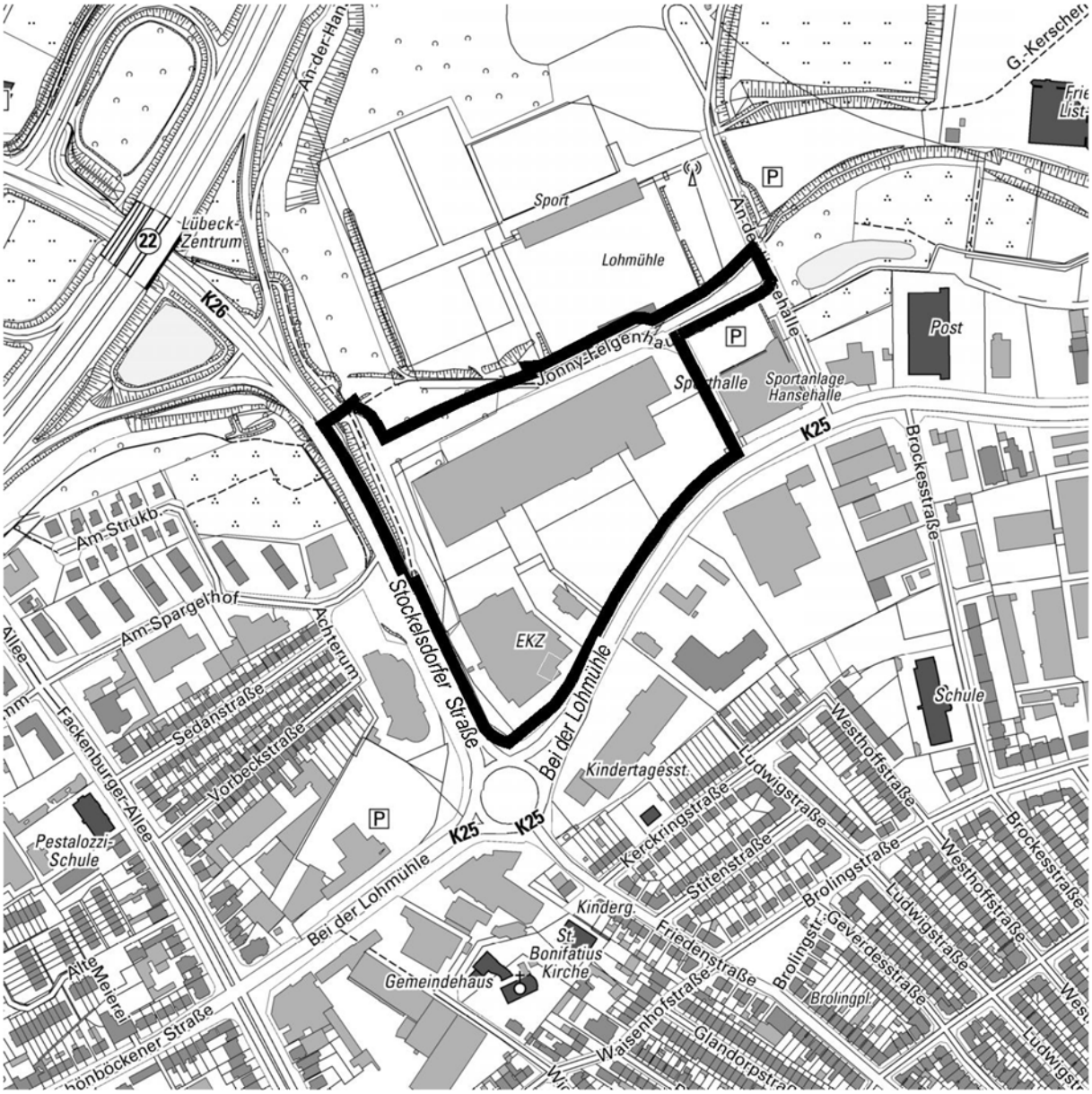
BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan 04.36.14
- Erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße -

Fassung zum Satzungsbeschluss

Fassung vom 14.02.2019



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**3**
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	3
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	3
2.	**Ausgangssituation**	**4**
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	4
2.2	Natur und Umwelt	4
2.3	Eigentumsverhältnisse	5
3.	**Übergeordnete Planungen**	**5**
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	5
3.2	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	5
3.3	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	6
3.4	Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck	6
4.	**Ziele und Zwecke der Planung**	**7**
5.	**Inhalt der Planänderung**	**7**
5.1	Künftige Entwicklung und Nutzung durch Planänderung	7
6.	**Wesentliche Auswirkungen der Planung**	**8**
6.1	Verkehrliche Auswirkungen	8
6.2	Einzelhandel	8
6.3	Auswirkungen auf die geplante und zulässige Nutzung	8
6.4	Finanzielle Auswirkungen	9
7.	**Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten**	**9**
7.1	Verfahrensübersicht	9
7.2	Rechtsgrundlagen	10

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Bebauungsplan 04.36.14 wird als Änderungsbebauungsplan zur ersten Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 – Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße – aufgestellt. Der Bebauungsplan 04.36.14 umfasst die Flurstücke:

Gemarkung St. Lorenz, Flur 5 85/6 tlw., 32/38 tlw., 29/1 tlw., 29/4 tlw., 38/29, 79/40 tlw.

Gemarkung St. Lorenz, Flur 6 90/5 tlw., 97/28 tlw., 97/29 tlw., 99/2 tlw., 100/3, 100/5, 100/7, 97/30, 67/19 tlw., 102/23 tlw., 61/83 tlw., 61/92 tlw., 97/26 tlw., 97/22, 67/18, 97/31, 97/18, 97/33, 97/32

Begrenzt wird das 6,07 ha große Plangebiet im Norden durch die im Bebauungsplan 04.38.00 festgesetzten öffentlichen Grünflächen sowie durch Sportanlagen. Im Osten grenzen unmittelbar das Gelände der Hansehalle sowie weitere Sondergebiete für großflächigen nichtzentrenrelevanten Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe an. Im Süden wird das Plangebiet durch die Straße Bei der Lohmühle und im Westen durch die Stockelsdorfer Straße begrenzt.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes 04.36.14 erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 – Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße ist die geplante Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente auf dem Grundstück „Bei der Lohmühle 84“.

Die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes 04.36.14 erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 hat zum Ziel am Standort „Bei der Lohmühle 7“ die derzeit planungsrechtlich zulässige Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortiment auszuschließen. Die Nutzung durch Nahversorger ist Ende November 2016 aufgegeben worden. Die Teilbereiche des derzeit festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe“ werden aktuell durch Betriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment genutzt. Die Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 durch den Änderungsbebauungsplanes 04.36.14 ist erforderlich, um im Zusammenhang mit der geplanten Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortiment auf einer maximalen Verkaufsfläche von 1.600 m² am Standort bei „Bei der Lohmühle 84“ (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.32.00 auf der gegenüberliegenden Straßenseite) negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder wohnortnahe Grundversorgung auszuschließen.

Darüber hinaus sollen durch die Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10, die Ziele des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck umgesetzt werden.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Gegenstand der geplanten Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 ist die Streichung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten. Alle anderweitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes 04.36.10 bleiben weiterhin bestehen. Die geplanten Änderungen betreffen eine Maßnahme der Innenentwicklung, so dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird.

Auf die frühzeitigen Beteiligungsschritte der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13a BauGB verzichtet. Die geplante Streichung einer textlichen Festsetzung ist Voraussetzung für den Satzungsbeschlussüber den Bebauungsplanes 04.32.00 – Bei der Lohmühle / Westhoffstraße. Die Streichung der im Sondergebiet zulässigen Verkaufsflächen in einer Größe von 2.600 m² für nahversorgungsrelevante Sortimente ist Voraussetzung für die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auf maximal 1.600 m² Verkaufsfläche am Standort „Bei der Lohmühle 84“. Daher ist es erforderlich, dass der Bebauungsplan 04.36.14 vor dem Bebauungsplan 04.32.00 als Satzung beschlossen wird.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Der rechtskräftige Bebauungsplan 04.36.10 lässt im festgesetztem Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung „Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe“ die Ansiedlung von zwei Lebensmittelmärkten mit im Wesentlichen mit Lebensmittelsortimenten bis zu einer Größe von 2.700 m² und 1.200 m² Geschossfläche bzw. 1.800 m² und 800 m² Verkaufsfläche zu.

Die Nutzung durch Nahversorger an diesem Standort ist Ende November 2016 aufgegeben worden. Ansässig an diesem Standort sind aktuell Betriebe mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten (Sonderpostenmarkt RUSTA).

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straße „Bei der Lohmühle“ verkehrlich erschlossen. Die Abwicklung des Kunden- sowie Anlieferungsverkehrs ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 04.36.10 untersucht und im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes sind entsprechende Maßnahmen erfolgt (s. Begründung zum Bebauungsplan 04.36.10).

ÖPNV-Anbindung

Das Plangebiet ist über mehrere Bushaltepunkte im Bereich der Straße „Bei der Lohmühle“ durch den ÖPNV gut erschlossen.

2.2 Natur und Umwelt

Topographie

Das Plangebiet ist weitestgehend eben. Aufgrund der Höhenlage und dem Abstand zur Trave liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Trave, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu berücksichtigen sind.

Bodenversiegelung, Altlasten

Die Flächen innerhalb des Sondergebietes sind fast vollflächig durch Gebäude, Zufahrten, Stellplatzanlagen etc. versiegelt. Durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 durch den Änderungsbebauungsplan 04.36.14 werden die bestehenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ/GFZ) nicht verändert, so dass auch keine zu-

sätzlichen Bodenversiegelungen durch den Änderungsbebauungsplan 04.36.14 ermöglicht werden.

Altlasten im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes sind nicht bekannt.

Vegetationsbestand, Natur- und Artenschutz

Die Flächen innerhalb des Plangebietes des Änderungsbebauungsplanes 04.36.14 werden durch großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe genutzt und sind daher stark anthropogen überformt. Durch den Änderungsbebauungsplan 04.36.14 werden bestehende Vegetationsbestände oder Natur- und Artenschutzbelange nicht berührt, so dass keine Veränderungen oder zusätzlichen Eingriffe entstehen.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Abgesehen von den im Umgriff des Änderungsbebauungsplanes z.T. enthaltenen öffentlichen Verkehrsflächen der Stockelsdorfer Straße und der Straße „Bei der Lohmühle“ befinden sich sämtliche Flächen in privatem Besitz.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 sowie dem Regionalplan für den Planungsraum II.

Das Oberzentrum Hansestadt Lübeck ist gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 5 LEP 2010 grundsätzlich für die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben in der geplanten Größenordnung geeignet. In Kapitel 2.8 Einzelhandel sind u.a. folgende Ziele der Raumordnung festgelegt:

Beeinträchtigungsverbot: "Bei der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist die wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter Versorgungszentren, insbesondere an integrierten Versorgungsstandorten, innerhalb der Standortgemeinde zu vermeiden" (Kapitel 2.8 Abs.4 LEP 2010).

Städtebauliches Integrationsgebot: "Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sind nur an städtebaulich integrierten Standorten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen der Standortgemeinde zulässig" (Kapitel 2.8 Abs.6 LEP 2010).

Durch den Änderungsbebauungsplan 04.36.14 werden insgesamt 2.600 m² zulässige Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente unzulässig. Gleichzeitig werden maximal 1.600 m² Verkaufsfläche am Standort bei der Lohmühle 84 zugelassen. Diese Veränderungen stehen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes wird im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck als Teil einer „Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel und Gewerbe“ dargestellt.

Infolge der Umsetzung des damaligen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes von 1996 wurde im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck von 1998 das komplette Gewerbegebiet „Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße“ in „Sonderbauflächen großflächiger Einzelhandel und Gewerbe“ geändert. Ziel der Änderung war es, nichtzentrenrelevante großflächige Einzelhandelsbetriebe, wie z.B. Bau- und Möbelmärkte, auf städtebaulich nicht integrierte Standorte im Stadtgebiet zu lenken.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente zurück genommen werden, entspricht das Planungsziel der Änderung den Zielen des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes.

3.3 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Der Landschaftsplan stellt für die Flächen im Plangebiet keine Maßnahmen dar.

3.4 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck

Gemäß dem durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in 2011 beschlossenen Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept liegt der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes 04.36.14 innerhalb eines sonstigen Sonderstandortes.

Nach Leitsatz 5 des Zentrenkonzeptes sollen sich an sonstigen Sonderstandorten nur Vorhaben mit nichtzentrenrelevantem Sortiment ansiedeln. Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente sollen hier allenfalls als untergeordnete Randsortimente angeboten werden können.

Gemäß Leitsatz 3 des Zentrenkonzeptes soll nahversorgungsrelevanter Einzelhandel nur in den ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden. Leitsatz 4 ermöglicht jedoch ausnahmsweise die Ansiedlung von nahversorgungsrelevantem Einzelhandel auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, sofern dadurch bisher unterversorgte Wohngebiete besser (nah)versorgt und zentrale Versorgungsbereich dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches in einer nicht integrierten Lage. Die Nutzung der Flächen durch Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten wurde vor Jahren aufgegeben und die Flächen werden durch Betriebe mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten genutzt. Der Standort „Bei der Lohmühle 7“ leistet daher derzeit keinen Beitrag für eine von den Bewohnern des südlich an das Sondergebiet Bei der Lohmühle angrenzenden Wohngebietes gewünschte Nahversorgung. Insofern entspricht die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment nicht den Zielen des 2011 beschlossenen Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck.

Vor diesem Hintergrund hat der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck im Mai 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04.32.00 Bei der Lohmühle / Westhoffstraße und im Herbst 2018 die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes 04.36.14 beschlossen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auf einer maximalen Verkaufsfläche von 1.600 m² am Standort „Bei der Lohmühle 84“ zu schaffen. Um dieses Ziel erreichen zu können und um nachhaltig im Bereich des Sonderstandortes Lohmühle negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder wohnortnahe Grundversorgungsstandorte zu vermeiden, ist es

erforderlich, die derzeit zulässige Nahversorgung am Standort „Bei der Lohmühle 7“ auszuschließen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Die Hansestadt Lübeck verfolgt mit dem Änderungsbebauungsplan 04.36.14 das Ziel, die Ansiedlung von Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment in St. Lorenz Nord, hier im Bereich der Lohmühle, zu steuern. Ziel ist es eine Überversorgung, die durch eine gleichzeitige Nutzung aller zulässigen Nahversorgungsflächen „Bei der Lohmühle 7 und 84“ entsteht und damit verbundene negative Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche sowie wohnortnahe Grundversorgungsstandorte auszuschließen.

Mit der Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes 04.36.14 soll durch Streichung der Verkaufsflächen für Nahversorgung am Standort „Bei der Lohmühle 7“ die Ansiedlung von Nahversorgung am Standort „Bei der Lohmühle 84“ begründet werden.

Außerdem sollen durch den Bebauungsplan 04.36.14 – erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 – Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße – die Ziele und Leitsätze des 2011 beschlossenen Zentrenkonzeptes zum Schutz bestehender zentraler Versorgungsbereiche sowie sonstiger wohnortnaher Versorgungsstandorte umgesetzt werden.

5. Inhalt der Planänderung

Der Änderungsbebauungsplan 04.36.14 soll den seit 2005 rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplan 04.36.10 dahingehend ändern, dass im Geltungsbereich Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment ausgeschlossen wird. Dazu wird die textliche Festsetzung mit der Ziff. 1.1.3

„In den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe“ sind zulässig:

In dem Sondergebiet 1 zwei Lebensmittelmärkte mit zentrenrelevanten Sortimenten nach Ziff. 1.1.2 mit im wesentlichen Lebensmittelsortimenten bis zu einer Größe von 2.700 m² und 1.200 m² Geschossfläche bzw. 1.800 m² und 800 m² Verkaufsfläche.“

des ursprünglichen Bebauungsplanes 04.36.10 gestrichen. Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes 04.36.10 behalten weiterhin Gültigkeit. Somit sind weiterhin Betriebe mit Verkaufsflächen für nichtzentrenrelevante Sortimente inklusive Randsortiment sowie Gewerbebetriebe zulässig.

5.1 Künftige Entwicklung und Nutzung durch Planänderung

Mit dem Wegfall der o.g. textlichen Festsetzung des ursprünglichen Bebauungsplanes 04.36.10 ist die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment unzulässig. Durch den Wegfall von nahversorgungsrelevantem Einzelhandel am Standort „Bei der Lohmühle 7“ werden die Voraussetzungen geschaffen, um am Standort „Bei der Lohmühle 84“ Nahversorgung zu ermöglichen, ohne dass dadurch negative städtebauliche Folgewirkungen, z.B. Umsatzumverteilungen, Kundenabflüsse oder gar Leerstände an sonstigen wohnortnahen Versorgungsstandorten oder in zentralen Versorgungszenten, zu erwarten sind.

Im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes 04.36.14 werden sich künftig nur noch Betriebe mit nichtzentrenrelevantem Kernsortiment ansiedeln können. Bereits heute bestehen im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes keine Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment mehr. Die Nutzung durch Nahversorger ist bereits seit einigen Jahren aufgegeben worden.

Eine anderweitige Nutzung oder Entwicklung, als die, die sich ohne die Änderung des Bebauungsplanes einstellen würde, ist nicht zu erwarten.

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wohnbedarfe, Wohnraumversorgung, Folgebedarfe an sozialer oder technischer Infrastruktur und auf die Umwelt im naturschutzrechtlichen Sinne zu erwarten.

6.1 Verkehrliche Auswirkungen

Es sind keine negativen Folgen auf die verkehrliche Situation im Bereich der Lohmühle durch diese Planänderung zu erwarten. Durch den Wegfall von nahversorgungsrelevantem Einzelhandel wird das Einzelhandelsangebot am Standort „Bei der Lohmühle 7“ eingeschränkt und auf Betriebe mit nichtzentrenrelevantem Kernsortiment begrenzt. Dies dürfte sich auf die Verkehrssituation, die auf Nahversorgung an diesem Standort ausgerichtet ist, zumindest theoretisch eher positiv auswirken. Da im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes gegenwärtig bereits keine Nahversorgung mehr stattfindet, wird die Änderung mit Blick auf die heutige Einzelhandelssituation mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten keine Auswirkungen gegenüber der heutigen Verkehrssituation haben.

6.2 Einzelhandel

Die Ziele, die mit der Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 verbunden sind, entsprechen den Zielen des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sollen Bebauungsplane die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche berücksichtigen. Auch sind ausgehend von § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zu berücksichtigen. Diesen Zielen wird durch den Wegfall der Festsetzung an einem nichtintegrierten Standort entsprochen.

Durch die Verlagerung der Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel an den Standort „Bei der Lohmühle 84“ wird aufgrund der Nähe sowie fußläufigen Anbindung zu dem Wohngebiet rund um den Brolingplatz eine Nahversorgung auf max. 1.600 m² an einem zumindest teilintegrierten Standort ermöglicht.

6.3 Auswirkungen auf die geplante und zulässige Nutzung

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 30.09.2004 qualifizierte Bebauungsplan 04.36.10 – Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße – ist mit Bekanntmachung am 08.02.2005 in Kraft getreten.

Durch die Streichung von 2.600 m² Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel erfolgt ein Eingriff in die zulässige Nutzung. Durch den Änderungsbebauungsplan 04.36.14, konkret dem Ausschluss von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment, können von Seiten des Grundstückseigentümers keine Entschädigungsansprüche gel-

tend gemacht werden. Nach § 42 Abs. 3 BauGB kann ein Eigentümer nach Ablauf einer Siebenjahresfrist – was hier eingetreten ist - nur Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen, insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden. Da die genehmigte ausgeübte Nutzung, großflächiger Einzelhandel mit nichtzentrenrelevantem Kernsortiment sowie sonstige gewerbliche Nutzungen, durch die Änderung der zulässigen Nutzung weiterhin uneingeschränkt fortgeführt werden kann, können entschädigungsrechtliche Forderungen nicht begründet werden.

6.4 Finanzielle Auswirkungen

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Kosten.

7. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

7.1 Verfahrensübersicht

Aufstellung im beschleunigten Verfahren

Die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes 04.36.14 erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Für den Änderungsbebauungsplan 04.36.14 kann das beschleunigte Verfahren angewendet werden, da die geplanten Änderungen die bisher festgesetzten Grundflächen nicht verändern, sondern lediglich die Nutzungsart neu geregelt werden soll.

Damit konnten für dieses Änderungsverfahren die folgenden Vereinfachungen nach § 13a Abs. 2 BauGB Anwendung finden:

- Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Verzicht auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- Verzicht auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und
- Verzicht die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Auch die Vorschriften über die Überwachung (Monitoring gemäß § 4c BauGB) sind nicht anzuwenden.

Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 11 Landesplanungsgesetz

Die Planänderung wird gem. § 11 LaPlaG kurzfristig angezeigt.

Es ist davon auszugehen, dass die Ziele der Raumordnung den Zielen des Änderungsbebauungsplanes nicht entgegenstehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom 02.01. bis einschließlich 01.02.2019 über die Internetseiten der Hansestadt Lübeck sowie im Foyer des Fachbereiches Planen und Bauen öffentlich ausgelegt.

Es ging eine Stellungnahme zum Wegfall der Ansiedlungsmöglichkeiten von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behördenbeteiligung erfolgte vom 28.12.2018 bis zum 01.02.2019. Es wurden 7 Stellungnahmen mit planungsrelevanten Inhalten abgegeben.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 08.01.2019 wird die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Landesplanung bestätigt.

Nach Meinung des Handelsverbandes Nord insgesamt die Ansiedlung von Nahversorgung im Bereich der Lohmühle nicht mit den Leitlinien des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck vereinbar und eine Verträglichkeit mit umliegenden zentrale Versorgungsbereichen nicht nachgewiesen. Dem wird widersprochen, da am Standort „Bei der Lohmühle/Stockelsdorfer Straße“ bauleitplanerisch 2.600 m² Verkaufsfläche aufgehoben werden und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.32.00 eine eingeschränkt integrierte Lage zum dicht bebauten Wohngebiet St. Lorenz Nord/Brolingplatz aufweist. Damit werden die Ziele des Zentrenkonzeptes erfüllt

Weiterhin gab es einige Anregungen von städtischen Bereichen, die schon nach der frühzeitigen Beteiligung nicht berücksichtigt werden konnten. Forderungen nach zusätzlichen Begrünungsmaßnahmen etc. wurden abgelehnt, da sie in der Abwägung zwischen öffentlichen Belangen und privaten Interessen den Eigentümer der vorhandenen Immobilien unverhältnismäßig belastet hätten.

Satzungsbeschluss

Der Änderungsbebauungsplan 04.36.14 soll parallel zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan 04.32.00 – Bei der Lohmühle / Westhoffstraße durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

7.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. S. 162)

Lübeck, den 14.02.2019

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

5.610.2 / Co.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07221
öffentlich

Lübeck, 19.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Friederike Cosack (E-Mail: Friederike.Cosack@luebeck.de Telefon: 122-6114)

Bebauungsplan 04.32.00 - Bei der Lohmühle / Westhoffstraße - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 04.32.00 – Bei der Lohmühle / Westhoffstraße – abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan noch von Belang sind.

   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 04.32.00 – Bei der Lohmühle / Westhoffstraße – in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) als Satzung beschlossen.

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt: 1.201 Haushalt und Steuerung 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften 3.370 Feuerwehr 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz 3.700 Entsorgungsbetriebe 4.041 Fachbereichsdienste Fachbereich 4 4.491 Archäologie und Denkmalpflege 5.660 Stadtgrün und Verkehr
Ergebnis:	Überwiegend zustimmend; die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (siehe beiliegenden Auswertungsbericht).
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[ ] Ja [X] Nein Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [X] vorgeschrieben durch: BauGB
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Nein [X] Ja (Anlage 5) (zu den finanziellen Auswirkungen siehe Pkt. 6 der Begründung)

Begründung:

Siehe Anlage 5

Anlagen:

1 Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
2 Bebauungsplan 04.32.00, Fassung zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
3 Teil A - Planzeichnung mit Legende (DIN-A3-Druckfassung)

4 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
5 Begründung zum Bebauungsplan 04.32.00, Fassung zum Satzungsbeschluss

Senatorin Joanna Hagen

Bebauungsplan 04.32.00 - Bei der Lohmühle / Westhoffstraße –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gliedert sich in vier Teile, in denen die Stellungnahmen jeweils aufgeführt und einwenderbezogen ausgewertet sind.

Teil A: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil B: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Teil C: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Teil D: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Aufgestellt:

Lübeck, den 14.02.2019	Hansestadt Lübeck
Planungsbüro PROKOM	Bereich Stadtplanung und Bauordnung
	Abt.5.610.2 / Co

Bebauungsplan 04.32.00 - Bei der Lohmühle/Westhoffstraße -

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit geäußerten Stellungnahmen

Stand: 14.02.2019

Teil A: Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der öffentlichen Auslegung, die vom 02.01.2019 bis zum 01.02.2019 stattfand, ging eine Stellungnahme zum Bebauungsplan 04.32.00 ein.

Stellungnahme	**Prüfung und Abwägung**	Ergebnis
Nr. 1 Anwaltliche Vertretung für einen Grundstückseigentümer (Schreiben vom 01.02.2019)		
1.1. Erweiterung der Verkehrsfläche ist nicht Planungsziel Unsere Mandantschaft wehrt sich insbesondere gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstücks durch die geplante Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche zum Zwecke der Einrichtung einer Linksabbiegerspur. 1. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Erweiterung der Verkehrsfläche der Straße Bei der Lohmühle auf Höhe des Grundstücks unserer Mandantschaft im Zusammenhang mit dem Planungsziel, der Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente zu ermöglichen, steht. Das für dieses Planungsziel relevante Planungsgebiet befindet sich auf dem Grundstück Bei der Lohmühle 84 und wird somit durch die Einrichtung einer Linksabbiegerspur für den aus nordöstlicher Richtung kommenden Verkehr auf Höhe des Grundstücks unserer Mandantschaft nicht erreicht. Des Weiteren befindet sich die über die geplante Linksabbiegerspur zu erreichende Straße An der Hansehalle außerhalb des Planungsgebiets. Es erschließt sich nicht, inwieweit die Einrichtung einer Linksabbiegerspur dem verfolgten Planungszweck dienen könnte. Eine weitere Zielsetzung oder Begründung der beabsichtigten Verkehrserweiterung enthält der Entwurf zur Beteiligung der Öffentlich-	Das Planungsziel den Verkehrsfluss auf der Straße Bei der Lohmühle zu verbessen, ist in der Begründung bereits dargelegt. Die Begründung wird ergänzt durch den Hinweis, dass der Ausbau der Lohmühle unabhängig von der Ansiedlung eines Nahversorgers ist und eins von zwei voneinander unabhängigen Planungszielen ist. Der Bebauungsplan verfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 28.04.2016 (VO/2016/03449 und VO/2016/03448) das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von max. 1.600 m² Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel, die vorrangig der Versorgung des südlich angrenzenden Wohnquartieres dienen soll, zu schaffen. Wie auf Seite 8 der städtebaulichen Begründung bereits dargelegt worden ist, verfolgt der Bebauungsplan darüber hinaus weitere Ziele, wie z.B. die Begrünung der Dächer und Stellplatzanlagen, die Schaffung einer Wegeverbindung zwischen dem südlich gelegenen Wohnquartier und dem nördlich befindlichen überörtlichen Grünzug Lohmühle und Struckbachtal. Zum anderen soll der Bebauungsplan auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Linksabbiegespur auf der Straße Bei der Lohmühle in die Straße. An der Hansehalle schaffen. Die Erweiterung der Straße Bei der Lohmühle im Kreuzungsbe-	klarstellen und nicht berücksichtigen

keit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trä-ger öffentlicher Belange gemäß§ 4 Abs. 2 BauGB Stand: 19.11.2018 nicht.	reich Bei der Lohmühle/ An der Hansehalle steht, wie in der Stellungnahme richtigerweise dargelegt, nicht im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente auf dem Nachbargrundstück. Insgesamt wird mit der Einrichtung des Linksabbiegers das Ziel verfolgt, den Verkehrsfluss auf der Straße Bei der Lohmühle insgesamt zu verbessern. Grundlage hierfür ist ein Konzept, dass im Jahr 2011 verschiedene Varianten zur Ertüchtigung der Lohmühle insgesamt untersucht hat und 2017 aktualisiert wurde. Die geplante Linksabbiegespur in die Straße An der Hansehalle ist eine von insgesamt zwei geplanten Linksabbiegern im Straßenverlauf. Die Notwendigkeit, die Ertüchtigung der Straße Bei der Lohmühle nun kurzfristig umzusetzen, ergibt sich aus gesamtstädtischen Gesichtspunkten, da die Straße Bei der Lohmühle für den anstehenden Ersatzneubau der Bahnhofsbrücke als Umleitungsstrecke dienen wird, was einen möglichst ungehinderten Verkehrsfluss auf der Lohmühle voraussetzt. Aus der in der Begründung bereits enthaltenen Darlegung der Planungsziele, wird also deutlich, dass der Bebauungsplan verschiedene Entwicklungsziele verfolgt. Ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen der Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel und der geplanten Trassenverbreiterung besteht nicht. Beide Entwicklungsziele sind also inhaltlich unabhängig voneinander, werden jedoch aufgrund eines zufälligen zeitlichen Zusammentreffens in einem Bebauungsplan geregelt.	
1.2. <u>Erheblicher Eingriff in das Privateigentum u.a. durch bedrängende Wirkung und Lärmzunahme.</u> 2. Ungeachtet dessen, dass die Beteiligungsunterlagen jegliche Begründung der Erforderlichkeit einer entsprechenden Erweiterung der Verkehrsfläche vermissen lassen und damit bis kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist, liegt hierin ein erheblicher Eingriff in das Eigentum	<u>Eine detaillierte Darlegung der Hintergründe der Planung, der untersuchten Varianten sowie zu den erwarteten Auswirkungen des Linksabbiegers wird in der Begründung zur Klarstellung ergänzt.</u> Mit dem Ziel den Verkehrsfluss auf der Straße Bei der Lohmühle zu verbessern, setzt der Bebauungsplan einen gegenüber dem IST-Zustand nach Süden verbreiterten	klarstellen und nicht berücksichtigen

unserer Mandantschaft. Derzeit sind die Räumlichkeiten an einen Fachmarkt für textiles Wohnen vermietet, der das Gebäude zu einem großen Teil als Verkaufsfläche nutzt. Die Verkaufsfläche ist mit einer großen Fensterfront in Richtung der Straße Bei der Lohmühle ausgerichtet. Durch die Erweiterung der Verkehrsfläche in südlicher Richtung um 2,50 m würde der Straßenverkehr nahezu unmittelbar an der Fensterfront des Verkaufsraums vorbeigeführt werden. Dies hätte eine bedrängende Wirkung auf die bestehende Verkaufsfläche zur Folge. Darüber hinaus ist mit einer erhöhten Lärmbelastung für die Kunden und insbesondere auch für die teilweise ganztägig auf der Verkaufsfläche beschäftigten Mitarbeiter des Fachmarktes zu befürchten. Ferner würde die Erweiterung der Verkehrsfläche für die Zukunft einer Nutzbarkeit des Gebäudes als beispielsweise Bürogebäude o.Ä. entgegenstehen, da die erhöhte Lärmbelastung durch den heranrückenden Verkehr zu befürchten ist. Durch diese Beeinträchtigung ist über den Verlust der überplanten Fläche hinaus von einer erheblichen Wertminderung des gesamten Grundstücks auszugehen.	Trassenverlauf fest. Der daraus resultierende Eingriff in das private Grundeigentum umfasst etwa 120 m². Die Verkehrsfläche (Fahrbahn, Radweg, Fußweg) soll in Richtung Süden um etwa 2,50 m erweitert werden. Das Grundstück des Einwenders befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.36.04, der für das Grundstück Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO und eine Baugrenze in 8,00 m Abstand zur derzeitigen Verkehrsfläche festsetzt. Zwischen der festgesetzten Verkehrsfläche und der Baugrenze sind Einzelbäume verbindlich festgesetzt. Das auf dem Grundstück vorhandene Gebäude ist in einem Abstand von ca. 7 m an der nordwestlichen Gebäudeecke bis 8 m an der nordöstlichen Gebäudeecke zur bestehenden Verkehrstrasse vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 04.36.04 errichtet worden. Nach Umsetzung der Straßenverbeiterung wird der Abstand zwischen Verkehrsfläche und Bestandsgebäude an der nordwestlichen Seite auf etwa 5 m reduziert. Der Abstand an der nordöstlichen Gebäudeecke bleibt durch den Eingriff unverändert. Die festgesetzten Baufelder und die Baumfestsetzungen, durch die eine deutliche Abgrenzung zwischen den hochbaulichen Anlagen gegenüber der Verkehrsfläche gesichert worden ist, werden durch die Verbreitung der Straße nicht berührt und behalten daher weiterhin ihre Gültigkeit. Darüber hinaus ist anzuführen, dass durch das Heranrücken der Verkehrsfläche insgesamt die Wahrnehmung der Verkaufsräume von Vorbeifahrenden und von Fußgängern eher erhöht werden kann. Eine Verschlechterung der Situation in Form einer bedrängenden Wirkung kann bei einem weiterhin verbleibenden Abstand von 5,50 m zur Verkehrsfläche insofern nicht nachvollzogen werden. Anders als in der Stellungnahme dargelegt, wird der fließende motorisierte Verkehr nach Umsetzung der Planung nicht unmittelbar an dem vorhandenen Gebäude vorbeigeführt. Zwischen der Fahrbahn und der geplanten neuen Grundstücksgrenze soll, wie auch im Bestand vorhanden,	

	ein Geh- und Radweg errichtet werden, so dass hierdurch auch weiterhin ein Abstand zur Fahrbahn bestehen bleibt. Auch ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben – die Verbreiterung und Verschiebung der Verkehrstrasse um etwa 2,50 m – mit erheblich höheren Lärmbelastungen zu rechnen ist, weil Abstände von ca. 9 m zwischen Gebäude und künftigen Fahrbahn erhalten bleiben. Gesunde Arbeitsverhältnisse bleiben auch trotz des Heranrückens der Verkehrsfläche gewahrt. Durch die Festsetzung der Trassenverbreiterung erfolgt eine Wertminderung des Grundstückes, da es verkleinert wird. Dieser Eingriff in das Privateigentum wird jedoch nach den gesetzlichen Vorgaben im vollen Umfang ausgeglichen oder entschädigt werden.	
1.3. <u>Erweiterung auf städtischer Fläche möglich</u> 3. Ein solcher Eingriff in das Grundstück unserer Mandantschaft ist darüber hinaus zur Verwirklichung der Erweiterung der Verkehrsfläche und Einrichtung einer Abbiegespur nicht erforderlich. Auf der dem Grundstück unserer Mandantschaft gegenüberliegende Straßenseite vor der Hansehalle befindet sich ausreichend Fläche um die Erweiterung der Verkehrsfläche um 2,50 m in nördlicher Richtung vorzunehmen. Diese nach unserem Kenntnisstand im städtischen Eigentum stehende Fläche ist vorrangig vor dem Grundstück unserer Mandantschaft in Anspruch zu nehmen. Ein Eingriff in das Grundstück unserer Mandantschaft ist somit unter keinem Gesichtspunkt zur Durchführung beabsichtigten Verkehrsmaßnahme erforderlich.	<u>Variantenprüfung</u> Der Bebauungsplan sieht für die geplante Einrichtung des Linksabbiegers eine Erweiterung der Verkehrsfläche um ca. 2,50 m in Richtung Süden vor, wodurch in private Grundstücke eingegriffen wird. Im Zuge der Trassenplanung sind vier verschiedene Varianten für die Errichtung der in Rede stehenden Linksabbiegespur untersucht und geprüft worden, u.a. auch die Erweiterung der Trasse Richtung Norden und die Inanspruchnahme von stadteigenen Flächen vor der Hansehalle. Im Ergebnis dieser Variantenprüfung wurde die in der Stellungnahme angesprochene Variante - die Trassenerweiterung in Richtung Norden – in Abwägung der Belange verkehrstechnischer Abwicklung, Sicherheitsgründen, u.a. im Hinblick auf Straßenüberquerungen sowie auf Publikumsverkehr vor der Hansehalle und wirtschaftlichen Belangen gegenüber dem Eingriff in das Privateigentum verworfen. Die öffentliche Verkehrsfläche dient dem Wohl der Allgemeinheit und im Ergebnis der durchgeführten Variantenprüfung kann die Trassenverbreiterung auf andere zumutbare Weise als durch die Vorzugsvariante nicht umgesetzt werden. Im Einzelfall sind auf dieser Grundlage in der weiteren	klarstellen und nicht berücksichtigen

	Umsetzung Enteignungen zulässig. Die Hansestadt Lübeck hat aber bereits Gespräche und Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer aufgenommen, um die benötigte Fläche einvernehmlich zu erwerben. Aus verkehrstechnischer Sicht wird die Variante der Trassenverbreiterung in Richtung Norden als die schlechtere beurteilt, da sich die Fahrdynamik sowohl gegenüber dem IST-Zustand als auch der im Bebauungsplan festgesetzten Süderweiterung (=Vorzugsvariante) verschlechtern würde. Der leichte Versprung im Kurvenradius im Einmündungsbereich der Straße An der Hansehalle wirkt sich negativ auf die Verkehrssicherheit aus. Hinzu kommt, dass durch die veränderte Busbucht mit einer langsamen Aufweitung der Bus länger auf der nördlichen Fahrspur verbleibt und abbremst. Dies hat negative Folgen auf den Verkehrsfluss. Die Erweiterung der Trasse in Richtung Hansehalle hätte außerdem zur Folge, dass nicht nur der nördlich der Fahrspur verlaufende Fuß- und Radweg verschoben werden müsste, sondern auch die bestehende Busbucht inklusive Wartehaus. Weiterhin würden die vorhandenen zwei Taxiplätze am jetzigen Standort entfallen, wenn nicht zusätzlich auf der Nordseite auch auf private Grundstücke erweitert werden soll. Taxistände könnten an der Hansehalle im Bereich der Straße An der Hansehalle ersatzweise hergestellt werden. Jedoch würden dadurch min. zwei Stellplätze im öffentlichen Straßenraum ersatzlos entfallen. Eine Verlegung der Bushaltestelle mit der dafür vorgesehen Bucht ist im Verlauf der Straße Bei der Lohmühle in der Nähe z.B. aufgrund von bestehenden Grundstückszu- und abfahrten nicht möglich. Die Verlegung der Bushaltestelle wäre auch temporär in der Umbauphase schwierig und nicht ohne erhebliche negative Folge auf den Verkehrsfluss auf der Straße Bei der Lohmühle möglich. Der Eingriff in das stadteigene Grundstück im Bereich der Hansehalle würde etwa 155 m² umfassen und hätte außerdem weitere Umbaumaßnahmen der bestehenden Erschließung (Treppen und Rampen) des Gebäudes an der südöstlichen Seite der	

	Hansehalle zur Folge, da der Trassenverlauf diese z.T. tangieren würde. Hinzu kommt, dass die bestehende Betondecke im Bereich der Busbucht, die in dieser Variante zur Fahrbahn würde, entfernt werden müsste. Die Straße müsste bereits östlich der Straße An der Hansehalle aufgeweitet werde. Hier entfallen öffentliche straßenbegleitende Grünflächen und Stellplätze, was bei der gewählten Variante nicht der Fall ist. Der bestehende Geh- und Radweg würde auch hier schmaler werden, was aus Gründen der Verkehrssicherheit hier nicht zu empfehlen ist. Insgesamt ist aus verkehrstechnischer Sicht der Süderweiterung Vorrang zu geben. Hinzu kommt, dass aufgrund des hohen baulichen Aufwands, der Verlegung der Bushaltestelle sowie aufgrund des Umbaus der Erschließungsrampe der Hansehalle die Norderweiterung zu ca. 20 - 25% höheren Kosten (ca. 320 Tsd. € inklusive Grunderwerb für die Vorzugsvariante und etwa 400 Tsd. € für die Norderweiterung zzgl. Umbau der Hansehalle) für die Gesamtmaßnahme führen würde. So dass, auch wenn für die Vorzugsvariante Kosten für den Grunderwerb oder Entschädigung hinzukommen, davon auszugehen ist, dass die Vorzugsvariante auch wirtschaftlich die günstigste Variante ist. Auch vor diesem Hintergrund konnte der Erweiterung der Trasse in Richtung Norden kein Vorrang gegenüber der Vorzugsvariante eingeräumt werden, auch wenn hier nicht in private Grundstücke eingegriffen werden müsste. Die im Bebauungsplan festgesetzte Vorzugsvariante sowie der Ablauf eines Bauleitplanverfahrens sind dem betroffenen Grundstückseigentümer in einem persönlichen Gespräch am 16.11.2018 erläutert worden. Die Hansestadt Lübeck hat bereits – vertreten durch die Bereiche Stadtgrün und Verkehr sowie Liegenschaften – mit dem Eigentümer erneut Kontakt und Grundstücksverhandlungen aufgenommen.	

Bebauungsplan 04.32.00 - Bei der Lohmühle/Westhoffstraße -

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 14.02.2019

Teil B: Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung (28.12.2018 – 01.02.2019) nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 55 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie 6 anerkannte Naturschutzverbände um Stellungnahme gebeten. Insgesamt sind 23 Stellungnahmen eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV6 Landesplanung und ländliche Räume (Schreiben vom 08.01.2019)
2. Handelsverband Nord e.V. (Schreiben vom 25.01.2019)
3. Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 18.01.2019)
4. Stadtverkehr Lübeck GmbH (Schreiben 03.01.2019)
5. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Schreiben vom 18.01.2019)
6. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (Schreiben vom 28.01.2019)
7. Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390.2 Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz, Abt. 2 Natur, Klima, Immissionen (Schreiben vom 30.01.2019)
8. Hansestadt Lübeck, Bereich 3.700 Entsorgungsbetriebe (Schreiben vom 21.12.2018)
9. Hansestadt Lübeck, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 01.02.2019)

b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben.

10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 21.12.2018)
11. Deutsche Telekom (Schreiben vom 20.12.2018)
12. Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 23.01.2019)
13. Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet 1.3 (Schreiben vom 15.01.2019)
14. Tennet TSO GmbH (Schreiben vom 07.01.2019)
15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 28.09.2018
16. Vodafone GmbH, Region Nord (Schreiben vom 28.09.2018)
17. Amt Nordstormarn (Schreiben vom 28.01.2019)

18. Amt Schönberger Land (Schreiben vom 14.01.2019)
19. Gemeinde Groß Grönau (Schreiben vom 07.01.2019)
20. Gemeinde Ratekau (Schreiben vom 09.01.2019)
21. Gemeinde Stockelsdorf (Schreiben vom 15.01.2019)
22. Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege, B-Plan-Änderung 04.36.10 (Schreiben vom 08.02.2019)
23. Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege, B-Plan-Änderung 04.32.00 (Schreiben vom 08.02.2019)

c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

- Hauptzollamt Kiel
- Industrie- und Handelskammer Lübeck
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 5 Naturschutz und Forst
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Katasteramt Lübeck
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Innere, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 5 Bauen und Wohnen
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt. VII 4 – Verkehr und Straßenbau über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- Netz Lübeck GmbH
- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck GmbH, Planung und Steuerung
- TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Kreisverwaltung Kreis Herzogtum-Lauenburg
- Stadt Bad Schwartau
- Gemeinde Bliestorf
- Gemeinde Klempau
- Gemeinde Krummesse
- Gemeinde Rondeshagen
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29

- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Stadtbeauftragter für Naturschutz/Beirat für Naturschutz
- Hansestadt Lübeck, Bereich 1.160 Frauenbüro
- Hansestadt Lübeck, Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung
- Hansestadt Lübeck, Bereich 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
- Hansestadt Lübeck, Bereich 2.530 Gesundheitsamt
- Hansestadt Lübeck, Bereich 3.370 Feuerwehr
- Hansestadt Lübeck, Bereich 4.401 Schule und Sport
- Hansestadt Lübeck, Bereich 4.491 Archäologie und Denkmalpflege
- Hansestadt Lübeck, Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung – Bauaufsicht

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 6 Landesplanung und ländliche Räume (Schreiben vom 08.01.2019)		
1.1 Landesplanerische Ziele Zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.32.00 hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 11. September 2018 geäußert. Dabei hatte ich festgestellt, dass landesplanerisch durchschlagende Ziele, die den mit der Planung verfolgten Planungsabsichten entgegenstünden, nicht erkennbar seien. o	Die Ziele der Landesplanung werden berücksichtigt (s. auch Auswertung der Stellungnahme vom 11.09.2018)	berücksichtigen
1.2 Zentrenkonzept ist veraltet und Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 ist erforderlich Dabei hatte ich neben der Entscheidung des BVerwG vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) zur Definition der Verkaufsfläche insbesondere darauf hingewiesen, dass • eine Bezugnahme auf die Inhalte des aus dem Jahre 2011 stammenden Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes (Zentrenkonzept) der Hansestadt Lübeck im Hinblick auf den Zeitablauf von rd. 7 Jahren mit rechtlichen Risiken verbunden sein könnte und ggf. eine Fortschreibung/Aktualisierung des Konzeptes in Betracht gezogen werden sollte. • davon ausgegangen wird, dass o spätestens zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 04.32.00 die Auslegungsbeschlüsse für die Änderung des Bebauungs-	Die Hinweise werden berücksichtigt. Ein beschlossenes kommunales Entwicklungskonzept verliert nach 7 Jahren nicht automatisch seine Gültigkeit. Eine Aktualisierung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck erfolgt zu gegebener Zeit, um z.B. neue Ziele aufzunehmen. Der Bebauungsplan 04.36.10 wird geändert Der Bebauungsplan 04.36.10 – Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße lässt am Standort Bei der Lohmühle 7 in einem Teilgebiet insgesamt 2.600 m² Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente zu. Die Nahversorgung an diesem Standort ist aufgegeben worden und die Flächen werden durch andere großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten genutzt. Um negative städtebauliche Folgewirkungen, z.B. eine Überversorgung und daraus resultierende Leerstände, dauerhaft auszuschließen, ist es erforderlich den Bebauungsplan 04.36.10 dahingehend zu ändern, dass künftig eine Nahversorgung an diesem Standort (Bei der	berücksichtigen und klarstellen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
plans Nr. 04.36.10, mit der am Standort ·Lohmühle 7 künftig nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen werden soll, gefasst worden sind. o unter Bezugnahme auf das Verträglichkeitsgutachtens aus dem Jahre 2016 bei einer Weiterführung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.41.00 die Ergebnisse dieser Untersuchung in Bezug auf die städtebaulich verträgliche Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 04.32.00 und 04.41.00 beachtet werden.	Lohmühle 7) ausgeschlossen wird (s. S 8 der städtebaulichen Begründung). Der Bebauungsplan 04.36.14 – erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße wird parallel zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 04.32.00 ebenfalls zum Satzungsbeschluss vorgelegt.	
1.3 <u>Keine Änderung von Planungsinhalten und Hinweise auf die Ergebnisse der Abwägung</u> Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 04.32.00 nicht vorgenommen worden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.36.14 „Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.36.10" im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.32.00 wird mit der dortigen Streichung der bisherigen Ziffer 1.1.3 im Text Teil B selbständiger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel dauerhaft ausgeschlossen. Zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel bleibt weiterhin nur als branchenbezogenes Randsortiment in Einzelhandelsbetrieben mit abschließend definierten nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten auf bis zu 20% der realisierten Verkaufsfläche, maximal aber 400 m² Verkaufsfläche, zulässig. Aus der Zusammenfassung der Prüfungs- und Abwägungsergebnisse zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 19. November 2018 geht her-	Berücksichtigung der Hinweise <u>Es sind keine wesentlichen Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. landesplanersichen Beurteilung von Bedeutung wären, in den Entwurf des Bebauungsplanes 04.32.00 erforderlich gewesen und daher auch nicht aufgenommen worden.</u> <u>Der Entwurf des Bebauungsplanes 04.36.14 enthält die in der Stellungnahme beschriebenen Festsetzungen, so dass auch der vorgebrachte Hinweis berücksichtigt wird.</u> Bei Weiterführung des Bebauungsplanes 04.41.00 Schwartauer Allee / Katharinenstraße werden die im vorliegenden Verfahren festgesetzten Verkaufsflächen für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente berücksichtigt.	berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
vor, dass bei der Weiterführung des Bebauungsplans Nr. 04.41.00 „Schwartauer Allee/Katharinenstraße (ehemaliges Schlachthofgelände)" die im vorliegenden Verfahren festgesetzten Verkaufsflächen für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente Berücksichtigung finden sollen.		
1.4 Ziele der Raumordnung werden eingehalten Vor diesem Hintergrund bestätige ich, auch unter Berücksichtigung der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181), dass • der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.32.00 „Bei der Lohmühle/Westhoffstraße" der Hansestadt Lübeck und den damit verfolgten Planungsabsichten weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. • der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.36.14 „Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.36.10" der Hansestadt Lübeck und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	Durch die Aufstellung der Bebauungspläne 04.32.00 und 04.36.14 werden die Ziele der Raumordnung bzw. der Landesplanung berücksichtigt.	berücksichtigen
1.5 Zentrenkonzept ist veraltet Den Hinweis in meiner Stellungnahme vom 11. September 2018 zum Zeitablauf des aus dem Jahre 2011 stammenden Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes (Zentrenkonzept) der Hansestadt Lübeck erhalte ich aber, auch im Hinblick auf die ggf. veraltete bzw. überholte Datengrundlage, unverändert aufrecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein beschlossenes kommunales Entwicklungskonzept einer Stadt ist nicht befristet, es kann durchaus länger als sieben Jahre gelten. Eine Aktualisierung und Neufassung wird zu gegebener Zeit erfolgen, um z.B. neue Ziele einzupflegen.	zur Kenntnis nehmen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 2 Handelsverband Nord e.V. (Schreiben vom 25.01.2019)		
2.1 <u>Ausschluss von nachversorgungsrelevanten Sortimenten im Bebauungsplan 04.36.14 reicht nicht aus um eine Ansiedlung von Verkaufsflächen für Nahversorgung im Bereich der Lohmühle zu begründen.</u> Zunächst einmal begrüßen wir den baurechtlichen Ausschluss von nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Bebauungsplanes 04.36.14) bei der Lohmühle/ Stockelsdorfer Straße. Der Ausschluss bildet eine zwingende Voraussetzung, um überhaupt die Ansiedlung eines Nahversorgers bei der Lohmühle / Westhoffstraße in Betracht ziehen zu können. Dennoch stellt allein die Tatsache, dass nahversorgungsrelevanter Einzelhandel im B-Plan 04.36.14 ausgeschlossen wird, für uns keinesfalls eine ausreichende Begründung hinsichtlich einer Entscheidung für das Vorhaben an der Lohmühle / Westhoffstraße dar.	<u>Der Ausschluss von nahversorgungsrelevanten Sortimenten am Standort Bei der Lohmühle 7 durch den Bebauungsplan 04.36.14 - erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 - ist nur eine von mehreren Vorrausetzungen für die Ansiedlung von Verkaufsflächen für nachversorgungsrelevanten Einzelhandel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.32.00.</u> Durch den Wegfall von Verkaufsflächen am Standort „Bei der Lohmühle 7“, die seit Jahren dort nicht mehr durch nahversorgungsrelevanten Einzelhandel genutzt werden, wird eine wesentliche Voraussetzung für die Ansiedlung eines Nahversorgers am Standort „Bei der Lohmühle 84“ geschaffen. Der in der Stellungnahme indirekt formulierten Forderung, keine Nahversorgung im Bereich der Lohmühle zu ermöglichen, wird nicht entsprochen. Der Hauptgrund für die Ansiedlung eines neuen Lebensmittelmarktes im Bebauungsplan 04.32.00 ist jedoch eine bessere Nahversorgungssituation in St. Lorenz Nord und insbesondere im Quartier rund um den Brolingplatz zu schaffen. Der Bereich St. Lorenz-Nord ist zwar nicht unterversorgt, jedoch kann die Versorgungssituation durch die Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel, insbesondere in dem Bereich rund um den Brolingplatz und angrenzenden Wohngebietes, verbessert werden. Mit dem Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel zu schaffen, entspricht der Bebauungsplan 04.32.00 dem Wunsch einer wohnungsnahen Versorgungsmöglichkeit der Bewohner rund um den Brolingplatz.	klarstellen und nicht berücksichtigen
2.2 <u>Das Planvorhaben ist nicht mit den Leitsätzen des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck vereinbar.</u> Wir möchten noch einmal darauf verweisen, dass gemäß	<u>Leitsatz des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck trifft auf den Standort zu.</u> Während nach Leitsatz 3 des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes nahversorgungsrelevanter Ein-	nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
des aktuellen und beschlossenen Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck (Leitsatz 3) nahversorgungsrelevanter Einzelhandel nur in den zentralen Versorgungsbereichen zugelassen werden soll und demnach die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevantem Sortiment an dem als „sonstigen Sonderstandort" eingestuften Vorhabenstandort grundsätzlich nicht zulässig ist. Die Voraussetzungen für eine mögliche Ausnahmenregelung, welche im Leitsatz 4 definiert wurden, sind für uns derzeit nicht ausreichend erfüllt. Leitsatz 4: Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel kann zur Sicherung eines dichten Nahversorgungsnetzes auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten zugelassen werden sowie ausnahmsweise an den beiden Sonderstandorten (über-)regionaler Bedeutung. Voraussetzung ist, dass dadurch keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche oder die wohnortnahe Grundversorgung entstehen.	zelhandel nur in den zentralen Versorgungsbereichen zugelassen werden soll, ermöglicht Leitsatz 4 des Konzeptes in städtebaulich integrierten Lagen ausnahmsweise die Ansiedlung von Nahversorgungsbetrieben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, wenn dadurch bisher unterversorgte Wohngebiete besser versorgt und zentrale Versorgungsbereich nicht beeinträchtigt werden. Das Plangebiet befindet sich in einer direkten Randlage zum südlich angrenzenden, sehr dicht bebauten Wohngebiet St. Lorenz Nord/Brolingplatz und ist fußläufig direkt an dieses angebunden. Insofern weist das Plangebiet trotz der Lage in einem Gewerbegebiet eine eingeschränkt integrierte Lage auf, weswegen Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungszentrenrelevantem Kernsortiment mindestens für den nordöstlichen Teil des Wohngebietes einen Beitrag zur Nahversorgung leisten können. Das Wohngebiet St. Lorenz Nord/Brolingplatz weist gegenwärtig aufgrund der vorhandenen Nahversorger an der Schwartauer Allee, der Fackenburger Allee und im Stadtteilzentrum östliche Ziegelstraße zwar keine Unterversorgung mit Gütern der Nahversorgung auf, jedoch wird durch die Ansiedlung des zusätzlichen Lebensmittelmarktes ein Beitrag für eine verbesserte Nahversorgungssituation in St. Lorenz Nord und insbesondere im Quartier rund um den Brolingplatz geleistet. Die umliegenden zentralen Versorgungsbereiche und die integrierten Solitärstandorte werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Begründet werden kann dies u.a. auch damit, dass am Standort Bei der Lohmühle 7 zwei Nahversorger mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 2.600 m² ansässig waren und die zentralen Versorgungsbereiche und integrierten sonstigen Nahversorger in St. Lorenz Nord dennoch unbeschadet ihre Betriebe wirtschaftlich aufrechterhalten konnten. Aufgrund der geringeren Verkaufsflächengröße des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass der Einfluss des geplanten Vorhabens nicht größer als die vormals	

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	zulässigen 2.600 m² Verkaufsfläche sein wird. Hieraus abgeleitet werden die durch Leitsatz 4 des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes vorgegebenen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Nahversorgern außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen erfüllt.	
2.3 <u>Eine Beeinträchtigung bestehender zentraler Versorgungsbereiche ist nicht auszuschließen</u> Zum einen befindet sich das Plangebiet in einem Gewerbegebiet und demnach in einer eingeschränkt integrierten Lage, zum anderen weist das Wohngebiet St. Lorenz Nord/Brolingplatz gegenwärtig keine Unterversorgung mit Gütern der Nahversorgung auf, welche eine Verdichtung des Nahversorgungsnetzes erforderlich macht. Ob ein Nahversorger an dem Planstandort tatsächlich zu einer Verbesserung der wohnortnahen Versorgung beitragen kann und negativen Auswirkungen auf umliegende zentrale Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden können, ist mittels einer gutachterlichen Wirkungsanalyse nachzuweisen. Eine Verträglichkeit lediglich mit dem baurechtlichen Ausschluss von nahversorgungsrelevanten Sortimenten im B-Plan 04.36.14 zu begründen, stellt für uns keinesfalls eine ausreichende Entscheidungsgrundlage dar. Ohne einen gutachterlichen Nachweis ist das Planvorhaben unserer Auffassung nach nicht mit den Leitlinien des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck vereinbar und somit abzulehnen.	<u>Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten</u> Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04.32.00 – Bei der Lohmühle / Westhoffstraße wird die im Bebauungsplan 04.36.10 zulässige Verkaufsfläche von 2.600 m² mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 04.36.14 aufgehoben. Demgegenüber steht eine geplante Verkaufsfläche am Standort „Bei der Lohmühle 84“ von 1.600 m² Verkaufsfläche. Da bei der Lohmühle 7 zwei Nahversorger mit einer oben genannten Verkaufsflächenobergrenze von insgesamt 2.600 m² ansässig waren und die sonstigen Nahversorger in St. Lorenz Nord dennoch unbeschadet ihre Betriebe wirtschaftlich aufrecht erhalten konnten, ist davon auszugehen, dass die geplanten 1.600 m² Verkaufsfläche keine größeren Einflüsse auf die vorhandenen Betriebe haben kann, als die bislang zulässigen 2.600 m² Verkaufsfläche. Insgesamt werden also 1.000 m² Verkaufsflächen weniger zugelassen, was die potenziell zulässigen Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel insgesamt minimiert und damit ebenfalls einen Beitrag dazu leistet eine Überversorgung zu vermeiden.	nicht berücksichtigen
Nr. 3 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 18.01.2019)		
3.1 <u>Im Plangeltungsbereich sind Kampfmittel nicht auszuschließen</u> In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die	<u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> Der Hinweis auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen.	zur Kenntnis nehmen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.		
Nr. 4 Stadtverkehr Lübeck GmbH (Schreiben vom 03.01.2019)		
4.1 Haltestelle „An der Hansehalle“ berücksichtigen Im Planungsgebiet des B-Plans 04.32.00 befindet sich die Haltestelle „An der Hansehalle“ direkt an der Einmündung zur Hauptstraße. Bitte nehmen Sie die Haltestelle in den Plan mit auf. Im Planungsgebiet des B-Plans 04.36.14 befindet sich die Haltestelle „Lohmühlenplatz“, wie auch im Text richtig dargestellt. Wir gehen davon aus, dass beide Haltestellen nicht von Baumaßnahmen betroffen sind.	Haltestelle wird unter der Ziffer 2.1 in die Begründung aufgenommen. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass bestehende oder geplante Haltestellen nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist die Einrichtung von Bushaltestellen zulässig.	berücksichtigen und klarstellen
Nr. 5 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und E-Plus Mobilfunk GmbH (Schreiben vom 18.01.2019)		
5.1 Berücksichtigung von vier Richtfunkverbindungen Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 4 Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 101550268 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 13 m und 43 m über Grund, - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 101553580 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36,5	Bebauungspläne nur teilweise betroffen Über den Flächen im Bebauungsplan 04.32.00 Bei der Lohmühle/Westhoffstraße verläuft die Richtfunkverbindung 101550268 mit einer Mindesthöhe von 13,0 m über Grund. Der Bebauungsplan setzt dort eine maximale Gebäudehöhe von 12,0 m über Grund festgesetzt, sodass die untere Höhe des Korridors der Richtfunkverbindung um 1 m unterschritten wird.	berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
m und 76,5 m über Grund, - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101552125, 101552126 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 28m und 58 m über Grund.		
5.2 Richtfunktrassen in die Bebauungspläne aufnehmen Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	Aufnahme der Richtfunktrassen in die Bebauungspläne nicht erforderlich Bei den Höhenfestsetzungen der baulichen Anlagen werden die Lage der Richtfunkkorridore beachtet. Eine zusätzliche Darstellung ist in Bebauungsplänen nicht erforderlich. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollte die Hansestadt Lübeck die Lage der Richtfunktrassen darstellen.	teilweise berücksichtigen und klarstellen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 6 Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holsteine e.V. (Schreiben vom 28.01.2019)		
6.1 Fassaden- und Dachbegrünung erforderlich Zu den beiden o.a. Bebauungsplänen sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine wesentlichen Bedenken ersichtlich. Zum Bebauungsplan 04.32.00 hat der NABU folgende Anregungen vorzubringen: Der NABU regt an, dass -außer eines schmalen Gehölzstreifens - völlig überbaute und versiegelte Areal durch die Ermöglichung von Fassaden - und Dachbegrünungen zumindest ein wenig optisch zu verbessern und ökologisch aufzuwerten.	Fassadenbegrünung vorgesehen Der Bebauungsplan 04.32.00 setzt für die Dachflächen der Gebäude im Plangebiet eine vollflächige extensive Dachbegrünung fest. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bestehenden Gebäude im Plangebiet baulichen Bestandsschutz haben und daher nur Neubau eine Dachbegrünung erfolgt. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan fest, dass eine GZR von 0,9 ausnahmsweise zugelassen werden kann, wenn hierfür ein Ausgleich durch eine Fassadenbegrünung oder durch Pflanzung von Bäumen auf dem Baugrundstück erbracht wird. (siehe textliche Festsetzungen Ziffer 2.1). Es wird darauf hingewiesen, dass auch diese Festsetzung erst greift, wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden.	bereits berücksichtigt
6.2 Abwägungsergebnis mitteilen Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	Abwägungsergebnis wird nicht gesondert mitgeteilt Der NABU wird nicht gesondert über das Ergebnis der Abwägung informiert. Die Abwägungstabelle wird Anlage des Satzungsbeschlusse und kann über die Internetseiten der Hansestadt Lübeck zu gegebener Zeit abgerufen werden. Im Baugesetzbuch ist eine Informationspflicht über das Ergebnis der Abwägung an Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nicht vorgesehen.	nicht berücksichtigen
Nr. 7 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (Schreiben vom 30.01.2019)		
7.1 Gehölzstreifenzwischen Geh- und Radweg aufnehmen. **I. Landschaftsplanerische Stellungnahme** Zu dem B-Planentwurf 04.32.00 bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird allerdings nochmals darum gebeten, wie bereits in früherer Verfahrensphase ausgeführt und begründet, einen	Gehölzstreifen teilweise berücksichtigt. Gem. textlicher Festsetzung 6.3 des Bebauungsplanes 04.32.00 sind die Stellplatzanlagen gegenüber der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sowie dem geplanten Weg auf der Westseite des Grundstückes mit einer Hecke einzugrünen. Für eine separierte Anpflanzung von Gehölzen zwischen Stellplatzanlage und geplantem Geh- und Radweg ist nicht	teilweise bereits berücksichtigt

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
durchgängigen Gehölzstreifen zwischen den Kfz-Stellplätzen und dem an der Westseite des Plangebietes verlaufenden Geh- und Radweg in die Planung aufzunehmen.	durchgehend parallel des festgesetzten Gehrechtes genug Raum vorhanden. Hinzu kommt, dass sich im südwestlichen Bereich des Plangeltungsbereiches die Nutzungen der Fußgänger und Radfahrer mit der gleichzeitigen Nutzung für Lkws und Pkws, die das winkelförmige Gebäude im Plangeltungsbereich umfahren, überschneiden. Daher ist eine Abtrennung der Fuß- und Radwegverbindung mit Gehölzpflanzungen gegenüber der geplanten Stellplatzanlage lediglich im nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes möglich. Mit städtebaulichem Vertrag vom 18.02.2019 hat der Vorhabenträger sich verpflichtet, entlang des Weges nördlich der Überfahrt auf das Nachbargrundstück innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, die festgesetzte Hecke sowie 4 weiteren Einzelbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzten. Im südlichen Teilbereich ist eine Entschärfung der Doppelfunktion Rad-/Fußgängerverkehr sowie Kfz-Verkehr baulich durch einen trennenden Grünstreifen nicht umsetzbar, ohne Teile des vorhandenen und genehmigten Gebäudes abzureißen. Es sind keine Gefährdungsmomente zwischen den oben genannten Nutzern bekannt.	
7.2 <u>Abwägung zur Stellungnahme vom 26.09.2018 nicht sachgerecht</u> **I. Zum Eingriff in die Natur** **B-Plan 04.32.00** Wie bereits in der Stellungnahme vom 26.09.2018 dargelegt, werden durch die o.g. Planverfahren neue Festsetzungen getroffen, die eine wirtschaftlichere Ausnutzung der Bauflächen bewirken sollen. Den Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich Natur, Klima und Luft wird entgegen gehalten, dass die Gebäude und die Parkplatzflächen Bestandsschutz genießen. Dies trifft auch für die derzeitige Nutzung zu. Mit der nunmehr möglichen Nutzungsänderung der Ge-	<u>Abwägung ist sachgerecht</u> Der Plangeltungsbereich ist bereits heute aufgrund bestehender Baugenehmigungen fast vollständig bebaut. Die bestehenden Gebäude mit den zugeordneten Stellplätzen haben Bestandsschutz. In der Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen wird festgesetzt, dass Begrünungsmaßnahmen auf den Stellplätzen etc. umzusetzen sind, sobald bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Darüber hinaus hat sich der Vorhabenträger mit städtebaulichem Vertrag vom 18.02.2019 dazu verpflichtet, die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Hecke spätestens 6	teilweise berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
bäude zugunsten des Betreibers sind auch grundsätzlich die Festsetzungen andere Nutzungsänderungen möglich. Die Begründungen in der beiliegenden Abwägungstabelle sind daher nicht sachgerecht, die Stellungnahme vom 26.09.2018 bleibt daher unverändert gültig.	Monate nach Rechtskraft des Bebauungsplanes die Stellplatzanlage zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Ergänzt wird die Hecke durch 4 Baumpflanzungen.	
7.3 Solar- und Gründachfestsetzung auf geplantem Lebensmittelmarkt **IV - Zum Klimaschutz** Aus Sicht des Klimaschutzes wird angeregt, die Festsetzung eines Solardachs, ggf. in Kombination mit einem Gründach, für den neuen Lebensmittelmarkt zu prüfen.	Begrünung nur bei baulicher Änderung der Statik und Dacheindeckung Unter Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen wird eine Dachbegrünung verbindlich festgesetzt. Solardächer sind nicht verbindlich festgesetzt, aber zulässig. Der neue Lebensmittelmarkt soll in das vorhandene südliche Gebäude untergebracht werden. Das vorhandene Gebäude ist genehmigter Weise errichtet worden und hat somit Bestandsschutz. Sobald bauliche Veränderungen, z.B. in Form einer Ersatzbebauung, durchgeführt werden, sind Begrünungsmaßnahmen umzusetzen.	teilweise berücksichtigen
7.4 Pflicht zur Begrünung von Stellplätzen wird begrüßt **V - Gesundheitsschutz** Immissionen: Luft Zu B-Planentwurf 04-32-00: Das überplante Gebiet weist – wie die benachbarten Flächen – eine ungünstige bioklimatische Situation auf. Deshalb wird die Ausweitung der Pflicht zur Begrünung von Stellplätzen im Vergleich zum Entwurf für die §4.1 Beteiligung begrüßt: So müssen Baumpflanzungen nicht nur beim Neubau von Gebäuden und Stellplatzanlagen, sondern bereits bei wesentlichen baulichen Veränderungen umgesetzt werden (siehe Kapitel 5.5 auf Seite 16).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei Neubau oder wesentlichen baulichen Veränderungen von Gebäuden oder der Stellplatzanlage sind die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen umzusetzen.	berücksichtigen
7.5 vollflächige Dachbegrünung auch bei Nutzungsänderungen erforderlich Zu begrüßen ist ebenfalls die nun vollflächig geforderte	Die festgesetzte Dachbegrünung ist erst bei wesentlichen baulichen Änderungen der Gebäude Unter Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen wird bereits eine	teilweiseberücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Begrünung von neuen Gebäuden (siehe Festsetzung Nr. 7). Da es aber fraglich ist, ob es zu einem Neubau von Gebäuden kommt, wird vorgeschlagen, analog zur Vorgehensweise bei der Begrünung von Stellplätzen die Pflicht zur Dachbegrünung ebenfalls bereits bei wesentlichen baulichen Änderungen von Bestandsgebäuden zu fordern. Noch einen Schritt weiter ging die Stellungnahme des Bereichs UNV zur § 4.1 Beteiligung, welche - soweit rechtlich zulässig - auch weiterhin präferiert wird: Bereits die sofort mögliche Nutzungsänderung zugunsten des Betreibers sollte mit Änderungen der Festsetzungen zur Dachbegrünung einhergehen. Sofern eine nachträgliche Dachbegrünung ohne unzumutbaren konstruktiven Aufwand möglich ist, sollte diese Festsetzung bereits mit der geplanten Nutzungsänderung greifen. Dieses sehr „fordernde“ Vorgehen könnte durch die sehr ungünstigen bioklimatischen Verhältnisse in St. Lorenz-Nord im Vergleich zu den anderen Lübecker Stadtbezirken (wenig Grün, viel Verkehr) begründet werden.	Dachbegrünung auf mindestens 50 % der Dachflächen verbindlich festgesetzt. Solardächer sind jedoch nicht festgesetzt, aber zulässig. Der geplante Lebensmittelmarkt soll in dem vorhandenen südlichen Gebäude untergebracht werden. Das vorhandene Gebäude ist genehmigter Weise errichtet worden und hat somit Bestandsschutz. Sobald bauliche Veränderungen, die an bestehenden Gebäuden eine neue Statik und Dacheindeckung beinhalten, durchgeführt werden, sind die Begrünungsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes umzusetzen. Die Statik der vorhandenen Gebäudekonstruktion lässt nach Aussage des Eigentümers keine weiteren Auflasten zu. Auch ohne eine Prüfung einer möglichen Stärkung der Konstruktionsteile erscheint es unverhältnismäßig, die geforderte Solar- und Gründachnutzung auf dem vorhandenen Dach zu fordern.	
7.6 <u>Betriebsleiterwohnungen ausschließen</u> **Immissionen: Lärm** Die eingereichte schalltechnische Untersuchung vom 11.10.2018 (Lairm Consult GmbH, Projekt-Nr. 17230) zum B-Plan-Entwurf 04.32.00 ist soweit nachvollziehbar. Zu den aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen und zur durchgeführten Emissionskontingentierung gibt es daher keine ergänzenden Anmerkungen. Dem Festsetzungstext sollte aber hinzugefügt werden, dass „zum Schutz der menschlichen Gesundheit Wohnnutzungen (z.B. auch Betriebswohnungen) unzulässig sind“, wie es auf Seite 13 unter 5.2.4 der Begründung angeführt worden ist. Die Lärmschutzproblematik (auf die in der Begründung auf Seite 14 hingewiesen wird), die ggf. durch die Anlieferungssituation im SO2 entsteht, muss im weiteren Verfahren näher untersucht werden.	<u>Betriebswohnungen sind nicht zulässig</u> Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet fest. In einem Sondergebiet ist das Nutzungsspektrum festzusetzen, so dass hier alle zulässigen Nutzungen abschließend aufgelistet und festgesetzt worden sind. Da Betriebsleiterwohnungen nicht aufgeführt werden, sind diese nicht zulässig. Der Verweis auf eine eventuell vorhandene Lärmschutzproblematik auf S. 14 der Begründung wird gestrichen. Der Bebauungsplan regelt die dort bestehenden Lärmproblematiken mit der Festsetzung von Lärmkontingenten. Eine detaillierte Begründung zum Thema Lärm enthält die städtebauliche Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 5.2.4.	bereits berücksichtigt und klarstellen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 8 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.700 Entsorgungsbetriebe (Schreiben vom 21.12.2018)		
8.1 Begründung ergänzen Seite 4 1. Mittlerer Wasserstand der Trave ändern in +0,15 m ü. NHN. 2. …Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. **Aufgrund der überlasteten öffentlichen Kanalisation, sind Maßnahmen zur Rückhaltung und dem Überflutungsschutz bei Starkregen auf dem Grundstück vorzusehen.** Seite 5 1. Die Ableitung des überschüssigen Regenwassers erfolgt in die öffentliche Kanalisation.	Begründung wird teilweise ergänzt. Der mittlere Wasserstand der Trave wird in der Begründung entsprechend korrigiert. Der Bebauungsplan setzt bereits Begrünungsmaßnahmen auf der Stellplatzfläche sowie auf der Dachfläche fest. Diese greifen jedoch erst, wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Die vorhandene Bebauung hat Bestandsschutz. Anderweitige Maßnahmen zur Regenrückhaltung können daher hier nicht festgesetzt werden. Eine Ergänzung der Begründung hätte darüber hinaus auch keine bindende Wirkung, so dass von der entsprechenden Ergänzung abgesehen wird. Dass die Ableitung des überschüssigen Regenwassers in die Kanalisation erfolgt, wird in der Begründung ergänzt.	teilweise berücksichtigen
8.2 Angaben zur entwässerungstechnischen Erschließung fehlt Unter Erschließung ist die entwässerungstechnische Erschließung nicht dargestellt. Das ist zu ergänzen.	Erschließung ist dargestellt. Unter der Ziffer 5.4 der Begründung sind alle Ver- und Entsorgungsleitungen zur Straße „Bei der Lohmühle“ und zur Kerckringstraße aufgeführt.	bereits berücksichtigt
8.3 Leitungsrechte in der öffentlichen Grünfläche fehlen Für die Ableitung des Niederschlagswassers in Richtung Kerckringstraße/Westhofstraße müssen noch Leitungsrechte zu Gunsten EBL im Bereich der öffentlichen Grünfläche eingetragen werden. Das werden die EBL kurzfristig veranlassen.	Öffentliche Grünfläche außerhalb des Plangeltungsbereiches Die öffentliche Grünfläche befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches, somit können hier keine Flächen für Leitungsrechte festgesetzt werden.	nicht berücksichtigen
8.4 Versickerung von Regenwasser auf den Kundenstellplätzen Es sollte überprüft werden, ob gegebenenfalls auch das auf den Kundenstellplätzen anfallende Niederschlagswasser zum Teil zur Versickerung gebracht werden kann, wenn die Bodenverhältnisse dieses zulassen.	Entwässerungsplanung wurde bereits genehmigt. Der Plangeltungsbereich ist bereits vollständig bebaut. Im Rahmen der Bauantragsverfahren wurde die Entwässerungsplanung mit den Entsorgungsbetrieben einvernehmlich abgestimmt und genehmigt. Änderungen innerhalb der Stellplatzanlagen sind absehbar nicht vorgesehen.	nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 9 Hansestadt Lübeck, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 01.02.2019)		
9.1 <u>Rückstaulängen knapp bemessen</u> a) „Zu den Ausführungen zum Knoten Punkt LSA 134 BdL/Max Bahr/Autohof: Die effektiv nutzbare Länge der Linksabbiegespur liegt bei ca. 48 Metern. Die errechnete Rückstaulänge liegt bei 54 Metern. Das ist zwar nur eine Fahrzeuglänge, aber dieses eine Fahrzeug ist u.U. ja ausreichend, um den Verkehrsfluss auf der Lohmühle zu stören. Die sich dann während der Rotzeiten in dieser Linksabbiegespur aufgestauten Fahrzeuge (bis zu max. 9 Kfz) haben dann einen Grünzeitbedarf von ca. 18 Sekunden, um vollständig abfließen zu können. Zurzeit werden hier jedoch nur 5 Sekunden zur Verfügung gestellt (hier waren die Unterlagen, die T+T zur Verfügung standen, vermutlich nicht aktuell). Diese Grün-zeit lässt sich zwar ohne großen Aufwand erhöhen, was aber dazu führt, dass die Grünzeit für die übrigen Verkehre um bis zu 13 Sekunden reduziert werden müsste. Eine geringere Grünzeit des Linksabbiegers führt dazu, dass nicht alle Fahrzeuge abfließen können und sich der Rückstau zeitweise auch erhöhen könnte. Angesichts der kurzen Grünzeiten, die dort heute für den Linksabbieger zur Verfügung stehen, welche ohne negativen Einfluss auf die Hauptströme nicht verlängert werden können, und der ohnehin schon problematischen Verkehrssituation auf der Lohmühle, habe ich so meine Bedenken, was die Abwicklung der Verkehre betrifft. Sollte sich hier ein regelmäßiger Rückstau einstellen, werden möglicherweise auch einige Verkehrsteilnehmer versuchen, illegal an der Einfahrt Lohmühle 84 links abzubiegen, was weitere Behinderungen des nachfolgenden Verkehrs mit sich bringen würde. „noch eine kleine Ergänzung zur LSA Bei der Lohmühle	<u>Die zukünftige Verkehrsbelastung eher hoch angesetzt</u> Da das Einzugsgebiet des geplanten Lebensmittelmarktes als sehr gut bis überversorgt angesehen werden kann, ist davon auszugehen, dass die für die Verkehrsuntersuchung angenommenen Kundenzahlen pro m² Verkaufsfläche verhältnismäßig hoch angesetzt sind. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche zusätzliche Belastung der Straße „Bei der Lohmühle“ durch das geplante Vorhaben geringer ausfallen wird, als das Gutachten mit den zugrunde gelegten Daten prognostiziert hat. Außerdem plant die Hansestadt Lübeck, im Plangeltungsbereich die Straße „Bei der Lohmühle“ durch den Bau einer Linksabbiegespur in Richtung Hansehallen zu ertüchtigen. Dies wird in entgegengesetzter Fahrtrichtung positive Auswirkungen auf den Verkehrsfluss auf der Straße Bei der Lohmühle haben. Die Empfehlung zu der Lichtsignalanlage wird zur Kenntnis genommen und die Information an den Eigentümer des Grundstückes weitergeben. In der Abwägung mit den ohnehin sehr hohen Prognosen zu künftigen Kundenanzahl, der Tatsache, dass die umgebenden Bereiche nicht unterversorgt sind, wird auf den Wegfall von Stellplätzen in diesem Bereich zunächst verzichtet, weil eingeschätzt wird, dass die bestehende Rückstaulänge im Regelfall ausreicht.	nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
84: Auch wenn es uns letztendlich nicht betreffen wird, so werden die errechneten Rückstaulängen auf den beiden Ausfahrtspuren bei 27m (Linksabbieger) bzw. 38 m (Rechtsabbieger) liegen. Die jetzige bauliche Ausführung der Rechtsabbiegespur weist jedoch nur eine Länge von ca. 17 Metern auf. D.h. hier sind bauliche Anpassungen empfehlenswert, wenn es nicht zu Behinderungen innerhalb des Geländes kommen soll. Der sich dann einstellende Rück-stau läge dann bei ca. 47 Metern. Derzeit stehen jedoch nur etwas mehr als 40 Meter zur Verfügung. Es wäre daher empfehlenswert, die 5 Schrägparkplätze vor der Rechtsabbiegespur zu entfernen." ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, die Anmerkungen zu berücksichtigen und sie entsprechend in die Verkehrsuntersuchung einfließen zu lassen.		
9.2 <u>Größere Baumscheiben erforderlich</u> b) Gemäß B-Plan 04.32.00, Teil B – Text – wird unter Punkt 6.3 erläutert, dass Bäume in einer …mindestens 5,0 m² große Baumscheibe…." zu pflanzen sind. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert mindestens 8,0 m² große, offene Baumscheiben gemäß den Richtlinien der HL „Pflanzung von Straßenbäumen".	<u>Die festgesetzte Baumscheibengröße wird im Hinblick auf die derzeitige Vollversiegelung als ausreichend bewertet.</u> Auf Grund der schon vorhanden und genehmigten Nutzungen und der daraus resultierenden Anzahl von Stellplätzen und Zufahrten wurden 5 m² Baumscheiben festgesetzt, auf denen Einzelbäume bei fachgerechter Vorbereitung des Wurzelraumes sich gut entwickeln können. Eine 8 m² große Baumscheibe würde zu einer Reduzierung der genehmigten Stellplätze führen. Parksuchverkehre könnten sich negativ auf den Verkehrsfluss auf dem Grundstück im Plangeltungsbereich und u.U. auch auf der Straße „Bei der Lohmühle" führen, so dass hier auf größere Baumscheiben verzichtet worden ist	nicht berücksichtigen
9.3 <u>Pyramiden- Hainbuchen statt Spitzahorn</u> c) Gemäß B-Plan 04.32.00, Teil B - Text - , Punkt 6.2 und der dazugehörigen Begründung unter Punkt 5.5 wird erklärt, dass Anpflanzungen von Einzelbäumen mit Spitzahorn vorgesehen sind. Diese ausgewählte Baumart	<u>Spitzahorn ist geeignet</u> Die Festsetzung von Spitzahorn-Bäumen bezieht sich auf die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume parallel zur Straße „Bei der Lohmühle". Für diese vier festgesetzten Bäume besteht ein ausreichendes Lichtraumprofil, da	nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
„Spitzahorn“ ist für diesen Standort ungeeignet, weil seine Krone zu breit und hoch wird zu den an die Grünflächen grenzenden, hohen Gebäuden. Erfahrungsgemäß wird die Krone von Bäumen klein gehalten, damit die Äste nicht an die Fassade kommen und die dahinterstehenden Geschäfte gesehen werden. An der Lohmühle stehen als Straßenbäume am westlichen und östlichen Ende Linden. Diese sind im Bereich von Stellplätzen nicht empfehlenswert. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Pflanzung von Pyramiden-Hainbuche (Carpinus betulus ‘Fastigiata‘), da diese Baumart von Natur aus schmalwüchsig und schnittverträglicher ist.	die Baugrenze in einem Abstand von ca. 6,7 m – 4,5 m von der nördlichen Grundstücksgrenze festgesetzt ist. Die Baumkronen könnten somit einen Durchmesser von 6,0 m – 10,0 m einnehmen ohne mit den Gebäudefassaden (der Baugrenze) in Kontakt zu kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich an der Straße „Bei der Lohmühle“ schon einige Spitzahorn befinden und sich aus stadtgestalterischer Sicht möglichst viel Grünvolumen durch Bäume an der Straße entwickeln sollte.	

Aufgestellt: Lübeck, den 14.02.2019
Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abt. 5.610.2 / Co.
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM

Bebauungsplan 04.32.00 – Bei der Lohmühle/Westhoffstraße. –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit geäußerten Stellungnahmen

Stand: 19.11.2018

Teil C: Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Am 27.06.2017 wurde in der Aula der Julius-Leber-Schule am Marquardplatz in Lübeck eine Erörterungsveranstaltung durchgeführt, an der 16 Bürgerinnen und Bürger teilnahmen.
In der Erörterung der Planung wurden lediglich Fragen gestellt und von den Vertretern der Stadtverwaltung beantwortet. Aus den Fragestellungen lassen sich folgende planungsrelevante Anregungen ableiten:

Stellungnahme	**Prüfung und Abwägung**	Ergebnis
Nr. 1 Überversorgung mit Einzelhandelsstandorten sollte vermieden werden Die Auswirkungen des geplanten Lebensmittelmarktes auf das sogenannte Schlachthof-Projekt müssen beachtet werden, um eine Überversorgung mit Einzelhandelsflächen für Lebensmittel zu vermeiden. Der Einzelhandelsstandort am Lohmühlenteller sollte aufgegeben werden.	Die Auswirkungen des geplanten Lebensmittelmarktes auf andere Standorte werden berücksichtigt. Bei der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens zum ehemaligen Schlachthofgelände werden die Auswirkungen des geplanten 1.600 m² großen Lebensmittelmarktes berücksichtigt. Die derzeit noch mögliche Einzelhandelsnutzung am Lohmühlenteller wird parallel zu diesem Verfahren durch eine Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 aufgehoben.	berücksichtigen
Nr. 2 Lärmgutachten ist nicht erforderlich Zusätzliche Lärmbelastungen durch den Anlieferungsverkehr sind nicht relevant.	Lärmgutachten ist notwendig Die Auswirkungen des Lärms auf schutzwürdige Nutzungen müssen untersucht und beurteilt werden, um eine rechtssichere Planung zu erreichen. Daher wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt.	nicht berücksichtigen
Nr. 3 Verkehrsgutachten ist nicht erforderlich Es wird kein erheblicher Zusatzverkehr entstehen, da die Kunden des geplanten Lebensmittelmarktes, die mit dem Pkw kommen, sowieso gekommen wären, um zur Bank, zum Zahnarzt zu gehen etc. Die Mehrzahl der Kunden wird aus dem südlichen Quartier zu Fuß oder mit dem Fahrrad kommen.	Verkehrsgutachten ist notwendig Die Straße Bei der Lohmühle ist schon heute überlastet (110 % Auslastung), eine weitere Belastung soll vermieden werden. Hierfür sind ggf. andere Ampelschaltungen etc. erforderlich. Somit ist zu klären, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine weitere Belastung durch einen gutachterlich zu prognostizierenden Mehrverkehr aus dem Plangebiet auf die Straße Bei der Lohmühle zu vermeiden.	nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 4 ausreichende Anzahl von Stellplätzen notwendig Die Stellplatzanzahl muss überprüft werden, da derzeit die Stellplätze manchmal nicht ausreichen.	erforderliche Stellplatzanzahl wird geprüft Im Bebauungsplanverfahren wird ermittelt, welche Stellplatzanzahl erforderlich ist. Außerdem wird der Grundstückseigentümer dafür Sorge tragen, dass ein Dauerparken nicht möglich ist (z.B. Pflicht zur Parkscheibe, Kontrollen).	berücksichtigen

Bebauungsplan 04.32.00 – Bei der Lohmühle/Westhoffstraße –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 19.11.2018

Teil D: Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung (30.08.2018 – 01.10.2018) nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden insgesamt 55 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie 6 anerkannte Naturschutzverbände um Stellungnahme gebeten. Insgesamt sind 26 Stellungnahmen eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

1. Handelsverband Nord e.V. (Schreiben vom 18.09.2018)
2. Industrie- und Handelskammer Lübeck (Schreiben vom 02.10.2018)
3. Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 04.10.2018
4. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 6 Landesplanung und ländliche Räume (Schreiben vom 11.09.2018) = Landesplanerische Stellungnahme
5. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Schreiben vom 19.09.2018)
6. Hansestadt Lübeck, Bereich 2.530 Gesundheitsamt (Schreiben vom 28.09.2018)
7. Hansestadt Lübeck, Bereich 3.370 Feuerwehr (Schreiben vom 06.09.2018)
8. Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 untere Wasserbehörde (Schreiben vom 28.09.2018
9. Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390.2 Abt. 2 Natur, Klima, Immissionen (Schreiben vom 26.09.2018)
10. Hansestadt Lübeck, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 28.09.2018)

b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben.

11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 29.08.2018)
12. Deutsche Telekom (Schreiben vom 06.09.2018)
13. Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 27.09.2018)
14. Dataport (Schreiben vom 12.09.2018)
15. Stadtverkehr Lübeck GmbH (Schreiben vom 30.08.2018)
16. Tennet TSO GmbH (Schreiben vom 30.08.2018)
17. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 28.09.2018
18. Amt Nordstormarn (Schreiben vom 27.09.2018)

19. Gemeinde Lüdersdorf/Amt Schönberger Land (Schreiben vom 16.10.2018)
20. Gemeinde Ratekau (Schreiben vom 25.09.2018)
21. Gemeinde Stockelsdorf (Schreiben vom 04.09.2018)
22. Stadtbeauftragter für Naturschutz/Beirat für Naturschutz (Schreiben vom 10.09.2018)
23. Hansestadt Lübeck, Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung (Schreiben vom 24.09.2018)
24. Hansestadt Lübeck, Bereich 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften (Schreiben vom 06.09.2018)
25. Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 28.09.2018)
26. Hansestadt Lübeck, Bereich 4.491 Archäologie und Denkmalpflege (Schreiben vom 28.09.2018, 30.08.2018)

c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

- Hauptzollamt Kiel
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 5 Naturschutz und Forst
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Katasteramt Lübeck
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Innere, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 5 Bauen und Wohnen
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt. VII 4 – Verkehr und Straßenbau über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- Netz Lübeck GmbH
- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck GmbH
- TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH
- Vodafone GmbH, Region Nord
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Kreisverwaltung Kreis Herzogtum-Lauenburg
- Amt Schönberger Land
- Stadt Bad Schwartau
- Gemeinde Bliestorf
- Gemeinde Groß Grönau
- Gemeinde Klempau
- Gemeinde Krummesse
- Gemeinde Rondeshagen

- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland
- Hansestadt Lübeck, Bereich 1.160 Frauenbüro
- Hansestadt Lübeck, Bereich 3.700 Entsorgungsbetriebe
- Hansestadt Lübeck, Bereich 4.401 Schule und Sport
- Hansestadt Lübeck, Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung – Bauaufsicht
- Hansestadt Lübeck, Bereich 5.651 Gebäudemanagement

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 6 Landesplanung und ländliche Räume (Schreiben vom 11.09.2018), landesplanerische Stellungnahme		
1.1 Ziele der Landesplanung Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum II (Reg.-Plan II). Das Oberzentrum Hansestadt Lübeck ist gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 5 LEP 2010 grundsätzlich für die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben in der geplanten Größenordnung geeignet. Der Planbereich in verkehrsgünstiger Lage im Gewerbegebiet Lohmühle und nördlich des angrenzenden und fußläufig erreichbaren Wohngebietes St. Lorenz Nord/Brolingplatz entspricht dem siedlungsstrukturellen Integrationsgebot gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 6 LEP 2010.	Die Ziele der Landesplanung werden berücksichtigt.	berücksichtigen
1.2 Ziele der Landesplanung Landesplanerisch durchschlagende Ziele, die der geplanten Erweiterung entgegenstünden, sind nicht erkennbar. Es obliegt dem Oberzentrum Hansestadt Lübeck im Rahmen der Wahrnehmung kommunaler Bauleitplanung durch entsprechend konsequente und gleichförmige Maßnahmen auf die Verwirklichung der sich selbst gegebenen städtebaulichen bzw. kommunalen Zielsetzungen zur Weiterentwicklung der Einzelhandels- und Nahversorgungsstrukturen hinzuwirken.	Die Ziele der Landesplanung werden berücksichtigt. Die Hansestadt Lübeck nimmt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eigenverantwortlich u.a. die Steuerung von Einzelhandels- und Nahversorgungsstrukturen wahr.	berücksichtigen
Auf folgende Aspekte weise ich gesondert hin: 1.3 Zentrenkonzept ist veraltet • Eine Bezugnahme auf die Inhalte des aus dem Jahre	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannte Frist von 7 Jahren bezieht sich auf einen Schadensausgleich bei der Änderung	zur Kenntnis nehmen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2011 stammenden Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes (Zentrenkonzept) der Hansestadt Lübeck könnte im Hinblick auf den Zeitablauf von rd. 7 Jahren mit rechtlichen Risiken verbunden sein. Ggf. sollte eine Fortschreibung/Aktualisierung des Konzeptes in Betracht gezogen werden.	von Planungsrecht. Ein beschlossenes kommunales Entwicklungskonzept der Stadt läuft nicht automatisch nach sieben Jahren ab, sondern kann daraus länger fortgelten. Eine Aktualisierung und Neufassung wird zu gegebener Zeit zu erfolgen (z.B. um neue Ziele aufzunehmen).	
1.4 <u>Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 erforderlich</u> • Es wird davon ausgegangen, dass - spätestens zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 04.32.00 die Auslegungsbeschlüsse für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.36.10, mit der am Standort Lohmühle 7 künftig nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen werden soll, gefasst worden sind.	<u>Bebauungsplan 04.36.10 wird geändert</u> Der Bebauungsplan 04.36.10 – Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße lässt am Standort Bei der Lohmühle 7 in einem Teilgebiet insgesamt 2.600 m² Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente zu. Die Nahversorgung an diesem Standort ist aufgegeben worden und die Flächen werden durch andere großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten genutzt. Um negative städtebauliche Folgewirkungen dauerhaft auszuschließen, ist es erforderlich den Bebauungsplan 04.36.10 dahingehend zu ändern, dass künftig eine Nahversorgung an diesem Standort (Bei der Lohmühle 7) ausgeschlossen wird (s. S 8 der städtebaulichen Begründung). Für die Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße wird parallel zum Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes 04.32.00 ein Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss vorgelegt. Beide Verfahren werden parallel bis zum Satzungsbeschluss fortgeführt.	berücksichtigen und klarstellen
1.5 <u>Die geplanten 1.600m² Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente sind in diesem Bebauungsplanverfahren 04.32.00 sowie bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 04.41.00 Schwartauer Allee / Katharinenstraße zu beachten.</u> Es wird davon ausgegangen, dass unter Bezugnahme auf das Verträglichkeitsgutachtens aus dem Jahre 2016 bei einer Weiterführung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.41.00 die	<u>Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente wird berücksichtigt</u> Bei der Weiterführung des Bebauungsplanes 04.41.00 Schwartauer Allee / Katharinenstraße (ehemaliges Schlachthofgelände) wird die in diesem Verfahren festgesetzte Verkaufsfläche für nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente bei der Festsetzung der dort zulässigen Verkaufsflächen und Sortimente berücksichtigt.	berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Ergebnisse dieser Untersuchung in Bezug auf die städtebaulich verträgliche Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 04.32.00 und 04.41.00 beachtet werden.		
1.6 Definition Verkaufsflächen • Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Eine überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 (Az. 4 C 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfläche.	Urteile werden beachtet Die aufgeführten Urteile und Inhalte zur Definition zu Verkaufsflächen werden berücksichtigt und in die städtebauliche Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.	berücksichtigen
1.7 Weitere Hinweise Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 2 Handelsverband Nord e.V. (Schreiben vom 18.09.2018)		
2.1 <u>Anpassung der textlichen Festsetzungen erforderlich</u> Planungsanlass ist die gewünschte Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auf einer Fläche von 1.600 m² im Bereich der Lohmühle/Westhoffstraße. Eine entsprechende Anpassung der textlichen Festsetzung für das Sondergebiet SO2 „Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe" wäre somit erforderlich. Gern nehmen wir zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung.	<u>Die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevantem Sortiment ist bereits in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt worden.</u> Für das Teilgebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe“ wurden für den geplanten Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment bereits Festsetzungen getroffen, die über die bisherigen Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplanes hinausgehen. Im Teilgebiet SO 2 sind neben den Betrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten und weiteren unter 1.1.1 der Festsetzungen aufgeführten Betrieben auch Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auf einer Fläche von max. 1.600 m² allgemein zulässig. Darüber hinaus ist ausnahmsweise im Teilgebiet SO 2 ein Handels- und Geschäftsgebäude zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente im Teilgebiet SO 2 insgesamt 1.600 m² nicht überschreiten.	klarstellen
2.2 <u>Planvorhaben ist nicht mit den Leitlinien des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck vereinbar</u> Im aktuellen und beschlossenen Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck sind im Teil D (ab Seite 23) die Lübecker Leitsätze für Einzelhandelsansiedlungen definiert. Im Leitsatz 3 findet sich die Ansiedlungsregel für den nahversorgungsrelevanten Einzelhandel wieder. **Leitsatz 3: Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel soll zukünftig nur in den zentralen Versorgungsbereichen zugelassen werden**. Demnach ist die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevantem Sortiment an dem als „sonstigen Sonderstandort" eingestuften Vorha-	<u>Voraussetzungen für die Ansiedlung des geplanten Einzelhandelsbetriebes werden erfüllt</u> Während nach Leitsatz 3 des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck nahversorgungsrelevanter Einzelhandel nur in den zentralen Versorgungsbereichen zugelassen werden soll, ermöglicht Leitsatz 4 des Konzeptes in städtebaulich integrierten Lagen ausnahmsweise auch die Ansiedlung von Nahversorgungsbetrieben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, wenn dadurch bisher unterversorgte Wohngebiete besser (nah)versorgt und zentrale Versorgungsbereiche nicht beeinträchtigt werden. Das Plangebiet befindet sich in einer direkten Randlage zum südlich angrenzenden, sehr dicht bebauten Wohngebiet St. Lorenz Nord/Brolingplatz und ist fußläufig direkt an	nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
benstandort nicht zulässig und das Planvorhaben insgesamt abzulehnen. Mögliche Ausnahmen hierzu sind im Leitsatz 4 geregelt. **Leitsatz 4: Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel kann zur Sicherung eines dichten Nahversorgungsnetzes auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten zugelassen werden sowie ausnahmsweise an den beiden Sonderstandorten (über-)regionaler Bedeutung. Voraussetzung ist, dass dadurch keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche oder die wohnortnahe Grundversorgung entstehen.** Da es sich bei dem Vorhabenstandort weder um einen städtebaulich integrierten Standort handelt, noch eine Unterversorgung des umliegenden Wohngebietes vorliegt, welche eine Verdichtung des Nahversorgungsnetzes erforderlich macht, sind auch die Vorrausetzungen des Leitsatz 4 für eine Ausnahmeregelung nicht erfüllt. Demnach ist das Planvorhaben nicht mit den Leitlinien des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck vereinbar und abzulehnen.	dieses angebunden. Insofern weist das Plangebiet trotz der Lage in einem Gewerbegebiet eine eingeschränkt integrierte Lage auf, weswegen Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungszentrenrelevantem Kernsortiment mindestens für den nordöstlichen Teil des Wohngebietes einen Beitrag zur Nahversorgung leisten können. Das Wohngebiet St. Lorenz Nord/Brolingplatz weist gegenwärtig aufgrund der vorhandenen Nahversorger an der Schwartauer Allee, der Fackenburger Allee und im Stadtteilzentrum östliche Ziegelstraße zwar keine Unterversorgung mit Gütern der Nahversorgung auf, jedoch wird durch die Ansiedlung des zusätzlichen Lebensmittelmarktes ein Beitrag für eine verbesserte Nahversorgungssituation in St. Lorenz Nord und insbesondere im Quartier rund um den Brolingplatz geleistet. Die umliegenden zentralen Versorgungsbereiche und die integrierten Solitärstandorte werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Begründet werden kann dies u.a. auch damit, dass am Standort Bei der Lohmühle 7 zwei Nahversorger mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 2.600 m² ansässig waren und die zentralen Versorgungsbereiche und integrierten sonstigen Nahversorger in St. Lorenz Nord dennoch unbeschadet ihre Betriebe wirtschaftlich aufrechterhalten konnten. Aufgrund der geringeren Verkaufsflächengröße des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass der Einfluss des geplanten Vorhabens nicht größer als die vormals zulässigen 2.600 m² Verkaufsfläche sein wird. Hieraus abgeleitet werden die durch Leitsatz 4 des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes vorgegebenen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Nahversorgern außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen erfüllt.	
2.3 Beeinträchtigung bestehender zentraler Versorgungsbereiche ist nicht auszuschließen Darüber hinaus möchten wir gern ergänzend hinzufügen, dass auch die Beeinträchtigung bestehender Zentraler Ver-	Beeinträchtigungen werden soweit wie möglich ausgeschlossen Der Bebauungsplan 04.36.10, in dem das angesprochene Baurecht für 2.600 m² nahversorgungsrelevanten Einzel-	teilweise berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sorgungsbereiche nicht hätte ausgeschlossen werden können. Die vorliegende Begründung in den Planungsunterlagen greift nach unserem Dafürhalten zu kurz. Zum einen besteht im Bereich der Lohmühle Baurecht für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche bis zu 2.000 m², egal ob eine Inanspruchnahme derzeit nun wahrscheinlich scheint oder nicht, und zum anderen gilt das herangezogene Verträglichkeitsgutachten in Verbindung mit den Planungen für das ehemalige Schlachthofgelände, welche nach wie vor nicht abgeschlossen sind.	handel bisher festgesetzt ist, wird parallel zum Bebauungsplan 04.32.00 geändert und Nahversorgung an dem Standort künftig ausgeschlossen (s. auch Pkt. 1.4 dieses Berichtes). Bei einer Weiterführung des Bebauungsplanes 04.41.00 für das ehemalige Schlachthofgelände werden die dann bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten sonst. Nahversorgungsstandorte beachtet. Ein Bezug auf das Einzelhandelsgutachten aus 2016, welches im Zusammenhang mit der Entwicklung des ehemaligen Schlachthofes erstellt worden ist, spielt somit für diesen Bebauungsplan 04.32.00 und die Darlegung, dass keine negativen städtebaulichen Folgewirkungen durch das geplante Vorhaben entstehen, keine Rolle und wird in der Begründung daher nicht mehr herangezogen. Mit den beiden oben genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die geplanten 1.600 m² Verkaufsfläche keine negativen Einflüsse auf benachbarte zentrale Versorgungsbereiche haben wird.	
2.4 <u>Festsetzung von Gesamtverkaufsflächen und Obergrenzen für einzelne Sortimente erforderlich</u> Hinsichtlich der textlichen Festsetzung für Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten im Teilgebiet SO 1 und Teilgebiet SO 2 (u.a. Errichtung eines Handels- und Geschäftsgebäudes) halten wir es zudem für erforderlich, Gesamtverkaufsflächen festzusetzen sowie für einzelne Sortimente Verkaufsflächenobergrenzen zu definieren.	<u>Im Bebauungsplan werden keine Obergrenzen für die Verkaufsflächen für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel oder für einzelne Sortimente festgesetzt.</u> Bereits der heute geltende Bebauungsplan 04.36.06, der das gesamte Gebiet Bei der Lohmühle als Sondergebiet festsetzt, hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung für Betriebe mit nicht zentrenrelevantem Sortimenten zu schaffen und setzt daher Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe“ fest. Die Festsetzung von Obergrenzen ist im Hinblick auf das Zentrenkonzept nicht erforderlich, da nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel die zentralen Versorgungsbereiche nicht gefährdet. Aufgrund der Grundstücksgröße und dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung kann ein Übermaß, welches negative städtebauliche Folgen hat, nicht erfolgen.	nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2.5 Konkretisierung der textlichen Festsetzungen bzgl. Vergnügungsstätten erforderlich Bezugnehmend auf die textliche Festsetzung für Vergnügungsstätten ist uns nicht klar, warum die für alle Teilgebiete unter 1.1.1. a) ausgeschlossenen Spielhallen und Wettbüros wiederum unter 1.1.2. a) in Form von Vergnügungsstätten für alle Teilgebiete ausnahmsweise zulässig sind. Wir empfehlen hier eine entsprechende Konkretisierung vorzunehmen.	Festsetzungen sind ausreichend konkret Unter 1.1.1 der textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden Spielhallen und Wettbüros explizit ausgeschlossen. Vergnügungsstätten sind hingegen nur ausnahmsweise zulässig. Konkret werden Spielhallen oder Wettbüros durch die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig. Vergnügungsstätten können beispielsweise auch Diskotheken, Bowlinghallen usw. sein. Spielhallen und Wettbüros sind im gesamten Gebiet unzulässig.	klarstellen
Nr. 3 Industrie- und Handelskammer Lübeck (Schreiben vom 02.10.2018)		
3.1 keine Bedenken gegen die Planung Vielen Dank für die Planunterlagen zum Bebauungsplan 04.32.00 der Hansestadt Lübeck. Wir erheben gegen die Planinhalte grundsätzlich keine Bedenken, da es auf der gegenüberliegenden Seite bereits einen Einzelhandelsstandort gab (EDEKA/Aldi), der aber bereits aufgegeben wurde.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis nehmen
3.2 schwierige verkehrliche Situation Wir möchten aber auf die schwierige verkehrliche Situation hinweisen. Die Zufahrt zum Grundstück von der Straße "Auf der Lohmühle" aus östlicher Richtung ist unserer Kenntnis nach nur über das Grundstück der Star-Tankstelle möglich. Da die Ansiedlung eines Lebensmitteleinzelhandels weitere Verkehre verursacht, sollte im weiteren Verlauf der Planung die verkehrliche Erschließung besonders betrachtet werden.	verkehrliche Situation wird untersucht Von Osten kommend ist eine Zufahrt auf das Grundstück bei der Lohmühle 84 über die Zufahrt zum Schnellrestaurant Kentucky Fried Chicken möglich. Zusätzlich gibt es die angesprochene Möglichkeit, über das benachbarte Grundstück der Star-Tankstelle ins Plangebiet zu gelangen. Von Westen kommend gibt es zwei zusätzliche Möglichkeiten, ins Grundstück einzufahren: Vor und hinter dem Sparkassengebäude. Im weiteren Verfahren wird eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet, die die Auswirkungen der vorhandenen und geplanten Nutzungen im Plangeltungsbereich auf die Anbindungen an die Straße bei der Lohmühle und auf den Verkehrsablauf auf dieser Straße betrachtet und ggf. erforderliche Maßnahmen aufgezeigt.	berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 4 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 04.10.2018)		
4.1 <u>Im Plangeltungsbereich sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</u> In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das **Landeskriminalamt** durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	<u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> Der Hinweis auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 5 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und E-Plus Mobilfunk GmbH (Schreiben vom 19.09.2018)		
5.1 <u>Hinweise zur Bauphase etc.</u> Da das geplante Gebäude nicht höher ist als das Bestandsgebäude bestehen die Belange von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG weiterhin nicht mehr. Es ist allerdings während der Bauphase darauf zu achten, dass notwendige Baukräne nicht in die Richtungstrasse ragen dürfen. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	<u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u> Die Hinweise zu den Richtfunktrassen und zum möglichen Einsatz von Baukränen etc. werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen. Sollten sich Änderungen in den Festsetzungen bezüglich der Höhenlagen der Gebäude ergeben, wird der Einwänder erneut beteiligt.	zur Kenntnis nehmen

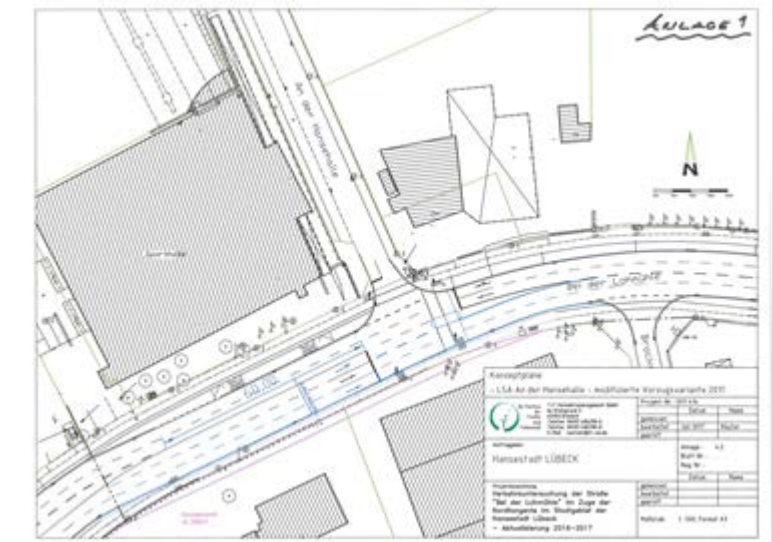
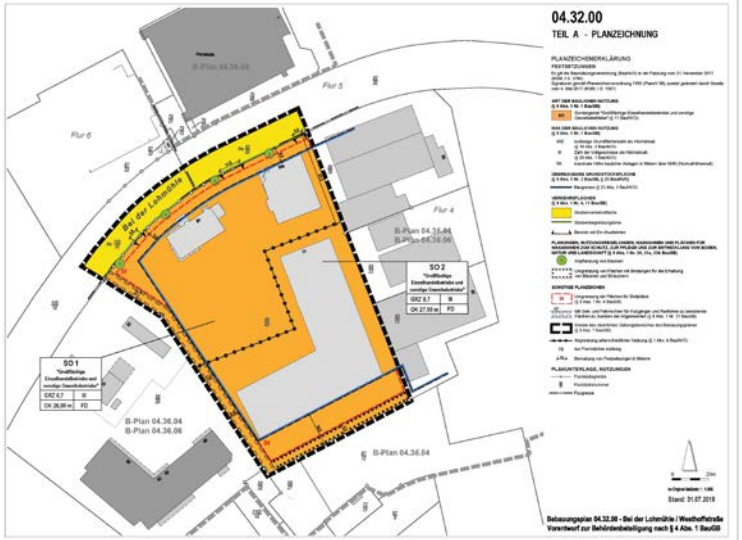
Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 6 Hansestadt Lübeck, Bereich 2.530 Gesundheitsamt (Schreiben vom 28.09.2018)		
6.1 Hinweis auf Erstellung eines Abfallkonzeptes Nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Planungsunterlagen, bleiben die infektionshygienischen Belange des Gesundheitsamtes Lübeck weitgehend unberührt unter Beachtung folgender Hinweise: Wir bitten um Erstellung eines Abfallkonzeptes bei Planung und Errichtung von gastronomischen und gewerblich zugelassenen Betrieben, sowie um Berücksichtigung von ausreichend öffentlichen Sanitäranlagen. Auf vorbeugende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen (z.B. Rattenbefall) weisen wir in diesem Zusammenhang nachdrücklich hin!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis zur Erstellung eines Abfallkonzeptes sowie das Erfordernis von öffentlichen Sanitäranlagen betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern ist im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 7 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.370 Feuerwehr (Schreiben vom 06.09.2018)		
7.1 Beachtung der Musterrichtlinien der Flächen für die Feuerwehr Die brandschutztechnische Prüfung des hier zu bewertenden Bebauungsplanes 04.32.00 beschränkt sich auf das Grundstück „Bei der Lohmühle 84“. Gemäß dem Anlass der Planaufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auf dem betreffende Grundstück bereits heute eine intensive gewerbliche Nutzung stattfindet und das Grundstück entsprechend erschlossen ist, bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken für die Sicherstellung einer Löschwasserversorgung und die Erreichbarkeit der vorhandenen und geplanten Gebäude, wenn auch künftig die Anforderungen der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung in den Planungen berücksichtigt werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, da das Grundstück bereits heute intensiv genutzt wird und die Belange der Feuerwehr berücksichtigt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass bei baulichen Änderungen in den jeweiligen Baugenehmigungsanträgen die Belange der Feuerwehr entsprechend berücksichtigt wurden.	zur Kenntnis nehmen

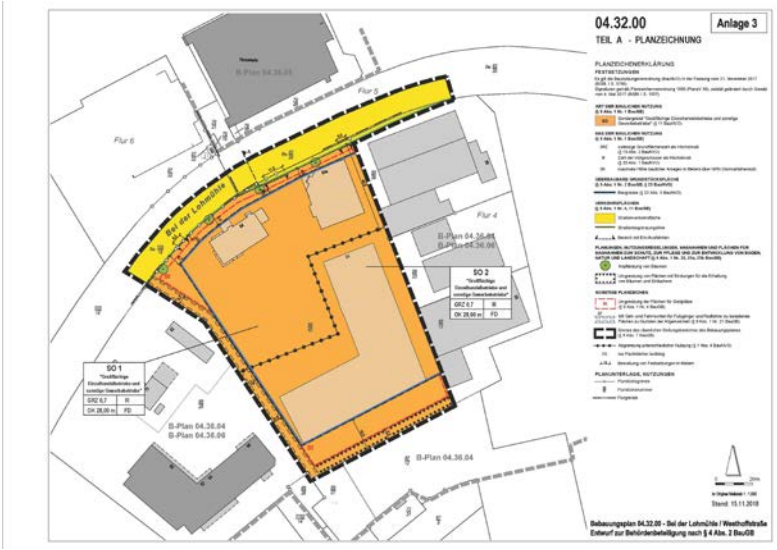
Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 8 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 28.09.2018)		
8.1 Hinweise für die Bauphase etc. Gegen das Bebauungsplanverfahren bestehen keine Bedenken. Hinweise für die Bauphase: Für Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind spätestens acht Wochen vor Baubeginn, bei der unteren Wasserbehörde die wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beantragen. Sollte während der Baumaßnahme eine schädliche Bodenveränderung oder Verschmutzungen des Grundwassers festgestellt werden, ist die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde umgehend zu informieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Die Hinweise zu möglichen Grundwasserabsenkungen, Bodenveränderungen und die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisanträge betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 9 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abt. 2 Natur, Klima, Immission (Schreiben vom 26.09.2018)		
9.1 Verdeutlichung des Fuß- und Radweges durch das SO-Gebiet **I. Landschaftsplanerische Stellungnahme** Zu dem Vorhaben gibt es aus landschaftsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird angeregt, statt des vorgesehenen Geh- und Fahrrechts für Fußgänger und Radfahrer einen Fuß- und Radweg am südl. Rand des Planungsgebietes festzusetzen. Der Weg sollte darüber hinaus – aus Gründen der Verkehrssicherheit – eine deutlich wahrnehmbare Abgrenzung gegenüber der Kfz-Stellplatzfläche und damit dem Kfz-Verkehr erhalten. Wünschenswert wäre hier die Anlage eines durchgängigen Gehölzstreifens zwischen Weg und Parkplätzen. Die Gehölzpflanzung wäre auch im Zusammenhang mit den vorgesehenen Dachbegrünungen und Baumpflanzungen bezüglich des hohen Versiegelungsgrades von über 80 % der Planungsfläche relevant.	eigenständiger Fuß-/Radweg nicht möglich Das im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Geh- und Fahrrecht zugunsten von Radfahrern und Fußgängern an der südwestlichen Grenze des Plangeltungsbereiches befindet sich auf privatem Grund. Für eine separierte Planung mit Abpflanzung / Gehölzstreifen gibt es nicht ausreichend Raum, da die vorhandenen Stellplätze zu erhalten sind. Außerdem überschneiden sich im südwestlichen Bereich des Plangeltungsbereiches die Nutzungen der Fußgänger und Radfahrer mit der gleichzeitigen Nutzung für LKWs und PKWs, die das winkelförmige Gebäude im Plangeltungsbereich umfahren. Eine Abtrennung der Fuß- und Radwegeverbindung mit Gehölzpflanzungen würde weiter nördlich zu erheblichen Einbußen bei der erforderlichen Stellplatzversorgung für die im Geltungsbereich vorhandenen und geplanten Nutzungen führen. In der Abwägung wirtschaftlicher mit verkehrsleitenden und	nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	gestalterischen Aspekten wird auf die Ausweisung eines vom Stellplatz abgetrennten öffentlichen Geh- und Radweges verzichtet.	
9.2 zusätzliche Baumpflanzungen erforderlich **II. Zum Eingriff in die Natur** Das Bauleitplanverfahren dient der Anpassung des bestehenden Planungsrechts an die geänderten Nutzungsvorstellungen des Besitzers der lt. Begründung zum B-Plan teilweise leer stehenden Halle. Damit wird nicht nur die Versorgung der Bevölkerung verbessert (siehe Begründung S. 8), sondern auch die Wertschöpfung auf dem Grundstück erhöht. Bedauerlicherweise ist eine Anpassung anderer Festsetzungen an heute geltende Standards nur bei Neubaumaßnahmen vorgesehen. Da ein Neubau der bestehenden Stellplätze ausweislich der Planunterlagen nicht erfolgen soll, werden im Bereich der rund 190 Stellplätze nach wie vor keinerlei Baumpflanzungen erfolgen. Die sofort ausnutzbare Änderung des Planungsrechts zugunsten des Betreibers sollte aus Sicht des Natur- Klima- und Immissionsschutzes auch mit Änderungen der Anpflanzgebote einhergehen. So könnte für die Nutzungsänderung im baulichen Bestand ein Schlüssel von 18 Stellplätzen/ Baum festgesetzt werden. Die Bäume könnten sowohl in dem aus landschaftsplanerischer Sicht geforderten Grünstreifen als auch auf dem Parkplatz gepflanzt werden. Bei einem Neubau des Einkaufszentrums oder der Umgestaltung der Parkplätze wäre dann der Stellplatzschlüssel 1 Baum/6 Stellplätze anzuwenden.	Baumpflanzungen erfolgen bei Änderungen der Bebauung Die Flächen sind heute bereits vollständig bebaut. Die Gebäude sind, so wie genehmigt, errichtet worden. Die bestehenden Gebäude mit den zugeordneten Stellplätzen haben Bestandsschutz. Nur wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden, sind die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Begrünungsmaßnahmen umzusetzen. Dann gelten die unter der Ziffer 5.3 der textlichen Festsetzungen aufgeführten Mengen (je angefangene sechs ebenerdige Stellplätze ein stämmiger Laubbaum).	nicht berücksichtigen
9.3 Solar- Gründach auf geplantem Lebensmittelmarkt prüfen **IV - Zum Klimaschutz** Aus Sicht des Klimaschutzes wird angeregt, die Festsetzung eines Solardachs, ggf. in Kombination mit einem	Begrünung nur bei baulicher Änderung der Statik und Dacheindeckung Unter Ziffer 6. der textlichen Festsetzungen wird eine Dachbegrünung auf mindestens 50 % der Dachflächen festgesetzt. Solardächer sind nicht festgesetzt, aber zuläs-	nicht berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Gründach, für den neuen Lebensmittelmarkt zu prüfen.	sig. Der neue Lebensmittelmarkt soll in dem vorhandenen südlichen Gebäude untergebracht werden. Das vorhandene Gebäude ist genehmigter Weise errichtet worden und hat somit Bestandsschutz. Sobald bauliche Veränderungen, die an bestehenden Gebäuden eine neue Statik und Dacheindeckung beinhalten, durchgeführt werden, sind die Begrünungsmaßnahmen umzusetzen. Die Statik der vorhandenen Gebäudekonstruktion lässt nach Aussage des Eigentümers keine weiteren Auflasten zu. Auch ohne eine Prüfung einer möglichen Stärkung der Konstruktionsteile erscheint es unverhältnismäßig, die geforderte Solar- und Gründachnutzung auf dem vorhandenen Dach zu fordern.	
9.4 zusätzliche Baumpflanzungen und Dachbegrünungen erforderlich **V – Gesundheitsschutz** **Immissionen: Luft** Das Gebiet ist quasi vollversiegelt. Laut Begründung zum Bebauungsplan werden Baumpflanzungen zur Begrünung von Stellplatzanlagen (Absatz 5.5.1) und Dachbegrünungen (Absatz 5.5.2) gefordert, die allerdings nur beim „Neubau von Gebäuden“ erfolgen müssen. Um den Gesundheitsschutz zu fördern, sollte die Begrünung im Verhältnis 1:6 von Stellplatzanlagen auch erfolgen, wenn lediglich neue Stellplatzanlagen errichtet werden (Möglicherweise liegt hier nur ein Formulierungsfehler in der Begründung auf Seite 14 Absatz 2 vor, da die dazu gehörige Festsetzung anders lautet).	Baumpflanzungen erfolgen bei Änderungen der baulichen Anlagen und Stellplatzanlagen Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind heute bereits vollständig bebaut. Die Gebäude sowie Stellplatzanlagen sind, so wie genehmigt, errichtet worden. Die bestehenden Gebäude und Stellplätze haben Bestandsschutz. Sobald bauliche Veränderungen vorgenommen werden (auch dann, wenn sich diese nur auf den Stellplatz beziehen), sind die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Begrünungsmaßnahmen durchzuführen. Die Formulierungen in der Begründung werden entsprechend angepasst.	klarstellen und teilweise berücksichtigen
9.5 Dachbegrünung auf vorhandenen Dächern erforderlich Das überplante Gebiet weist – wie die benachbarten Flächen – eine ungünstige bioklimatische Situation auf. Deshalb ist die Begrünung der Dächer aus Sicht des Gesundheitsschutzes auch im Bestand sehr sinnvoll. (Ob es zu einem Neubau von Gebäuden kommt, ist fraglich.) Die so-	Eine zusätzliche Auflast auf vorhandenen Dächern ist nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind heute bereits vollständig bebaut. Die Gebäude sowie Stellplatzanlagen sind, so wie genehmigt, errichtet worden. Die bestehenden Gebäude und Stellplätze haben Be-	klarstellen und teilweise berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
fort mögliche Nutzungsänderung zugunsten des Betreibers sollte aus Sicht des Natur- Klima- und Immissionsschutzes auch mit Änderungen der Festsetzungen zur Dachbegrünung einhergehen. Sofern eine nachträgliche Dachbegrünung ohne unzumutbaren konstruktiven Aufwand möglich ist, sollte diese Festsetzung bereits mit der geplanten Nutzungsänderung greifen. Spätestens bei einer wesentlichen baulichen Veränderung der Bestandsgebäude sollte die Festsetzung, 50% der Dachflächen extensiv zu begrünen, ausnahmslos angewendet werden.	standsschutz. Sobald bauliche Veränderungen vorgenommen werden (auch dann, wenn sich diese nur auf den Stellplatz beziehen), sind die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Begrünungsmaßnahmen durchzuführen. Die Formulierungen in der Begründung werden entsprechend angepasst.	
9.6 <u>Schallschutzgutachten fehlt</u> **Immissionen: Lärm** Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine Stellungnahme abgegeben werden, da noch kein entsprechendes Schallschutzgutachten vorliegt und erst im Laufe des Weiteren Verfahrens erstellt wird.	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> Im weiteren Verfahren wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, die planungsrelevante Auswirkungen der Lärmemissionen und Lärmimmissionen darstellt und Hinweise für die erforderliche Berücksichtigung im B-Plan-Verfahren formuliert.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 10 Hansestadt Lübeck, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 28.09.2018)		
10.1 <u>Verkehrsgutachten erforderlich</u> a) Gemäß Begründung Pkt. 5.3 wird im weiteren Verfahren ein Verkehrsgutachten erstellt. Da dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorliegt, kann eine verkehrliche Stellungnahme von Seiten der Straßenverkehrsbehörde noch nicht erfolgen. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr und die Straßenverkehrsbehörde machen deutlich, dass das Verkehrsgutachten für die endgültige Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen notwendig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verkehrsgutachten die Planung der HL hinsichtlich der Linksabbiegespur in die Straße „An der Hansehalle“ (siehe unter b) beinhalten muss.	<u>Verkehrsgutachten wird erstellt</u> Im weiteren Verfahren wird das Verkehrsgutachten erstellt und vor der öffentlichen Auslegung dem Bereich Stadtgrün und Verkehr zur Abstimmung vorgelegt. Eine Ermittlung der Auswirkungen des durch die Hansestadt Lübeck geplanten Linksabbiegers ist der „Verkehrsuntersuchung der Straße „Bei der Lohmühle“ im Zuge der Nordtangente im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck- Aktualisierung 2016 vom Büro T&T zu entnehmen. Eine erneute oder gesonderte Betrachtung des Linksabbiegers in dem Gutachten zu diesem Bebauungsplan ist daher nicht mehr nötig. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat zwischenzeitlich die Verkehrsprognose freigegeben.	teilweise berücksichtigen

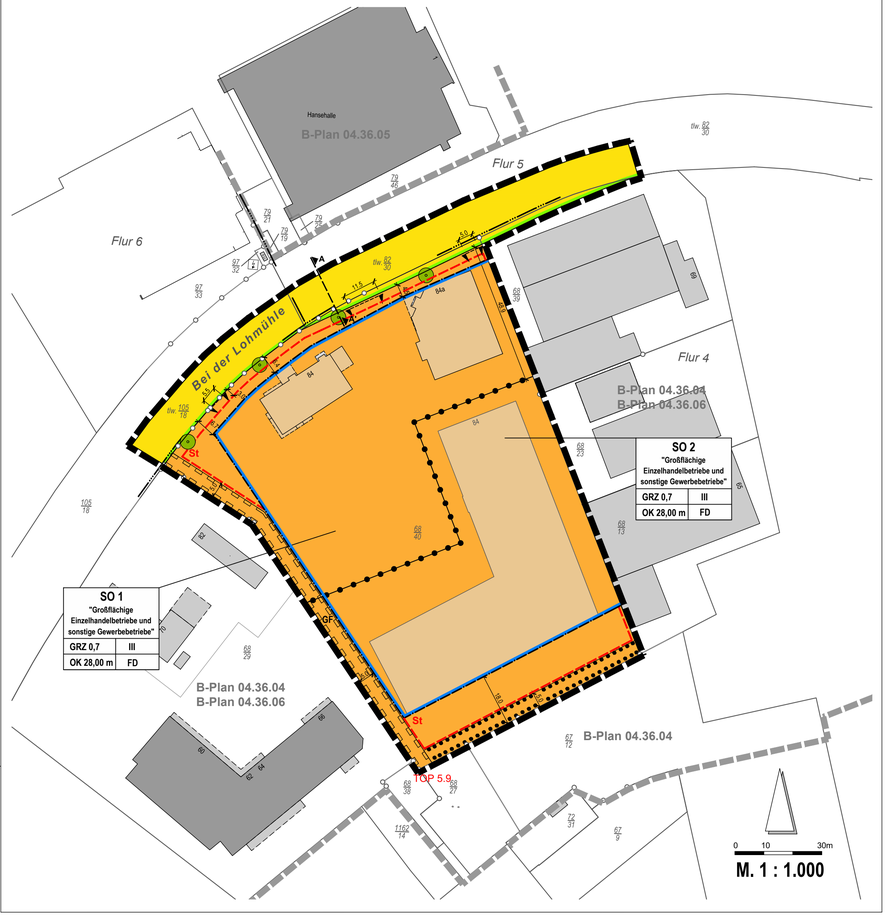
Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
10.2 <u>Zusätzliche Linksabbiegerspur berücksichtigen</u> b) Der hiesige Bereich plant derzeit, die Straße „Bei der Lohmühle“ durch den Einbau einer Linksabbiegespur in Richtung Hansehalle zu ertüchtigen. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Bahnhofsbrücke besteht hier sogar zeitnah Handlungsbedarf. Der derzeitige Entwurf (siehe mitgelieferte Anlage 1) erfordert Grunderwerb auf den im B-Plan-Entwurf als SO ausgewiesenen Flächen. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, diese Planung in das B-Plan-Verfahren zu integrieren und somit die Verkehrsflächen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen und entsprechende Festsetzungen vorzunehmen.  	<u>Linksabbiegerspur in der Straße „Bei der Lohmühle“ wird berücksichtigt</u> Der derzeitige Entwurf zur Ertüchtigung der Straße Bei der Lohmühle mit dem Einbau einer Linksabbiegerspur wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Hierzu hat die Hansestadt Lübeck mit dem Vorhabenträger (Bei der Lohmühle 84) bereits 2012 einen entsprechenden Vertrag geschlossen. Die bislang festgesetzten Stellplätze und Baumpflanzungen werden entsprechend der zu erwerbenden Fläche in Richtung Süden verschoben. Das nordöstlich gelegene Grundstück wird z.T. in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Parallel führt der Bereich Stadtgrün und Verkehr sowie Liegenschaften Gespräche mit den von der Planung betroffenen Flächeneigentümern.  Bebauungsplan Vorentwurf, Stand: 31.07.2018	berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	 Bebauungsplan Entwurf, Stand: 19.11.2018	
10.3 <u>Korrektur Teil B- Text</u> c) Im Text, Teil B, heißt es unter Pkt. 3: „…zur Herstellung der Unterhaltung…“. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet, um Missverständnissen vorzubeugen, um Korrektur in: „…zur Herstellung und Unterhaltung…“.	<u>textliche Festsetzung wird korrigiert</u> Die textliche Festsetzung unter Ziffer 3 wird korrigiert.	berücksichtigen
10.4 <u>Lärmschutzmaßnahmen nur auf privaten Flächen</u> d) Unter Pkt. 5.2.4 der Begründung wird erwähnt, dass der Lärmschutz erst untersucht wird und im weiteren Verfahren ein entsprechendes Gutachten vorgelegt wird. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist vorsorglich darauf hin, dass eventuelle Lärmschutzmaßnahmen auf privaten Flächen herzustellen sind und dementsprechend auch die Zuständigkeit geregelt sein wird.	<u>Schutzmaßnahmen nur auf privaten Flächen vorgesehen</u> Derzeit sind Lärmschutzmaßnahmen nur im SO-Gebiet auf privatem Grund vorgesehen.	berücksichtigen

Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
10.5 <u>Konflikt Geh-/Fahrrechte für Fußgänger und Radfahrer mit LKW-Verkehr</u> e) Die westliche Fläche, für die zukünftig ein Geh- und Fahrrecht für Fußgänger und Radfahrer der Allgemeinheit gesichert wird, kollidiert u.E. mit der Lkw-Andienung. ➢ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, bei einem geplanten Neubau diesen Konflikt zu berücksichtigen bzw. wenn möglich auszuräumen.	<u>Konflikt wird zukünftig gelöst</u> Die Verkehrsführung auf dem durch die Planung betroffenen Grundstück ist mit Bescheid vom 04.11.2014 baurechtlich genehmigt worden. Es ist davon auszugehen, dass diese genehmigte Situation noch über viele Jahre bestehen bleibt. Eine Entschärfung der Doppelfunktion Rad-/Fußgängerverkehr sowie Kfz-Verkehr ist baulich nicht machbar, ohne Teile des vorhandenen Gebäudes abzureißen. Nach Aussage des Grundstückseigentümers sind seit Inbetriebnahme der Gebäude und Außenanlagen keine Gefährdungsmomente zwischen den oben genannten Nutzern bekannt geworden.	nicht berücksichtigen

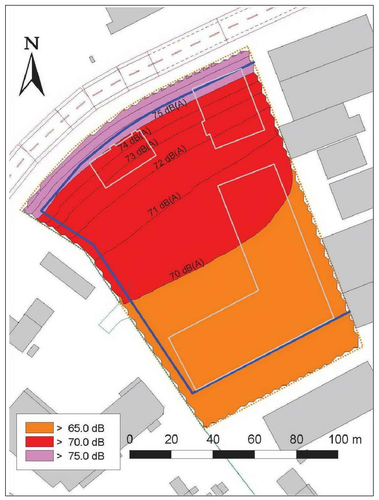
Aufgestellt: Lübeck, den 19.11.2018
Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abt. 5.610.2 / Co.
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM

04.32.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG



NEBENZEICHNUNG 1

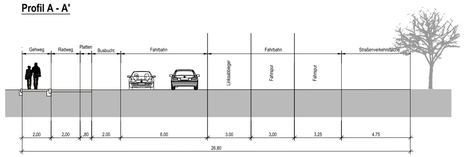
MAßGEBLICHER AUßENLÄRMPEGEL FÜR SCHUTZBEDÜRFTIGE RÄUME



DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

REGELQUERSCHNITT "BEI DER LOHMÜHLE"
M 1:200

Profil A - A'



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Signaturen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO — Sondergebiet "Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe" (§ 11 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ — zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
OK — maximale Höhe baulicher Anlagen in Metern über NHN (Normalhöhennull)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Bereich mit Ein-/Ausfahrten

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b BauGB)

Anpflanzung von Bäumen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

St — Umgrenzung der Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
GF — Mit Geh- und Fahrrechten für Fußgänger und Radfahrer zu belastende Flächen zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
FD — nur Flachdächer zulässig
7,0 — Bemaßung von Festsetzungen in Metern

PLANUNTERLAGE, NUTZUNGEN

Flurstücksgrenze
68/40 — Flurstücksnummer
Flurgrenze

TEIL B -TEXT -

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe" dient vor allem der Unterbringung von großflächigen nichtzentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben sowie von sonstigen Gewerbebetrieben.

1.1.1 Im Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe" sind allgemein zulässig:
a) in allen Teilgebieten:
- Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Anlage 1_; dabei dürfen auf maximal 10 % der Verkaufsfläche bis zu einer Obergrenze von 400 m² branchenbezogene zentren- und/oder nahversorgungsrelevante Randsortimente gemäß Anlagen 2 und 3 angeboten werden,
- Großhandelsbetriebe,
- Verkaufsstellen für in Eigenproduktion hergestellte zentren- und nahversorgungsrelevante Waren gemäß Anlagen 2 und 3 eines im Plangebiet ansässigen Herstellungs-, Wartungs- oder Reparaturbetriebes, sofern die Verkaufsstätte im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb steht und die Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente 200 m² nicht überschreitet,
- Lagerhäuser und Lagerplätze,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- öffentliche Betriebe,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Hotels,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Räume für freie Berufe,
- sonstige nicht erheblich störende Gewerbebetriebe, ausgenommen sind Spielhallen und Wettbüros im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und die unter 1.1.2 aufgeführten Anlagen und Betrieben.

b) darüber hinaus im Teilgebiet SO 1 :
- Tankstellen.

c) darüber hinaus im Teilgebiet SO 2:
- ein Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß Anlage 3 mit einer maximalen Verkaufsfläche von bis zu 1.600 m², dabei dürfen auf maximal 10 % der Verkaufsfläche zentrenrelevante Randsortimente gemäß Anlage 2 angeboten werden.

1.1.2 Im Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe" können ausnahmsweise zugelassen werden:
a) in allen Teilgebieten:
- Vergnügungsstätten, ausgenommen sind Spielhallen und Wettbüros im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

b) darüber hinaus im Teilgebiet SO2:
- ein Handels- und Geschäftsgebäude, sofern sichergestellt ist, dass die Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Anlage 3 im Teilgebiet SO 2 insgesamt 1.600 m² nicht überschreitet. Auf maximal 10 % der Verkaufsfläche dürfen zentrenrelevante Randsortimente gemäß Anlage 2 angeboten werden.

1.1.3 Innerhalb des Sondergebietes SO 2 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK (bezogen auf 1 m²) weder tags (6 Uhr bis 22 Uhr) noch nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) überschritten werden.
Tabelle Emissionskontingente

Sondergebiet	LEK tags(dB(A))	LEK nachts(dB(A))
SO 2	60	44

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691 2006-12, Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:
1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungsanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (Berechnung in A-Pegeln, ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, des Ruhezeitenzuschlags, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände);
2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die festgesetzten Emissionskontingente, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Ein Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,9 kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Überschreitung einer GRZ von 0,8 durch die Begrünung von Fassaden im Verhältnis 2 : 1 (d.h. 2 m² Fassadenbegrünung je m² GRZ-Überschreitung) oder durch die Pflanzung von Bäumen im Verhältnis 1 : 200 (d.h. Pflanzung eines heimischen, standortgerechten Laubbaumes mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, je angefangene 200 m² GRZ-Überschreitung) ausgeglichen wird.

2.2 Die unter Ziffer 2.1 genannten Begrünungsmaßnahmen sind auf dem Baugrundstück umzusetzen.

3. Gehrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche erfasst die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung eines 3 m breiten Weges für Fußgänger und Radfahrer.

4. Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den festgesetzten Flächen für Stellplatzanlagen zulässig.

5. Schallschutzmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB,

5.1 Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen müssen gesamt bewertete Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$; gemäß DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis C) aufweisen, die sich gemäß Kap. 7.1 der DIN 4109-1 aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Außenlärmpegel (L_a) und einem Korrekturwert für die jeweilige Raumart ($K_{Raumart}$) ergeben.
Für Aufenthaltsräume ist der maßgebliche Außenlärmpegel L_a der Nebenzeichnung 1 zu entnehmen.
Für Büroräume und ähnliche Räume sind 35 dB als Korrekturwert $K_{Raumart}$ gemäß Kap. 7.1 der DIN 4109 in die Berechnung einzustellen.
Geringere Schalldämm-Maße können im Einzelfall zugelassen werden, sofern sich aus den für das konkrete Objekt berechneten maßgeblichen Außenlärmpegeln (z.B. aufgrund von Gebäudeabschirmungen durch andere Gebäude innerhalb des Plangebietes oder aufgrund einer Ausrichtung der betreffenden Außenwand zu einer lärmabgewandten Seite) geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben.
Der Nachweis der Anforderungen an die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteilte ist gemäß Kap. 4.4 der DIN 4109-2 (Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis C) zu führen.

5.2 Bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1 (Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis C) von mehr als 65 dB tags ist der erforderliche hygienische Luftwechsel für Aufenthaltsräume durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Maßnahmen sicherzustellen. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der erforderlichen Schalldämmung zu berücksichtigen.

6. Pflanz- und Erhaltungsbindungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

6.1 Der Gehölzbestand innerhalb der festgesetzten Fläche zum Erhalt von Gehölzen ist mit standortheimischen Laubgehölzen eines Schlehen-Hasel-Knicks zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten.

6.2 Anpflanzungen von Einzelbäumen parallel zur Straße „Bei der Lohmühle" sind mit Spitzahorn (Acer platanoides) in der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 20/25 cm, durchzuführen.

6.3 Stellplatzanlagen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern und zur öffentlichen Verkehrsfläche und zu dem Gehrecht mit einer Hecke einzugrünen. Hierzu ist je angefangene sechs ebenerdige Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum standortheimischer Arten mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 5,0 m² großen Baumscheibe in einem gleichmäßigen Baumraster zu pflanzen. Die Baumscheiben sind als gras-, stauden- oder strauchbewachsene Vegetationsflächen anzulegen und gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern.

6.4 Bei Abgang von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, für die eine Erhaltungs- oder Pflanzbindung festgesetzt ist, ist innerhalb eines Jahres artgleicher Ersatz zu pflanzen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den Dachflächen der Gebäude im Plangebiet ist eine extensive Dachbegrünung vollflächig vorzunehmen.

II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO Schl.-H.)

8. Werbeanlagen

8.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Drei einzeln stehende Werbeanlagen sind jeweils einzeln den drei Stellplatzzufahrten zuzuordnen.

8.2 Innerhalb eines 3 m tiefen Streifens parallel der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie sind Werbeanlagen unzulässig.

9. Einfriedungen

9.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einfriedungen nur in Form sichtoffener Zäune
- an der Straßenbegrenzungslinie und bis zur vorderen Baugrenze bis maximal 0,70 m,
- auf oder hinter der vorderen Baugrenze bis maximal 2,00 m,
- für Baugrundstücke untereinander und zu den Grünflächen bis maximal 2,00 m

Höhe zulässig.

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

10. Ersatz der Bebauungspläne 04.36.04 und 04.36.06

10.1 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle Festsetzungen der Bebauungspläne 04.36.04 - Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße - und 04.36.06 - Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße, 6. Änderung" außer Kraft.

IV. HINWEISE

A Kampfmittel

Im Plangeltungsbereich sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen für Gebäude, Leitungen und Straßenbau sind die Trassen/Flächen auf Kampfmittel (Munition) untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag vom Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst) durchgeführt.

B Richtfunktrasse

Über den Plangeltungsbereich verläuft eine Richtfunktrasse. Bei Einsatz von Baukränen > 12,0 m über Gelände ist die Zustimmung der Telefonica Germany GmbH & Co OHK und der E-Plus Mobilfunk GmbH einzuholen.

C Einsicht in DIN-Normen

Die DIN 4109 Teil 1 und 2 (Januar 2018), DIN 45691: 2006-12, DIN ISO 9613-2, auf die in den textlichen Festsetzungen 5.1 und 5.2 Bezug genommen wird, liegen zusammen mit diesem Bebauungsplan in den Räumen, in denen die Bebauungspläne angesehen werden können, (gegenwärtig beim Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

V. ANLAGEN

Anlage 1
Liste der nichtzentrenrelevanten Sortimente:
- Möbel (inkl. Matratzen)
- Antiquitäten (Möbel)
- Sportgroßgeräte
- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat)
- Farben, Lacke
- Tapeten
- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial
- Campingartikel (Zelte, Campingmöbel, ohne Bekleidung, Schuhe, Geschirr, Sportartikel)
- Sanitärwaren
- Werkzeuge, Eisenwaren
- Kfz-Zubehör
- Büromaschinen (inkl. Büroeinrichtungen)
- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tiernahrung, Heimtierbedarf)
- Gartenbedarf (inkl. Pflanzen, Pflanzgefäße)
- Babybedarf (Kinderwagen, Kindermöbel, Kindersitze, ohne Babybekleidung

Anlage 2
Liste der zentrenrelevanten Sortimente:
- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby)
- Wäsche, Strümpfe, sonst. Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelz, Taschen, Koffer, Schulranzen)
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)
- Bücher
- Schreibwaren (Fachhandel)
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
- Musikinstrumente
- Hausrat
- Glas/Porzellan/Keramik, Geschenkartikel
- Foto, Film
- Optik
- Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton-, Datenträger)
- Elektroartikel (Elektrokleingeräte, Haushaltsgeräte)
- Großelektro (Weiße Ware: Waschmaschinen etc.)
- Beleuchtung
- Computer, Telekommunikation
- Uhren und Schmuck
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen, Klein-Antiquitäten)
- Fahrräder (inkl. Zubehör)
- Sanitätswaren (Sanitätshäuser)

Anlage 3
Liste der nahversorgungsrelevanten Sortimente
- Lebensmittel (inkl. Getränke, Reformware, Bio-Artikel)
- Drogerieartikel/Körperpflege, Reinigungsmittel, Parfümerieartikel/Friseurartikel
- Pharmazeutische Artikel/Arzneimittel
- Schnittblumen
- Zeitungen/Zeitschriften (Kioskortiment, Supermärkte)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am ..... erfolgt.

Lübeck, den .....
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom ..... bis einschließlich ..... durchgeführt worden.

Im Auftrag

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

L. S. Joanna Glogau, Senatorin — Karsten Schröder, Bereichsleiter

5. Der Bauausschuss hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ..... in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.

7. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den .....
L. S. Vermessungsbüro Kummer

8. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Lübeck, den .....
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
im Auftrag
L. S. Karsten Schröder, Bereichsleiter

10. (Ausfertigung:)
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

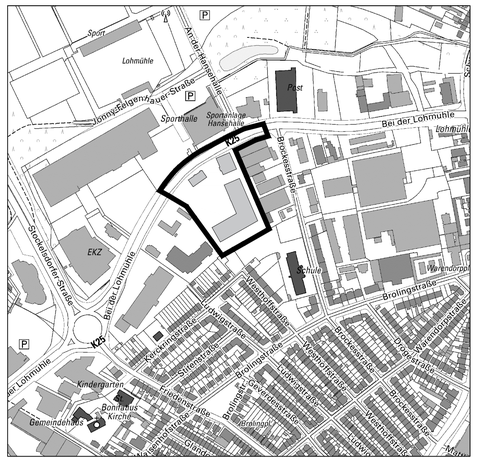
Lübeck, den .....
Hansestadt Lübeck
L. S. Jan Lindenau, Der Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Lübeck, den .....
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag
L. S. Karsten Schröder, Bereichsleiter

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom ..... die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04.32.00 - Bei der Lohmühle / Westhoffstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

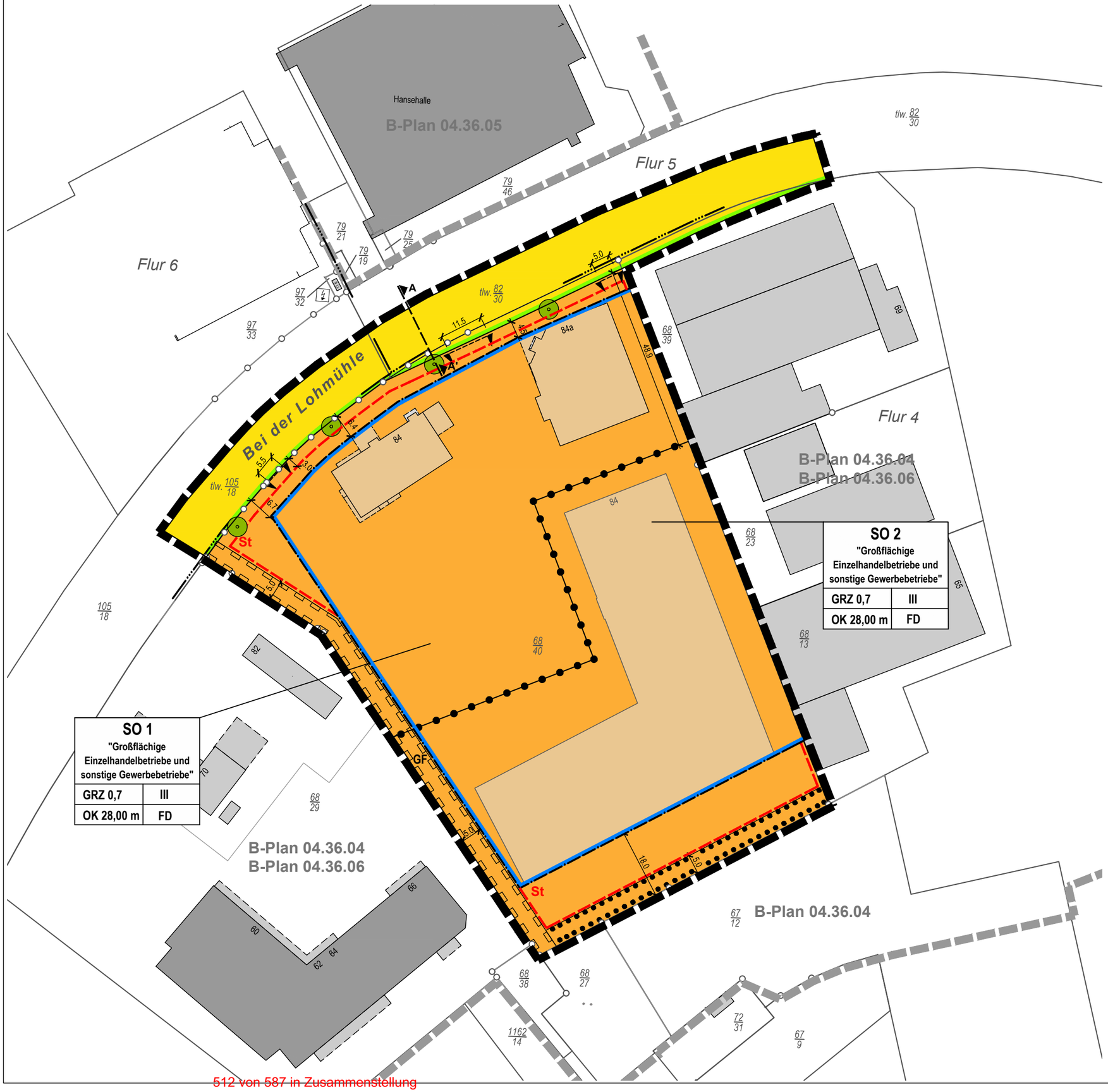
SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 04.32.00 BEI DER LOHMÜHLE / WESTHOFFSTRASSE



Stand des Verfahrens : **Fassung zum Satzungsbeschluss**
Stand: 06.02.2019

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung

Anlage 2



04.32.00

Anlage 3

TEIL A - PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Signaturen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO — Sondergebiet "Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe" (§ 11 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GRZ — zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- OK — maximale Höhe baulicher Anlagen in Metern über NHN (Normalhöhennull)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich mit Ein-/Ausfahrten

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b BauGB)

Anpflanzung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

St — Umgrenzung der Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

GF — Mit Geh- und Fahrrechten für Fußgänger und Radfahrer zu belastende Flächen zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

FD — nur Flachdächer zulässig

7.0 — Bemaßung von Festsetzungen in Metern

PLANUNTERLAGE, NUTZUNGEN

Flurstücksgrenze

68/40 — Flurstücksnummer

Flurgrenze

0 20m

im Original Maßstab 1 : 1.000

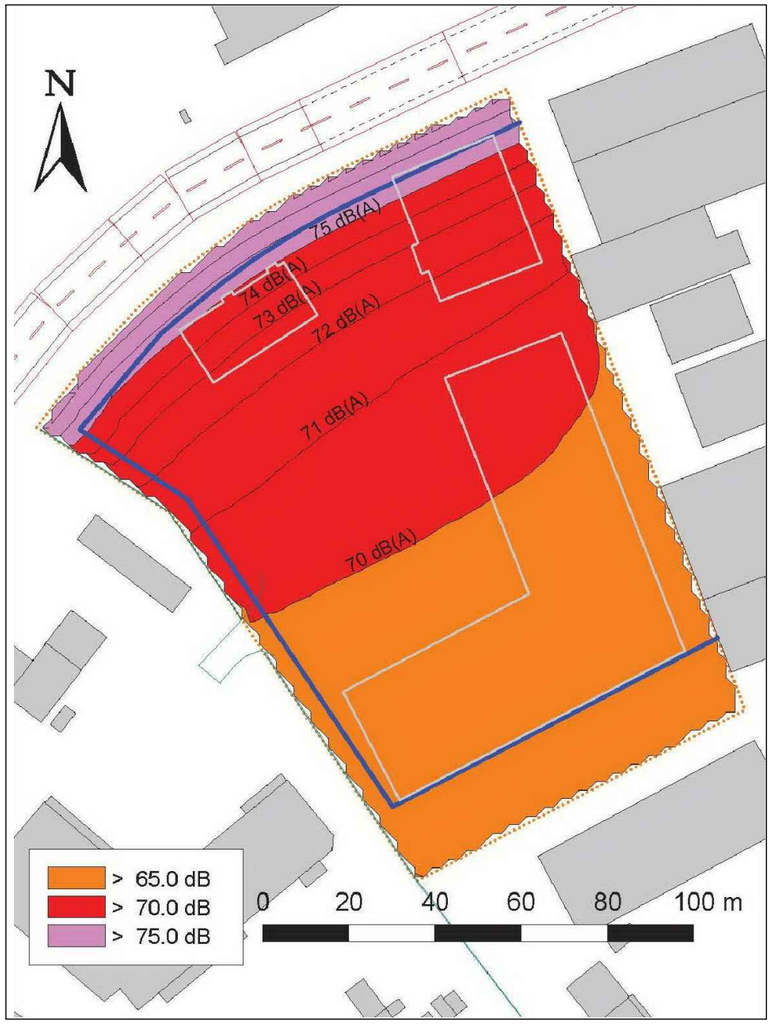
Stand: 06.02.2019

Bebauungsplan 04.32.00 - Bei der Lohmühle / Westhoffstraße
Fassung zum Satzungsbeschluss

Anlage 3

NEBENZEICHNUNG 1

MAßGEBLICHER AUßENLÄRMPEGEL FÜR SCHUTZBEDÜRFTIGE RÄUME



07.32.00

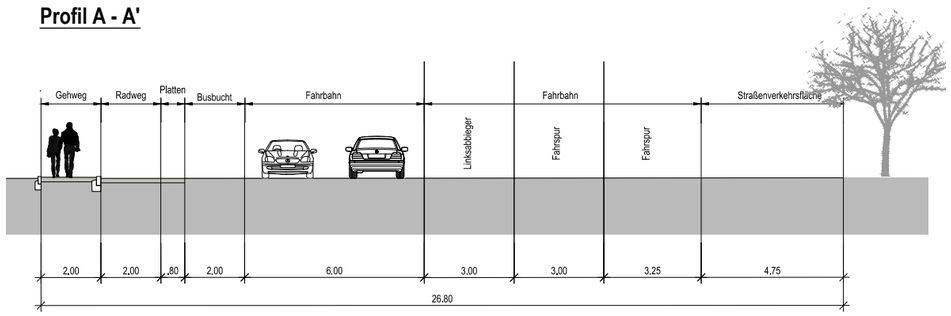
REGELQUERSCHNITT
(DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER)

NEBENZEICHNUNG 1
MAßGEBLICHER AUßENLÄRMPEGEL FÜR SCHUTZBEDÜRFTIGE RÄUME

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

REGELQUERSCHNITT "BEI DER LOHMÜHLE"
M 1:200

Profil A - A'



Stand: 06.02.2019

Bebauungsplan 04.32.00 - Bei der Lohmühle / Westhoffstraße
Fassung zum Satzungsbeschluss

Anlage 4

BEBAUUNGSPLAN 04.32.00
- Bei der Lohmühle / Westhoffstraße -
Teil B - Text -
Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 06.02.2019

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe“ dient vor allem der Unterbringung von großflächigen nichtzentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben sowie von sonstigen Gewerbebetrieben.

1.1.1 Im Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe“ sind allgemein zulässig:

a) in allen Teilgebieten:

- Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Anlage 1-; dabei dürfen auf maximal 10 % der Verkaufsfläche bis zu einer Obergrenze von 400 m² branchenbezogene zentren- und/oder nahversorgungsrelevante Randsortimente gemäß Anlagen 2 und 3 angeboten werden,
- Großhandelsbetriebe,
- Verkaufsstellen für in Eigenproduktion hergestellte zentren- und nahversorgungsrelevante Waren gemäß Anlagen 2 und 3 eines im Plangebiet ansässigen Herstellungs-, Wartungs- oder Reparaturbetriebes, sofern die Verkaufsstätte im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb steht und die Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente 200 m² nicht überschreitet,
- Lagerhäuser und Lagerplätze,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- öffentliche Betriebe,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Hotels,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Räume für freie Berufe,
- sonstige nicht erheblich störende Gewerbebetriebe, ausgenommen sind Spielhallen und Wettbüros im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und die unter 1.1.2 aufgeführten Anlagen und Betrieben.

b) darüber hinaus im Teilgebiet SO 1:

- Tankstellen.

c) darüber hinaus im Teilgebiet SO 2:

- ein Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gemäß Anlage 3 mit einer maximalen Verkaufsfläche von bis zu 1.600 m², dabei dürfen auf maximal 10 % der Verkaufsfläche zentrenrelevante Randsortimente gemäß Anlage 2 angeboten werden.

1.1.2 Im Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe“ können ausnahmsweise zugelassen werden:

a) in allen Teilgebieten:

- Vergnügungsstätten, ausgenommen sind Spielhallen und Wettbüros im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

b) darüber hinaus im Teilgebiet SO2:

- ein Handels- und Geschäftsgebäude, sofern sichergestellt ist, dass die Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Anlage 3 im Teilgebiet SO 2 insgesamt 1.600 m² nicht überschreitet. Auf maximal 10 % der Verkaufsfläche dürfen zentrenrelevante Randsortimente gemäß Anlage 2 angeboten werden.

1.1.3 Innerhalb des Sondergebietes SO 2 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK (bezogen auf 1 m²) weder tags (6 Uhr bis 22 Uhr) noch nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) überschritten werden.

Tabelle Emissionskontingente

Sondergebiet	LEK tags (dB(A))	LEK nachts (dB(A))
SO 2	60	44

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691 2006-12, Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungsanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (Berechnung in A-Pegeln, ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, des Ruhezeitenzuschlags, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände);
2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die festgesetzten Emissionskontingente, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Ein Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,9 kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Überschreitung einer GRZ von 0,8 durch die Begrünung von Fassaden im Verhältnis 2 : 1 (d.h. 2 m² Fassadenbegrünung je m² GRZ-Überschreitung) oder durch die Pflanzung von Bäumen im Verhältnis 1 : 200 (d.h. Pflanzung eines heimischen, standortgerechten Laubbaumes mit einem Stammumfang von mindestens

18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, je angefangene 200 m² GRZ-Überschreitung) ausgeglichen wird.

2.2 Die unter Ziffer 2.1 genannten Begrünungsmaßnahmen sind auf dem Baugrundstück umzusetzen.

3. Gehrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche erfasst die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung eines 3 m breiten Weges für Fußgänger und Radfahrer.

4. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den festgesetzten Flächen für Stellplatzanlagen zulässig.

5. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB,

5.1 Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen müssen gesamt bewertete Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ gemäß DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis C) aufweisen, die sich gemäß Kap. 7.1 der DIN 4109-1 aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Außenlärmpegel (L_a) und einem Korrekturwert für die jeweilige Raumart ($K_{Raumart}$) ergeben.

Für Aufenthaltsräume ist der maßgebliche Außenlärmpegel L_a der Nebenzeichnung 1 zu entnehmen.

Für Büroräume und ähnliche Räume sind 35 dB als Korrekturwert $K_{Raumart}$ gemäß Kap. 7.1 der DIN 4109 in die Berechnung einzustellen.

Geringere Schalldämm-Maße können im Einzelfall zugelassen werden, sofern sich aus den für das konkrete Objekt berechneten maßgeblichen Außenlärmpegeln (z.B. aufgrund von Gebäudeabschirmungen durch andere Gebäude innerhalb des Plangebietes oder aufgrund einer Ausrichtung der betreffenden Außenwand zu einer lärmabgewandten Seite) geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben.

Der Nachweis der Anforderungen an die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteilte ist gemäß Kap. 4.4 der DIN 4109-2 (Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis C) zu führen.

5.2 Bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1 (Ausgabe Januar 2018, siehe Hinweis C) von mehr als 65 dB tags ist der erforderliche hygienische Luftwechsel für Aufenthaltsräume durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Maßnahmen sicherzustellen. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der erforderlichen Schalldämmung zu berücksichtigen.

6. Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

6.1 Der Gehölzbestand innerhalb der festgesetzten Fläche zum Erhalt von Gehölzen ist mit standortheimischen Laubgehölzen eines Schlehen-Hasel-Knicks zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten.

6.2 Anpflanzungen von Einzelbäumen parallel zur Straße „Bei der Lohmühle“ sind mit Spitzahorn (Acer platanoides) in der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 20/25 cm, durchzuführen.

6.3 Stellplatzanlagen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern und zur öffentlichen Verkehrsfläche und zu dem Gehrecht mit einer Hecke einzugrünen. Hierzu ist je angefangene sechs ebenerdige Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum standortheimischer Arten mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 5,0 m² großen Baumscheibe in einem gleichmäßigen Baumraster zu pflanzen. Die Baumscheiben sind als gras-, stauden- oder strauchbewachsene Vegetationsflächen anzulegen und gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern.

6.4 Bei Abgang von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, für die eine Erhaltungs- oder Pflanzbindung festgesetzt ist, ist innerhalb eines Jahres artgleicher Ersatz zu pflanzen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den Dachflächen der Gebäude im Plangebiet ist eine extensive Dachbegrünung vollflächig vorzunehmen.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO Schl.-H.)

8. Werbeanlagen

8.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Drei einzeln stehende Werbeanlagen sind jeweils einzeln den drei Stellplatzzufahrten zuzuordnen.

8.2 Innerhalb eines 3 m tiefen Streifens parallel der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie sind Werbeanlagen unzulässig.

9. Einfriedungen

9.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einfriedungen nur in Form sichtoffener Zäune

- an der Straßenbegrenzungslinie und bis zur vorderen Baugrenze bis maximal 0,70 m,
- auf oder hinter der vorderen Baugrenze bis maximal 2,00 m,
- für Baugrundstücke untereinander und zu den Grünflächen bis maximal 2,00 m

Höhe zulässig.

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

10. Ersatz der Bebauungspläne 04.36.04 und 04.36.06

10.1 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle Festsetzungen der Bebauungspläne 04.36.04 - Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße - und 04.36.06 - Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße, 6. Änderung“ außer Kraft.

IV. HINWEISE

A Kampfmittel

Im Plangeltungsbereich sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen für Gebäude, Leitungen und Straßenbau sind die Trassen/Flächen auf Kampfmittel (Munition) untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag vom Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst) durchgeführt.

B Richtfunktrasse

Über den Plangeltungsbereich verläuft eine Richtfunktrasse. Bei Einsatz von Baukränen > 12,0 m über Gelände ist die Zustimmung der Telefonica Germany GmbH & Co OHK und der E-Plus Mobilfunk GmbH einzuholen.

C Einsicht in DIN-Normen

Die DIN 4109 Teil 1 und 2 (Januar 2018), DIN 45691: 2006-12, DIN ISO 9613-2, auf die in den textlichen Festsetzungen 5.1 und 5.2 Bezug genommen wird, liegen zusammen mit diesem Bebauungsplan in den Räumen, in denen die Bebauungspläne angesehen werden können, (gegenwärtig beim Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

V. ANLAGEN

Anlage 1

Liste der nichtzentrenrelevanten Sortimente:

- Möbel (inkl. Matratzen)
- Antiquitäten (Möbel)
- Sportgroßgeräte
- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat)
- Farben, Lacke
- Tapeten
- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial
- Campingartikel (Zelte, Campingmöbel, ohne Bekleidung, Schuhe, Geschirr, Sportartikel)
- Sanitärwaren
- Werkzeuge, Eisenwaren
- Kfz-Zubehör
- Büromaschinen (inkl. Büroeinrichtungen)
- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tiernahrung, Heimtierbedarf)

- Gartenbedarf (inkl. Pflanzen, Pflanzgefäße)
- Babybedarf (Kinderwagen, Kindermöbel, Kindersitze, ohne Babybekleidung

Anlage 2

Liste der zentrenrelevanten Sortimente:

- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby)
- Wäsche, Strümpfe, sonst. Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelz, Taschen, Koffer, Schulranzen)
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)
- Bücher
- Schreibwaren (Fachhandel)
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
- Musikinstrumente
- Hausrat
- Glas/Porzellan/Keramik, Geschenkartikel
- Foto, Film
- Optik
- Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton-, Datenträger)
- Elektroartikel (Elektrokleingeräte, Haushaltsgeräte)
- Großelektro (Weiße Ware: Waschmaschinen etc.)
- Beleuchtung
- Computer, Telekommunikation
- Uhren und Schmuck
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen, Klein-Antiquitäten)
- Fahrräder (inkl. Zubehör)
- Sanitätswaren (Sanitätshäuser)

Anlage 3

Liste der nahversorgungsrelevanten Sortimente

- Lebensmittel (inkl. Getränke, Reformware, Bio-Artikel)
- Drogerieartikel/Körperpflege, Reinigungsmittel, Parfümerieartikel/Friseurartikel
- Pharmazeutische Artikel/Arzneimittel
- Schnittblumen
- Zeitungen/Zeitschriften (Kiosksortiment, Supermärkte)

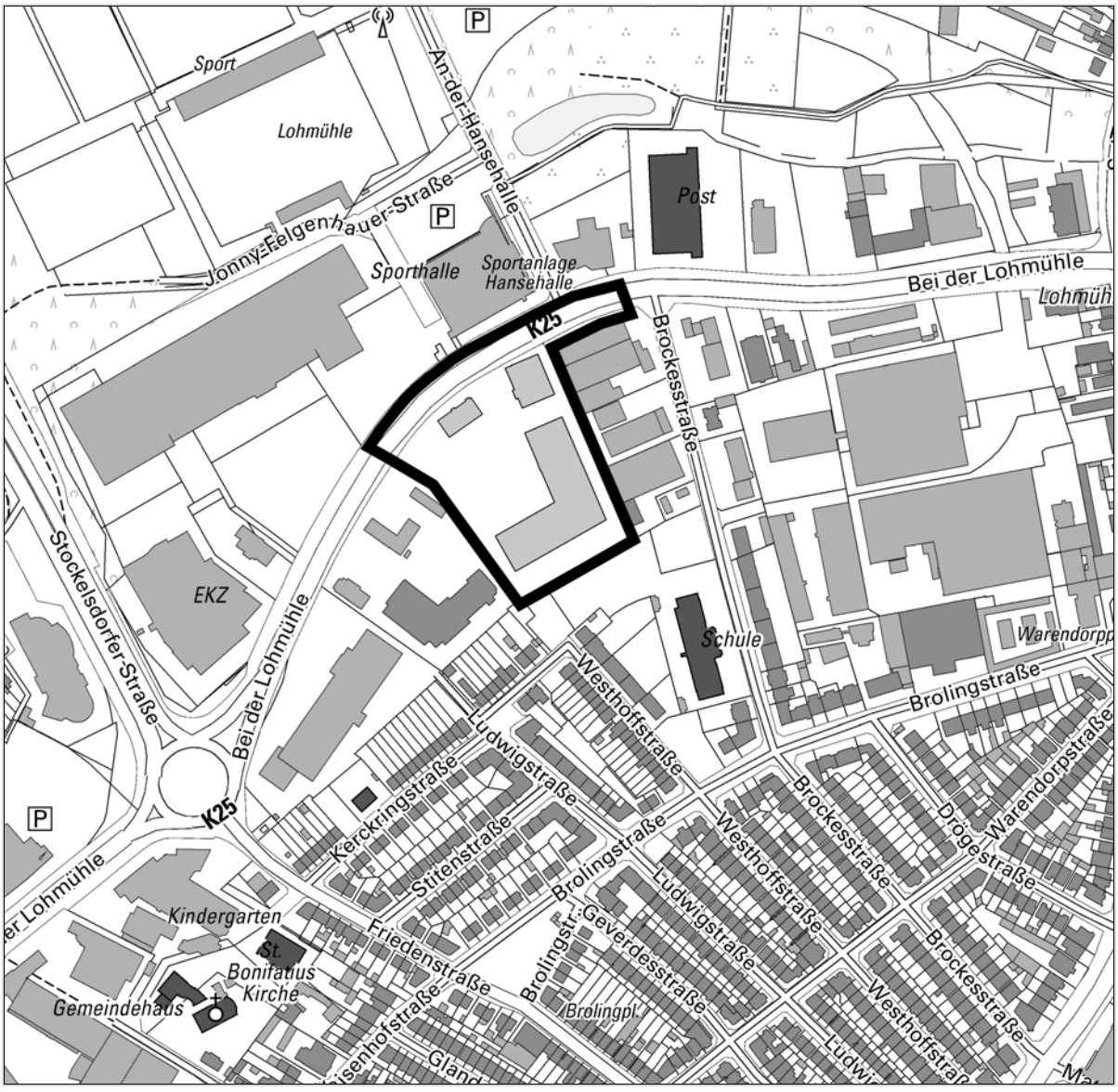
Begründung

zum

Bebauungsplan 04.32.00 – Bei der Lohmühle/Westhoffstraße –

Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 14.02.2019



Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**3**
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellungen	3
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	3
2.	**Ausgangssituation**	**4**
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	4
2.2	Natur und Umwelt	4
2.3	Denkmalschutz	6
2.4	Eigentumsverhältnisse	6
2.5	Bisheriges Planungsrecht	6
3.	**Übergeordnete Planungen**	**7**
3.1	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	7
3.2	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	7
3.3	Zentrenkonzept	7
4.	**Ziele und Zwecke der Planung**	**8**
5.	**Inhalt der Planung**	**9**
5.1	Flächenbilanz	9
5.2	Künftige Entwicklung und Nutzung	9
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	9
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung	12
5.2.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	12
5.2.4	Lärmschutz	12
5.3	Verkehrliche Erschließung	13
5.4	Ver- und Entsorgungsanlagen	17
5.5	Pflanz- und Erhaltungsbindungen für Bäume und Sträucher	18
5.6	Dachbegrünung	18
5.7	Naturschutzrechtliche Kompensation	19
5.8	Werbeanlagen	19
6.	**Finanzielle Auswirkungen**	**19**
7.	**Städtebauliche Verträge**	**19**
8.	**Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten**	**19**
8.1	Verfahrensübersicht	19
8.2	Rechtsgrundlagen	21
8.3	Fachgutachten	21

Anhang

- 1 Lageplan Nutzungskonzept, Festsetzungen

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.32.00 umfasst das Grundstück „Bei der Lohmühle 84“, eine Teilfläche des östlich davon gelegenen Grundstücks „Brockesstraße 69“ sowie Teile der nördlich anschließenden Straße „Bei der Lohmühle“ und hat eine Größe von insgesamt ca. 1,85 ha. Das Grundstück liegt im Gewerbegebiet Lohmühle, dessen Nutzungsstruktur maßgeblich durch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten (z.B. Baumärkte, Möbel etc.) geprägt ist.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch die Verkehrsfläche der Straße „Bei der Lohmühle“,
- im Osten durch die westlichen Baugrundstücke an der Brockesstraße,
- im Süden durch eine öffentliche Grünfläche mit Spielplatz,
- im Westen durch die gewerbliche Bebauung auf dem Grundstück Bei der Lohmühle 82.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke tlw. 68/39, 68/40, tlw. 105/18, tlw. 82/30 aus der Flur 4 in der Gemarkung St. Lorenz.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellungen

Aufgrund der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 28.04.2016 (VO/2016/03449 und VO/2016/03448) sollen auf dem Grundstück „Bei der Lohmühle 84“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da Nahversorger an diesem Standort nach geltendem Planungsrecht nicht zugelassen werden können.

Unabhängig davon soll darüber hinaus die bestehende Verkehrstrasse Bei der Lohmühle im Kreuzungsbereich Bei der Lohmühle / An der Hansehalle zur Verbesserung des Verkehrsflusses um einen Linksabbieger ergänzt werden.

Somit behandelt dieser Bebauungsplan im Wesentlichen zwei voneinander inhaltlich unabhängige Themen, die nur durch ein zeitlich zufälliges Aufeinandertreffen in einem Verfahren zusammen behandelt werden.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes 04.32.00 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ist möglich, da das Vorhaben eine Maßnahme der Innenentwicklung darstellt, weniger als 20.000 m² Grundfläche festgesetzt werden und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebiete vorliegen. Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund der heutigen gewerblichen Nutzung des Grundstückes und des vorhandenen hohen Versiegelungsgrades keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Auch wenn der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, wurden die frühzeitigen Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt, da eventuell betroffene Einzelhandelsbetriebe und Nachbargemeinden Gelegenheit erhalten sollten, frühzeitig ihre Stellungnahmen in das Aufstellungsverfahren einzubringen.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Aktuelle Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Das durch die Planung betroffene Grundstück „Bei der Lohmühle 84“ ist derzeit mit gewerblich genutzten Gebäuden und Stellplätzen fast vollständig bebaut. Während die unmittelbar parallel an die Straße „Bei der Lohmühle“ angrenzenden Gebäude durch eine Systemgastronomie, eine Bankfiliale, Arztpraxen und Büros genutzt werden, wird das im südlichen Bereich des Grundstückes gelegene Gebäude durch ein Fitnessstudio und Lagerräume genutzt bzw. steht in Teilen leer.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des gewerblich genutzten Grundstückes im Plangebiet für den motorisierten Verkehr erfolgt von Norden über die Straße „Bei der Lohmühle“. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Fuß- und Radweg, durch den eine Verbindung zu dem Wohnquartier Brolingplatz hergestellt wird. Der Fußweg verläuft durch eine im Bebauungsplan 05.35.04 festgesetzte öffentliche Parkanlage.

Richtfunkstrecke

Mittig durch den Plangeltungsbereich verläuft von West nach Ost eine Richtfunkstrecke der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG.

Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen führt zu keinen Einschränkungen für den Betrieb der Trasse. Sollten jedoch Baukräne etc. die festgesetzte Höhe überschreiten, so ist eine Abstimmung mit der Telefonica herbeizuführen (siehe Ziffer B der Hinweise auf der Planzeichnung).

ÖPNV-Anbindung

Das Plangebiet ist über mehrere Bushaltepunkte im Bereich der Straße „Bei der Lohmühle“ durch den ÖPNV erschlossen. Vor der Hansehalle befindet sich die Haltestelle „An der Hansehalle“.

2.2 Natur und Umwelt

Topografie

Das Plangebiet und auch die nähere Umgebung fallen von Nordwesten nach Südosten leicht ab. Das Plangebiet weist einen Höhenunterschied von ca. 0,50 m auf (im Norden ca. +16,00 m ü. NHN, im Süden ca. +15,50 m ü. NHN).

Die natürliche Topografie ist durch die bereits durchgeführten Baumaßnahmen auf den Gewerbegrundstücken nicht mehr vorhanden, sie ist durch Winkelstützmauern, Rampen etc. deutlich überformt worden.

Aufgrund der Höhenlage von ca. +15,50 m ü. NHN bis +16,00 m ü. NHN ist eine Überflutung durch die Trave nicht zu befürchten. Der mittlere Wasserstand der Trave im Bereich Lübecks befindet sich bei ca. +0,15 m ü. NHN.

Der Plangeltungsbereich befindet sich somit in keinem Hochwasserschutzgebiet/überschwemmungsgefährdetem Gebiet, Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Bodenversiegelung, Altlasten, Grundwasserschutz

Das Gewerbegrundstück ist fast vollständig mit Gebäuden, Zufahrtsstraßen, Stellplätzen etc. versiegelt. Im Norden und Westen gibt es einige größere Rasenflächen, im Süden befindet sich ein ca. 5,00 m breiter Gehölzstreifen. Der Versiegelungsgrad beträgt heute ca. 88 %.

Auf dem Grundstück sind 1998 Tanks einer ehemaligen Tankstelle gehoben und umgebendes Erdreich fachgerecht saniert worden. Spätere Altlastenuntersuchungen, u.a. aus dem Jahre 2012, ergaben keinen Gefahrenabwehrbedarf aus der ehemaligen gewerblichen Nutzung. Im Altlastenkataster wird das Grundstück mit dem Status „Verdachtsentkräftung“ geführt und kein Handlungsbedarf gesehen.

Allerdings wurden in den dortigen Auffüllungen stellenweise noch heterogen verteilt abfallrechtlich relevante Bodenverunreinigungen angetroffen.

Sofern auf diesem Grundstück künftig relevante Bodeneingriffe vorgenommen werden, ist mit abfallrechtlich relevant verunreinigtem Bodenaushub zu rechnen. Dementsprechend wird bei Erd- und Tiefbauarbeiten zur Sicherstellung eines abfallrechtlich ordnungsgemäßen Umgangs mit Bodenaushub die Begleitung der Erdarbeiten durch ein altlastenerfahrenes Ingenieurbüro erforderlich.

Das gesamte Baugebiet wurde ab 2012 bei den durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bis mindestens 1,0 m Tiefe bearbeitet. Trotzdem ist nicht ausgeschlossen, dass Kampfmittel (Munition) aus dem 2. Weltkries vorhanden sind. Deshalb ist vor Tiefbauarbeiten für Gebäude, Leitungen und Straßenbauarbeiten der Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes zu informieren (siehe Ziffer A der Hinweise auf der Planzeichnung).

Die Ableitung des überschüssigen Regenwassers erfolgt nach Süden in die öffentliche Kanalisation. Die Leitungen befinden sich in der Kerckringstraße. Eine Grundwasserbelastung im Plangebiet durch verunreinigtes Regen-/Sickerwasser ist somit auszuschließen.

Natur- und Artenschutz

An der Südgrenze des Plangebietes befindet sich ein ca. 5,00 m breiter und ca. 15,0 m hoher Gehölzstreifen mit folgenden Arten: überwiegend Spitz-/Feldahorn sowie Stieleiche, Holunder. Die Gehölze bieten Lebensräume für Brutvögel der Feldgehölze und Hecken, für Insekten etc. Er ist deshalb stadtökologisch als wertvoll einzustufen und wird deshalb als „zu erhalten“ festgesetzt. Bei Abgang ist artgleicher Ersatz zu schaffen.

Im Norden des Plangebietes parallel zur Straße Bei der Lohmühle befinden sich Rasenflächen mit einzelnen Baumanpflanzungen. Diese Rasenflächen und Einzelbäume sind im Verhältnis zum südlichen Gehölzstreifen aus ökologischer Sicht als weit weniger wertvoll einzustufen. Gleichwohl erfüllen sie durch ihre Verdunstungs- und Staubfilterungsleistungen wesentliche

Funktionen für das Mikro-/Stadtklima und dienen auch als Lebensraum für einige Insekten und Vögel. Außerdem trägt er zu einer Mindestbegrünung des SO-Gebietes bei und unterstreicht optisch die Trennung des Straßenraumes von den Baugebieten.

Ortsbild, Erholung

Das Bild der Straße „Bei der Lohmühle“ wird durch die mehrspurige Straße mit begleitenden Fuß-/Radwegen, dem sehr dichten Verkehr und den angrenzenden Gewerbebauten einschließlich der Werbeanlagen geprägt. Eingestreute Bäume auf der Nordseite der Straße lassen keinen Eindruck einer Baumreihe/Allee aufkommen, wie es ursprünglich einmal geplant war (siehe Bebauungsplan 04.36.04).

Die Hauptverkehrsstraße und die Gewerbegrundstücke erfüllen für sich allein keine Erholungsfunktion. Sie dienen primär dem Kfz-Verkehr und dem Konsum nach Waren und Dienstleistungen.

Über das Flurstück 68/40 verläuft eine Fuß-/Radwegverbindung vom nördlich gelegenen Grünzug Lohmühle/Struckbachtal zum südlich vorhandenen Wohnquartier St. Lorenz Nord/Brolingplatz. Insoweit ist eine Erholungsfunktion als „Durchgangsweg“ vorhanden.

2.3 Denkmalschutz

Gemäß gültiger Denkmalliste der Hansestadt Lübeck gibt es sowohl im Plangebiet als auch in der näheren Umgebung kein eingetragenes Baudenkmal.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke „Bei der Lohmühle 84“ und „Brockesstraße 69“ befinden sich in Privatbesitz, die nördlich angrenzenden Verkehrsflächen sind in städtischem Eigentum.

2.5 Bisheriges Planungsrecht

Für das Plangebiet gelten bisher zwei Bebauungspläne. Neben den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, die der einfache Bebauungsplan 04.36.06 festsetzt, gelten in dem durch die Planung betroffenen Bereich außerdem die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes 04.36.04. Der Bebauungsplan 04.36.06 setzt das Plangebiet zusammen mit den angrenzenden Grundstücken als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe“ im Sinne des § 11 BauNVO fest.

Aufgrund der Lage außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches schließt der Bebauungsplan für das Sondergebiet die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten aus. Insofern stehen die Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes 04.36.06 im Einklang mit den Zielen des zeitlich später erstellten Zentrenkonzeptes.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck als Teil einer „Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel und Gewerbe" dargestellt.

Infolge der Umsetzung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes wurde im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck von 1998 das komplette Gewerbegebiet „Bei der Lohmühle/Stockelsdorfer Straße“ in „Sonderbauflächen großflächiger Einzelhandel und Gewerbe“ geändert. Ziel des Änderungsverfahrens war es, nichtzentrenrelevante großflächige Einzelhandelsbetrieb, wie z.B. Bau- und Möbelmärkte, auf städtebaulich nicht integrierte Standorte im Stadtgebiet zu lenken.

3.2 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Der Landschaftsplan stellt für die Flächen im Plangebiet keine Maßnahmen dar.

Nördlich des Plangebietes verläuft der übergeordnete Grünzug Lohmühle und Struckbachtal. Für die Bewohner des mit Grünflächen unterversorgten Wohnquartiers St. Lorenz Nord/Brolingplatz stellt das Grundstück Lohmühle 84 zusammen mit dem südlich anschließenden Fußweg zur Kerckring- und Westhoffstraße und der nördlich anschließenden Straße An der Hansehalle die kürzeste Verbindung zu diesem siedlungsnahen Grünzug dar.

3.3 Zentrenkonzept

Gemäß dem im Jahre 2011 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossenen Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept[1] (Zentrenkonzept) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.32.00 innerhalb eines „Sonstigen Sonderstandortes".

Gemäß Leitsatz 5 des Zentrenkonzeptes sollen an diesen Sonderstandorten nur Vorhaben mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten angesiedelt werden. Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente können allenfalls als untergeordnete Randsortimente angeboten werden.

Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel soll gemäß Leitsatz 3 des Zentrenkonzeptes ausschließlich in den ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden. Abweichend hiervon ermöglicht Leitsatz 4 jedoch in städtebaulich integrierten Lagen ausnahmsweise auch die Ansiedlung von Nahversorgungsbetrieben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, wenn dadurch bisher unterversorgte Wohngebiete besser (nah)versorgt und zentrale Versorgungsbereiche nicht beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet befindet sich in einer direkten Randlage zum südlich angrenzenden, sehr dicht bebauten Wohngebiet St. Lorenz Nord/Brolingplatz und ist fußläufig direkt an dieses angebunden. Insofern weist das Plangebiet trotz der Lage in einem Gewerbegebiet eine eingeschränkt integrierte Lage auf, weswegen Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungszentrenrelevantem Sortiment mindestens für den nordöstlichen Teil des Wohngebietes einen

[1] Hansestadt Lübeck: Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept, Lübeck 2011

Beitrag zur Nahversorgung leisten können. Jedoch bleibt der Standort „Bei der Lohmühle 84“ in seiner baulichen Ausgestaltung weitgehend auf den autoaffinen Kunden ausgerichtet.

Das Wohngebiet St. Lorenz Nord/Brolingplatz weist gegenwärtig aufgrund der vorhandenen Nahversorger an der Schwartauer Allee, der Fackenburger Allee und im Stadtteilzentrum östliche Ziegelstraße zwar keine Unterversorgung mit Gütern der Nahversorgung auf, jedoch wird durch die Ansiedlung des zusätzlichen Lebensmittelmarktes ein Beitrag für eine verbesserte Nahversorgungssituation in St. Lorenz Nord und insbesondere im Quartier rund um den Brolingplatz geleistet. Die umliegenden zentralen Versorgungsbereiche werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Begründet werden kann dies u.a. auch damit, dass am Standort Bei der Lohmühle 7 zwei Nahversorger mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 2.600 m² ansässig waren und die zentralen Versorgungsbereiche und integrierten sonstigen Nahversorger in St. Lorenz Nord dennoch unbeschadet ihren Betrieb wirtschaftlich aufrechterhalten konnten. Aufgrund der geringeren Verkaufsflächengröße des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass der Einfluss des geplanten Vorhabens geringer sein wird. Hieraus abgeleitet werden die durch Leitsatz 4 des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes[2] vorgegebenen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Nahversorgern außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen erfüllt.

Die Tatsache, dass am Standort „Bei der Lohmühle 7“ derzeit noch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von zwei Nahversorgern mit insgesamt 2.600 m² Verkaufsfläche bestehen, ist problematisch, da eine Realisierung nach jetzigem Stand möglich ist. Vor dem Hintergrund, dass die Nutzungen durch die Nahversorger aufgegeben worden sind und die Flächen durch andere großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten genutzt werden, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine Wiedernutzung der Flächen zur Nahversorgung kurzfristig stattfinden wird. Um negative Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche oder sonstige solitäre wohnortnahe Grundversorgungsstandorte auch langfristig auszuschließen, wird daher eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 gemäß § 13a BauGB durchgeführt, um künftig nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel auszuschließen.

Parallel zum Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes 04.32.00 wurde ein Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan 04.36.14 – Erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße – gefasst. Beide Verfahren werden parallel bis zum Satzungsbeschluss fortgeführt.

Insgesamt wird mit der Planung die Nahversorgung der angrenzenden Wohngebiete erweitert und verbessert. Damit wird dem Wunsch einer weiteren wohnungsnahen Versorgungsmöglichkeit der Bewohner des Wohnquartiers rund um den Brolingplatz entsprochen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 28.04.2016 (VO/2016/03449 und VO/2016/03448) sollen auf einer Teilfläche des Grundstücks „Bei der Lohmühle 84" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente geschaffen werden, die vorrangig der Nahversorgung für das südlich angrenzende Wohnquartier dienen. Die bisher möglichen Nutzungen (großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten, Gewerbebetriebe gemäß § 8

[2] Hansestadt Lübeck: Einzelhandelszentren und Nahversorgungskonzept, Lübeck 2011

BauNVO) sollen auch zukünftig möglich sein. Gleiches gilt für die Geschossigkeit, die Bauweise, die überbaubare Grundstücksfläche etc.

Ergänzende Festsetzungen sind für Dachbegrünungen und für Begrünungsmaßnahmen bei Versiegelungen von Baugrundstücken größer 80 % vorgesehen, um den heutigen Qualitätsstandard zur Begrünung von Gewerbegebieten umzusetzen.

Zur Verbesserung und dauerhaften Sicherung der Anbindung des südlich des Grundstücks „Bei der Lohmühle 84“ gelegenen Wohnquartiers Brolingplatz an den nördlich des Plangebietes befindlichen überörtlichen Grünzug Lohmühle und Struckbachtal werden auf dem Grundstück Flächen für Geh- und Fahrrechte für Fußgänger und Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Für die Einrichtung einer Linksabbiegerspur zur Hansehalle ist eine Erweiterung der heutigen Verkehrsfläche der Straße „Bei der Lohmühle“ um ca. 2,50 m in südliche Richtung erforderlich. Hierfür werden Flächen der Grundstücke „Bei der Lohmühle 84“ und „Brockesstraße 69“ benötigt und als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

5. Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Plangebiet insgesamt	ca. 1,85 ha
Sondergebiete gem. § 11 BauNVO	ca. 1,55 ha
Straßenverkehrsfläche	ca. 0,30 ha

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den vorhandenen Nutzungen und ausgehend von den Zielen der Planung wurde das Plangebiet in zwei Teilgebiete als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel und sonstige Gewerbebetriebe“ gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO aufgeteilt. Dabei umfasst das Sondergebiet SO 1 den nördlichen Teil des Plangebietes direkt an der Straße Bei der Lohmühle und das Sondergebiet SO 2 erstreckt sich auf den südlichen Grundstücksflächen.

Durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sollen in beiden Teilgebieten SO 1 und SO 2 die heute auf der Basis der geltenden Bebauungspläne 04.36.04 und 04.36.06 zulässigen Nutzungen planungsrechtlich weiterhin weitgehend möglich sein. Ziel ist es, die Nutzungen auf „typische“ Gewerbebetriebe und großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten zu beschränken, Verkehre in den Nachtstunden zu vermeiden und dass sich die vorhandenen und künftig möglichen Nutzungen in die angrenzenden gewerblichen Nutzungen einzufügen. Um den gewerblichen sowie z.T. auch dienstleistungsorientierten Charakter des Gebietes zu sichern, schließt der Bebauungsplan Spielhallen, Wettbüros sowie Spielhallen von der Zulässigkeit aus. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie für Betriebswohnungen sind aufgrund der geplanten Ausrichtung des Sondergebietes nur ausnahmsweise zulässig.

Im Teilgebiet SO 1 sind unmittelbar angrenzend an die Straße Bei der Lohmühle Tankstellen allgemein zulässig. Im Teilgebiet SO 2 sind diese aufgrund der Nähe zu der schutzbedürftigen Wohnnutzung südlich des Plangebietes unzulässig.

Bezüglich der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten, die in allen Teilbereichen des Bebauungsplanes zulässig sind, trifft der Bebauungsplan nachfolgend beschriebene Einschränkung:

In allen Teilgebieten des Sondergebietes sind Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten zulässig, wobei auf maximal 10 % der Verkaufsfläche und einer Obergrenze von 400 m² branchenbezogene zentren- und/oder nahversorgungsrelevante Randsortimente gemäß Anlagen 2 und 3 der Begründung angeboten werden dürfen. Damit wird die Verkaufsfläche nicht vorhabenunabhängig kontingentiert und sichergestellt, dass der aktuellen Rechtsprechung folgend keine flächenbezogenen und vorhabenunabhängigen Verkaufsflächenbeschränkungen festgesetzt werden. Es sind Einzelhandelsbetriebe in beliebiger Anzahl ohne Flächenbeschränkung zulässig. Da jedoch eine Beschränkung für Randsortimente festgesetzt wird, knüpft diese vorhabenbezogen an den jeweiligen Betrieb an.

Um die Nahversorgungssituation für die südlich angrenzende Wohnbebauung zu verbessern bzw. zu erweitern, lässt der Bebauungsplan für den teilintegrierten Standort im Süden des Plangebietes, im Teilgebiet SO 2, darüber hinaus die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes mit einer Verkaufsfläche von max. 1.600 m² für nahversorgungsrelevante Sortimente allgemein zu.

Bei der Ermittlung der Verkaufsfläche sind alle Flächen einzubeziehen, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern und die zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z.B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Eine überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 (AZ. 4 C 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfläche.

Um negative Auswirkungen auf in der Nähe befindliche zentrale Versorgungsbereiche zu vermeiden, ist der Verkauf von zentrenrelevanten Sortimenten nur auf maximal 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

Außerdem lässt der Bebauungsplan im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise statt des einen Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten auch die Errichtung eines Handels- und Geschäftsgebäudes zu. Das Handels- und Geschäftsgebäude unterscheidet sich von einem einzelnen Einzelhandelsbetrieb nur dadurch, dass in dem Gebäude mehrere einzelne Geschäfte zulässig sind. Die Anzahl ist auf ein einziges Handels- und Geschäftsgebäude beschränkt. Die Errichtung des einzelnen Handels- und Geschäftsgebäudes ist ausnahmsweise und nur unter der Voraussetzung, dass sichergestellt ist, dass die Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Anlage 3 im Teilgebiet SO 2 insgesamt 1.600 m² nicht überschreitet, zulässig.

Durch die zahlenmäßige Beschränkung auf nur einen einzelnen Einzelhandelsbetreib oder das ausnahmsweise zulässige einzelne Handels- und Geschäftshaus ist jeweils ein eindeutiger Vorhabensbezug hergestellt und entspricht damit der aktuellen Rechtsprechung zur Kontingentierung von Verkaufsflächen.

Die geplante Nahversorgung dient insgesamt primär der Versorgung des südlich des Plangebietes gelegenen Wohnquartiers Brolingplatz, deren Bewohner aufgrund der Nähe ihre Einkäufe mit dem Fahrrad oder zu Fuß erledigen können. Es ist davon auszugehen, dass das Einzugsgebiet aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung und der auf dem Gewerbegrundstück angesiedelten Dienstleistungsbetriebe (Bank, Ärzte, Fitnessbetrieb etc.) über das o.g. Quartier hinausgeht.

Zum Schutz der Nachbarschaft, insbesondere der südlich angrenzenden Wohnbebauung, vor Gewerbelärm setzt der Bebauungsplan 04.32.00 für Betriebe im südlichen Teilbereich SO2 Lärmkontingente (LEK) fest.

Für die südliche Teilfläche SO2 des Plangeltungsbereiches besteht bereits im Bebauungsplan 04.36.04 eine Kontingentierung von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung[3] wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens gegenüber der heute vorhandenen Situation untersucht und bewertet. Dabei wurden die Belastungen aus Gewerbelärm und Verkehrslärm (s. Kap. 5.2.4) getrennt ermittelt.

Um die bestehende Gesamtsituation aus schalltechnischer Sicht durch das geplante Vorhaben nicht zu verändern, werden die Emissionskontingente im Bebauungsplan 04.32.00 so vergeben, dass sich die Beurteilungspegelanteile aus der Bestandssituation an den maßgeblichen Immissionsorten nicht verändern bzw. nicht erhöhen. Lediglich der Flächenzuschnitt wird gegenüber den Festsetzungen aus dem Bebauungsplan 04.36.04 verändert, um das geplante Vorhaben (Nahversorgung) zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Gewerbelärmimmissionen von den vorhandenen gewerblich genutzten Flächen erfolgt über den Ansatz von flächenbezogenen Schallleistungspegeln LW” (bezogen auf eine Grundfläche von 1 m²).

Aufgrund der im bestehenden Bebauungsplan 04.36.04 festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel und da Schallimmissionsprognosen üblicherweise mit rechnergestützten Schallausbreitungs- oder Tabellenkalkulationsprogrammen erfolgen, wird für die im vorliegenden Fall vorgenommene Kontingentierung abweichend von der DIN 45691 die Bodendämpfung berücksichtigt. Diese flächenbezogenen Schallleistungspegel stellen die Vergleichbarkeit der für den Bebauungsplan 04.32.00 vorgeschlagenen Emissionsbeschränkungen und flächenbezogenen Ansätze des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans sicher. Zudem ist eine bessere Vergleichbarkeit mit den zur Baugenehmigung für den Betrieb zu erstellenden Immissionsprognosen gemäß TA Lärm gegeben. Zur Eindeutigkeit wird das Nachweisverfahren mit den Besonderheiten zur Schallausbreitung in die textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung der im Teilgebiet SO2 festgesetzten Emissionskontingente von tags 60 dB(A) und nachts von 44 dB(A) an allen maßgeblichen Immissionsorten die maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile nicht überschritten werden und den Anforderungen der TA Lärm damit entsprochen wird.

[3] LAiRM Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 04.32.00 „Bei der Lohmühle / Westhoffstraße“ der Hansestadt Lübeck.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen nehmen im Wesentlichen die des derzeit geltenden Bebauungsplanes auf. Hierzu gehören:

- die Geschossigkeit (max. III),
- die Grundflächenzahl (max. 0,7),
- die Höhe baulicher Anlagen (max. 12,0 m über dem Gelände). Bei einer Geländehöhe im Norden von ca. +16,00 m ü. NHN ergeben sich maximal zulässige Höhen baulicher Anlagen von +28,00 m ü. NHN. Dieses entspricht überwiegend den Höhen der vorhandenen Gebäude.

Auf die erneute Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird verzichtet.

Der Versiegelungsgrad im Sondergebiet beträgt heute ca. 88 %, festgesetzt wird zur Aufrundung eine ausnahmsweise maximal zulässige GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von 0,9 (Versiegelungsgrad maximal 90 %).

Der vorhandene Versiegelungsgrad, der ähnlich auch auf den benachbarten Gewerbegrundstücken anzutreffen ist, übersteigt die in § 19 Abs. 4 BauNVO angegebene Obergrenze von 80 %. Dieses wird als Ausnahme festgesetzt, um eine optimale Ausnutzung des Baugrundstücks zu ermöglichen. Zur Kompensation einer ausnahmsweise zulässigen überhöhten Versiegelung sind in der Ziffer 2.1 der textlichen Festsetzungen Begrünungsmaßnahmen auf dem Baugrundstück festgesetzt. Diese müssen nur erbracht werden, wenn neue Gebäude errichtet werden. Hierdurch wird der Bestandsschutz berücksichtigt.

5.2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Um in den Gebäuden im Plangebiet die geplanten Nutzungen unterbringen zu können ist es erforderlich, dass Gebäudelängen über 50,0 m Länge zulässig sind, wenn die Gebäude innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Während an der Ostgrenze des Plangeltungsbereiches eine Grenzbebauung planungsrechtlich zulässig ist, sollen die Gebäude an der westlichen Grundstücksgrenze zugunsten eines geplanten und durch ein Geh- und Fahrrecht gesicherten Fuß- und Radweges zzgl. erforderlicher Abstände mit einem Grenzabstand errichtet werden.

5.2.4 Lärmschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind folgende Konfliktpotentiale zu betrachten:

- Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen aus Gewerbelärm vom SO-Gebiet (s. Kap. 5.2.1),
- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den Bebauungsplan induzierten Zusatzverkehr,
- Schutz des SO-Gebietes vor Verkehrslärm.

Das Plangebiet wird durch den Verkehrslärm der stark befahrene Straße „Bei der Lohmühle“ belastet. Besonders stark belastet ist der nördliche Teil des Plangebietes (Werte >70 dB(A)). Alle Belastungen wurden auf den Prognose-Horizont 2030/35 hochgerechnet. Für den B-

Plan-induzierten Zusatzverkehr wurden die Angaben der Verkehrsuntersuchung[4] zum Bebauungsplan verwendet.

Hinsichtlich des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass durch die Planung nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Außerdem wird der Großteil des Plangeltungsbereichs bereits gewerblich genutzt, somit sind ebenfalls keine beurteilungsrelevanten Erhöhungen zu erwarten.

Insgesamt ist daher eine detaillierte Untersuchung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs auf öffentlichen Straßen nicht erforderlich.

Innerhalb des Plangebietes werden die Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum innerhalb der Baugrenzen teilweise eingehalten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. für Gewerbegebiete tags und nachts werden im Plangebiet überwiegend eingehalten.

Da ein aktiver Lärmschutz im Sinne einer Lärmschutzwand oder –wall entlang der Straße „Bei der Lohmühle“ aufgrund der Erschließungsfunktion der Verkehrstrasse sowie auch im Hinblick auf das sich dadurch verändernde Erscheinungsbild der Straße nicht in Frage kommt, werden passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

Insbesondere zum Schutz der Büronutzung ist die Ausweisung von passivem Schallschutz erforderlich. Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden. Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich die Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018). Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Nebenzeichnung 1 für schutzbedürftige Räume dargestellt.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 72 dB(A) tags und bis zu 66 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts, welche aufgrund der gegenwärtigen und geplanten Nutzung zugrunde gelegt worden sind, werden im Plangebiet nur teilweise eingehalten. Auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImschV werden tags bis zu einem Abstand von 33 m zur Straßenmitte der Straße „Bei der Lohmühle“ überschritten. Während des Nachtzeitraumes wird der Immissionsgrenzwert für Gewerbegebiete von 59 dB(A) nachts bis zu einem Abstand von 58 m zur Straßenmitte der Straße „Bei der Lohmühle“ überschritten.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind Wohnnutzungen z.B. auch Betriebswohnungen unzulässig.

5.3 Verkehrliche Erschließung

Anbindung an das vorhandene Straßennetz

Das SO-Gebiet wird derzeit über zwei Zu-/Ausfahrten im Nordosten und eine Zufahrt im Nordwesten von der Straße „Bei der Lohmühle“ erschlossen. Die vorhandene Lage dieser drei Zu-/Ausfahrten wird im Bebauungsplan festgesetzt, um weitere Zu-/Ausfahrten und eine

[4] T&T Verkehrsmanagement GmbH: Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan 04.32.00 Bei der Lohmühle / Westhoffstraße der Hansestadt Lübeck. Nov. 2018

Veränderung der Breiten zu verhindern. Dieses dient der Verkehrssicherheit und dem Verkehrsfluss auf der überlasteten Straße „Bei der Lohmühle“.

Zur Ertüchtigung der Straße Bei der Lohmühle sieht ein 2011 erstelltes und 2012 und 2017 aktualisiertes Konzept, die Errichtung von insgesamt zwei Linksabbiegespuren im Trassenverlauf Bei der Lohmühle vor. Durch die Errichtung der Linksabbiegespuren soll ein Rückstau durch links abbiegende Fahrzeuge vermieden werden, wodurch langfristig der Verkehr insgesamt besser und schneller abgewickelt werden kann. Eine dieser Spuren soll an der Kreuzung Bei der Lohmühle/ An der Hansehalle errichtet werden.

Zu dem ohnehin schon hohen Verkehrsaufkommen auf der Straße Bei der Lohmühle wird künftig auch der Ersatzneubau und die geplante Umleitstrecke über die Straße Bei der Lohmühle und die daraus resultierende Zusatzbelastung der Trasse die heutige Situation weiter verschlechtern, so dass die Errichtung des Linksabbieger nunmehr kurzfristig umgesetzt werden sollte.

Ausgehend von dem oben beschriebenen Konzept setzt der Bebauungsplan eine gegenüber dem Bestand in südliche Richtung verbreiterte öffentliche Verkehrsfläche fest. Mit diesem in den Bebauungsplan eingeflossenen Verlauf der Trasse ist die aus vielen Gründen bevorzugte Variante berücksichtigt worden. Insgesamt sind vier Varianten untersucht worden.

Als erste Variante wurde untersucht, ob auch ohne Trassenverbreitung der Linksabbieger in die Straße An der Hansehalle errichtet werden kann. Dies wäre nur denkbar, wenn die bestehende Busbucht vor der Hansehalle auf der Nordseite der bestehenden Straße Bei der Lohmühle entfallen und als Fahrspur genutzt werden würde. Die bestehende Betondecke in der Busbucht müsste entfernt werden und mit Asphalt überdeckt werden. Diese Variante hat zwar gegenüber allen anderen untersuchten Varianten einen deutlichen wirtschaftlichen Vorteil, ist aber aus verkehrstechnischen und aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zu empfehlen. Durch den Wegfall der Busbucht müsste der Bus auf der nördlichen Fahrbahn halten und somit einen davon unabhängigen und ungestörten Verkehrsfluss temporär verhindern. Der fließende Verkehr würde dann nicht nur durch die bestehenden Lichtsignalanlagen, sondern auch durch den auf der Fahrbahn stehenden Bus ausgebremst. Nachweislich hat dies auch negative Folgen, z.B. durch Bremsen und Anfahren, auf die ohnehin schon hohe Lärm- und Abgasbelastung im Bereich der Lohmühle. Demnach hätte diese Veränderung auf der Nordseite zudem die Verlegung der Bushaltestelle mit Bucht zur Folge, weil anderweitige Standorte in der Nähe der bestehenden Haltestelle nicht vorhanden sind, da Lichtsignalanlagen oder Grundstückszufahren dem entgegenstehen. Zwei Taxistände, die an der Hansehalle notwendig sind, können in dieser Variante nicht an gleicher Stelle umgesetzt werden und müssten zu Lasten von Stellplätzen im öffentlichen Raum im Bereich der Straße An der Hansehalle untergebracht werden.

Die zweite geprüfte Variante legt folgendes Szenario zu Grunde: Durch die Errichtung der Linksabbiegespur wird die Trasse in Richtung Süden erweitert. Die nördliche Seite des Straßenquerschnittes bleibt unverändert. Auf der südlichen Seite wird Grunderwerb von etwa 235 m² erforderlich. Diese Variante ist aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen nicht zu befürworten, da im Bereich der bestehenden Fußgängerampel keine Verkehrsinsel auf der bereits heute schon über vier Spuren breiten Straße eingefügt werden kann.

Genau diese Variante, einer sichereren und richtlinienkonformen Überführung der Fußgänger, untersucht Variante 3, mit der Folge, dass gegenüber Variante 2 ein größerer Grunderwerb erfolgen muss. Auch wenn die Kosten für die Umsetzung der Variante 3 aufgrund des Grunderwerbs (hier insgesamt 280 m²) gegenüber den Kosten der Variante 2 höher sind, ist diese Variante als Vorzugsvariante 3 in die Planung eingeflossen. In der Abwägung zwi-

schen wirtschaftlichen Belangen und den Belangen einer Verbesserung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, ist dem Sicherheitsaspekt eine höhere Bedeutung zugesprochen worden. Weiter haben Variante 3 und auch Variante 2 zur Folge, dass die Straße näher an die festgesetzten Baugrenzen bzw. bestehenden Gebäude rückt. Zwar ergibt sich durch das Heranrücken der Straße um etwa 2,50 m eine Wertminderung des Grundstückes, da das Grundstück verkleinert wird, jedoch wird diese Wertminderung im vollen Umfang im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen bzw. entschädigt. Es verbleibt ein Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 5 m. Die Hansestadt Lübeck hat bezüglich eines Ankaufs der Flächen Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern aufgenommen.

Um dem durch die Vorzugsvariante 3 entstehenden Eingriff in privates Grundeigentum die Erweiterung der Verkehrsfläche in Richtung Norden auf das stadteigenen Grundstückes im Bereich der Hansehalle gegenüber zu stellen, ist eine vierte Variante vertiefend betrachtet worden. Die Verbreiterung der Trasse Richtung Norden und die Verlegung der bestehenden Bushaltestelle vor der Hansehalle ist gegenüber sämtlichen untersuchten Varianten mit einem hohen baulichen und damit zeitlichen Aufwand verbunden. Die Kosten, die hier entstünden wären ca. 20 % höher als bei der Umsetzung der Vorzugsvariante 3. Es müsste neben der Verlegung von Busbucht und Wartehaus, Fahrradstellplätzen und Fahnenmasten auch die Rampenerschließung der Hansehalle am südöstlichen Gebäudeeck verlegt und neu gebaut werden. Die zwei bestehenden Taxistände müssten auch in dieser Variante in die Straße An der Hansehalle zu Lasten von öffentlichen Stellplätzen verlegt werden. Die Verschiebung der Trasse hätte auch östlich der Einfahrt in die Straße an der Hansehalle Eingriffe und Umgestaltungen innerhalb des bestehenden Straßenquerschnittes zur Folge. Hier wären Bordanlagen zu verlegen und im Kreuzungsbereich An der Hansehalle die Einmündungsradien anzupassen. Ein leichter Versprung des Kurvenverlaufes im Kreuzungsbereich würde zu Lasten der Verkehrssicherheit gehen. Darüber hinaus würde das Einfahren des Busses in die neu entstehende Busbucht aufgrund der Einfahrtsradien verlangsamt, so dass der Bus bereits auf der Fahrbahn deutlich abbremsen müsste, was sich negativ auf den Verkehrsfluss auswirken würde. Die Fahrdynamik sowie der Verkehrsfluss würde sich bei Umsetzung dieser Variante gegenüber dem Bestand und allen anderen geprüften Varianten verschlechtern.

Im Ergebnis der Variantenprüfung ist festzuhalten, dass aus verkehrstechnischen Gründen, Sicherheitsaspekten sowie mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Variante 3 Vorrang zu gewähren ist. Daher ist diese Variante in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeflossen.

Den betroffenen Grundeigentümern ist das Erfordernis in einem persönlichen Gespräch vorgestellt worden. Mit beiden Grundeigentümern hat die Hansestadt Lübeck Gespräche zum Grunderwerb aufgenommen und wird diese in Zukunft konkretisieren.

Innere Erschließung, Stellplätze, Geh- und Fahrrechte

Unveränderliche Randbedingungen sind die drei schon beschriebenen Zu-/Ausfahrten und die Durchgängigkeit des Plangebietes von Norden nach Süden für Fußgänger und Radfahrer. Letzteres ist notwendig, um die Fuß- und Radwegverbindung von der Straße „Bei der Lohmühle“ über das SO-Gebiet zur Kerckringstraße und umgekehrt zu ermöglichen.

Im Folgenden wird die innere Erschließung der derzeit vorhandenen Situation beschrieben. Diese kann sich jedoch in späteren Zeiten ändern, wenn z.B. Gebäude abgerissen, neue Gebäude errichtet und/oder umgenutzt werden.

Als Hauptzufahrt dient die westliche der drei Zu-/Ausfahrten. Sie muss aufgrund der Verkehrsführung auf der Straße Bei der Lohmühle von allen Kraftfahrzeugen genutzt werden, die von Osten kommend auf das Gewerbegrundstück gelangen wollen. Die von Westen kommenden Kraftfahrzeuge können die westliche Zufahrt, aber auch die mittlere der drei Zu-/Ausfahrten benutzen.

Die mittlere Zu-/Ausfahrt dient hauptsächlich als Ausfahrt, sie ist mit einer Ampel versehen und hat eine Zufahrt, einen Links- und einen Rechtsabbieger.

Die östliche Zu-/Ausfahrt wird in erster Linie von ausfahrenden Lkws (Anlieferverkehr) genutzt. Sie hat daher nur eine untergeordnete Bedeutung.

Zusätzlich gibt es eine Zu-/Abfahrmöglichkeit an der westlichen Grundstücksgrenze von/zur Tankstelle.

Der auf das Gewerbegrundstück einfahrende Verkehr verteilt sich auf die vorhandenen Stellplätze, größere Lkws für Anlieferungen am Gebäude im SO2 fahren von der westlichen Zufahrt nach Süden, dann parallel zum Gehölzstreifen nach Osten und von dort zu den Anlieferungseingängen nach Norden. Diese Anlieferungssituation im SO2 soll auch mit der geplanten Einzelhandelsnutzung beibehalten werden.

Für die bisher genehmigten Nutzungen reicht die ebenerdige Gemeinschafts-Stellplatzanlage mit derzeit 181 Stellplätzen aus. Im Süden des Plangebietes gibt es 10 Mitarbeiter-Stellplätze, eine Erweiterung um mindestens 10 Stellplätze ist möglich.

Die vorhandenen Baugenehmigungen beinhalten Folgendes:

-	Fitnesscenter: Hallenfläche / 45 m² [5]	1.590 m²	36 ST[6]
-	Bürogebäude: Bürofläche / 50 m²	1.050 m²	21 ST
-	System-Gastronomie: 112 Sitzplätze / 10 Stck.		12 ST
-	Lagerräume (Selfstorage-Lager): ca. 5.000 m² Fläche, 2 Angestellte, 1-2 Nutzer, die zum Be-/Entladen in der Durchfahrt parken		2 ST

Zusätzlich sind für die geplanten Einzelhandelsbetriebe mindestens erforderlich:

-	Nahversorgung: 1.600 m² Verkaufsfläche / 20 m²	80 ST
		151 ST

Bei 181 vorhandenen Stellplätzen besteht somit eine Reserve von 30 Stellplätzen.

Die Kunden der geplanten Nahversorgung und der Läden sollen die schon vorhandenen Stellplätze mit nutzen. Es wird davon ausgegangen, dass viele Kunden aus dem südlich gelegenen Wohnquartier zu Fuß und/oder mit dem Fahrrad zum Einkaufen kommen (siehe oben).

---

5 Faktor lt. ehemaligem Stellplatzerlass

6 ST= Stellplatz

Auswirkungen des geplanten Lebensmittelmarktes auf den Verkehrsablauf der Straße „Bei der Lohmühle“ sowie Auswirkungen der geplanten Linksabbiegespur.

Für die Ermittlung des zu erwartenden Zusatzverkehrs wurde die festgesetzte Verkaufsfläche von maximal 1.600 m² zugrunde gelegt. Hieraus resultieren 24 Angestellte und 1.600 Kunden pro Tag (gemäß Bossehoff). Für die zusätzlichen Läden mit nichtzentrenrelevanen Sortimenten ergeben sich für insgesamt 500 m² Verkaufsfläche ca. 23 Angestellte und 650 Kunden pro Tag.

Unter Berücksichtigung der Wegekopplung (Besuch mehrerer Läden/Dienstleister etc.) und des Mitnahmeeffektes (Kunden, die sich bereits auf der Straße „Bei der Lohmühle“ befinden und trotz eines anderen Zieles zum geplanten Lebensmittelmarkt fahren) ergeben sich Prognosebelastungen von 60 % Neuverkehre = 56 Kfz/h und 40 % Mitnahmeeffekt = 38 Kfz/h, gesamt 94 Kfz/h, bezogen auf die Abendspitze.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Straße „Bei der Lohmühle“ wurden die Lichtsignalanlagen „Coca-Cola“ und „Max-Bahr/Autohof“ betrachtet.

An der Lichtsignalanlage „Coca-Cola“ ergibt sich durch die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf max. 1.600 m² keine Veränderung der Qualität des Verkehrsablaufes.

An der Lichtsignalanlage „Max-Bahr/Autohof“ würde sich durch die geplante Nahversorgung auf max. 1.600 m² der Linksabbieger um eine Stufe verschlechtern. Es ergibt sich jedoch noch kein Handlungsbedarf. Die Länge der Linksabbiegespur ist mit den bestehenden ca. 48 m gerade noch als ausreichend beurteilt worden, auch wenn die errechnete Rückstaulänge in der Spitzenstunde bei 54 m (eine Autolänge) liegt.

Da das Einzugsgebiet des Lebensmittelmarktes als sehr gut bis überversorgt angesehen werden kann, ist davon auszugehen, dass die für die Verkehrsuntersuchung angenommenen Kundenzahlen pro m² Verkaufsfläche verhältnismäßig hoch angesetzt sind. Es ist zu erwarten, dass die tatsächliche zusätzliche Belastung der Straße „Bei der Lohmühle“ durch das geplante Vorhaben geringer ausfallen wird.

Außerdem plant die Hansestadt Lübeck, im Plangeltungsbereich die Straße „Bei der Lohmühle“ durch den Bau einer Linksabbiegerspur in Richtung Hansehalle zu ertüchtigen. Hierfür wurde die vorhandene Verkehrsfläche nach Süden um ca. 2,50 m in die derzeit privaten Grundstücksflächen erweitert. Insgesamt ergibt sich durch die Planung bei Umsetzung der Vorzugsvariante das Erfordernis, dass ca. 280 m² (etwa 160 m² Bei der Lohmühle 84 und ca. 120 m² Brockesstraße 69) der südlich der Straße gelegenen Grundstücke angekauft werden.

Insgesamt wird sich die Errichtung des Linksabbiegers positiv auf den Verkehrsfluss auf der Straße Bei der Lohmühle auswirken, da sich durch links abbiegende Fahrzeuge im Kreuzungsbereich Bei der Lohmühle / An der Hansehalle kein Rückstau mehr bildet bzw. die Rückstaugefahr deutlich reduziert wird. Dies dürfte sich insbesondere in der anstehenden Bauphase der Bahnhofsbrücke positiv auswirken, da hier die Straße Bei der Lohmühle als Umleitungsstrecke fungieren wird.

5.4 Ver- und Entsorgungsanlagen

Von der Straße „Bei der Lohmühle“ werden folgende Ver- und Entsorgungsleitungen auf das Gewerbegrundstück geführt:

- Schmutzwasser,
- Regenwasser,
- Strom, Telefon etc.

Von der Kerckringstraße im Süden des Plangebietes führen folgende Leitungen auf das Grundstück:

- Strom,
- Gas
- Trinkwasser,
- Regenwasser.

Eine Veränderung der Ver- und Entsorgungsleitungen ist aufgrund der zusätzlich geplanten Einzelhandelsnutzung nicht erforderlich.

5.5 Pflanz- und Erhaltungsbindungen für Bäume und Sträucher

Der an der südlichen Grenze des Plangebietes vorhandene Gehölzstreifen dient als Sichtschutz, er verwehrt mindestens in den Sommermonaten Einblicke von Süden in das Sondergebiet. Gleichzeitig ist er Lebensraum für Brutvögel, Insekten etc., hat positive Auswirkungen auf das Stadtklima und soll deshalb erhalten werden. Er ist etwa zur Hälfte mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern bestockt. Zur Verbesserung der Sichtschutzfunktionen und der ökologischen Qualität soll er mit Gehölzarten eines Schlehen-Hasel-Knicks bis auf 5,0 m Breite ergänzt werden.

Zur Begrünung von Stellplatzanlagen sind Festsetzungen für Baumpflanzungen und Hecken getroffen worden. Hierdurch wird nicht nur die optische Gestaltung der Stellplätze, sondern auch die stadtökologische Qualität verbessert (Schattenwurf und Verdunstung im Sommer, dadurch Verringerung der Aufheizung von versiegelten Flächen; Staubfilterung, Lebensraum für Vögel und Insekten). Da die bestehenden Gebäude, Stellplätze einschließlich Zufahrten etc. Bestandsschutz haben, müssen die festgesetzten Baumpflanzungen nur dann erfolgen, wenn wesentliche bauliche Veränderungen an den Gebäuden und/oder Stellplatzanlagen erfolgen, die einer neuen Baugenehmigung bedürfen.

Die Festsetzungen der Baumpflanzungen an der Straße nehmen die Festsetzungen des Bebauungsplanes 04.36.04 auf, der auf der Südseite der Straße Bei der Lohmühle die Anpflanzung einer lockeren Baumreihe auf den Gewerbegrundstücken vorsieht. Die ausgewählte Baumart orientiert sich an den vorhandenen Baumarten auf der Nordseite der Straße.

Ergänzend zu den Festsetzungen hat die Hansestadt Lübeck den Vorhabenträger vertraglich dazu verpflichtet im nördlichen Bereich des geplanten Weges, der durch ein Gehrecht an der nordwestlichen Grundstücksgrenze festgesetzt wird, eine zusätzliche Begrünung durch Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Sowohl der Weg als auch die Begrünung sind demnach spätestens 6 Monate nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über diesen Bebauungsplan herzustellen und die Umsetzung entsprechend nachzuweisen.

5.6 Dachbegrünung

Auf neuen Dachflächen muss eine extensive Begrünung erfolgen, um den Regenwasserabfluss zu vermindern und zu verzögern und ein angenehmeres Stadtklima mit höheren Verdunstungsleistungen zu erreichen. Die Dachbegrünung muss nur auf Neubauten erfolgen.

5.7 Naturschutzrechtliche Kompensation

Das im Plangeltungsbereich befindliche Sondergebiet befindet sich im beplanten Innenbereich und ist fast vollständig versiegelt. Es sind weniger als 20.000 m² Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO geplant, das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 4 BauGB gelten naturschutzrechtlich relevante Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als bereits erfolgt. Eine naturschutzrechtliche Kompensation ist nicht erforderlich.

5.8 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind den Stellplatzzufahrten zugeordnet. Um die Anzahl der Werbeanlagen zu begrenzen und damit auch ein ansprechendes Erscheinungsbild der Straße „Bei der Lohmühle“ zu sichern ist je Stellplatzzufahrt eine Werbeanlage zulässig. Um langfristig die auch im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte Mindestbegrünung parallel der Erschließungsstraße zu sichern, ist ein 3 m breiter Streifen von hochbaulichen Anlagen, Stellplätzen und auch Werbeanlagen freizuhalten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einrichtung des geplanten Linksabbiegers im Bereich der Hansehalle entstehen der Hansestadt Lübeck sowohl Baukosten als auch Kosten für den dafür notwendigen Grunderwerb. Darüber hinaus fallen der Hansestadt Lübeck keine Kosten an.

7. Städtebauliche Verträge

Für die Absicherung des Geh- und Fahrrechtes für Fußgänger und Radfahrer über das Grundstück Bei der Lohmühle 84 und über die Begrünung dieses Weges sowie über die Errichtung einer öffentlich zugänglichen Ladestation hat die Hansestadt Lübeck einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen.

8. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

8.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes 04.32.00 wurde am 15.05.2017 durch den Bauausschuss der Hansestadt Lübeck gefasst.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Am 27.06.2017 wurde eine Erörterungsveranstaltung durchgeführt. Ergänzend dazu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Aushang im Foyer des Fachbereiches Planen und Bauen in der Zeit vom 26.06.2017 bis einschließlich 07.07.2017 durchgeführt.

In der Veranstaltung wurde die geplante Nahversorgung begrüßt. Seitens der Stadt wurde erläutert, dass aufgrund der Anlieferung ggf. ein Lärmschutz erforderlich wird.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgte vom 30.08.2018 bis zum 01.10.2018. Es wurden 10 Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten abgegeben. Sie wurden geprüft und teilweise in die weitere Planung eingestellt.

Änderung der Planung nach den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Gemäß den Forderungen der Landesplanung und den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes soll das Änderungsverfahren 04.36.14 des Bebauungsplanes 04.36.10 – Bei der Lohmühle/Stockelsdorfer Straße – beschlossen werden. Die dort festgesetzte Verkaufsfläche von insgesamt 2.600 m² für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel soll gestrichen werden, sodass zukünftig nur nichtzentrenrelevanter Einzelhandel zulässig ist. Parallel zum Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes 04.32.00 soll ein Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für den Änderungsbebauungsplan 04.36.14 – Erste Änderung des Bebauungsplanes 04.36.10 Bei der Lohmühle / Stockelsdorfer Straße gefasst werden. Beide Verfahren sollten für die Rechtmäßigkeit dieses Bebauungsplanes parallel als Satzungsbeschluss beschlossen werden.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden ein Verkehrsgutachten und ein Lärmgutachten erarbeitet. Die Ergebnisse wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes (Lärmkontingente, Außenbereichspegel) übernommen. Aufgrund der starken Verlärmung des SO-Gebietes durch den Verkehrslärm der Straße „Bei der Lohmühle“ wurden die im Vorentwurf noch zulässigen Betriebswohnungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes von der Zulässigkeit ausgeschlossen.

Die Straße „Bei der Lohmühle“ soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes durch eine Linksabbiegerspur zur Hansehalle um ca. 2,50 m verbreitert werden. Die benötigte Verkehrsfläche wurde zu Lasten der privaten SO-Flächen in den Entwurf aufgenommen und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hierfür in Richtung Osten erweitert.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom 02.01. bis einschließlich 01.02.2019 über die Internetseiten der Hansestadt Lübeck sowie im Foyer des Fachbereiches Planen und Bauen öffentlich ausgelegt.

Es ging eine Stellungnahme zum Eingriff in das Privateigentum eines östlich gelegenen Nachbarn ein.

Die Anregung, eine Straßenverbreiterung auf der Nordseite vorzunehmen, wurde nicht berücksichtigt, da verkehrstechnische und verkehrssicherheitstechnische sowie wirtschaftliche Belange für diese Variante sprechen. In der Abwägung der öffentlichen Belange mit den privaten Belangen ist der Erweiterung der Verkehrsfläche in Richtung Süden Vorrang zu geben.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behördenbeteiligung erfolgte vom 28.12.2018 bis zum 01.02.2019. Es wurden 9 Stellungnahmen mit planungsrelevanten Inhalten abgegeben.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 08.01.2019 wird die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Landesplanung bestätigt.

Nach Meinung des Handelsverbandes Nord ist die Planung nicht mit den Leitlinien des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzeptes der Hansestadt Lübeck vereinbar und eine Verträglichkeit mit umliegenden zentrale Versorgungsbereichen nicht nachgewiesen.

Dem wird widersprochen, da am Standort „Bei der Lohmühle/Stockelsdorfer Straße“ bauleitplanerisch 2.600 m² Verkaufsfläche aufgehoben werden und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.32.00 eine eingeschränkt integrierte Lage zum dicht bebauten Wohngebiet St. Lorenz Nord/Brolingplatz aufweist.

Weiterhin gab es einige Anregungen von städtischen Bereichen, die schon nach der frühzeitigen Beteiligung nicht berücksichtigt werden konnten. Forderungen nach zusätzlichen Begrünungsmaßnahmen etc. wurden abgelehnt, da sie in der Abwägung zwischen öffentlichen Belangen und privaten Interessen den Eigentümer der vorhandenen Immobilien unverhältnismäßig belastet hätten.

Änderungen und Ergänzung der Planung nach der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung

Die eingegangenen Anregungen führten zu keinen Änderungen der Festsetzungen. Lediglich in der Begründung wurden einige klarstellende sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Satzungsbeschluss

Da sich aus der nach § 3 Abs. 2 durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Änderungen in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen ergeben haben, ist eine nochmalige Auslegung nicht erforderlich und der Bebauungsplan kann von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck als Satzung beschlossen werden.

8.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 14.06.2016 (GVOBL. S. 369)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (GBGl. I S. 1972)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24.08.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162)

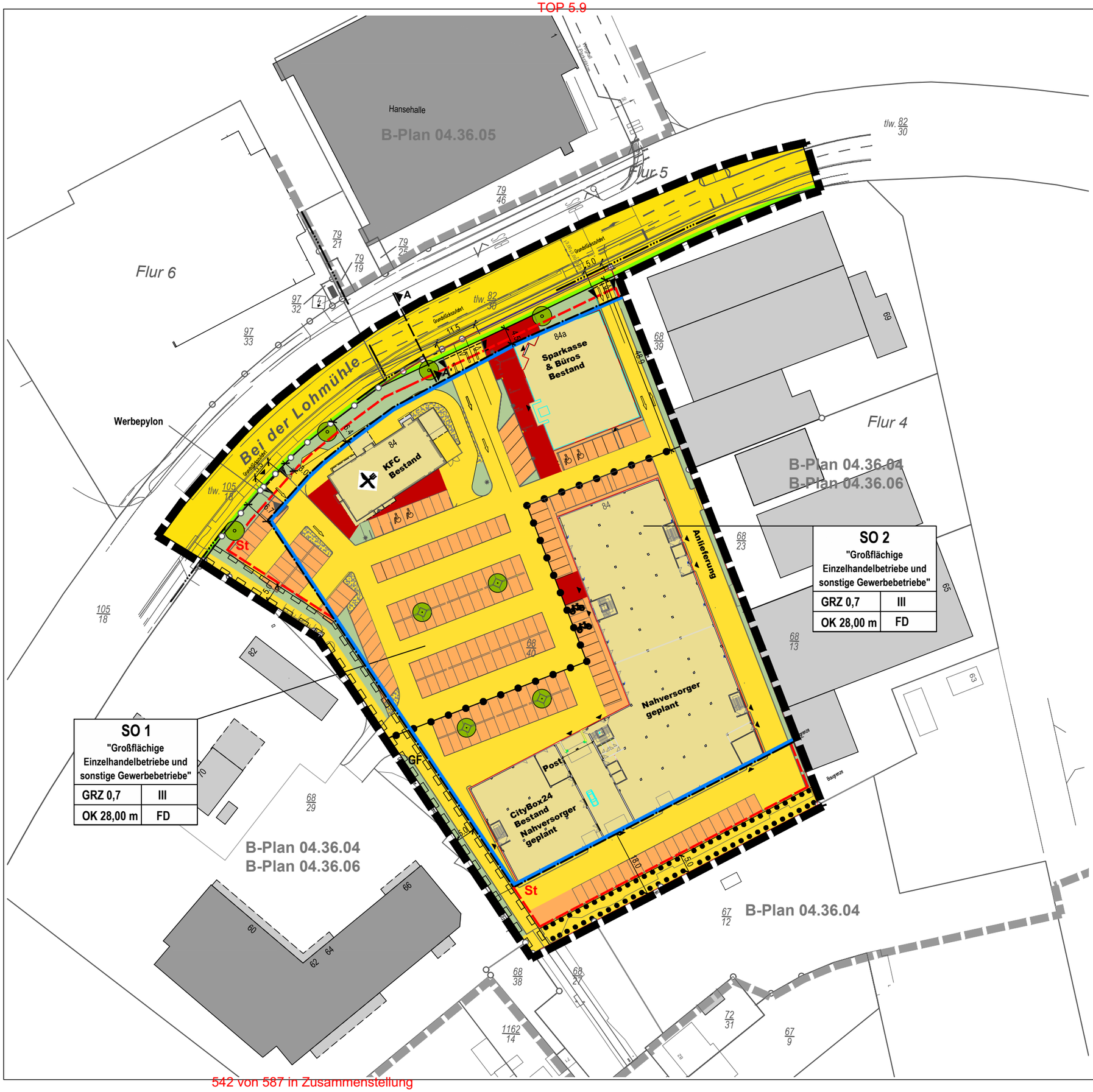
8.3 Fachgutachten

Zum Entwurf wurden ein

- Schallschutzgutachten und ein

- verkehrstechnisches Gutachten

erarbeitet.



04.32.00

TEIL A - PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Signaturen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO — Sondergebiet "Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe" (§ 11 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ — zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
OK — maximale Höhe baulicher Anlagen in Metern über NHN (Normalhöhennull)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Bereich mit Ein-/Ausfahrten

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b BauGB)

Anpflanzung von Bäumen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

St — Umgrenzung der Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
GF — Mit Geh- und Fahrrechten für Fußgänger und Radfahrer zu belastende Flächen zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
FD — nur Flachdächer zulässig
7.0 — Bemaßung von Festsetzungen in Metern

PLANUNTERLAGE, NUTZUNGEN

Flurstücksgrenze
68/40 — Flurstücksnummer
Flurgrenze

Gebäude Bestand
Fahrgassen, Zu- und Ausfahrten
Stellplätze
Fußgängerbereich
Kiesel
Rasen, Bäume

0 20m

im Original Maßstab 1 : 1.000

Stand: 06.02.2019

Anhang 1

Bebauungsplan 04.32.00 - Bei der Lohmühle / Westhoffstraße - Nutzungskonzept, Festsetzungen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07240
öffentlich

Lübeck, 25.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christine Koretzky (E-Mail: christine.koretzky@luebeck.de Telefon: 122-6127)

Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderprogramm Stadtumbau West mit der Gesamtmaßnahme Lübeck Nord-West

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Für die Gesamtmaßnahme Lübeck Nord-West wird ein Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderprogramm Stadtumbau West gestellt.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung: Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden durch die Antragstellung nicht im besonderen Maße berührt.

Die Maßnahme ist:
[X] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[X] Ja (siehe Begründung)

Begründung:
Mit Schreiben vom 22.11.2018 teilte das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein der Hansestadt Lübeck mit, dass das von der Hansestadt Lübeck vorgeschlagene Gebiet „Lübeck Nord-West“ aufgrund der beschriebenen städtebaulichen Probleme für eine Förderung in Betracht kommt. Gleichzeitig wurde gebeten, einen nach den Städtebauförderrichtlinien SH 2015 formgebundenen Antrag auf Aufnahme in das Programm 2019 zu stellen.

Hauptziel der Städtebauförderung ist es, die Städte und Gemeinden nachhaltig als Wirtschafts- und Wohnstandorte zu stärken und entgegenstehende Mängel oder Missstände dauerhaft zu beheben.

Die Laufzeit der Förderprogramme beträgt 15 Jahre mit der Option auf Verlängerung.

Um Städtebaufördermittel einsetzen zu können, müssen in einem vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein genehmigten Untersuchungsgebiet Vorbereitende Untersuchungen (VU) nach Baugesetzbuch durchgeführt und ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzepts (IEK) aufgestellt werden.

Städtebaulicher Ideenwettbewerb
Der in der Vorlage VO/2017/04963 beschlossene städtebauliche Wettbewerb „im Bereich nord-westlich der Altstadtinsel vom Burgtorbereich über die Nördliche Wallhalbinsel bis zur MuK und von der Untertrave über die Roddenkoppel bis hin zum Schlachthofgelände“ entspricht weitestgehend dem mit dem Ministerium für Inneres und ländliche Räume (MILI) abgestimmten Umgriff des Fördergebietes. Ein förderfähiger Wettbewerb kann gemäß Städtebauförderrichtlinien jedoch erst nach Beschluss der VU ausgelobt werden. Aufgrund der regelmäßig langen Erarbeitungszeit der VU (ca. 2-3 Jahre), dem Bürgerschaftsbeschluss zur Durchführung des Wettbewerbs und dem hohen öffentlichen Interesse an dem Plangebiet schlägt die Verwaltung vor, den Wettbewerb auf Kosten der Hansestadt Lübeck vorzuziehen. Der Mittelbedarf von 150.000 € ist im Haushalt 2019 bereits geordnet.
Um eine zielführende und ausreichend konkrete Auslobung zu veröffentlichen, sind weitere Beschlüsse, namentlich hinsichtlich der Nutzung des Schlachthofgeländes, notwendig. Eine entsprechende Vorlage zu den Inhalten der Auslobung wird der Politik vor der Sommerpause 2019 vorgelegt.
Das Ergebnis des Wettbewerbs wird Bestandteil des IEK und dem zugehörigen Maßnahmenkatalog.

Finanzielle Auswirkungen
An der Finanzierung der Städtebauförderung beteiligen sich Bund, Länder und Gemeinden. Der Bundesanteil beträgt ein Drittel. Die Länder bringen gleich hohe Mittel auf wie der Bund. Der Restanteil wird durch die Gemeinden als kommunaler Eigenanteil geleistet, wobei die Länder über die finanzielle Verteilung der Mittel zwischen Land und Kommune entscheiden.

Die im Antrag auf Programmaufnahme aufgestellte Grobschätzung der zu erwartenden Ausgaben ist eine Aufstellung aller zu diesem Zeitpunkt möglicherweise entstehenden Ausgaben und stellt nicht die tatsächliche Förderhöhe dar. Eine konkretere Aufstellung der Gesamtausgaben auf Basis der ermittelten erforderlichen Maßnahmen lässt sich erst nach Beschluss der VU/IEK durch die Lübecker Bürgerschaft ableiten und wird nach Beschluss beantragt.
Im aktuellen Förderantrag müssen der Bedarf von Städtebaufördermitteln für die ersten 5 Programmjahre beantragt werden. Dies sind aus Erfahrungen anderer Städtebaufördermaßnahmen (Städtebaulicher Denkmalschutz und Soziale Stadt) die Kosten für die Erstellung der VU, des IEK und des städtebaulichen Wettbewerbs für das Gesamtquartier. Die geschätzten Kosten hierfür betragen 500.000 €, der städtische Eigenanteil (1/3) bis 2023 beträgt 167.000 €.

Für die Haushaltsjahre 2019/2020 müssen keine Eigenmittel in den Haushalt eingestellt werden. Kosten für die Erstellung der VU/IEK können aus vorhandenen Fördergeldern der Städtebaufördermaßnahmen Städtebaulicher Denkmalschutz Lübecker Altstadt ausgeliehen werden.

Anlagen:
Anlage 1 - Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm für Lübeck Nord-West mit Darstellung der städtebaulichen Missstände, kartografischen Darstellungen des Gebietes und einer Grobschätzung der zu erwartenden Gesamtausgaben (entsprechend Städtebauförderrichtlinien 2015)

Senatorin Joanna Hagen

Ministerium für
Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 25
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Lübeck, 22.02.2019

Förderungsantrag der Hansestadt Lübeck

☒ **auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau West Programmjahr 2019**

- ☒ Erstantrag
- ☐ Folgeantrag

☐ **auf Bereitstellung von Umschichtungsmitteln des Städtebauförderungsprogrammes [Name Programm]**

Städtebauliche Gesamtmaßnahme: Lübeck Nord-West

Hiermit beantrage ich die Gewährung einer in der Höhe dem aktuellen Finanzierungsbedarf entsprechenden Zuwendung.

Der aktuelle Bedarf an Städtebauförderungsmitteln (Bund/Land/Gemeinde)
für das Programmjahr beträgt

500.000 Euro.

Die elektronischen Begleitinformationen (eBI) wurden bereits freigeschaltet.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Bausenatorin

Dem Erstantrag sind beizufügen:

- Beschreibung der zu behebenden städtebaulichen Missstände,
- kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die durchzuführenden vorbereitenden Untersuchungen beziehen sollen,
- Grobschätzung der zu erwartenden Gesamtausgaben der künftigen städtebaulichen Gesamtmaßnahme,
- Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein,
- Beschluss der Selbstverwaltung zur Antragstellung,
- ggf. weitere den Antrag erläuternde Unterlagen.

Dem Folgeantrag sind beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsübersicht (Anlage 2 StBauFR SH 2015), sofern sie der Gemeinde bereits vorliegt,
- Maßnahmenplan (Anlage 3 StBauFR SH 2015),
- Sachstandsbericht (Anlage 4 StBauFR SH 2015),
- die von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung, sofern sie dem MIB nicht bereits vorliegt,
- ggf. weitere den Antrag erläuternde Unterlagen.

Dem Antrag auf Bereitstellung von Umschichtungsmitteln sind beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsübersicht (Anlage 2 StBauFR SH 2015), sofern sie der Gemeinde bereits vorliegt,
- die von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung, sofern sie dem MIB nicht bereits vorliegt,
- ggf. weitere den Antrag erläuternde Unterlagen.

Erklärung zum Subventionsrecht:

Mir ist bekannt, dass es sich bei der beantragten Zuwendung um eine Subvention handelt, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz vom 11.11.1977 – LSubvG, GVOBl. 1977, S. 489) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG, BGBL. 1976, Teil II, S. 2037 f.) Anwendung finden.

Mir ist weiterhin bekannt, dass eine Entstellung oder Unterdrückung von subventionserheblichen Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist. Mir ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir ist bekannt, dass nach § 3 SubvG die Verpflichtung besteht, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Bausenatorin

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der für die Bearbeitung des Antrages, der Auszahlung und Verwaltung der Subvention erforderlichen personenbezogenen Daten freiwillig ist. Es besteht das Recht, die Einwilligung zur Datenverarbeitung zu verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, sofern keine Rechtsgründe entgegenstehen. Dies hätte zur Folge, dass sich die Bearbeitung des Antrages ggf. verzögert oder unmöglich wird.

In Kenntnis dieser Umstände bin ich damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträger erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und die Investitionsbank Schleswig-Holstein sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung dieses Vorhabens beteiligten Stellen zur Verfügung zu stellen. Diese Stellen dürfen die übermittelten Daten auch verarbeiten.

Die Einwilligung erfasst auch die Weitergabe dieser Daten an die jeweiligen Parlamente auf EU-, Bundes- und Landesebene. Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 der Landesverfassung.

Ich bin weiterhin damit einverstanden, dass die Daten vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder in deren Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Abschluss der geförderten städtebaulichen Gesamtmaßnahme zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Bausenatorin

Beschreibung der zu behebenden städtebaulichen Missstände im Untersuchungsgebiet Lübeck NordWest

1. Ein brachfallendes Gewerbe- und Hafengebiet in unmittelbarer Altstadtnähe

1.1 Lage

Das Untersuchungsgebiet Lübeck NordWest befindet sich in zentraler städtischer Lage nordwestlich der Altstadtinsel im Stadtteil St. Lorenz-Nord. Es liegt zwischen dem Gründerzeitviertel am Brolingplatz und der Altstadt. Das etwa 68 ha große Gebiet wird begrenzt von der Elisenstraße, der Einsiedelstraße, den Uferkanten zum Burgtorhafen und Wallhafen der Trave sowie von der Marienbrücke und der Schwartauer Allee. Mit Ausnahme der Einsiedelstraße umfasst die Abgrenzung jeweils die beidseitige Straßenbebauung (s. Abb. 1). Den nördlichen Abschluss bildet der Brückenkopf der Eric-Warburg-Brücke und den südlichen die Marienbrücke. Es wird von Gewerbe- und Hafennutzung geprägt und umfasst das Gewerbe- und Industrieareal auf der Roddenkoppel und das Areal der ehemaligen Lübecker Schlachthöfe.
Die Trasse der Deutschen Bahn – die Bahnstrecke Lübeck-Puttgarden – topografisch tiefer verlaufend, teilt das Untersuchungsgebiet in zwei Teilflächen: die westliche Fläche (ehemaliger Schlachthof), erschlossen durch die Schwartauer Allee und die Katharinenstraße und die östliche Fläche (Roddenkoppel), erschlossen über die Einsiedelstraße mit Gleisen und einer Gleisharfe der Lübecker Hafenbahn durchzogen.
Die Schwartauer Allee (Landesstraße in der Baulastträgerschaft der HL) übernimmt als Hauptverbindung nach Norden im Verkehrsnetz eine überörtliche Funktion. Die Karlstraße und Einsiedelstraße sind Abschnitte der Nordtangente (Kreisstraße in der Baulastträgerschaft der HL), die vom Autobahnkreuz Lübeck-Zentrum über St. Gertrud nach Travemünde führt.

<u>Historie</u>

Teilfläche Ost mit Roddenkoppel

Der Name Roddenkoppel zeugt vom landwirtschaftlichen Ursprung des Gebiets. Im Zuge der Industrialisierung und durch die ab 1873 gebaute Bahnverbindung nach Norden (Eutin, später Travemünde) wurden die weitläufigen und überwiegend unbebauten Weideflächen für die Ansiedlung zumeist maritimer Industrien (Schiffbau, Maschinenbau) und Hafenumschlag beansprucht. Die Fläche wurde mit großmaßstäblichen Produktions- und Lagerhallen und einigen Nebengebäuden dicht bebaut. Viele Sonderbauwerke wie die Kräne am Kai, die Gleisanlagen und der kegelförmige Flakturm prägen noch heute das Erscheinungsbild der Roddenkoppel. Die Kaianlagen wurden zum Umschlag von Waren zwischen Land und Wasserweg genutzt. Das Fortschreiten der Industrialisierung und die sich stark verändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bewirkten im Verlauf von etwa 100 Jahren einen strukturellen Wandel.
Die Neuerrichtung von leistungs- und wettbewerbsfähigen Kai- und Umschlagsanlagen in den nördlich der Altstadt gelegenen Stadtteilen Kücknitz, Schlutup und Travemünde, führte zu einem Bedeutungsverlust und Rückgang des Bedarfs einer altstadtnahen Hafen- und Industrieflächennutzung. Der Warenumschlag wurde fast vollständig eingestellt.

Teilfläche West mit Schlachthof-Gelände

In den 1920er Jahren wurde zwischen der Schwartauer Allee und der Bahnlinie angrenzend an den bereits bestehenden städtischen Schlachthof ein Seegrenzschlachthof errichtet. Teile des Seegrenzschlachthofs befinden sich sowohl östlich als auch westliche der Bahnlinie. Im näheren Umfeld der Schlachthöfe haben sich weitere nutzungsbezogene Betriebe angesiedelt. Der Strukturwandel in der Fleischindustrie führte dazu, dass die Nutzung des zwischenzeitlich privatisierten Seegrenzschlachthofs im Jahr 2006 eingestellt wurde. Das Areal ist seitdem eine unter- bzw. ungenutzte Industriebrache.

. . .

Denkmalschutz

Im Untersuchungsgebiet existiert eine Vielzahl von prägenden Objekten aus der Zeit der Industrialisierung, die in die Denkmalliste aufgenommen wurden (s. Abb. 2). Unterschiedliche Fassadenmaterialien und verschiedene Architekturstile (z.B. Tudor-Stil) zeigen die sich wandelnde industrielle Entwicklung in den letzten 100 Jahren. Der ehemalige Seegrenzschlachthof ist mit allen Bestandteilen und Wegestrukturen als Sachgesamtheit in die Denkmalliste eingetragen. Derzeit wird seitens der Denkmalpflege geprüft, ob weitere Objekte in die Denkmalliste aufgenommen werden.

1.2 Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Teilfläche Ost

Die Roddenkoppel ist mit großmaßstäblichen Produktions- und Lagerhallen, Werkstätten, Silos sowie kleineren Hallen bebaut (s. Abb. 1, Verortung der vorhandenen Nutzungen).
Der südliche Teil der Roddenkoppel ist durch Hafenbahninfrastruktur geprägt, bestehend aus einer Gleisharfe, dem Bahnhof „Lübeck Hafen“, der Waggonwerkstatt (2) und der Hafenbahnmeisterei (1). Der angrenzende Roddenkoppel-Kai am Wallhafen mit Gleisanschluss wird für den Umschlag von Holz genutzt. Angrenzend befinden sich zwei Hallen (7.2), die Quarantänestationen des ehemaligen Seegrenzschlachthofs.
Nördlich davon befindet sich die Kulturwerft Gollan (3), eine in Teilen sanierte und seit 2015 als Veranstaltungszentrum genutzte Industriebrache, die zu einem Kulturzentrum ausgebaut werden soll. Angedacht ist, die auf der nördlichen Wallhalbinsel vorhandenen und geplanten kulturellen Nutzungen mit einem Brückenschlag mit der Kulturwerft zu verbinden. Die Erschließung des gesamten Areals erfolgt lediglich von Norden über die Einsiedelstraße. Darüber werden auch die westlich angrenzenden Hallen der Gollan Recycling GmbH (4) erschlossen.
Weiter nördlich schließt das Werksgelände der Lübecker Maschinenbau Gesellschaft LMG (5) an, die 2010 von der KGW Schweriner Maschinen- und Anlagenbau übernommen wurde und nun zur Wilms-Gruppe aus Menden gehört.
Auf dem nördlichen Teil der Roddenkoppel befinden sich Umschlag- und Siloanlagen des Lagerhauses Lübeck – Dr. Pleines GmbH & Co. KG (6). Hier werden verschiedene Güter gelagert und umgeschlagen.
Zwischen den Gleisen der Deutschen Bahn und der Lübecker Hafenbahn gibt es in Insellage ein altes leerstehendes Stallgebäude (4.2), das zur Viehhaltung genutzt wurde.
An der Einsiedelstraße befinden sich Wohnnutzungen in einem Ensemble in zweigeschossiger Rotklinkerbauweise, das in seiner Typologie auf die Arbeitersiedlungen aus dem beginnenden 20. Jahrhundert schließen lässt. Östlich der Einsiedelstraße befindet sich ein Mehrfamilienhaus, das früher zum ehemaligen Betriebsgelände eines Werftbetriebs gehörte, sich aber heute in Privateigentum befindet und das Küsel’sche Palais bzw. Schlösschen Bellevue, das aktuell als Hotel genutzt wird.

Teilfläche West

Die Bebauung westlich der Schwartauer Allee ist Bestandteil der Blockrandbebauung des Gründerzeitviertels in St. Lorenz-Nord. Das Wohnquartier um den Brolingplatz ist vorwiegend durch Wohnnutzungen geprägt und mit rund 8.000 Bewohnern eines der am dichtesten besiedelten Quartiere in Lübeck. Es sind nur noch wenige gewerbliche Nutzungen in den Erdgeschosszonen vorhanden. Auf der Ostseite der Schwartauer Allee ist die Bebauung heterogener. Es befinden sich dort neben einer offenen Blockrandbebauung in gründerzeitlichem Stil Einzelgebäude wie die Kirche St. Matthäi, ein denkmalgeschütztes neugotisches Kirchengebäude mit Gemeinde-saal und Pastorenhaus sowie das nebenstehende historische Schulgebäude mit Turnhalle. Daran grenzen ein Supermarkt (10) und der Wertstoffhof St. Lorenz (9) der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) an. Die EBL plant die beiden Wertstoffhöfe St. Lorenz Nord und Kanalstraße (Altstadt) im Jahr 2021/22 aufzugeben und an einem neuen Standort zusammenzulegen. Nördlich angrenzend befinden sich auf dem Gelände des ehemaligen städtischen Schlachthofs großflächige Gewerbenutzungen des Unternehmens

. . .

Nordfrost GmbH & Co.KG (8), denen in Teilabschnitten Einzel- und Doppelhäuser und eine Zeilenbebauung zur Schwartauer Allee vorgesetzt sind.
Aufgrund der Verkehrstrassen und der dichten gewerblichen Bebauung gibt es keine qualifizierten Grün- bzw. Freiflächen. Die in Abbildung 3 dargestellten Grünstrukturen sind lediglich ungepflegte, nicht nutzbare Restflächen, die als Altlastenverdachtsflächen markiert sind.

Die Flächen zwischen Einsiedelstraße und Gleiskörper der Hafenbahn, die zum Vorwerker Hafen führen, sind weitestgehend frei von Bebauung, jedoch versiegelt. Hier befinden sich Stellplatzflächen.

1.3 Städtisches Eigentum

Etwa 24 ha des 68 ha großen Gebiets befinden sich im städtischen Eigentum (s. Abb. 2). Den überwiegenden Teil machen die Flächen auf der südlichen Roddenkoppel aus, auf denen sich die Gleisharfe und eine Waggonwerkstatt (2) befinden. Nach derzeitigem Stand wird ein Großteil der Gleise weiterhin gebraucht. Es wird geprüft, wie viele Gleise an der Uferkante entfernt werden können.
Des Weiteren sind die Straßen und straßenbegleitenden Restflächen sowie die angrenzenden Flächen entlang der Bahntrasse und eine im Norden an die Einsiedelstraße angrenzende Fläche in städtischer Hand.

2. Städtebauliche Missstände im Untersuchungsgebiet

Der gesamte Stadtteil St. Lorenz Nord weist erhebliche Missstände auf. Es gibt kein Stadtteilzentrum und es fehlen Naherholungsbereiche. Durch das hohe (Schwerlast-)Verkehrsaufkommen gibt es eine starke Lärm- und Abgasbelastung (vgl. ISEK 2010).

2.1 Unter- und ungenutzte Flächen und Gebäude/Hallen

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet durch unter- und ungenutzte Flächen mit teilweise leerstehenden Produktions- und Lagerhallen. Diese sind überwiegend marode und weisen einen hohen Sanierungsbedarf auf. Durch die Unterschutzstellung der Hallen ist das Spektrum der langfristigen Nutzungsoptionen erheblich eingeschränkt. Hinsichtlich der bestehenden Kubatur der Hallen sind Nutzungen wie Wohnen nur bedingt umsetzbar.
Die Nutzung des Kais für den Hafenumschlag findet nur noch in sehr geringem Maße statt.
Die vorhandene Gleisharfe ist aufgrund des nach Nordosten gewanderten Hafenumschlags untergenutzt; Waggons werden nur selten abgestellt. Die Gleisharfe soll aber vorerst nicht zurückgebaut werden.

2.2 Isolierte Lage

Der Wall- und der Burgtorhafen führen trotz der Nähe zur Altstadt zu einer isolierten Lage der Roddenkoppel, da es keine direkte Anbindung an das Stadtzentrum gibt (s. Abb. 3).
Innerhalb des Gebiets gibt es zwei räumliche Barrieren: Die Schwartauer Allee, die als Hauptverkehrsschneise im Stadtteil keine verbindende Wirkung hat und keine Aufenthaltsqualität bietet. Ihre trennende Wirkung erschwert eine Verknüpfung zwischen den Flächen des westlich angrenzenden Gründerzeitviertels und des erweiterten Schlachthofareals östlich der Schwartauer Allee. Eine weitere Zäsur stellt die Bahntrasse Lübeck-Puttgarden, parallel zur Katharinenstraße und topographisch tiefer verlaufend, zwischen dem oberhalb gelegenen ehemaligen Schlachthofareal und der Roddenkoppel dar. Es existiert von der Katharinenstraße lediglich die Fuß- und Radfahrerbrücke (Eutinerbrücke) über diesen trennenden Einschnitt. Auf der Roddenkoppel befindet sich ein Damm unter der Gleistrasse, der ehemalige Zutritt für das Vieh aus Zeiten der aktiven Schlachthofnutzung,

. . .

zu dem es jedoch keine direkte Erschließung gibt (s. Abb. 2). Diese kaum genutzte Unterführung weist einen akuten Sanierungsbedarf auf.

Aufgrund der bestehenden gewerblichen und hafenindustriellen Strukturen handelt es sich weitgehend um in sich geschlossene Betriebsbereiche, die nur in einem sehr begrenzten Umfang der Öffentlichkeit zugänglich sind. Eine direkte Durchwegung vom westlich angrenzenden Gründerzeitviertel zur Uferkante an der Trave ist nicht möglich. Ursprünglich vorhandene Wege- und Straßenbeziehungen sowie Blickachsen sind unterbrochen bzw. verstellt. Die gesamte Wasserkante ist nicht öffentlich zugänglich.

2.3 Mangel an Grün- und Naherholungsflächen
Im gesamten Stadtteil St. Lorenz Nord mangelt es an attraktiven Grünräumen. Das Strukbachtal ist die einzige zusammenhängende Grünfläche im näheren Umfeld des hoch verdichten Gründerzeitviertels rund um den Brolingplatz und stellt nur in Teilen einen nutzbaren Grünraum dar. Im Untersuchungsgebiet sind weder grüne Wegeverbindungen noch Grün- und Naherholungsflächen vorhanden. Die Flächen sind fast vollständig versiegelt.

2.4 Immissionen und Altlasten
Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere große punktuelle Emissionsquellen wie Gewerbebetriebe, Recyclinghöfe und Hafennutzungen. Zudem gibt es mehrere stark emittierende Verkehrstrassen wie die Bahntrasse, die Schwartauer Allee und die als Autobahnzubringer dienende Karlstraße/ Einsiedelstraße (Nordtangente), die einen hohen LKW Anteil aufweist.

Aufgrund der größtenteils gewerblichen und industriellen Nutzungen besteht für nahezu alle Flächen ein Altlastenverdacht.

3. Chancen durch eine Umstrukturierung

Der Stadtteil St. Lorenz Nord ist trotz zentrumsnaher Lage durch die Nähe zum Bahnhof und zur Autobahn auch überörtlich gut angebunden. Mit einem Brückenschlag auf die nördliche Wallhalbinsel könnte der Stadtteil mit der Altstadtinsel verbunden werden.
Aufgrund der Hafenwanderung nach Norden und der angrenzenden untergenutzten Flächen bietet sich die Möglichkeit der Konversion. Durch Konversion und Flächenentsiegelung werden innerstädtische Bereiche gestärkt und brachliegende und untergenutzte Flächen einer nachhaltigen und dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung zugeführt.

Laut Befragung haben die ansässigen Gewerbe- und Hafenbetriebe ganz unterschiedliche Zukunftspläne: Erweiterung, Umstrukturierung, Verlagerung oder sogar die Aufgabe des Unternehmens. Das bedeutet, dass neben den Flächen des ehemaligen Schlachthofs weitere Flächen für eine Neustrukturierung zur Verfügung stehen und die Hansestadt Lübeck das Ziel hat, ein Gesamtkonzept für die beiden Teilflächen zu entwickeln.

Die Entwicklung eines neuen Quartiers nordwestlich der Altstadt könnte im Rahmen einer Stadtteilerweiterung St. Lorenz Nord Flächen für urbanes Arbeiten und Wohnen sowie attraktive Freizeit-, Freiflächen- und Naherholungsangebote für den gesamten Stadtteil bieten. Gleichzeitig könnten Verlagerungen von Teilen des vorhandenen Gewerbes zu einer komprimierteren Anordnung führen. Dadurch können Naherholungsflächen und grüne Wegeverbindungen mit Wasserzugang für die Öffentlichkeit geschaffen werden, die dem gesamten Stadtteil zu Gute kämen. Eine Umstrukturierung des gesamten Gebiets birgt Chancen auch hinsichtlich der Qualifizierung der Straßenräume und der Schaffung von Plätzen mit Aufenthaltsqualität (Ziele aus dem ISEK 2010). Die im Gebiet

. . .

vorhandene unter Schutz stehende Sachgesamtheit und die Einzeldenkmäler bieten dem neuen Quartier hohe Identifikationsmöglichkeiten, die zu nutzen sind.

Aber auch Bedarfe aus der Innenstadt, die auf der Altstadtinsel aufgrund ihrer kleinteiligen historischen Struktur nicht realisierbar sind, könnten unter der Voraussetzung einer ausreichenden Vernetzung, Flächenangebote finden. Ein Brückenschlag zu den Nutzungen auf der nördlichen Wallhalbinsel könnte zu großen Synergien führen und den Kulturstandort Gollan mit dem Kultur- und Medienstandort nördliche Wallhalbinsel zusammenführen.

4. Grobschätzung der zu erwartenden Gesamtausgaben der künftigen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen

Die zu erwartenden Gesamtausgaben der künftigen städtebaulichen Gesamtmaßnahme werden auf rund 72 Mio. € geschätzt.

Maßnahmen nach § 140 BauGB	1 Mio. €
Ordnungsmaßnahmen	45 Mio. €
Baumaßnahmen	25 Mio. €
Maßnahmen der Abwicklung	1 Mio.€
Gesamtausgaben	72 Mio. €

5. Kartografische Darstellungen des Gebietes, auf das sich die durchzuführenden vorbereitenden Untersuchungen beziehen sollen

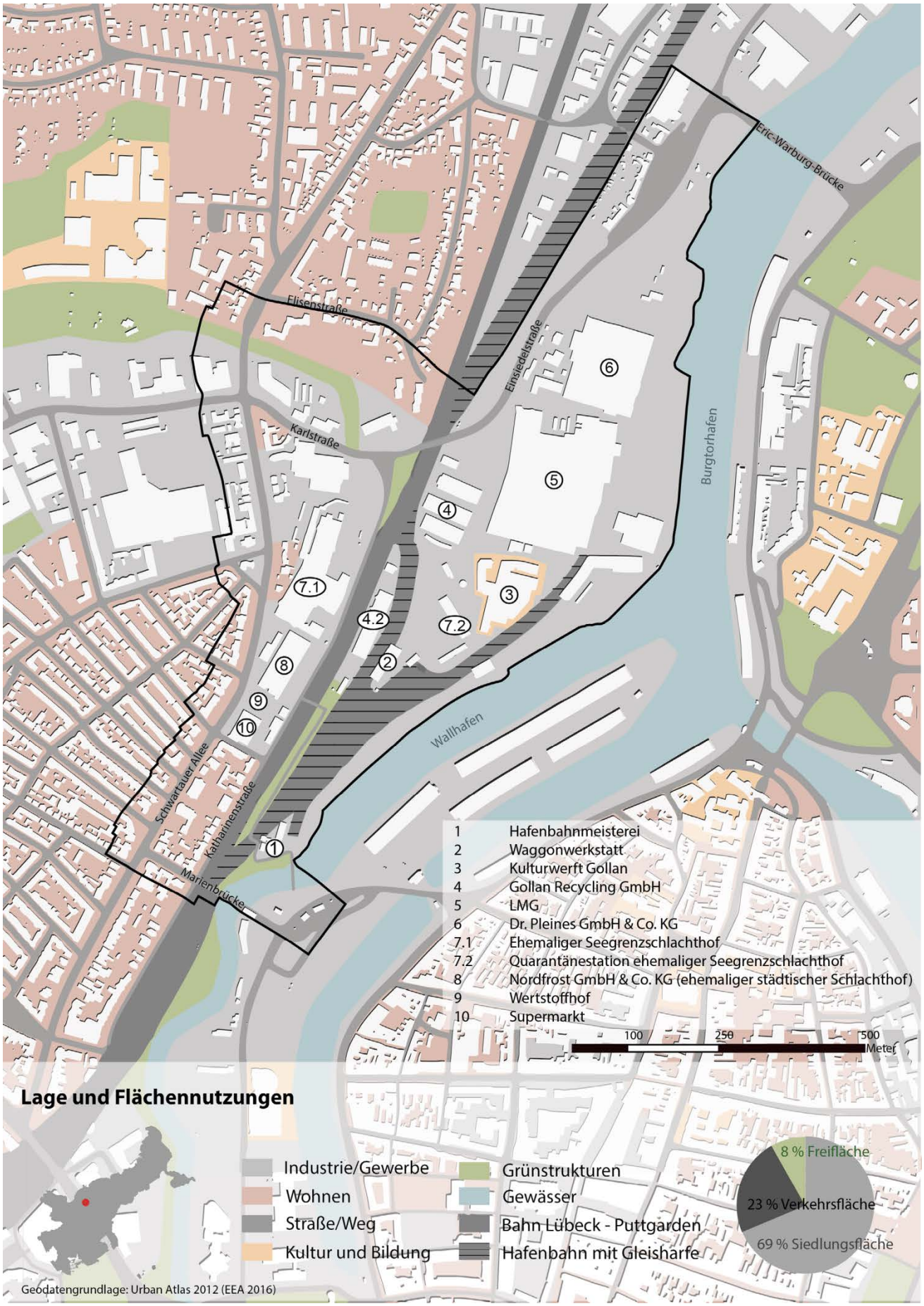


Abb. 1 Nutzungen

...

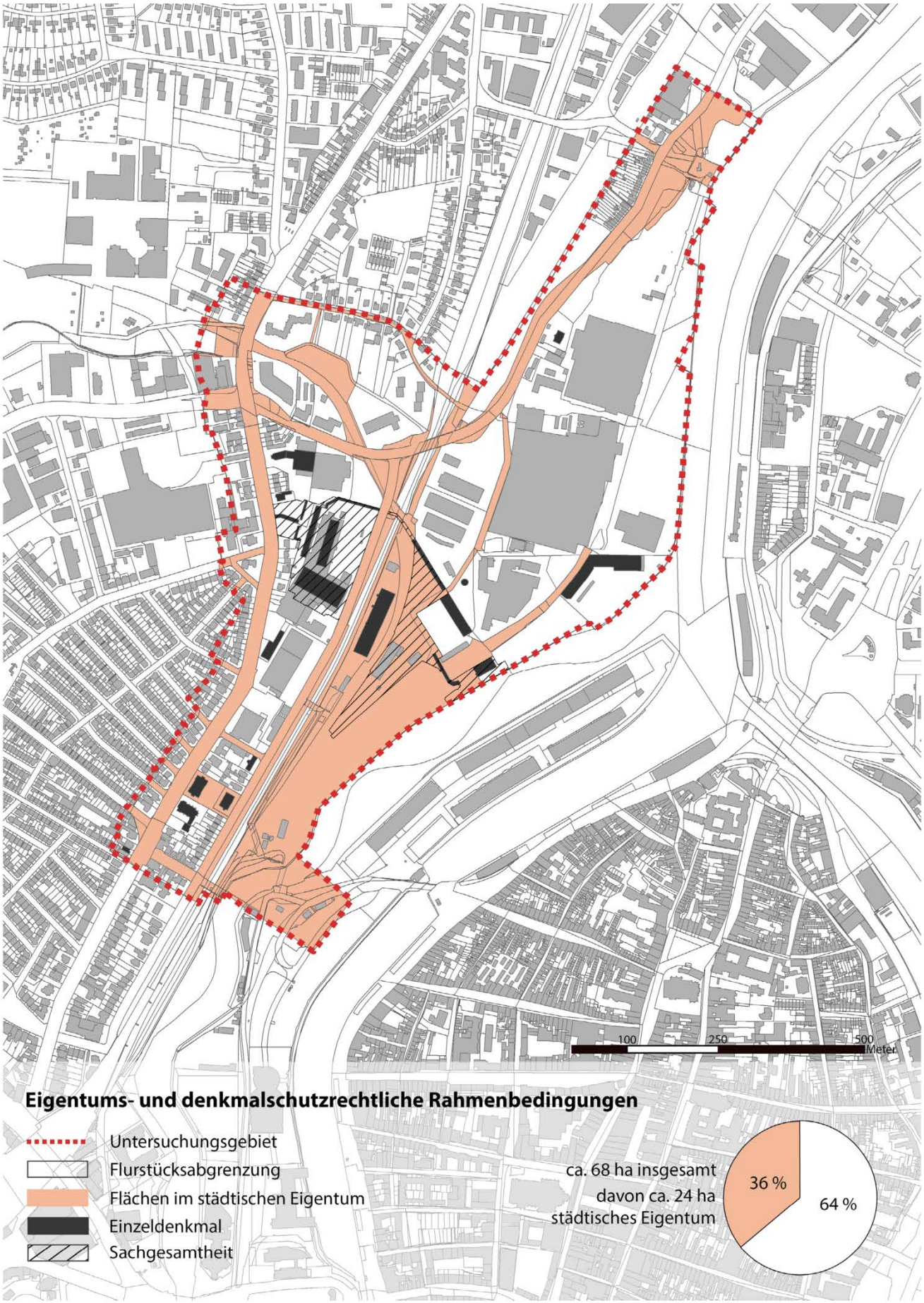


Abb. 2 Eigentum

...

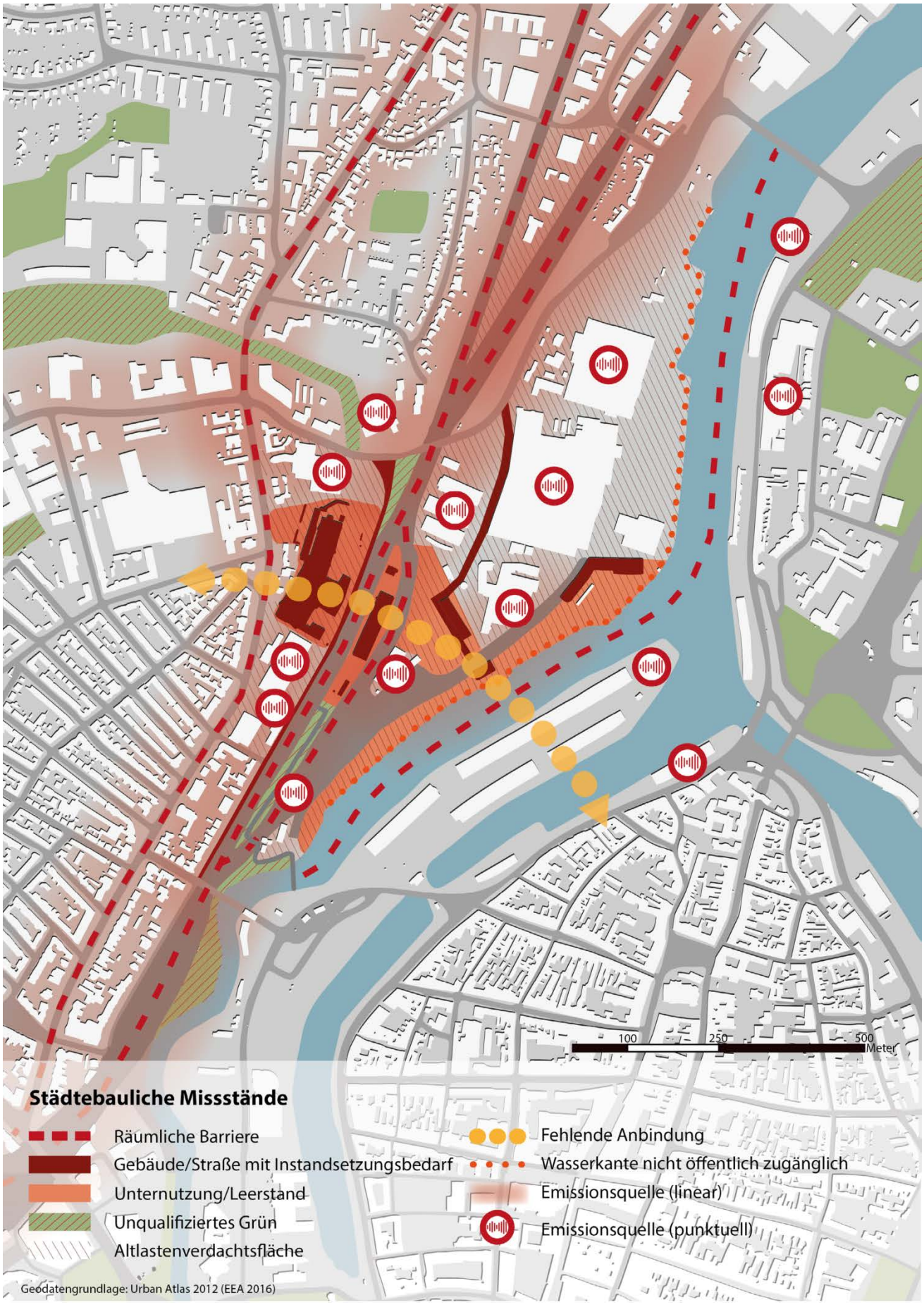


Abb. 3 Städtebauliche Missstände

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07249
öffentlich

Lübeck, 26.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Arnd Babendererde (E-Mail: arnd.babendererde@luebeck.de Telefon: 122-6510)

Mittelbereitstellung für den Bau einer Interimsschule (Kalandschule) auf der Hüxwiese

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.03.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Im Haushaltsjahr 2019 werden beim Produktsachkonto 111029.349.7851 Gebäudemanagement – Auszahlung aus den Hochbaumaßnahmen - 400.000 EUR für die Maßnahme „Kalandschule, Sanierung“ überplanmäßig gemäß § 95 d GO SH bewilligt. Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 111029.340.7851000 „Julius-Leber-Schule, Sanierung“. Im Haushaltsjahr 2019 wird für das Projekt Kalandschule, Sanierung – Produktsachkonto 111029.349.7851 – eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 7.800.000 EUR zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 gem. § 95 d Abs. 1 GO SH außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt in Höhe von 4.500.000 EUR aus dem Produktsachkonto 111029.355.7851 Gebäudemanagement – Schule Marli und in Höhe von 3.300.000 EUR aus dem Produktsachkonto 111029.358.7851 Gebäudemanagement – Trave GGS Kirchplatz 7.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 Haushalt und Steuerung 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften 3.390 Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz 4.401 Schule und Sport 4.491 Archäologie und Denkmalpflege 5.610 Stadtplanung und Bauordnung 5.660 Stadtgrün und Verkehr Entsorgungsbetriebe Lübeck LTM (über 5.660)
Ergebnis:	Die o. g. Bereiche wurden in das Projekt eingebunden und über die Planung in Kenntnis gesetzt.
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [x] Nein
Begründung:	Es wurde die Kalandschule in die Planung

[ ] eingebunden.

Die Maßnahme ist:

[x] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[x] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Im Zuge einer Machbarkeitsstudie zur Sanierung und zum Ausbau der Kalandschule wurde ein Schwammbefall der Deckenbalken über das 2. Obergeschoss detektiert, der zur sofortigen Sperrung des 2. Obergeschosses führte. Die Hälfte der Kalandschüler wird seitdem in der VHS an der Falkenstraße beschult. Um einen weiteren Umzug der Schüler für einen kurzfristigen Aufenthalt bis zur Sanierung des Gebäudes zu vermeiden, wurde seitens des GMHL die Planung der Interimsschule vorgezogen.

Für die Standortsuche wurden mehrere Freiflächen im Vorwege untersucht. Im nahen Stadtgebiet/Einzugsgebiet der Kalandschule gibt es jedoch nur wenige Freiflächen, die für eine Schule in der Größe zur Verfügung stehen.
Auch gab es an einigen Standorten bauordnungsrechtliche bzw. naturschutzrechtliche Probleme, die gegen eine (temporäre) Bebauung sprechen. Für den Standort Hüxwiese sprachen u.a. die Nähe zur Kalandschule und ihrer Sporthalle sowie die Nähe zur VHS für eine eventuelle Mitnutzung der Sporthalle während der Interimsphase. Für die Öffentlichkeit ist angedacht, abhängig von der Außenanlagenplanung, einen Grünstreifen freizuhalten. Der Boule-Platz ist von der Überplanung ausgenommen.

Für Veranstaltungen wie Zirkusse, Theater, etc. wird es einen Ausweichplatz geben. In Abstimmung mit LTM wurde für 2019 eine Alternativfläche am Brink für die beiden Veranstaltungen gefunden, für die schon Vereinbarungen bestehen. Hier wird temporär eine Bolzplatzfläche aufgegeben. Inwieweit diese Fläche bis 2023 als Alternativstandort genutzt werden soll, muss noch geklärt werden.

Die Interimsschule der Kalandschule auf der Hüxwiese wird als 4-zügige Anlage mit 2.775,00 m² Bruttogeschossfläche geplant. Da die Kalandschule als gesamter Schulkomplex ohne mögliche weitere Ausweichflächen ausgegliedert wird, sind hier auch Betreuungsräume, eine Mensa mit Küche und Spülküche und der gesamte Verwaltungstrakt untergebracht. Es können dort dann in Zukunft bis zu 448 Schüler unterrichtet werden. Die Interimsschule wird als interimer Baukörper mit durchgängigen Vorhangfassaden geplant.

Die Interimsschule wird spätestens ab Februar 2020 bis Ende der Sanierungsarbeiten ca.Dezember 2022 auf der Hüxwiese verbleiben.
Momentan wird in sehr enger Zusammenarbeit zwischen dem Nutzer sowie dem Bereich Stadtgrün und Verkehr und dem GMHL ein Entwurfskonzept erarbeitet. Um dieses Projekt zeitnah umzusetzen, ist geplant, die noch ausstehenden Planungs- und Genehmigungsphasen schnellstmöglich abzuschließen, weshalb von einem Baubeginn in 2019 ausgegangen wird.
Die Interimsschule soll käuflich erworben werden. Beim Kauf einer Lösung in Modulbauweise ist der Vorteil der schnelle Wiederaufbau am Zielstandort und eine hohe Lebensdauer mit hoher Qualität. Auf Grund dessen kann die Interimsschule nach der Nutzung auf der Hüxwiese für einen Verbleib zur dauerhaften Schulnutzung an einen Zielstandort umgesetzt werden. Andere Beschaffungsvarianten wurden ebenfalls geprüft mit dem Ergebnis, dass diese Variante aus wirtschaftlicher Sicht empfohlen wird. Einzelheiten werden in der nichtöffentlichen Vorlage VO/2019/07232 erläutert.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich auf ca. 8.650.000 EUR brutto. Nicht beinhaltet sind hier ggfs. anfallende Mehrkosten für Spielgeräte, Bodenalt-lasten und Ar-

chäologie am Interimsstandort. Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten für den Abbau- und Wiederaufbau am endgültigen Standort und ggfs. Umbau- und Instandsetzungskosten für die dauerhafte Nutzung.

Kostendeckung:
Im Haushaltsjahr 2019 sind 850.000 EUR als kassenwirksame Mittel notwendig. Auf dem entsprechenden Produktsachkonto stehen 2019 1.100.000 Euro zur Verfügung. Für die eigentliche Sanierung der Kalandschule werden dieses Jahr noch circa 650.000 EUR kassenwirksam, da sich der Projektbeginn um ca. ein Quartal durch die vorgezogene Planung der Interimsschule verschoben hat und nicht mehr alle Leistungsphasen in diesem Haushaltsjahr bei den Planern beauftragt werden können.
Die restlichen 450.000 EUR können zunächst für die Interimsschule verwendet werden. Die Deckung der weiteren 400.000 EUR kann aus dem Produktsachkonto 111029.340.7851 Gebäudemanagement „Julius-Leber-Schule, Sanierung“ erfolgen.
Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 7.800.000 EUR zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 gem. § 95 d Abs. 1 GO SH erfolgen aus den Produktsachkonten:

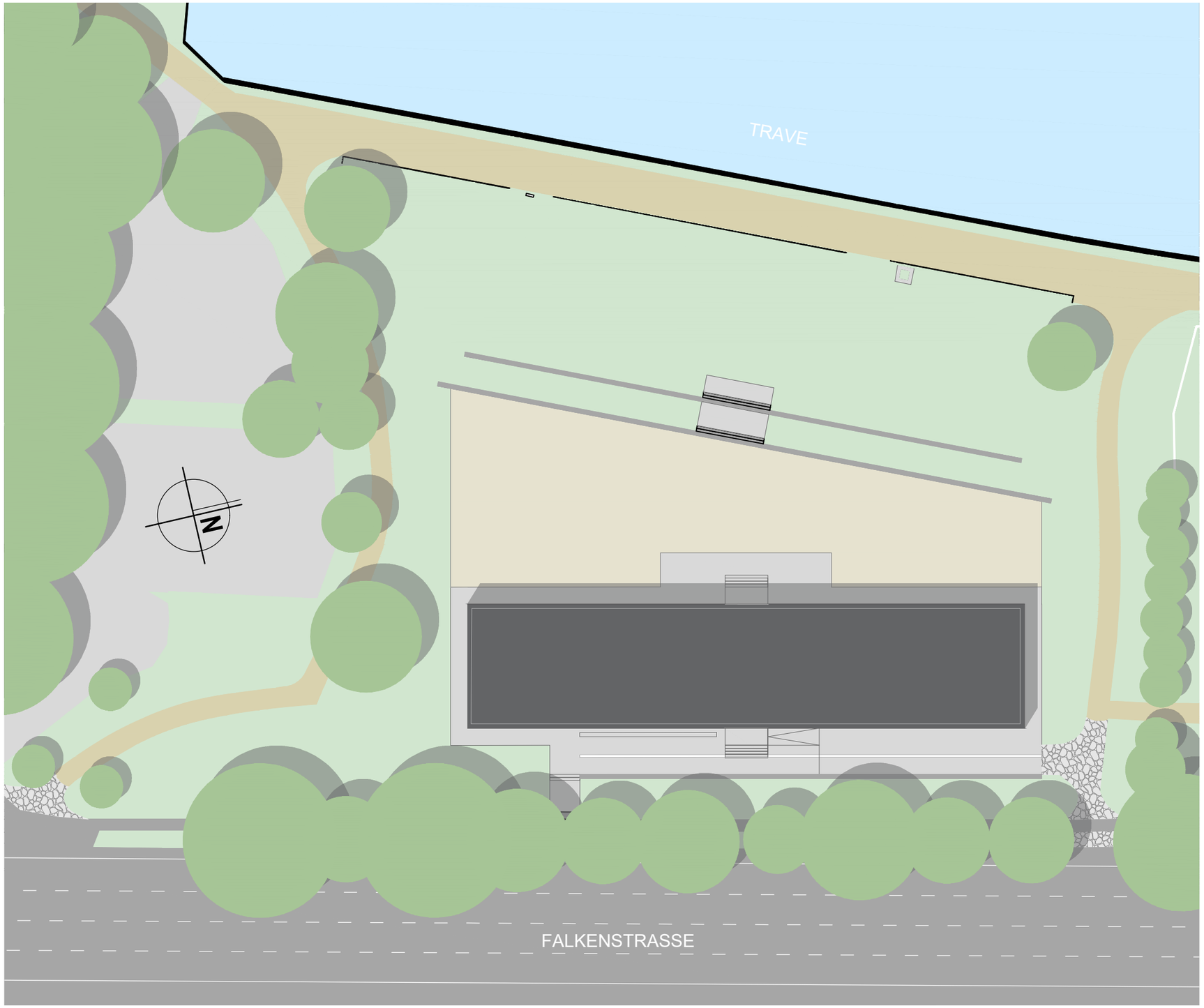
111029.355.7851 Gebäudemanagement – Schule Marli Grundinstandsetzung in Höhe von 4.500.000 EUR.
Für die Schule Marli wird bis Ende Juni 2019 eine Machbarkeitsstudie aus konsumtiven Haushaltsmitteln erstellt. Auf Grundlage dieser Studie wird dann entschieden, wie mit der Schule verfahren werden soll. 2020 werden hier lediglich ein VgV-Verfahren durchgeführt und die Fachplaner beauftragt. Mit einer EW-Bau könnte dann in der zweiten Hälfte 2020 gerechnet werden. Die Mittel hierfür können im Haushalt 2020 angemeldet werden.

111029.358.7851 Gebäudemanagement – Trave GGS Kirchplatz 7 in Höhe von 3.300.000 EUR.
In dem Projekt werden lediglich Gelder für die Durchführung eines VgV-Verfahrens und anschließender Beauftragung der Fachplaner für die EW-Bau benötigt, da sich die Bearbeitung des Projektes terminlich verschoben hat.

Begründung der Dringlichkeit:
Um den notwendigen Baubeginn (in 2019) des in der Vorlage benannten Bauvorhabens gewährleisten zu können, ist es dringend erforderlich, die Mittelverschiebung im März vornehmen zu können.

Anlagen:
Anlage 1 - Lageplan

Senatorin Joanna Hagen


TRAVE
N
FALKENSTRASSE

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07290
öffentlich

Lübeck, 05.03.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Arnd Babendererde (E-Mail: arnd.babendererde@luebeck.de Telefon: 122-6510)

Projektfreigabe zur Umsetzung von Umbaumaßnahmen am Katharineum/Aula über 175.000,- EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Mit der Umsetzung der Umbaumaßnahme in der Aula des Katharineums (Einbau Lüftungsanlage, Erneuerung Beleuchtung) wird begonnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis:	zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[X] Ja [ ] Nein
Begründung:	Eine Beteiligung ist im Zuge der Zukunftswerkstätten in den Jahren 2013/2014 erfolgt.
Die Maßnahme ist:	[X] neu [ ] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Nein [X] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Katharineum
Die Aula des Katharineums wurde in den 1890er Jahren anstelle von mittelalterlichen Häusern an der Hundestraße errichtet und 1892 eingeweiht. Nach der Zerstörung des Daches 1942 erfolgte 1947 ein provisorischer Wiederaufbau, die jetzige Form erhielt die Aula bei der endgültigen Renovierung im Jahr 2000.

Der Saal wird mittlerweile multifunktional als Veranstaltungsort für bis zu 260 Personen, für Konzert- und Theateraufführungen, aber auch für Prüfungen und kleinere Anlässe genutzt.

Insbesondere bei hohem Personenaufkommen verschlechtert sich die Raumluftqualität innerhalb kürzester Zeit. Diese Situation verschärfte sich noch, seitdem mit dem Einbau der Mensa im ehemaligen Fahrradhof die hofseitigen Fenster für eine Querlüftung nicht mehr zur Verfügung standen. Beim Öffnen der gegenüberliegenden Fenster zur schmalen Hundestraße zu Lüftungszwecken ergeben sich regelmäßig Schallschutzprobleme, weil entweder Straßenlärm in die Aula oder - was zumindest bei Abendveranstaltungen problematisch ist - Veranstaltungsgeräusche wie Musik in die gegenüberliegende Wohnbebauung eindringt. Aus diesem Grund wurde das Ing.-Büro Barkowski, Wismar beauftragt, das beiliegend beschriebene Lüftungskonzept zu entwickeln.

Die vorhandene Beleuchtung ist für die verschiedenen Nutzungen zu unflexibel und nicht mehr zeitgemäß. So reichen die vorgeschriebenen Lux-Zahlen bei z. B. Prüfungen nicht aus. Daher wurde das IB Hornecker, Lübeck beauftragt, ein Beleuchtungskonzept zu entwickeln, das alle vorgegebenen Nutzungen berücksichtigt.

Bei der baulichen Umsetzung sind vom beauftragten Architekturbüro Deecke, Lübeck neben technisch und gestalterisch notwendigen Verkleidungen sowie der Frage nach der störungsfreien Leitungsführung auch statische Belange zu berücksichtigen. So sind 1,6 Tonnen schwere Lüftungsgeräte an der Bühnendecke sowie auf einem im Nachbarraum zu errichtenden Stahlpodest einzubauen, deren Lasten in die Fundamente eingetragen werden müssen. Um die Luftkanäle möglichst flach ausführen zu können, sind breite Durchbrüche in tragenden Wänden herzustellen, deren Abfangungen zu berechnen sind. Mit diesen statischen Beratungsleistungen wurde das Ing.-Büro AWB, Lübeck beauftragt.

Das Katharineum ist als Gesamtkomplex in die Denkmalliste eingetragen. Eine Vorabstimmung mit dem Bereich Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck hat im Vorwege stattgefunden.

Eine EW-Bau für die Aula mit Kostenberechnung liegt in Höhe von 480.000,- EUR vor und ist dem Bereich Haushalt und Steuerung übergeben worden.
Für die Durchführung in diesem Jahr sind die nötigen Mittel im PSK 217001 124 7851000 Gymnasien geordnet.

2018	41.146,- EUR	(Buchungen aus 2018) (Urbudget 340.000,- EUR)
2019	298.854,- EUR	(Haushaltsrest aus 2018)
2019	140.000,- EUR	(Urbudget 2019)
Gesamt	**480.000,- EUR**	

Den Gesamtkosten von 480.000,- EUR steht ein Zuschuss des Katharineums in Höhe von 50.000,- EUR gegenüber.

Der Baubeginn ist für Juli 2019, die Fertigstellung der Baumaßnahme für Ende 2019 vorgesehen.

Begründung der Dringlichkeit:
Die Dringlichkeit für den Bauausschuss am 18.03.2019 ist gegeben, da mit den Baumaßnahmen in der Schulferienzeit der Sommerferien 2019 begonnen werden soll, um die Störungen des Schulbetriebs möglichst gering zu halten.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 – Lageplan

Anlage 3 - Grundrisse

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 4.401 Schule und Sport | **Anlage zur Vorlage vom 05.03.2019**
Produkt: 217001 Gymnasien | **VO-Nr.: 2019/07290**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen — INVESTIV

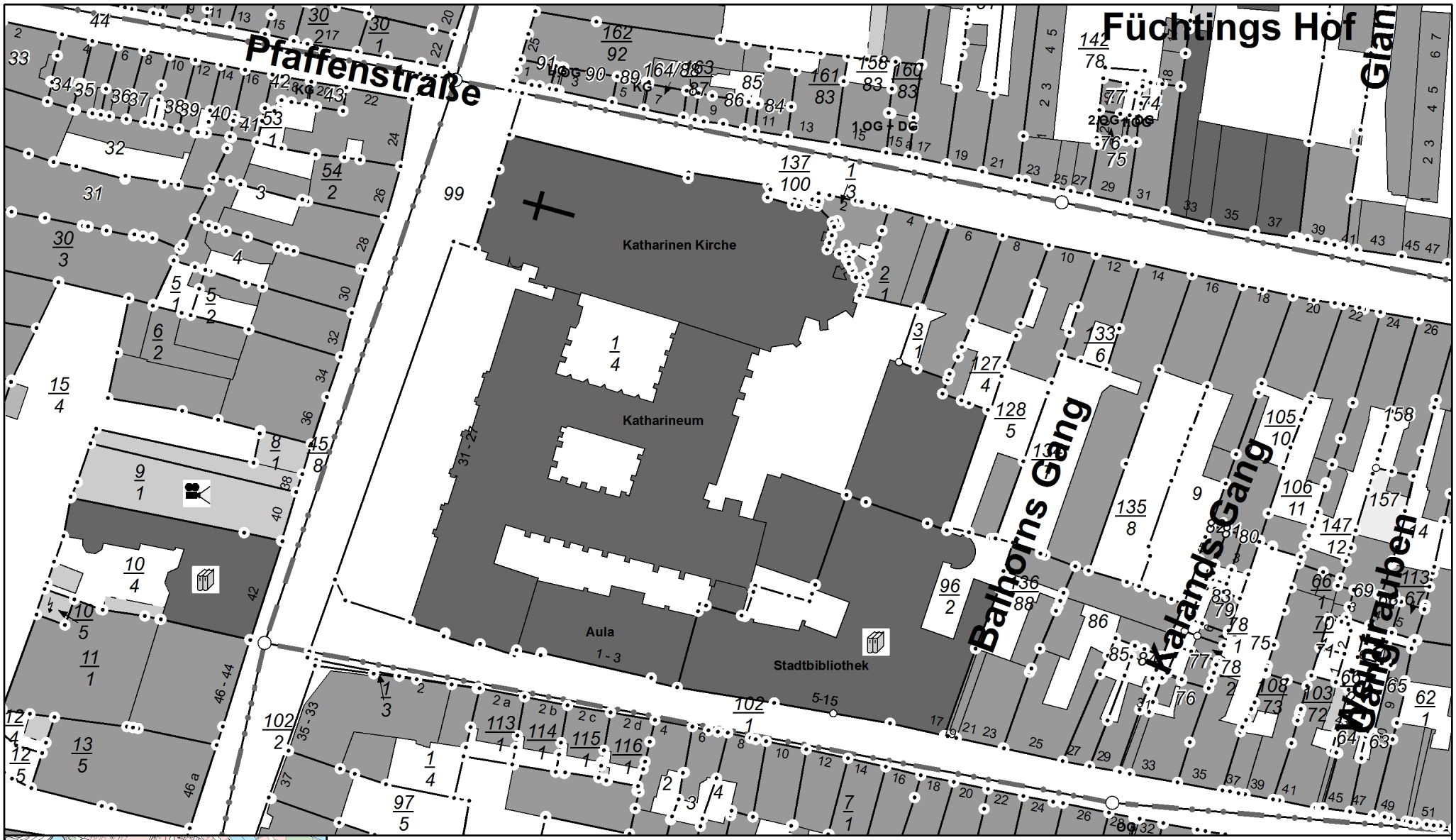
(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

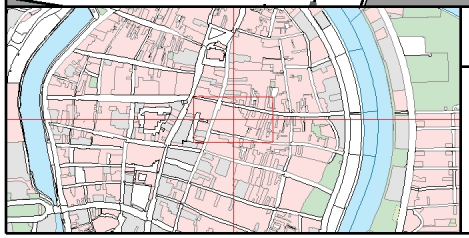
Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2022
Erträge	**50.000,00**	**277,78**	3.333,34	3.333,34	3.333,34
Aufwendungen	**-480.000,00**	**-2.385,33**	-28.623,92	-28.623,92	-28.623,92
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**50.000,00**	277,78	3.333,34	3.333,34	3.333,34
Abschreibungen (AfA)	**-480.000,00**	-2.385,33	-28.623,92	-28.623,92	-28.623,92
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-430.000,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-193.500,00**	-12.900,00	-12.900,00	-12.900,00	-12.900,00
Einzahlungen	**50.000,00**	**50.000,00**			
Auszahlungen	**-480.000,00**	**-419.358,77**			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-430.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2019	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	217001 000.4161000	Gymnasien/Erträge Auflösung Sopo aus Zusch.	**277,78**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	217001 000.5711000	Gymnasien/Abschreibungen auf Sachanlagen	**-2.385,33**
		Saldo Ergebnisplan	**-2.107,55**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	217001 124.6818000	Gymnasien/Katharineum Belüft. Beleuchtg./Investitionszuw. übr. Bereiche	**50.000,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	217001 124.7851000	Gymnasien/Katharineum Belüft. Beleuchtg./Hochbaumaßnahmen	**-480.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-430.000,00**





0230 - Katharineum/Katharinenkirche, Königstr. 27 - 31, Glockengießerstr. 4 - 6, Hundestr. 1 - 3

Erstellt für Maßstab 1:1.000

0 0,06 km

Ersteller 651 Gebäudemanagement (Dopp)

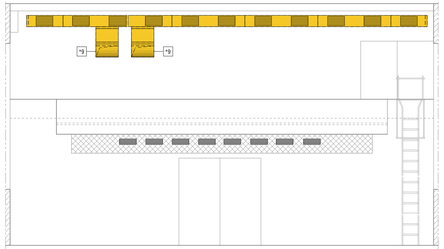
Erstellungsdatum 30.11.2015

N

Ansicht B-B (Bestand)



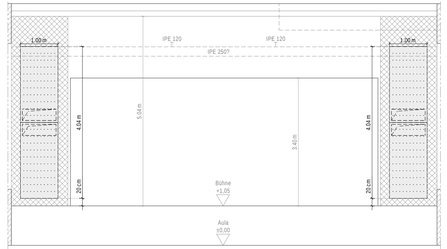
Ansicht B - B



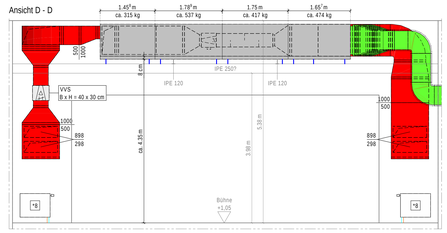
Ansicht C-C (Bestand)



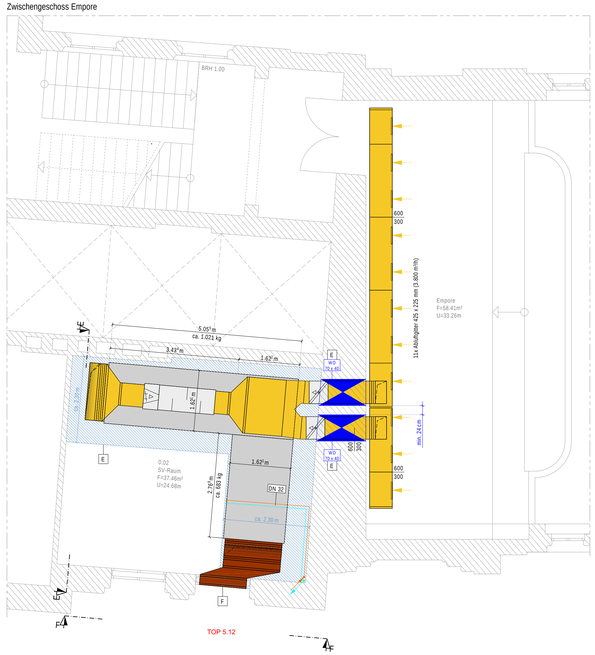
Ansicht C - C

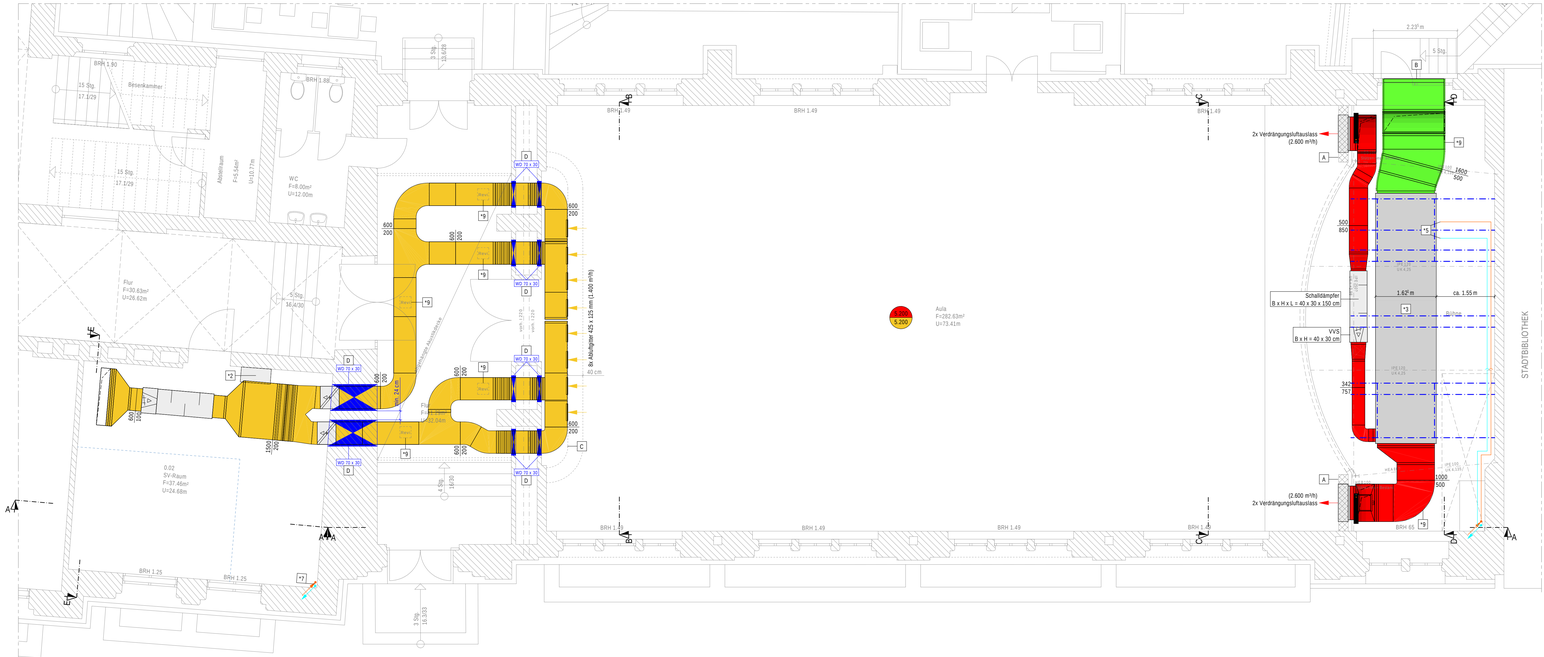


Ansicht D - D



Zwischengeschoss Empore




BRH 1.90
15 Stg
17.1/29
Besenkammer
BRH 3.88
Abstellraum
F=5.54m²
U=10.77m
WC
F=8.00m²
U=12.00m
15 Stg
17.1/29
Flur
F=30.63m²
U=26.62m
5 Stg
16.4/30
9 Stg
13.1/29
BRH 1.40
BRH 1.49
BRH 1.49
BRH 1.49

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07296
öffentlich

Lübeck, 06.03.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

Projektfreigabe für die Neugestaltung der Mengstraße, 1. BA 2019/2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Projektfreigabe für die Neugestaltung der Mengstraße zwischen der Untertrave und der Blocksquerstraße wird vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2019 erteilt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:
[X] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[X] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck planen in der Mengstraße die Einführung der Trennkanalisation. Damit einhergehend werden auch die sonstigen in der Straße vorhandenen Medienträger (Strom, Gas, Wasser, Beleuchtung sowie Telekommunikation) ihre jeweiligen Leitun-

gen erneuern. Weiterhin wird der Bereich Stadtgrün und Verkehr die derzeit vorhandenen Oberflächen erneuern.

Da es sich bei diesem Projekt um eine investive Maßnahme in einer Größenordnung von über 175 T€ handelt, ist eine Projektfreigabe erforderlich. Weiterhin handelt es sich im haushaltsrechtlichen Sinne um eine „neue Maßnahme“.
Daher muss zunächst die Genehmigung des Haushaltes 2019 abgewartet werden, damit die Mittel freigegeben und Aufträge erteilt werden können. Die Projektfreigabe durch den Hauptausschuss soll deshalb bereits im Vorwege erwirkt werden und steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2019 der Hansestadt Lübeck.
Die Projektfreigabe tritt somit erst nach dieser Genehmigung in Kraft und es können auch erst dann entsprechende Aufträge erteilt werden.

Damit die Bauzeit für diese Maßnahme für die Anwohner möglichst verkürzt wird, haben sich alle Beteiligten darauf verständigt, eine gemeinsame Ausschreibung durchzuführen. Dieses Vorgehen bietet die Möglichkeit, dass alle Arbeiten direkt aufeinanderfolgend und somit in kürzerer Zeit ausgeführt werden können, als dies bei getrennt vergebenen Maßnahmen möglich wäre. Es wird somit möglich, einzelne Teilabschnitte der Mengstraße komplett fertigzustellen. Eine spätere separate Vergabe der reinen Oberflächenarbeiten würde für die Anwohner eine weitere und zusätzliche Bauzeitverlängerung und somit noch größere Einschränkungen durch die Bautätigkeit bedeuten.

Die Erneuerung der Oberflächen soll im Einklang mit den noch herzustellenden Straßen des Gründungsviertels erfolgen. In einem ersten ca. 150 m langem Bauabschnitt von der Untertrave bis zur Blocksquerstraße bleibt der vorhandene Querschnitt aufgrund der bestehenden engen Straßenverhältnisse bestehen.
Eine Fahrbahn in einer Breite von ca. 4,50 m nimmt den Fahrzeugverkehr auf bzw. ermöglicht hier einseitiges Längsparken wie bisher auch. Der neue Fahrbahnbelag besteht aus einer Oberfläche mit geschnittenem Granitgroßsteinpflaster in einer gebundenen Bauweise und die Gehwegoberfächen aus roter Klinkerpflasterung. Der Gehweg auf der Nordseite wird, wie bisher auch, mit einem Hochbord von der Fahrbahn getrennt. Auf der Südseite wird der Bordstein künftig nur mit einer Ansichtshöhe von ca. 3 cm eingebaut, da dieser Bereich auch heute schon immer wieder, insbesondere von größeren Fahrzeugen, überfahren wird. Der gesamte Gehwegbereich Südseite wird daher in einer gebundenen Bauweise ausgeführt, um Schäden zu vermeiden. Zu den Hauskanten wird auf beiden Gehwegseiten jeweils ein Traufstreifen aus Mosaikpflaster verlegt.

In beiden Bereichen werden die Anlagen der Straßenbeleuchtung, insbesondere die alten Leitungen komplett erneuert. Diese sind veraltet und würden in den nächsten Jahren auch ohne diese große Gesamtmaßnahme vom Bereich Stadtgrün und Verkehr in alleiniger Zuständigkeit erneuert werden müssen. Weiterhin werden in diesem Zuge bereits Leerrohre mitverlegt, um ggf. später die vorhandene Gasbeleuchtung gegen eine elektrische Beleuchtung austauschen zu können. Aufwendige Aufgrabungen für Leitungen werden dadurch vermieden. Weiterhin ist im Zuge dieser Maßnahme eine Neuordnung der Trassen für alle Medienträger erfolgt, so dass es zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich wäre, hier noch neue Leitungen im sehr engen Gehwegbereich unterzubringen. Das Bauvolumen für die Straßenbeleuchtung hat einen Umfang von ca. 160 T€.

Zeitplan:

Es ist vorgesehen, den ersten Abschnitt von der Untertrave bis zur Siebente Querstraße noch im Jahr 2019 komplett fertig zu stellen. Im Jahr 2020 erfolgt dann die Bauausführung für den Bereich von der Siebente Querstraße bis zur Blocksquerstraße.

Für den Bereich von der Blocksquerstraße bis Schüsselbuden bzw. bis zur Breite Straße wird es zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Projektfreigabe geben. Dieser Abschnitt soll ab 2021 ebenfalls gemeinsam mit Medienträgern umgestaltet werden.

Kosten/Finanzierung:

Für den Abschnitt von der Untertrave bis zur Blocksquerstraße entstehen für die Erneuerung der Gehwege in einer gebundenen Pflasterbauweise sowie im Fahrbahnbereich für die Bauweise mit geschnittenem Pflaster voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von insgesamt ca. 340 T€.

Die benötigten Haushaltsmittel für den Straßenbau stehen auf dem Produktsachkonto 541001.743.7852000 – Mengstraße zur Verfügung.

Haushaltsmittel für die Straßenbeleuchtung in Höhe von ca. 160 T€ sind im konsumtiven Haushalt der Hansestadt unter dem Produktsachkonto 5221105000 – Festwert Ersatzbeschaffung Straßenbeleuchtung geordnet und stehen dort zur Verfügung.
Die genannten Baukosten teilen sich etwa zur Hälfte auf die Jahre 2019 und 2020 auf.

Die Dringlichkeit dieser Projektfreigabe ist gegeben, da die Entsorgungsbetriebe bereits im Mai 2019 und die weiteren Medienträger unmittelbar im Anschluss mit den Arbeiten beginnen wollen und der Bereich Stadtgrün und Verkehr hier durch die Projektfreigabe zum jetzigen Zeitpunkt ein klares Signal für ein gemeinsames Vorgehen aller Beteiligter setzen will. Durch die Projektfreigabe zum jetzigen Zeitpunkt wird gewährleistet, dass unmittelbar nach der Genehmigung des Haushaltes 2019 die erforderlichen Aufträge durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr vergeben werden können.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Übersichtslageplan Bauabschnitte
Anlage 3 – Querschnitt

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 544001 | **VO-Nr.:**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

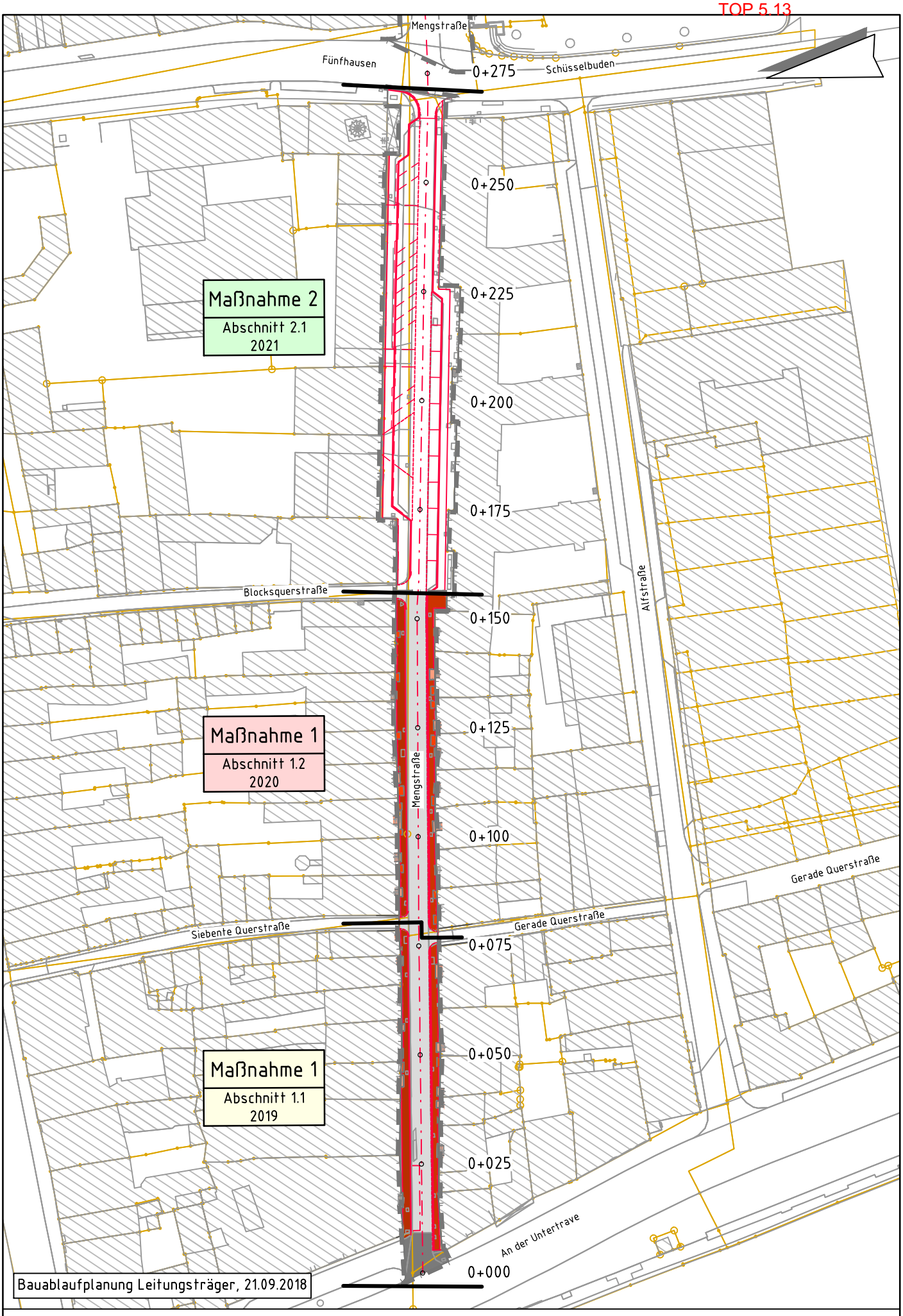
(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2022
Erträge					
Aufwendungen	**-500.000,00**	-80.405,00	-85.262,00	-9.714,00	-9.714,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	**-339.999,00**	-405,00	-5.262,00	-9.714,00	-9.714,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-499.999,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-225.000,00**	-625,00	-8.125,00	-15.000,00	-15.000,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	**-500.000,00**	-250.000,00	-250.000,00		
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-500.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	x	x	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**		x		
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

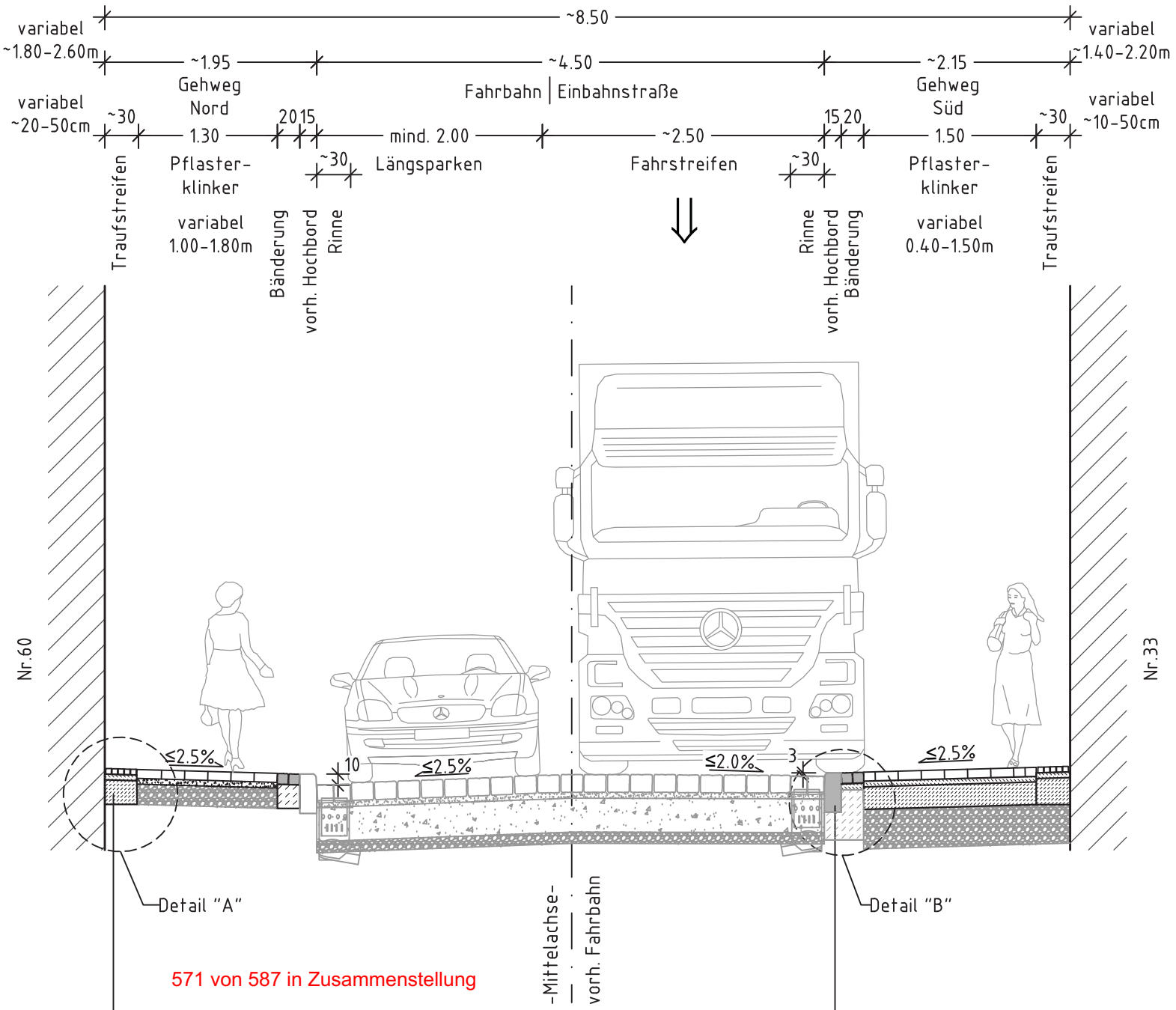
Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2019	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:	541001.000.5221105	Ersatzb.Festw.Straßenbeleuchtung	**-80.000,00**
(Mehr) Aufwendungen:	541001.000.5711000	Gemeindestraßen Abschreibungen auf Sachanlagen	**-405,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-80.405,00**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.000.7221105	Auszahlung Ersatzb. Festw. Straßenbeleuchtung	**-80.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:	541001.743.7852000	Gemeindestraßen/Mengstraße/Tiefbaumaßnahmen	**-170.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-250.000,00**



Mengstr. HL | **Bauabschnitte** | o.M. |

Straßenprofil | Untere Mengstraße
Querschnitt A-A
Station 0+62



Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06374
öffentlich

Lübeck, 06.03.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Arnd Babendererde (E-Mail: arnd.babendererde@luebeck.de Telefon: 122-6510)

Aufhebung eines im Finanzplan/Investitionstätigkeiten im Haushaltsjahr 2019 bestehenden Sperrvermerkes, außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2019 sowie Projektfreigabe der Baumaßnahme Werkplatz Vorwerker Friedhof

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der bei dem Produktsachkonto Friedhofs- u. Bestattungswesen 553001 029.7851000 Hochbaumaßnahmen bestehende Sperrvermerk gem. §12 Abs.2 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr 2019 wird aufgehoben. Die Haushaltsmittel in Höhe von 1.550.000,- EUR werden gleichzeitig freigegeben.

Im Haushaltsjahr 2019 wird für das Projekt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,14 Mio. EUR zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 gem. § 95 f (1) i.V.m. § 95 d (1) Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus der Verpflichtungsermächtigung auf dem Produktsachkonto 541001.728.7852000 - Gründungsviertel.

Nach Aufhebung des Sperrvermerkes soll mit der Ausführungsplanung/Ausschreibung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme begonnen werden.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis:	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Begründung:		Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch die Baumaßnahme nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:	[X]	neu
	[X]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Nein
	[X]	Ja (Anlage 1)

Begründung:
Kurzbeschreibung der Baumaßnahme:

Aufgrund des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 24.08.00 Friedhofsallee/ ehemalige Stadtgärtnerei und zugehöriger 126. Änderung des Flächennutzungsplans plant und baut das GMHL für den Bereich Stadtgrün und Verkehr einen Ersatzneubau des Werkplatzes in Form eines Lager- und Verwaltungsgebäudes. Der zwingend erforderlichen Nähe zum Vorwerker Friedhof folgend wird der Werkplatz auf dem sich im Besitz der Hansestadt Lübeck befindlichen Grundstück im Ratekauer Weg 15 – 17 erstellt.

Die Zielsetzung der geplanten Baumaßnahme ist, ein kompaktes, den Anforderungen gerechtes, nachhaltiges und energetisch optimiertes Gebäude zu errichten.

Somit sieht die Planung für den Verwaltungstrakt einen 2-geschossigen Bereich vor, der im Erdgeschoß die erforderliche Anzahl an Umkleiden und Sanitäreinrichtungen und im 1. OG die geforderten Büroarbeitsplätze sowie den Personalraum beinhaltet. Das Gesamtobjekt wird auf einer Flachgründung mit Streifen- und Punktfundamenten gegründet. Der Außenwandaufbau besteht aus einer tragenden Innenschale aus Kalksandstein mit Kerndämmung und einem Verblendmauerwerk an der Außenseite. Das flachgeneigte Satteldach erhält eine extensive Begrünung.

Die direkt anschließende Lagerhalle wird mit Stahlbetonstützen und Holzleimbindern als tragendes System ausgeführt. Das auch hier entstehende, leicht geneigte Satteldach mit außenliegender Entwässerung sowie die Außenwände werden mit Sandwichplatten errichtet. Die Lagerhalle bietet Platz für die benötigten Fahrzeuge sowie die diversen Kleingeräte. Ebenfalls ist in der Halle eine kleine Werkstatt für Kleinstreparaturen vorgesehen. Auch ein trockenes Düngerlager, der Hausanschlussraum sowie ein Magazin sind in der Lagerhalle vorgesehen. Um weiteren Stauraum in der Halle zu gewährleisten, werden die Decken über der Werkstatt, dem HAR, dem Magazin und dem Düngerlager als tragende und hoch belastbare Decken ausgeführt. Im überdachten Außenbereich entsteht neben einem Tanklager für Kleinstmengen an Benzin ein Waschplatz sowie Flächen für z.B. Streugut, Kies etc.

Um eine optimale Primärenergie-Ausnutzung für das Gebäude zu erreichen und die damit verbundenen Betriebskosten möglichst gering zu halten, wird ein Gasanschluss vorgesehen. Die Wärmeerzeugung erfolgt über einen Gasbrennwertkessel mit geringen Vorlauftemperaturen und einem Mini – BHKW, mit dem der kontinuierlich anfallende Strombedarf für die Akkus der Kleingeräte, und ggf. zukünftig auch der Fahrzeuge, gedeckt werden kann. Für das Erdgeschoss im Sozialtrakt ist eine mechanische Lüftungsanlage vorgesehen. Hierbei kommen zwei kleine Zwischendeckengeräte zur Ausführung, die in den WC Bereichen installiert werden. Aufgrund der nur zeitlich begrenzten Nutzung der Dusch- und Waschbereiche verzichtet die Planung auf eine zentrale Warmwasserbereitung. Diese wird durch zwei dezentrale Frischwasserstationen ersetzt.

Die EW-Bau wurde in sehr enger Zusammenarbeit zwischen dem Nutzer des Bereiches Stadtgrün + Verkehr und dem GMHL erarbeitet. Um dieses Projekt zeitnah umzusetzen, ist geplant, die noch ausstehenden Planungs- und Genehmigungsphasen schnellstmöglich abzuschließen, weshalb von einem Baubeginn in 2019 ausgegangen wird.

Die Kostenberechnung beläuft sich auf 2.810.000,- EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

Summe 100 – Grundstück	0,00 EUR
Summe 200 – Herrichten und Erschließung	148.621,00 EUR
Summe 300 – Bauwerk - Baukonstruktion	1.389.340,00 EUR
Summe 400 – Bauwerk – technische Anlagen	453.633,00 EUR
Summe 500 – Außenanlagen	357.904,00 EUR
Summe 600 – Ausstattung	20.145,00 EUR
Summe 700 – Baunebenkosten	440.357,00 EUR

Ein möglicher Baubeginn ist für 2020 geplant.

Weiterhin sind durch die Verlagerung des Werkplatzes bauliche Anpassungen auf dem Friedhof notwendig. Die Beschäftigten benötigen auf dem Friedhofsgelände eine Umkleidemöglichkeit für den Wechsel der Kleidung für Bestattungen (von „grün auf schwarz“) sowie Toiletten. In der sogenannten „Alten Schmiede“ werden Umkleidemöglichkeiten (m/w) und Toiletten eingerichtet. Zudem erfolgt im Rahmen dieser Baumaßnahme die erforderliche Sanierung der Besuchertoiletten. Die Umbaukosten betragen ca. 232.000,- EUR. Damit ergeben sich Gesamtkosten von 3.042.000,- EUR.

Hinweis zur Prüfung möglicher Einsparpotentiale:
Eine durch den Senat angefragte Prüfung möglicher Einsparpotentiale gegenüber der Entwurfsplanung der EW-Bau ergab, dass diese Ausführungsanpassungen hinsichtlich einer Kosteneinsparung zur Gesamtinvestition nur in marginalem Umfang durchschlagen würden. Sie würden jedoch einen entscheidenden Einfluss auf die Nachhaltigkeit der Bauweise ergeben und somit Folgekosten in der Bauunterhaltung im Lebenszyklus des Gebäudes verursachen.

Es wurden folgende Einsparpotentiale geprüft:

1. Entfall des geplanten Gründaches auf dem Verwaltungstrakt:

   mögliche Minderkosten in Höhe von -10.500,- EUR

   Aufgrund der Vorbildfunktion eines städtischen Betriebes und der voraussichtlich in 2019 in Kraft tretenden Wasserrahmenrichtlinie, welche Verdunstung vor Versickerung und Versickerung vor Ableitung von Regenwasser verlangen wird, wurde ein Gründach geplant.

2. Austausch des Verblendmauerwerks im Verwaltungstrakt gegen ein WDVS-System:

   mögliche Minderkosten in Höhe von -26.250,- EUR

   Aufgrund der Nachhaltigkeit und der vor Ort starken Begrünung (Friedhofslage) müssten bei der Ausführung der Fassade in WDVS in regelmäßigen Abständen (ca. alle 5 Jahre) kostenintensive Bauunterhaltungsmaßnahmen (Malerarbeiten mit Gerüststellung) erfolgen. Daher hat man sich planerisch für ein Verblendmauerwerk entschieden, bei dem über den Lebenszyklus keine Kosten bei der Instandhaltung anfallen.

3. Nicht tragende Innenwände in Gipskarton anstatt in Kalksandsteinmauerwerk:

   mögliche Minderkosten von -2.935,- EUR

   Da es sich bei ca. 80 % der nicht tragenden Innenwände um Nassbereiche (Umkleiden, Duschen, WC-Anlagen, Trockenräume) handelt, ist eine Ausführung der Innen-

wände mit KS-Mauerwerk und Kalkzementputz für die hohen Anforderungen von Nassräumen zu empfehlen.

Das GMHL rät somit von einer Änderung der o. g. Einsparpotentiale in der vorliegenden Planung ab und empfiehlt die Umsetzung der Planung gemäß vorliegender EW-Bau. Für die Kostengruppe 300 + 400 ergibt sich bei einer Nutzfläche von insgesamt ca. 1.310 m² ein Preis pro m² in Höhe von:

EUR/m² Nutzfläche: 1.406 ,- EUR

Kostendeckung:
Die Haushaltsmittel stehen für

100 Grundstück	0,00 EUR
200 Herrichten und Erschließen	144.621,00 EUR
300 Bauwerk –Baukonstruktion	1.389.340,00 EUR
400 Bauwerk – technische Anlagen	453.633,00 EUR
700 Baunebenkosten	440.357,00 EUR

in den Produktsachkonten
553001.029.7851000 – Werkplatz Vorwerker Friedhof Hochbaumaßnahmen
553001.032.7851000 – Alte Schmiede Hochbaumaßnahmen

in den Haushaltsjahren 2019 zur Verfügung bzw. sind über die Verpflichtungsermächtigung auf dem Produktsachkonto 541001.728.7852000 – Gründungsviertel zu Lasten 2020 gedeckt.

Die Kosten für die „KG 500 Außenanlagen und KG 600 Ausstattung“ werden vom Bereich Stadtgrün und Verkehr für den Haushalt 2020 angemeldet.

Die EW-Bau lag zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2018 noch nicht vor, so dass die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 GemHVODoppik einen Sperrvermerk erhielt, der nur durch die Bürgerschaft aufgehoben werden kann.
Da die EW-Bau nunmehr vorliegt, kann der Sperrvermerk aufgehoben und gleichzeitig die Mittel in Gesamthöhe von 1.550.000,- EUR für die Baumaßnahmen Werkplatz Vorwerker Friedhof freigegeben werden.

Um die Veräußerung des Grundstückes, die Freigabe des Baufeldes sowie den Wohnungsbau ermöglichen zu können, wird die Verlagerung des Werkplatzes zwingend erforderlich.
Die Haushaltsmittel werden dringend benötigt, um weitere Planungsphasen beauftragen zu können und einen Baubeginn 2020 anzustreben.

Dringlichkeit: Da im April keine Sitzung der Bürgerschaft vorgesehen ist, sollen noch die Gremien im März erreicht werden, um das Projekt nicht unnötig zu verzögern.

Anlagen:
Anlage 1 - Finanzielle Auswirkung

Anlage 2 - Lageplan und Grundrisse Ersatzneu Verwaltungs- und Lagergebäude

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 06.03.2019**
Produkt: 553001 | **VO-Nr.: 2018/06374**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2022
Erträge	0,00				
Aufwendungen	-3.042.000,00			-25.350,00	-38.025,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-3.041.999,00			-25.350,00	-38.025,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-3.041.999,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-1.368.900,00			-60.840,00	-91.260,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-3.042.000,00	-400.000,00	-1.321.000,00	-1.321.000,00	
Gesamtauswirkung Finanzplan	-3.042.000,00	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

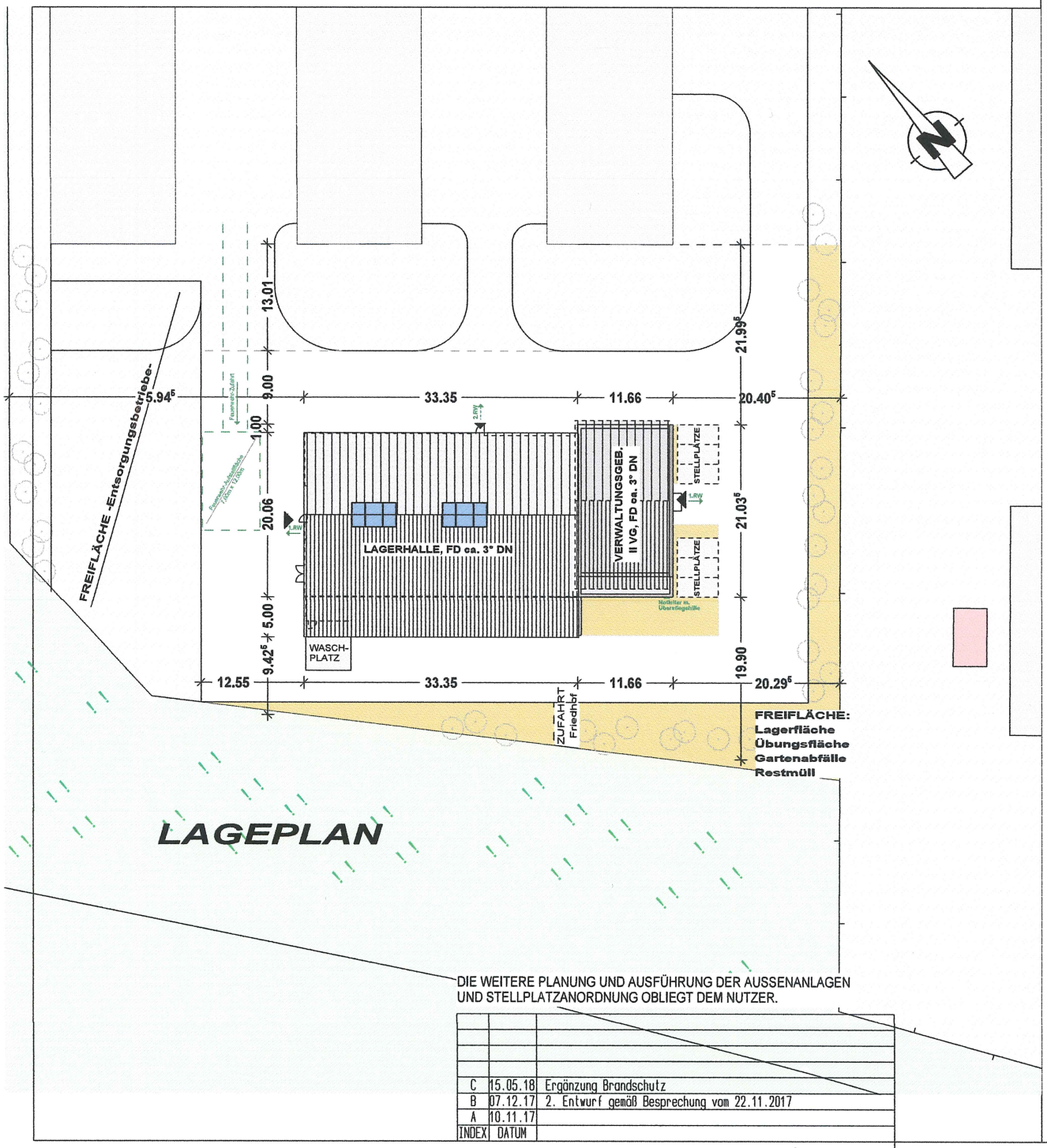
2019	Ergebnisplan	Finanzplan
Mittel **veranschlagt**		x
Zusätzl. **zu ordnen**		
Haushalts**belastend**		x
Haushalts**entlastend**		
Haushalts**neutral**		

Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
x	x

Haushaltsjahr 2019	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	553001.029.7851000	Werkplatz Vorwerker Friedhof Hochbaumaßnahmen	-320.500,00
(Mehr) Auszahlungen:	553001.032.7851000	Alte Schmiede Hochbaumaßnahmen	-79.500,00
		Saldo Finanzplan	**-400.000,00**

577 von 587 in Zusammenstellung



DIE WEITERE PLANUNG UND AUSFÜHRUNG DER AUSSENANLAGEN UND STELLPLATZANORDNUNG OBLIEGT DEM NUTZER.

INDEX	DATUM	
C	15.05.18	Ergänzung Brandschutz
B	07.12.17	2. Entwurf gemäß Besprechung vom 22.11.2017
A	10.11.17	

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	
BEREICH:	

ARCHITEKT / FACHPLANER	ARCHITEKTURBÜRO ▪ WIECHMANN Charlottenstraße 1 · D-23560 Lübeck Tel. (04 51)399 93-0 Fax (04 51)399 93-10 info@architekt-wiechmann.de
BEARBEITET:	10.11.2017 /CN
GEZEICHNET:	10.11.2017 /CN

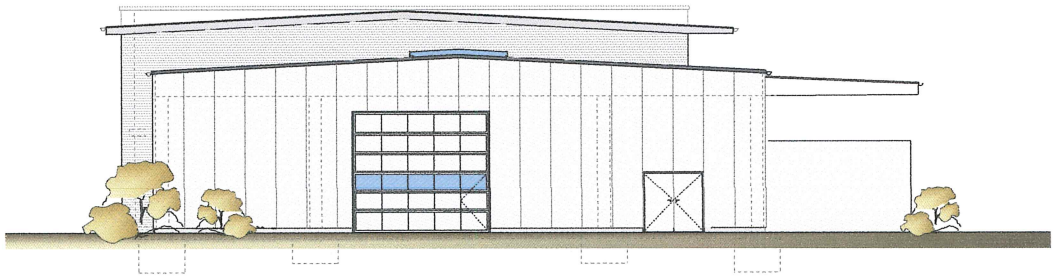
BAUVORHABEN :
NEUBAU DES
VERWALTUNGS- u. LAGERGEBÄUDES
Ber. Stadtgrün + Verkehr

Ratekauer Weg 15 - 17
23554 Lübeck

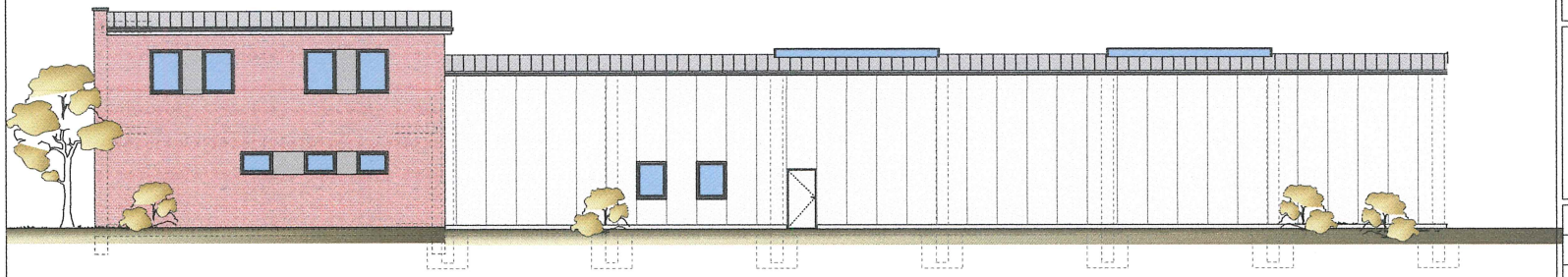
ENTWURFSUNTERLAGE - BAU

LAGEPLAN M. 1 : 500

TOP 5.14



NORDWEST - ANSICHT



NORDOST - ANSICHT

INDEX	DATUM	
C	17.04.18	Anpassung/Überarbeitung gem. Besprechung vom 26.03.2018
B	19.02.18	Anpassung/Überarbeitung gem. Besprechung vom 08.02.2018
A	22.01.18	

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	
BEREICH:	
ARCHITEKT / FACHPLANER	ARCHITEKTURBÜRO WIECHMANN Charlottenstraße 1 D-23560 Lübeck Tel. (04 51)399 93-0 Fax. (04 51)399 93-10 info@architekt-wiechmann.de
BEARBEITET:	22.01.2018 /CN
GEZEICHNET:	22.01.2018 /CN

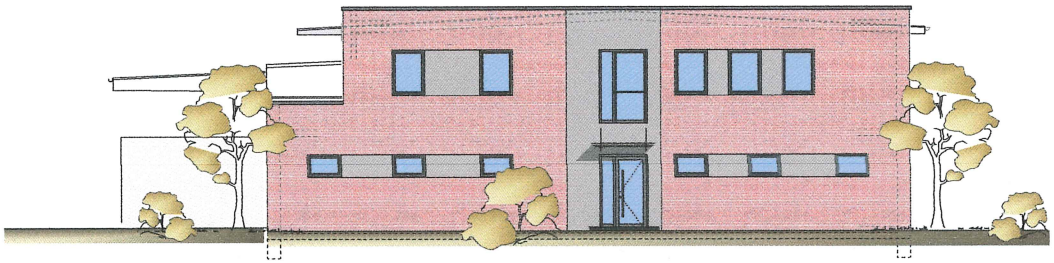
BAUVORHABEN: NEUBAU DES
VERWALTUNGS- u. LAGERGEBÄUDES
Ber. Stadtgrün + Verkehr

Ratekauer Weg 15 - 17
23554 Lübeck

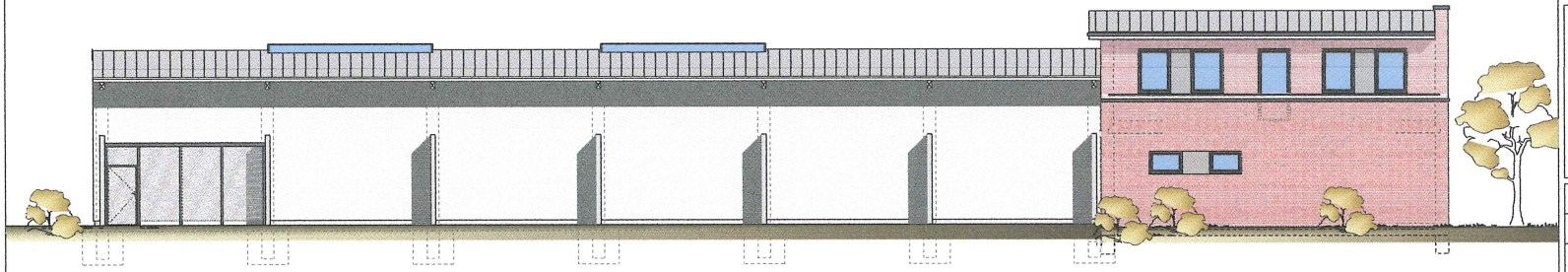
ENTWURFSUNTERLAGE - BAU

NO - u. NW - ANSICHT M. 1 : 100

579 von 587 in Zusammenstellung



SÜDOST - ANSICHT



SÜDWEST - ANSICHT

INDEX	DATUM	
C	17.04.18	Anpassung/Überarbeitung gem. Besprechung vom 26.03.2018
B	19.02.18	Anpassung/Überarbeitung gem. Besprechung vom 08.02.2018
A	22.01.18	

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	
BEREICH:	
ARCHITEKT / FACHPLANER	ARCHITEKTURBÜRO • WIECHMANN Charlottenstraße 1 · D-23560 Lübeck Tel. (04 51)399 85-0 Fax (04 51)399 85-10 info@architekt-wiechmann.de
BEARBEITET:	22.01.2018 /CN
GEZEICHNET:	22.01.2018 /CN

BAUVORHABEN: NEUBAU DES
VERWALTUNGS- u. LAGERGEBÄUDES
Ber. Stadtgrün + Verkehr

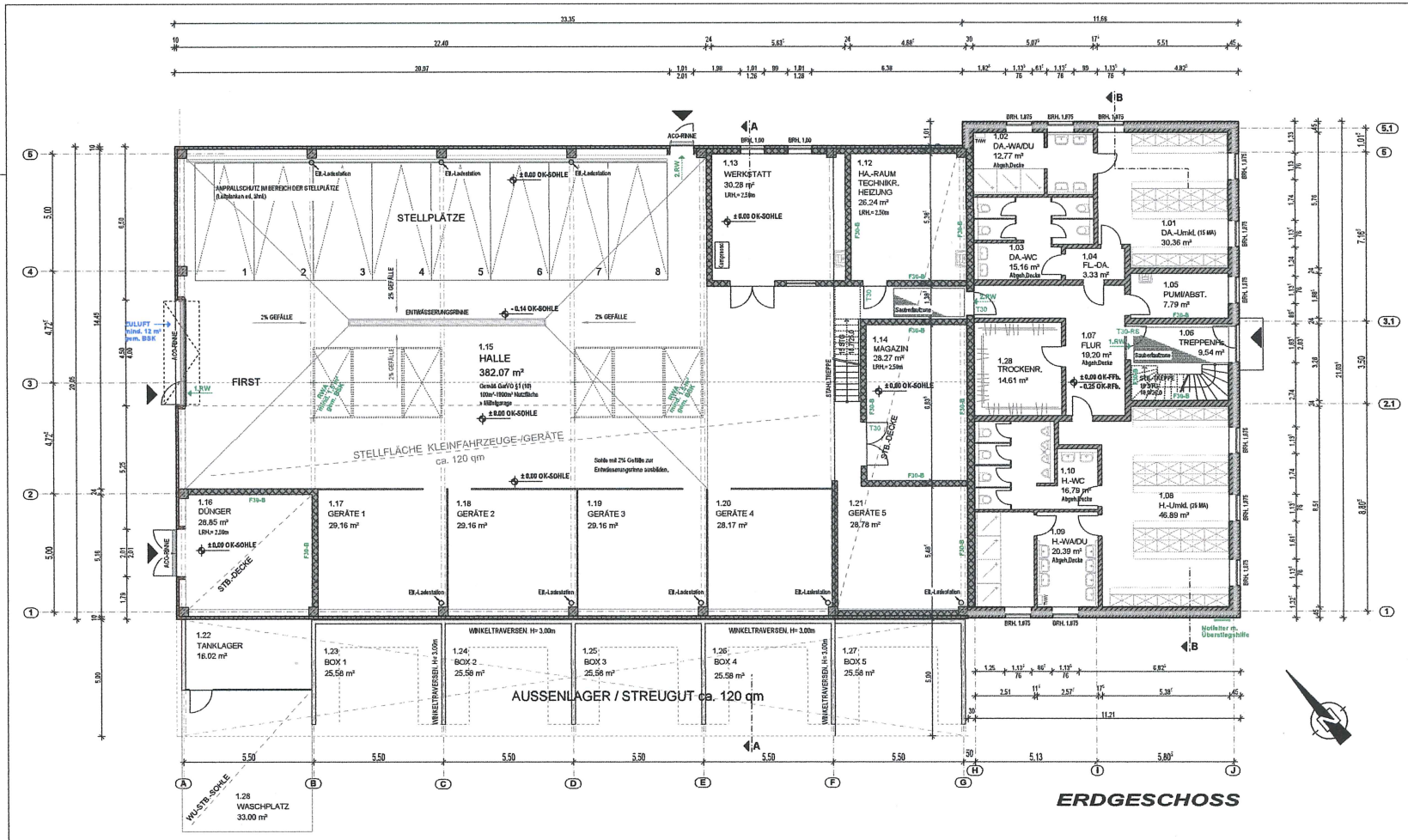
Ratekauer Weg 15 - 17
23554 Lübeck

ENTWURFSUNTERLAGE - BAU

SO - u. SW - ANSICHT M. 1 : 100

TOP 5.14

580 von 587 in Zusammenstellung



INDEX	DATUM	
F	15.05.18	Ergänzung Brandschutz. Anordnung Waschtische in R 1.09. Abgeh. Decken
E	17.04.18	Anpassung/Überarbeitung gem. Besprechung von 28.03.2018
D	19.02.18	Anpassung/Überarbeitung gem. Besprechung von 08.02.2018
C	22.01.18	Anpassung/Überarbeitung gem. Besprechung von 12.12.2017
B	07.12.17	2. Entwurf gem8 Besprechung von 22.11.2017
A	10.11.17	

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	
BEREICH:	
ARCHITEKT / FACHPLANER	ARCHITEKTURBÜRO WIECHMANN, Charlottenstraße 1, D-23556 Lübeck, Tel. (04 51) 399 93-0, Fax (04 51) 399 93-10, info@architekt-wiechmann.de
BEARBEITET:	10.11.2017 /CN
GEZEICHNET:	10.11.2017 /CN

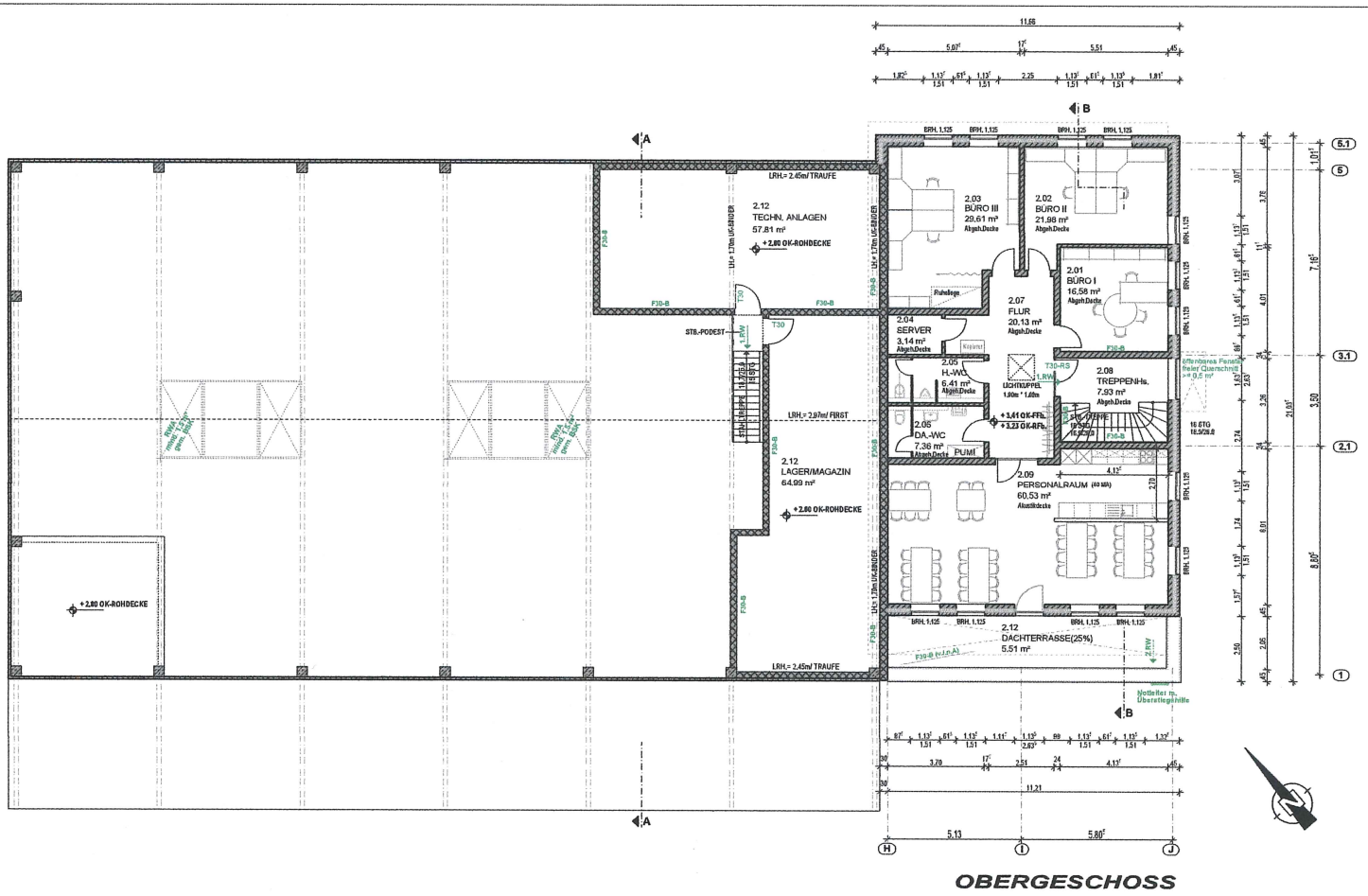
BAUVORHABEN:
NEUBAU DES
VERWALTUNGS- u. LAGERGEBÄUDES
Ber. Stadtgrün + Verkehr

Ratekauer Weg 15 - 17
23554 Lübeck

ENTWURFSUNTERLAGE - BAU

ERDGESCHOSS M. 1 : 100

TOP 5.14



INDEX	DATUM	
F	15.05.18	Ergänzung Brandschutz.
E	17.04.18	Anpassung/Überarbeitung gem. Besprechung vom 26.03.2018
D	19.02.18	Anpassung/Überarbeitung gem. Besprechung vom 06.02.2018
C	22.01.18	Anpassung/Überarbeitung gem. Besprechung vom 12.12.2017
B	07.12.17	2. Entwurf gemäß Besprechung vom 22.11.2017
A	10.11.17	

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	
BEREICH:	
ARCHITEKT / FACHPLANER	ARCHITEKTURBÜRO = WIECHMANN Charlottenstraße 1, D-23556 Lübeck Tel. (+49 451) 899 93-0 Fax (+49 451) 899 93-10 info@architekt-wiechmann.de
BEARBEITET:	10.11.2017 /CN
GEZEICHNET:	10.11.2017 /CN

BAUVORHABEN:
NEUBAU DES
VERWALTUNGS- u. LAGERGEBÄUDES
Ber. Stadtgrün + Verkehr

Ratekauer Weg 15 - 17
23554 Lübeck

ENTWURFSUNTERLAGE - BAU

OBERGESCHOSS M. 1 : 100

► Nr. VO/2019/07009
öffentlich

Lübeck, 15.01.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD, FW&GAL: 2. AT zu Top 5.13 - VO/2018/06535 "Kein Steuergeld für Kinder- u. Zwangsarbeit. Für Umweltschutz und faire Arbeit in Lübeck und weltweit"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird gebeten, dafür zu sorgen, dass

1. trotz der seitens der Landesregierung veranlassten Neufassung des schleswig-holsteinischen Vergabegesetzes gewährleistet wird, dass die Hansestadt Lübeck bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen
   weiterhin die bislang geltenden ökologischen und sozialen Kriterien anwendet.
2. im Interesse einer einheitlichen und effizienten Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand die Beschaffungsstelle der Hansestadt Lübeck dazu verpflichtet wird, ökologische und soziale Kriterien sowie die Menschenrechte entlang der Lieferkette zu berücksichtigen, dies auch zu kontrollieren und Verstöße dagegen zu sanktionieren.
3. bei der künftigen europaweiten Ausschreibung von Stromlieferungen für die Hansestadt Lübeck ökologisch nachhaltige Kriterien festgelegt werden.

Der Bürgerschaft ist zu berichten.

Begründung:

Anlagen :

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2018/06884
öffentlich

Lübeck, 29.11.2018

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Änderungsantrag zu VO/2018/06535 TOP 5.6. - (SPD und FW&GAL: 1. AT zu VO/2018/06454 "Kein Steuergeld für Kinder- u. Zwangsarbeit - Für Umweltschutz und faire Arbeit - in Lübeck und weltweit."

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Faire und nachhaltige kommunale Vergaberichtlinien in Lübeck

Die Stadt Lübeck unterstützt die Zielsetzungen der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen:

Sie beauftragt die Verwaltung,

1. Die Anwendung der bislang geltenden ökologischen und sozialen Kriterien wird bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in Lübeck weiterhin konsequent verpflichtend angewendet. Die Menschenrechte entlang der Lieferkette sind einzuhalten. Die Einhaltung dieser Regelung wird durch die Verwaltung kontrolliert und bei Verstößen müssen Sanktionierungsmaßnahmen erfolgen.

2. kostenneutrale aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um den Nachhaltigkeitszielen der Agenda Rechnung zu tragen,

3. die Nachhaltigkeitsziele der Agenda im Beschaffungswesen zu berücksichtigen,

4. bei der Verfolgung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda geeignete Methoden der Bürgerbeteiligung in Betracht zu ziehen.

5. Die nach Punkt 1.-4. entsprechenden Vergaberichtlinien im Beschaffungswesen sind in entsprechender Neufassung bis Mai 2019 zu formulieren und nochmals der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Alle Punkte sollen ebenso für die Tochtergesellschaften der Stadt Lübeck gelten.

Begründung:
Die Agenda 2030 wurde 2015 von den Vereinten Nationen von allen Mitgliedstaaten verabschiedet.

Die 17 Ziele berücksichtigen gleichermaßen alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit: Soziales, Umwelt und Wirtschaft.

Der schleswig-holsteinische Landtag berät derzeit einen Gesetzentwurf zum Tariftreue- und Vergabegesetzes (TTG), nach welchem für Land und Kommunen zukünftig die Berücksichtigung dieser hohen sozialen und ökologischen Kriterien nicht mehr bindend wären. Steuergelder könnten so für Produkte und Leistungen ausgegeben werden, bei denen nicht klar ist, ob Arbeits- und Menschenrechte eingehalten werden oder ob Tariftreue und gute Arbeit eine Rolle spielen.

Den Kommunen steht jedoch frei, die eigene Vergabepraxis an selbstgewählte Kriterien zu binden, hierfür bedarf es ausschließlich der Beschlussfassung in den entsprechenden Gremien und der erforderlichen Mehrheiten.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

AfD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07014
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Andrea Gaidetzka (E-Mail: andrea.gaidetzka@afd-luebeck.de Telefon: 122-1056)

AfD-Fraktion - Städtische Gesellschaften: Für als Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmende Personen einzureichende Unterlagen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Für Personen, die für einen Sitz im Aufsichtsrat in einer städtischen Gesellschaft bestimmt werden sollen, sollen die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

1) *ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem sich die wesentlichen abgeschlossenen Ausbildungen und Berufserfahrungen erkennen lassen; Arbeitgeber müssen nicht genau bezeichnet werden, Angaben zu Branche, regionalem Standort und Betriebsgröße sind ausreichend;*
2) *ein Bewerbungsschreiben, aus dem unter Verweis auf die in 1) genannten Ausbildungen und Berufserfahrungen die fachliche Eignung der Person für die Aufsichtsratstätigkeit dargetan ist, insbesondere das Vorhandensein hinreichender*
    a. *Kenntnisse, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;*
    b. *Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können;*
    c. *Kenntnisse der für die Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).*
3) *eine Erklärung, dass die Person in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und insbesondere ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommt;*
4) *eine Erklärung, dass die Person nicht vorbestraft ist und kein Strafverfahren anhängig ist;*
5) *eine Erklärung, dass die Person oder eine ihr nahestehende Person keine Geschäftsbeziehungen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang zu der städtischen Gesellschaft unterhält;*
6) *eine Erklärung, dass die Person oder eine ihr nahestehende Person nicht in einem tatsächlichen Konkurrenzverhältnis zur städtischen Gesellschaft steht bzw. dass die Person nicht bei einem Dritten, der in einem solchen Konkurrenzverhältnis steht, in leitender Stellung oder als Organ tätig ist.*
7) *Die obigen Erklärungen können in einer Unterlage zusammengefasst werden.*
8) *Die Unterlagen sollen von der Person eigenhändig unterschrieben werden.*

Die Unterlagen sollen im Original im Büro der Bürgerschaft eingereicht werden. Die Mitglieder der Bürgerschaft können die Unterlagen dort einsehen.

Begründung:
Anhand der vorstehenden Unterlagen soll die Bürgerschaft besser beurteilen können, ob die zur Bestimmung vorgeschlagene Person die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen besitzt, zuverlässig ist und keinen Interessenkonflikten ausgesetzt ist.

Laut Lübecker Public Corporate Governance Kodex Tz. B.2.3.2:
“Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet die Bürgerschaft über die Entsendung bzw. den Vorschlag zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung soll darauf geachtet werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.“

Die Unterlagen nach 1) und 2) ermöglichen der Bürgerschaft ein Urteil, ob die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen vorliegen. Der Verzicht auf die genaue Bezeichnung der Arbeitgeber soll die Person und ihre Arbeitgeber vor extremistischen Angriffen schützen.

Die Unterlagen nach 3) und 4) ermöglichen der Bürgerschaft ein Urteil über die Zuverlässigkeit der Person.

Die Unterlagen nach 5) und 6) ermöglichen der Bürgerschaft ein Urteil über mögliche Interessenkonflikte, denen die Person ausgesetzt sein könnte. Als nahestehende Person gilt eine Person, an der die für den Aufsichtsrat zu bestimmende Person mindestens zu einem Viertel mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist (Beispiel: A ist für den Aufsichtsrat zu bestimmen, A gehören 100% der Anteile der A-GmbH, die A-GmbH ist eine dem A nahestehende Person) oder eine Person, an deren Einkünfteerzielung die zu bestimmende Person ein eigenes Interesse hat (Beispiel: A ist für den Aufsichtsrat zu bestimmen, Ehefrau des A ist eine dem A nahestehende Person).

Anlagen :

Vorsitzende/r
der AfD-Fraktion

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07100
öffentlich

Lübeck, 30.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Bündnis 90 / Die Grünen: Änderungsantrag zu TOP 5.28 (VO/2019/07014): Städtische Gesellschaften: Für als Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmende Personen einzureichende Unterlagen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Unterlagen bzw. Nachweise von den zu bestimmenden Aufsichtsratsmitgliedern der städtischen Gesellschaften vorgelegt werden sollten, um den Anforderungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex (Abschnitt B.2.3.2) gerecht zu werden. Dabei wird insbesondere abgewogen, welche personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Anforderungen an den Datenschutz zur Verfügung zu stellen sind.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen